



Plenarbeschlüsse
und
Entscheidungen
des
k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes.

Sammlung begründet von

Dr. R. Nowak

fortgesetzt von

Dr. Eduard Coumont und Dr. Karl Schreiber

Redacteure der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.

Fünfzehnter Band.

Entscheidungen Nr. 1801—1990.

(Mit doppeltem, die erschienenen fünfzehn Bände umfassenden Register.)



Wien 1898.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Rec. July 25, 1901

Chronologisches Verzeichniß

der in diesem Bande enthaltenen Beschlüsse und Entscheidungen.

(Die Bezeichnung * bedeutet: amtlich veröffentlicht.)

**

Entscheidung vom 3. November 1894, Z. 9601*, Nr. 1842.
" " 7. November 1894, Z. 12.746*, Nr. 1843.
" " 9. November 1894, Z. 11.234*, Nr. 1811.
" " 10. November 1894, Z. 7613*, Nr. 1860.
Beschluß vom 13. November 1894, Z. 13.387*, Nr. 1833.
Entscheidung vom 17. November 1894, Z. 10.882*, Nr. 1849.
Plenarentscheidung vom 20. November 1894, Z. 13.735*, Nr. 1855.
Entscheidung vom 23. November 1894, Z. 11.772*, Nr. 1902.
" " 24. November 1894, Z. 11.425*, Nr. 1834.
Plenarentscheidung vom 4. December 1894, Z. 14.382*, Nr. 1846.
" " 4. December 1894, Z. 14.384*, Nr. 1821.
" " 4. December 1894, Z. 14.432*, Nr. 1838.
Entscheidung vom 14. December 1894, Z. 12.351*, Nr. 1852.
" " 17. December 1894, Z. 10.121*, Nr. 1854.
" " 21. December 1894, Z. 12.791*, Nr. 1844.
Plenarentscheidung vom 3. Jänner 1895, Z. 15.324*, Nr. 1861.
" " 15. Jänner 1895, Z. 259*, Nr. 1876.
Entscheidung vom 18. Jänner 1895, Z. 12.822, Nr. 1814.
" " 18. Jänner 1895, Z. 14.096*, Nr. 1857.
Plenarentscheidung vom 29. Jänner 1895, Z. 1195*, Nr. 1859.
Entscheidung vom 30. Jänner 1895, Z. 509*, Nr. 1862.
" " 1. Februar 1895, Z. 14.601*, Nr. 1868.
Plenarentscheidung vom 5. Februar 1895, Z. 1246*, Nr. 1864.
Entscheidung vom 8. Februar 1895, Z. 15.091 ex 1894, Nr. 1812.
Plenarentscheidung vom 12. Februar 1895, Z. 1600*, Nr. 1874.
" " 12. Februar 1895, Z. 1897*, Nr. 1870.
Beschluß vom 19. Februar 1895, Z. 2061*, Nr. 1863.
Plenarentscheidung vom 19. Februar 1895, Z. 2075*, Nr. 1858.
Entscheidung vom 20. Februar 1895, Z. 558*, Nr. 1885.
" " 8. März 1895, Z. 499, Nr. 1818.
Plenarentscheidung vom 12. März 1895, Z. 2894*, Nr. 1853.
Entscheidung vom 16. März 1895, Z. 789*, Nr. 1865.
" " 30. März 1895, Z. 810, Nr. 1816.
" " 31. März 1895, Z. 3635, Nr. 1850.
" " 1. April 1895, Z. 671*, Nr. 1872.
" " 6. April 1895, Z. 1835, Nr. 1808.
" " 6. April 1895, Z. 1998, Nr. 1820.
Beschluß vom 8. April 1895, Z. 1726*, Nr. 1809.
Plenarentscheidung vom 9. April 1895, Z. 4018*, Nr. 1887.
" " 9. April 1895, Z. 4442*, Nr. 1875.
Entscheidung vom 19. April 1895, Z. 1985, Nr. 1848.
" " 19. April 1895, Z. 2125*, Nr. 1867.
" " 25. April 1895, Z. 1556, Nr. 1828.
" " 25. April 1895, Z. 2660*, Nr. 1879.
Plenarentscheidung vom 7. Mai 1895, Z. 5600*, Nr. 1886.
Entscheidung vom 9. Mai 1895, Z. 2821*, Nr. 1871.
" " 9. Mai 1895, Z. 2834*, Nr. 1893.
Beschluß vom 14. Mai 1895, Z. 5762, Nr. 1889.
Entscheidung vom 14. Mai 1895, Z. 5978*, Nr. 1890.
" " 15. Mai 1895, Z. 2228*, Nr. 1884.
" " 17. Mai 1895, Z. 3329, Nr. 1835.
" " 18. Mai 1895, Z. 3094, Nr. 1840.
" " 24. Mai 1895, Z. 3130*, Nr. 1888.
" " 24. Mai 1895, Z. 3328, Nr. 1832.
" " 25. Mai 1895, Z. 3044*, Nr. 1907.
Plenarentscheidung vom 29. Mai 1895, Z. 6564*, Nr 1883.

Inhalt.

Seite

Seite

Entscheidungen.

Nr. 1801.

Im Rahmen des §. 267 St. P. O. können den Geschworenen durch die Sachlage indicirte Fragen auch dann vorgelegt werden, wenn bestimmte nach §§. 319 und 320 St. P. O. zur Stellung der Fragen verpflichtende Behauptungen nicht vorgekommen sind.

(Entscheidung vom 16. Juni 1894, Z. 4610. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayer zu Grașegg; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ružicka.)

Santina B., der Ermordung ihres 5 Tage alten unehelichen Kindes angeklagt, bekannte sich vor dem Landesgerichte in Zara zur That, will dieselbe jedoch — des gegentheiligen Expertengutachtens ungeachtet — gleich nach der Entbindung begangen haben. Der Verdacht, daß an dem Morde auch noch andere Personen betheiligt waren, führte zu keinem bestimmten Ergebnisse. Statt der auf unmittelbare Thäterschaft nach §§. 134 und 135 Z. 4 St. G. lautenden Hauptfrage bejahten die Geschwornen nur die Eventualfrage wegen entfernter Mitschuld nach §. 137 St. G. In diesem Sinne wurde laut Urtheils vom 3. März 1894, Z. 9198, die Angeklagte auch straffällig erkannt. Ihre Nichtigkeitsbeschwerde fand der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Verurtheilten macht den Nichtigkeitsgrund des §. 344 Z. 7 St. P. O. geltend. Derselbe wäre gegeben, wenn an die Geschworenen eine Frage mit Verletzung der im §. 267 St. P. O. ertheilten Vorschrift gestellt und diese Frage bejaht worden wäre; die im §. 267 St. P. O. ertheilte Vorschrift aber erklärt den Richter an die Anträge des Anklägers nur insoweit gebunden, als er den Angeklagten

nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch während der Verhandlung ausgedehnt wurde. Die Nichtigkeitsbeschwerde führt nun aus, eine Anklageüberschreitung habe dadurch stattgefunden, daß gegenüber der gegen die Nichtigkeitswerberin auf das Verbrechen des gemeinen Mordes (strafbar nach §§. 136, 52 St. G.) als unmittelbare Thäterin gerichteten Anklage eine Frage auf entfernte Mitschuld an diesem Verbrechen (§. 137 St. G.) zugelassen und diese Frage bejaht, sohin auch dem Urtheile zu Grunde gelegt worden ist.

Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß, soweit die Nichtigkeitsbeschwerde auch die Stellung der Eventualfrage auf Handanlegung und unmittelbare thätige Wirkung (§. 136 St. G.) rügt, die Beschwerde gegenstandslos ist, da die betreffende Frage von den Geschwornen nicht bejaht wurde, sonach die Voraussetzung zur Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes des §. 344 Z. 7 St. P. O. fehlt. Sofern aber die Nichtigkeitsbeschwerde ihre Auffassung damit begründet, die Anklage habe auf Mord gelautet, die Angeklagte aber habe das Verbrechen des Kindesmordes gestanden und die Betheiligung jeder anderen Person an der That ausgeschlossen, es sei somit jede Frage, welche nicht entweder auf die von der Anklage oder auf jene von der Angeklagten behauptete Eventualität (Mord oder Kindesmord) sich bezog, unstatthaft gewesen, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde insoferne im Unrechte, als es dem Gerichtshofe gewiß freisteht, auch dort, wo eine bindende Verpflichtung durch Behauptung von Thatsachen (§. 320 St. P. O.) für ihn nicht begründet ist, innerhalb des Rahmens der Anklage behufs allseitiger juristischer Würdigung des Sachverhaltes, Fragen an die Geschwornen zulassen, deren Zweckmäßigkeit sich ihm aus dem Gange des Verfahrens ergibt; und ist zudem nicht zu bestreiten, daß im Laufe des Verfahrens Manches vorkam, was an die Betheiligung noch anderer Personen an der Tödtung des von der Nichtigkeitswerberin geborenen Kindes hindeutete und den Wunsch der Geschworenen, eine Frage in der erwähnten Richtung (entfernte Mitschuld) gestellt zu sehen, gerechtfertigt erscheinen ließ. — Alle diese Erörterungen treffen jedoch das Wesen des Nichtigkeitsgrundes nicht, für den lediglich der Umstand Bedeutung hat, ob die durch die bejahte Eventualfrage festgestellte That noch von der Anklage mitumfaßt sei. Die Frage kann nur bejaht werden, wenn erwogen wird, daß die auf unmittelbare

Thäterschaft als das Mehr gerichtete Anklage zweifelsohne auch jene auf (nähere und entferntere) Mitschuld an der Anklagethat als das Mindere in sich schließt, eine Auffassung, welche in der Natur der Sache begründet, auch die positive Vorschrift des §. 320 St. P. O. für sich hat, wornach die Fragen gestellt werden müssen, wenn Thatsachen behauptet wurden, vermöge welcher, ihre Wahrheit vorausgesetzt, der als Thäter Angeklagte nur als Mitschuldiger oder Theilnehmer anzusehen wäre, weil sich in dieser Modification der Anklage nach natürlicher und gesetzlicher Auffassung eben nur eine verschiedene (und noch dazu mildere) Gestaltung der unter Anklage gestellten That darstellt. Auch ist hervorzuheben, daß die Vorschrift des §. 320 St. P. O. den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde um so mehr entgegensteht, als die zur Zeit der That noch nicht Zwanzigjährige (daher nach §. 52 St. G. auch wegen vollbrachten Mordes nur unter den Strafsatz von 10 bis 20 Jahren schweren Kerkers fallende) Angeklagte durch Anwendung des §. 137 St. G. keinem strengeren Strafgesetze unterworfen wurde. In der That hat auch bei der Hauptverhandlung der Vertheidiger der Angeklagten dieselbe lediglich der Milde des Gerichtshofes empfohlen und erst den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde entstammt das Bedenken betreffs Ueberschreitung der Anklage.

Es mußte sohin die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Nr. 1802.

„In verabredeter Verbindung mit Anderen“ (§. 155 d St. G.). Dazu genügt die Verbindung von zwei Personen; daß jede derselben an den Angegriffenen Hand anlege, wird nicht erfordert; auch wer der Verabredung gemäß nur zur eventuellen Unterstützung des Angreifers bewaffnet am Thatorte erscheint, ist Thäter und nicht blos Mitschuldiger.

(Entscheidung vom 25. Mai 1894, Z. 4175. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayer zu Graßegg; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Johann G. und Stephan S. waren dem Anton B. und Stephan M. eines Liebesverhältnisses wegen gehässig. Im Grunde getroffener Verabredung lauerten sie denselben, jeder mit einem Gewehre versehen, eines Tages auf. Während Stephan S. sich unthätig verhielt, drückte Johann G. sein mit Schrot geladenes Gewehr gegen dieselben los und verwundete Beide schwer. Im Urtheile des Kreisgerichtes Görz

vom 19. Jänner 1894, Z. 483, wurden Johann G. und Stephan S. des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung auch nach §. 155 d St. G. schuldig erkannt. Die nur von Stephan S. angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde fand der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten Stephan S. macht den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 10 St. P. O. lediglich in der Richtung des im §. 155 d St. G. vorgesehenen Qualificationsumstandes geltend. In dieser Beziehung bestreitet die Beschwerde: a) daß die Feststellungen des Gerichtshofes feindselige Absicht auf Seite des Angeklagten S. erkennen lassen; b) daß S., weil die Verletzung des Anton B. und Stephan M. lediglich durch den vom Mitangeklagten Johann G. abgefeuerten Schuß verursacht wordon sei, für diesen Erfolg hafte.

ad a) Die Urtheilsfeststellungen nehmen eine zwischen den beiden Angeklagten G. und S. vorausgegangene Verabredung zum Nachtheile der beiden Verletzten als erwiesen an. Die Endabsicht der Angeklagten mochte immerhin, wie der Gerichtshof annimmt, dahin gerichtet gewesen sein, die Gegner in die Flucht zu jagen; das dazu gewählte Mittel schloß, wie im Urtheile ausdrücklich bemerkt wird, die Zufügung eines Uebels in sich, was sich nicht nur aus dem Vorgange, sondern auch aus der Vorbereitung zum Angriffe, insbesondere der Bewaffnung der beiden Angeklagten ergibt. Es ist demnach nicht zu erkennen, daß feindselige Absicht der beiden Angeklagten in rechtsirrthümlicher Weise angenommen wurde und, soweit die von der Nichtigkeitsbeschwerde in dieser Richtung angeregten Bedenken thatsächlicher Natur sind, erscheint die Beschwerde nicht gehörig geltend gemacht.

ad b) Sind nun beide Angeklagten durch das Band der Mitschuld vereint, indem eine verabredete Verbindung Beider zum gemeinsamen Angriffe gegen die Verletzten vorliegt, so ist schon auf Grund der im §. 5 St. G. enthaltenen Vorschriften die Verantwortlichkeit auch des Angeklagten S. für die allerdings nur von G. materiell zugefügte Körperverletzung nicht abzuweisen. Es trifft aber auch die Qualification des §. 155 d St. G. zu, weil der Gerichtshof mit Recht angenommen hat, daß der gemeinsam verabredete Angriff auch gemeinsam unternommen wurde. Die Betheiligung des Angeklagten S.

im Angriffe findet ihren thatsächlichen Ausdruck in seinem bewaffneten Erscheinen am Thatorte, um vorkommenden Falles die Thätigkeit des Mitangeklagten wirksam unterstützen zu können. Eine Handanlegung an den Verletzten oder eine unmittelbar thätige Mitwirkung bei Zufügung der Verletzung, etwa im Sinne des §. 136 St. G., wird vom Gesetze nicht erfordert; jene besondere Gefährlichkeit, welche den legislativen Grund für die Bestimmung des §. 155 d St. G. bildet, liegt in der gemeinsamen Ausführung (durch Mehrere) des gemeinsam (von Mehreren) beschlossenen Angriffes. Die Feststellungen des Gerichtshofes decken aber das Thatbestandsmerkmal des von Mehreren gemeinsam beschlossenen und ausgeführten Angriffes und wurde demnach §. 155 d St. G. mit Recht zur Anwendung gebracht.

Zu bemerken ist noch, daß die Worte „mit Anderen" im §. 155 a St. G. nicht auf die Verbindung mit mehreren Personen (so daß an der Ausführung mindestens drei Personen theilnehmen müßten) zu beziehen sind, sondern daß die Betheiligung von zwei Personen bei Verübung und Ausführung des Angriffes den Thatbestand des §. 155 d St. G. erfüllt; denn, wo in der Mehrheit von Personen ein Erforderniß des Thatbestandes liegt, ist dies vom Gesetze ganz unzweideutig zu erkennen gegeben (so §§. 59, 63, 65, 80, 300, 303, 491, 496, 68, 83, 279), während der Gebrauch des Plurals „mit Anderen" lediglich zur Bezeichnung des Gattungsbegriffs bestimmt ist und die Bedeutung hat: „mit einer oder mehreren anderen Personen."

Es muß endlich bemerkt werden, daß der Spruch im Urtheilsdispositivum, der Angeklagte sei als Thäter, ohne Berufung auf §. 5 St. G., des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung auch nach §. 155 d St. G. schuldig, vollkommen richtig ist, weil diese Gesetzesstelle auf alle Diejenigen sich bezieht, welche an der gemeinsamen Ausführung des verabredeten Angriffes auf was immer für eine Art theilnehmen, ohne dabei einen Unterschied zwischen den verschiedenen Thätigkeiten der Einzelnen während der Zufügung der Verletzung zu machen, somit Alle als Thäter anzusehen sind und demnach die in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles enthaltene Citirung des §. 5 St. G. dem Gesetze nicht entspricht.

Dem Gesagten zufolge mußte die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen werden, was nach §. 390 Abs. 2 St. P. O.

die Verurtheilung des Nichtigkeitswerbers in den Ersatz der bezüglichen Kosten zur Folge hat.

Nr. 1803.

Das Bezirksgericht, bei welchem wegen eines mit einer Uebertretung zusammentreffenden Verbrechens oder Vergehens des Beschuldigten das Strafverfahren anhängig wird, hat nach §. 450 St. P. O. vorzugehen und die allenfällige Ausscheidung der Uebertretung (§. 57 St. P. O.) dem Gerichtshofe zu überlassen. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Uebertretung ist es nicht berufen, falls sie ihm der Gerichtshof nicht zuweist.

(Plenarentscheidung vom 24. April 1894, Z. 4918.) — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald.)

Der Cassationshof hat, veranlaßt durch die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, zu Recht erkannt: Durch das Erkenntniß des Kreis- als Berufungsgerichtes in Sambor vom 27. September 1893, Z. 8118, vermöge dessen Fedio S. und Genossen von der Anklage wegen der im §. 488 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre bei gleichzeitiger Verfällung des Privatanklägers Cornel J. in den Strafkostenersatz nach §. 259 Z. 2 und 3 St. P. O. freigesprochen worden sind, wurde das Gesetz, und zwar insbesondere in der Vorschrift der §§. 56, 57 und 450 St. P. O. verletzt.

Gründe:

Die von Fedio S. und Genossen wider den griechisch-katholischen Pfarrer Cornel J. beim bischöflichen Ordinariate in Przemysl am 31. Jänner 1892 überreichte Beschwerde gab dem genannten Pfarrer Veranlassung, wider die Beschwerdeführer wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre die Anzeige zu erstatten. Im Zuge der hierüber vom Turkaer Bezirksgerichte am 11. März und 15. April 1893 vorgenommenen Hauptverhandlung, während welcher der Privatankläger Cornel J. rücksichtlich der Mehrzahl der Angeklagten und in Ansehung der Anklagepunkte XIII, XIV und XVI von der Anklage zurücktrat, beschloß das Bezirksgericht gemäß §. 89 Abs. 2 St. P. O. gegen den Privatankläger wegen Veruntreuung, bezw. gegen die Angeklagten wegen Verleumdung Vorerhebungen einzuleiten, setzte aber trotzdem die Hauptverhandlung fort und fällte schließlich das vom 15. April 1893,

Z. 457 und 738, datirende Urtheil, mit welchem die Angeklagten von der Anklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 488 St. G., sofern sich dieselbe auf die Anklagepunkte II, III, XIII, XIV, XV und XVI bezieht, gemäß §. 259 Z. 2 und 3 St. P. O. freigesprochen wurden, wogegen dem Privatankläger Cornel J. nach §. 390 St. P. O. der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens auferlegt wird. Die übrigen Anklagepunkte (I, IV bis XII) sind im Urtheile mit Stillschweigen übergangen, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil dieselben nach dem erwähnten Beschlusse des Bezirksgerichtes Gegenstand der criminellen Vorerhebung darstellen sollen. Das gefällte Urtheil wurde über Berufung des Privatanklägers, welcher insbesondere auch den Nichtigkeitsgrund der Z. 7 des §. 281 St. P. O. geltend machte, mit Entscheidung des Samborer Kreis- als Berufungsgerichtes vom 27. September 1893, Z. 8118, im Hinblicke auf §. 57 St. P. O. bestätigt.

Dieser Vorgang verstößt wider das Gesetz. Denn zur Ausscheidung einzelner Delictshandlungen der Beschuldigten im Zwecke der Durchführung eines abgesonderten Verfahrens ist nach §. 57 St. P. O. nur das nach §. 56 St. P. O. zuständige Gericht berufen; als solches aber kann im Falle des Zusammentreffens von Verbrechen und Uebertretungen nach §§. 10, 13 und 56 St. P. O. sicherlich nur der Gerichtshof erster Instanz angesehen werden. Nicht Incompetenz, sondern Rücksichten der Hintanhaltung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens sind denn auch im Contexte des §. 57 St. P. O. als Anlässe zur Ausscheidung bezeichnet. Für ein Bezirksgericht, das in ihm bekannt gewordenen strafbaren Handlungen Verbrechen oder Vergehen erkennt, ist der einzuschlagende Weg im §. 450 St. P. O. vorgezeichnet. Diesen Weg hatte auch gegebenen Falles in Ansehung der gesammten Privatklage das Bezirksgericht in Turka einzuschlagen. Es stand ihm ohne Zweifel frei, Vorerhebungen einzuleiten, aber insolange zuständigen Ortes die criminelle Verfolgung nicht abgelehnt war, durfte es ein meritales Erkenntniß nicht fällen. Durch seinen Vorgang hat es eine ganz unstatthafte Situation geschaffen. Dem Privatankläger ist Ersatz der Strafkosten zu einer Zeit auferlegt, wo sich noch nicht absehen läßt, ob er nicht in der Hauptsache obsiegen und seinerseits einen Anspruch auf Kostenersatz wider die Belangten erreichen wird. Indem aber die Berufungsinstanz das erstrichterliche Erkenntniß

bestätigte, hat sie den unverkennbar gesetzwidrigen Vorgang aufrecht erhalten.

Der aus diesem Anlasse von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mußte daher Folge gegeben und im Grunde der Vorschrift des §. 292 der St. P. O. erkannt werden, wie oben geschehen.

Nr. 1804.

Verantwortlich nach §. 468 (§. 85 a) St. G. für ein wider §. 20 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 15. December 1852 verstoßendes Erlegen fremder Hunde wird das für den Jagdschutz bestellte Organ nicht schon wegen pflichtwidriger Unvertrautheit mit den für seinen Beruf bestehenden Vorschriften; es muß die Widerrechtlichkeit des beabsichtigten Erlegens erkannt und trotzdem sich dazu entschlossen haben.

(Plenarentscheidung vom 19. Juni 1894, Z. 6989. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Der Cassationshof hat in der Anklagesache des Franz K. wegen Uebertretung des §. 468 St. G., anläßlich der von der Generalprocuratur überreichten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Boskowitz vom 22. November 1893, Z. 3065, insoferne mit demselben Franz K. der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums nach §. 468 St. G., begangen durch das Erlegen eines dem Franz M. gehörigen Hundes, schuldig gesprochen ward, und durch die Entscheidung des Landes- als Berufungsgerichtes für Uebertretungen in Brünn vom 20. Jänner 1894, Z. 12, mit welcher dieses Urtheil bestätigt wurde, erscheint das Gesetz im §. 468 St. G. verletzt; beide diese Erkenntnisse werden als nichtig behoben und Franz K. wird von der Anklage wegen Uebertretung des §. 468 St. G. nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe:

Wegen Erlegens eines dem Fleischhauer Franz M. gehörigen Vorstehhundes im Werthe von 20 fl. zur Verantwortung gezogen, brachte der Heger Franz K. in der Verhandlung vom 22. November 1893 vor dem Bezirksgerichte in Boskowitz vor, daß der Hund in der herrschaftlichen Fasanerie gejagt habe. Unter Eid bestätigten dies Vincenz K. und Josef N., von welchen der Erstgenannte des jagenden Hundes halber den Heger herbeigerufen hatte. Dessenungeachtet spricht aber das z. Z. 3065 ausgefertigte Urtheil des Bezirksgerichtes den

Franz K. der Uebertretung des §. 468 St. G. schuldig. Im Hinblicke auf die von dem Zeugen Franz N., Anton H. und Alois H. angeführte Thatsache, daß Angeklagter sich den von ihm verfolgten Hund zum Erlegen zwar innerhalb des Reviers, aber zu einer Zeit zutreiben ließ, wo das Thier bereits die Richtung nach dem Hause des Franz M. eingeschlagen hatte (die Entfernung des Hauses vom Reviere ist nicht angegeben), erachtet das Bezirksgericht nicht annehmen zu können, daß, wie im §. 20 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 15. December 1852, gestattet wird, ein „herumirrender“ Hund erlegt worden sei, und da Franz K. vermöge seines Berufes als Heger die Jagdvorschriften kennen „soll und muß“, findet es den Thatbestand des §. 468 St. G. ohneweiters hergestellt. Eben dieser Auffassung hat, vom Verurtheilten angerufen, laut Entscheidung vom 20. Jänner 1894, Z. 12, auch das Landes- als Berufungsgericht Brünn zugestimmt. Allein sie muß als rechtsirrthümlich bezeichnet werden.

Aus den untergerichtlichen Feststellungen ergibt sich nicht, daß Franz M. „nachbarlicher Jagdinhaber“ und daß dies dem Angeklagten bekannt ist. Aber selbst zu Gunsten solcher Jagdinhaber ist Schonung ihrer im fremden Reviere jagenden Hunde nicht kategorisch, sondern nur zu billigem Ermessen (im bezogenen §. 20 heißt es „nach Thunlichkeit“) vorgeschrieben. Auf das untergerichtlich betonte Zutreiben des Hundes fällt kein Gewicht, denn da nicht vorliegt, daß sich der Hund bereits außerhalb des der Aufsicht des Franz K. anvertrauten und seinem Dienstherrn gehörigen Jagdgebietes befunden hat, so war Franz K. berechtigt, denn Hund zu tödten und hiezu auch fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Aus eben diesem Grunde erscheint der Umstand, daß der Hund zur Zeit des Zutreibens bereits die Richtung gegen die Behausung seines Eigenthümers eingeschlagen hatte, belanglos. Insofern endlich in den jagdpolizeilichen Vorschriften, vom §. 17 des Patentes vom 28. Februar 1786 abweichend, auch „allein herumirrender“ Hunde gedacht ist, so kann mit diesem Epitheton doch sicherlich nicht die Voraussetzung gemeint sein, daß sie außer Stande seien, aus dem fremden Reviere sich fortzufinden; als „herumirrend“ ist vielmehr im Sinne der Vorschriften jeder Hund anzusehen, der ohne Herrn im Reviere betroffen wird. Was also über das Verhalten des Angeklagten festgestellt ist, darin läßt sich eine Verletzung der jagdpolizeilichen Vorschriften nicht erkennen.

Allein läge auch eine solche Verletzung zu Tage, so würde doch des Angeklagten Verpflichtung, mit den für seinen Beruf bestehenden Vorschriften sich vertraut zu machen, nicht genügen, um das Erlegen des Hundes nach §. 468 St. G. zu bestrafen. Dazu müßte die Verletzung der Vorschriften von ihm geradezu bedacht und beschlossen worden sein; es müßte außer Zweifel stehen, daß er die Widerrechtlichkeit der beabsichtigten Erlegung des fremden Hundes erkannte und trotzdem zu derselben sich entschloß. Auf Fahrlässigkeit allein findet die Strafbestimmung keine Anwendung; als „boshaft" (nach Auffassung der Gesetzesstelle) sind nur mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit verübte Sachbeschädigungen anzusehen. Daß aber den Franz K. ein solches Bewußtsein beschwere, das hat ihm keine der Gerichtsinstanzen zur Last gelegt. Der aus diesem Anlasse von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mußte deshalb Folge gegeben und im Grunde der Vorschrift des §. 292 St. P. O. erkannt werden, wie aus dem Urtheilsenuntiate ersichtlich ist.

Nr. 1805.

Ergibt sich schon vor der bei dem Gerichtshofe anberaumten Hauptverhandlung gegründeter Verdacht, daß vorgeladene Zeugen zu derselben nicht erscheinen wollen (§. 242 St. P. O.), so kann unaufgefordert auch das Bezirksgericht ihre Vorführung verfügen. — Auf die mit der Vorführung eines ungehorsamen Zeugen nothwendig verbundene Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind die Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, nicht anwendbar.

(Plenarentscheidung vom 24. October 1894, Z. 12.624. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Ueber die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Cassationshofe zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des städt.-del. Bezirksgerichtes in Zara vom 14. December 1892, Z. 2710, und des Landes- als Berufungsgerichtes in Zara vom 17. Februar 1893, Z. 263, welche den Bezirksgerichts-Adjuncten David M. der im §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, vorgesehenen Uebertretung schuldig erkennen, wurde das Gesetz, und zwar insbesondere in der Vorschrift des §. 6 des bezogenen Gesetzes verletzt.

Unter Aufhebung des Urtheils des Landes- als Berufungsgerichtes in Zara vom 17. Februar 1893, Z. 263, wird der

Berufung des Adjuncten David M. stattgegeben, das Urtheil des städt.-del. Bezirksgerichtes in Zara vom 14. December 1892, Z. 2710, aufgehoben und David M. von der Anklage wegen der bezeichneten Uebertretung freigesprochen.

Gründe:

Aus den Acten der Strafsache gegen David M. wegen der Uebertretung nach §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, ergibt sich folgender Sachverhalt: Auf den 1. October 1892 war über die gegen Peter D. wegen Verbrechens des Betruges nach §. 199 a St. G. erhobene Anklage die Hauptverhandlung bei dem Landesgerichte in Zara angeordnet worden. Am Morgen des 30. September (dem Tage vor der Verhandlung) erfuhr David M., Adjunct bei dem Bezirksgerichte O. und zu jener Zeit in dienstlicher Abwesenheit des Bezirksrichters Leiter dieses Bezirksgerichtes, daß, während die übrigen zur Verhandlung berufenen Zeugen schon nach Zara abgereist waren, um mit Rücksicht auf die weite Entfernung rechtzeitig dahin zu gelangen, die beiden ebenfalls vorgeladenen Zeuginnen Milica V. und Franzisca D. in O. zurückgeblieben seien, und aus Furcht, einer falschen Aussage im Vorverfahren überwiesen zu werden, von der Verhandlung auszubleiben beabsichtigen. M. ließ die beiden Zeuginnen durch einen Gendarmen in sein Amtszimmer vorführen und nachdem dieselben, wie M. angibt, erklärt hatten, nicht abreisen zu wollen, ließ er sie zunächst im Dienerzimmer des Bezirksgerichtes, später aber bei der Frau des Gerichtsdieners, welcher im Arrestgebäude wohnt, auf die Ankunft des im telephonischen Wege aus Zara bestellten Wagens warten, und mit demselben im Laufe der Nacht unter Begleitung eines Gendarmen abreisen, damit sie in Zara, wo sie am 1. October gegen 9 Uhr Vormittags eintrafen, dem Gerichtshofe vorgeführt werden. Diesen Thatbestand sieht das Bezirksgericht als erwiesen an und erklärt zugleich, daß es den Angaben M.'s Glauben schenke, wonach dieser (auch wegen der einige Tage vorher aufgedeckten Umtriebe zur Verhinderung der Vorladung des zu derselben Verhandlung berufenen Zeugen Mile J.) guten Grund hatte, zu glauben, daß es den Zeuginnen um Vereitlung der Verhandlung zu thun war, und wonach M.'s Streben dahin ging, die Rechtsprechung zu sichern und dem Staate unnütze Kosten zu ersparen. Gleichwohl erkannte das Bezirksgericht im Vorgehen M.'s die Uebertretung nach

§. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, in der Erwägung, daß die That die Verletzung eines jener Verbotsgesetze begründe, die sich auf besondere Verpflichtungen beziehen, die M. kraft seines Berufes kennen mußte; dieses Gesetz habe er aus Uebereifer und Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit übertreten und darin liege sein Verschulden. Mit dem Urtheile vom 14. December 1892, Z. 2710, hat sonach das städt.-del. Bezirksgericht Zara den Angeklagten M. wegen der im §. 6 des citirten Gesetzes vorgesehenen Uebertretung mit Anwendung des §. 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 40 fl. (im Nichteinbringungsfalle zu zehntägigem Arreste) und in die Kosten verurtheilt. Die Berufung des Verurtheilten wurde vom Landesgerichte Zara mit dem Urtheile vom 17. Februar 1893, Z. 263, verworfen. Die Berufungsinstanz schließt sich in der Hauptsache den erstrichterlichen Erwägungen an, und bemerkt über den vom Verurtheilten geltend gemachten Strafausschließungsgrund des Irrthums: „Es seien die betreffenden Normen von einer solchen Klarheit, daß das einfache Lesen derselben genügte, um den Angeklagten von der Gesetzwidrigkeit seines Vorgehens zu überzeugen; die Schuld des Angeklagten liege eben darin, daß er bei Auslegung jener Normen nicht jene Aufmerksamkeit und jene Einsicht aufgewendet habe, welche der Staat von jedem Richter zu erwarten berechtigt sei.

Die Urtheile beider Instanzen erweisen sich als rechtsirrthümlich.

1. Offenbar gehen die Gerichte beider Instanzen von der Voraussetzung aus, daß nach §. 242 St. P. O. der Gerichtshof und nur dieser das Recht habe, die Vorführung eines bei der Hauptverhandlung trotz gehöriger Vorladung nicht erschienenen Zeugen anzuordnen, und daß der Angeklagte, indem er aus eigener Initiative die Vorführung verfügte, sich ein ihm nicht zustehendes Recht angemaßt habe. Es ist aber klar, daß es Fälle geben kann, und auch der vorliegende gehört nach den richterlichen Feststellungen in die Reihe derselben, in welchen schon vor der Verhandlung, in einem Zeitpunkte also, in welchem „der Gerichtshof", das ist der Erkenntnißsenat (oder Schwurgerichtshof), dessen §. 242 St. P. O. erwähnt, noch gar nicht versammelt ist, die Nothwendigkeit vorliegt, Maßregeln zu treffen, um der Vereitlung der Verhandlung durch Umtriebe der Zeugen (Verborgenhalten, Flucht derselben) vorzubeugen, zumal ja solche Umtriebe, wenn ihnen nicht recht-

zeitig begegnet wird, auch den erst nach eröffneter Verhandlung erlassenen Vorführungsbefehl um seine Wirkung bringen können. Welches Organ diese Maßregeln zu treffen habe, bestimmt die St. P. O. für den speciellen Fall allerdings nicht ausdrücklich. Gleichwie sie aber eine Anzahl von Bestimmungen enthält, welche bei Gefahr am Verzuge ausgedehnte Berechtigungen an sonst nicht zum Einschreiten berufene Organe ertheilen (so die §§. 64, 71, 84, 89, 141, 177 St. P. O.), so regelt insbesondere §. 65 St. P. O. ganz allgemein die „Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte", und verpflichtet alle, auch die nicht zuständigen Strafgerichte, im Falle der Gefahr am Verzuge jene Handlungen vorzunehmen, die zur Erhebung des Thatbestandes dienen können, und die zuständigen Gerichte unter Einsendung der aufgenommenen Verhandlungen alsbald vom Verfügten zu verständigen. Die St. P. O. sanctionirt somit den übrigens der Natur des Strafverfahrens, als eines officiosen, entsprechenden Grundsatz, daß die Gerichte sich untereinander auch unaufgefordert Rechtshilfe zu leisten haben. Dieser Grundsatz im Zusammenhalte mit der im vorliegenden Falle aus den Feststellungen beider Instanzen sich ergebenden Thatsache, daß die materiellen Voraussetzungen zur Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen die Zeuginnen V. und D. seitens des Gerichtshofes vorlagen, und mit der Bestimmung des §. 159 St. P. O., wonach die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen ungehorsame Zeugen im Allgemeinen zu den Befugnissen des Bezirksgerichtes, wo dasselbe als Untersuchungs- (oder Vorerhebungs)gericht einschreitet, gehört, läßt das Vorgehen des Adjuncten M. als ein durch die St. P. O. objectiv gerechtfertigtes erscheinen, ohne daß er sich erst auf einen bona fide unterlaufenen Irrthum in Auslegung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu berufen brauchte.

2. Die citirten Urtheile entsprechen aber auch insoferne dem Gesetze nicht, als sie im vorliegenden Falle eine „Beschränkung der persönlichen Freiheit" der Zeuginnen V. und D. im Sinne des §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit für gegeben erachten. Eine solche ist im Vorgehen des Adjuncten M. nicht zu erkennen. Entstehungsgeschichte und Inhalt des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zeigen deutlich, daß dasselbe bestimmt war, Garantien gegen Uebergriffe der öffentlichen Gewalt, und zwar nicht nur der Gerichte, sondern auch der politischen, Polizei-

und Finanzbehörden gegen willkürliche Freiheitsbeschränkungen zu schaffen. Gleichwie aber das Gesetz lediglich der Verhaftung, nicht der Vorführung des Beschuldigten erwähnt, so findet dasselbe auch auf die Vorführung eines ungehorsamen Zeugen keine Anwendung. Bei dieser handelt es sich ja lediglich um die zwangsweise Durchsetzung einer vorher erlassenen richterlichen Verfügung.

Eine Einschränkung der persönlichen Freiheit in jenem vulgären Sinne, in welchem dies auch die Folge einer unter das Civilrecht fallenden Leistung ist, mag mit Erfüllung der Zeugenpflicht, welche stets Opfer an Zeit, mitunter auch solche an Vermögen beansprucht, immerhin verbunden sein. Wer aber kraft richterlichen Befehles die Pflicht hat, als Zeuge zu erscheinen und dieser Pflicht nicht genügt, der kann über Freiheitsbeschränkung nicht klagen, wenn der Richter jene Maßregeln gegen ihn zur Anwendung bringt, die sein Ungehorsam nöthig macht, mögen ihm diese Maßregeln auch unbequemer erscheinen, als es die freiwillige Erfüllung seiner Pflicht gewesen wäre. Die Vorführung realisirt eben nur im Wege des Zwanges die schon vorher durch die Vorladung für den Zeugen begründete staatsbürgerliche Pflicht des Erscheinens bei Gericht. Und so läßt sich auch im vorliegenden Falle mit Grund nicht behaupten, daß die als Zeuginnen nach Zara geladenen V. und D. durch den Adjuncten M. in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt worden seien; was M. that, war nöthig, um die Erfüllung der Zeugnißpflicht zu sichern, welche den beiden Genannten kraft einer Verfügung des Gerichtshofes oblag. Daß die beiden Frauen längere Zeit auf den aus Zara bestellten Wagen warten mußten, war zur Durchführung der Verfügung unvermeidlich; dieser Umstand kann um so weniger in Betracht kommen, als, wenn nicht mit Rücksicht auf die beiden Zeuginnen ihre Beförderung zu Wagen gestattet worden wäre, ihre Abreise (zu Fuß oder mit Karren) ohne jeden Aufschub erfolgt wäre. Diese einen nicht zu umgehenden Bestandtheil der Vorführung bildende Episode kann sonach als Haftverhängung nicht aufgefaßt werden, zumal M. selbst bemüht war, durch entsprechende Anordnungen auch den Schein zu beseitigen, als befänden sich die beiden Frauen in Haft. Es war sonach auch zur Erlassung eines Haftbefehles keine Veranlassung gegeben.

Angesichts dessen mußte der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde im

Grunde des §. 479, bezw. §. 292 St. P. O. Folge gegeben und, wie vorstehend, erkannt werden.

Nr. 1806.

Daß die Entstellung einer Thatsache nur auf einem Druckfehler beruht, beseitigt nicht den im §. 19 Preßgesetz gewährten Berichtigungszwang. — Die Berichtigung kömmt als Ganzes in Betracht; der verantwortliche Redacteur darf ihre Aufnahme verweigern, wenn auch nur rücksichtlich einzelner Bestandtheile den Voraussetzungen des Berichtigungszwanges nicht entsprochen ist; eine Ausscheidung vorzunehmen, ist er nicht befugt. — Der Thatbestand des §. 21 Preßgesetz erheischt auf Seite des Redacteurs ein Verschulden.

(Plenar-Entscheidung vom 16. October 1894, Z. 12365. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

In Nr. 55 vom 9. März 1894 brachte das „Tiroler Tagblatt" unter der Spitzmarke: „Tricoloren" folgende Notiz: „Ein Freund unseres Blattes schreibt uns: In der Vorhalle der Universität ist plötzlich eine Tafel aufgetaucht mit der Inschrift H. W. Akad. Drnztno Velebit; darüber ist ein Schildchen mit der Slaventricolore weiß, blau, roth. Wir gönnen den Leutchen das Vergnügen, wagen jedoch die Frage, was geschehen würde, wenn deutsche Studenten an der deutschen Universität Innsbruck die Farben der deutschen Tricolore an einem Schildchen der Aufschrifttafel anbringen würden." In Ansehung dieser Notiz begehrte Dr. J. R. als Vorstand des kroatisch-akademischen Vereins Velebit auf Grund des §. 19 des Preßgesetzes die Aufnahme folgender Berichtigung: „In Richtigstellung des Berichtes des „Tiroler Tagblattes" Nr. 55 unter der Spitzmarke „Tricoloren" wird der Einsender der betreffenden Notiz aufmerksam gemacht, daß die in der Vorhalle der Universität „so plötzlich aufgetauchte" Tafel mit der Inschrift H. W. Akad. Drnztvo Velebit, worüber sich ein Schildchen befindet, angeblich mit der Slaventricolore „weiß, roth, blau" von ihm nicht genau in Augenschein genommen wurde. Die auf der, wie es dort heißt, so plötzlich aufgetauchten Tafel, welche nach eingeholter Bewilligung Seiner Magnificenz angebracht wurde, eingebrannte Inschrift lautet richtig: Hrv. akad. družstvo Velebit (d. h. kroat.-akad. Verein Velebit) und die Tricolore des Schildchens ist keineswegs die Sclaventricolore weiß, blau, roth, sondern weiset die kroatischen Landesfarben roth, weiß, blau auf, als das behördlich genehmigte Abzeichen des Vereins". Die Aufnahme dieser Be-

richtigung wurde verweigert, und es kam deshalb zu dem Strafverfahren wegen Uebertretung des §. 21 Preßges. In der vom st.-d. Bezirksgerichte in Innsbruck vorgenommenen Verhandlung führte der Vertreter des angeklagten Redacteurs Anton E. aus, daß nach §. 19 Preßges. Berichtigungen nur in Betreff entstellter Thatsachen statthaft seien; gegebenen Falles handle es sich aber nur um einen Druckfehler (drnztno statt družstvo); es schließe aber auch die Reihenfolge in Anführung der Vereinsfarben keine Thatsache in sich, zumal es dem Verfasser lediglich um Bezeichnung der slavischen, keineswegs aber um eine Anspielung auf die russischen Farben zu thun war. Dr. J. R. beharrte bei der Anklage und beantragte, den Angeklagten zu verhalten, daß er in die nächste Nummer des Tagblattes die Berichtigung aufnehme. Das Bezirksgericht sprach den Angeklagten frei (§. 259 Z. 3 St. P. O.); es hielt dafür, daß bei Abgang einer Entstellung von Thatsachen die Aufnahme der Berichtigung mit Grund verweigert worden sei; es betonte in dieser Beziehung die Bezeichnung drnztno statt družstvo beruhe auf einem Druckfehler und die Irrung in der Reihefolge der Vereinsfarben komme nicht in Betracht, weil die angeführten Farben thatsächlich jene der slavischen Tricolore bilden. Anders das vom Ankläger angerufene Innsbrucker Landes- als Berufungsgericht. Mit dessen Erkenntniß vom 11. Mai 1894, Z. 2788, wurde Anton E. der Uebertretung nach § 21 Preßgesetz schuldig gesprochen, und deshalb in eine Geldstrafe von 20 fl., eventuell viertägigen Arrest verfällt; bis zum Abdrucke der Berichtigung, insoweit sie sich auf die Farbenzusammenstellung bezieht, wurde auch das Erscheinen des Tagblattes eingestellt. In den Entscheidungsgründen wird bemerkt, in Betreff der Aenderung des Wortes družstvo in drnztno liege allerdings nur ein Druckfehler vor, der einen Berichtigungszwang nicht rechtfertigt, aber der unter Hinweisung auf Tricoloren von Nationalitäten erfolgte Wechsel in der Reihenfolge der Farben kennzeichne sich als Entstellung; es sei Sache des Redacteurs gewesen, seine Bereitwilligkeit zur Aufnahme der Berichtigung zu erklären, soweit sich dieselbe auf die Farbenzusammenstellung bezog, nur die Aufnahme des Restes durfte er verweigern.

Stattgebend der wider dieses Erkenntniß angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur fand der Cassationshof zu entscheiden: Durch das Erkenntniß des Landes- als Berufungsgerichtes zu Innsbruck vom 11. Mai 1894,

Z. 2788, wurde das Gesetz, insbesondere in den Bestimmungen der §§. 19 und 21 Preßgesetz verletzt; dieses Erkenntniß wird seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben und die Berufung des Privatanklägers Dr. J. R. wider das freisprechende Urtheil des st.-d. Bezirksgerichtes in Innsbruck (vom 18. März 1894, Z. 1945), verworfen.

Gründe:

Das Erkenntniß der Berufungsinstanz erscheint unhaltbar selbst von dem Standpunkte aus, auf welchem es beruht. Zweifellos gilt auch das Begehren um Richtigstellung des Wortes drnztno in družstvo der Berichtigung einer entstellten Thatsache. Dem kroatisch-akademischen Vereine Velebit ward dadurch, daß ein Wort seiner behördlich genehmigten Benennung anders aufgenommen wurde, als es thatsächlich lautet, eine falsche Bezeichnung beigelegt. Der Name eines Vereines ist eine Thatsache; jede andere Bezeichnung desselben eine Entstellung. Daß diese Entstellung auf einen Zufall, auf einen Druckfehler zurückzuführen ist, ändert nichts an dem Rechte, Berichtigung zu verlangen; es ist nicht abhängig davon, daß die Entstellung eine absichtliche sei, sondern davon, daß eine richtigzustellende Unrichtigkeit vorliege. Das Erkenntniß des Berufungsgerichtes zeigt ferner eine Lücke, die gleichfalls verräth, daß es das Wesen des Berichtigungszwanges rechtsirrthümlich auffasse. Abgesehen davon, daß die Anordnung, der Redacteur habe die Berichtigung aufzunehmen, fehlt, und daß diese Anordnung nur in der Sanction der Einstellung des Blattes „bis zur Aufnahme der Berichtigung" gewissermaßen implicirt wird, so läßt das Erkenntniß auch die Feststellung des subjectiven Thatbestandes vermissen. Nicht jede grundlose Verweigerung der Annahme einer Berichtigung muß die Folge haben, daß der die Aufnahme verweigernde der Strafe des §. 21 Preßgesetz verfalle. Auch für diese Norm der Ordnung in Preßsachen gilt wie bei allen anderen der Grundsatz, daß ohne Verschulden eine Verurtheilung nicht möglich sei.

Allein das Hauptgebrechen des angefochtenen Erkenntnisses liegt darin, daß es, wiewohl es aussprach, die Weigerung des Redacteurs sei zum Theile begründet gewesen, doch die Aufnahme der Berichtigung, soweit sie als berechtigt erklärt wurde, erzwang und den Angeklagten wegen grundloser Weigerung der Aufnahme verurtheilte. Der Gerichtshof verkannte hiebei, daß die verlangte Berichtigung, die sich übrigens auf eine Richtigstellung von Thatsachen überhaupt nicht beschränkt,

sondern geradezu eine Polemik gegen den Einsender der Notiz enthält, im gegebegen Falle vom Redacteur zur Gänze zurückgewiesen werden durfte; ja, daß der Redacteur nicht einmal berechtigt (§. 22 P. G.), geschweige denn verpflichtet war, eine Ausscheidung, wäre sie auch leicht möglich, vorzunehmen, sowie auch unbeachtet blieb, daß sich der Richter im Berichtigungsverfahren auf die Erwägung zu beschränken hat, ob die Berichtigung in der Form, in welcher ihre Aufnahme verlangt wurde, aufzunehmen war oder nicht. Thatsächlich wurde im gegebenen Falle dem Redacteur die Aufnahme einer, dazu noch nach der Fällung des Berufungserkenntnisses und in Ergänzung desselben erst durch den Strafvollzugsrichter construirten Berichtigung auferlegt, die in dieser Form aufzunehmen Dr. J. R. von dem Verurtheilten gar nie verlangte.

Auf Grund dieser Erwägungen war daher der von der Generalprocuratur eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben und gemäß §. 292 St. P. O. unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses der Berufungsinstanz bei Constatirung der in demselben unterlaufenen Gesetzesverletzung die Berufung des Privatanklägers wider das bezirksgerichtliche, den Anton E. freisprechende Urtheil zu verwerfen.

Nr. 1807.

Der im §. 490 St. G. vorgesehene Beweis ist wirksam, sofern er im Zuge des wider den Beschuldiger eingeleiteten Strafverfahrens erbracht wird; daß für diesen Zweck Beweismittel schon im Zeitpunkte des Vorbringens der Beschuldigung verfügbar seien, kann nicht gefordert werden.

(Plenar-Entscheidung vom 2. October 1894. Z. 11.860. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Der Cassationshof hat auf Grund der Verhandlung über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Horodenka vom 30. Juni 1893, Z. 1032, mit welchem Feige K. der im §. 487 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt worden ist und durch das diesen Ausspruch bestätigende Erkenntniß des Kreis- als Berufungsgerichtes in Kolomea vom 17. Mai 1894, Z. 2615 wurde das Gesetz verletzt; unter Aufhebung dieser Erkenntnisse werde Feige K. von der Anklage freigesprochen und vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt.

Gründe:

Am 30. März 1893, Z. 1032, erhob Schloma J. vor dem Horodenkaer Bezirksgerichte die Privatanklage wider Feige K., welcher er zur Last legt, daß sie ihn am 21. März 1893 öffentlich mit den Schimpfworten: „Räuber und Hurer“ belegte. Hierüber wurde die Hauptverhandlung am 30. Juni 1893 durchgeführt. Nach den Aufzeichnungen des Verhandlungsprotokolls gab die Angeklagte Feige K. an, sie habe den Privatankläger der Ablegung eines falschen Zeugnisses in der Strafsache des Schloma K. wider Schloma J. pto. 25 fl. 50 kr. beschuldigt; die Wahrheit dieser Anschuldigung zu beweisen, erklärte sie sich bereit. Das Verhandlungsprotokoll constatirt, daß sowohl der Privatankläger als auch der Zeuge Rubin W. die von der Angeklagten einbekannte Aeußerung gehört haben und daß der Privatankläger wegen dieser wider ihn erhobenen Anschuldigung die Bestrafung der Feige K. begehrte. Ob im Zuge der Verhandlung auch die in der Strafklage der Feige K. angeschuldete Uebertretung nach §. 496 St. G. einer Erörterung unterzogen und ferner ob Feige K. zum Antritte des von ihr angebotenen Wahrheitsbeweises aufgefordert wurde, darüber ertheilen die Aufzeichnungen des Verhandlungsprotokolles keinen Aufschluß. Nach Schluß des Beweisverfahrens fällte das Bezirksgericht unter Z. 1032 das Urtheil, mit welchem Feige K. schuldig erkannt wurde, sie habe am 31. März 1893 den Schloma J. fälschlich der Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses in dessen Rechtssache mit Schloma K. pto. 25 fl. 50 kr. beschuldigt, dadurch die Uebertretung nach §. 487 St. G. begangen und werde hiefür nach §. 493 St. G. unter Anwendung des §. 266 St. G. zur Arreststrafe in der Dauer von drei Wochen und nach §. 389 St. G. zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt. Der Schuldspruch wurde auf das Geständniß der Feige K. und die Aussage des Zeugen Rubin W. gestützt. Wider dieses Urtheil brachte Feige K. die Berufung ein und hob in derselben unter Betheuerung ihrer Nichtschuld insbesondere hervor, daß wider Schloma J. die strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen Zeugnisses in Schwebe sei. Im Zuge der hierüber vor dem Kreis- als Berufungsgerichte in Kolomea am 17. Mai 1894 abgehaltenen Hauptverhandlung producirte Feige K. zum Beweise, daß die von ihr wider Schloma J. erhobene Anschuldigung auf Wahrheit beruhte, das rechtskräftige Erkenntniß des Kolomeaer Kreis-

gerichtes vom 20. December 1893, Z. 8400. Laut desselben wurde Schloma J. des Verbrechens des Betruges nach §. 199 lit. a St. G. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er am 21. März 1893 in der Rechtssache des Schloma K. wider ihn wegen Zahlung von 25 fl. 50 kr. ein falsches Zeugniß unter Eid ablegte. Trotzdem wies jedoch das Kreis- als Berufungsgericht mittelst Erkenntnisses vom 17. Februar 1894, Z 2615, die Berufung der Feige K. zurück und bestätigte das bezirksgerichtliche Urtheil aus dessen Gründen und in der Erwägung, daß die Angeklagte Feige K. zur Zeit der wider den Privatankläger erhobenen Anschuldigung wegen Ablegung eines falschen gerichtlicheu Zeugnisses hiezu keinen Grund hatte und daß sie den Wahrheitsbeweis nicht „durchführte".

Durch die wider Feige K. gefällten Erkenntnisse wurde das Gesetz in mehrfacher Richtung verletzt. Vor Allem hätte die wider Feige K. in der Strafanzeige erhobene Anklage wegen Uebertretung nach §. 496 St. G. der Erledigung zugeführt und da aus dem Verhandlungsprotokolle nicht hervorkömmt, daß der Privatankläger diesfalls die Anklage aufrecht hielt und den im §. 46 St. P. O. vorgeschriebenen Schlußantrag stellte, nach dieser Richtung hin gemäß §. 259 Z. 2 St. P. O. mit der Freisprechung vorgegangen werden sollen. Es verstößt aber auch die Verurtheilung der Feige K. wegen Uebertretung nach §. 487 St. G. gegen das Gesetz. Nach der Actenlage hat der Privatankläger erst im Zuge der über seine Strafklage wegen Uebertretung des §. 496 St. G. am 30. Juni 1893 vorgenommenen Hauptverhandlung die Bestrafung der Feige K. wegen des Delictes nach §. 487 St. G. begehrt. Dieser Verfolgungsantrag stellt sich jedoch, abgesehen davon, daß die Hauptverhandlung auf diese neu hervorgekommene und strenger als die in der Anklage bezeichnete Uebertretung des §. 496 St. G. zu strafende Handlung ohne Zustimmung der Angeklagten nicht ausgedehnt werden durfte (§. 263 St. P. O.), als verspätet dar. Denn nach der Actenlage war zur Zeit der Stellung desselben die im §. 530 St. G. bestimmte sechswöchentliche Frist bereits verstrichen. Es stand daher dem Privatankläger ein Klagerecht wider Feige K. wegen der Uebertretung nach §. 487 St G. nicht mehr zu. Demgemäß wäre es Pflicht der Gerichte gewesen, dieses der strafgerichtlichen Verfolgung der Feige K. wegen Uebertretung nach §. 487 St. G. im Wege stehende materiellrechtliche Hinderniß von Amtswegen wahrzunehmen und nach §. 259 Z. 3 St. P. O.

mit einem freisprechenden Erkenntnisse vorzugehen. Ueberdies ist aber die dem Erkenntnisse des Berufungsgerichtes zu Grunde gelegte Anschauung, daß die Angeklagte Feige K. zur Zeit der wider den Privatankläger erhobenen Anschuldigung wegen Ablegung eines gerichtlichen falschen Zeugnisses hiezu keinen Grund hatte und daß sie den Wahrheitsbeweis nicht „durchführte", rechtsirrthümlich. Denn, daß Straflosigkeit des Beschuldigers nur dann einzutreten hat, wenn er, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, bereits zur Zeit der erhobenen Beschuldigung sich im Besitze der zur Erbringung des Wahrheitsbeweises nothwendigen Beweismittel befand, dafür bietet die Bestimmung des §. 490 St. G. keinen Anhalt; Sinn und Wortlaut derselben lassen vielmehr nicht zweifelhaft erscheinen, daß der Beschuldiger straflos bleibt, sofern er nur im Zuge des wider ihn eingeleiteten Strafverfahrens die Wahrheit seiner Beschuldigung nachweist. Daraus und aus §§. 467 und 470 St. P. O. folgt, daß der Angeklagten das Recht zustand, den Wahrheitsbeweis auch erst im Zuge der Berufsverhandlung zu erbringen und hätte der Gerichtshof bei dem Umstande, als das von Feige K. vorgelegte Erkenntniß des Kolomeaer Kreisgerichtes vom 20. December 1893, Z. 8400, nachweist, daß der Privatankläger in der Rechtssache mit Schloma K. wegen Zahlung von 25 fl. 50 kr. wirklich ein falsches gerichtliches Zeugniß ablegte, den Wahrheitsbeweis als erbracht ansehen und die Feige K. nach §. 490 St. G. und §. 259 Z. 3 St. P. O. von der Anklage wegen Uebertretung nach §. 487 St. G. freisprechen sollen. Diesen Erwägungen zufolge war über die seitens der Generalprocuratur angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit des §. 492 beziehungsweise §. 479 St. P. O. unter Constatirung obiger Gesetzesverletzungen und Aufhebung der Erkenntnisse beider Instanzen mit der Freisprechung der Feige K. vorzugehen.

Nr. 1808.

Zur „Verwandtschaft" erfordert das Strafgesetz auch im §. 137 St. G. leibliche Abstammung, ohne zu unterscheiden, ob dieselbe ehelich oder unehelich ist.

(Entscheidung vom 6. April 1895, Z. 1835. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Dr. Drucker.)

Die von Anton A. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Geschwornengerichtes in Wien vom 21. Jänner 1895, Z. 65.601, welches ihn des Verbrechens des versuchten

gemeinen Mordes nach den §§. 8, 134, 137 St. G. schuldig erkennt und deshalb nach den §§. 138 St. G. und 338 St. P. O. die Strafe des schweren und verschärften Kerkers in der Dauer von 7 Jahren wider ihn verhängt, wurde verworfen.

Gründe:

Die Geschwornen bejahten die Hauptfrage dahin, daß Anton A. im October und am 4. November 1894 seiner außerehelichen Tochter Anna L. in der Absicht, sie zu tödten, Phosphor einflößte, und daß die Tödtung vermöge Zufalles nicht gelang, weshalb Angeklagter wegen Mordversuches am eigenen Kinde verurtheilt wurde. Gegen die wegen dieser That auf Grund des §. 138 St. G. nach dem Strafsatze von 10 bis 20 Jahren erfolgte Strafzumessung ruft die Beschwerde die Nichtigkeitsgründe des §. 344 Z. 6, 11 und 12 an, von der Erwägung geleitet, daß durch die Geschwornen lediglich der Thatbestand eines Versuches des gemeinen Mordes festgestellt wurde, indem dieselben die Frage auf meuchlerische Verübung ausdrücklich verneinten; daß, um die Strafe wegen Verwandtenmordes bemessen zu können, im Wege des §. 320, eventuell des §. 322 St. P. O. festgestellt sein müßte, daß diese Qualification der That, beziehungsweise dieser sie belastende besondere Erschwerungsumstand vorliege; daß die Feststellung, das Object der That sei die außereheliche Tochter des Angeklagten gewesen, diesen Mangel nicht behebe, da außereheliche Abstammung nicht als Verwandtschaft im Sinne des Strafgesetzes und des allg. bürg. Gesetzbuches angesehen werden könne und überdies nicht der Gerichtshof, sondern die Geschwornen die Verwandteneigenschaft festzustellen haben. Die Beschwerde stellt sich jedoch nicht als begründet dar.

Denn vor Allem ist festzuhalten, daß das geltende Strafgesetz den Verwandtenmord keineswegs als eine besondere Art des Mordes hinstellt (vgl. §. 135 St. G.), sondern des Umstandes, daß der Mord an Verwandten in auf- und absteigender Linie verübt wurde, lediglich als eines besonderen Erschwerungsumstandes Erwähnung macht (§§. 137, 138 St. G.); daß es demnach weder einer besonderen, darauf gerichteten Anklage, noch auch einer Fragestellung nach §. 320 St. P. O. bedurfte, um diesen Umstand festzustellen, und in erster Instanz auch kein solcher Antrag gestellt worden ist. Festzuhalten ist ferner, daß, um Erschwerungsumstände im Sinne des §. 322 St. P. O. zur Frage zu stellen, der Zustimmung des Angeklagten ent-

rathen werden kann, und daß, wenngleich auch nach Erschwerungsumständen in der Regel mit den Worten des Gesetzes zu fragen ist, doch dann, wenn der an deren Stelle gebrauchte Ausdruck den gesetzlichen Begriff vollkommen deckt, ein Grund zur Beschwerde nicht gegeben ist. Festzuhalten ist endlich, daß nach §. 323 Abs. 2 St. P. O. im Allgemeinen der Beurtheilung des Gerichtshofes anheimgestellt bleibt, ob und welche Umstände den Inhalt einer einzigen oder mehrerer Fragen zu bilden haben, und keine Verletzung des §. 323 St. P. O. vorliegt, wenn ein einen höheren Strafsatz bedingender Thatumstand in die Hauptfrage aufgenommen wird, anstatt zum Inhalte einer besonderen Frage gemacht zu werden. Angesichts dessen kann nicht bezweifelt werden, daß für den gegebenen Fall durch die Geschworenen festgestellt erscheint, daß der Angeklagte den Mordversuch an seiner leiblichen Tochter unternahm; dadurch wurde aber auch die Anwendung des höheren Strafsatzes des §. 138 St. G. bedingt. Denn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sowohl, als auch nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein ist nicht zu bezweifeln, daß Vater und Mutter Verwandte ihres, obgleich unehelichen Kindes sind. Diesen Kriterien zufolge wird unter Verwandtschaft die leibliche Abstammung von demselben Stammvater oder von derselben Stammmutter verstanden, gleichviel, ob diese Abstammung eine eheliche oder eine außereheliche war. Zugegeben mag werden, daß nach §. 44 a. b. G. B. die Familienverhältnisse durch den Ehevertrag begründet werden, daß §. 40 ebenda die Verbindung zwischen den Stammeltern und allen ihren Nachkommen speciell als Verwandtschaft bezeichnet, und daß §. 165 a. b. G. B. die unehelichen Kinder von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausschließt. Allein ungeachtet dessen anerkennt sowohl das allg. bürgl. Gesetzbuch als auch das Strafgesetz in vollem Einklange mit Sprachgebrauch und Rechtsbewußtsein, von welchem der erstere für die Verbindung der Eltern mit ihren Kindern, mögen diese ehelich oder außerehelich sein, stets nur dasselbe Wort, nämlich eben „Verwandtschaft" gebraucht, und welch' letzterem es geradezu widersprechen würde, wollte man der Argumentation der Vertheidigung folgend, die Mutter und ihr uneheliches Kind nicht als Verwandte ansehen — neben der ehelichen auch eine außereheliche Verwandtschaft. Ausdrücklich macht §. 65 a. b. G. B. gerade bei dem aus dem Titel der Verwandtschaft abgeleiteten Ehehindernisse den Beisatz „es mag die Verwandtschaft aus

ehelicher oder außerehelicher Geburt entstehen"; §. 756 a. b. G. B. schließt den Vater, die Großeltern und „andere Verwandten" des unehelich gebliebenen Kindes von der gesetzlichen Erbfolge seines Vermögens aus; §. 131 St. G. straft als Blutschande die geschlechtliche Vermischung zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren; §. 153 St. G. straft die leichte Beschädigung „der leiblichen Eltern" als Verbrechen u. s. w. Steht nun die Annahme einer Verwandtschaft zwischen dem Vater und seinen außer der Ehe erzeugten Kindern außer Zweifel, dann erweist sich aber auch die Anwendung des höheren Strafsatzes des §. 138 St. G. als vollkommen gerechtfertigt, da diese Gesetzesstelle ebenso wenig wie §. 137 (u. zw. im Gegensatze zu §. 139 St. G., wo die außereheliche Verwandtschaft aus leicht begreiflichen Gründen einen Milderungsumstand bildet) zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft unterscheidet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen.

Nr. 1809.

Die im §. 67 St. P. O. bezeichneten Ausschließungsgründe gelten für Richter und Protokollsführer aller Instanzen.

(Beschluß vom 8. April 1895, Z. 1726.)

Während einer Cassationsverhandlung ergab sich, daß ein Mitglied des Senates mit dem in erster Instanz einschreitenden Staatsanwalte im dritten Grade verschwägert sei. Aus diesem Anlasse beantragte der Vertreter der Generalprocuratur, zur Beiziehung eines anderen Cassationsrichters die Verhandlung zu vertagen. Er berief sich dabei im Wesentlichen auf nachstehende Erwägungen:

„Die Ausschließungsgründe des §. 67 St. P. O. hat der gesetzliche Wortlaut auf Richter einer bestimmten Instanz nicht beschränkt. Daß sie für Mitglieder der Gerichte aller Instanzen gelten, zeigt auch das im Eingange des §. 68 St. P. O. vorkommende Wörtchen „ferner" und — auf den gegebenen Fall zurückgesehen — kaum minder die Thatsache, daß §. 75 St. P. O. den Staatsanwalt vom Einschreiten ausschließt, wenn er in der Strafsache als Richter thätig war. Kaum wäre es auch zu erklären, weshalb persönliche Verhältnisse, in welchen das Gesetz eine mögliche Bedrohung richterlicher Unabhängigkeit erblickt, in Betreff der Mitglieder höherer Instanzen unbeachtet bleiben sollten, rücksichtlich welcher sie bei der steigenden

Nichtigkeit der Entscheidungen gerade an Bedeutung gewinnen. Danach kann es aber auch nicht beirren, wenn in Z. 3 des §. 69 St. P. O. der Beziehungen zum Staatsanwalte der ersten Instanz nicht abermals gedacht ist. Auch des Angeklagten oder Beschädigten geschieht dort keine Erwähnung, und doch wird Niemand behaupten wollen, der Richter der höheren Instanz sei nicht ausgeschlossen, wenn er zu einer dieser Personen in den im §. 67 St. P. O. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsbeziehungen steht".

Der Cassationshof entschied im Sinne des Antrages.

Nr. 1810.

Es entspricht dem Merkmale der List (§. 197 St. G.), wenn der Arbeitgeber in der verspäteten und erst nach Erkrankung des versicherungspflichtigen Arbeiters erstatteten Anmeldung desselben (§§. 31 und 32 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) der Bezirkskrankencasse diese Umstände verschweigt, nachdem er Vorsorge traf, daß der Arbeiter die statutenmäßige Krankenunterstützung nicht sofort begehre.

(Entscheidung vom 22. September 1894, Z. 8177. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Jakob C. gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Triest vom 19. April 1894, Z. 10.953, welches denselben der Uebertretung des Betruges nach §. 461 St. G. schuldig erkennt, wurde verworfen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde bringt den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 10 (richtig 9a) St. P. O. zur Geltung, indem sie behauptet, der urtheilsmäßig festgestellte Thatbestand begründe keinen Betrug, und zwar wegen Mangels des Thatbestandmerkmales der listigen Irreführung. Eine solche könne darin nicht gefunden werden, daß der Angeklagte C. seinen Bediensteten, Justus F., der schon seit August 1892 bei ihm im Dienste stand, erst am 1. September 1893 bei der Krankencasse, und zwar unter Verschweigung des Umstandes anmeldete, daß F. schon zur Zeit der Anmeldung krank war; denn einerseits könne durch eine bloße Unterlassung nicht Betrug begangen werden, andererseits bedürfe es zur Darstellung des Betrugsbegriffes besonderer Umtriebe und Mühewaltung, die aber im vorliegenden Falle nicht angewendet worden seien, da ja die Krankenkasse die Möglichkeit zur Vornahme ent-

sprechender Erhebungen hatte, die denn auch im vorliegenden Falle zur Aufdeckung des wahren Sachverhaltes führten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint jedoch unbegründet, wenn erwogen wird, daß, ganz abgesehen von der Frage, ob unter bestimmten Verhältnissen nicht auch Unterlassungen als Mittel listiger Irreführung erscheinen können, im vorliegenden Falle dem Angeklagten eine Reihe positiver, auf Schädigung der Krankencasse abzielender Thätigkeiten zur Last fällt, wobei nicht nur die verspätete Anmeldung (welche implicite die Behauptung enthält, F. sei erst zur Zeit der Anmeldung in des Angeklagten Dienst getreten und körperlich gesund) in Betracht kommt, sondern insbesondere der Umstand Beachtung verdient, daß es der Angeklagte durch Verabreichung von Unterstützungen an F.'s Familie so einzurichten wußte, daß sich F., welcher bereits zur Zeit der Anmeldung krank war, und welchem nach dem Gesetze schon kraft seines Eintrittes in den versicherungspflichtigen Betrieb (§§. 13, 22 Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) die statutenmäßige Krankenunterstützung für die ganze Dauer der Krankheit gebührt hätte, durch 6 Wochen nach der Anmeldung nicht an die Krankencasse wendete und erst nach 6 Wochen die Krankenunterstützung in Anspruch nahm, ein Vorgang, durch welchen die Aufmerksamkeit der Casse offenbar vom unlauteren Gebahren des Angeklagten abgelenkt werden sollte. Daß es der Casse durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt möglich wurde, diese Umtriebe aufzudecken, spricht nicht gegen das Zutreffen des Betrugsbegriffes, der auch von wirklicher Zufügung eines Schadens ebenso unabhängig ist, wie von der Möglichkeit, die Gutmachung des Schadens zu erlangen. Es waren äußere, nicht in den Meldungen des Angeklagten liegende Umstände, deren Erhebung Licht in die Sache brachte; nach den Meldungen des Angeklagten wäre die Zahlungspflicht der Casse ohne Gestattung des im §. 32 des bezogenen Gesetzes vorgesehenen Regresses gegen den Angeklagten begründet gewesen. Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde weiters die Arglist bestreitet und dabei lediglich die Behauptung des Angeklagten wiederholt, er habe sich durch seine die Wahrheit verdunkelnde Meldung nur den Folgen verspäteter Anmeldung (§. 67 cit. Ges.) entziehen wollen, die Bestimmung des §. 32 desselben Gesetzes aber, wonach er zum Rückerlage des von der Casse für F. gemachten Aufwandes verpflichtet war, sei ihm unbekannt gewesen, so trifft

diese Einwendung eine Frage thatsächlicher Natur, die durch das Urtheil in unanfechtbarer Weise gelöst ist. Mit Unrecht aber behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde, das Urtheil selbst sei über die Bedeutung des §. 32 des genannten Gesetzes im Unklaren, denn es anerkenne, daß die entscheidende Frage, ob der Angeklagte als Arbeitgeber der Casse gegenüber zum Rückersatz des von ihr für F. gemachten Aufwandes verpflichtet sei, von der Rechtzeitigkeit der Anmeldung und vom Zustande der Gesundheit F.'s im Zeitpunkte der Anmeldung (§. 32 des cit. Ges.) abhänge.

Wenn endlich die Nichtigkeitsbeschwerde mit Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Natur des Institutes der Krankencassen und der denselben zustehenden Ansprüche den vom Angeklagten in listiger Weise angestrebten Vortheil nicht für geeignet erkennt, einen Schaden im Sinne des §. 197 St. G. darzustellen, so erscheint diese Einwendung grundlos; gerade die öffentlichrechtliche Natur des Institutes und die im Zusammenhange damit von der Gesetzgebung gewährte politische Execution für die Forderungen desselben ist ein Beweis für die Wichtigkeit, welche die Gesetzgebung der Krankenversicherung beilegt und fordert den eingehendsten Schutz des Strafgesetzes heraus, auf dessen Anwendung ja auch im Krankencassengesetze selbst (§. 68) verwiesen wird.

Nr. 1811.

Im §. 59 St. G. finden sich nur Strafbestimmungen für die Thatbestände des §. 58 St. G.; nach dem letzteren allein ist zu beurtheilen, was als Hochverrath anzusehen sei. — Lit. c des §. 59 St. G., insbesondere betrifft den Fall, in welchem die erfolglos versuchte Verleitung zu hochverrätherischen Handlungen nicht an bestimmte Personen, sondern an die Allgemeinheit (§. 305 St. G.) gerichtet war. Der „Oeffentlichkeit" gedenkt die Gesetzesstelle nicht als eines Thatbestandserfordernisses, sondern nur beispielsweise. — Unter „Reue" versteht §. 62 St. G. nicht die ethische Umkehr des Schuldigen, sondern die Freiwilligkeit seines Verhaltens.

(Entscheidung vom 9. November 1894, Z. 11.234. — Vorsitzender: Senatspräsident Mathiasch; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter v. Cramer; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Emil Ritter v. Fürth.)

Anton H. und Joseph P. wurden mit Urtheil vom 2. Juli 1894, Z. 16.747, des Prager Landesgerichtes des im §. 58 St. G. vorgesehenen, nach §. 59 lit. c St. G. strafbaren Verbrechens des Hochverrathes schuldig erkannt, begangen dadurch, daß sie unter sich das Verfassen und Ver-

breiten von Schriftstücken (Zetteln) worin zu Unternehmungen von der in den bezogenen Gesetzstellen erwähnten Art aufgereizt wird, vereinbarten; daß H. diese Zettel — zum Theile nach Anleitung des P. — wirklich anfertigte, und daß P. dieselben zur verabredeten Verbreitung auch übernahm. Der zu Gunsten des P. angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, fand ihn der Cassationshof freizusprechen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft den wider Joseph P. gefällten Schuldspruch unter Anrufung der Z. 9a und b des §. 281 St. P. O. Der Nichtigkeitsgrund der Z. 9a wird dahin geltend gemacht, der Thatbestand des Anklagedelictes liege nicht vor, weil §. 59c St. G. nicht eine besondere Art des im §. 58 bezeichneten Hochverrathes, sondern zufolge der in der Gesetzstelle enthaltenen Beziehung auf §. 9 St. G. einen selbstständigen Fall versuchter Verleitung zum Verbrechen des Hochverrathes, daher eine eigene strafbare Handlung darstelle, in Ansehung welcher erforderlich ist, daß die Aufforderung, Aneiserung oder versuchte Verleitung öffentlich, vor mehreren Leuten, durch Druckwerke oder verbreitete Schriften erfolge, während dieses Thatbestandsmerkmal, da nach den Feststellungen des Gerichtshofes eine Verbreitung der Zettel, um die es sich handelt, nicht stattfand, gegebenen Falles mangelt. Die Nichtigkeit der Z. 9b des §. 281 St. P. O. hingegen soll darin begründet sein, daß der Gerichtshof ungeachtet der Feststellung, Joseph P. habe jene Zettel zu einer Zeit, da die Sache noch geheim war, der Obrigkeit übergeben, die diesem nach §. 62 St. G. zustatten kommende Straflosigkeit ausschloß.

Was zunächst den Nichtigkeitsgrund der Z. 9a des §. 281 St. P. O. betrifft, so beruht dessen Ausführung auf einer unrichtigen Auffassung des Verhältnisses zwischen §. 59c St. G. und §. 58 St. G. Ersterer trifft nicht eine Bestimmung darüber, was als Hochverrath anzusehen sei, er führt vielmehr, wie sich aus seiner Ueberschrift und insbesondere aus seinem Inhalte ergibt, die auf die einzelnen Arten des Hochverrathes gesetzten Strafen an und nennt im Abs. c insbesondere jene Strafe, welche anzuwenden ist, wenn die auf die im §. 58 St. G. bezeichneten Handlungen im Allgemeinen und nicht auf die Verführung einer oder einzelner bestimmter Personen gerichtete, im §. 58 lit. c St. G. durch die Worte:

„oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe ohne Erfolg geblieben ist", umschriebene Verleitung zum Hochverrathe von Erfolg nicht begleitet war. Der §. 59c St. G. hat durch den Ausdruck „öffentlich" nur eine der gewöhnlichen Arten erfolglos versuchter Verleitung zu hochverrätherischen Handlungen angegeben, keinesfalls aber eine auf hochverrätherische Unternehmungen abzielende, erfolglos gebliebene Verleitung aus dem Grunde etwa, weil sie nicht öffentlich stattfand, für straflos erklären wollen, zumal das Merkmal „öffentlich" nach dem in dem §. 59c angeführten §. 9 St. G. zu der dort für strafbar erklärten versuchten Verleitung nicht erforderlich ist. Darin aber, daß der Gerichtshof im Inhalte der Zettel, welche festgestelltermaßen nach der zwischen Anton H. und Joseph P. getroffenen Vereinbarung zur Verbreitung bestimmt waren, die Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen und somit den Thatbestand des Verbrechens des Hochverrathes im Sinne des §. 58, strafbar nach §. 59c St. G., erkannte, ist nach den für den Cassationshof maßgebenden thatsächlichen Feststellungen des Urtheils eine unrichtige Auslegung oder Anwendung des Gesetzes nicht zu finden. Dem Gesagten zufolge stellt sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde, insoferne sie auf die Z. 9a des §. 281 St. P. O. gestützt wird, als ungegründet dar. Dagegen wurde derselben in der Richtung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9b des §. 281 St. P. O. stattgegeben.

Der Gerichtshof hat diesfalls festgestellt, daß Joseph P. mit Anton H. in Verbindung trat, um in den Gassen von Z. die bereits erwähnten Flugzettel auszustreuen, daß er indeß nach ihrer Uebernahme von diesem Vorhaben aus eigenem Antriebe und zu einer Zeit, da die Sache noch geheim war, abließ und die Zettel dem Polizeiconceptspraktikanten Wenzel L. übergab. Gleichwohl erkannte der Gerichtshof, daß dem Joseph P. Straflosigkeit nach §. 62 St. G. nicht zukomme, weil die Reue gegebenen Falles ausgeschlossen sei, da Joseph P. dem Polizeibeamten wahrheitswidrig angegeben habe, daß er die Zettel fand, und weil gegebenen Falles auch eine Verbindung mehrerer Personen zu hochverrätherischen Unternehmungen nicht bestand. Hiedurch erscheint aber die Bestimmung des §. 62 St. G. nach beiden Richtungen verletzt. Das Wort „Reue" wird im Strafgesetze, wie ein Vergleich der §§. 8, 165 lit. c, 168, 187 und 188 u. a. m. St. G. erkennen läßt, nicht als das innere Gefühl sittlichen Kummers,

sondern als das auf die Verhinderung der Folgen der Uebelthat abzielende, äußerlich wahrnehmbare, freiwillige Handeln aufgefaßt, und vermag sonach der Umstand, daß Joseph P. bei der aus eigenem Antriebe und rechtzeitig erstatteten behördlichen Anzeige nicht sofort die Wahrheit bekannte, aber dennoch gleich darauf seinen Mitschuldigen nannte und die Flugzettel übergab, die gesetzlich gewährleistete Straflosigkeit ihm nicht zu benehmen. §. 62 St. G. spricht blos von einer auf Hochverrath abzielenden Verbindung und keineswegs von einer Vereinigung mehrerer Personen, weshalb darunter eine Verbindung auch nur zweier Personen um so mehr zu verstehen ist, als im §. 58 lit. c einzelne Personen und Verbindungen gleichgehalten werden. Daß aber Joseph P. mit Anton H. in Verbindung getreten war, um Flugzettel hochverrätherischen Inhaltes auszustreuen, wurde vom erkennenden Gerichtshofe, wie oben angeführt, als festgestellt angenommen. Die Nichtgewährung der im §. 62 St. G. begründeten Straflosigkeit des Joseph P. beruht somit auf einer Verletzung dieser gesetzlichen Bestimmung und wurde deshalb, wie oben, erkannt.

Nr. 1812.

Der dolos unternommene Versuch, ein Staatsnoten-Falsificat zu einer Zahlung zu verwenden oder gegen echtes Geld umzuwechseln, wird der Eigenschaft „einer zur wirklichen Ausübung führenden Handlung“ (§. 8 St. G.) nicht dadurch entkleidet, daß es der Schuldige zwar bei sich trug, aber nicht vorwies.

(Entscheidung vom 8. Februar 1895, Z. 15.091 ex 1894. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayer; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Im Besitze einer von ihm als falsch erkannten 50 fl.-Staatsnote, fand sich Stephan D. in mehreren Kaufgeschäften ein, suchte daselbst Waare aus, fragte im Zeitpunkte der zu leistenden Zahlung an, ob ihm auf die Note herausgegeben werden könne, und stand vom Kaufe ab, als die Anfrage verneint wurde. Dadurch, daß er in einem dieser Fälle das Anerbieten, das Wechseln der Note im nahen Gasthause zu besorgen, unberücksichtigt ließ und daraufhin sich rasch entfernte, lenkte er Verdacht auf sich und gerieth in Untersuchung. Die Anklage belangte ihn wegen versuchten Betruges, weil das im §. 109 St. G. vorausgesetzte Einverständniß mit dem Nachmacher der Note, einem Mitschuldigen oder Theilnehmer nicht festzustellen war. Von dieser Anklage spricht ihn das

Urtheil des Grazer Landesgerichtes vom 17. November 1894, Z. 25.892, frei; der Cassationshof jedoch, dessen Entscheidung die Staatsanwaltschaft anrief, erkannte ihn des Anklagedelictes schuldig.

Gründe:

Das angefochtene Urtheil beruht auf der Erwägung, daß das Vorgehen des Angeklagten lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung sei, da derselbe die falsche Note mit Worten anbot, aber nicht vorwies, somit keine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternahm. Die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde, die diese Auffassung des Gerichtshofes unter dem Gesichtspunkte des §. 281 Z. 9a St. P. O. als rechtsirrthümlich rügt, erscheint begründet.

Da das Gesetz zum Versuche des Verbrechens nichts weiter verlangt, als daß eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen werde, so erscheint es, damit sich eine Handlung als solche darstelle, gleichgiltig, ob sich dieselbe mehr oder minder dem strafrechtlich verpönten Ziele nähert, und ebenso, ob sie mehr oder weniger Bedingungen zu dessen Erreichung enthält. Es genügt, daß mit der Ausführung der strafbaren Handlung begonnen wurde. Dies aber ist geschehen, sobald eine äußere Handlung (§. 11 St. G.) gesetzt ward, in welcher die auf Erreichung eines bestimmten, strafrechtlich verpönten Erfolges gerichtete Absicht des Thäters eine aus den Umständen erkennbare und nicht anders zu deutende Darstellung findet; denn eine solche Handlung gehört bereits dem Thatbestande des beabsichtigten Verbrechens an. Erwägt man nun für den gegebenen Fall, daß der Angeklagte, wie der Gerichtshof feststellt, die falsche Note bei sich trug, welche auszugeben er beabsichtigte, so kann nicht bezweifelt werden, daß diese seine Absicht in dem sicherlich nicht mißzuverstehenden Anerbieten der Note ihre volle Objectivirung fand, daß man es mit einer zur wirklichen Ausübung des Delictes führenden Handlung und nicht mit einer bloßen Vorbereitung zu thun hat. Ist aber die Handlung des Angeklagten nach Obigem eine solche, die zur wirklichen Ausübung führt, so erscheint es unerheblich, daß, wie der Gerichtshof betont, die Vorweisung und Verausgabung der Note aus des Angeklagten eigenen Willen unterbleiben konnte; allein entscheidend ist vielmehr, daß sie nicht aus diesem Grunde unterblieb — ein Umstand, der sich aus den Urtheilsfeststellungen zweifellos ergibt. Es

erhellt hieraus, daß die Handlung des Angeklagten sich als strafbarer Versuch nach §. 8 St. G. darstellt.

Der Nichtigkeitsbeschwerde mußte daher Folge gegeben, das Urtheil im angefochtenen Theile behoben und nach §. 288 Z. 3 St. P. O. sofort in der Sache selbst erkannt werden.

Nr. 1813.

Die Benützung eines Viehpasses, in Ansehung dessen die im Alinea 12 der Durchführungsvorschrift zu §. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, angeordnete Anmerkung des Abverkaufes von Vieh unterblieb, ist nach Art. I §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, zu bestrafen.

(Plenarentscheidung vom 30. October 1894, Z. 13.027. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Nikolsburg vom 31. Juli 1894, Z. 3289, womit Karl L. von der Anklage wegen der Uebertretung nach §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und beziehungsweise des Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 31, freigesprochen wurde, wurde das Gesetz verletzt.

Gründe:

Aus dem am 31. Juli 1894, Z. 3289, gefällten Urtheile des Bezirksgerichtes Nikolsburg ergibt sich, daß Karl L. von sechs Stück Ferkel, auf welche der von der Gemeindevorstehung Unter-Tannowitz am 19. Juli 1894 ausgestellte Viehpaß lautete, ein Stück abverkaufte und fünf Stück, ohne vorher den Abverkauf auf dem Passe anmerken zu lassen, am 23. Juli l. J. unter Benützung desselben Passes auf den Nikolsburger Markt austrieb. Ausgehend davon, daß den Zweck der Thierseuchenvorschriften die Verhütung von Thierkrankheiten bilde, daß ein wirksames Mittel zur Erreichung desselben die Untersuchung der zum Verkaufe bestimmten Thiere darstelle, daß dort, wo diese Untersuchung stattfand und ein günstiges Resultat ergab, dem Zwecke entsprochen sei und die Differenz in der Stückzahl irrelevant erscheine, wenn nur die zu Markte gebrachten Thiere durch einen sonst unbedenklichen Paß gedeckt sind, vermißt das Urtheil, daß den Karl L. von der wider ihn

erhobenen Anklage freispricht, einen gesetzlichen Anhalt, sein Vorgehen dem §. 45 Th. K. Ges. zu unterstellen. Das Mangels der Ergreifung eines Rechtsmittels in Rechtskraft getretene Urtheil ist jedoch nichtig.

Eben weil die Verhinderung der Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten den Zweck der Thierseuchenvorschriften bildet, kann in dem Zuwiderhandeln gegen die diesfalls bestehenden Anordnungen nicht lediglich eine straflose Ordnungswidrigkeit erblickt werden; normiren sie doch ein Verhalten, das beobachtet werden muß, ob die hintanzuhaltende Gefährdung wirklich eintrat oder nicht. Der Wortlaut des Al. 12 der Vollzugsvorschrift (Ministerial-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36) zu §. 8 Th. K. Ges. zeigt, daß der Vorgang des L. gegen die dort enthaltene Anordnung verstößt; daß aber deren Uebertretung der Strafsanction des §. 45 Th. K. Ges. verfalle, kann bei Bedachtnahme auf Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, und §. 52 Th. K. Ges. nicht bestritten werden. Sie gehört ihrem Inhalte nach eben auch zu jenen Vorschriften, welche sowohl in der Aufschrift des Gesetzes, wie nicht minder im §. 1 selbst als ein Complex der zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten gegebenen Bestimmungen bezeichnet werden. Im Zusammenhange mit der Vollzugsvorschrift zu §. 4, wonach die Angabe der Stückzahl der Thiere für den Paß als wesentliches Erforderniß erscheint, weil ihre Uebereinstimmung mit dem wirklich vorhandenen Viehe die Prüfung der Identität des letzteren zweifellos erleichtert, gewinnt die Vorschrift des Abs. 12 V. V. zu §. 8 Th. K. Ges. für die Zwecke der Ueberwachung dadurch erhöhte Bedeutung, daß sowohl die in der Stückzahl eingetretene Veränderung als auch die Veranlassung derselben auf dem Passe anzumerken ist. Nicht nur soll dadurch den berufenen Organen die Gelegenheit geboten werden, nach Al. 13 V. V. zu §. 8 Th. K. Ges. zu prüfen, ob nicht für abverkaufte und ordnungsmäßig anzumeldende Thierstücke, etwa im Falle des Weitertriebes, besondere Pässe auszufertigen seien — auch dem Verheimlichen sonst bedrohlicher oder verdächtiger Anlässe zu solchen Veränderungen (z. B. der allfälligen Erkrankung des entfallenden Viehstückes) soll hiemit in wirksamer Weise vorgebeugt werden; hindern doch deshalb nach Abs. 16 V. V. zu §. 8 Th. K. Ges. Mängel des Passes in Bezug auf die Uebereinstimmung der Stückzahl der Thiere,

deren sofortige Zulassung auf Märkte, Thierschauen und zum Transporte und hat vorerst, dort wo sie betroffen werden, eine thierärztliche Beschau auf Kosten des Eigenthümers stattzufinden. Sowohl in Betreff der Natur der Thierseuchenvorschriften, wie nicht minder rücksichtlich der Erklärung, daß die Angabe der Stückzahl im Viehpasse einen nebensächlichen Mangel betreffe, weist demnach das Urtheil eine Rechtsirrthümlichkeit auf. Es war daher über die seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit des §. 292 St. P. O. zu erkennen, daß durch das oben bezogene Urtheil das Gesetz verletzt worden ist.

Nr. 1814.

Der anläßlich der Installation unter Vorantragen des Kreuzes und der Kirchenfahnen und Betheiligung der mit liturgischen Gewändern bekleideten Geistlichkeit sich vollziehende, feierliche Einzug des katholischen Pfarrers in die Kirche ist öffentlichen Religionsübungen im Sinne des §. 303 St. G. beizuzählen.

(Entscheidung vom 18. Jänner 1895, Z. 12.822. Vorsitzender Hofrath Dr. Ritter v. Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof verwarf die von Georg P. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Rovigno vom 10. September 1894, Z. 3853, durch welches der Beschwerdeführer des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche nach §. 303 St. G. schuldig befunden wurde.

Gründe:

Die auf §. 281 Z. 9 a St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft die Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens nach §. 303 St. G. mit der Ausführung, es habe sich im vorliegenden Falle nicht um eine gottesdienstliche Handlung, sondern nur um die weltliche Ceremonie der Installation des Pfarrers gehandelt; lediglich gegen die Person des Pfarrers, welchen der Angeklagte nicht ehren wollte, sei dessen Handlung gerichtet gewesen; das Benehmen des Angeklagten sei nicht zum Ärgerniß geeignet gewesen, endlich könne nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142) Niemand zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist ungerechtfertigt.

Beruhen die kirchlichen Handlungen bei Installation eines

Pfarrers auch nicht auf rituellen Vorschriften, vielmehr auf örtlichen Gebräuchen, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die Besitzeinführung des Pfarrers in sein kirchliches Amt durch feierlichen Einzug in die Kirche, unter Vorantragung des Kreuzes und der Kirchenfahnen, unter Betheiligung der mit den liturgischen Gewändern bekleideten Geistlichkeit, in Begleitung von Fackelträgern, also in Form einer Procession (eines Umganges) erfolgt, eine öffentliche Religionsübung vorliegt, die den Schutz des §. 303 St. G. genießt. Hat der Angeklagte also aus was immer für einem Beweggrunde, — sei es auch aus persönlicher Feindseligkeit gegen den Pfarrer — sich während dieser öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig benommen, so traf ihn die Anwendung des §. 303 St. G. mit Recht. Daß aber das Herandrängen an die Procession, das Verweilen mit bedecktem Haupte in deren nächster Nähe nur ein nach §. 303 St. G. qualificirtes Verhalten darstellt, wurde von der ersten Instanz mit Recht angenommen. Die Berufung auf Art. 14 des citirten Staatsgrundgesetzes ist ohne Belang, weil es sich nicht darum handelt, den Angeklagten dafür zur Verantwortung zu ziehen, daß er sich an einer kirchlichen Feierlichkeit nicht betheiligt hat, sondern dafür, daß er, wenn er sich zu entfernen nicht vorzog, es unterlassen hat, sich zu benehmen, wie es seine Gegenwart in der Nähe einer Procession mit Rücksicht auf die Anwesenden verlangte. Die Nichtigkeitsbeschwerde war demnach zurückzuweisen.

Nr. 1815.

Die Strafbestimmung des §. 525 St. G. betrifft Vorkommnisse unter im Familienbande vereinigt lebenden Personen, welchen wirksam zu begegnen sich die berechtigte häusliche Zuchtgewalt unzulänglich erwies. Eine nicht zum Ehebruche (§. 502 St. G.) qualificirte und erst zu einer Zeit, in welcher zufolge gerichtlicher Ehescheidung die Lebensgemeinschaft der Ehegatten aufgehoben war, begangene Verletzung der ehelichen Treue läßt sich nicht hieher beziehen.

(Plenar-Entscheidung vom 26. Juni 1894, Z. 7572. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter v. Cramer.)

Auf Grund der von Arthur D. erhobenen Anklage wurde dessen Gattin Michaela mit Urtheil des Bezirksgerichtes Mödling vom 3. März 1894, Z. 270, der Uebertretung des §. 525 St. G., begangen durch Verletzung der ehelichen Treue, schuldig

erkannt und deshalb einer Geldstrafe von Einhundert Gulden (eventuell fünftägigem Arreste) und der Verpflichtung zum Strafkostenersatze unterworfen. Aus den erstrichterlichen Gründen bestätigte mit Entscheidung vom 5. Mai 1894, Z. 732, das Landes- als Berufungsgericht Wien dieses Urtheil. Der strafbare Thatbestand wurde in dem zwischen Richard P. und der Angeklagten längere Zeit hindurch bestandenen, vertraulichen Verkehr erblickt, in Ansehung dessen die Gründe besagen, daß es als ein „harmloser" sich keineswegs bezeichnen lasse, daß er vielmehr „sehr wahrscheinlich" mache, es sei wider §. 502 St. G. verstoßen worden, wenngleich der Beweis des Ehebruches nicht zu erbringen war. Gegen diese Gesetzanwendung überreichte der Generalprocurator gemäß §. 33 St. P. O. die Nichtigkeitsbeschwerde. In derselben wird unter Anderem ausgeführt: „Die Grundsätze der §§. 258 und 288, Z. 3 St. P. O., gestatten nicht, die Frage aufzuwerfen, ob nach der Qualität der Beweismittel die thatsächlichen Annahmen der Urtheilsgründe gerechtfertigt seien. Daß das in denselben festgestellte Verhalten der Angeklagten dem Begriffe einer Verletzung der ehelichen Treue im weiteren Sinne des Wortes, in welchem es überhaupt jede Verletzung der im Ehevertrage begründeten Pflichten umfaßt (s. Dolliner, Eherecht, 2. Aufl., 2. Bd., S. 240), subsumirt werden könne, ist ohneweiters zuzugeben. Allein daß es gegebenen Falles der Strafbestimmung des §. 525 St. G. unterworfen wurde, erweist sich unverkennbar rechtsirrthümlich. Die Verpflichtung des einen Ehegatten, Alles zu meiden, was bei dem anderen den Verdacht der Untreue hervorrufen kann, daher insbesondere auch mit dritten Personen des anderen Geschlechtes keines allzu freien, allzu vertraulichen Umganges zu pflegen, — diese Verpflichtung bildet ein Correlat der im Ehevertrage wurzelnden Lebensgemeinschaft, welche zur Förderung des Zweckes der Ehe ungetheilte Freundschaft und Liebe der Gatten erheischt (Dolliner, a. a. O. S. 241). Aber zwischen dem Kläger und der Angeklagten besteht eine solche Lebensgemeinschaft nicht mehr; der Angeklagten wurde aus Verschulden ihres Gatten mit Erkenntniß vom 22. December 1885, Z. 5764, des Kreisgerichtes Neutitschein die Ehescheidung gewährt. Es ist mehr als fraglich, ob der Letztere nach diesem Erlöschen seiner eheherrlichen Gewalt (vgl. Rittner, österr. Eherecht, S. 333) als in seinem Rechte Verletzter (§§. 2 und 46 St. P. O.) noch angesehen werden kann; ob er überhaupt befugt war,

Anklage in der Richtung des §. 525 St. G. zu erheben, welcher von der Voraussetzung ausgeht, daß der verletzte Gatte in der Lage gewesen sei, der Anrufung der Behörde gelindere, jedoch erfolglos gebliebene Maßnahmen vorangehen zu lassen (Dolliner, a. a. O. S. 242; Kudler in Wagner's Zeitschrift, 1825, Bd. 2, S. 10). Selbst wegen Ehebruchs (Verletzung der ehelichen Treue im engeren Sinne) findet nach §. 198 des neuen Strafgesetzentwurfes keine Verfolgung statt, sofern er zu einer Zeit begangen wurde, in welcher die Ehe gerichtlich geschieden und die eheliche Gemeinschaft nicht wiederhergestellt war und der Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses (XI. Session 1891, Beil. 210) bemerkt in dieser Beziehung, es widerstrebe, den Ehebruch, obgleich er civilrechtlich als Gesetzverletzung erscheint, vor dem Strafgerichte zu verfolgen, wenn bei Fortbestand des Ehebandes der wesentliche Inhalt des ehelichen Verhältnisses aufgehoben ist; die eheliche Treue sei zunächst ein Corollar der ehelichen Pflicht; diese werde durch die Scheidung aufgehoben; es lasse sich daher nicht rechtfertigen, die Verletzung der ehelichen Treue gleichwohl noch zu bestrafen. Bleibt jedoch die Klagsberechtigung des Arthur D. außer Frage, so wird doch davon nicht abgesehen werden können, nach den Voraussetzungen des §. 500 St. G., in welchem der weite Begriff ehelicher Untreue außer dem Falle des §. 502 St. G. seine strafrechtliche Abgrenzung findet (vgl. die oberstgerichtlichen Entscheidungen vom 22. September 1853, Z. 9618, und vom 14. Juni 1854, Z. 6274, in Glaser's Sammlung Nr. 361 und 517 abgedruckt), in den Urtheilsgründen zu forschen, und da zeigt es sich, daß grundhältig vom Zutreffen dieser Voraussetzung nicht gesprochen werden kann." (Folgt die nähere Beleuchtung des Falles.)

Der Cassationshof beschloß, der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzesverletzung und Aufhebung der Urtheile beider Instanzen die Michaela D. von der Anklage wegen Uebertretung des §. 525 St. G. nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freizusprechen.

Gründe:

. . . Selbst wenn man, wie es seitens des Bezirksgerichtes und des Berufungsgerichtes geschehen ist, die strafprocessuale Berechtigung des Privatanklägers — obwohl derselbe mit dem Urtheile des Kreisgerichtes Neutitschein vom 22. December 1885, Z. 5764, von seiner Gattin von Tisch und Bett, und

zwar aus seinem Verschulden geschieden worden ist, und seither mit derselben nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft lebt, — gegen diese seine Ehegattin auch eine Anklage wegen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 525 St. G. zu erheben, rücksichtlich unter diesen Paragraph zu subsumirender Unordnungen (im gegebenen Falle Verletzung der ehelichen Treue) die Hilfe der Behörden (Gerichte) anzurufen, nach den §§. 2 und 46 der St. P. O. nicht weiter in Frage stellen will, so ergibt sich doch aus der Stellung, der Ueberschrift und dem Inhalte des §. 525 St. G., daß von einer nach dieser Gesetzesstelle strafgerichtlich zu ahndenden Verletzung der ehelichen Treue eines geschiedenen und in vollkommen getrenntem Haushalte lebenden Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten, welche nicht so weit gegangen oder erweisbar ist, um den Thatbestand der Uebertretung des Ehebruches nach §. 502 St. G. zu begründen, füglich nicht gesprochen werden kann. Denn der §. 525 St. G. trägt die Ueberschrift: „Wenn Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden“ und enthält in seinem ersten Absatze die Bestimmung: „Andere größere Unsittlichkeiten, als Diebstähle, Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue u. dgl. sind zwar, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.“ Hieraus aber wird klar, daß das Gesetz zunächst das Vorkommen derartiger Unordnungen in der Familie, d. i. unter Personen, die in einem Familienverbande vereinigt zusammenleben, in welchem dem Haupte derselben eine häusliche Zuchtgewalt zukommt, im Auge hat und in der Regel es der häuslichen Zucht überläßt, derartigen Unordnungen zu steuern, rücksichtlich dieselben zu ahnden. Wenn nun der zweite Absatz des §. 525 St. G. ein Einschreiten der Behörden (rücksichtlich der Strafgerichte) bei solchen Unordnungen unter der Voraussetzung platzgreifen und diese Unordnungen dann als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichtlich ahnden läßt, wenn dieselben so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. dgl. sich bemüßigt sehen, die Hilfe der Behörde anzurufen, so ergibt sich wohl auch hieraus, daß eine strafgerichtliche Ahndung derartiger Unordnungen als eine Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nur dann erfolgen kann, wenn vorliegt, daß dieselben zwar in der Familie vorgefallen sind, jedoch denselben in der Familie durch die bloße

Anwendung der häuslichen Zuchtgewalt nicht weiter mehr wirksam begegnet werden kann. Wenn daher, wie in dem vorliegenden Falle, durch das zufolge gerichtlicher Ehescheidung seit Jahren bereits aufgehobene eheliche Zusammenleben des Privatanklägers mit seiner Ehegattin ein durch die Bestimmungen der §§. 91 und 92 a. b. G. B. und der §§. 413—419 und 525 Abs. I St. G. geregeltes Verhältniß zwischen denselben nicht mehr besteht, so kann davon, daß eine nicht als Ehebruch qualificirte eheliche Untreue der Michaela D. über das Begehren ihres geschiedenen Ehegatten strafgerichtlich als Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 525 St. G. geahndet werde, wohl nicht die Rede sein und stellt sich sonach die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf den gegebenen Fall als eine rechtsirrthümliche dar (§. 281 Z. 9 a der St. P. O.) . . .

Nr. 1816.

Von der im §. 24 Preß-G. vorgesehenen Verantwortlichkeit vermag der Nachweis, daß der verbotswidrig veröffentlichte Inhalt nicht der im gerichtlichen Erkenntnisse bezeichneten, sondern einer anderen unbeanständet verbliebenen oder in einem vorausgehenden Falle von einer anderen Gerichtsbehörde, sei es auch der zweiten Instanz, freigegebenen Druckschrift entnommen wurde, an sich nicht zu befreien. Doch kann der Bestand einer solchen obergerichtlichen Entscheidung nach Beschaffenheit der concreten Verhältnisse der Einwendung der Unkenntniß des verletzten Verbotes zustatten kommen.

(Entscheidung vom 30. März 1895, Z. 810. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Der von Alois P. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Prag vom 12. December 1894, Z. 35.435, welches denselben des im §. 8 des allgemeinen Strafgesetzes und im §. 24 P. G. vom 17. December 1862, R. G. Bl. pro 1863 Nr. 6, bezeichneten Vergehens schuldig spricht, wurde stattgegeben und dem Landesgerichte unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Wiederholung der Verhandlung und Entscheidung aufgetragen.

Gründe:

Dem Urtheile des Gerichtshofes, mit welchem Alois P. des in den §§. 8 des allgemeinen Strafgesetzes und 24 des Preßgesetzes bezeichneten Vergehens der versuchten Verbreitung einer verbotenen Druckschrift schuldig erkannt wurde, liegt die

Feststellung zu Grunde, daß mit dem gehörig kundgemachten Erkenntnisse des Kreisgerichtes in Pisek vom 10. October 1893, Z. 5191, die Weiterverbreitung des im Verlage des W. R. in Budweis erschienenen Druckwerkes: „Rede des Jesuitengenerals in der zu Rom am 1. Juni 1846 geheim abgehaltenen Tagung . . .“ verboten, daß ungeachtet dieses Verbotes in der am 9. August 1894 nur in 2 Exemplaren gedruckten Nummer 15 der periodischen, in Kladno erscheinenden Zeitschrift „Svoboda“ der strafbare Inhalt jenes Druckwerkes mit Weglassung des 15. Absatzes wörtlich reproducirt wurde und daß der Angeklagte als Redacteur dieser Zeitschrift die Drucklegung des verbotenen Artikels veranlaßte. Die wider dieses Urtheil eingebrachte, auf Z. 5 und 9 b des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde macht geltend, der Ausspruch des Gerichtshofes sei unvollständig und entbehre aller Begründung; denn die Annahme, daß Angeklagter den beanständeten Aufsatz aus dem, mit dem vorcitirten Erkenntnisse des Kreisgerichtes in Pisek verbotenen Druckwerke abgedruckt habe, sei eine bloße Schlußfolgerung aus der Thatsache, daß der beanständete Artikel der Nr. 15 der Zeitschrift „Svoboda“ mit demjenigen Druckwerke wörtlich übereinstimme, welches das mehrerwähnte Verbotserkenntniß des Kreisgerichtes Pisek zum Gegenstande hatte. Im gegebenen Falle könne jedoch diese Schlußfolgerung für den Schuldspruch nicht als ausreichend erkannt werden, sondern es stelle sich die Beibringung von Gründen deshalb als unausweichlich heraus, weil sich Angeklagter dahin verantwortete, er habe den fraglichen Aufsatz der unbeanständeten, am 28. Juli 1894 in Nimburg herausgegebenen Nummer 14 der periodischen Zeitschrift „Občanské Noviny“ entnommen; diese Nummer habe die Redactionsbemerkung enthalten, daß die reproducirte Rede in der am 14. November 1890 in Prag herausgegebenen Druckschrift „Zář“ erschienen war, welche zwar wegen dieses Aufsatzes mit Beschlag belegt, jedoch zufolge Erkenntnisses des Prager Landesgerichtes vom 9. Jänner 1891, Z. 28.898, freigegeben und über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom Prager Oberlandesgerichte mit der Entscheidung vom 4. Februar 1891, Z. 3594, nur in einem Punkte, nämlich in dem (vom Angeklagten weggelassenen) Absatze 15 mit Verbot belegt wurde. Durch das letztbezogene Erkenntniß des k. k. Oberlandesgerichtes sei auch das Verbotserkenntniß des Kreisgerichtes in Pisek vom 10. October 1893, Z. 5191, hinfällig geworden. Der

Nichtigkeitswerber macht endlich geltend, daß ihm, wenn dieses letzterwähnte Verbot als rechtlich wirksam angesehen würde, eine schuldlose Unwissenheit zustatten käme, da Niemandem zugemuthet werden könne, in Kenntniß der entgegenstehenden höheren Entscheidung sich nach dem untergerichtlichen Verbote zu halten.

Anlangend nun zunächst den vom Nichtigkeitswerber erhobenen Einwand, den beanständeten Aufsatz dem nicht mit Beschlag belegten Blatte der Zeitschrift „Občanské Noviny" vom 28. Juli 1894 entnommen zu haben, so könnte derselbe auf Berücksichtigung nur dann Anspruch erheben, wenn das Gesetz blos die unmittelbar aus dem verbotenen Werke vorgenommene Veröffentlichung als strafbar erklären würde. Allein eine solche Beschränkung der Strafbarkeit ist dem Gesetze fremd und würde auch den Zweck, die Weiterverbreitung des Inhaltes eines verbotenen Werkes durch den Druck zu verhindern, nachgerade vereiteln. Das Delict des §. 24 P. G. ist ein durchaus selbstständiges; desselben macht sich schuldig, wer den Inhalt einer Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes durch den Druck veröffentlicht. Nicht auf die unmittelbare Quelle, aus welcher der Aufsatz geschöpft, nicht auf das Werk, dem der Abdruck entnommen wurde, sondern darauf allein kommt es an, daß der Inhalt des verbotenen Werkes trotz des Verbotes durch Druck veröffentlicht und hiedurch das Verbot verletzt worden ist. Selbst die nachträgliche Aufhebung der Beschlagnahme oder des Verbotes schafft für das inzwischen verübte Vergehen des §. 24 P. G. keinen Strafaufhebungsgrund — geschweige denn die auf einen anderen Fall der Reproduction sich beziehende, viel frühere Entscheidung einer anderen Instanz. Auch darauf kommt es nicht an, welche der auseinandergehenden Entscheidungen als die dem Gesetze entsprechende anzusehen sei.

Durch die vorstehende, das Wesen des Vergehens nach §. 24 P. G. beleuchtende Darlegung findet ihre Widerlegung auch die weitere Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, welche in Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9 b des §. 281 St. P. O. behauptet, daß bei Kenntniß der entgegengesetzten Entscheidung der höheren Instanz Niemandem zugemuthet werden könne, sich nach dem, von einem Strafgerichte erster Instanz ergangenen Verbote zu richten. Eine solche Anschauung stellt sich als rechtsirrthümlich dar und kann nach dem im §. 233 St. G. ausgesprochenen Grundsatze für

den in einem solchen Rechtsirrthum verfangenen Verbreiter oder Reproducenten eines verbotenen Artikels die Straflosigkeit nicht herbeiführen.

Allein, es kann andererseits nicht unerwogen gelassen werden, daß, wenn auch das Merkmal der Wissentlichkeit in Ansehung der Verbreitung verbotener Druckschriften vom Gesetze nicht gefordert wird, doch ein Verschulden des Verbreiters auch in diesem Falle zu den Delictsvoraussetzungen gehört und daß entschuldbare Unkenntniß des Verbotes ihn vor der Strafe des §. 24 P. G. bewahren kann. Wurde auch seitens des Erkenntnißgerichtes mit Recht darauf hingewiesen, daß der Redacteur einer periodischen Druckschrift kraft seines Berufes verpflichtet ist, sich jene Erkenntnißquellen offen zu halten, aus welchen er von dem erlassenen Verbote Kenntniß erlangen kann, daß sich somit ein Redacteur mit dem bloßen Hinweise auf die Unkenntniß des gehörig kundgemachten Verbotes nicht entschuldigen könne, so war doch mit Rücksicht auf die thatsächliche Verantwortung des Nichtigkeitswerbers, er habe von dem Verbotserkenntnisse des Kreisgerichtes in Pisek vom 10. October 1893, Z. 5191, keine Kenntniß gehabt, zu untersuchen, ob die von ihm eingewendete Unkenntniß mit Rücksicht auf die näheren Umstände des gegebenen Falles eine verschuldete sei und ob ihn nicht etwa die zu seiner Kenntniß gelangte obergerichtliche Entscheidung bezüglich des von ihm reproducirten Artikels in der Meinung bestärken konnte, daß er seiner Pflicht, nach einem allfälligen Verbotserkenntnisse zu forschen, thatsächlich genügt habe und er, in dieser Meinung befangen, weitere Nachforschungen unterlassen habe. In dieser Beziehung weist das Urtheil des Erkenntnißgerichtes rücksichtlich der subjectiven Seite der Schuldfrage eine Lücke insoferne auf, als die thatsächlichen Grundlagen der diesfälligen Verantwortung des Angeklagten nicht erhoben, ja als überflüssig bezeichnet wurden und also dem Cassationshofe die Möglichkeit benommen ist, in die angeregte Prüfung der Gesetzanwendung einzutreten.

Wenn sonach dem Gesagten zufolge die Nichtigkeitsbeschwerde in der Art und Weise ihrer Ausführung nicht als begründet erkannt zu werden vermag, so mußte dennoch unter Anwendung der Bestimmung des §. 288 Z. 3 St. P. O. mit der Aufhebung des Urtheils vorgegangen und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Erkenntnißgericht verwiesen werden.

Nr. 1817.

Auf einen Zuständigkeitsstreit, der sich zwischen einem Civil- und dem Militärgerichte ergibt, ist die Vorschrift des §. 64 St. P. O. nicht anwendbar. — Die auf Vereitelung der Wehrpflicht berechnete Selbstbeschädigung, welche ein Recrut vor seiner Einreihung begeht, wird nach §. 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, bestraft.

(Beschluß vom 17. October 1894, Z. 12.145.)

Wider den uneingereihten Recruten Anton L. bestand der Verdacht, daß er sich, um seine Untauglichkeit zur Erfüllung der Wehrpflicht herbeizuführen, in einem der Beeidigung auf die Kriegsartikel (§. 293 Milit. St. G.) nachfolgenden Zeitpunkte körperlich beschädigt habe. Aus diesem Grunde leitete das Bezirksgericht Tachau die in der Richtung des §. 409 St. G. gepflogenen Erhebungen an das Militärgericht, und als dieses seine Zuständigkeit ablehnte, — „in analoger Anwendung des §. 64 der St. P. O." an den Cassationshof. Der Cassationshof fand dem Bezirksgerichte zu eröffnen, „daß die Bestimmung des §. 64 der St. P. O. nur auf die Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Civilgerichten anwendbar ist, daß daher dieselbe für den vorliegenden Streitfall mit einem Militärgerichte auch nicht sinngemäß herangezogen werden kann, daß also eine Entscheidung des Cassationshofes hier nicht stattfindet". Zugleich wurde jedoch dem Bezirksgerichte bemerkt, „daß Recruten nach §. 8 des Wehrgesetzes vom 13. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, erst mit ihrer Einreihung in den Verband des Heeres treten und in Ansehung der vor diesem Zeitpunkte verübten Selbstbeschädigung nicht nach §. 293 des Militär-Strafgesetzes, sondern, wie aus dem letzten Alinea des §. 49 des Wehrgesetzes (vgl. auch §. 70 Al. 2 desselben) ersehen werden kann, nach §. 49 des Wehrgesetzes zu behandeln sind, durch welchen §§. 409 und 410 a. St. G. außer Wirksamkeit gesetzt wurden".

Nr. 1818.

Zum Thatbestande des §. 199 d St. G. wird nicht erfordert, daß betrügerische Absicht (§. 197 St. G.) schon im Zeitpunkte der Nachmachung oder Fälschung der öffentlichen Urkunde bestanden habe; das Verbrechen des Betruges begeht, wer in dieser Absicht das Falsificat als Täuschungsmittel gebraucht. Mit dem letzten Gebrauchsacte beginnt der Lauf der Verjährung.

(Entscheidung vom 8. März 1895, Z. 499. — Vorsitzender Hofrath Ritter v. Aull; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Johann Lenoch.)

Der von Martin H. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Prag vom 19. Oktober 1894, Z. 26.990, welches denselben des in den §§. 197 und 199 lit. d St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges schuldig erkennt, wurde theilweise stattgegeben.

Gründe:

Nach Inhalt der Urtheilsfeststellungen war der Angeklagte bei dem Bäckermeister Johann D. vom April 1885 angefangen durch ungefähr vier Monate als Gehilfe beschäftigt, was ihm D. bei dem Austritte aus der Arbeit im Arbeitsbuche wahrheitsgemäß bezeugte. Diese Eintragung wurde vom Gemeindevorsteher bestätigt und mit dem Gemeindesiegel versehen. Sie änderte Angeklagter entweder Ende 1885 oder Anfangs 1886 durch Radirung und Ueberschreibung in der Art, als sei er vom 6. Jänner 1885 bis 26. December 1886 bei D. in Arbeit gestanden. Am 4. April 1892, zu einer Zeit, wo Angeklagter das Bäckergewerbe bereits ausübte, überreichte er bei der Bezirkshauptmannschaft in Rakonitz die Anmeldung des selbstständigen Betriebes, wobei er unter Berufung auf das beigelegte Arbeitsbuch darauf hinwies, daß er länger als drei Jahre als Bäckergehilfe gearbeitet habe, wiewohl er thatsächlich nur 18 Monate und einige Tage als solcher beschäftigt war. Mit dieser Anmeldung nach Constatirung des wahren Sachverhaltes abgewiesen, wußte er sich vom Bäckermeister Franz B. ein Arbeitszeugniß zu verschaffen, worin der Wahrheit zuwider bestätigt wird, daß er bei dem genannten Meister vom 1. October 1890 bis 15. September 1891 als Bäckergehilfe bedienstet gewesen sei. Auch dieses vom Gemeindevorsteher am 30. Jänner 1893 bestätigte Zeugniß legte Angeklagter im April 1893 der Bezirkshauptmannschaft in

Rakonitz vor, anführend, daß er nun wohl dargethan habe, wenigstens länger als zwei Jahre im Bäckergewerbe als Gehilfe thätig gewesen zu sein. Allein auch dieser neuerlichen Anmeldung ward nicht stattgegeben, da die Gewerbebehörde die Unwahrheit der von B. im Zeugnisse bestätigten Umstände erhob und am 10., respective 26. Juni 1894 die Sache gerichtlich anhängig machte.

Die auf Irreführung der Gewerbebehörde abzielende und in der Absicht, die Unfähigkeit des Angeklagten zur Führung eines selbstständigen Gewerbes zu verbergen, unternommene Gesammtthätigkeit des Angeklagten wurde sowohl von der Anklagebehörde, als auch vom Erkenntnißgerichte als verbrecherischer Betrug im Sinne der §§. 197 und 199 lit. d St. G. qualificirt. Gegen diese Auffassung kämpft die Beschwerde unter Anrufung der Nichtigkeitsgründe der Z. 9a und b und 10 des §. 281 St. P. O. Der Nichtigkeitsgrund der Z. 9 lit. a des §. 281 St. P. O. liegt nicht vor, ja er erscheint nicht einmal in gesetzlicher Form zur Ausführung gebracht; denn die Beschwerde sieht bei Darthuung der Behauptung, die That des Angeklagten bilde lediglich eine in die Competenz der Gewerbebehörde fallende politische Uebertretung, von einem Theile der thatsächlichen Feststellungen des Urtheils ab, indem sie die Absicht, in welcher die Zeugnisse producirt worden sind, ignorirt. Allein wäre selbst die Anschauung der Beschwerde, daß die That alle Merkmale eines nach der Gewerbeordnung zu ahndenden Vorgehens aufweise, begründet, so würde sich hieraus die von der Beschwerde gezogene Schlußfolgerung als richtig doch nicht ergeben, da ja der §. 136 der Gew. Ordg. das Herrschaftsgebiet des allgemeinen Strafgesetzes unberührt läßt, hienach vielmehr der Grundsatz platzgreift, daß, falls Handlungen und Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gewerbevorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Ahndung unterliegen, nicht Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes, sondern vielmehr jene des §. 131a—c Gew. Ordg. zu entfallen haben. Es müßte also zur Darthuung des Nichtigkeitsgrundes der von der Beschwerde gar nicht versuchte Nachweis vorliegen, daß die festgestellten Umstände keinen nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Thatbestand bilden. Belangend den Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des §. 281 St. P. O. ist festzuhalten, daß die Thätigkeiten, welche der Angeklagte unternahm, um die Erwirkung

der gewerbebehördlichen Anerkennung des selbstständigen Betriebes der Bäckerei trotz des Mangels des hiezu nach §. 1 lit. b und §. 14 der Gew. Ordg. vom 15. März, R. G. Bl. Nr. 39, und den Verordnungen vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 149, und vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, erforderlichen Befähigungsnachweises zu erzielen, nach den Feststellungen des ersten Richters in zwei Handlungen zerfallen, die strafrechtlich nicht vom gleichen Belange sind. Die eine Handlung ist die am 4. Jänner 1892 zu betrügerischen Zwecken erfolgte Producirung einer vom Angeklagten im Jahre 1885 oder Anfangs 1886 gefälschten Urkunde, welche im selben Augenblicke, in dem sie vom Gemeindevorsteher durch Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels bestätigt wird, alle Erfordernisse einer „öffentlichen" Urkunde erlangt und als solche auch anzusehen ist. Diesbezüglich bestreitet mit Unrecht die Nichtigkeitsbeschwerde den verbrecherischen Charakter der That, weil angeblich nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte bei Fälschung dieser öffentlichen Urkunde in der Absicht handelte, die Handhabung der Vorschriften des Vagabundengesetzes unmöglich zu machen. Denn dabei wird übersehen, daß nicht der Act der Fälschung, sondern der Gebrauch der gefälschten Urkunde als Täuschungsmittel die strafbare Thathandlung bildet, daß es demnach für die Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten Gesammtthätigkeit irrelevant erscheint, von welcher Absicht der Angeklagte bei Vornahme der Fälschung geleitet war, daß vielmehr allein maßgebend ist, in welcher Absicht er bei der Producirung der Urkunde vorging. In dieser Hinsicht liegt die Feststellung des Erkenntnißgerichtes vor, daß Angeklagter die Erwirkung der gewerbebehördlichen Anerkennung des selbstständigen Betriebes des Bäckereigewerbes trotz Abganges des Befähigungsnachweises anstrebte, daß die Schädigungsabsicht also durch die unternommene Abhaltung der Behörde verwirklicht wurde, die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu handhaben, wenn ihr der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre; woraus sich die Consequenz ergibt, daß die Behauptung der Beschwerde, die Verurtheilung des Angeklagten sei mit Zuhilfenahme des nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes allerdings unstatthaften dolus subsequens erfolgt, der festgestellten Rechtslage nicht entspricht. Die zweite Handlung aber besteht in der Producirung einer erschlichenen echten Urkunde mit unwahrem Inhalte (soge-

nannte intellectuelle Urkundenfälschung), also in einer Thätigkeit, die nicht als Verbrechen nach §§. 199d und 201a St. G., sondern unter Voraussetzung der Schädigungsabsicht lediglich als gewöhnlicher Betrug, im gegebenen Falle an sich betrachtet blos als Uebertretung des Betruges erscheint. Allerdings hat der Gerichtshof angenommen, daß die Producirung beider Urkunden in einer und derselben Absicht und zur Erreichung eines und desselben Zweckes unternommen wurde, und demgemäß die Gesammthätigkeit des Angeklagten als ein fortgesetztes Handeln hingestellt. Allein hiebei blieb unberücksichtigt, daß sich der Angeklagte wohl bei Ueberreichung des ersten Gesuches (am 4. Jänner 1892) bei der Bezirkshauptmannschaft Rakonitz auf das gefälschte Arbeitsbuch berief, daß sich derselbe jedoch, nachdem die Fälschung erkannt und er mit seinem Begehren abgewiesen war, als er im April 1893 das von B. herrührende Zeugniß der Bezirkshauptmannschaft Rakonitz zum Zwecke der Irreführung in betrügerischer Absicht vorlegte, nicht mehr auf die im Arbeitsbuche enthaltene und bereits entdeckte Fälschung, sondern nur auf die richtigen Eintragungen daselbst berufen konnte und daß demnach von einer Fortsetzung des Delictes des §. 199d St. G. durch Producirung des von B. herrührenden Zeugnisses nicht gesprochen werden kann. Bei richtiger Anwendung des Gesetzes war also in der Handlungsweise des Angeklagten einerseits das Verbrechen des Betruges nach §. 199d St. G., andererseits die Uebertretung des Betruges gemäß §. 461 St. G. zu erkennen.

Darnach erledigt sich aber auch der Nichtigkeitsgrund der Z. 9b des §. 281 St. P. O. Besteht das nach §. 199 lit. d St. G. strafbare Verbrechen nicht in der Vornahme der Fälschung, sondern in der Producirung der gefälschten Urkunden in betrügerischer Absicht, dann beginnt die Verjährungsfrist für dieses Delict eben erst mit dem Zeitpunkte dieser Producirung, also im concreten Falle am 4. Jänner 1892; es war somit die gesetzliche Verjährungsfrist des §. 228 St. G. am Tage der Verfolgung noch nicht abgelaufen, wohl aber war an diesem Tage, d. i. am 6. August 1894, bereits die im April 1893 begangene Uebertretung des Betruges mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 460 und 532 St. G. verjährt und erweist sich in dieser Beziehung die Beschwerde als begründet. Es war demnach die Nichtigkeitsbeschwerde, insoweit sie gegen den Ausspruch ad a gerichtet ist, zu ver-

werfen, derselben jedoch, insoferne sie den Ausspruch ad b betrifft, Folge zu geben, dieser Absatz des Urtheils zu beheben und der Angeklagte von der ihm diesfalls zur Last gelegten Anklage wegen Verbrechens des Betruges gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freizusprechen.

Nr. 1819.

Hat der Schuldner mit der ihm nach §. 486 St. G. (Delictsfall III) obliegenden Concursanmeldung auf Antrieb eines Gläubigers gezögert, damit Letzterer an den zur Masse gehörigen Vermögensstücken inzwischen gerichtliches Pfandrecht erlange, so kann für diesen mit den Verhältnissen des Schuldners vertrauten Gläubiger Mitschuld an dem in der Gesetzesstelle bezeichneten Vergehen begründet sein.

(Entscheidung vom 26. Mai 1894, Z. 3830. — Vorsitzender: Hofrath Ritter v. Aull; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Adolph Mandl.)

Der Cassationshof hat, der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattgebend, das Urtheil des Landesgerichtes in Troppau vom 1. Februar 1894, Z. 9945, sofern damit Anton P. von der Anklage wegen der Mitschuld am Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums im Sinne der §§. 5, 238 und 486 St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, aufgehoben und diese Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an denselben Gerichtshof verwiesen.

Gründe:

Die auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 9a des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist begründet. Der vom Erkenntnißgerichte für den Freispruch des Anton S. angeführte Umstand, daß der von ihm wider seinen schon überschuldeten Schwiegersohn Richard H. im Wege der Execution geltend gemachte Anspruch rechtlich begründet war, ist nur insoferne von Bedeutung, als hiedurch der Thatbestand des Verbrechens des Betruges im Sinne des §. 199 lit. f St. G. ausgeschlossen erscheint; von der Verantwortung wegen Mitschuld an dem Vergehen der schuldbaren Crida aber vermag jener Umstand den Angeklagten nicht zu befreien. Allerdings ist für diese Verantwortlichkeit der Umstand, daß der Angeklagte „in Kenntniß der Ueberschuldung die Einklagung der Forderung von 3875 fl. vorsätzlich veranlaßte", allein nicht maßgebend, weil, inwieferne

der Angeklagte nur dieses that, er nur sein Recht ausübte und keine Bestimmung des Strafgesetzes, insbesondere nicht jene des §. 486 St. G. verletzte. Die dem überschuldeten Gemeinschuldner vom Gesetze auferlegte Verpflichtung, sofort den Concurs anzumelden, bezweckt ja eben, dem Zugriffe der einzelnen Gläubiger vorzubeugen. Allein die Anklage hat dem Anton P. die Mitschuld an dem von seinem Schwiegersohne Richard H. begangenen Vergehen der schuldbaren Crida auf Grund der thatsächlichen Behauptung zur Last gelegt, daß Anton P. an jener Transaction, wegen welcher Richard H. jenes Vergehens schuldig erkannt wurde, wissentlich mitgewirkt und dieselbe vorsätzlich veranlaßt hat. Diese Transaction bestand aber nach der Anklage darin, daß Richard H. mit dem Ansuchen um Concurseröffnung absichtlich so lange zögerte, bis Anton P. seine Forderung eingeklagt, für dieselbe ein Erkenntniß erworben und auf Grund desselben das gesammte Vermögen des Richard H. in Execution gezogen hatte. Es bedarf keiner näheren Erörterung, um darzuthun, daß sich dieser Thatbestand wesentlich unterscheidet von dem in der Begründung des angefochtenen Urtheiles festgestellten, welchem gemäß das Verschulden des Anton P. darin liegen würde, daß er in Kenntniß der Ueberschuldung H.'s die Einklagung seiner Forderung in's Werk setzte. Den entscheidenden, in der Anklage behaupteten Umstand aber, daß dies Alles im Einvernehmen mit Richard H. zu dem, auch vom Letzteren angestrebten Zwecke geschah, das gesammte noch vorhandene Vermögen des H. seinem Schwiegervater Anton P. zum Nachtheile der übrigen Gläubiger zuzuwenden, weil H. von P. auch in Zukunft Unterstützung erhoffte, hat der Gerichtshof erster Instanz nicht zum Gegenstande seiner Erörterung und Feststellung gemacht, ein Mangel, welcher den Cassationshof hindert, sofort in der Sache selbst zu entscheiden.

Nr. 1820.

Unter „Wasserwerk“ werden im Allgemeinen Anlagen und Vorrichtungen verstanden, welche, wie Uferschutzbauten, Stauanlagen, Schleußen, Triebwerke u. dgl., auf die Beschaffenheit des Wassers, den Lauf desselben, die Höhe des Wasserstandes Einfluß üben können.

(Entscheidung vom 6. April 1895, Z. 1998. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Dr. Povinelli.)

Das Urtheil des Landesgerichtes zu Salzburg vom 5. Jänner 1895, Z. 8006, mittelst dessen Joseph S. und Genossen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 85a und c St. G. schuldig erkannt worden waren, wurde in Ansehung der lit. c des §. 85 St. G. als nichtig aufgehoben.

Gründe:

. . . Die Beschädigung betrifft Bestandtheile (das Mühlradgrindel und das Kammrad) einer Hausmühle, also eines einfachen Mühlwerkes, welches nicht als ein „Wasserwerk“ im Sinne des §. 85 lit. c St. G. angesehen werden kann und diese Eigenschaft auch dadurch nicht erhält, daß es durch Wasser betrieben wird. Die Qualification nach lit. c St. G. liegt hier ebenso wenig vor, als etwa in dem Falle, wenn die Mühlsteine oder andere mit dem Wasser gar nicht in Berührung kommende Bestandtheile der Mühleinrichtung beschädigt worden wären. Nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „Wasserwerk“ werden darunter im Allgemeinen Vorrichtungen und Anlagen verstanden, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, den Lauf desselben, die Höhe des Wasserstandes Einfluß üben können; so insbesondere Triebwerke, Uferschutzbauten, Stauanlagen, Schleußen u. dgl. Auch die Tendenz des §. 85 lit. c St. G., die von der Voraussetzung einer größeren Gefährdung ausgeht, spricht gegen die Ansicht des Gerichtshofes. Die erfolgte Beschädigung konnte höchstens den Betrieb der Mühle hindern oder erschweren, aber keine weitere Gefahr für die Sicherheit des Eigenthums oder von Personen nach sich ziehen . . .

Nr. 1821.

Der Mangel einer Fahrordnung befreit den Radfahrer nicht von der Verantwortlichkeit für Unfälle, welche er durch schnelles und unvorsichtiges Fahren herbeiführt (§§. 341 und 335 St. G.).

(Plenar-Entscheidung vom 4. December 1894, Z. 14.384. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des Bezirksgerichtes in Langenlois vom 17. April 1894, Z. 245, und des Kreisgerichtes als Berufungsgerichtes in Uebertretungssachen in Krems vom 6. September 1894, Z. 106, welche den Wilhelm S. von der Anklage wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. freigesprochen, wurde das Gesetz, u. zw. in den §§. 427, 341, 335 St. G. verletzt.

Gründe:

Wie aus den Acten der Strafsache wider Wilhelm S. wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. hervorgeht, wurde mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes Langenlois vom 17. April 1894, Z. 245 ex 1893, Wilhelm S. von der Anklage wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. freigesprochen. Den Urtheilsgründen ist zu entnehmen, daß der Angeklagte am 27. August 1893 in Hadersdorf am Kamp den 4jährigen Knaben Franz A. mit dem Zweirade überfuhr, bei welchem Anlasse A. einen als schwere Verletzung qualificirten doppelten Bruch des rechten Oberschenkels erlitt. Aus den Feststellungen des Gerichtes im Zusammenhange mit der bei den Acten erliegenden Planskizze ergibt sich, daß der Angeklagte in der Richtung von Krems in schneller Fahrt die Ortschaft Hadersdorf durchfuhr; daß er sich von den an der rechten Seite in der Richtung der Fahrt liegenden Häusern nur zwei Schritte entfernt hielt; daß der Knabe A. plötzlich von rechts aus einem engen aus dem Hause Nr. 93 auf die Straße mündenden Gange in einer Entfernung von 2 Meter vor dem Rade heraustrat und vom Pedal des Rades mit der oben erwähnten Folge niedergestoßen wurde. Ein Verschulden des Radfahrers wird vom Gerichte wesentlich im Anschlusse an

das Gutachten des vernommenen Sachverständigen ausgeschlossen, weil ein in schneller Fahrt begriffener Radfahrer das Hinderniß mindestens in einer Entfernung von 20 Schritten gesehen haben müsse, um ausweichen zu können, weil sonach der Angeklagte, welcher den Knaben A. erst in einer Entfernung von 2 Metern vor sich plötzlich auftauchen sah, und ihn mit Rücksicht auf die Localverhältnisse vor dessen Heraustreten auf die Straße nicht wahrgenommen haben konnte, nicht mehr die Möglichkeit des Ausweichens hatte, weil der Angeklagte berechtigt war, in jenem Wagengeleise (nahe den Häusern) zu fahren, welches er benützt hat; weil er endlich bezüglich des eingeschlagenen Tempos nicht zur Rechenschaft gezogen werden könne, da Hadersdorf am Kamp ein Ort ohne Fahrverbot sei. Das Gericht gelangt somit zu dem Ergebnisse, daß der Unfall nicht durch Verschulden des Angeklagten, vielmehr durch Unvorsichtigkeit des kleinen, schlecht beaufsichtigten Franz A. verursacht wurde. Die Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs wurde vom Kreisgerichte Krems als Berufungsinstanz in Uebertretungssachen mit dem Urtheile vom 6. September 1894, Z. 106, „aus den zutreffenden Gründen des Erstrichters“ verworfen.

Die Urtheile beider Instanzen erweisen sich als rechtsirrthümlich.

Bei Würdigung der (auch von der Berufungsinstanz festgehaltenen) Gründe des Erstrichters zeigt sich sofort, daß die Fahrt des Angeklagten unter Umständen stattfand, welche ihm eine ganz besondere Vorsicht zur Pflicht machten. Diese Umstände sind: Die Fahrt durch eine bewohnte Ortschaft; der Umstand, daß die Fahrt in nächster Nähe der Häuser stattfand, weshalb die Möglichkeit des plötzlichen Heraustretens von Personen aus den Hausthoren oder Seitenwegen vom Angeklagten zu berücksichtigen war; endlich die durch die Ortsverhältnisse bedingte Hinderung eines weiteren Ausblickes für den Radfahrer, so daß besonders an der Stelle des Unfalles weder der Radfahrer die aus dem Gange des Hauses Nr. 93 auf die Straße tretenden Personen, noch diese den Radfahrer auf größere Entfernung wahrnehmen konnten. Die pflichtmäßig erhöhte Aufmerksamkeit des Radfahrers hatte sich in Anwendung von Vorsichtsmaßregeln, wie etwa Abgabe von Glockensignalen, ganz besonders aber in größter Mäßigung der Schnelligkeit der Fahrt zu äußern; hat er dies nicht gethan, und ist er, wie das Urtheil feststellt, den

erwähnten Umständen zum Trotz schnell gefahren, „so daß er einer in geringerer Entfernung als 20 Schritt in die Richtung seiner Fahrt tretenden Person nicht ausweichen konnte", so war die Gefährdung von Ortsbewohnern durch den Angeklagten eine offenliegende. Der Mangel einer Radfahrordnung für Hadersdorf, auf welchen das Bezirksgericht hinweist, um die Verantwortlichkeit des Angeklagten für das schnelle Fahren in der Ortschaft auszuschließen, ist unentscheidend. Fahrordnungen für Radfahrer werden überhaupt nur für Orte erlassen, wo es mit Rücksicht auf die Häufigkeit des Wagen- und Radfahrens, sowie des sonstigen Verkehrs nöthig erscheint, das Radfahren ortspolizeilich besonders zu regeln; für andere Orte erweisen sich eben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes als ausreichend, welches in den §§. 341, 342, 427 und besonders 335 St. G. das schnelle und unvorsichtige Fahren unter Strafe stellt. Nach der Ansicht des Bezirksgerichtes übek die Bedeutung der Radfahrordnungen wäre in allen Orten, für die eine Radfahrordnung nicht besteht, die persönliche Sicherheit der Bewohner der Unvorsichtigkeit jedes Radfahrers schutzlos preisgegeben. Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß der Angeklagte, indem er durch das schnelle, unter den gegebenen Umständen unvorsichtige Radfahren die schwere Verletzung des Franz A. herbeigeführt hat, der Uebertretung nach §§. 341, 335 St. G. schuldig zu erkennen gewesen wäre. Das Bezirksgericht erwähnt allerdings auf Grund des verlesenen Wundberichtes des Arztes H., ohne zu einer eigentlichen Feststellung zu schreiten, einer Aeußerung des überfahrenen Kindes, wornach dasselbe das Rad des Angeklagten während der Fahrt habe aufhalten wollen und dadurch verunglückt sei. Allein diese Stelle der Urtheilsgründe hat erhebliche formale Bedenken (§. 281 Z. 5 St. P. O.) gegen sich; denn nicht nur war die gerichtliche Vernehmung des seither verstorbenen Arztes nicht möglich, die Berufungsinstanz hat es auch unterlassen, die dem schriftlichen Berichte H.'s entgegenstehenden Aussagen der erst nach dem Urtheilsspruche erster Instanz vernommenen Zeugen Magdalena M., Leopold F. und Joseph M. entsprechend zu würdigen, und außerdem erwähnt keine der beiden Instanzen der gerichtlichen Vernehmung des Knaben Franz A., welcher erklärt hat, von rückwärts niedergestoßen worden zu sein, ohne den Radfahrer vorher gesehen zu haben. Abgesehen davon kann (in der Sache selbst) von schlechter

Ueberwachung des Kindes A., welches von seiner Tante Marie F. begleitet war, nicht die Rede sein; und das Verschulden des Angeklagten wäre durch den Umstand, daß der Knabe Franz A. das Rad aufhalten wollte, nur dann ausgeschlossen, wenn festgestellt wäre (was nach Lage der Sache mit Rücksicht auf die dem Angeklagten zur Last fallende Schnelligkeit der Fahrt unmöglich ist), daß selbst bei entsprechend vorsichtiger Fahrt der Knabe in diesem Falle eine schwere Verletzung erlitten hätte.

Es war daher über die seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit des §. 292 St. P. O. zu erkennen, durch die bezogenen Urtheile des Bezirksgerichtes in Langenlois vom 17. April 1894, Z. 245 ex 1893 und des Kreisgerichts in Krems als Berufungsgerichtes in Uebertretungssachen vom 1. September 1894, Z. 106, sei das Gesetz, und zwar in den §§. 427, 341, 335 St. G. verletzt worden.

Nr. 1822.

Die Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift (§. 489 St. P. O.) unterliegt keinem Beschwerdezuge. — Die Ausnahmsbestimmung des §. 9 Al. 2 P. G. tritt nur zu Gunsten von Preßerzeugnissen ein, deren Inhalt über das Maß des für die Bedürfnisse des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens unbedingt Erforderlichen nicht hinausreicht. Auch sogenannte Visitkarten können der im ersten Alinea des §. 9 P. G. aufgestellten Regel unterworfen sein.

(Plenar-Entscheidung vom 10. Juli 1894, Z. 8143. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Ueber von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Cassationshofe zu Recht erkannt: Das Kreis- als Berufungsgericht in Pisek hat mit dem Beschlusse vom 2. März 1894, Z. 1085, womit über die Beschwerde des Franz S. die vom städt.-del. Bezirksgerichte in Pisek mit Erkenntniß vom 22. Februar 1894, Z. 325, ausgesprochene Bestätigung der von der Bezirkshauptmannschaft in Strakonitz verfügten Beschlagnahme der bei ihm saisirten Druckschriften aufgehoben wurde, und mit dem Urtheile vom 5. Mai 1894, Z. 1807, mit welchem das den Franz S. von der Anklage wegen der in den §§. 9 Abs. 4 und 17 des Preßgesetzes bezeichneten Uebertretungen gemäß

§. 259 Abs. 3 St. P. O. freisprechende Urtheil des städt.-del. Bezirksgerichtes in Pisek vom 13. März 1894, Z. 325, bestätigt worden ist, das Gesetz, und zwar insbesondere in den Bestimmungen des §. 489 St. P. O., sowie der §§. 9 und 17 des Preßgesetzes verletzt.

Gründe:

Die Bezirkshauptmannschaft in Strakonitz hat mit Verfügung vom 17. Februar 1894, Z. 4900, in der Druckerei des Vincenz O. in Strakonitz verfertigte und in dessen Laden zum Verkaufe bereit liegende Blanquette zu Arbeitervisitkarten mit Beschlag belegt. Dieselben weisen Embleme verschiedener Art auf. Eine Sorte ist mit dem Bildnisse des Karl Marx versehen und enthält den auf einem rothen Bande gedruckten Wahlspruch Proletáři zemí všech spojte se (Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!); die zweite trägt das Bildniß Ferdinand Lassalle's und gleichfalls auf rothem Bande den Spruch „Dělnici jsou skála, na které chram budoucnosti bude vystaven“ (die Arbeiter sind der Fels, auf welchem der Tempel der Zukunft erbaut werden wird); die dritte weist zwei verbundene Hände, die einen Hammer einschließen, auf und trägt auf rothem Grunde die Aufschrift: Rovnost', volnost', bratrství (Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit). Der Drucker, bezw. der für die Leitung der Druckerei verantwortliche Franz S. hat Pflichtexemplare dieser Druckschriften bei der Bezirkshauptmannschaft nicht hinterlegt; auch ist auf den erwähnten, in bedeutender Anzahl (4850) im Kaufladen saisirten Druckschriften weder der Name eines Verlegers, noch der eines Druckers angegeben. Diese Thatsachen nahm die Staatsanwaltschaft Pisek zum Anlasse, um mit Zuschrift vom 21. Februar 1894, Z. 810, beim Piseker städt.-deleg. Bezirksgerichte sowohl nach §. 489 St. P. O. die Bestätigung der von der Bezirkshauptmannschaft verfügten Beschlagnahme, als auch nach §. 490 St. P. O. die Strafamtshandlung gegen Franz S. wegen der in den §§. 9 Abs. 4 und 17 des Preßgesetzes bezeichneten Uebertretungen zu beantragen. Mit Erkenntniß vom 22. Februar 1894, Z. 325, ward in der That die Beschlagnahme bezirksgerichtlich bestätigt, dieselbe jedoch über Beschwerde des Franz S. mit Beschluß des Kreis- als Berufungsgerichtes Pisek vom 2. März 1894, Z. 1385, aufgehoben. Auch die subjective Verfolgung des Franz S. endete — und zwar in beiden Instanzen (bezirksgerichtliches Urtheil

vom 13. März 1894, Z. 325 — Berufungsurtheil vom 5. Mai 1894, Z. 1807) mit einem Freispruche. Maßgebend sowohl für die Aufhebung der Beschlagnahme, wie auch für die Zurückweisung der Anklage war den Gerichten die Erwägung, daß es sich im gegebenen Falle nicht um den Inhalt der Druckschriften handle, sondern nur die Verletzung der §§. 9 und 17 des Preßgesetzes in Frage stehe; daß jedoch von der im §. 9 Abs. 1 P. G. normirten Verpflichtung Visitkarten, als blos dem gesellschaftlichen Verkehre dienend, ausdrücklich ausgenommen seien; daß auch in concreto nur solche Karten in Betracht stehen, rücksichtlich welcher ungeachtet der angebrachten Embleme nicht die Ueberzeugung gewonnen werden konnte, daß sie einem anderen Zwecke als dem des gesellschaftlichen Verkehrs dienen sollten; daß die saisirten Stücke überdies nur Blanquette seien, in welche die Namen erst über Bestellung gedruckt werden sollten und daß selbst der erfolgte Verkauf derselben an ihrer Bestimmung, den Bedürfnissen des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens zu dienen, nichts ändere. Der Vorgang der Untergerichte weist in zweifacher Beziehung eine Verletzung des Gesetzes auf.

Zunächst unterliegt die Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme keinem Beschwerdezuge. Dies spricht §. 489 St. P. O. wortdeutlich aus, indem er im Abs. 1 nur dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung ein Beschwerderecht einräumt und im 2. Abs. hervorhebt, daß die bestätigte Beschlagnahme bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam bleibe. Diese bereits eingeleitete Entscheidung in der Hauptsache war demnach unter allen Umständen abzuwarten und die gegen die Bestätigung der Beschlagnahme gerichtete Beschwerde des Franz S. als unstatthaft zurückzuweisen. Allein auch die in der Hauptsache ergangenen Erkenntnisse sind rechtsirrthümlich. Es fällt an sich in's Gewicht, daß die fraglichen Preßerzeugnisse jene charakteristischen Merkmale, die für Besuchskarten üblich sind, überhaupt nicht an sich tragen; daß auf denselben das Bezeichnendste, nämlich der Name fehlt; daß die Blanquette allerdings Raum für den Druck eines Namens bieten, daß sie aber ebenso gut zu anderen Zwecken, rücksichtlich welcher dahingestellt bleiben kann, ob sie in der Ausnahmsbestimmung des §. 9 Abs. 2 P. G. Raum fänden, dienen können, daß es also an sich vergriffen erscheint, jenen Preßerzeugnissen vorweg die Bestimmung von Visitkarten zuzuweisen. Allein da-

von abgesehen, blieb unerwogen, daß die Ausnahmsbestimmung des §. 9 Abs. 2 P. G. nur bezüglich solcher Preßerzeugnisse platzgreift, die lediglich den Bedürfnissen des Verkehres, des Gewerbes, des geselligen und Familienlebens zu dienen bestimmt sind; daß diese Bedingung nur dann zutrifft, wenn die betreffenden Preßerzeugnisse nichts anderes enthalten, als was von den in der citirten Gesetzesstelle erwähnten Bedürfnissen unbedingt gefordert wird; daß, sobald sich der Inhalt des Preßerzeugnisses über das eximirte Bedürfniß hinaus erstreckt, die im 1. Abs. des §. 9 P. G. aufgestellte Regel in ihre Rechte tritt und daß auf die fraglichen Preßerzeugnisse, selbst wenn sie als Visitkarten anzusehen wären, weil ihr Inhalt über dieses Bedürfniß hinausging, die Bestimmungen der §§. 9 Abs. 4 und 17 des P. G. zur Anwendung zu bringen gewesen wären.

Dem Gesagten zufolge wurde der Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur stattgegeben und, wie oben, erkannt.

Nr. 1823.

Die in der Erhebung einer falschen Privatanklage begründete Ehrenbeleidigung ist kein Dauerdelict; es geht nicht an, erst vom nachfolgenden Widerrufe dieser Anklage die Frist des §. 530 St. G. zu berechnen.

(Plenar-Entscheidung vom 10. Juli 1894, Z. 8295. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat anläßlich der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Landesgerichtes Salzburg als Berufungsgerichtes in Uebertretungssachen vom 10. Mai 1894, Z. 77, durch welches Joseph W. der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 487 St. G. schuldig erkannt und nach §. 493 St. G. unter Anwendung des §. 260 b St. G. zur Arreststrafe in der Dauer einer Woche sowie zum Kostenersatze verurtheilt worden ist, sei das Gesetz, u. zw. in den §§. 530 und 487 St. G. verletzt worden, dieses Urtheil werde aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Landesgericht verwiesen.

Gründe:

Das Landesgericht Salzburg als Berufungsgericht in

Uebertretungssachen hat mit dem Urtheile vom 10. Mai 1894, Z. 77, der Berufung der Privatanklägerin Maria R. stattgebend, das freisprechende Urtheil des städt.-del. Bezirksgerichtes Salzburg vom 7. April 1894, Z. 1050, abgeändert und den Joseph W. der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 487 St. G. schuldig erkannt. Der Grund, aus welchem in erster Instanz auf Freisprechung erkannt wurde, lag in der Annahme des Mangels böser Absicht auf Seite der Beschuldigten und außerdem darin, daß der Erstrichter die in §. 530 St. G. vorgesehene Frist von 6 Wochen als abgelaufen ansah. Das Gericht zweiter Instanz nahm hingegen den Thatbestand in jeder Richtung als erwiesen an und hielt auch dafür, daß die Frist zur Klageanbringung noch nicht verstrichen sei, „da die (vom Beschuldigten erhobene) Anklage gegen Maria R. und somit auch die in derselben enthaltene fälschliche Beschuldigung vom Angeklagten bis zum 27. Jänner 1894 aufrecht erhalten wurde, daher erst von diesem Tage an die der Maria R. für die Erhebung der Privatanklage nach §. 530 St. G. zu Gebote stehende Frist von 6 Wochen gerechnet werden kann und muß, welche Frist jedoch am Tage der Anklageerhebung seitens der Maria R. am 13. Februar 1894 noch nicht überschritten war“.

In thatsächlicher Beziehung ist den Acten zu entnehmen, daß die von Maria R. am 13. Februar 1894 beim städt.-del. Bezirksgerichte Salzburg zu Protokoll erhobene Privatanklage gegen Joseph W. die Beschuldigung enthielt, W. habe die Privatanklägerin in einer von ihm am 18. December 1893 beim städt.-del. Bezirksgerichte Salzburg überreichten Anzeige, von deren Inhalt Maria R. spätestens am 27. December 1893, dem Tage der über diese Anzeige angeordneten Hauptverhandlung, Kenntniß erhalten hat, fälschlich der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre geziehen. Es ergibt sich sonach, daß die Anklage der Maria R., weil am 13. Februar 1894 zu Protokoll gegeben, mehr als 6 Wochen nach dem 27. December 1893, dem Tage, an welchem die Privatanklägerin von der strafbaren Handlung W.'s Kenntniß erlangt hat, erhoben worden ist. Diese Thatsache hätte den Freispruch des Angeklagten zur Folge haben sollen, auf welchen in der That seitens der ersten Instanz mit Recht erkannt worden ist. Denn als rechtsirrthümlich muß es bezeichnet werden, wenn das Berufungsgericht die von W. durch Ueberreichung der Strafanzeige gegen Maria R. begangene Ehrenbeleidigung als ein

fortdauerndes Delict auffaßt, dessen Thatbestand erst am 27. Jänner 1894, dem Tage, an welchem W. gelegentlich der fortgesetzten Verhandlung die Anklage zurückzog, behoben worden sei, und wenn es demgemäß die sechswöchentliche Frist des §. 530 St. G. nicht, wie das Gesetz es vorschreibt, vom Zeitpunkte berechnet, in welchem dem Beleidigten die strafbare Handlung bekannt geworden ist, sondern von jenem der erfolgten Zurücknahme der die Beleidigung begründenden Privatanklage.

Eine andere Frage ist es, ob eine Wiederholung der Beleidigung auf Seite W.'s bei der Uebertretungsverhandlung vom 27. Jänner 1894 stattgefunden hat. Wäre dies der Fall gewesen, wie Maria R. in ihrer Anzeige vom 13. Februar 1894 unter Einbeziehung auch dieser Beleidigung in die Strafanzeige ausdrücklich behauptet, so wäre die auf diese erneuerte Beleidigung gerichtete Anklage am 13. Februar 1894 allerdings innerhalb 6 Wochen, daher rechtzeitig, erhoben gewesen. Obwohl nun das Verhalten W.'s bei der Verhandlung vom 27. Jänner 1894 und seine bei diesem Anlasse gemachten Aeußerungen den Gegenstand einer Beweisaufnahme bei der gegen ihn am 7. April 1894 vor dem städt.-del. Bezirksgerichte Salzburg durchgeführten Hauptverhandlung über die Privatanklage der Maria R. gebildet haben, enthalten sich die Gerichte beider Instanzen doch jeder Feststellung in der angedeuteten Richtung, in welcher auch das Protokoll der Hauptverhandlung hinreichende Klarheit nicht gewährt.

Es zeigt sich also, daß das Urtheil des Berufungsgerichtes in der Frage des Ablaufes der Anklagefrist auf irriger Rechtsanschauung beruht, daher behoben werden muß, während eine sofortige Freisprechung des Angeklagten nicht gerechtfertigt wäre, weil Anklagebehauptungen vorliegen, welche seine Verurtheilung rechtfertigen könnten, wenn der Richter in der Lage wäre, diesen Behauptungen entsprechende Feststellungen vornehmen zu können.

Nr. 1824.

Wenn die materielle, mit physischem Kräfteaufwande unternommene Verletzung rücksichtlich des subjectiven Thatbestandes mehrfache Deutung zuläßt, kann der Satz dolus inest facto für die Urtheilsbegründung (§. 270 Z. 7 St. P. O.) nicht genügen.*)

(Plenar-Entscheidung vom 16. October 1894, Z. 12.253. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

In dem nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahren erkannte der Cassationshof zu Recht: Durch das Urtheil des Kreisgerichtes in Pilsen vom 7. Juli 1894, Z. 6115, womit die in Vertretung der mj. Adalbert und Franz P. angebrachte Berufung ihres Vaters Adalbert P. wider das in der Richtung der §§. 8, 134, dann 237 und 269 St. G. gegen sie gefällte Urtheil des städt.-deleg. Bezirksgerichtes in Pilsen vom 4. April 1894, Z. 1516, als unbegründet abgewiesen und das bezirksgerichtliche Urtheil bestätigt wurde, ist das Gesetz insbesondere in der Bestimmung des §. 270 Z. 7 St. P. O. verletzt worden, dieses Urtheil wird seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben und die nochmalige Verhandlung über die Berufung dem Berufungsgerichte verordnet.

Gründe:

Der zehnjährige Ladislaus S. wurde, als er am 9. December 1893, nach 12 Uhr Mittags durch die sogenannten Smetanaanlagen in Pilsen bei dem dort befindlichen Teiche vorüberging, plötzlich durch zwei Knaben von rückwärts überfallen, welche ihn zur Erde warfen, ihm die Augen verbanden, einen Knebel in den Mund steckten und schließlich ihn derart auf die Eisdecke des Teiches schoben, daß er mit dem Gesichte in eine in derselben befindliche große, nur schwach zugefrorene Oeffnung zu liegen kam. Dabei wurde ihm auch noch der Rücken mit einem Steine und den Schulbüchern beschwert, so daß er, nachdem die Thäter davon gelaufen waren, durchbrach. Mit Mühe brachte er sich auf die Wasseroberfläche, riß die Binde von den Augen, entfernte den Knebel und versuchte aus dem Wasser zu kriechen. Zufolge der Vereisung

---

*) In Betreff der in Gedankenäußerung bestehenden Delicte vgl. insbesondere die Cassationsentscheidung vom 20. März 1883, Z. 3094, und vom 5. Jänner 1886, Z. 14.679, Nowak'sche Sammlung Nr. 528 und 867.

des Teiches bemühte er sich durch ungefähr vier Minuten vergebens; erst ein zufällig daherkommender Passant, Johann U., half ihm aus der nicht ungefährlichen Lage. S., der ganz erstarrt nach Hause kam, hütete durch 8 Tage das Bett; weitere Folgen der Mißhandlung traten nicht ein. Die bei dem Kreisgerichte Pilsen in der Richtung des §. 93 St. G. geführte Untersuchung ergab Anhaltspunkte dafür, daß die Brüder Adalbert und Franz P. den Ueberfall verübten. Da jedoch der Erstere zur Zeit der That noch nicht 14, der Letztere erst 12 Jahre und 7 Monate zählte, wurden unter dem 30. Jänner 1894 die Acten von der Staatsanwaltschaft nach §. 90 St. P. O. zurückgelegt; sie brachte aber beim städt.-deleg. Bezirksgerichte in Pilsen die Bestrafung der genannten Brüder wegen der in den §§. 8, 134, 237, 269a St. G. normirten Uebertretung in Antrag. Sowohl das Urtheil des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Pilsen vom 4. April 1894, Z. 1516, als auch jenes des Kreis- als Berufungsgerichtes daselbst vom 7. Juli 1894, Z. 6115, erklärt — trotz des Läugnens der Brüder P. — deren Thäterschaft als erwiesen und erblickt in der gekennzeichneten Handlungsweise die Kriterien eines Mordversuches, der an den Thätern nach der Norm der §§. 237, 269a in Verbindung mit den §§. 270, 271 St. G. als Uebertretung mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, und zwar an Adalbert P., in der Dauer von 3 Monaten, an Franz P. in der Dauer von 6 Wochen, verschärft an jedem Samstage mit einem Fasttage, zu ahnden sei. Beide Instanzen nahmen auch die Absicht zu tödten als vorhanden an, begründen jedoch dieses Merkmal lediglich mit dem Hinweise auf die Thathandlung (vgl. das Urtheil des Bezirksgerichtes, das die Berufungsinstanz unter Verweisung auf die zutreffenden erstrichterlichen Gründe bestätigte).

Ohne in die Erörterung der nach §§. 258 und 288 St. P. O. nicht zu ventilirenden Frage einzutreten, ob die Anschauung in Bezug auf das Vorliegen der Tödtungsabsicht auf thatsächliche Richtigkeit Anspruch machen kann, weshalb unbeachtet bleiben mag, daß auch nicht eine einzige Thatsache hervorkam, welche für das Vorhandensein eines halbwegs greifbaren Motivs hiezu sprechen würde, so ist wohl nicht zu verkennen, daß in dem Hinweise auf die Thathandlung allein eine dem Gesetze entsprechende Begründung der Tödtungsabsicht nicht gefunden werden kann. Der hiemit zum Aus-

drucke gebrachte Grundsatz dolus inest facto stellt sich im gegebenen Falle nicht als concludent dar, wenn erwogen wird, daß aus dem Geschehniß nicht nur auf Tödtungsabsicht, sondern ebenso gut auf feindseliges Vorhaben, auf den Vorsatz und das Bewußtsein der Freiheitseinschränkung, auf vorsätzliche, ja selbst auf fahrlässige Gefährdung körperlicher Integrität geschlossen werden kann. Der für die Tödtungsabsicht angeführte angebliche Grund entbehrt demnach der erforderlichen logischen Schlüssigkeit für die zu erweisende Thatsache, so daß also für letztere in Wahrheit gar keine Begründung angeführt wurde.

Das Urtheil des Berufungsgerichtes ist sonach mit der im §. 281 Z. 5 (§. 468 Z. 2) St. P. O. erwähnten Nichtigkeit behaftet, weshalb es — der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend — aufgehoben und die nochmalige Verhandlung über die Berufung des Adalbert P. wider das Urtheil des städt.-deleg. Bezirksgerichtes in Pilsen vom 4. April 1894, Z. 1516, angeordnet werden mußte.

Nr. 1825.

Des Anspruches auf Straflosigkeit nach §. 187 St. G. geht der Thäter verlustig, wenn er den zur Entschädigung des Verletzten ausgestellten Wechsel zur Verfallszeit nicht einlöst.

(Entscheidung vom 16. Juni 1894, Z. 5224. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr; für die Generalprokuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des Candido Z. gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Zara vom 10. Februar 1894, Z. 8099, womit der genannte Angeklagte des Verbrechens der Veruntreuung schuldig erkannt wurde.

Gründe:

. . . Festgestellt ist, daß der Angeklagte zu Gunsten der Verletzten über den veruntreuten Betrag Wechsel acceptirte, die er — angeblich durch Unglücksfälle verhindert — zur Verfallszeit (und auch seither) einzulösen nicht vermochte. Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, es entspreche dem im §. 1 St. G. aufgestellten Grundsatze, dem Angeklagten, welcher den Willen hatte, den Schaden gutzumachen und daran nur durch außer seiner Macht liegende Zufälle verhindert wurde,

die Rechtswohlthat der thätigen Reue zuzuerkennen. Auch sei die Schadensgutmachung schon dadurch erfolgt, daß der Vertreter der Verletzten die vom Angeklagten angebotenen Wechsel an Zahlungsstatt annahm, und dadurch in den Besitz von Papieren gelangte, die er durch Giro verwerthen konnte.

Nach keiner dieser Richtungen entspricht aber die Beschwerde dem Gesetze. Abgesehen davon, daß in thatsächlicher Beziehung durchaus nicht feststeht, der Angeklagte sei erst nach Uebergabe der Wechsel zahlungsunfähig geworden, vielmehr die Uebergabe der Wechsel an Stelle baarer Zahlung geradezu auf Mangel an Geldmitteln beim Angeklagten hindeutet, so kann nicht fraglich sein, daß der bloße Wille, den Schaden gut zu machen, zur Darstellung des Strafaufhebungsgrundes der thätigen Reue nicht genügt, das Gesetz vielmehr (§§. 187, 188 St. G.) die wirkliche Gutmachung des Schadens fordert. Und da es sich dabei um eine Thätigkeit handelt, die der Schuldige entwickelt haben muß, damit seine durch das Delict begründete Strafbarkeit getilgt werde, so ergibt sich, daß alle jene — auch zufälligen — Umstände, welche den Thäter hindern, Schadenersatz zu leisten, ihn treffen, weil ihm in diesem Falle die Gutmachung des Schadens nicht möglich ist. Ebenso unbegründet ist die Ansicht, die bloße Uebergabe der Wechsel genüge zur Gutmachung des Schadens. Civilrechtlich mag man in solchen Fällen von einer Novation sprechen, durch welche an Stelle der Vertrags- oder Delictsobligation eine Wechselforderung tritt; strafrechtlich kommt es auf die Thatsache des geleisteten Ersatzes durch Erfüllung der Wechselverbindlichkeit an, selbst abgesehen von der den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde entgegenstehenden thatsächlichen Annahme des Gerichtshofes, daß die Wechsel als Schuldurkunde und nicht als Zahlungsmittel gegeben wurden. — Bei dem Hinweise auf die (im vorliegenden Falle wohl nur theoretische) Möglichkeit der Uebertragung der Wechsel mittelst Giro beachtet die Nichtigkeitsbeschwerde nicht, daß wegen der durch das Giro bedingten Haftung des Giranten im Wege wechselrechtlichen Regresses der Girant genöthigt ist, die etwa vom Giratar erhaltene Valuta wieder heraus zu zahlen, so daß er eine wirkliche Befriedigung in dem Falle nicht findet, wenn der Acceptant (der ursprüngliche Schuldner) seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Dem Gesagten zufolge mußte die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen werden.

Nr. 1826.

Das Aushängen oder Anschlagen von Wahlaufrufen (Candidatenlisten) zu Gemeindewahlen bedarf der Bewilligung der Sicherheitsbehörde (§. 23 Al. 2 und 3 P. G.)

(Plenar-Entscheidung vom 5. Juni 1894, Z. 6613. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.)

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des städt.-del. Bezirksgerichtes Stadt Graz vom 22. Mai 1894, Z. 2541, welches den Carl M. von der Anklage wegen Uebertretung des §. 23 P. G. freispricht, und durch die dasselbe bestätigende Entscheidung des Landes- als Berufungsgerichtes in Graz vom 7. April 1894, Z. 6957, ist das Gesetz, u. zw. in der Bestimmung des §. 23 des P. G. verletzt worden.

Gründe:

Aus den Acten ergibt sich folgender Sachverhalt: Carl M., Inhaber einer Ankündigungsanstalt, wurde strafgerichtlich verfolgt, weil er, ohne vorerst die Bewilligung der Sicherheitsbehörde einzuholen, am 7. März l. J. in Graz ein Placat nachstehenden Inhaltes anschlagen ließ: „Geehrte Wähler! Wählet heute in den Gemeinderath unseren allgemein geachteten Mitbürger Herrn (folgt der Name), welcher schon durch sein bisheriges Wirken in der Handels- und Gewerbekammer das volle Verständniß für die Bedürfnisse seiner Wähler, sowie auch seine vollste Uneigennützigkeit und Wohlanständigkeit als gewählter Vertreter bereits bewiesen hat. Der Grazer Bürgerverein.“ In der Verhandlung vor dem städt.-del. Bezirksgerichte Stadt Graz bekannte sich der Angeklagte zu der ihm zur Last gelegten Thathandlung; aber das Bezirksgericht sprach ihn mit Urtheil vom 22. März l. J., Z. 2541, von der Anklage wegen Uebertretung des §. 23 P. G. aus dem Grunde frei, weil der Inhalt des Placates nur rein örtliches, auf Graz beschränktes Interesse betrifft. Die Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs blieb erfolglos. Das Grazer Landes- als Berufungsgericht, bei welchem Angeklagter selbst die Erklärung abgab, er sehe sehr wohl ein, gefehlt zu haben, bestätigte mit Entscheidung vom 7. April 1894, Z. 6957, das Urtheil der ersten Instanz, zu

deren Rechtfertigung es noch hervorhob, daß gegebenen Falles nur eine Annoncirung in Frage stehe, „rücksichtlich welcher ihrer Natur und ihrem Zwecke nach eine strafgerichtliche Verantwortung nicht wohl denkbar ist, weshalb auch eine behördliche Ueberwachung als entbehrlich betrachtet werden kann“. Allein als gesetzmäßig läßt sich der Standpunkt der Untergerichte nicht bezeichnen.

Was dem Wesen nach unter „rein örtlichem“ Interesse zu verstehen sei, zeigt dessen Coordinirung zum „gewerblichen“ Interesse (§. 23 Al. 3 P. G.), zu Bedürfnissen des „Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens“ (§. 9 Al. 2 P. G. und Min.-Vdg. vom 3. August 1890, R. G. Bl. Nr. 160). Wahlen in eine Körperschaft, welche, wie die Gemeindevertretung, politische Rechte ausübt, gehen über rein örtliches Interesse hinaus. Es liegt auch auf der Hand, daß in darauf bezüglichen Verlautbarungen und namentlich im Inhalte der Wahlaufrufe, u. zw. nicht blos in dem, was zur Empfehlung von Candidaten vorgebracht wird, sondern unter Umständen in den empfohlenen Persönlichkeiten vielleicht unmittelbar selbst, volle Rechtfertigung für die präventive Ueberwachung und leicht auch Anlaß zu strafgerichtlicher Verantwortlichkeit gelegen sein kann. Es handelt sich also gegebenen Falles um ein politisches Placat, dessen Affigirung nicht blos in Oesterreich, sondern auch anderwärts von polizeilicher Erlaubniß abhängig gemacht ist*).

Indem nun die bezogenen Urtheile die Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach §. 23 Preßgesetzes ausgeschlossen haben, erscheint das Gesetz unrichtig angewendet, bezw. verletzt, daher mit dem diesfälligen Ausspruche vorzugehen war.

---

*) Vgl. z. B. §. 43 der deutschen Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, **Stenglein**: Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches, Seite 713.

Nr. 1827.

In Gemäßheit des §. 283 St. P. O. beschränkt bleibt das zu Ungunsten des Angeklagten gewährte Berufungsrecht auch rücksichtlich jener Strafsatzungen, bei welchen, wie im Falle des Art. I §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, wegen Mangels eines gesetzlichen Mindestmaßes außerordentliche Strafmilderung überhaupt nicht platzgreift; auch hier ist es unstatthaft, über die Voraussetzung der außerordentlichen Strafmilderung oder Strafumwandlung hinauszugehen.

(Plenar-Entscheidung vom 16. October 1894, Z. 12.339. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Ueber die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Kuttenberg vom 22. Juli 1894, Z. 5973, womit zufolge der Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs gegen das den Borstenviehhändler Theodor W. wegen Uebertretung des Art. I §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, zu einer Geldstrafe von 1 fl., eventuell zum 24stündigen Arreste verurtheilende Straferkenntniß des Bezirksgerichtes in Chotěboř vom 12. Juli 1894, Z. 1690, diese Strafe auf 10 fl., eventuell 48stündigen, mit einmal Fasten verschärften Arrest erhöht wurde, erkannte der Cassationshof zu Recht: Durch das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Kuttenberg vom 22. Juli 1894, Z. 5973, ist das Gesetz, insbesondere in den §§. 283, 464 und 469 St. P. O. verletzt worden; dieses Urtheil wird aufgehoben und die wider das Erkenntniß des Bezirksgerichtes in Chotěboř vom 12. Juli 1894, Z. 1690, angebrachte Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs im Sinne des §. 469 St. P. O. als unzulässig verworfen.

Gründe:

Wegen Uebertretung des Art. I §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, begangen durch Zuwiderhandeln gegen §. 8 lit. c des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, war dem Borstenviehhändler Theodor W. mit Urtheil vom 12. Juli 1894, Z. 1690, des Bezirksgerichtes Chotěboř eine Geldstrafe von 1 fl., eventuell 24stündiger Arrest auferlegt worden. Diese Strafe fand das Kreis- als

Berufungsgericht in Kuttenberg über Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs mit Entscheidung vom 22. Juli 1894, Z. 5973, auf 10 fl., eventuell 48stündigen, mit einmal Fasten verschärften Arrest zu erhöhen.

Allein die ausschließliche Grundlage für den Bestand eines die Strafe betreffenden Berufungsrechtes bildet die Vorschrift des §. 283 (464) St. P. O. In ihrem ersten Satze sind der Ausspruch über die Strafe und jener über die Entschädigungsansprüche als mögliche Objecte des Rechtsmittels angegeben; aber die Voraussetzungen, unter welchen allein die Strafbemessung angefochten werden kann, bestimmt ihr zweiter Satz. Ihm gemäß ist Berufung zum Nachtheile des Angeklagten nur dann zulässig, „wenn eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist"; zu Gunsten des Angeklagten aber nur dann, „wenn der Richter (vom Rechte der außerordentlichen Strafmilderung oder der Strafumwandlung) nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht hat". Hiezu bemerkt der Justizministerialerlaß vom 3. Jänner 1875, Z. 17.476*): „Hat sich das Gericht innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bewegt, so ist die Staatsanwaltschaft von der Berufung ausgeschlossen; hat das Gericht, Gebrauch machend von seinen außerordentlichen Befugnissen, zu Gunsten des Angeklagten den gesetzlichen Strafrahmen verlassen . . ., dann steht die Berufung dem Ankläger, nicht aber dem Angeklagten zu." Daß diese Regelung des Berufungsrechtes auch bei Vorkommen von eines Mindestausmaßes entbehrenden Strafsatzungen in Anwendung zu kommen habe, unterliegt keinem Zweifel**), wonach es augenscheinlich ist, daß dem Ankläger das Berufungsrecht auch dort entzogen ist, wo Mangels eines Mindestausmaßes unter die gesetzlich angedrohte Strafdauer überhaupt nicht herabgegangen werden kann.

Dadurch, daß das Berufungsgericht in Kuttenberg die vom staatsanwaltschaftlichen Functionär gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes in Chotěboř vom 12. Juli 1894, Z. 1690, rücksichtlich des Ausmaßes der dem Angeklagten auferlegten

---

*) Abgedruckt in der Manz'schen Ausgabe der St. P. O. bei §. 283.

**) Denselben Standpunkt vertritt auch die Cassationsentscheidung vom 28. Mai 1881, Z. 2674. In der österreichischen Literatur haben sich insbesondere v. Waser (in Nr. 101 der allgemeinen österr. Ger.-Ztg. vom Jahre 1884) und Dr. Wannek (in Nr. 61 der Gerichtshalle vom Jahre 1882) mit der Frage befaßt.

Strafe angebrachte Berufung nicht als unzulässig verworfen hat, wurde also das Gesetz verletzt. Der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, war somit unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzverletzung das Urtheil der Berufungsinstanz aufzuheben und auf Verwerfung der unzulässigen Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs zu erkennen

Nr. 1828.

Der Bibliothekar, welcher eine verbotene Druckschrift an Leser ausfolgt (§. 24 P. G.), kann sich mit Unkenntniß des Verbotes nicht entschuldigen, wenn in ihrem Titel zu einem näheren Besehen des Inhaltes und in diesem zu dem Verdachte, daß die Verbreitung verboten sei und hiernach zur Anfrage bei der localen Preßbehörde Anlaß lag.

(Entscheidung vom 25. April 1895 Z. 1556. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; Generalprocurator Ritter von Cramer; Vertheidiger: Dr. J. Rosner.)

Der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, wurde das Urtheil des Kreisgerichtes in St. Pölten vom 21. December 1894, Z. 7412, welches den Vincenz D. von der Anklage wegen des Vergehens nach §. 24 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6, freispricht, als nichtig aufgehoben und Vincenz D. des bezeichneten Vergehens, begangen dadurch, daß er seit Februar 1894 als Bibliothekar bei dem Arbeiter-Fortbildungsvereine in Waidhofen a. d. Ybbs durch Ausleihen der Bibliotheksbände 51 und 52 „Sociale Schriften", Druckschriften ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes weiter verbreitet hat, schuldig erkannt.

Gründe:

Der erkennende Gerichtshof hat festgestellt, daß Vincenz D. als Bibliothekar des Arbeiter-Bildungsvereines in Waidhofen a. d. Ybbs, mehrere gerichtlich verbotene Broschüren, welche unter dem Titel „Sociale Schriften" mit anderen im Band 51 und 52 der Bibliothek vereinigt waren, und in dem Schreiben der Wiener Polizeidirection vom 20. August 1894, Z. 80.001 (N. J. 29), näher bezeichnet sind, an Vereinsgenossen abgegeben, also nach §. 6 P. G. verbreitet hat. Ihn dafür im Sinne des §. 24 P. G. verantwortlich zu erklären, wurde jedoch als unstatthaft angesehen, weil des

Angeklagten Verantwortung, er habe den Inhalt der beiden Bände nicht gekannt, nicht widerlegt, somit nicht festgestellt sei, daß er wissentlich, also vorsätzlich verbotene Druckschriften weiter verbreitet habe. Dieser Auffassung tritt die auf §. 281 Z. 9a St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft mit Recht entgegen.

Nicht darauf kömmt es an, ob Angeklagter die Verbotserkenntnisse und den Inhalt der Bände Nr. 51 und 52 kannte, sondern ob ihm in Ansehung dieser Unkenntniß ein Verschulden zur Last falle und daran ist grundhältig nicht zu zweifeln. Im Art. III Z. 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, wird der Verbreiter selbst in Ansehung des Inhaltes von im Auslande erschienenen, aber hierlands verbreiteten Schriften haftbar gemacht, wenn dieselben durch ihren Titel oder Gegenstand, durch bildliche Darstellungen oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren. Es greift also nicht über den Rahmen des Gesetzes hinaus, wenn von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß für den Angeklagten bei Anwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit im Titel „Sociale Schriften" gegründeter Anlaß lag, sich den Inhalt der Bände 51 und 52 näher zu besehen. Dabei hätte sich ihm der Verdacht aufdrängen müssen, daß Einzelnes aus diesem Inhalte den Gegenstand gerichtlicher Verbotserkenntnisse bilde und es wäre seine Sache gewesen, hierüber bei der localen Preßbehörde Auskunft einzuholen. Daß er dieser, dem Bibliothekar obliegenden Verpflichtung nicht entsprach, reicht vollständig aus, ihn der Verbreitung verbotener Druckschriften nach §. 24 Pr. G. schuldig zu erklären, zumal das Requisit der Wissentlichkeit nur für die Verbreitung oder Reproduction einer mit Beschlag belegten Druckschrift aufgestellt ist . . . .

Nr. 1829.

Von der Anklage nur wegen Veröffentlichung des Inhaltes eines mit Verbot belegten Preßerzeugnisses (§. 24 P. G.) verfolgt, kann der Verleger einer Druckschrift ohne Verletzung des §. 267 der St. P. O. nicht nach Artikel III Z. 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, straffällig erklärt werden.

(Entscheidung vom 20. Juli 1894, Z. 6830. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Graf Kuenburg; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Das Landgericht Wien verbot mit Erkenntniß vom 20. October 1893, Z. 50.272, die Weiterverbreitung des im „Kalender aller Deutschen für 1894“ vorkommenden Artikels „Altdeutsche Vehmsprüche“. Dieses Erkenntniß wurde vorschriftsmäßig kundgemacht. Dessenungeachtet fand der verbotene Artikel Aufnahme in Nr. 291 der Freien schlesischen Presse. Die von der Staatsanwaltschaft nach §. 24 P. G. eingeleitete Verfolgung beschuldigt den Redacteur Victor W. und den Drucker und zugleich Verleger August S., daß sie eine „mit Beschlag belegte“ Druckschrift veröffentlicht haben. Im Schuldspruche des vom Troppauer Landesgerichte unter dem 16. April 1894, Z. 2387, gefällten Urtheiles dagegen wird dem Victor W. als Vergehen des §. 24 P. G. zur Last gelegt, daß er den Inhalt einer „mit Verbot belegten“ Druckschrift veröffentlichte. Den August S. erkannte das Landgericht straffällig nur in der Richtung des Artikels III Z. 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, ausgehend von der Erwägung, daß ihm in seiner Eigenschaft als Verleger der Vertrieb der Freien schlesischen Presse obliegt, daß der Vertrieb einer Druckschrift der Verbreitung derselben gleichsteht und daß somit der Angeklagte, indem er die Ausgabe der Nummer 291 besorgte, den Inhalt einer mit Verbot belegten Druckschrift weiter verbreitet hat. Beide Verurtheilte finden den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 8 des §. 281 St. P. O. verwirklicht, aber nur der Beschwerde des August S. wurde vom Cassationshofe stattgegeben.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Victor W. ist unbegründet. Es bildet sicherlich keine Ueberschreitung der Anklage, wenn der Gerichtshof statt des Thatbestandes nach dem zweiten Delictsfalle des §. 24 des P. G. vom 17. December 1862,

Nr. 6, R. G. Bl. ai 1863, jenen des ersten Delictsfalles annahm, da eine von der Anklage abweichende Aenderung der rechtlichen Beschaffenheit der der Anklage zu Grunde liegenden That die Identität der That nicht aufhebt. Geklagt aber und beurtheilt wurde die Reproducirung des mit Beschlag belegten und zufolge Erkenntnisses des Wiener Landesgerichtes vom 20. October 1893, Z. 50.272, verbotenen Artikels „Altdeutsche Vehmsprüche" aus der ausländischen Druckschrift „Kalender aller Deutschen für das Jahr 1894".

Dagegen leidet das Urtheil bezüglich des August S. allerdings an einer Ueberschreitung der Anklage. Ihm als Drucker nnd Verleger ward gleich dem Erstgeklagten die Reproduction des mit Verbot belegten Artikels „Altdeutsche Vehmsprüche" zur Last gelegt, als das durch Nichtbeachtung preßgesetzlicher Vorschriften begründete Vergehen nach §. 24 P. G. Dasselbe kann zwar, wie aus dem Gesetzestexte hervorgeht, auch durch Verbreitung einer mit Verbot belegten Druckschrift begangen werden und es ist auch richtig, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 6 P. G. sich der Vertrieb einer Druckschrift als Verbreitung darstellen kann. Allein im Sinne des P. G. läßt sich unter Verbreitung nur jene vorsätzliche Thätigkeit verstehen, durch welche Jemand ein Erzeugniß von der im §. 4 P. G. bezeichneten Art, nicht nur dem Inhalte, sondern auch dem Körper nach, einer individuell nicht begrenzten Mehrzahl von Personen zugänglich macht. Berechtigt wäre demnach die Verurtheilung des S. als Verbreiters nur dann, wenn er die vom Landesgerichte in Wien mit Verbot belegte Druckschrift, also den Kalender aller Deutschen in Vertrieb gesetzt hätte, was nach den Urtheilsfeststellungen nicht der Fall ist. Nur die Verbreitung der in der Nr. 291 der Freien schlesischen Presse vom 20. December 1893 enthaltenen Reproduction aus der mit Verbot belegten Druckschrift wird ihm dort zur Last gelegt. Hienach aber wurde der Angeklagte einer That schuldig erkannt, auf welche die Anklage nicht gerichtet war; sie verfolgte die Reproduction des verbotenen Artikels durch den Druck; nicht auch die Verbreitung dieser Reproduction dem Körper nach. Abgesehen von dieser Klageänderung fällt aber auch noch in's Gewicht, daß die Verfolgung wegen eines Vergehens gegen die Ordnung in Preßsachen stattfand, für welche der Inhalt des verbotenen Artikels gar nicht in Betracht zu ziehen ist — während die Verurtheilung des S. thatsächlich wegen des

Inhaltes der verbotenen Druckschrift stattfand. Denn die im Art. III des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, normirten Thatbestände, welche im Interesse wirksamer Verfolgung der sich auf den Inhalt einer Druckschrift beziehenden, nach den Normen des allgemeinen Strafgesetzes nicht zur Strafe gelangenden Thätigkeiten und Unterlassungen der bei Verfassung, Drucklegung, Herausgabe und Verbreitung von Preßerzeugnissen betheiltgten Personen als nothwendige Ergänzung der im §. 28 P. G. enthaltenen allgemeinen Regel erscheinen — sind ihrem Wesen nach nichts Anderes als die fahrlässige Begehung jener strafbaren Handlungen, welche im Inhalte der Druckschrift Darstellung finden.

Dem Gesagten zufolge war die Nichtigkeitsbeschwerde des Victor W. zu verwerfen, der Nichtigkeitsbeschwerde des August S. dagegen stattzugeben und August S. nach §. 259 Z. 1 St. P. O. von der Anklage freizusprechen.

Nr. 1830.

Auf die im Zwecke der Umgehung des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, §. 20, erfolglos an den Steueramtsdiener gerichtete Aufforderung, mit der Amtsstampiglie (unzuständig) die Obliterirung von an der stempelpflichtigen Urkunde rechtzeitig nicht angebrachten Stempelmarken vorzunehmen, trifft der Gesichtspunkt versuchter Verleitung zur Mitschuld am Betruge (§§. 5 und 197, §. 461 St. G.) zu.

(Entscheidung vom 31. Mai 1895, Z. 3414. — Vorsitzender: Hofrath Ritter v. Aull; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Advocat Dr. Richard Kutscha.)

Der Cassationshof hat der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Olmütz vom 10. Jänner 1895, Z. 12.382, womit Jonas L. von der gegen ihn wegen versuchter Verleitung zum Verbrechen des Betruges erhobenen Anklage im Sinne der §§. 9, 197, 199 d und 200 St. G. gemäß §. 259 Abs. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, Folge gegeben und den Jonas L. nach §§. 59, 197 und 200 St. G. schuldig erkannt.

Gründe:

In thatsächlicher Beziehung hat der Gerichtshof festgestellt, daß der Angeklagte den Aushilfsdiener des Hauptsteueramtes in Olmütz, Franz S., am 21. December 1893 in sein Comptoir rufen ließ, ihm daselbst drei, die Acceptationsunterschriften

der Firma „J. P.'s Söhne" und Adolph W. tragende, im Uebrigen nicht ausgefüllte Wechselblanquette übergab und unter Zusicherung eines Entgeltes ihn aufforderte, die noch nicht obliterirten Stempel, wenn er allein im Amte sein werde, zu überstempeln, da er ja leicht zu den Amtsstampiglien gelangen könne. Festgestellt ist ferner, daß der Aushilfsdiener die Wechsel übernahm, die Obliterirung jedoch, die nicht ihm, sondern einem Beamten des Hauptsteueramtes obliegt, nicht vornahm, sondern das an ihn gestellte Ansinnen nach einiger Zeit im Steueramte zur Mittheilung brachte.

Dem Gerichtshofe erschien auch dargethan, daß der Angeklagte, dem in Gemäßheit des §. 20 lit. a des Gesetzes vom 8. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 26, die erhöhte, von ihm auch ohne Ergreifung eines Rechtsmittels bezahlte Gebühr per 390 fl. vorgeschrieben wurde, der Unrechtmäßigkeit des Vorganges sich bewußt und daß ihm insbesondere bekannt war, daß eine Obliterirung in dem Augenblicke, in welchem er den S. dazu verleiten wollte, nach dem citirten, dem Angeklagten bekannten Gesetze unstatthaft sei, sowie daß er die heimlich zu bewerkstelligende Obliterirung der nach Beisetzung der Acceptationsunterschriften angeklepten Stempelmarken zu dem Zwecke veranlaßte, um die in Rede stehenden Accepte auf höhere Summen oder auf längere Zeit zu stellen und zu begeben. Von der wegen dieses Vorganges in der Richtung der §§. 9, 197, 199 d und 200 St. G. erhobenen Anklage wurde der Angeklagte zur Gänze freigesprochen, indem der Gerichtshof in dessen That lediglich eine bereits verjährte Uebertretung nach §. 311 St. G. erblickte. Versuchte Verleitung zur betrüglichen Fälschung öffentlicher Urkunden schloß der Gerichtshof vermöge der Erwägung aus, daß dem S. wohl die unbefugte Obliterirung zugemuthet wurde, diese aber doch mit echter Stampiglie vorgenommen werden sollte. Aber auch den Thatbestand eines Betruges im Sinne der §§. 9, 197 und 200 St. G. verneinte der Gerichtshof, weil ihm, wenn auch die Handlung des Angeklagten eine listige und darauf angelegt war, die Finanzbehörden in den Irrthum zu führen, daß die Obliterirung der nachträlich angebrachten Stempelmarken schon vor Beisetzung der Unterschrift der Acceptanten erfolgt sei und sich, ohne Gefahr der Zahlung einer erhöhten Gebühr, in die Lage zu setzen, die Wechsel auf größere Beträge oder auf eine längere Verfallszeit auszufüllen — dennoch das Erforderniß, daß der Staat

durch diese Irreführung an seinem Vermögen oder anderen Rechten Schaden leiden sollte, abging. Nach Ansicht des Gerichtshofes ist das nachträgliche Ankleben der Stempelmarken an sich noch keine Uebertretung des Gesetzes vom 8. März 1876 — erst durch die, gegen dieses Gesetz erwirkte Obliterirung wäre der Strafanspruch des Staates begründet worden; er war demnach in dem Zeitpunkte, in welchem die That verübt wurde, noch nicht existent; dem Begriffe der Beschädigung entspreche es jedoch nicht, daß der Schade an einem Rechtsgute zugefügt werde, das erst durch die Strafthat selbst existent werde; auch müsse die nachträgliche Anbringung der Stempel und die versuchte Verleitung des Aushilfsdieners zur heimlichen Obliterirung als eine von einem und demselben dolus getragene Handlungseinheit angesehen werden, rücksichtlich welcher es nicht angehe, den Erfolg, den die Strafthat als Ganzes gehabt haben würde, lediglich als Consequenz des Anklebens der Stempelmarken anzusehen, die angestrebte Obliterirung aber nur als Versuch des Vertuschens des nachträglichen Anklebens der Stempel zu betrachten. Gegen diese Auffassung kehrt sich nun die auf Z. 10 des §. 281 St. P. O. gestützte Beschwerde der Staatsanwaltschaft, welche vom Cassationshofe in Uebereinstimmung mit der Anschauung der k. k. Generalprocuratur für begründet erkannt wird, wobei in formeller Beziehung rücksichtlich der Abweichung der Ausführungen der Generalprocuratur von jenen der Beschwerde der Staatsanwaltschaft blos bemerkt wird, daß Erstere hiezu allerdings berechtigt erscheint, so lange sie sich nur in dem Rahmen der von der Staatsanwaltschaft angerufenen Nichtigkeitsgründe bewegt.

Aus den thatsächlichen Feststellungen ergibt sich, daß die Thathandlung, welche allerdings als an ein Ganzes anzusehen ist, vom Angeklagten zu dem Zwecke unternommen wurde, um die in seinen Händen befindlichen Accepte der Firma J. P.'s Söhne und Adolph W., sei es mit längerer Verfallszeit, sei es in höherem Betrage, als der auf den Accepten ordnungsmäßig entrichteten Stempelgebühr entsprach, zu begeben. Hätte Angeklagter dies gethan und die Wechsel in der von ihm beabsichtigten Weise, ohne eine Veränderung an der Stempelgebühr vorzunehmen, ausgefüllt, so wäre er, gleichviel, ob Ergänzungsstempel angebracht wurden oder nicht, notionirt und es wäre ihm die 50fache Gebühr vorgeschrieben worden. Um dieser Notionirung und der Zahlung der er-

höhten Gebühr zu begegnen, hat Angeklagter nicht nur die Wechsel nachgestempelt, sondern auch deren nachträgliche Obliterirung bewußt rechtswidrig erschleichen wollen. Bei Beurtheilung dieser Handlungsweise muß sich einerseits auf den Standpunkt gestellt werden, daß der Angeklagte seinen Endzweck nicht erreichte, daß also die That an und für sich im Stadium der Nichtvollendung blieb, andererseits ist sich aber auch gegenwärtig zu halten, daß sich der Angeklagte, um seinen Zweck zu erreichen, an einen Dritten wendete, welchen er verleiten wollte, ihm hiezu dienstbar zu sein, so daß sich, da Angeklagter wegen Verleitung eben dieses Dritten zu einem Verbrechen verfolgt wird, zu fragen ist, welches Verbrechen der erfolglos Angestiftete begangen hätte, wenn seine Verleitung gelungen wäre. Da die Person des zu Verführenden als Beamter im Sinne des §. 101 Al. 2 St. G. zweifellos anzusehen ist, scheint die Erwägung naheliegend, ob nicht eine Verleitung zum Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt stattgefunden habe. Allein diese ist zu verneinen, zumal ja festgestellt wurde, daß es nicht amtliche Aufgabe des S. gewesen sei, die von ihm verlangte Obliterirung vorzunehmen; von einer ihm nicht zustehenden Gewalt konnte er füglich keinen Mißbrauch machen. Allerdings stellt der Gerichtshof am Ende die Urtheilsbegründung fest, daß es des S. Pflicht war, die Amtssiegel zu verwahren und sie vor unbefugtem Gebrauche zu sichern. Allein diese Annahme, die in der Actenlage keinen Anhalt findet, steht im Widerspruche mit jener Feststellung des Gerichtshofes, der zufolge die dem S. zugemuthete Obliterirung „heimlich" erfolgen sollte, da er „leicht zu den Amtsstampiglien kommen könne", woraus sich ergibt, daß sich diese Stampiglien eben nicht in Verwahrung des S. befanden. Letzterer hätte also, um dem Ansinnen des Angeklagten gerecht zu werden, die Benützung der Stampiglien erschleichen, mithin so handeln müssen, wie z. B. Derjenige, der sich für einen öffentlichen Beamten ausgiebt, um allenfalls unter diesem Deckmantel eine Erpressung u. s. w. zu begehen. Aber auch das Delict der Fälschung einer öffentlichen Urkunde im Sinne des §. 199 d St. G. hätte S. nicht begangen, wenn er dem Ansinnen des Angeklagten entsprochen haben würde. Zutreffend hebt der Gerichtshof hervor, daß echte Stempel mit einer echten Beurkundung versehen werden sollten, wodurch sowohl der Begriff der Fälschung, als auch der Nachahmung ausgeschlossen erscheint. S.'s That wäre nichts Anderes, als

eine sogenannte intellectuelle Urkundenfälschung gewesen, mit welcher wohl gewöhnlicher Betrug begangen werden kann, die sich jedoch als das Erschleichen einer echten Beurkundung nicht unter §. 199 d St. G. subsumiren läßt. Anders verhält es sich aber mit dem Betruge nach §. 197 und §. 200 St. G. Wäre S. der Verleitung des Angeklagten unterlegen und hätte er die gewünschte Obliterirung der Stempelmarken vorgenommen, so hätten diese nach §. 10 des Gesetzes vom 8. März 1876 als bereits in Umlauf befindlich anzusehenden Accepte den Schein erhalten, als wäre die nun auf denselben ersichtliche Stempelgebühr von je 3 fl. entrichtet worden, bevor die betreffenden Wechsel mit der Unterschrift der Acceptanten versehen wurden, ehe sie also nach §. 10 des citirten Gesetzes in Umlauf gesetzt wurden. Der Effect des dem S. angesonnenen Vorganges wäre also der gewesen, daß, wären die Wechsel in der vom Angeklagten beabsichtigten Weise begeben worden, eine Notionirung nicht hätte erfolgen können, da die Obliterirung der Stempelmarken den Schein erwecken mußte, daß die Stempelgebühr rechtzeitig entrichtet worden sei. Darüber aber kann kein Zweifel bestehen, daß durch einen solchen Vorgang dem Angeklagten ein Mittel verschafft worden wäre, vollkommen geeignet, dem Staate abgesehen von der fraglichen Schädigung seines Strafrechtes (vgl. §. 20 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, dann §§. 81 und 82 des Geb. Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) an seinem Vermögen Schaden zuzufügen. In abstracto kann sicherlich der Anspruch des Staates, daß die Stempelgebühr rechtzeitig entrichtet werde und daß jede nicht rechtzeitige Entrichtung eine Vorschreibung erhöhter Gebühr zur Folge habe und die Thatsache, daß dieser Anspruch schon in dem Augenblicke bestand, in welchem die rite obliterirten Accepte dem Angeklagten von seinen Geschäftsfreunden übergeben wurden, beim Bestande des citirten Gesetzes vom 8. März 1876 nicht bestritten werden; und mit dieser Möglichkeit der Schädigung ist auch das zum Betruge erforderliche Delictsmerkmal gegeben, ganz abgesehen davon, daß nur beabsichtigte und nicht auch wirklich erfolgte Schädigung zu diesem Delicte nöthig ist. Hätte S. dem Begehren des Angeklagten entsprochen, so hätte er dem Letzteren ein taugliches Mittel zu dem von ihm beabsichtigten Betruge gegeben, S. hätte also zu dem Betruge, den der Angeklagte versuchen wollte, Beihilfe geleistet und sich nach §§. 5, 197

und 200 St. G. strafbar gemacht, zumal bei der charakteristischen Beschaffenheit des verschafften Mittels nicht bestritten werden kann, daß auch, wenn es sich der Angeklagte ohne Hilfe des S. verschafft hätte, schon hierin auf seiner Seite eine zur wirklichen Ausführung des beabsichtigten Betruges dienende Handlung erblickt werden müßte.

Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß S. zu einer verbrecherischen Mitschuld am Betruge erfolglos verleitet wurde, daß demnach die Rechtsanschauung des Erkenntnißgerichtes als eine im Sinne der Z. 10 des §. 281 St. P. O. irrige angesehen werden muß, weshalb der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, das angefochtene Urtheil als nichtig zu beheben und der Angeklagte gemäß der §§. 9, 197 und 200 St. G. zu verurtheilen war, zumal auch die Höhe des beabsichtigten Schadens zum Mindesten in einem Betrage über 25 fl. festgestellt erscheint.

Nr. 1831.

Es steht der Anwendung des §. 199 d des St. G. nicht im Wege, daß die zur Umgehung der ärztlichen Beschau mit gefälschtem Viehpasse zu Markte gebrachten Thiere bei der nachfolgenden amtlichen Besichtigung gesund befunden wurden.

(Entscheidung vom 22. Juni 1894, Z. 6132. — Vorsitzender: Hofrath Dr Ritter v. Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der mit Urtheil des Kreisgerichtes in Bozen vom 22. März 1894, Z. 650, nur wegen der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen nach §. 320 lit. f. St. G. straffällig erkannte Joseph O. wurde vom Cassationshofe im Sinne der von der Staatsanwaltschaft angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde des in den §§. 197 und 199 d St. G. vorgesehenen Verbrechens des Betruges schuldig gesprochen.

Gründe:

Die auf §. 281 Z. 10. St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft erscheint begründet. Der Gerichtshof hat den Angeklagten schuldig befunden, in einem am 16. Februar 1894 von der Gemeindevorstehung Irschen ausgestellten, auf eine Kuh lautenden Viehpaß noch eine zweite Kuh und ein Kalb hinzugeschrieben zu haben, mit welchem Viehpasse er den in Lienz zur Ueberwachung des

Marktes bestellten Gendarmeriepostenführer Johann H. täuschen wollte, was ihm jedoch nicht gelang. Wenn der Gerichtshof gleichwohl in diesem Vorgehen nicht das Verbrechen der §§. 197, 199d St. G., sondern lediglich die Uebertretung des §. 320f St. G. erkannt hat und dies in der Erwägung, daß die auf den Markt getriebenen Thiere gesund waren und der Angeklagte nur die Mühe eines wiederholten Ganges zum Gemeindeamte vermeiden wollte, und daß die böse (betrügerische) Absicht ausgeschlossen erscheine, weil es sich nur um Vereitelung des staatlichen Aufsichtsrechtes in abstracto, nicht aber des vom Gesetze angestrebten concreten Zweckes, welcher in der Verhinderung der Zulassung eines nicht marktfähigen, Ansteckungsgefahr erzeugenden Thieres bestehe, gehandelt habe, so kann dieser Anschauung nicht beigepflichtet werden. Denn aus den Vorschriften des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, insbesondere aus der Bestimmung der §§. 7, 8, 9 und 10 desselben, sowie aus jenen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, ergibt sich klar, daß der Gesetzgeber ein besonderes Gewicht auf die der Ausstellung der Viehpässe vorausgehende Beschau der Thiere, zum Zwecke der autoritativen Feststellung ihres Gesundheitszustandes, wie auch ihrer unverdächtigen Provenienz legt, weil nur durch die genaue Einhaltung dieser Vorsichtsmaßregel der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck zu erreichen ist. Wird aber durch Fälschung des Viehpasses die Durchführung dieser Maßregel vereitelt, so ist es klar, daß hierdurch nicht lediglich das staatliche Aufsichtsrecht im Allgemeinen, sondern vielmehr das Recht des Staates, die obige Maßregel zur Erreichung des durch die staatliche Aufsicht angestrebten concreten Zweckes ungestört zur Anwendung zu bringen, verletzt und geschädigt wird. Die consequente Durchführung der im Urtheile zum Ausdrucke gebrachten Rechtsansicht würde dahin führen, daß auch Derjenige, welcher krankes Vieh, das er aber irrthümlicherweise für gesund hält, durch einen gefälschten Viehpaß deckt, nicht wegen des Verbrechens des Betruges verfolgt werden könnte; man käme also dahin, an Stelle der amtlichen Beschau die persönliche Meinung des zur Abgabe eines Sachverständigen-Gutachtens über den Gesundheitszustand der Thiere niemals berufenen, meist aber auch gar nicht befähigten Viehbesitzers zu setzen. Nur dann kann sonach dem Gesetze entsprechend von Anwendung des §. 320f St. G. die Rede sein, wenn die Thiere

amtlich beschaut und gesund befunden wurden, folglich den gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Viehpasses entsprochen wurde, der Viehbesitzer aber, ohne daß eine Täuschung über die stattgefundene Beschau beabsichtigt wird (z. B. wegen Verlustes oder Beschädigung des echten Viehpasses) sich zur eigenmächtigen Nachmachung desselben veranlaßt sieht. Im vorliegenden Falle muß, da die amtliche Beschau der Thiere umgangen worden ist, die Schädigungsabsicht im Sinne des §. 197 St. G. als bestehend angenommen werden, woran der Umstand nichts zu ändern vermag, daß nachträglich die Thiere als gesund und nicht seuchenverdächtig befunden wurden. Es mußte sonach, da die Täuschung nicht gelungen ist, auf Versuch des Verbrechens des Betruges im Sinne der §§. 8, 197, 199 lit. d St. G. in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde und unter Cassirung des angefochtenen Urtheiles gemäß §. 288 Abs. 3 St. P. O. auf Grund der erstrichterlichen Feststellungen erkannt werden.

Nr. 1832.

Wenn sich der Thatbestand des §. 209 St. G. in einer vor Gericht abgelegten Zeugenaussage des Verleumders verwirklicht, so ist dem Zeugen neben der Verleumdung als ideell concurrirend auch das Verbrechen des Betruges nach §. 199 a St. G. zuzurechnen.

(Entscheidung vom 24. Mai 1895, Z. 3328. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landes- als Erkenntnißgerichtes in Graz vom 29. Jänner 1895, Z. 37, welches die wegen der Verbrechen der Verleumdung und des Betruges angeklagte Josepha S. nur des ersteren Verbrechens im Sinne des §. 209 St. G. schuldig erkennt, wurde stattgegeben; der Cassationshof fand die Angeklagte straffällig auch in der Richtung des §. 199 a St. G.

Gründe:

Die auf den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 lit. a St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft führt aus, es sei durch den Ausspruch des Gerichtshofes über die Frage, ob die unter dem Gesichtspunkte der §§. 209 und 199 lit. a St. G. verfolgte Angeklagte sich beider

Verbrechen schuldig gemacht habe, das Gesetz insoferne unrichtig angewendet worden, als dieselbe nur des Verbrechens der Verleumdung schuldig erkannt und dies damit motivirt wurde, daß falsches Zeugniß auszuschließen sei, weil dieses Verbrechen durch eine und dieselbe Aussage wie die Verleumdung begangen ward, die verleumderische Anzeige bei Gericht nothwendig auch die falsche Zeugenaussage in sich schließt und letzterer gegenüber als das speciellere Delict anzusehen ist und weil dieselbe That der Angeklagten nicht zweimal zugerechnet werden kann. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

In thatsächlicher Richtung hat der erste Richter festgestellt, daß die Angeklagte am 7. November 1894 über ihr bei dem Bezirksgerichte Stainz gestelltes Begehren, gegen Franz R. wegen Verbrechens der Nothzucht eine Anzeige zu erstatten, von diesem Gerichte nach Erinnerung an die ihr nach §. 165 St. P. O. obliegende Wahrheitspflicht als Zeugin vernommen wurde und in dieser Eigenschaft den Franz R. in deutlicher, zur Einleitung obrigkeitlicher Nachforschung gegen Letzteren geeigneter Weise wissentlich wahrheitswidrig des Verbrechens der Nothzucht beschuldigte. Die Anschauung des Gerichtshofes, daß der Angeklagten bei diesem Sachverhalte außer dem Verbrechen der Verleumdung jenes des Betruges nicht zugerechnet werden könne, ist rechtsirrthümlich.

Wenn die strafbare Handlung aus einer Mehrheit zeitlich einander folgender Willensbethätigungen besteht, kommt es bei der strafrechtlichen Würdigung derselben nicht blos darauf an, was der Thäter als die durch seinen Willen bestimmte Einheit der Handlung ausgibt, sondern es muß der Richter untersuchen, ob nicht trotz der Einheit der Handlung eine Mehrheit von Rechtsverletzungen durch die einzelnen Theilacte stattgefunden hat. Derselbe Gesichtspunkt ist auch dann festzuhalten, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob durch eine und dieselbe Handlung eine Mehrheit von Rechtsgütern verletzt wurde. Maßgebend hiebei ist, ob in der einen Handlung der Thatbestand verschiedener Delicte zur vollständigen und selbstständigen Darstellung gelangt. Dies ist zweifellos bei der in Form der gerichtlichen Zeugenaussage erstatteten verleumderischen Anzeige der Fall. Denn da die Verleumdung als Angriff gegen die Ehre und Freiheit des Verleumdeten, die falsche Aussage aber als Angriff gegen die staatliche Rechtspflege erscheint, wird durch die eine Hand-

lung eine Mehrheit von Rechtsgütern verletzt und damit der Fall der sogenannten einthätigen Concurrenz um so mehr gegeben, als der Wille des Thäters nicht blos darauf gerichtet ist, zu beschuldigen, sondern auch für die angedichtete Schuld einen Beweis zu bieten. Die Annahme einer sogenannten Gesetzesconcurrenz greift in diesem Falle nicht Platz; weder decken sich die Begriffe der Verleumdung und der falschen gerichtlichen Aussage, noch stehen sie zu einander im Verhältnisse von Art und Gattung. Verleumdung kann ebenso ohne Ablegung eines falschen Zeugnisses begangen werden, als falsches Zeugniß ohne Verleumdung gedacht werden kann und wenn der Thatbestand einer verleumderischen falschen Zeugenaussage in's Auge gefaßt wird, ergibt sich, daß, falls dieselbe blos unter einen der in Frage kommenden Begriffe subsumirt wird, noch immer ein Thatbestand übrig bleibt, der straflos ausgeht, und zwar bei Anwendung des Verleumdungsbegriffes, daß die Schädigung der Rechtspflege ungeahndet bleibt, bei Anwendung des Begriffes der falschen Zeugenaussage, daß der Angriff auf Ehre und Freiheit des Verleumdeten ungesühnt belassen wurde. Unhaltbar ist auch die Anschauung, daß die Idealconcurrenz auszuschließen sei, weil Verleumdung das schwerer bestrafte Delict ist; einerseits ist diese Anschauung nicht zutreffend, wie ein Vergleich der Strafsätze des §. 210 St. G. mit jenen der §§. 203 und 205 St. G. ergibt und andererseits würde dieselbe auch zur Negirung realer Concurrenz führen, trotzdem §. 34 St. G. diese ausdrücklich anerkennt.

Der Nichtigkeitsbeschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Urtheil als mit der Nichtigkeit des §. 281 Z. 9 lit. a St. P. O. behaftet aufzuheben, gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. in der Sache selbst zu erkennen und die Angeklagte unter Zugrundelegung der vom ersten Richter festgestellten Thatsachen der Verbrechen der Verleumdung und des Betruges im Sinne der §§. 209, 197 und 199 lit. a St. G. schuldig zu sprechen.

Nr. 1833.

Es ändert nichts an der Delegationsbefugniß des Oberlandesgerichtes (§. 62 St. P. O.), daß sie in Betreff einer Verhandlung und Entscheidung angerufen wird, welche der Cassationshof in Anwendung des §. 288 Z. 1 der St. P. O. bei dem zuständigen Gerichte beließ.

(Beschluß vom 13. November 1894, Z. 13.387.)

In der Anklagesache des J. N. wegen Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht hatte der Cassationshof das vom Landesgerichte zu Salzburg gefällte Strafurtheil unter dem 19. September 1894, Z. 11.218, nach §. 5 der Strafproceßnovelle aufgehoben und dem genannten Landesgerichte die Erneuerung der Verhandlung und Entscheidung aufgetragen. Als sodann der Angeklagte bei dem Wiener Oberlandesgerichte um Delegirung eines anderen in dessen Sprengel befindlichen Gerichtshofes an Stelle des Salzburger einschritt, erklärte sich das Oberlandesgericht wegen der in Mitte liegenden Entscheidung des Cassationshofes unzuständig und leitete das Delegationsbegehren an den Cassationshof. Die Generalprocuratur vertrat die Ansicht des Oberlandesgerichtes. Sie wies darauf hin, daß der Cassationshof in allen Fällen, in welchen er zum Zwecke der Wiederholung der Hauptverhandlung ein angefochtenes Urtheil vernichtet, mindestens implicite sich auch die Frage stelle, ob Gründe bestehen, die Strafsache an ein anderes Gericht zu verweisen. Eine solche Verweisung sei dem Wesen nach Delegirung (§. 63 St. P. O.) auch dann, wenn sie im Grunde des §. 288 Z. 1 St. P. O. erfolgt. Werde das frühere Gericht zu der Amtshandlung berufen, so sei damit zugleich ausgesprochen, daß der Cassationshof keinen Anlaß vorgefunden habe, ein anderes Gericht zu delegiren. Ein solcher Ausspruch beschränkt aber, *insolange sich die Sachlage nicht ändert*, auch die Delegationsbefugniß (§. 62 St. P. O.) des Oberlandesgerichtes. Das entspreche nicht allein dem Grundsatze des §. 293 Al. 2 St. P. O.; es folge auch aus dem Verhältnisse der Unterordnung, vermöge dessen sich (bei unverändertem Sachbestande) das Oberlandesgericht nicht berufen erachten kann, eine Anordnung des Cassationshofes abzuändern.

Der Cassationshof lehnte es ab, in die Erledigung des Delegationsbegehrens einzutreten.

„Denn nachdem der Angeklagte in seinem unmittelbar

bei dem Oberlandesgerichte eingebrachten Gesuche das Begehren gestellt hat, zur Vornahme der neuerlichen Hauptverhandlung wider ihn an Stelle des Landesgerichtes in Salzburg einen anderen Gerichtshof des Wiener Oberlandesgerichtssprengels — womöglich das Landesgericht Wien in Strafsachen — zu delegiren, erscheint nach §. 62 St. P. O. das Oberlandesgericht in Wien als Gerichtshof zweiter Instanz zur Entscheidung über dasselbe berufen. Hierin vermag es nichts zu ändern, daß der oberste Gerichts- und Cassationshof in seinem Urtheile vom 19. September 1894, Z. 11.218, mit welchem gemäß §. 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1878, und §. 288 Z. 1 St. P. O. das Urtheil des Landesgerichtes Salzburg vom 20. August 1894, Z. 4967, als nichtig aufgehoben wurde, die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Salzburg zurückverwiesen hat, weil durch diese Verfügung eine Aenderung in der nach der Strafproceßordnung begründeten Competenz nicht eingetreten ist, vielmehr diese Strafsache bei dem gesetzlich zuständigen Gerichtshofe belassen wurde, daher, nachdem eine Delegirung an ein Gericht außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz nicht in Frage kommt, die Entscheidung darüber, ob wichtige Gründe vorliegen, diese Strafsache dem gesetzlich zuständigen Landesgerichte Salzburg abzunehmen, und einem anderen Gerichtshofe erster Instanz seines Sprengels zuzuweisen, nach wie vor dem Gerichtshofe zweiter Instanz zusteht. Die Frage aber, ob die in dem vorliegenden Gesuche für die begehrte Delegirung geltend gemachten Umstände bereits vor Schöpfung des aufgehobenen Urtheiles erster Instanz und insbesondere vor jener des aufhebenden Urtheiles dieses Cassationshofes vom 19. September 1894 vorhanden waren, oder erst nach derselben eingetreten oder zu Tage getreten sind, welche schon eine meritorische Prüfung dieses Gesuches erforderlich machen würde, kann allerdings bei der definitiven Entscheidung über dasselbe, nicht aber dermalen, wo nur über die Competenz zu dieser Entscheidung abzusprechen ist, in Betracht kommen."

Nr. 1834.

Der Häftling, der mit ärarischen Kleidern angethan aus dem Gefängnisse entweicht, begeht in Ansehung derselben nicht Veruntreuung, sondern Diebstahl.

(Entscheidung vom 24. November 1894, Z. 11.425. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, welche das Urtheil des Kreisgerichtes in Bozen vom 16. August 1894, Z. 3757, bekämpft, insoweit mit demselben Michael J. nicht des Verbrechens des Diebstahls im Sinne des §§. 171 und 176 IIa St. G., sondern nur der Uebertretung der Veruntreuung im Sinne der §§. 183 und 461 St. G. schuldig erkannt wurde, fand der Cassationshof stattzugeben.

Gründe:

In thatsächlicher Beziehung liegt als festgestellt vor, daß der Angeklagte Michael J. am 24. April 1894 aus der Frohnfeste des Kreisgerichtes in Bozen, in der er sich in Strafhaft befand, unter Mitnahme von ärarischen Kleidungsstücken entwichen ist, daß ein Theil derselben (Unterkleider und Schuhe) bei dessen Wiederaufgreifung wohl vorgefunden wurde, wogegen die Oberkleider und das Hemd, deren sich der Angeklagte entäußert hatte, fehlten. In dieser Handlungsweise des Angeklagten erblickte das Erkenntnißgericht lediglich den Thatbestand einer Veruntreuung, dabei von der Rechtsansicht ausgehend, daß sich die fraglichen Kleidungsstücke zur Zeit der Flucht des Angeklagten nicht in dem Besitze der Gefangenhausverwaltung, sondern vielmehr in der Gewahrsame des Angeklagten, dem sie zur Benützung übergeben und anvertraut waren, befanden. Diesen Ausspruch bekämpft die Nichtigkeitsbeschwerde unter Berufung auf Z. 10 des §. 281 St. P. O. deshalb als rechtsirrthümlich, weil die Handlungsweise des Angeklagten als Diebstahl, und zwar mit Rücksicht auf seine mehrmalige, wegen Diebstahls erfolgte Abstrafung als verbrecherischer Diebstahl zu kennzeichnen war.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich als begründet; denn wenn auch die Absicht des Angeklagten zunächst darauf gerichtet gewesen sein dürfte, aus dem Gefängnisse zu entweichen, und wenn auch ferner die Ausführung dieser Absicht die Mitnahme der ärarischen Kleidungsstücke, mit denen der

Angeklagte bekleidet war, zur nothwendigen Voraussetzung hatte, so darf doch andererseits nicht unerwogen bleiben, daß dem Angeklagten diese Kleidungsstücke seitens der Gefangenhausverwaltung nur zur Benützung innerhalb der Frohnfeste übergeben waren und daß er den Gewahrsam der Kleidungsstücke in dem Sinne, daß die Gefangenhausverwaltung alle Verfügungsgewalt über dieselben aufgelassen hätte, niemals erworben hatte. Da nun der Angeklagte, um der Gefangenhausverwaltung den Besitz der Kleider zu entziehen, erst durch seine Flucht eine Aenderung in dem physischen Verhältnisse herbeiführen mußte, in dem er sich bisher befand, so ergibt sich daraus, daß er die Gewahrsame der Kleidungsstücke vor diesem Zeitpunkte nicht hatte. Hätte sich der Angeklagte nur von der Absicht leiten lassen, durch Flucht sich der Strafhaft zu entziehen, so stand ihm dennoch die Möglichkeit offen, das Aerar durch Rückstellung der Kleider schadlos zu stellen; dadurch, daß er sich der Effecten zum Nachtheile des durch die Gefangenhausverwaltung vertretenen Aerars zum Theile entäußerte, zum Theile dieselben zum eigenen Gebrauche behielt, bekundete er seine auf eine bleibende Besitzentziehung gerichtete Absicht und auch dieses Moment läßt die Handlungsweise des Angeklagten nicht als einen bloßen Vertrauensbruch im Sinne des §. 183 St. G., sondern vielmehr als eine diebische Handlungsweise erscheinen.

Bei dem Umstande, als der Angeklagte wegen Diebstahls bereits mehrere Male abgestraft worden ist, stellt sich dessen Handlungsweise als das in §§. 171 und 176 II a St. G. bezeichnete Verbrechen des Diebstahls dar; es war demnach in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde mit der Aufhebung des angefochtenen Ausspruches vorzugehen und in der Sache selbst, was Rechtens, zu erkennen.

Nr. 1835.

Zur Auslegung des §. 136 St. G.

(Entscheidung vom 17. Mai 1895, Z. 3329. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Häslmayr zu Graßegg; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Richard Foregger.)

Die von Johann H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes in Cilli vom 7. Februar 1895, Z. 25.506, womit derselbe sammt drei Genossen des

Verbrechens des Mordes nach §§. 134 und 135 Z. 4 St. G. schuldig erkannt und deshalb nach §. 136 St. G. zur Strafe des Todes durch den Strang verurtheilt ward, wurde verworfen.

Gründe:

Die auf §. 344 Z. 6 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde erscheint unbegründet. Dieselbe beanständet, daß in die, jeden der vier Angeklagten betreffende, auf das Verbrechen des Mordes lautende Hauptfrage der Umstand aufgenommen wurde, daß der Angeklagte „im Verein mit seinen Genossen“ gehandelt habe; dadurch wurde, vermeint die Nichtigkeitsbeschwerde, der Irrthum hervorgerufen, als genüge es zur Bejahung der betreffenden Frage, daß der Angeklagte in der Absicht zu tödten auf Karl D. losgestochen habe, während nach Ansicht der Nichtigkeitsbeschwerde nur jener, welcher so gehandelt hat, daß aus seiner Handlung der Tod des D. erfolgte, als Thäter schuldig zu erkennen gewesen wäre. Und indem die Nichtigkeitsbeschwerde darauf verweist, daß D. nur zwei tödtliche Wunden erlitt, vermeint sie, daß es im vorliegenden Falle höchstens zwei unmittelbare Thäter geben könne; demnach sei es Aufgabe des Gerichtshofes gewesen, neben der Hauptfrage auf unmittelbare Thäterschaft, in welcher die Verübung des Mordes durch den einzelnen Angeklagten ohne Rücksicht auf die Thätigkeit seiner Genossen den Gegenstand der Feststellungen zu bilden gehabt hätte, noch je eine Eventualfrage auf unmittelbare Handanlegung oder unmittelbare thätige Mitwirkung bei Verübung des Mordes zu stellen.

Es ist nicht von wesentlicher Bedeutung, muß aber immerhin hervorgehoben werden, daß gegen die Fragestellung, die nun angefochten wird, im Laufe der Hauptverhandlung seitens der Vertheidigung keine Einwendung erhoben wurde und daß die Vertheidigung sich auch nicht veranlaßt sah, Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Fragen zu stellen. Von wesentlicher Bedeutung ist es aber, daß die vier Hauptfragen, wie sie gestellt wurden, der Anklage vollkommen entsprachen, und daß es demnach gerade nach dem von der Nichtigkeitsbeschwerde angerufenen §. 318 St. P. O. geboten war, die Thätigkeit jedes einzelnen Angeklagten, welche nach der Anklage nur in Verbindung mit jener der drei anderen Genossen den Gegenstand der Verfolgung bildete, im

Zusammenhange mit dieser Thätigkeit zum Gegenstande der Fragestellung zu machen. Die Anklage behauptet eben, die vereinigte Thätigkeit aller vier Genossen habe den Tod des D. verursacht. Hätte die Fragestellung diesen Erfolg der Thätigkeit eines Einzigen der Angeklagten zugeschrieben, so wäre sie in dieser Richtung gegen die Vorschrift des §. 318 St. P. O. von der Anklage abgewichen. Es zeigt sich übrigens bei näherer Würdigung des Falles, daß die Angeklagten auch insoferne keinen Grund zur Beschwerde haben, als sie in Wirklichkeit nicht, wie die Nichtigkeitsbeschwerde irrigerweise annimmt, als unmittelbare Mörder des Karl D. schuldig erkannt wurden. Der für jeden der vier Angeklagten von den Geschwornen abgegebene Wahrspruch lautet dahin, sie seien schuldig, in Tödtungsabsicht gegen Karl D. dadurch, daß sie sich mit anderen Genossen auf denselben stürzten und ihm im Vereine mit den Genossen Messerstiche versetzten, derart gehandelt zu haben, daß daraus des D. Tod erfolgte; das Urtheil aber erklärt auf Grund dieses Wahrspruches die Angeklagten des Verbrechens des gemeinen Mordes nach §§. 134 und 135 Z. 4 schuldig und legt ihnen nach §. 136 St. G. die Strafe des Todes durch den Strang auf, ohne sie jedoch als „unmittelbare Mörder" zu bezeichnen, wie dies die Nichtigkeitsbeschwerde vermeint. Die Angeklagten als „unmittelbare Mörder" zu erklären, war der Gerichtshof auch nicht in der Lage, da als unmittelbarer Mörder im Sinne des Gesetzes (§. 136 St. G.) nur jener angesehen werden kann, der die tödtende Handlung selbst vorgenommen hat; dagegen stellt der Wahrspruch für jeden der Angeklagten unmittelbare Handanlegung an den Getödteten bei Vollziehung des Mordes in mörderischer Absicht und mit dem Erfolge fest, daß aus der Gesammtthätigkeit aller vier Angeklagten der Tod des D. erfolgte. Diesen wesentlichen Inhalt des Wahrspruches gibt auch das angefochtene Urtheil wieder; nach dieser Feststellung aber unterliegt die Anwendbarkeit des §. 136 St. G. auf den vorliegenden Fall keinem Zweifel.

Damit im Zusammenhange steht der Nichtigkeitsgrund des §. 344 Z. 8 St. P. O. betreffs der vom Vorsitzenden ertheilten Rechtsbelehrung. Der Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes steht zwar formell im Wege, daß gerade jener Theil der Rechtsbelehrung, welchen die Nichtigkeitsbeschwerde anführt, weder im Hauptverhandlungsprotokolle, noch in dem Protokolle über die den Geschwornen in ihrem Berathungs-

zimmer ertheilte Rechtsbelehrung enthalten ist, sondern nur im Vorlageberichte wiedergegeben erscheint. In der Sache selbst aber ist die Rechtsbelehrung, wie sie die Nichtigkeitsbeschwerde in Uebereinstimmung mit dem Vorlageberichte darstellt, dem Gesetze vollkommen entsprechend. Wenn der Vorsitzende erklärt hat, die gestellte Hauptfrage sei zu bejahen, falls die Geschworenen annehmen, daß jeder einzelne Angeklagte in der Absicht zu tödten gehandelt hat, ohne daß es festzustehen brauche, daß jeder der Angeklagten dem Getödteten eine tödtliche Verletzung zugefügt habe; denn soferne die Angeklagten in der Absicht zu tödten gemeinsam handelten, erscheine der eingetretene Tod als das durch die gemeinsame Thätigkeit Aller gegebene und von ihnen beabsichtigte Resultat, für welches jeden einzelnen die volle Verantwortung vor dem Gesetze treffe, so entspricht diese Auffassung dem Gesetze, wie schon oben dargelegt wurde, vollständig, es sind unter den erwähnten Voraussetzungen in Wirklichkeit alle Angeklagten zwar nicht als „unmittelbare Mörder", wohl aber als der unmittelbaren Handanlegung bei Vollziehung des Mordes schuldige Mitthäter anzusehen. Daher ist der Nichtigkeitsgrund nach §. 344 Z. 8 St. P. O. nicht nur formell, sondern auch sachlich unbegründet. Es mußte sohin die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Nr. 1836.

Der Zeuge, welcher auf Anstiftung vor Gericht falsch aussagt, nimmt Theil (§. 170 Z. 1 St. P. O.) an der im Anstiften begründeten strafbaren Handlung (§. 199 a St. G.); auch außer Verfolgung gesetzt, darf er nicht als Zeuge wider den Anstifter beeidet werden.

(Entscheidung vom 9. August 1894, Z. 9383.)

In einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung als Zeuge vernommen, hat Eduard S. auf Anstiften des Joseph G. vor dem Landesgerichte in Prag wissentlich falsch ausgesagt, weshalb im Sinne des §. 277 St. P. O. seine Vorführung vor den Untersuchungsrichter angeordnet wurde. Aber ehe Letzterer zur Vernehmung schritt, betrat Eduard S. nochmals den Verhandlungssaal und widerrief daselbst die abgegebene falsche Aussage. Die Staatsanwaltschaft fand ihn deshalb außer Verfolgung zu stellen; sie belangte in der Richtung des §. 199 a St. G. nur den Joseph G., dessen Handlungsweise sie dem Gesichtspunkte der „Bewerbung" um falsches

Zeugniß unterstellte. In der wider Joseph G. vorgenommenen Verhandlung wurde Eduard S. als Zeuge beeidet, ungeachtet der Angeklagte die Vorschrift des §. 170 Z. 1 St. P. O. anrief. Der Gerichtshof hielt dafür, daß die dem Joseph G. zur Last gelegte That von jener, wegen welcher Eduard S. in Untersuchung stand, verschieden ist. Joseph G. wurde laut Urtheils vom 21. Mai 1894, Z. 10.510, des Anklagedelictes schuldig erkannt. Seiner hiegegen angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde wurde in Gemäßheit des §. 5 der Strafproceßnovelle stattgegeben.

Gründe:

Der von Joseph G. geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 3 St. P. O. liegt vor. Denn es steht fest, daß Eduard S. am 1. Februar 1894 ein falsches Zeugniß abzulegen versuchte, weshalb die That des Joseph G. nicht mehr als Bewerbung um ein falsches Zeugniß, sondern, weil seine Thätigkeit von Erfolg begleitet war, als Mitschuld durch gelungene Anstiftung im Sinne des §. 5 St. G. angesehen werden muß, woran der Umstand nichts ändert, daß die Staatsanwaltschaft die That lediglich als Bewerbung, also als erfolglose Anstiftung ansah, da der Gerichtshof nach §. 262 St. P. O. die Unterstellung der That unter das Gesetz nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu vollziehen hat. Dieser Gesichtspunkt mußte auch bei der Frage der Beeidigung des Eduard S. festgehalten werden. In dem Momente, in welchem der Gerichtshof annahm, daß Eduard S. dem Andringen des Joseph G. nachgab, und diese Feststellung liegt seinem Zwischenerkenntnisse zu Grunde, mußte er der so gearteten Form der Betheiligung des Joseph G. Rechnung tragen und anerkennen, daß Eduard S. überwiesen sei, sich an diesem Delicte gleichfalls, wenn auch in einer Weise betheiligt zu haben, die ihn für seine Person straflos macht, zumal der Begriff des Theilnehmers an der Strafthat im Sinne des §. 170 Z. 1 St. P. O. im weitesten Sinne zu nehmen ist und jedes strafgesetzwidrige Verhalten des Zeugen in Bezug auf das Anklagedelict umfaßt. Bei dieser Sachlage wäre der Zeuge Eduard S. nicht zu beeiden gewesen, die Begründung des diesfälligen Zwischenerkenntnisses ist eine rechtsirrthümliche und es wurde dadurch, daß Eduard S. entgegen der Vorschrift des §. 170 Z. 1 St. P. O. dennoch beeidet wurde, eine Vorschrift verletzt, deren Beachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt.

Da bei dem offen zu Tage liegenden Nichtigkeitsgrunde des §. 281 Z. 3 St. P. O. die Anwendung und Durchführung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, so wurde gemäß §. 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, das wider Joseph G. unterm 21. Mai 1894, Z. 10.510, gefällte Strafurtheil des Landes- als Strafgerichtes in Prag behoben und diesem Gerichte die Durchführung einer neuen Verhandlung verordnet.

Nr. 1837.

Waggeschäfte im Sinne des §. 486 lit. f St. G. begründet auch jenes zwischen Handelsleuten in's Werk gesetzte Geschäftsverhältniß, vermöge dessen sie ohne entsprechenden Verpflichtungsgrund Wechselverbindlichkeiten gegenseitig nur zu dem Zwecke übernehmen, um durch Begebung der Wechsel Zahlungsmittel oder Credit zu erlangen.

(Entscheidung vom 31. Mai 1895, Z. 2440. — Vorsitzender: Hofrath Ritter von Aull; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Girtler Ritter von Kleborn; Vertheidiger: Advocat Dr. Heinrich Sluka.)

Die von Edmund B. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Prag vom 11. December 1894, Z. 30.456, welches denselben des im §. 486 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthumes schuldig erkennt, wurde vom Cassationshofe verworfen.

Gründe:

Den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 a versucht die Beschwerde mit der Behauptung zu rechtfertigen, daß das Urtheil die mit Karl W. und den übrigen, daselbst näher bezeichneten Personen eingegangenen Geschäftsverbindungen und Verträge rechtsirrthümlich als gewagte, mit den Vermögenskräften des Angeklagten in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte bezeichnet — und daß infolge dessen das auf 59.000 fl. berechnete Deficit mit Unrecht als durch unverschuldete Unglücksfälle nicht gerechtfertigt angesehen wurde. Wenn sie hiebei von der Voraussetzung ausgeht, daß diese sämmtlichen Geschäfte blos Darlehens- respective reine Wechselescomptegeschäfte waren, so stellt sie sich in Widerspruch mit der erstrichterlich festgestellten Thatsache, daß dieselben wegen Abganges einer reellen Unterlage weder Darlehens- noch Escomptegeschäfte darstellen, sondern auf einem blos zur Geld- respective Creditbeschaffung in's Werk gesetzten gegenseitigen Austausche von Wechselaccepten beruhten. Insoferne erscheint der an-

gerufene Nichtigkeitsgrund nicht gesetzmäßig ausgeführt und können demnach auch die Ausführungen der Beschwerde zu einer Vergleichung mit dem angewendeten Gesetze nicht verwerthet werden, da sie ihrer Natur nach nur als Anfechtung des Urtheiles von der Thatseite her im Wege der Aufrollung der Beweisfrage sich darstellen.

Insoferne aber das Erkenntnißgericht den constatirten Wechselaustausch als ein „gewagtes" Geschäft im Sinne des §. 486 lit. f St. G. qualificirte, kann hierin ein Rechtsirrthum nicht erkannt werden. Mag auch eine derartige Begebung von Tauschwechseln — Wechselreiterei genannt — hie und da handelsüblich sein, so kann doch nicht bestritten werden, daß dieselbe in der Regel selbst unter bestaccreditirten und sicheren Handelsleuten eine Gefahr materiellen Verlustes in sich birgt — ein Wagniß ist, welches ein reeller Geschäftsbetrieb als geradezu unwirthschaftlich ausschließt. Daß ein solcher Wechselaustausch immerhin ein gewagtes Geschäft ist, ergibt sich aus dem Umstande, daß die Contrahenten de facto durch Begebung der gegenseitigen Wechselaccepte selbst bei Erhalt des auf sie selbst entfallenden Valutatheiles darüber hinaus auch zur eventuellen Bezahlung der vom Mitpaciscenten realisirten Wechsel sich verpflichten, ohne ein entsprechendes Werthäquivalent erhalten zu haben, daß sich dieselben sonach in Bezug auf diesen Wechselbetrag der Gefahr vermögensrechtlicher Schädigung aussetzen, lediglich darauf bauend, daß der Mitpaciscent seinerzeit die auf ihn entfallenden Wechsel auch einlösen werde — was offenbar außer dem Bereiche der eigenen Ingerenz liegt.

Angesichts dessen, wie auch in der Erwägung, das festgestelltermaßen der Angeklagte mit den im Urtheile genannten Personen einen Wechselaustausch einging, der die Summe von 100.000 fl. beiweitem überstieg und zum mindesten einen ebenso großen Vermögensverlust zur Folge hatte, daß auch der Angeklagte die Eventualität dieses Verlustes hätte in's Auge fassen können und sollen — kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Wechselaustausch ein gewagtes Geschäft war. Daß aber dieses gewagte Geschäft auch mit den Vermögensverhältnissen des Angeklagten in keinem Verhältnisse stand, wurde vom Gerichtshofe festgestellt und bedurfte es diesbezüglich keiner näheren ziffermäßigen Motivirung, wenn die Zeugenaussage des Wenzel P. über die mißliche finanzielle Lage des Angeklagten und das Gutachten der Sachver-

ständigen in Betracht gezogen werden. Sobald aber unanfechtbar feststeht, daß der Angeklagte durch obgedachte gewagte Geschäfte Verluste in der Höhe von circa 100.000 fl. auch erlitten hat, so kann der weitere Ausspruch des Gerichtshofes, daß diese Verluste nicht als unverschuldete Unglücksfälle angesehen werden können, keineswegs als rechtsirrig bezeichnet werden, zumal im gegebenen Falle der unmittelbare Causalnexus zwischen dem im gesetzwidrigen Wagen der gedachten Geschäfte liegenden Verschulden des Angeklagten und dem nachträglichen Vermögensverluste außer Zweifel gestellt ist. Es war sohin die Nichtigkeitsbeschwerde als in jeder Richtung unbegründet zu verwerfen.

Nr. 1838.

Dem Stiefsohne des Beschädigten kommt die Begünstigung des §. 189 (§. 463) St. G. zustatten.*)

(Plenar-Entscheidung vom 4. December 1894, Z. 14.432. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Innsbruck vom 25. October 1894, Z. 7320, womit Franz S. des Verbrechens des Diebstahls nach §§. 171, 173 und 174 IId St. G. schuldig gesprochen wurde, zu Recht erkannt: Das Urtheil des Landesgerichtes in Innsbruck vom 25. October 1894, Z. 7320, wird in Anwendung der Vorschrift des §. 292 St. P. O. als nichtig behoben und dem genannten Landesgerichte die Wiederholung der Verhandlung, zu der der eventuelle Antragsberechtigte Franz Z. vorzuladen ist, wie auch die neuerliche Entscheidung in der Sache aufgetragen.

Gründe:

Wie aus den Acten der Strafsache gegen Franz S. wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§. 171, 173, 174 IId St. G. zu entnehmen ist, wurde mit dem rechtskräftigen Urtheile des Landesgerichtes in Innsbruck vom 25. October 1894, Z. 7320, auf Grund der von der Staatsanwaltschaft

*) In gleichem Sinne: Cassationsentscheidung vom 26. November 1894, Z. 11.394.

erhobenen Anklage Franz S. des Verbrechens des Diebstahls nach §§. 171, 173, 174 IId St. G., begangen dadurch, daß er am 4. October 1894 aus dem Besitze seines Stiefvaters Franz Z. ohne dessen Einwilligung einen Betrag von 250 fl. aus versperrter Casse um seines Vortheiles willen entzog, schuldig erkannt und deshalb gemäß §. 178 St. G. zum schweren Kerker in der Dauer von acht Monaten und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt. Die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe hat derselbe am 25. October 1894 angetreten. Die Urtheilsgründe beschränken sich auf die Anführung, daß der Schuldspruch auf das mit den gepflogenen Erhebungen vollkommen übereinstimmende Geständniß des Angeklagten gestützt werde. Indessen erhellt aus der Verantwortung des Angeklagten im Vorverfahren und bei der Hauptverhandlung, wie auch aus den bei der letzteren zur Verlesung gebrachten protokollarischen Aussagen des Beschädigten Franz Z., daß Franz S., ehelicher Sohn der Gertrude S. (wiederverehelicht an Franz Z.), mit dieser seiner Mutter und seinem Stiefvater, dem Beschädigten Franz Z., seit 16 Jahren und auch zur Zeit des incriminirten Diebstahls in gemeinsamem Haushalte lebte, in dem vom Stiefvater betriebenen Haderngeschäfte arbeitete und bei dem Stiefvater in Kost und Wohnung stand. Ebenso lag dem Erkenntnißgerichte auch die Thatsache vor, daß der Beschädigte am 4. October l. J. durch seine Gattin bei der Gendarmerie die Strafanzeige über den an ihm verübten Diebstahl unter Hinweisung auf seinen Stiefsohn Franz S. als den Thäter erstatten ließ und bei seiner Zeugeneinvernahme nach Verzicht auf die Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. und nach Rückstellung des bei dem Thäter noch vorgefundenen Betrages von 249 fl. 30 kr. zwar auf den Ersatz des Restbetrages von 70 kr. verzichtete, aber für den Fall, als Franz S. nur wegen Familiendiebstahls (§. 463 St. G.) unter Anklage kommen sollte, ausdrücklich den Strafantrag mit der Bitte um Behandlung seines Stiefsohnes als Landstreicher und um den Ausspruch der Zulässigkeit seiner Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt stellte.

Ungeachtet diese Behauptungen und Thatsachen vorlagen, unterließ es das Erkenntnißgericht nicht nur, den Franz Z. zum Zwecke eventueller Privatanklage zur Hauptverhandlung vorzuladen, was doch wohl auf den ersten Blick opportun erschien; entgegen der Vorschrift des §. 270 Z. 7 St. P. O.

versäumte es auch, darüber schlüssig zu werden und auszusprechen, ob und aus welchen Gründen die angeführten Thatsachen erwiesen oder nicht erwiesen seien, und es ließ dieselben bei Entscheidung der Rechtsfrage über den Bestand der verbrecherischen Qualification des Diebstahls ganz außer Betracht. Daß aber diese Unvollständigkeit des erstrichterlichen Ausspruches entscheidende Thatsachen betrifft (§. 281 Z. 5 St. P. O.), liegt auf der Hand, da für den Fall der Feststellung, daß der Angeklagte zur Zeit der Verübung des Diebstahls mit seinem Stiefvater Franz Z. im gemeinsamen Haushalte lebte, gemäß Anordnung der §§. 189 und 463 St. G. die Strafthat lediglich als Uebertretung, nicht aber als Verbrechen des Diebstahls nach §§. 171, 173, 174 IId St. G. zu qualificiren und zur Stellung des Strafantrages nicht der öffentliche Ankläger, sondern Franz Z. als Haupt der Familie berechtigt wäre, ohne dessen strafproceßordnungsmäßige Mitwirkung ein Schuldspruch ausgeschlossen erscheint (§. 259 Z. 1 und 2 St. P. O.).

Wenngleich die (mit der Vorschrift des §. 168 I. Theil und §. 213 II. Theil des Strafgesetzes vom Jahre 1803 gleichlautenden) Bestimmungen der §§. 189 und 463 des geltenden Strafgesetzes bei Normirung der ausnahmsweise günstigen Behandlung an sich verbrecherischer Diebstähle das Verhältniß zwischen „Eltern und Kindern" nicht näher definirten, so kann es doch schon im Hinblicke darauf, daß dieselbe Ausnahme auch für Diebstähle zwischen Ehegatten, die ja nicht durch Bande des Blutes verbunden sind, zu gelten hat und daß außerhalb des gemeinsamen Haushaltes verübte Diebstähle zwischen Eltern, Kindern oder Geschwistern der allgemeinen Regel über criminelle Qualification verfallen, keinem Zweifel unterliegen, daß der erwähnten Begünstigung nicht so sehr eine Rücksicht für die Blutsverwandtschaft, als vielmehr die Erwägung zu Grunde liegt, daß das Wesen der Familiengenossenschaft und die derselben schuldige Pietät auch die Anerkennung und Aufrechthaltung ihrer vollen Integrität erheische, daß dieses Familienverhältniß und sein sittlicher Charakter über dem verletzten Vermögensrechte steht und für so lange als unverletzbar zu gelten habe, bis nicht seitens des Familienoberhauptes die Ingerenz des Strafrichters angerufen wird. Von dieser Voraussetzung ausgehend, muß man folgerichtig zu dem Schlusse gelangen, daß, wenn auch das Verhältniß zwischen dem Stiefvater und dem Stiefsohne

nicht als Verwandtschaft im Sinne des §. 42, a. b. G. B., sondern als ein Schwägerschaftsverhältniß sich darstellt, dennoch Beide in dem Verhältnisse von Eltern und Kindern im Sinne der §§. 189, 463 St. G. inbegriffen sind, welchem sie auch der gewöhnliche Sprachgebrauch einreiht.

Es war daher über die seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in Anwendung der Vorschrift des §. 292 St. P. O. das Urtheil des Landesgerichtes in Innsbruck vom 25. October 1894, Z. 7320, als nichtig zu beheben und dem Landesgerichte die Wiederholung der Verhandlung, zu der der eventuelle Antragsberechtigte Franz Z. im Hinblicke auf die Rechtsfolge des §. 46 Al. 3 St. P. O. vorzuladen ist, wie auch die neuerliche Entscheidung in der Sache aufzutragen.

Nr. 1839.

Für ein Preßerzeugniß, welches die an die Arbeiterschaft gerichtete Aufforderung enthält, den ersten Mai als Arbeiterfeiertag zu begehen, läßt sich die Begünstigung des §. 9 Al. 2 Preßgesetz nicht in Anspruch nehmen.

(Plenar-Entscheidung vom 9. October 1894, Z. 12.098.) — Vorsitzender Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat anläßlich der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des städt.-del. Bezirksgerichtes in Klagenfurt vom 2. Juni 1894, Z. 1472, und des Landes- als Berufungsgerichtes daselbst vom 19. Juli 1894, Z. 6283, soferne dieselben den Karl R. von der Anklage wegen der Uebertretungen nach §§. 9 und 17 des Preßgesetzes freisprechen, wurde das Gesetz, und zwar in Ansehung des §. 9 Abs. 2 des Preßgesetzes verletzt.

Gründe:

Karl R., Buchdrucker in Klagenfurt, hatte (zu Maueranschlägen bestimmte) Zettel des Inhaltes: „Arbeiter und Arbeiterinnen! Der 1. Mai ist ein Arbeiterfeiertag! Rüstet Euch!“ drucken und dem Besteller, durch welchen eine durch §. 23 P. G. verpönte Verbreitung derselben stattfand, ausfolgen lassen. Auf diesen Zetteln war weder der Druckort, noch der Name des Druckers und des Verlegers angegeben, noch wurden Pflichtexemplare davon hinterlegt. Deshalb

wegen der Uebertretungen nach §§. 9 und 17 P. G. angeklagt, wurde R. mit dem Urtheile des städt.-del. Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 2. Juni 1894, Z. 1472, in der Erwägung freigesprochen, daß die erwähnte Druckschrift nur einem örtlichen Interesse entspreche und lediglich den Bedürfnissen des Verkehres oder des geselligen Lebens zu dienen bestimmt sei, da in der Aufforderung, den 1. Mai als Feiertag zu begehen, nur die Einladung enthalten sei, diesen Tag, sei es in geselligen Zusammenkünften, sei es durch Ausflüge oder anderswie zu feiern, und eine solche Feier, soferne dabei die Vorschriften der Gewerbeordnung befolgt werden, für Klagenfurt nicht verboten gewesen sei. Das Landesgericht Klagenfurt als Berufungsgericht hat mit dem Urtheile vom 19. Juli 1894, Z. 6283, dieses Urtheil unter Verwerfung der staatsanwaltschaftlichen Berufung aus dessen Gründen bestätigt.

Die Urtheile beider Instanzen erweisen sich als rechtsirrthümlich. Zunächst ist die Frage des „rein örtlichen Interesses" im Sinne des §. 23 Abs. 3 P. G. hier nicht näher zu erörtern, weil es sich für den Drucker nicht um die, anderen Beschuldigten zur Last fallende Uebertretung des §. 23 P. G. (durch unbefugte Plakatirung), sondern um Verletzung der §§. 9 und 17 P. G. handelt, bei welcher (nach §. 9 Abs. 2 P. G.) nur zu prüfen ist, ob eine Druckschrift vorliege, „welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt ist". Die vom Preßgesetze (§. 9 Abs. 2) angeführten Beispiele (Formulare, Preiszettel, Visitkarten) haben durch die zur Gewerbeordnungsnovelle ergangene Ministerialverordnung vom 3. August 1890, R. G. Bl. Nr. 160, eine Bereicherung erfahren, welche den dem Preßgesetze zu Grunde liegenden Gedanken nur noch deutlicher hervorhebt, daß die Ausnahme des §. 9 Abs. 2 P. G. nur auf Preßerzeugnisse bezogen werden darf, „bei denen ihrer Beschaffenheit nach die Möglichkeit eines strafgesetzwidrigen Gebrauches der Presse wenigstens in der Regel ausgeschlossen erscheint" (Cassationsentscheidung vom 4. Juli 1893, Z. 7784, J. M. V. Bl. Nr. 934). Daß dies bei dem Preßerzeugnisse nicht zutreffe, dessen Herstellung dem Angeklagten R. zur Last fällt, ist klar. Schon die Thatsache, daß sich der Aufruf an die Arbeiterschaft als solche, also an einen ganzen, viele Mitglieder umfassenden Stand, aber nur an diesen wendet, mehr noch aber der Umstand, daß im Aufrufe nicht zu bestimmten, örtlich und zeitlich

bezeichneten Unterhaltungen, sondern lediglich zur Feier des 1. Mai, also wohl wesentlich zur Arbeitseinstellung an diesem Tage aufgefordert wird, spricht gegen die Ansicht des Gerichtshofes und zeigt, daß es sich hier nicht um eine dem Bedürfnisse des Verkehres oder des geselligen Lebens zu dienen bestimmte, sondern um eine Druckschrift handle, die als Mittel einer socialpolitischen Kundgebung erscheint. Denn auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Verbreitung dieser zahlreichen Zettel eine von der Parteileitung ausgehende Aufforderung an die Arbeiterschaft zur Feier des 1. Mai darstellt und daß diese Aufforderung ohne Rücksicht auf eine etwaige Zustimmung der Arbeitgeber erfolgt ist; ein Vorbehalt, welchen die Urtheilsgründe ohne jede Begründung als in der Aufforderung enthalten ansehen. Es heißt aber, offenkundige Thatsachen der Zeitgeschichte übersehen, wenn seitens der Gerichte die actenmäßig vorliegenden Resolutionen des 4. socialdemokratischen Parteitages in Wien, in denen beschlossen wurde, an der Maifeier „als Demonstration für den Achtstundentag, das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht, sowie für die internationale Völkerverbindung" festzuhalten, keine Berücksichtigung finden, und wenn beide Instanzen die nicht auf Oesterreich beschränkte internationale Arbeiterbewegung, durch welche die unter Anklage gestellte That erst ihre wahre Bedeutung erlangt, aus dem Kreise ihrer Erörterungen ausschließen.

Der aus diesem Anlasse von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mußte demnach Folge gegeben und im Grunde der Vorschrift des §. 292 St. P. O. erkannt werden.

Nr. 1840.

Der Zeuge, welcher Vorbestrafungen (§. 166 Al. 2 St. P. O.) verläugnet, kann sich nicht damit entschuldigen, daß, als er vernommen wurde, ihre Rechtsfolgen zufolge des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, erloschen waren.

(Entscheidung vom 18. Mai 1895, Z. 3094. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Die von Koloman H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde

*) Vgl. Entscheidung vom 27. Februar 1891, Z. 13.681, Nowak'sche Slg. Nr. 1403.

gegen das Urtheil des Landesgerichtes Prag vom 14. Jänner 1895, Z. 35.191, welches denselben des in den §§. 197 und 199a St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges schuldig erkennt, wurde verworfen.

Gründe:

Der Angeklagte Koloman H. wurde des in den §§. 197 und 199 lit. a St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges deshalb schuldig erkannt, weil er sich bei der am 22. Juli 1894 durch das städt.-del. Bezirksgericht für Uebertretungen in Prag erfolgten Einvernehmung als Zeuge für wohlverhalten ausgab und bei dieser Erklärung auch nach Vorhalt des Urtheiles vom 21. Juli 1880, Z. 5797, verharrte, obwohl er nach dem letztangeführten Urtheile wegen Uebertretung des §. 461 St. G. mit einer 5tägigen Arreststrafe, überdies aber laut Urtheiles vom 28. Juni 1878, Z. 6703, wegen der Uebertretung des §. 460 St. G. mit einer 48stündigen Arreststrafe und laut Urtheiles vom 26. März 1887, Z. 3664, wegen der Uebertretung der §§. 312 und 411 St. G. mit einer Geldstrafe von 15 fl. abgestraft worden ist. In der gegen diese Verurtheilung erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde sucht der Angeklagte die Nichtigkeitsgründe der Z. 10 und 9 lit. b des §. 281 St. P. O. zur Geltung zu bringen, indem er sich auf das schon dem Erkenntnißgerichte vorgelegte Amtszeugniß des städt.-deleg. Bezirksgerichtes vom 28. October 1893, Z. 16.112, beruft, worin im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, bestätigt wird, daß die nachtheiligen Folgen der oben erwähnten Aburtheilungen mit dem Ablaufe der gesetzlich bestimmten Zeit erloschen sind und daß ihm die im §. 10 lit. d und e des bezeichneten Gesetzes erwähnten nachtheiligen Folgen nicht mehr ankleben — und sohin behauptet, er habe sich auf Grund dieses Amtszeugnisses für nicht bestraft angesehen, infolge dessen sich daher auch für wohlverhalten erklären können; es müsse ferner selbst dann, wenn diese Einwendung nicht als begründet erkannt werden sollte, doch angenommen werden, daß er sich über den Inhalt des Zeugnisses in einem Irrthume befunden, also nur in Unkenntniß der Folgen seiner Handlung falsch ausgesagt habe, daher ihm die Strafausschließungsgründe des §. 2 lit. e und f St. G. zustatten kommen; er habe bei der Vernehmung am 22. Juli 1894 nicht gegen den Staat, sondern gegen eine Privatperson aus-

gesagt, habe daher auch nicht die Absicht gehabt, durch diese Aussagen den Staat zu schädigen: endlich könne eine falsche Aussage über die bloßen Generalien überhaupt nicht den Thatbestand des §. 199a St. G. begründen.

Diese Ausführungen lassen jedoch das Vorhandensein der angerufenen Nichtigkeitsgründe nicht erkennen. Denn das Amtszeugniß vom 26. October 1893 lautet blos dahin, daß die nachtheiligen Folgen und Wirkungen der früheren Aburtheilungen des Angeklagten durch Ablauf der Zeit erloschen sind und ihm somit nicht mehr ankleben, weshalb Angeklagter sich auf Grund dieses Zeugnisses keineswegs für nicht bestraft ansehen konnte, zumal die Aburtheilungen, deren Folgen als erloschen erklärt wurden, im Amtszeugnisse ausdrücklich angegeben erschienen. Ebenso schließt der Inhalt des Zeugnisses auch jeden Irrthum des Angeklagten aus, ganz abgesehen davon, daß ihn, wenn er diesfalls in einem Irrthume befangen gewesen wäre, dieser Irrthum nach §. 3 St. G. gar nicht zu entschuldigen vermöchte. Wenn der Angeklagte die auf Schadenszufügung gerichtete Absicht bestreitet und die zum Thatbestande des Verbrechens des Betruges überhaupt nothwendige Gefährdung läugnet, so übersieht derselbe, daß zum Thatbestande des Verbrechens des Betruges auch schon eine Gefährdung der staatlichen Rechtspflege in abstracto genügt. Endlich steht auch die falsche Aussage über die allgemeinen Fragen (Generalien) unter der Strafsanction des §. 199 lit. a St. G., indem sich schon aus den Bestimmungen der §§. 165—167 St. P. O. in ihrem Zusammenhange ergibt, daß der Begriff des Zeugnisses sich nicht blos auf die Deposition dessen beschränkt, was in der Sache selbst den Gegenstand der Vernehmung bildet, von der richtigen Beantwortung der Generalien aber nicht selten auch die Beurtheilung der persönlichen Glaubwürdigkeit eines Zeugen, sowie seiner Aussagen abhängt.

Nr 1841.

Zu §§. 503 u. 530 St. G. Die sechswöchentliche Frist zur Klageführung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist.

(Plenar-Entscheidung vom 16. Mai 1894, Z. 5919. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.)

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde ausgesprochen, daß durch den Beschluß des Oberlandesgerichtes in Prag vom 28. December 1893, Z. 30.125, womit das strafgerichtliche Verfahren gegen Franz B. und Genossen wegen der in den §§. 491, 493 und 496 St. G. bezeichneten Delicte gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 530 St. G. eingestellt wurde, das Gesetz, und zwar insbesondere der §. 530 St. G. verletzt worden sei.

Gründe:

Dem Prager Landesgerichte überreichten Rudolph S. und Genossen aus Vysočan in Beziehung auf ein in der Druckerei des Franz B. in Prag lithographirtes, mit der Bezeichnung „H . . . ská kvočna skuřátky“ versehenes Caricaturbild, durch das sie sich dem öffentlichen Spotte ausgesetzt und beschimpft erachten, sub praes. 13. August 1893, Z. 22.310, den Antrag, es möge wider den Drucker B. und andere im Antrage benannte Personen, sowie wider die unbekannten Urheber des Bildes überhaupt in der Richtung der §§. 491 und 496 St. G. die Voruntersuchung eingeleitet werden. Infolge dessen als Beschuldigter vernommen, verwies Franz B. auf den für den Druck verantwortlichen Factor Richard M. Letzterer bekannte, im Auftrage des Rudolph K. und nach der von ihm beigebrachten Zeichnung die Anfertigung von 200 Abdrücken der Caricatur besorgt und demselben übergeben zu haben. Rudolph K. wieder erklärte, daß er nur einem Ersuchen des Alois F. entsprochen habe, von welchem er die Zeichnung erhielt und an den er die Abdrücke ablieferte. Alois F. endlich gestand, anläßlich der Vysočaner Gemeindewahlen, aus welchen die zur Opposition gehörigen Privatankläger siegend hervorgingen, die Caricatur entworfen, durch Rudolph K. deren Drucklegung veranlaßt und mittelst Post die an ihn gelangten Abdrücke

an Vysočaner Insassen versendet zu haben. Nach Schluß der Voruntersuchung überreichten Rudolph S. und Genossen die Anklageschrift. In derselben werden Alois F. und Rudolph K., rücksichtlich welcher der Antrag auf Ausdehnung der Voruntersuchung sub praes. 11. September 1893, Z. 25.260, und 14. October 1893, Z. 29.153, überreicht worden ist — wegen der in den §§. 491, 493 und 496 St. G. vorgesehenen Delicte gegen die Sicherheit der Ehre und Richard M. wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit (Art. III Z. 3 des Ges. vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142) belangt, wobei Alois F. neben der Urheberschaft der Caricatur auch der — angeblich Ende Juni und Anfangs Juli 1893 bewirkten — Verbreitung derselben geziehen und Rudolph K. insbesondere auch beschuldigt wird, daß er die Abdrücke zum Zwecke dieser Verbreitung an Alois F. abgeliefert habe. Nur Rudolph K. und Richard M. haben Einspruch erhoben. Ihm gab laut Entscheidung vom 28. December 1893, Z. 30.125, das Prager Oberlandesgericht statt und stellte das Verfahren ein in dem Anbetrachte, daß Rudolph S. und Genossen des Klagerechtes verlustig gingen, weil sie erst unter dem 13. August 1893 Klage führten, obgleich ihnen die strafbare Handlung schon am 18. Juni 1893 (dem Tage, an welchem Rudolph S. und Genossen gleich manchen anderen Insassen Exemplare der Caricatur zugesendet erhielten) bekannt geworden war (§. 530). Da hiebei des Alois F. nicht ausdrücklich erwähnt wurde, kamen die Privatkläger sub praes. 22. Jänner 1894, Z. 2436, mit dem Begehren, es möge die Hauptverhandlung wider ihn bestimmt werden. Sie wurden mit Rathskammerbeschluß vom 23. Jänner 1894, Z. 2436, unter Berufung auf das letzte Alinea des §. 213 St. P. O. abgewiesen. Ihre Beschwerde aber hat unter dem 14. Februar 1893, Z. 4384, das Oberlandesgericht nach §. 114 St. P. O. für unzulässig erklärt.

Mit dem Gesetze läßt sich die obergerichtliche Einspruchserledigung aus doppeltem Grunde nicht vereinen: a) Nach §. 530 (503) St. G. das Klagerecht zu sichern, dazu genügt die Ueberreichung der Strafanzeige ohne Zweifel auch dann, wenn sie vor Erforschung des Thäters erfolgt. Allein daraus läßt sich, des gesetzlichen Wortlautes ungeachtet, noch keineswegs folgern, daß schon mit dem Bekanntwerden der strafbaren Handlung allein die sechswöchentliche Klagefrist beginne. Nicht des Gesetzgebers Worte haben als Gesetz zu

gelten, sondern der Gedanke, welchen er durch sie ausdrücken will. Nur die nächste Voraussetzung für den wahren Inhalt des Gesetzes gewährt der Wortsinn; diesen Inhalt zu ermitteln, fällt der logischen Auslegung zu und für sie bildet eine der wesentlichsten Erkenntnißquellen die ratio legis. Wird aber gefragt, weshalb denn §§. 503 und 530 St. G. eine Ausnahme von der Officialmaxime eintreten lassen, obgleich der Bereich des öffentlichen Rechtes alle strafgesetzwidrigen Handlungen umfaßt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß hiefür nicht etwa (nach dem Grundsatze minima non curat praetor) die relativ geringere Bedeutung der in jenen Gesetzstellen berührten strafbaren Handlungen an sich den Ausschlag gab, sondern die in dieser geringeren Bedeutung begründete Möglichkeit, das Privatinteresse des Verletzten vorwiegend zu beachten; daß es sich um Delicte handle, in Ansehung welcher zu besorgen ist, es könne durch ihre Verfolgung das Interesse des Verletzten noch weit erheblicher geschädigt werden, als es durch die That geschehen ist, oder (nach den Worten der Regierungsmotive zum neuen Strafgesetzentwurfe) um Delicte, „bei denen das Interesse des Verletzten an Erlangung der Genugthuung oder an Unterlassung der Verfolgung das öffentliche Interesse so überwiegt, daß ihm die Verfolgung ganz überlassen werden kann und der Staat nicht weiter einzutreten hat.*) Diese dem Verletzten zugewendete Vorsorge käme nur sehr verkümmert zur Geltung, müßte er zur Wahrung der gesetzlichen Frist Klage schlechterdings schon zu einer Zeit führen, wo ihm zwar die strafbare Handlung, aber nicht der Thäter bekannt ist. Ob Verfolgung sich empfehle, ob an ihr nicht schädliche Nebenwirkungen hängen, welche ihm zu Ungunsten den Nutzen der Verfolgung aufheben, vermag der Verletzte doch erst dann zu beurtheilen, wenn er den Thäter kennt; und mag auch — eventuell gegen Kostenersatz (§. 390 St. P. O.) — ein Widerruf des Verfolgungsantrages gestattet sein: das etwa mit gerichtlichen Akten verbundene, dem Verletzten oder seiner

*) Zu § 241 des Strafgesetzes v. J. 1803 (II. Th., nun §.496 St. G.) wird im Hofkanzleidecrete vom 2. Mai 1823, Z. 12.998 (in Lützenau's Handbuch unter Reihenzahl 827) bemerkt: „Wenn bei den im §. 241 ausgedrückten schweren Polizeiübertretungen die Bestrafung ausdrücklich an das Bedingniß gebunden ist, daß der Beleidigte solche verlangt, so beruht dies auf dem Umstande, daß gegen diese Vergehen keine Ahndung in öffentlicher Hinsicht, sondern daß die Strafe blos zur Privatgenugthuung nothwendig befunden wurde."

Familie abträgliche Aufsehen und manche andere für ihn nachtheilige Folge wird durch einen solchen Widerruf nicht aus der Welt geschafft".

Es muß aber weiter noch erwogen werden, daß §. 530 St. G. die strafgerichtliche Verfolgung durch den Privatankläger für unzulässig erklärt, wenn die strafbare Handlung verjährt ist oder wenn sie der Privatankläger ausdrücklich verziehen oder wegen derselben binnen einer bestimmten Frist keine Klage eingebracht hat; daß demnach das Gesetz neben der ausdrücklichen noch eine gesetzlich vermuthete stillschweigende Verzeihung kennt, welche sich auf die Unterlassung der strafgerichtlichen Verfolgung während einer bestimmten Frist gründet, und daß es zum Begriffe der Verzeihung, d. h. der vom Beleidigten dem Beleidiger gewährten Nachsicht strafbaren Verschuldens nothwendig gehört, daß diese Nachsicht einer bestimmten, dem Beleidigten bekannten Person gewährt werde, daß daher von einer Verzeihung keine Rede sein kann, wenn der Beleidigte nicht weiß, wer ihn beleidigt habe. Darnach braucht auch nicht erst betont zu werden, daß es Delicte gibt, über deren Zugehörigkeit unter dem Gesichtspunkte des §. 530 St. G. ohne Rücksicht auf den Thäter gar nicht abgesprochen werden kann. So wird z. B. im Falle des §. 463 St. G. die facultas agendi für das Familienhaupt als Privatankläger nicht hergestellt sein, insolange nicht bekannt ist, daß der Diebstahl (unter den Voraussetzungen der Gesetzesstelle) von einem Angehörigen der Familie begangen wurde. Diese Erwägungen drängen unwiderstehlich dazu, als legislatorischen (im neuen Strafgesetzentwurfe auch in terminis ausgedrückten) Gedanken des §. 530 (503) St. G. anzuerkennen: daß die Frist zur Klageführung von dem Zeitpunkte an zu rechnen sei, in welchem der Verletzte von That und Thäter Kenntniß erlangte. Gegebenen Falles kann also rücksichtlich der Angeklagten, deren strafgesetzwidriges Verhalten erst während der Voruntersuchung erkennbar geworden ist, von Verspätung des am 13. August 1893 überreichten Verfolgungsantrages grundhältig nicht gesprochen werden.

b) Das Oberlandesgericht ließ aber auch unbeachtet, daß einem Klagsgegenstand auch die angeblich zu Anfang Juli 1893 noch fortgesetzte Verbreitung der Caricatur abgab, für welche im Falle der Erhärtung der Klagsbehauptungen nach §§. 5 und 493 St. G. Rudolph K. nicht minder verantwortlich wäre, wie Alois F. Durch die bisherigen Erhebungen wurden

die Behauptungen der Klage nicht widerlegt; sind doch einzelne mit Exemplaren der Caricatur betheilte Personen, wie Alois H., Ferdinand D. und Wenzel S. gar nicht befragt worden, zu welcher Zeit ihnen dieselben zukamen. Da bei fortgesetzten Privatanklagedelicten dem Verletzten aus jedem Fortsetzungsacte ein neues Klagerecht erwächst (Cassationsentscheidung vom 18. Juni 1887, Z. 3200, Nowak'sche Slg. Nr. 1099), so bleibt keinem Zweifel Raum, daß die Einstellung des Verfahrens selbst vom oberlandesgerichtlichen Standpunkte aus nicht zu rechtfertigen ist.

Daß die in Druck gelegte und verbreitete Caricatur den strafbaren Thatbestand zu begründen vermag, kann ohneweiters zugegeben werden und wurde vom Oberlandesgerichte auch nicht in Frage gestellt. Der Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur mußte demnach auf Grund dieser Erwägungen Folge gegeben werden.

Nr. 1842.

Zu der im Schlußsatze des §. 330 St. P. O. vorgesehenen Berathung sind die Geschworenen in das Berathungszimmer zurückzusenden, auch wenn die aus ihrer Mitte aufgestellte Behauptung, daß eine Angabe mißverständlich in den Wahrspruch gelangt sei, von einem Theile der Geschworenen bestritten wird.

(Entscheidung vom 3. November 1894, Z. 9601. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Karl Ružicka.)

Bei der vom Schwurgerichte in Spalato vorgenommenen Hauptverhandlung wider Mathäus B. wegen Verbrechens des Todtschlages ergriff der Staatsanwalt im Anschlusse an die im §. 333 St. P. O. vorgezeichnete Kundmachung des Wahrspruches das Wort, um dem Gerichtshofe bekannt zu geben, daß die auf Sinnesverwirrung lautende Zusatzfrage nach Mittheilung einiger Geschwornen nicht, wie die Aufzeichnung laute, mit 7 Ja und 5 Nein, sondern mit 7 Nein und 5 Ja beantwortet worden sei. Er beantragte, die Geschwornen in das Berathungszimmer zurückkehren zu lassen, damit dies richtiggestellt werde. Dem widersetzte sich der Vertheidiger, indem er sich auf den Obmann und fünf andere Geschworne berief, um nachzuweisen, daß der Wahrspruch der wirklichen Abstimmung gemäß in den Fragebogen eingetragen sei. Der Gerichtshof erkannte, auf §. 330 St. P. O. verweisend, nach

dem Antrage des Staatsanwaltes. Das Ergebniß der neuerlichen Abstimmung stellte fest, daß zur erwähnten Zusatzfrage 7 verneinende und 4 bejahende Stimmen abgegeben wurden. Mit Urtheil vom 2. Juni 1894, Z. 1989, des Verbrechens des Todtschlages schuldig erkannt, ergriff der Verurtheilte in der Richtung der Ziffer 5 des §. 344 St. P. O. das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Der Cassationshof beschloß, die Beschwerde zu verwerfen.

Gründe:

Der Nichtigkeitsgrund des §. 344 Z. 5 St. P. O. wird geltend gemacht, weil der Gerichtshof angeblich mit Unrecht eine erneuerte Abstimmung der Geschwornen zuließ, welcher zufolge die zuerst mit 7 bejahenden gegen 5 verneinende Stimmen beantwortete (also bejahte) Frage auf Sinnesverwirrung (§. 2 lit. c St. G.) des Angeklagten nun mit 5 bejahenden gegen 7 verneinende beantwortet (daher verneint) wurde. Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, es habe kein Anlaß zur neuerlichen Befragung der Geschwornen vorgelegen, auch sei die neuerliche Befragung der Geschwornen zu spät verfügt worden, nachdem der Wahrspruch schon, und zwar ohne Einwendung von irgend einer Seite, zuerst in Abwesenheit und dann in Gegenwart des Angeklagten verlesen worden war. Allein die Nichtigkeitsbeschwerde entbehrt der Berechtigung. Nicht um das sogenannte Moniturverfahren (§. 331 St. P. O.), d. i. um Berichtigung eines undeutlichen, unvollständigen oder in sich widersprechenden Verdictes handelt es sich hier, sondern um den im letzten Absatz des §. 330 St. P. O. vorgesehenen Vorgang, welcher dazu dient, eine in den Wahrspruch gelangte Unrichtigkeit zu beseitigen und an Stelle des aufgezeichneten und verkündeten, aber mit dem beschlossenen nicht übereinstimmenden Wahrspruches einen solchen zu setzen, welcher dem Abstimmungsergebnisse der Geschwornenbank entspricht. Gerade zu diesem Zwecke schreibt §. 330 St. P. O. im 3. Abs. bei sonstiger Nichtigkeit die Verlesung des Wahrspruches in Gegenwart aller Geschwornen vor, um das Verdict unter die Controle aller jener Personen, welche zum Zustandekommen desselben mitgewirkt haben, zu stellen, und denselben (den Geschwornen) Gelegenheit zu eventueller Berichtigung zu geben. Dazu war auch im vorliegenden Falle Anlaß geboten; der Staatsanwalt hat auf die Mittheilung einiger Geschwornen hin, daß die Antwort zu der

auf Sinnesverwirrung des Angeklagten lautenden Frage in einem der Abstimmung entgegengesetzten Sinne aufgezeichnet worden sei, den vom Gerichtshofe mit vollem Rechte zum Beschlusse erhobenen Antrag gestellt, auf diese Aeußerung hin die Geschwornen zur Aufklärung aufzufordern; daß, wie die Nichtigkeitsbeschwerde, übrigens ohne actenmäßige Grundlage, behauptet, der Obmann und 5 Geschworne in offener Sitzung erklärt hätten, die Aufzeichnung entspreche der Abstimmung, durfte den Gerichtshof in seinem Vorgehen nicht beirren. Denn nicht die offene Gerichtssitzung ist der Ort zur Austragung solcher Controversen der Geschwornen. War das aufgezeichnete Abstimmungsergebniß einmal als zweifelhaft bezeichnet worden, so gab es keinen anderen Weg zur Beseitigung des Zwischenfalles, als die Aufforderung an die Geschwornen, sich behufs Feststellung des Stimmverhältnisses nochmals in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen.

Auch als verspätet kann der angefochtene Beschluß nicht bezeichnet werden.

So lange das Urtheil auf Grund des Wahrspruches noch nicht gefällt ist, so lange daher die factische Möglichkeit besteht, denselben zu berichtigen, muß diese Berichtigung, wenn sich Anlaß dazu bietet, eingeleitet werden. Die Verlesung des Wahrspruches, insbesondere die erste in Abwesenheit des Angeklagten, verfolgt zunächst allerdings den Zweck, die Grundlage für eine eventuelle Berichtigung des Wahrspruches zu bieten; wird aber ein Gebrechen desselben in einem späteren Zeitpunkte vor der Urtheilsfällung wahrgenommen, so hieße es das Wesen der Form opfern, wenn die noch immer mögliche Berichtigung des Verdictes abgelehnt und das Urtheil auf Grund eines dem wirklichen Willen der Geschwornen nicht entsprechenden Wahrspruches gefällt würde. Es mußte sohin die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Nr. 1843.

In der Fortsetzung eines durch das Verbrechen der Verführung (§. 132 III St. G.) eingeleiteten unzüchtigen Verhältnisses ist Fortsetzung des Verbrechens nicht nothwendig inbegriffen; diese bedarf fortgesetzter Erneuerung der Acte, in welchen das Verleiten zur Unzucht sich verwirklicht. Mit dem Abschlusse des Verleitens erst läuft für das Verbrechen die Verjährung.

(Entscheidung vom 7. November 1894, Z. 12.746.)

Das Urtheil des Landes- als Erkenntnißgerichtes in Laibach vom 6. September 1894, Z. 8938, welches den Joseph K. des Verbrechens der Verführung zur Unzucht im Sinne des §. 132 III St. G. und des Verbrechens des Betruges im Sinne der §§. 197, 199 a, 200 St. G. schuldig erkennt, wurde zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten nach §. 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, im Ausspruche über die Verführung zur Unzucht, die Strafe und Kosten, soweit dieselben das Verbrechen der Verführung zur Unzucht zum Gegenstande haben, unter Aufrechterhaltung der übrigen Theile des Urtheiles, insbesondere auch des Schuldspruches über das Verbrechen des Betruges durch Meineid, welcher bei der neuen Verhandlung mit zu Grunde zu legen sein wird, aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht in Laibach zurückverwiesen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat ausschließlich das Verbrechen der Verführung zur Unzucht zum Gegenstande und bringt den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 b St. P. O. wegen eingetretener Delictsverjährung zur Geltung. Die thatsächliche Feststellung des Gerichtshofes geht dahin, daß der Angeklagte die Maria R., seine Stieftochter, im Jahre 1886 verführt und mit derselben seither bis zum Jahre 1893 geschlechtlich verkehrt habe. Mit Rücksicht nun darauf, daß der Angeklagte am 17. August 1892 ein neues Verbrechen (den Meineid) beging, ist die Frage von Bedeutung, ob in diesem Zeitpunkte das Verbrechen der Verführung zur Unzucht schon verjährt war. Dies wäre der Fall, wenn seit dem 17. August 1887, also durch fünf Jahre vor Ableistung des Meineides, kein Verführungsact mehr stattgefunden hätte. Der Gerichtshof schließt die Verjährung aus, indem er aus-

führt, daß das Verbrechen nach §. 132 III St. G. fortsetzbaren Charakters ist, daher die Verjährung erst vom letzten (Beischlafs-) Acte, mithin erst vom Jahre 1893 an, ihren Anfang nehmen könne; ferner daß in jedem einzelnen Acte, nicht nur in dem ersten, die Verführung einen Theil des Actes bilde, indem es unbegründet sei, zu behaupten, eine zur Unzucht verführte Person könne nicht ein zweites Mal verführt werden.

Dem angefochtenen Urtheile ist allerdings darin beizustimmen, daß neuerliche Verführung einer schon zur Unzucht verführten Person ganz wohl denkbar sei, und zwar nicht nur die Verführung derselben durch eine vom ersten Verführer verschiedene Person, sondern auch eine fortgesetzte Verführung durch den ursprünglichen Verführer, wenn nämlich bei Fortdauer des im §. 132 III St. G. vorgesehenen Autoritätsverhältnisses auch nach dem ersten Beischlafe Ueberredungen, Drohungen oder andere Mittel der Verführung in Anwendung gebracht werden, um das durch den ersten Verführungsact eingeleitete unsittliche Verhältniß aufrecht zu erhalten. So kann sich denn in der That, wie das Urtheil mit Recht behauptet, das Verbrechen der Verführung zur Unzucht als ein fortgesetztes darstellen, dessen Verjährung selbstverständlich erst mit der Lösung des durch Verführung zu einem dauernden gestalteten Verhältnisses beginnt. Aber unrichtig ist es, wenn das Urtheil, wie sich schon aus dem Wortlaute der Begründung, deutlicher aber noch aus dem Umstande, daß es keine Feststellungen in der eben angedeuteten Richtung enthält, ergibt, die Fortsetzung der Verführung schon durch die Fortsetzung des durch Verführung begründeten unsittlichen Verhältnisses ohneweiters für gegeben erachtet. Dabei übersieht der Gerichtshof die Möglichkeit, daß die Verführte nach dem ersten oder nach den ersten Verführungsacten sich dem Verführer willig hingibt, ohne daß es auf Seite des Verführers noch jener Thätigkeit bedürfte, die das Gesetz als Verführung bezeichnet. Besonders bei lange währenden geschlechtlichen Verhältnissen wird diese Frage mit Aufmerksamkeit zu behandeln und insbesondere darauf Gewicht zu legen sein, ob es denn der Verführten nicht möglich gewesen wäre, sich jenen Verhältnissen zu entziehen, welche sich durch die stattgefundene Verführung für sie so verhängnisvoll erwiesen haben.

Indem der Gerichtshof also ohne nähere thatsächliche

Untersuchung der Frage, ob im vorliegenden Falle anzunehmen sei, daß nicht blos das geschlechtliche Verhältniß zwischen dem Angeklagten und der Maria R., sondern eine Verführung der Letzteren durch Ersteren bis 17. August 1887 fortgedauert habe, sich lediglich darauf beschränkte, die Verjährung auszuschließen, weil das geschlechtliche Verhältniß, welches an sich nur die Uebertretung nach §. 501 St. G. begründen würde, weit über den 17. August 1887 hinaus gedauert habe, hat er seine Entscheidung in der Verjährungsfrage auf eine juristisch unrichtige, thatsächlich unvollständige Grundlage gebaut und mußte daher auf die Vernichtung des Urtheiles in dem vom Nichtigkeitsgrunde berührten Theile unter Verweisung der Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung erkannt werden.

Nr. 1844.

Unberechtigtes Erlegen und Zueignen einer Fischotter ist nach §. 171 St. G. zu beurtheilen.

(Entscheidung vom 21. December 1894, Z. 12.791. — Vorsitzender: Senatspräsident: Dr Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Dr. Victor Rosenfeld.)

Der Cassationshof hat im Gegensatze zu dem freisprechenden Erkenntnisse des Kreisgerichtes in Korneuburg vom 22. September 1894, Z. 6014, auf Grund der von der Staatsanwaltschaft überreichten Nichtigkeitsbeschwerde den Johann S., Paul D., Mathias H. und Johann H. zwar nicht des Verbrechens, wohl aber der Uebertretung des Diebstahls nach §. 460 St. G., begangen durch diebische Erlegung und Wegnahme einer Fischotter, und den Moritz S., welcher die Fischotter, in Kenntniß ihrer Provenienz an sich brachte, der Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung nach den §§. 185 und 464 St. G. schuldig gesprochen.

Gründe:

Die Freisprechung der Angeklagten wird in dem erstrichterlichen Urtheile damit begründet, daß eine Fischotter nicht als eine Sache angesehen werden kann, welche das Object eines Diebstahls zu bilden vermöchte; sie gehöre zu den Raubthieren, welche nach §. 3 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 Jedermann erlegen könne, und wenn auch §. 53 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, R. G. Bl. Nr. 1 für Niederösterreich ex 1891, verfüge, daß dem Jagd-

berechtigten über die Verwendung der erlegten Fischotter die Verfügung zustehe, so werde hiedurch, da Landrecht dem Reichsrechte nicht derogiren könne, an den Bestimmungen der §§. 382 und 383 a. b. G. B. nichts geändert, weshalb die Fischotter als Raubzeug und freistehende Sache zu betrachten sei, an welcher von jedem Mitgliede des Staates Eigenthum erworben werden könne. Dieses Urtheil wird mit Recht von der Staatsanwaltschaft nach §. 281 Z. 9a St. G. als ein rechtsirrthümliches angegriffen. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine Fischotter als Raubthier im Sinne des Jagdpatentes anzusehen ist; daß sie den Fischen schädlich ist, macht sie allein noch nicht dazu. Allein selbst dies zugegeben, so ist zu beachten, daß auch bezüglich des schädlichen Wildes das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 im §. 1 die Apprehensionsbefugniß ausdrücklich dem Jagdinhaber wahrt; und in den §§. 19 und 20 die Zueignung des Wildes von welcher Gattung immer verbietet und als Diebstahl erklärt (§§. 22 und 23). Aber auch die Berufung auf die Bestimmungen der §§. 382 und 383 a. b. G. B. ist unzutreffend. Allerdings können freistehende Sachen von allen Mitgliedern des Staates durch Zueignung erworben werden (§. 381 a. b. G. B.). Allein §. 382 daselbst gestattet die Zueignung nur insoferne, als die Befugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht. Daß diese Einschränkung insbesondere beim Thierfange gilt, verfügt §. 383 a. b. G. B. ausdrücklich, in welchem auch speciell bezüglich des Thierfanges durch Jagd und Fischerei auf die diesfalls bestehenden politischen Vorschriften verwiesen wird. Die Berufung auf die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist demnach nicht am Platze, da mit Rücksicht auf die in denselben enthaltene Verweisung auf die politischen Gesetze eben nur diese in Betracht kommen können. Daß aber nach den letzteren die Aneignung der Fischotter, selbst wenn sie durch den nach den Gesetzen für Fischerei in Binnengewässern zum Fischfange Berechtigten erlegt wurde, nur dem Jagdberechtigten zusteht, kann mit Rücksicht auf §. 53 des auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. April 1885, Nr. 58 (§§. 1 Z. 1, 2, 9), erlassenen niederösterreichischen Landesgesetzes vom 20. Jänner 1890, L. G. Bl. Nr. 1 pro 1891, mit Grund nicht bezweifelt werden. Das Recht der Aneignung stand also den vier erstgenannten Angeklagten gar nicht zu (was dieselben auch nicht behaupten),

und war demnach ihre im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit unternommene That auf Grund der erstrichterlichen Feststellungen mit Rücksicht auf den Werth der gestohlenen Sache unter 5 fl. als Diebstahlsübertretung nach §. 460 St. G., und ebenso das in Kenntniß der Provenienz erfolgte Ansichbringen der Fischotter durch den Mitangeklagten Moritz S. als Diebstahlstheilnehmung nach §. 464 St. G. zu bestrafen, weshalb der Nichtigkeitsbeschwerde Folge zu geben, das Urtheil zu beheben und gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. sofort in der Sache, was Rechtens ist, zu erkennen war.

Nr. 1845.

Ist die falsche Aussage, in Ansehung welcher der Zeuge rechtskräftig freigesprochen wurde, in einer nachfolgenden Verhandlung wiederholt worden, so kann wider seine Verurtheilung wegen des Wiederholungsfalles nicht der Grundsatz ne bis in idem angerufen werden.

(Entscheidung vom 30. Juni 1894, Z. 5544.) — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

In der Strafsache des Nikola G. wegen Diebstahls und Betrugs fanden zufolge einer das erste Erkenntniß vernichtenden Entscheidung des Cassationshofes zwei Hauptverhandlungen — die erste am 2. März 1893, die zweite am 27. Jänner 1894 — statt. In beiden Fällen erfolgte in der Richtung des §. 199 a St. G. auch die strafrechtliche Verfolgung des als Zeugen vernommenen Stephan D. und Ilija A., welche, im Wesentlichen dieselben Angaben wiederholend, jedes Mal falsch aussagten, und nach §. 278 St. P. O. sofort zur Verantwortung gezogen wurden. In Betreff der Aussage vom 2. März 1893 wurden die genannten Zeugen rechtskräftig freigesprochen, aber auch rücksichtlich der Aussage vom 27. Jänner 1894 gelangte nach Inhalt des zur Zahl 687 ausgefertigten Erkenntnisses das Landgericht in Zara zur Entbindung von der Anklage. Der gegen dieses Erkenntniß angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft beschloß der Cassationshof stattzugeben.

Gründe:

Die auf §. 281 Z. 9 b St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist begründet. Der erkennende Gerichtshof hat betreffs des Stephan D. und des Ilija A. alle Merkmale des Verbrechens nach §. 199 a St. G.,

begangen durch Ablegung eines beeideten falschen Zeugnisses bei der am 27. Jänner 1894 in der Strafsache gegen Nikolaus G. und Genossen beim Landesgerichte Zara abgehaltenen Hauptverhandlung festgestellt, dieselben aber gleichwohl auf Grund der Erwägung freigesprochen, daß die Angeklagten dasselbe Zeugniß schon bei der am 2. März 1893 gegen dieselben Angeklagten durchgeführten Hauptverhandlung ablegten und von der dieserhalb seitens der Staatsanwaltschaft gegen sie erhobenen Anklage wegen falschen Zeugnisses rechtskräftig freigesprochen worden sind. Diese Anwendung des Satzes „ne bis in idem", wie sie dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegt, wird ganz zutreffend von der Staatsanwaltschaft als rechtsirrthümlich bezeichnet. Der erwähnte Grundsatz schützt die Angeklagten allerdings davor, wegen jener Aussage, welche Gegenstand des Freispruches war, nämlich wegen jener vom 2. März 1893, wieder strafrechtlicher Verfolgung unterworfen zu werden, außer es lägen die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens vor; keineswegs aber sind die Angeklagten zur Wiederholung derselben strafbaren Handlung bei einer anderen Gelegenheit berechtigt. Die vorliegende Anklage der Staatsanwaltschaft bezog sich aber nicht auf die schon rechtskräftig durch Freispruch erledigte Aussage vom 2. März 1893, bezüglich der sie allerdings unzulässig gewesen wäre, sondern auf jene vom 27. Jänner 1894, welche, wenn auch mit der ersten gleichen Inhaltes, doch noch niemals den Gegenstand gerichtlicher Verfolgung gebildet hatte.

Mit Unrecht hat daher der Gerichtshof die Verfolgung dieser That als durch die Rechtskraft des eine andere That betreffenden freisprechenden Erkenntnisses für ausgeschlossen erachtet. Durch diese Erwägungen ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet. Der scheinbare Widerspruch, welcher darin gefunden werden könnte, daß zwei gleiche Thatbestände einmal den Gegenstand eines freisprechenden, das andere Mal den Gegenstand eines verurtheilenden Erkenntnisses bilden, behebt sich eben durch den Hinblick auf die Rechtskraft des ersten Urtheiles, welche den über den zweiten Fall erkennenden Richter hindert, auch die erste Aussage in den Bereich seiner Erwägungen zu ziehen und durch Verurtheilung auch wegen der ersten Aussage sachlich übereinstimmende Urtheile in beiden Fällen herzustellen. Jedenfalls erscheint nach der heutigen Sachlage der Freispruch, welcher über die erste Anklage erging, un-

gerechtfertigt und sind die Angeklagten durch dessen Aufrechterhaltung begünstigt. Soferne etwa noch auf die von der Vertheidigung bei der Hauptverhandlung hervorgehobene Zwangslage der Angeklagten Bedacht genommen werden wollte, ist zu erwägen, daß diese Zwangslage, soweit sie vorhanden ist, von den Angeklagten dadurch herbeigeführt wurde, daß sie bei der ersten Verhandlung vom 2. März 1893 als Zeugen in wahrheitswidriger Weise aussagten; dadurch geriethen sie allerdings, aber aus eigenem, daher im Sinne des §. 2 g nicht zu berücksichtigenden strafbaren Verschulden in die Lage, in der sich jeder Zeuge, welcher falsch ausgesagt hat, in dem Falle befindet, wenn er zum zweiten Male vernommen wird, indem er entweder die falsche Aussage wiederholen oder eingestehen muß, das erste Mal falsch ausgesagt zu haben.

Es war daher der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, das angefochtene Urtheil zu beheben und in der Sache selbst gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. im Sinne der Anklage zu erkennen.

Nr. 1846.

Von einander unabhängig werden in den §§. 279, 281 und 283 St. G. drei verschiedene Fälle des Vergehens des Auflaufes behandelt. Als Delictsmerkmal des §. 283 St. G. bezeichnete „Auflauf" nichts anderes als eine Menschenansammlung, einen Zusammenlauf; es ist nicht statthaft, zu seiner Erläuterung auf §. 279 oder §. 281 S. G. zurückzugreifen.

(Plenar-Entscheidung vom 4. December 1894, Z. 14.382. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat in Angelegenheit des Carlo B. und Genossen wegen Vergehens des Auflaufes nach §. 283 St. G. über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Zara vom 6. October 1894, Z. 5438, mit welcher über erhobenen Einspruch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 3. September 1894, Z. 6491, gegen Carlo B. und Genossen wegen Vergehens des Auflaufes nach §. 283 St. G. im Sinne des §. 211 St. P. O. vorläufig zurückgewiesen wurde, sei das Gesetz, und zwar §. 283 St. G., verletzt worden.

Gründe:

Wie aus den Acten der Strafsache gegen Carlo B. und Genossen wegen Vergehens des Auflaufes nach §. 283 St. G.

zu entnehmen ist, hat die Staatsanwaltschaft Zara die Anklageschrift de praes. 3. September 1894, Z. 6491, beim Landesgerichte Zara eingebracht, in welcher gegen Carlo B. und acht Genossen die Beschuldigung des Vergehens des Auflaufes nach §. 283 St. G. erhoben wurde, begangen dadurch, daß sie am 12. Juli l. J. gelegentlich eines vor dem erzbischöflichen Palaste in Zara stattgefundenen Auflaufes dem politischen Beamten und den Gemeindewachen, welche ihnen und Anderen befohlen hatten, auseinander zu gehen, keine Folge geleistet haben. Der Einspruch mehrerer von den Angeklagten wurde seitens des Oberlandesgerichtes Zara mit dem Beschlusse vom 6. October 1894, Z. 5438, durch die vorläufige Zurückweisung der Anklage im Sinne des §. 211 St. P. O. erledigt. Dabei ging das Oberlandesgericht von der Erwägung aus, es sei der Thatbestand des Vergehens nach §. 283 St. G. davon abhängig, daß ein Auflauf im Sinne des §. 279 St. G., nämlich eine Aufforderung an mehrere Personen zur Mithilfe oder zur Widersetzung gegen in Ausübung ihres Dienstes befindliche obrigkeitliche Personen (§. 68 St. G.) stattgefunden habe, es sei daher die Anklage insoferne unvollständig, als derselben nicht zu entnehmen sei, welche thatsächlichen Umstände den in der Anklage erwähnten Auflauf vor dem erzbischöflichen Palaste gebildet haben.

Der Rechtsanschauung des Oberlandesgerichtes ist nicht beizutreten. Eine Vergleichung der §§. 279, 281 und 283 St. G. zeigt, daß das Gesetz für jedes dieser Vergehen, welche mit dem gemeinsamen Namen „Auflauf" bezeichnet werden, einen besonderen, selbstständigen Thatbestand aufstellt. Dieser liegt im Falle des §. 283 St. G. nach dem Wortlaute des Gesetzes in der Nichtbefolgung des von behördlichen Organen an eine angesammelte Menge ertheilten Befehles, sich zu zerstreuen. Das Gesetz setzt in diesem Falle ausdrücklich eine „Zusammenrottung" (nicht verbrecherischen Charakters) und eine „Menge" voraus, sonach ist das Wort „Auflauf" zu Anfang des Paragraphen („Wer bei einem aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe") synonym mit Zusammenlauf, Menschenansammlung. Verschieden von dieser, dem gemeinen Sprachgebrauche entnommenen Bedeutung des Wortes „Auflauf" ist der gesetzliche Begriff des „Vergehens des Auflaufes", welchen das Gesetz ebenso in den §§. 279 und 281 wie im §. 283 St. G. gegen das Ende zu („macht sich ebenfalls des

Vergehens des Auflaufes schuldig") gebraucht. Bei Anwendung des §. 283 St. G. auf die Begriffsbestimmung des §. 279 St. G. zurückzugreifen, wie das Oberlandesgericht dies thut, erscheint deshalb unzulässig, weil §. 283 St. G. ausdrücklich eines aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufes erwähnt, somit die Entstehungsursache des „Auflaufes" nicht auf den Fall des §. 279 St. G. beschränkt; dann aber auch, weil der Thatbestand des §. 279 St. G. schon bei einer, wenn auch erfolglosen Aufforderung an mehrere Personen zur Mithilfe oder zur Widersetzung gegen ein obrigkeitliches Organ gegeben ist, ohne daß es dabei zu einer Menschenansammlung zu kommen braucht, die doch ein Thatbestandserforderniß des §. 283 St. G. bildet. Mit demselben Rechte könnte übrigens §. 281 St. G. zur Erläuterung des §. 283 St. G. herangezogen werden, und doch wird dieser Versuch bei der offenbaren Verschiedenheit der beiden Thatbestände kaum unternommen werden. Aber auch die Vergleichung der Marginalrubrik des §. 281 St. G.: „Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe", mit dem Gesetzestexte: „Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist" ꝛc., zeigt, daß das Gesetz hier den Ausdruck „Auflauf" als gleichbedeutend mit „öffentlicher Unruhe" behandelt.

Es war daher über die seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit des §. 292 zu erkennen, daß durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Zara vom 6. October 1894, Z. 5438, das Gesetz, und zwar §. 283 St. G., verletzt worden sei.

Nr. 1847.

War dem Diebe, welcher die entwendete Sache in einem Verstecke bei dem Thatorte zurückließ, zu ihrem nachfolgenden Fortschaffen eine zweite Person dolos behilflich, so sind dieselben als Diebsgenossen zu bestrafen.

(Entscheidung vom 22. September 1894, Z. 7951. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter v. Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Die von Franzisca T. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in St. Pölten vom 2. Juni 1894, Z. 3121, welches dieselbe des Verbrechens des Diebstahls nach §§. 171, 174 II b St. G. schuldig erkennt, wurde verworfen.

Gründe:

Mit Unrecht behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde, indem sie den Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 10 St. P. O. zur Geltung bringen will, daß die zu Lasten der Franzisca T. festgestellte Handlung nicht das Verbrechen des Gesellschaftsdiebstahls (§§. 171, 174 II b St. G.), sondern lediglich die Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung darstelle. Nach dem als erwiesen angenommenen Thatbestande hat der Angeklagte Johann M. ein von ihm im fremden Reviere angeblich entdecktes todtes oder — was wahrscheinlicher, aber für die Qualification gleichgiltig ist — ein von ihm geschossenes oder in der Schlinge gefangenes Reh im Reviere unter einem Haufen Büschelholz, versteckt, ist am darauffolgenden Tage, nachdem er sich mit der Wildprethändlerin Franzisca T. über den Verkauf, bezw. Ankauf des Wildes geeinigt hatte, in Gesellschaft derselben zum Verstecke des Thieres gekommen und hat dasselbe zusammen mit der T. zur Bahn getragen, wo beide Angeklagte angehalten wurden. Mit Recht hat der erkennende Gerichtshof in diesem Thatbestande für beide Angeklagte das Verbrechen des Gesellschaftsdiebstahls erblickt. Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde ausführt, daß schon mit dem Verstecken des Rehes im Büschelholze auf Seite des Angeklagten M. vollendeter Diebstahl vorlag, die später hinzugetretene Thätigkeit der Angeklagten T. also nur als Diebstahlstheilnehmung (Betheiligung am schon vollendeten Diebstahle) aufzufassen sei, so legt sie mit Unrecht ausschließliches Gewicht auf die Diebstahlsvollendung im juristischen Sinne, welche allerdings mit der Besitzentziehung (apprehensio) schon eingetreten war; sie übersieht aber, daß der Diebstahl als Uebelthat insoferne noch nicht beendet, nämlich das mit dem Diebstahlsbegriffe verbundene Uebel noch nicht eingetreten war, als die Absicht der Angeklagten, die Sache dauernd aus der Verfügung des Inhabers zu bringen und darüber zu eigenem Vortheile selbst zu verfügen, trotz der durch M. geschehenen Besitzentziehung noch nicht ausgeführt, der Diebstahl also materiell noch nicht consumirt war und dies erst durch das Enttragen des Wildes aus dem noch innerhalb des Revieres befindlichen Verstecke geschah. Es handelt sich also um eine Verübung des Diebstahls in Theilacten, von denen die ersten vom Angeklagten M. allein, die letzten von beiden Angeklagten in Gesellschaft als Diebsgenossen ausgeführt werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher unbegründet.

Nr. 1848.

Das Mitführen von Dynamit auf dem Deck eines Passagierschiffes ist nach §. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, als Vergehen zu strafen.

(Entscheidung vom 19. April 1895, Z. 1985. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr zu Graßegg; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Die von Angelo N. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Rovigno vom 31. December 1894, Z. 6296, welches denselben des Vergehens nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, schuldig erkennt, wurde verworfen.

Gründe:

Mit Unrecht macht die Nichtigkeitsbeschwerde den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 10 St. P. O. geltend, indem sie behauptet, es liege lediglich die Uebertretung nach §. 2, nicht das Vergehen nach §. 3 des Sprengstoffgesetzes vor. Als Thatbestand ist festgestellt, daß der Angeklagte, während er mit dem Passagierdampfer „Quieto" von Rovigno nach Pola fuhr, $2^1/_2$ Kilogramm Dynamit und 30 Dynamitkapseln auf dem Deck des Dampfers mit sich führte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in diesem Thatbestande eine solche Verletzung der den Transport von Sprengstoffen regelnden Vorschriften zu erkennen ist, welche eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben von Menschen in sich schließt. Denn, wenn nach §. 84 im Zusammenhange mit §. 80 der Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, beziehungsweise 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, der Transport von Sprengstoffen und Personen auf demselben Fahrzeuge verboten ist, und wenn nach §. 85 der ersterwähnten Verordnung Dynamit auf Schiffen nur unter Deck verladen werden darf — so ist für diese Anordnung offenbar die Gefahr maßgebend, daß das Dynamit durch einen unvorhergesehenen Zufall, wie ein solcher sich besonders während des Transportes von Sprengstoffen ereignen kann, zur Explosion gelange; die Folgen der Explosion werden aber bedenklicher für das Eigenthum oder die körperliche Sicherheit von Menschen sein, wenn die Explosion auf einem Schiffe stattfindet, das auch Passagiere führt, während sie weniger gefährlich erscheint, wenn sie auf einem nur zum Frachten-

transporte bestimmten Fahrzeuge mit beschränkter Bemannung geschieht. Ebenso sind die Zufälle, die auf einem Passagierschiffe eine Explosion veranlassen können, besonders wenn das Dynamit, wie im vorliegenden Falle, ohne daß Jemand davon weiß, auf Deck liegt, weit näherliegend (z. B. durch das Tabakrauchen der Passagiere, durch einen zufälligen Stoß oder Schlag auf die Dynamitpatronen) als bei ordnungsmäßigem Transport derselben auf einem Frachtschiffe unter Deck. Es ist also vom Gerichtshofe mit Recht angenommen worden, daß jene Gefahr, die im Transport von Sprengstoffen immer und überhaupt liegt, im vorliegenden Falle durch das gesetzwidrige Vorgehen des Angeklagten erhöht worden ist. Darin aber liegt der wesentliche Unterschied zwischen den §§. 2 und 3 des Sprengstoffgesetzes, nicht in der unklaren Abgrenzung zwischen einer möglichen und wirklichen Gefahr (pericolo potenziale ed essenziale), welche die Nichtigkeitsbeschwerde aufstellt. Daß der Angeklagte die Kapseln von den Patronen getrennt hielt, erkennt das Urtheil an, die diesfälligen Ausführungen der Beschwerde sind daher gegenstandslos. Dieser Umstand beeinflußt jedoch nach dem Vorgesagten die Schuldfrage keineswegs. Es mußte sohin die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Nr. 1849.

Der Wahrspruch ist undeutlich und in sich widersprechend, wenn die Geschwornen der Bejahung der nach §. 134 St. G. formulirten Hauptfrage die Worte „aber ohne bösen Vorsatz“ hinzufügten.

(Entscheidung v. 17. November 1894, Z. 10.882. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Gustav Stransky.)

Das Urtheil des Schwurgerichtes in Znaim vom 30. Juli 1894, Z. 2996, welches den Joseph H. von der Anklage des Verbrechens nach §§. 134 und 135 Z. 4 St. G. gemäß §. 334 St. P. O. freispricht, wurde zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft sammt dem demselben zu Grunde liegenden Wahrspruche der Geschwornen als nichtig aufgehoben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in die nächste Schwurgerichtssitzung des Kreisgerichtes Znaim verwiesen.

Gründe:

Bei der wider Joseph H. vor dem Geschwornengerichte zu Znaim am 30. Juli 1894 durchgeführten Hauptverhandlung haben die Geschwornen die Hauptfrage: „Ist der Angeklagte Joseph H. schuldig, in der Nacht zum 2. Mai 1894 auf die Antonie T., um sie zu tödten, geschossen zu haben, woraus ihr Tod erfolgte", einstimmig bejaht, jedoch hinzugefügt: „aber ohne bösen Vorsatz", worauf der Gerichtshof den Joseph H. von der gegen ihn wegen Verbrechens des Mordes erhobenen Anklage freisprach. Die auf Z. 9 des §. 344 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft bekämpft dieses Erkenntniß, indem sie den ihm zu Grunde liegenden Wahrspruch für undeutlich und in sich widersprechend erklärt; und dies mit vollem Rechte. Denn abgesehen davon, daß die Antwort der Geschwornen nicht etwa eine theilweise Bejahung im Sinne des §. 328 der St. P. O., sondern daß sie einen gesetzlich unzulässigen beschränkenden Zusatz enthält, so läßt dieselbe auch nicht erkennen, von welcher Intention die Geschwornen dabei eigentlich geleitet worden sind. Entweder bedeutet nämlich der Beisatz: 1. daß die Geschwornen dafür hielten, Angeklagter habe nicht in Tödtungsabsicht gehandelt, oder 2. es sei zwar diese Absicht vorgelegen, aber dem Angeklagten komme ein Schuldausschließungsgrund zu statten, oder endlich 3. der Angeklagte habe zwar in Tödtungsabsicht, jedoch gleichwohl nicht in böser Absicht gehandelt. ad 1. Wollten die Geschwornen mit dem in Rede stehenden Zusatze die Tödtungsabsicht verneinen, dann erscheint es fraglich, ob sie diese Absicht nicht etwa durch die vom Angeklagten wiederholt behauptete Zustimmung der Getödteten für ausgeschlossen erachteten, was augenscheinlich eine irrige Anschauung von der zum Thatbestande des Mordes erforderlichen Absicht des Thäters gewesen wäre. ad 2. Beabsichtigten sie hingegen mit diesem Zusatze die Anerkennung eines Strafausschließungsgrundes, dann zeigt sich wieder ungewiß, welcher der im §. 2 St. G. erwähnten Schuldausschließungsgründe als vorhanden erkannt wurde. ad 3. Gieng endlich die Ansicht der Geschwornen dahin, bösen Vorsatz überhaupt auszuschließen, dann erscheint derselbe durch den Wahrspruch gleichzeitig bejaht und verneint, also der Wahrspruch in sich widersprechend.

Angesichts dieser Sachlage war der Schwurgerichtshof nicht berechtigt, den Wahrspruch selbst auszulegen, vielmehr

verpflichtet, sich die Aufklärung im Wege des Moniturverfahrens selbst von Amtswegen zu verschaffen, weil es im Wesen des schwurgerichtlichen Verfahrens liegt, daß der Schwurgerichtshof seinem Urtheile nur Wahrsprüche, die mit keinem der Mängel des §. 331 St. P. O. behaftet sind, zu Grunde lege. Es war somit der Nichtigkeitsbeschwerde Folge zu geben.

Nr. 1850.

Die Uebergabe eines in ein Couvert verschlossenen Aufsatzes von der Qualität des §. 64 St. G. an eine Mittelsperson, welche denselben zur Veröffentlichung durch die Presse (ungelesen) an einen Dritten abliefern soll, aber an der Ablieferung auf die im §. 8 St. G. vorgesehene Weise gehindert wird, begründet für den dolosen Uebergeber nicht Vorbereitung, sondern Versuch des im §. 64 St. G. behandelten Verbrechens.

(Entscheidung vom 31. März 1895, Z. 3635. — Vorsitzender: Hofrath Ritter v. Aull; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

In der Wohnung des Franz T. war gelegenheitlich einer daselbst vorgenommenen Durchsuchung ein an die Redaction der Volné listy, Simmering 156, adressirtes, geschlossenes Couvert vorgefunden worden, welches das Manuscript einer „Syn své matky — Kresba“ betitelten, an mehreren Stellen wider die Strafbestimmung des §. 64 St. G. verstoßenden Erzählung enthielt. Alois H. bekannte sich als den Verfasser und gab zu, daß er das couvertirte und mit der erwähnten Adresse versehene Manuscript dem Franz T. zur Beförderung an dieselbe übergeben habe, da er zugesagt hatte, zu den Volné listy Beiträge zu liefern. Unter der Feststellung, daß er sich der Tragweite der incriminirten Stellen wohl bewußt war, sprach ihn das Prager Landesgericht mit Urtheil vom 16. Jänner 1895, Z. 41.149, des Versuches der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses (§§. 8 und 64 St. G.) schuldig. Die Nichtigkeitsbeschwerde, in welcher er auf §. 281 Abs. 9 a und b und Abs. 10 St. P. O. Bezug nimmt, wurde verworfen.

Gründe:

. . . Daß in der Uebergabe des mit der Adresse der Redaction der Volné listy versehenen Couverts an T. schon der Versuch des dem Angeklagten angeschuldeten Verbrechens und nicht blos eine Vorbereitungshandlung zu diesem Verbrechen gelegen ist, läßt sich grundhältig nicht bestreiten, weil der Wille, die zu Papier gebrachte Schmähschrift anderen

Personen (hier der Redaction der Volné listy) mitzutheilen, in der Uebergabe an T. zum Zwecke der Absendung in einer derart charakteristischen Weise zum Ausdrucke gelangte, daß, wenn die Absendung nicht unterblieben wäre, die Mittheilung verwirklicht, die strafbare That somit vollbracht worden wäre. Die Beschwerde meint auch hervorheben zu müssen, daß, wäre die Zustellung des Artikels an den Adressaten wirklich erfolgt, die That der schwurgerichtlichen Beurtheilung unterliegen würde, da die Bestimmung desselben, durch Druck veröffentlicht zu werden, den Bestand eines Preßdelictes ergeben würde. Allein abgesehen davon, daß die Competenz des Erkenntnißgerichtshofes in diesem Stadium vermöge der Bestimmung des §. 219 St. P. O. überhaupt nicht mehr anfechtbar erscheint, so kommt nach dieser Richtung hin in Betracht, daß schon die Mittheilung des Artikels an die Redaction der That des Angeklagten den Charakter der Vollendung aufgeprägt hätte, auch wenn der Artikel zum Drucke gar nicht gelangt wäre. Es war demnach die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Nr. 1851.

Unbefugtes Einsammeln wild wachsender Erdbeeren, deren Verwerthung sich der Grundeigenthümer nicht vorbehielt, kann sich als Forst- oder Feldfrevel darstellen; einen Diebstahl begründet es nicht.

(Plenar-Entscheidung vom 16. October 1894, Z. 12.251. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

In Beziehung auf das Urtheil des Bezirksgerichtes in Paternion vom 9. August 1894, Z. 111, mit welchem Magdalena B. und Josepha S. der Uebertretung des Diebstahls nach §. 460 St. G. schuldig erkannt wurden, hat der Cassationshof auf Grund des nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahrens zu Recht erkannt, es sei das Gesetz in den §§. 171 und 460 St. G. verletzt; die Angeklagten wurden nach §. 259 Z. 3 und §. 447 St. P. O. freigesprochen.

Gründe:

Den Angeklagten fällt zur Last, daß sie in Gesellschaft auf der Alpe „Kohlstatt" wildwachsende Erdbeeren im Werthe von 1 fl. 50 kr. zum Zwecke des Verkaufes gesammelt haben. Das wider sie gefällte Strafurtheil wurde wegen unterlassener Einbringung eines Rechtsmittels rechtskräftig, ist jedoch nicht

vollzogen. Dieses Urtheil entspricht dem Gesetze nicht. Die Urtheilsgründe betonen, daß der Werth der gewonnenen Erdbeeren nicht unbeträchtlich (mindestens 1 fl. 50 kr.) erscheint, und daß Josepha S. dieselben nach ihrem eigenen Geständnisse weiter verkaufen wollte; in diesen Umständen findet das Gericht das qualificirende Merkmal des Diebstahls im Gegensatze zu einem bloßen Forstfrevel. Allein es ist gewiß, daß der vom Gerichte angenommene Verkaufswerth der Erdbeeren lediglich den Ersatz für den Zeitverlust beim Sammeln und Feilbieten und für die mit diesen Thätigkeiten verbundene Mühe darstellt, so daß sich die Beeren an Ort und Stelle eigentlich als werthlos darstellen, daß sie wenigstens der Regel nach nicht im Auftrage der Grundeigenthümer gesammelt werden, die dabei ihre Rechnung nicht finden würden, sondern von Kindern oder sonstigen arbeitsunfähigen Personen, die in dieser Art von Beschäftigung einen für den Arbeitsfähigen zu wenig lohnenden Erwerb suchen.

Allerdings ist der Eigenthümer berechtigt, sich auch diese Bodenproducte behufs deren Verwerthung vorzubehalten. Daß dies aber im vorliegenden Falle geschah, erscheint nicht festgestellt; die in den Acten erliegenden (in den Urtheilsgründen nicht erwähnten) Aussagen der Grundeigenthümer decken diesen Vorbehalt nicht. Allerdings erklären dieselben, daß die Angeklagten von ihnen keine Erlaubniß zum Erdbeerensammeln hatten, und daß ihnen eine solche Erlaubniß auch auf ihre Bitten nicht ertheilt worden wäre, ja, Einer der Grundeigenthümer (M.) fügt hinzu, er habe der Angeklagten B. das Erdbeerensammeln wiederholt untersagt; daraus folgt aber noch keineswegs — und die Grundeigenthümer haben dies auch nicht gesagt — daß es Absicht der Letzteren gewesen sei, die Erdbeeren selbst sammeln zu lassen und zu verwerthen, und so erklärt sich das erwähnte Verbot aus feld- und forstpolizeilichen Rücksichten, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, Unberufene von den betreffenden Grundstücken abzuhalten. Immerhin kann die Thätigkeit der Angeklagten einen Forst- oder (nach der Beschaffenheit des Grundstückes) Feldfrevel darstellen; zur Behandlung nach dem Strafgesetze eignet sie sich nicht.

Es war daher der von der Generalprocuratur eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben.

Nr. 1852.

Die Fortsetzung des Besitzes einer verbotenen Waffe nach Erlöschen der im Artikel VI des kais. Patentes vom 18. Jänner 1818 erwähnten Erlaubniß ist nach Artikel VII dieses Patentes zu strafen, auch wenn um die noch ausstehende Erneuerung der Erlaubniß rechtzeitig angesucht worden ist. Einen Irrthum von der Qualität des §. 2 lit. e St. G. kann die Meinung, daß der Besitz vor Erledigung des Gesuches nicht aufgegeben werden müsse, nicht begründen.

(Entscheidung vom 14. December 1894, Z. 12.351. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat infolge der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde das Urtheil des Kreisgerichtes in Trient vom 15. September 1894, Z. 3135, womit Francesco M. von der Anklage wegen Vergehens des Besitzes und Tragens einer verbotenen Waffe im Sinne des kais. Patentes vom 13. Jänner 1818, Art. I, II und VII freigesprochen wurde, aufgehoben und die Strafsache an das genannte Kreisgericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Gründe:

Die auf §. 281 Z. 9 lit. b St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft erscheint begründet. Festgestellt ist, daß der Angeklagte seit dem Jahre 1893 einen nach Art. VI des kais. Patentes vom 18. Jänner 1818 verbotenen Revolver ohne die vorgeschriebene Erlaubniß besessen und denselben am 5. August 1894 auch getragen hat. Dieser Thatbestand fällt unter Art. I und II beziehungsweise VII des citirten Patentes. Der Freispruch erfolgte in der Erwägung, daß der Angeklagte schon vor dem im Herbste 1893 eingetretenen Verfall der Erlaubniß sich um die Verlängerung derselben beworben hatte, so daß er in Erwartung ihrer Erneuerung im guten Glauben die Waffe zu besitzen fortfuhr. Mit Recht rügt die Nichtigkeitsbeschwerde diese Begründung als rechtsirrthümlich. Mit dem im Herbste 1893 eingetretenen Verfall der Erlaubniß war (auch ohne ausdrückliche Zurücknahme derselben) der bis dahin erlaubte Besitz der Waffe zu einem gesetzwidrigen geworden: der Angeklagte durfte daher von diesem Zeitpunkte an bis zur eventuellen Erneuerung der Erlaubniß die verbotene Waffe weder besitzen noch tragen. Daß die Erneuerung der Erlaubniß noch nicht erfolgt sei, war dem Angeklagten bekannt, ein Irrthum in dieser Richtung

bestand also nicht; meinte er aber die Waffe bis zur Erneuerung der Erlaubniß trotz des Ablaufes der Erlaubnißfrist besitzen und tragen zu dürfen, so befand er sich eben in einem nach §§. 3 und 233 St. G. nicht zu berücksichtigenden Irrthum über strafgesetzliche Bestimmungen.

Trotzdem kann mit einer sofortigen Verurtheilung nicht vorgegangen werden, weil die in den Urtheilsgründen enthaltene Bemerkung des Gerichtshofes, der Angeklagte sei auch gegenwärtig nicht immer im Besitze seiner Geistesfähigkeiten, im Zusammenhalte mit seiner früheren Anhaltung in einem Irrenhause, es nothwendig erscheinen läßt, die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zum Gegenstande einer besonderen Feststellung zu machen, an welcher es im angefochtenen Urtheile fehlt.

Nach dem Gesagten ist das Urtheil als nach §. 281 Z. 9 lit. b St. P. O. nichtig aufzuheben und die Sache gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht in Trient zu verweisen.

Nr. 1853.

Wenn in der Kundgebung wider eine Behörde (z. B. wider einen Gemeindevorstand) neben dieser auch erkennbar nicht bezeichnete Mitglieder derselben als solche einer bestimmten unehrenhaften Handlung fälschlich beschuldigt werden (Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863, und §. 488 St. G.), so steht das Recht, nach dieser Richtung hin Privatanklage zu erheben, jedem Mitgliede der Behörde zu. Die Herstellung des im §. 490 St. G. vorgesehenen Beweises zu Ungunsten einzelner Mitglieder schließt rücksichtlich der übrigen den Schuldspruch nicht aus.

(Plenar-Entscheidung vom 12. März 1895, Z. 2894. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.)

Der Cassationshof hat in Gemäßheit der §§. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des Kreis- als Berufungsgerichtes Eger vom 17. November 1894, Z. 10.280, mit welcher das Strafurtheil des Bezirksgerichtes in Karlsbad vom 7. September 1894, Z. 9820, als nichtig behoben und der Angeklagte Dr. Hugo K. von der jenem Urtheile zu Grunde liegenden Anklage wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre gemäß §. 488 St. G. nach §. 259 Abs. 1 St. P. O. freigesprochen wurde, ist das Gesetz verletzt worden.

Gründe:

Dem Karlsbader Advocaten Dr. Hugo K. hatte der dortige Stadtrath wegen Ablaufes der im §. 74 der Gemeindeordnung bezeichneten Frist die Einsichtnahme in die Gemeinderechnungen verweigert. Hierüber beschwerte sich Dr. K. in dem sub praes. 21. Juni 1894, Z. 9089, bei dem Stadtrathe überreichten Recurse an das Stadtverordnetencollegium unter Anderem mit nachstehender Ausführung: „Ich stelle auch kühn die Behauptung auf, daß aus den Jahresrechnungen für 1893 ersichtlich ist, daß, obgleich seinerzeit nach der Entscheidung des hohen Verwaltungsgerichtshofes festgestellt wurde, daß die Mitglieder des löblichen Stadtrathes keinerlei Gehalt zu beziehen haben und der seinerzeitige Gehalt von 500 fl. für jedes Mitglied des Stadtrathes eingestellt wurde, diesem Umstande in der Weise Rechnung getragen wurde, daß einzelne Mitglieder des löblichen Stadtrathes in der Form von Reisespesen und dergleichen für ihre Mühewaltung Beträge bezogen haben, welche die Diäten und Reisespesen, nehmen wir an eines k. k. Beamten der 7. Rangsclasse, d. i. eines k. k. Landesgerichtsrathes, übersteigen . . . .“ Hiedurch veranlaßt, ermächtigten Bürgermeister Ludwig Sch. und die übrigen Mitglieder des Stadtrathes den Prager Advocaten Dr. Ludwig B. zur strafgerichtlichen Verfolgung des Recurrenten, und Dr. B. brachte unter dem 26. Juli 1894, Z. 7760, Namens des Stadtrathes sowohl, wie in Vertretung der einzelnen Mitglieder desselben bei dem Kreisgerichte in Karlsbad die Strafklage an, welche die Handlungsweise des Dr. K. dem §. 488 St. G. unterstellt und seine Bestrafung begehrt. Von diesem Hergange im Hinblicke auf Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, den staatsanwaltschaftlichen Functionär in Kenntniß zu setzen, versäumte das Bezirksgericht; es trat nach einer auf Grund des §. 490 St. G. erbetenen Erhebung am 7. September 1894 nur unter Zuziehung der Privatankläger und des Angeklagten in die Verhandlung ein und fällte in derselben das zur Z. 9820 ausgefertigte Urtheil, welches den Angeklagten der Uebertretung des §. 488 St. G., begangen an dem „Stadtrathe, beziehungsweise dessen Mitgliedern“, schuldig spricht und 50 fl. Geldstrafe, eventuell zwölfstündigen Arrest und Kostenersatz wider ihn verhängt. Die Urtheilsgründe legen der beanständeten Stelle der Recursbeschwerde den Sinn bei, daß sich

einzelne Mitglieder des Stadtrathes für den ihnen von der zuständigen Staatsbehörde entzogenen Gehalt unter dem Deckmantel hoher Reisespesen und anderer Aufrechnungen schadlos halten; sie erblicken in ihr den Vorwurf eines die behördliche Vorschrift hintansetzenden, die Intention des Gesetzes geradezu vereitelnden, also höchst unehrenhaften Vorgehens, geeignet, den „Stadtrath, beziehungsweise dessen Mitglieder" in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, und constatiren, daß dem Angeklagten weder der Beweis der Wahrheit, noch die Darthuung von Umständen gelungen ist, aus welchen sich hinreichende Gründe ergeben hätten, die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können. In der hiegegen überreichten Berufung des Verurtheilten wird bestritten, daß die Delictsmerkmale des §. 488 St. G. zutreffen; es wird behauptet, daß rücksichtlich der anstößigen Recursstelle, welche auf zwei in der Verhandlung benannte Mitglieder des Stadtrathes bezogen wird, wenn nicht der Wahrheits-, so doch der Wahrscheinlichkeitsbeweis erbracht sei; es wird aber auch der Mangel der nach dem Gesetze erforderlichen Anklage eingewendet, da weder die Privatankläger, noch deren Vertreter die sub praes. 26. Juli 1894, Z. 7760, angebrachte Klage eigenhändig unterschrieben, und rücksichtlich der Beleidigung des eine Behörde darstellenden Stadtrathes Klage zu führen, nur der öffentliche Ankläger befugt war. Das Kreis- als Berufungsgericht zu Eger hat laut Entscheidung vom 17. November 1894, Z. 10.280, den Angeklagten freigesprochen. Es gewann nämlich, wie die Gründe besagen, die Ueberzeugung, daß durch die betreffende Aeußerung des Dr. Hugo K. „in erster Reihe" der Karlsbader Stadtrath beleidigt worden ist, weil aus dem Wortlaute derselben klar hervorgeht, „daß der Stadtrath beschuldigt wird, daß er in der Form der Reisespesen den einzelnen Mitgliedern des Stadtrathes für ihre Bemühung die Entschädigung für die eingestellten Remunerationsbezüge zugewiesen hat, und können mit dieser Aeußerung zunächst nicht die einzelnen Mitglieder des Stadtrathes als beleidigt angesehen werden, weil sie nicht in die Lage kommen, sich selbst die Reisespesen zu adjustiren, vielmehr muß diese in dem Recnrse des Dr. K. vorgebrachte Beschuldigung zunächst als gegen den Stadtrath Karlsbad als Behörde gerichtet aufgefaßt werden", weshalb klagbar einzuschreiten der öffentliche Ankläger berufen war.

Allein bei dieser Begründung wurde übersehen, daß das

Aufrechnen und Beziehen übermäßiger Reisespesen als Mittel, die verweigerten Remunerationsbezüge hereinzubringen, kaum minder unehrenhaft ist, wie das Anweisen derselben, wie dies schon die Klage Z. 7760 angedeutet hat. Wenn also die beleidigende Aeußerung „zunächst" gegen den Stadtrath als Behörde gerichtet ist, so erschöpft sich doch damit nicht ihre Tragweite; die Aeußerung kehrt sich — gleichviel, ob in erster oder zweiter Linie — auch wider die Stadträthe, und zwar wider jedes einzelne Mitglied des Stadtrathes, weil die angeblich Schuldigen im Recurse nicht näher bezeichnet sind, und auch nach dieser Richtung hin ist sie Klagsgegenstand. Ihr gegenüber hätte auch die Erbringung eines Wahrheitsbeweises rücksichtlich eines oder des anderen Stadtrathsmitgliedes das Klagerecht der übrigen nicht berühren können; ein Beweis bloßer Wahrscheinlichkeit war angesichts der Oeffentlichkeit der Beschuldigung von vornherein ungeeignet, einen Strafaufhebungsgrund herzustellen. Die völlige Werthlosigkeit der Einwendung, daß die mit der Originalvollmacht des Dr. B. belegte Klage Z. 7760 eigenhändiger Fertigungen entbehre, aber hat schon der erste Richter dargethan; Zweifel an der Provenienz der Klage sind nicht aufgetaucht und wären gegebenen Falles durch gerichtliche Erhebung zu beseitigen gewesen. Es zeigt sich also, daß rechtsirrthümlich in der freisprechenden Entscheidung der Berufungsinstanz die Privatanklage der Mitglieder des Stadtrathes keine Erledigung fand. Diesen Erwägungen zufolge mußte der zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben und erkannt werden, daß durch die Entscheidung des Kreis- als Berufungsgerichtes das Gesetz verletzt worden ist.

Nr. 1854.

Rechtlich wirksam (§. 24 Pr. G.) mit dem Augenblicke der Kundgebung an die betheiligte Partei ist die Beschlagnahme einer Druckschrift (§. 487 St. P. O.) auch rücksichtlich jener Exemplare, welche das vollziehende Amtsorgan in diesem Zeitpunkte noch nicht an sich nahm. Daß vorerst eine schriftliche Ermächtigung (§. 141 St. P. O.) vorgewiesen werde, ist für die Rechtsgiltigkeit der Beschlagnahme nicht wesentlich.

(Entscheidung vom 17. December 1894, Z. 10.121. — Vorsitzender: Hofrath Czyszczan; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Leo Geller.)

Anläßlich der Prüfung des Pflichtexemplars hatte die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme der Nr. 36 einer in Krakau erscheinenden periodischen Druckschrift beschlossen und bei gleichzeitiger Absendung des betreffenden Dienstschreibens die Polizeibehörde telephonisch um den Vollzug ersucht. Daraufhin verfügte sich der mit dem Inspectionsdienste betraute Polizeiconcipist B., von einem Civilwachmanne begleitet, in das Administrationslocale des Blattes. Allein der Redacteur Dr. L. B. fügte sich mangels der Vorweisung einer schriftlichen Ermächtigung der angeordneten Beschlagnahme nicht und ließ das Blatt an sich meldende Abonnenten ausfolgen, ungeachtet Concipist B., auf sein Dienstkleid verweisend, erklärte, daß er als Inspectionscommissär die Weiterverbreitung auf eigene Verantwortung untersage. Erst als die schriftliche Ermächtigung zur Beschlagnahme eintraf, stellte Dr. L. B. die Austheilung des Blattes ein. Mit Urtheil des Krakauer Landesgerichtes vom 3. Juli 1894, Z. 13.136, des Vergehens nach §. 24 Pr. G. schuldig erkannt, ergriff der Verurtheilte das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Der Cassationshof gab demselben keine Folge.

Gründe:

... Daß das Vorweisen der im ersten Alinea des §. 141 St. P. O. erwähnten schriftlichen Ermächtigung ein wesentliches Requisit für die Rechtsgiltigkeit der Beschlagnahme nicht abgibt, zeigt das zweite und dritte Alinea dieser Gesetzstelle, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheitsorgane aus eigener Macht Hausdurchsuchungen und sonach gemäß §. 143 St. P. O. auch Beschlagnahmen durchführen können, vorbehaltlich der Bescheinigung derselben; und es kann nicht

zweifelhaft sein, daß die Beschaffenheit vorgelegter Pflichtexemplare eine dieser Voraussetzungen (den Besitz mit der strafbaren Handlung zusammenhängender Gegenstände) herzustellen vermag. Der Beschwerdeführer hat übrigens selbst nicht bestritten, daß ihm Polizeiconcipist B., der sich auf seine Amtseigenschaft berief, persönlich bekannt war, und es war ihm, sollte derselbe incorrect vorgegangen sein, unbenommen, sich deshalb an seine vorgesetzte Behörde zu wenden; die Befugniß, sich über die Beschlagnahme hinwegzusetzen, erwuchs ihm daraus nicht. Diese Beschlagnahme war aber rechtlich von dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie von dem Beamten den Betheiligten bekannt gegeben worden ist, auch rücksichtlich jener Exemplare der gedachten Druckschrift, welche der Beamte in diesem Zeitpunkte noch nicht an sich genommen hatte. Man müßte sonst behaupten können, daß Exemplare, welche der Aufmerksamkeit des die Beschlagnahme vollziehenden Organs entgehen, straffrei verbreitet werden können. Unter diesen Verhältnissen ist es daher auch belanglos, wenn der Beschwerdeführer die im §. 24 Pr. G. vorausgesetzte „Wissentlichkeit" bestreitet, oder, mit Verletzung der §§. 258 und 288 Z. 3 St. P. O., aus den Urtheilsgründen heraustretend, von einem Irrthume spricht, in welchem er sich bezüglich der Rechtsgiltigkeit der Beschlagnahme befand. Will der Beschwerdeführer endlich die Verantwortlichkeit ablehnen, weil er nicht der Herausgeber ist, so übersieht derselbe, daß er die Verbreitung angeordnet hat und deshalb schon nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen für dieselbe haftbar ist.

Diesemnach mußte die in der Richtung des §. 281 Z. 9 a St. P. O. angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten im Sinne des §. 288 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 1855.

Auf Vermögensrechte läßt sich der Schutz des §. 197 St. G. nicht beschränken. — Eignung des angewendeten Täuschungsmittels (mindestens in abstracto) und Möglichkeit des Schadens setzt auch der versuchte Betrug voraus.

(Plenar-Entscheidung vom 20. November 1894, Z. 13.785. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald.)

Ueber die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile des

Bezirksgerichtes in Drohobycz vom 11. Jänner 1894, Z. 11.277, und des Kreis- als Berufungsgerichtes in Sambor vom 17. August 1894, Z. 5144, womit Leon K. der Uebertretung des versuchten Betruges nach den §§. 8 und 461 St. G. schuldig erkannt und deshalb zur siebentägigen Arreststrafe verurtheilt wurde, fand der Cassationshof unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzesverletzung die angefochtenen Urtheile aufzuheben und in der Sache selbst zu erkennen: Leon K. wird von der Anklage wegen Uebertretung des versuchten Betruges nach den §§. 8 und 461 St. G., begangen dadurch, daß er auf im Auftrage und unter dem Namen des Elias R. und der Mündel R. bei dem Bezirksgerichte in Drohobycz am 12. October 1893, Z. 23.926 und 23.927, dann am 15. October 1893, Z. 24.211, eingebrachte Aufkündigungsgesuche die Worte „selbst verfaßt" zu dem Zwecke beifügte, damit diese Gesuche keinen Anlaß bieten, gegen ihn, als bekannten Winkelschreiber, vorzugehen und daß er durch diese listige Handlung das Gericht in Irrthum zu führen suchte, um den Staat an dem Rechte der Ueberwachung, daß Eingaben von Winkelschreibern nicht bei Gericht überreicht werden, zu schädigen, gemäß §. 259 Abs. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe:

Die Verurtheilung des Leon K. wegen der oben angeführten That im Sinne der §§. 8 und 461 St. G. entspricht nicht dem Gesetze. Es kann unerörtert bleiben, ob sich das von den Gerichtsinstanzen formulierte Recht der Beaufsichtigung der Winkelschreiberei dem Schutze des §. 461 (197) St. G. unterstellen läßt; daß dieser Schutz auf Vermögensrechte nicht zu beschränken ist, steht nach dem Wortlaute des Gesetzes außer Frage. Abstracte Eignung des angewendeten Täuschungsmittels und Möglichkeit einer Schadenszufügung setzt aber der Thatbestand des Betruges unbedingt voraus. Hier nun kommt in Betracht, daß die Parteiensitte, sich wahrheitswidrig als Verfasser von Eingaben zu bezeichnen, eine nahezu alltägliche Erscheinung darstellt; daß einer solchen Bezeichnung somit auch kein Werth beigemessen werden kann. Wie sie in Fällen des Advocatenzwanges nicht abhält, den Nachtrag der Fertigung eines befugten Rechtsfreundes zu fordern, so vermag sie auch die etwa in Form und Inhalt der Eingaben, in gerichtsbekannten Verhältnissen der Einschreiter oder in anderen Umständen begründeten Anzeigungen

der Intervention eines Winkelschreibers nicht zu verdunkeln. Sie erweist sich durchaus indifferent und kann deshalb auch keinen Betrug begründen. Infolge dessen wurde der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und wie oben erkannt.

Nr. 1856.

Hausgenossenschaft im Sinne des §. 176 II b St. G. besteht nur bei Personen, welche in gemeinschaftlicher Haushaltung leben. Daß der Dieb ein Hausgenosse des Bestohlenen sei, wird nicht erfordert.

(Entscheidung vom 15. Juni 1895, Z. 2973. — Vorsitzender: Senatspräsident Mathiasch; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Der vom Kreisgerichte in Reichenberg unter dem 29. Jänner 1895, Z. 10.356, wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§. 171 und 176 II b St. G. verurtheilte Franz S. wurde infolge seiner Nichtigkeitsbeschwerde nur der Uebertretung des §. 460 St. G. schuldig gesprochen.

Gründe:

Nach den Feststellungen der Urtheilsgründe wohnte der Beschädigte Joseph W. im Hause des Gottfried T., des Dienstgebers des Angeklagten, der zwar das Haus nicht bewohnte, jedoch einen Stall und einen Dachboden, wozu der Angeklagte als sein Kutscher Zutritt hatte, daselbst in Benützung hielt. Von dem dem Beschädigten eingeräumten Boden entwendete der Angeklagte Sachen im Werthe von 6 fl. Der Gerichtshof erkannte darin das Verbrechen des Diebstahls nach §. 176 II b St. G., weil, wenn sich auch der Beschädigte nicht als Hausgenosse des Dienstgebers des Angeklagten im engeren Sinne ansehen läßt, der Gesetzgeber diebische Angriffe, deren man sich wegen des ungehinderten Zutritt begründenden Verhältnisses zwischen dem Besitzer und dem Thäter nicht leicht erwehren kann, mit einer härteren Strafe ahnden wollte. Diese Anschauung wird von dem Angeklagten mit der auf Z. 10 des §. 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde als rechtsirrthümlich bekämpft, da, abgesehen davon, daß Angeklagter nicht einmal Hausgenosse seines Dienstgebers war, der Diebstahl nicht an einem Hausgenossen des letzteren verübt wurde.

Es kann zwar nicht zugegeben werden, daß, um den Diebstahl nach §. 176 II b zurechnen zu können, der Thäter Hausgenosse seines Dienstgebers oder der Hausgenossen desselben

gewesen sein müsse. Allein, es muß, um dieses Gesetz anwenden zu können, der Bestohlene zu dem Dienstgeber des Thäters in dem Verhältnisse eines Hausgenossen stehen. Eine Hausgenossenschaft im Sinne des Gesetzes kann als bestehend nur unter Personen angenommen werden, welche mit einander in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben. In diesem Sinne kann aber von einer Hausgenossenschaft zwischen dem bestohlenen Joseph W. und dem Dienstgeber des Angeklagten nicht die Rede sein. Die dem Angeklagten zur Last liegende That ist demnach der Bestimmung des §. 176 II b St. G. nicht zu unterziehen; dieselbe begründet vielmehr mit Rücksicht auf den Werth des gestohlenen Gutes nur die in den §§. 171 und 460 St. G. bezeichnete Uebertretung.

Dem Gesagten zufolge wurde der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde in der angeführten Richtung stattgegeben und unter Zugrundelegung der vom Gerichtshofe festgestellten Thatsachen in der Sache selbst, was Rechtens ist, erkannt.

Nr. 1857.

Mit Benützung der Presse erfolgte, eigenmächtige Veröffentlichung eines gerichtlichen Erkenntnisses, das in Rechtfertigung des Verbotes einer Druckschrift deren Inhalt ganz oder auszugsweise wiedergibt, kann Verantwortlichkeit nach §. 24 Pr. G. begründen.*) Es ist jedoch rechtsirrthümlich, den Drucker, wenn doloses Handeln wider ihn nicht festgestellt ist, nach dieser Gesetzesstelle lediglich deshalb zu bestrafen, weil er die Drucklegung zu hindern unterließ. (Vgl. Art. III Z. 1 und 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142.)

(Entscheidung vom 18. Jänner 1895, Z. 14.096. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat über die von Ivan K. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Görz vom 7. September 1894, Z. 2748, womit derselbe und Anton D. des Vergehens nach §. 24 Pr. G. schuldig erkannt wurden, zu Recht erkannt: Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ivan K. wird zurückgewiesen; in Ansehung des Anton D. dagegen wird das angefochtene Urtheil auf Grund des §. 290 St. P. O. nach §§. 281 Z. 9 a St. P. O. als nichtig behoben und Letzterer von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Ver-

---

*) Im gleichen Sinne: Entscheidung vom 27. Juni 1878, Z. 11.906; vom 12. November 1887, Z. 6527, u. a. m.

gehens nach §. 24 Pr. G., begangen dadurch, daß er durch die im 28. Stücke der Zeitschrift „Il Rinnovamento“ ddto. 16. December 1893 (Ausgabe für Görz) erfolgte Wiedergabe des Artikels „Lo smarrimento di una lettura amorosa“, welcher im 24. Stücke derselben Zeitschrift ddto. 1. Juni 1893 (Ausgabe für Görz) enthalten und durch das Erkenntniß vom 5. Juni 1893, Z. 2856, des Kreisgerichtes Görz verboten worden war, den Inhalt einer Druckschrift, ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, durch den Druck veröffentlicht hat, freigesprochen.

Gründe:

1. Der von Ivan K. geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 a St. P. O. stützt sich auf die Erwägung, daß das Gesetz nur die Wiedergabe einer mit Verbot belegten Druckschrift, keineswegs aber jene des gerichtlichen Erkenntnisses über ein mit Verbot belegte Druckschrift verbiete; das Urtheil sei in öffentlicher Sitzung verkündet worden uud stelle sich, wenn auch einzelne Stellen des verbotenen Artikels in dessen Begründung enthalten seien, als ein Orginalerzeugniß und nicht als Wiedergabe des Artikels dar; sonst wäre auch die Verlesung beanständeter Artikel in der Verhandlung und deren Anführung im Urtheile gesetzwidrig.

Dem gegenüber ist hervorzuheben, daß der Abdruck des nach §. 493 St. G. ergangenen Erkenntnisses in der periodischen Druckschrift „Il Rinnovamento“ ohne gerichtlichen Auftrag erfolgte; daß es ferner die besondere Natur des Falles nothwendig machte, in die Urtheilsbegründung so viele Sätze aus dem mit Verbot belegten Artikel aufzunehmen, daß dieselben die Wiedergabe eines wesentlichen Theiles des strafbaren Inhaltes des mit Verbot belegten Artikels enthielten. Hat nun ohne rechtliche Nothwendigkeit die Veröffentlichung dieses Urtheiles durch den Druck und damit die Veröffentlichung einer mit Verbot belegten Druckschrift stattgefunden, so ist der Thatbestand des Vergehens nach §. 24 Pr. G. gegeben und erweisen sich die in der Nichtigkeitsbeschwerde dagegen erhobenen Bedenken als unzutreffend. Denn §. 24 Pr. G. verbietet ganz allgemein und ohne bestimmte Anlässe der Veröffentlichung auszuschließen, den Wiederabdruck verbotener Druckschriften; die Verlesung der mit Verbot belegten Druckschrift aber in der Einspruchsverhandlung und die Aufnahme einzelner

Stellen desselben in die Urtheilsgründe ist juristisch nothwendig, sie findet im Auftrage des Gerichtshofes und unter Umständen bei Ausschließung der Oeffentlichkeit statt, sie kann aber für den vorliegenden Fall auch deshalb nicht herangezogen werden, weil es sich in jenen Fällen nicht um die hier allein in Frage kommende Veröffentlichung durch den Druck handelt. Es ist demnach das Urtheil in seiner objectiven Begründung gerechtfertigt, und ebenso unterliegt das subjective Verschulden des Nichtigkeitswerbers Ivan K., welcher als verantwortlicher Redacteur des „Rinnovamento" die Drucklegung des Urtheiles anordnete, keinem Bedenken; die Nichtigkeitsbeschwerde ist demnach ungerechtfertigt und war zu verwerfen.

2. Es ergiebt sich jedoch für den Cassationshof von Amtswegen (290 St. P. O.) die Verpflichtung, die Fragen des subjectiven Verschuldens des verurtheilten Anton O., welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen hat, zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Das Verschulden dieses Angeklagten wird vom Gerichtshofe darin gefunden, daß er, gleichviel ob er bei Drucklegung der das Urtheil enthaltenden Zeitungsnummer gegenwärtig gewesen war und der Veröffentlichung des Urtheiles durch den Druck nicht entgegengetreten, oder ob seine Behauptung wahr sei, wornach er bei Drucklegung des Urtheiles nicht anwesend war, in jedem Falle die Drucklegung des Urtheiles nicht gehindert habe; eine solche berufswidrige Unterlassung begründe aber jenen Grad des Verschuldens, ohne welchen das erwähnte Urtheil nicht zum Abdrucke gelangt wäre. Dem Urtheile ist allerdings insoferne beizustimmen, als mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des §. 238 St. G. auch culpa für den Thatbestand des Vergehens nach §. 24 Pr. G. als ausreichend zu erachten ist. Im gegenwärtigen Falle würde aber ein Verschulden des Druckers — und nur als solcher kommt der Angeklagte Anton O. hier in Betracht — nur dann vorliegen, wenn demselben die Vernachlässigung irgend einer dem Drucker nach dem Gesetze obliegenden Pflicht zur Last fiele. Eine allgemeine Pflicht des Druckers, den Inhalt der in seiner Druckerei hergestellten Druckschriften zu überwachen, läßt sich jedoch aus dem Gesetze nicht ableiten. Eine solche Pflicht besteht zweifellos für den Redacteur, für welchen Art. III, Nr. 1 der Preßgesetznovelle vom 15. October 1868 die Verpflichtung aufstellt, bei sonstiger strafgerichtlicher Verantwortlichkeit jene Aufmerksamkeit anzuwenden, welche geeignet ist, die Aufnahme eines Aufsatzes strafbaren

Inhaltes in die von ihm redigirte periodische Druckschrift zu verhindern; diese weitgehende Verpflichtung besteht hingegen für den Drucker nicht, welcher nach Art. III Abs. 3 der cit. Novelle nur dann für Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit haftet, wenn er bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 Pr. G. nicht beobachtet hat; eine Bestimmung, deren Verletzung im vorliegenden Falle gar nicht in Frage steht, da auf der periodischen Druckschrift der Name des Druckers angegeben und das Pflichtexemplar der beanständeten Nummer dem Gesetze entsprechend hinterlegt worden ist. Kann selbst dann, wenn der Inhalt der Druckschrift einen strafbaren Thatbestand, sei es auch den eines Verbrechens, begründet, der Drucker nur unter den erwähnten Voraussetzungen wegen culpa (Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit) zur Verantwortung gezogen werden, so muß dies um so mehr dort der Fall sein, wo es sich lediglich um eine Verletzung der Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen handelt. Wäre allenfalls festgestellt, daß der Angeklagte O. selbst die Einschaltung des Urtheiles verfügt hätte, daß ihm dieselbe somit nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (§§. 7, 239 St. G.) zuzurechnen sei, dann allerdings würde die Anwendung des §. 24 Pr. G. keinem Zweifel unterliegen; anders aber im vorliegenden Falle, wo sowohl nach den Urtheilsfeststellungen, als nach den Anklagebehauptungen doloses Handeln wider ihn nicht vorliegt, demnach ein gesetzwidriges Verschulden des Angeklagten nachgewiesen werden müßte, um ihn des Vergehens nach §. 24 Pr. G. schuldig erklären zu können.

Es war demnach in Anwendung des §. 290 St. P. O. das in diesem Punkte mit dem Nichtigkeitsgrunde des §. 281 Z. 9 a St. P. O. behaftete Urtheil aufzuheben, in der Sache selbst zu erkennen (§. 288 Z. 3 St. P. O.) und der Angeklagte Anton O. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. von der Anklage freigesprochen.

Nr. 1858.

Als Bestandtheil eines individualisirenden Gesammtzeichens können auch Freizeichen (§. 3 Z. 2 und 3 M. G.) in diesem ihrem Verhältnisse markenrechtlichen Schutz erlangen. Bei einer solchen Combination sind dieselben für die Ermittlung des Gesammteindruckes der Marke ebenso in Betracht zu ziehen, wie das beigegebene Individualzeichen.

(Plenarentscheidung vom 19. Februar 1895, Z. 2075.) — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter v. Cramer.)

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Lemberg vom 19. Sept. 1894, Z. 20.968, womit der von der Actiengesellschaft „Union, vereinigte Zündholz- und Wichsefabriken in Waldegg bei Linz" wider Ignaz K. wegen des in den §§. 23 und 25 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19 vorgesehenen Vergehens erhobenen Anklage keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt wurde, zu Recht erkannt, es sei durch die bezeichnete Entscheidung das Gesetz vorletzt worden.

Gründe:

Für die Firma „Actiengesellschaft Union, vereinigte Zündholz- und Wichsefabriken in Waldegg bei Linz" wurde im Register der Handels- und Gewerbekammer für Oberösterreich am 15. Jänner 1890 unter der Nummer 1021 eine Marke eingetragen, welche als Etiquette an den Zündhölzchenschachteln angebracht wird. Dieselbe zeigt in einem durch Doppellinien eingerahmten Viereck unterhalb der in vier Zeilen untergebrachten Worte Buzbrothers Taendstiksfabriks Union, Paraffinerede Sikkerheds Taendstikkor Union einen krummen Säbel mit der Inschrift Trade Mark und darauf folgen, durch die Worte phosphorgiftfri uden Svovl auseinandergehalten, in den beiden unteren Ecken je zwei sich theilweise deckende Medaillen. Dem Ignaz K., öffentlichen Gesellschafter der Neupester Firma S. und K., der sich in Lemberg aufhält, wird in der vom Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Adolph G. Namens der erwähnten Actiengesellschaft überreichten Anklage vom 11. Juli 1894, Z. 13.930, zur Last gelegt, daß er unter einer zur Täuschung geeigneten Nachbildung ihrer Marke seit 18. October 1892 fortgesetzt sogenannte schwedische Zündhölzchen in Verkehr gesetzt und feilgehalten habe. Veranlaßt durch

den Einspruch des Angeklagten hat jedoch laut Entscheidung vom 19. Sept. 1894, Z. 20.968, das Lemberger Oberlandesgericht der Anklage keine Folge gegeben und das weitere Verfahren eingestellt. In den Gründen wird vorerst der bei den Acten erliegenden Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juni 1894, Z. 24.999, gedacht, wornach der Säbel das charakteristische Merkmal der Marke Nr. 1021 darstellt, wogegen alle übrigen Zuthaten derselben als im Verkehre mit schwedischen Zündhölzchen allgemein gebräuchliche Zeichen (Freizeichen) angesehen sind, für die ein gesetzliches Alleinrecht im Sinne des §. 3 Z. 3 M. G. nicht erworben werden kann. Sodann führen die Gründe aus, es könne von einem Eingriffe in das Markenrecht der Klägerin keine Rede sein, da sich die Firma S. und K. zwar einer ähnlichen Etiquette, aber in derselben, von anderen Aenderungen abgesehen, statt des Säbels einer Sichel bedient, welcher Unterschied für Jedermann erkennbar ist. Allein diese obergerichtliche Entscheidung kann als eine gesetz- und sachgemäße nicht angesehen werden — auf Grund nachstehender Erwägungen:

Für sich allein sind Freizeichen allerdings nicht registrirungsfähig; allein sie durch eine figurative Beifügung zum Bestandtheile eines individualisirenden Gesammtzeichens zu erheben und in solcher Art dem Schutze des Markenrechtes zuzuführen — dagegen besteht, wie aus der Zusammenhaltung der §§. 3 und 5 M. G. ersehen werden kann, kein Hinderniß. So untersagt der Handelsministerialerlaß vom 18. April 1890, Z. 15.377, die Eintragung von aus Worten bestehenden Waarenzeichen, wenn die Worte blos mit einer einfachen linearen Umrahmung ohne weiteren Zusatz versehen sind; der Handelsministerialerlaß vom 1. März 1891, Z. 736, aber gestattet die Eintragung, sobald die Worte mit Farbenzeichen in Verbindung stehen, z. B. mit einem farbigen Felde, welches die Schrift enthält, oder mit besonders farbigen Streifen, Kreisen, Linien, welche die Schrift umgeben (siehe diese Erl. in Geller's Markenschutzgesetz, S. 27 und 37). Durch eine solche Combinirung des Waarenzeichens können zwar Freizeichen dem allgemeinen Verkehre nicht entzogen werden, auch nach der Registrirung mag sich ihrer wer immer bedienen; aber gegen die Reproduction ihres Verhältnisses zum Individualzeichen wird der gesetzliche Schutz erlangt. Es geht also nicht an, im Falle des §. 25 M. G. von dem in der Combination vorhandenen Freizeichen abzusehen und nur das ihnen beigegebene

figurative Element mit der Nachbildung zu vergleichen; in die Ermittlung des Totaleffectes der Marken müssen auch die Freizeichen einbezogen werden.

Es kann hienach unerörtert bleiben, ob gegebenen Falles zwischen dem Säbel in der Marke der Klägerin und der in der Marke der Firma S. und K. in unverkennbarer Annäherung an die Gestaltung des Säbels und von der gewöhnlichen Abbildung abweichend in langgestreckter Form dargestellten Sichel ein Unterschied besteht, der im Gedächtnisse des gewöhnlichen Käufers zu haften vermag; daß die mit diesem Individualzeichen combinirten Freizeichen in die Vergleichung nicht einbezogen wurden, daß in Wahrheit nicht die Gesammtbilder der Marken mit allen die Täuschungsfähigkeit der Nachbildung erhöhenden Nebenumständen verglichen wurden, daß eine eindringliche Prüfung überhaupt nicht stattfand und daß der Verdacht eines Eingriffes in das Markenrecht der Klägerin nicht behoben war — darüber gestatten die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichtes und die Sachlage kaum einen Zweifel.

Es ist daher die angefochtene obergerichtliche Entscheidung rechtsirrthümlich, weshalb der gegen dieselbe von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß §. 292 St. G. stattzugeben war.

Nr. 1859.

Die Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei Bildung der Geschwornenjahreslisten zu prüfen, ist kraft des im §. 15 St. P. O. geregelten Aufsichtsrechtes Sache des Oberlandesgerichtes; Organe der Justizverwaltung (das Oberlandesgerichtspräsidium und in weiterer Folge das Justizministerium) sind dazu nicht berufen.

(Plenar-Entscheidung vom 29. Jänner 1895, Z. 1195. Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes in Triest vom 31. December 1894, Z. 5070, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 33 und 262 St. P. O. zu recht erkannt: Durch den bezeichneten Beschluß, mit welchem das Oberlandesgericht seine Zuständigkeit zur Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei Bildung der Geschwornenjahresliste im Sprengel des Kreisgerichtes Rovigno für das Jahr 1895 ab-

lehnte, ist das Gesetz in den §§. 15 St. P. O. und 11 und 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, verletzt worden; das Oberlandesgericht wird angewiesen, in der Sache selbst nach dem Gesetze zu erkennen.

Gründe:

Nach Bildung der Jahreslisten der Geschwornen im Sprengel des Kreisgerichtes Rovigno für das Jahr 1895 haben die als Vertrauensmänner beigezogenen Mitglieder der Commission an das Kreisgerichtspräsidium einen Protest gerichtet, in welchem sie die unterlassene Verlesung der Urlisten der Geschwornen rügen und an diese Thatsache die Behauptung knüpfen, sie seien durch diesen Vorgang in der freien Auswahl der zum Geschwornenamte zu berufenden Personen beschränkt worden. Die eingeleiteten amtlichen Erhebungen haben ergeben, daß aus den Urlisten lediglich die Namen jener Personen verlesen wurden, welche von den betreffenden politischen Bezirksbehörden als zum Geschwornenamte vorzüglich geeignet bezeichnet waren. Auch hat sich bei diesem Anlasse gezeigt, daß der nach §. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, gebildeten Commission außer dem Präsidenten des Kreisgerichtes, drei Richtern und drei Vertrauensmännern noch ein richterlicher Hilfsbeamter beigezogen war, welcher der Commission im Auftrage des Präsidenten das vorbereitete Berathungsmaterial vortrug, ohne sich jedoch an der Abstimmung zu betheiligen. Das Justizministerium, welchem dieser Sachverhalt im Wege des Oberlandesgerichtspräsidiums in Triest zur Kenntniß gelangte, verfügte, daß die Acten dem Oberlandesgerichte Triest zur Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges überschickt werden. Das Oberlandesgericht aber erklärte sich mit Beschluß vom 31. December 1894, Z. 5070, zu dieser Prüfung unzuständig, von der Erwägung ausgehend, daß nach §. 15 St. P. O. der Gerichtshof zweiter Instanz zur Beaufsichtigung der Untergerichte seines Sprengels nur insoferne berufen erscheint, als es sich dabei um Verfügungen handelt, welche von diesen Gerichten auf Grund der Strafproceßordnung erlassen werden; daß es sich aber im vorliegenden Falle um eine Beschwerde handelt, welche die Anwendung eines außerhalb der St. P. O. liegenden, besonderen Gesetzes, und zwar jenes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betrifft; daß die Bildung der Geschwornenjahreslisten daher als ein administratives Geschäft anzusehen ist, dessen

Durchführung den Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz ohne Beiziehung der Staatsanwaltschaft obliegt. Das Oberlandesgericht hält sonach eine Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei Bildung der Jahreslisten der Geschwornen allerdings für zulässig und nothwendig, erachtet aber zur Vornahme dieser Prüfung nicht die Organe der Rechtsprechung, nämlich die Gerichte, für berufen. Nach Ansicht des Oberlandesgerichtes dürfte diese Aufgabe vielmehr den Organen der Justizverwaltung, nämlich dem Oberlandesgerichtspräsidium ünd in weiterer Folge dem Justizministerium zufallen. Diese Auffassung erscheint, was die Zuständigkeitsfrage betrifft, nicht zutreffend.

Die Gerichte sind es, denen die Lösung der hier besprochenen Aufgabe obliegt, und zwar (kraft des im §. 15 St. P. O. geregelten Aufsichtsrechtes) das Oberlandesgericht. Zunächst ist die Zulässigkeit der vom Justizministerium angeregten Ueberprüfung dadurch nicht ausgeschlossen, daß §. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Bildung der Geschwornenlisten mit den Worten schließt: „Gegen ihre (d. i. der Commission) Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig" und daß §. 15 St. P. O. den Gerichtshof zweiter Instanz zur Entscheidung über Beschwerden in jenen Fällen nicht ermächtigt, in denen der Rechtszug ausdrücklich untersagt ist. Denn im vorliegenden Falle ist nicht über den Protest der Vertrauensmänner zu entscheiden, welcher als Beschwerde allerdings unzulässig erscheint, und zudem von Personen eingebracht wurde, denen zu einer Beschwerde jede Legitimation fehlt. Die gesetzlich einzig mögliche Entscheidung über den Protest wäre dessen Zurückweisung. Aber es liegt im Wesen des Aufsichtsrechtes (§. 15 St. P. O.), daß das Oberlandesgericht von Amtswegen und im öffentlichen Interesse ordnungswidrige Vorgänge, die auf welchem Wege immer zu seiner Kenntniß gelangen, zu untersuchen und abzustellen verpflichtet ist. Der Protest der Vertrauensmänner erscheint sonach lediglich als der Anlaß, durch welchen dem Oberlandesgerichte Thatsachen bekannt wurden, welche die Gesetzmäßigkeit des von der Commission eingehaltenen Vorganges zu beeinflussen geeignet sind. Von größerer Bedeutung erscheint die Frage der Competenz zur Vornahme der nothwendig gewordenen Ueberprüfung. Der Grund, aus welchem das Oberlandesgericht Triest die Bildung der Jahreslisten als ein den Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz übertragenes Administrativgeschäft erklärt,

ist keineswegs überzeugend. Ob die Bildung der Geschwornenlisten durch die Strafprozeßordnung selbst, oder durch ein neben der Strafproceßordnung bestehendes besonderes Gesetz geregelt wird, ist lediglich eine Frage der Gesetzestechnik, durch welche das innere Wesen jener Aufgabe, welche der Commission übertragen ist, nicht berührt wird. Selbst in der österreichischen Gesetzgebung sehen wir, daß, während die Vorschriften über Bildung der Geschwornenlisten im Körper der St. P. O. vom 17. Jänner 1850, und zwar in den §§. 23 bis 44 enthalten waren, sowohl das Gesetz vom 9. März 1869, R. G. Bl. Nr. 33, über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte, als das gegenwärtig noch in Kraft stehende Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, die besonderen Vorschriften über die Bildung der Geschwornenlisten ertheilen, wohl aus Rücksicht auf die Veränderlichkeit, denen die Voraussetzungen für die Berufung zum Geschwornenamte im Laufe der Zeit unterliegen. Es ist also nicht nach dem rein äußerlichen Kriterium, welches das Oberlandesgericht hervorhebt, sondern nach anderen in der Sache selbst liegenden Gesichtspunkten die Frage zu untersuchen, ob das Gesetz die Bildung der Jahreslisten der Geschwornen als administrative oder als gerichtliche Thätigkeit auffaßt. Die Bildung der Geschwornenlisten ist nach unserem Gesetze in den ersten Stadien, und zwar bis zur Bildung der Jahresliste, den Verwaltungsbehörden zugewiesen; in den weiteren Stadien, und zwar einschließlich von Bildung der Jahresliste an, ist sie den Gerichten übertragen. Es läßt sich nun allerdings nicht behaupten, daß die Bildung der Jahreslisten der Natur der Sache nach den Gerichten zufalle; die österreichische Gesetzgebung selbst hat im Jahre 1850 (§. 37 St. P. O.) und 1869 (§. 9 des Gesetzes vom 9. März 1869, R. G. Bl. Nr. 33) mit diesen Aufgaben die Verwaltungsbehörden betraut. Daß aber das gegenwärtige Gesetz vom 23. Mai 1873 diesen Standpunkt verläßt, und die Bildung der Jahreslisten nicht mehr in die Hand der Verwaltungsbehörde, sondern in jene einer vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz aus Richtern und Vertrauensmännern gebildeten Commission legt, welche unter dem Vorsitze des Gerichtshofpräsidenten tagt, dessen gesetzliche Unabhängigkeit, gleichwie jene der beigezogenen Richter der Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses (vom 3. Februar 1873) besonders betont, läßt deutlich erkennen, daß die Gesetzgebung schon dieses Stadium der Listenbildung von den

Garantien eines gerichtlichen Verfahrens umgeben und durch Beobachtung gesetzlicher Formen geschützt wissen will, gleichwie dies in ganz unverkennbarer Weise bei der Bildung der Dienstliste (§. 17 Gesetz vom 23. Mai 1873) und in noch höherem Maße bei jenen, zum Theile sogar ausdrücklich unter Nichtigkeit (§. 344 Z. 1 St. P. O.) gestellten Vorgängen der Fall ist, welche die Bildung der Geschwornenbank begleiten (§. 300 u. ff. St. P. O.). Handelt es sich bei Bildung der Jahreslisten auch nicht um einen Act eigentlicher Rechtsprechung, so ist dieselbe doch eine wichtige Vorbereitung der schwurgerichtlichen Rechtsprechung; und es war zweifellos die Wichtigkeit dieses Abschnittes der Listenbildung, welche die Gesetzgebung veranlaßt hat, denselben einer gerichtlichen Commission anzuvertrauen. Von entscheidender Bedeutung für die Competenz des Oberlandesgerichtes im Gegensatze zu jener der Justizverwaltungsorgane ist aber die Rücksicht auf die Natur der Entscheidung, welche im vorliegenden Falle getroffen werden soll. Aufgabe der Justizverwaltung, d. i. des Justizministeriums und der Oberlandesgerichtspräsidien ist die administrative Leitung des Justizwesens, wozu auch die Oberaufsicht über die Gerichte gehört (Justizministerialerlaß vom 21. August 1848, J. G. S. Nr. 1176; Justizministerialerlaß vom 30. Juni 1852, Z. 7750; §§. 90—97 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81); Sache der Justizverwaltung ist es, für den geregelten Gang der Rechtspflege zu sorgen; in den materiellen Inhalt des Spruches einzugehen, die Rechtsanschauung der Gerichte zu überprüfen, dazu aber ist die Justizverwaltung nicht berufen; dies würde der durch Art. 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, ausgesprochenen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte zuwiderlaufen. Gewiß ist es z. B. Sache der Justizverwaltung, dafür Sorge zu tragen, daß die nach §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 zu berufende Commission rechtzeitig ihres Amtes walte, damit die Rechtsprechung ihren ungestörten Lauf nehme; die Beurtheilung der Frage jedoch, ob der Vorgang dieser gerichtlichen Commission den gesetzlichen Vorschriften entsprochen habe, beziehungsweise ob im vorliegenden Falle die gegen die Gesetzmäßigkeit des Vorganges der Commission erhobenen Bedenken gerechtfertigt seien oder nicht, hat das Justizministerium mit Recht abgelehnt, und seine Aufgabe als oberste Aufsichtsbehörde dadurch erfüllt, daß es die Prüfung

dieser Rechtsfrage dem Gerichte und zwar dem nach §. 15 St. P. O. zuständigen Oberlandesgerichte überwies. Das Oberlandesgericht hat mit Unrecht dieser gesetzlichen Aufforderung nicht entsprochen.

Es war daher der von der Generalprocuratur eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben und wie im Urtheile zu erkennen.

Nr. 1860.

Der Strafaufhebungsgrund der thätigen Reue (§§. 187 und 188 St. G.) ist rechtswirksam auch rücksichtlich der Uebertretung des §. 477 St. G.

(Entscheidung vom 10. November 1894, Z. 7613. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr zu Grassegg; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Anton P., welchen das Urtheil des Landesgerichtes in Zara vom 15. Mai 1894, Z. 938, der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Ankauf verdächtiger Waaren nach §. 477 St. G. schuldig erkannte, wurde vom Cassationshofe nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe:

. . . Obwohl das Gesetz die im §. 477 St. G. normirte Uebertretung des Ankaufes verdächtiger Waaren nicht ausdrücklich unter jenen Delicten anführt, welche durch thätige Reue straflos werden, so ist doch bei sinngemäßer Auslegung der in den §§. 187 und 188, dann 466 St. G. enthaltenen Bestimmungen daran nicht zu zweifeln, daß die Uebertretung des §. 477 St. G., sofern dieselbe, wie vorliegend, den Ankauf entwendeter Gegenstände betrifft, durch thätige Reue straflos werde, weil die erwähnte Uebertretung gegenüber der Theilnehmung am Diebstahle bei gleichem objectiven Thatbestande insofern als das minder schwere Delict sich darstellt, als bei der letzteren der Thäter davon Kenntniß hatte, die Sache sei gestohlen, während er bei der ersteren dies nur vermuthete oder vermuthen mußte; weshalb es einer rationellen Auslegung des Gesetzes widersprechen würde, die vom Gesetze bei der Diebstahlstheilnehmung gewährte Straflosigkeit durch thätige Reue auf die Uebertretung des §. 477 St. G., welche sich eigentlich nur als eine mildere Form desselben Delictes darstellt, nicht auszudehnen.

Ist aber nach dem Gesagten thätige Reue bei der Uebertretung des §. 477 St. G. als Strafaufhebungsgrund anzuerkennen, so kommt dieselbe im vorliegenden Falle dem Angeklagten P. zu statten, welcher nach den Urtheilsfeststellungen, lange bevor die Obrigkeit von seinem Verschulden erfuhr, den Schaden dadurch gutmachte, daß er das ihm von Johann R. verkaufte silberne Messer der bestohlenen Mutter des R. zurückstellte.

Mit Unrecht sieht das angefochtene Urtheil „thätige Reue" des Angeklagten als nicht vorhanden an, auf die Erwägung gestützt, daß er das Messer erst dann zurückgab, als ihn die Beschädigte mit der Anzeige bedrohte; denn wesentlich für den erwähnten Strafaufhebungsgrund ist die vorliegend unbestreitbare Freiwilligkeit des Ersatzes auf Seite des Nichtigkeitswerbers, während das Motiv, sich strafgerichtlicher Verfolgung zu entziehen, geradezu ein vom Gesetze supponirtes ist, daher die Drohung mit einer Anzeige, welche unter den Begriff des Andringens des Beschädigten fällt, nach dem Wortlaute des §. 187 St. G. thätige Reue nicht ausschließt.

Nr. 1861.

Im §. 188a St. G. wird vorausgesetzt, daß sich der verfolgte Thäter des gestohlenen Gutes lediglich deshalb entäußerte, weil dessen Bergung unmöglich, oder doch im hohen Grade unwahrscheinlich war.

(Plenar-Entscheidung vom 3. Jänner 1895, Z. 15.324. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Der Cassationshof hat anläßlich der zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des Bezirksgerichtes in Lundenburg vom 28. Juni 1894, Z. 2489, und des Landes- als Berufungsgerichtes für Uebertretungen in Brünn vom 27. Juli 1894, Z. 561—II, womit Arnold K. der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums nach §. 460 St. G. schuldig erkannt ward, wurde das Gesetz, insbesondere in den Bestimmungen der §§. 3, 270 Z. 7 St. P. O. und §. 187 St. G. verletzt, das Urtheil des genannten Berufungsgerichtes wird seinem ganzen Inhalte nach behoben und diesem Gerichte die nachmalige Verhandlung über die Berufung des Joseph K. als Vaters des Arnold K. aufgetragen.

Gründe:

Nach Lage der Acten entwendete der am 16. Mai 1880 geborene Handlungsprakticant Arnold K. am 18. Mai 1894, also 2 Tage nach Zurücklegung des 14. Lebensjahres, aus dem Geschäfte des Glasers Friedrich K. in Lundenburg ein Fläschchen im Werthe von 15 kr. Die Entwendung wurde von der Magd Maria R. beobachtet, welche den Arnold K., der mittlerweile das Geschäft verlassen hatte, über Auftrag des Dienstherrn verfolgte. Ihrer Aufforderung, zurückzukehren, entsprach K. nicht; das Fläschchen warf er weg. Als hierauf Maria R. die Verfolgung aufgab, nahm Arnold K. das weggeworfene Fläschchen wieder an sich und übergab es dem Hirten Johann B. mit dem Auftrage, es dem Beschädigten zurückzustellen, was unverweilt auch geschah. Erst am 19. Juni 1894 ward über den Vorfall gerichtliche Anzeige erstattet, infolge deren Arnold K. mit dem vom 28. Juni 1894, Z. 2489, datirenden Urtheile des Bezirksgerichtes Lundenburg wegen Diebstahlsübertretung in 48stündigen, mit einer Faste verschärften Arrest und Ersatz der Strafkosten verfällt wurde. Dem Urtheile des ersten Richters genügte zur Herstellung des Thatbestandes die eigenmächtige Entziehung des Fläschchens aus dem Besitze Friedrich K.'s, und die Thatsache, daß Arnold K. es trotz der Verfolgung der Magd wegwarf. Der Einwendung des Angeklagten, daß er das Fläschchen nicht stehlen, sondern es nur zum Spielen benützen wollte, ward kein Bedacht geschenkt; die Behauptung, daß er es nur aus Angst vor der R. wegwarf, als Ausflucht bezeichnet. Der Thatsache, daß der entwendete Gegenstand dem Beschädigten zurückgestellt wurde, geschah ohne Angabe der Umstände, unter welchen, und insbesondere des Zeitpunktes, wann sie erfolgte, nur als eines strafmildernden Umstandes Erwähnung. Ueber Berufung des Vaters des Arnold K., in welcher neben der Bestreitung des animus furti insbesondere der Gesichtspunkt der Straflosigkeit der That nach §. 187 St. G. hervorgehoben wurde, hatte sich auch das Landes- als Berufungsgericht in Brünn mit der Angelegenheit zu befassen; dasselbe verwarf die Berufung mit dem Urtheile vom 27. Juli 1894, Z. 561, unter Verweisung auf die erstrichterlichen Gründe. Beide Urtheile und insbesondere jenes des Berufungsgerichtes sind nichtig. Ein für die Frage der Strafbarkeit der That maßgebender Umstand wurde entgegen der Vorschrift der Z. 7

10*

§. 270 und §. 3 St. P. O. weder vom Bezirks- noch vom Berufungsgerichte in Erwägung genommen. Daß Angeklagter nach Beendigung der Flucht sich des während derselben weggeworfenen Fläschchens abermals, und zwar zu dem Zwecke bemächtigte, um es dem Beschädigten sofort zurückstellen zu lassen, und daß diese Zurückstellung auch thatsächlich unmittelbar darauf erfolgte, war sowohl für die Frage, ob Angeklagter überhaupt in Zueignungsabsicht handelte, als auch, da die Zurückstellung nach der Actenlage vor der Anzeige bei der Obrigkeit bewirkt wurde, für die Straflosigkeit der That nach §. 187 St. G. von Relevanz. Ob dadurch die Verantwortung des Angeklagten, daß er das Fläschchen nur als Spielzeng benützen wollte, im Zusammenhalte mit dem geringen Werthe des Gegenstandes und dem der Strafunmündigkeit so nahen Alter des Angeklagten nicht an Stichhältigkeit gewann, ward von den Gerichten ebenso wenig gewürdigt, als die Thatsache der Zurückstellung des eventuell entwendeten Gutes vor obrigkeitlicher Entdeckung. In letzterer Beziehung durfte doch der gegebene Fall nicht mit jenem verwechselt werden, in welchem §. 187 St. G. deshalb keine Anwendung findet, weil nur wegen Verfolgung auf frischer That und nur wegen der offenbaren Unmöglichkeit oder mindestens des hohens Grades von Unwahrscheinlichkeit, das gestohlene Gut in Sicherheit zu bringen, dessen Besitz aufgegeben wurde. Selbst wenn im Momente des Wegwerfens des entwendeten Gegenstandes Angeklagter noch die Absicht gehabt hätte, sich das Fläschchen abermals anzueignen, müßte der hiernach bethätigten Reue und freiwilligen Schadensgutmachung Rechnung getragen werden. Da diese die hervorgehobenen rechtlichen Erwägungen begründenden Thatsachen weder in dem Urtheile erster, noch zweiter Instanz festgestellt wurden, erübrigt lediglich die Wiederholung der Verhandlung

Nr. 1862.

Als Zeuge kann bei gleichzeitiger Verhandlung über mehrere strafbare Handlungen ein Angeklagter auch rücksichtlich jener That nicht vernommen werden, wegen welcher die Anklage nur die Mitangeklagten verfolgt. Es ist der Anklage unbenommen, die Zulässigkeit der Vernehmung auf dem im §. 57 St. P. O. bezeichneten Wege herbeizuführen.

(Entscheidung vom 30. Jänner 1895, Z. 509.)

Hieronym S. hatte seinem Vater, mit dem er in gemeinschaftlichem Haushalte lebt, in mehreren Angriffen Getreide entwendet, das Joseph R. käuflich übernahm. Der Beschädigte sah von der Bestrafung ab; aber Hieronym S. war auch noch des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 99 St. G. verdächtig und wurde dieses Verbrechens wegen zugleich mit dem der Theilnehmung an den Getreidediebstählen nach §§. 185 und 186 b St. G. beschuldigten Joseph R. in den Anklagestand versetzt. In der am 7. Jänner 1895 vorgenommenen Verhandlung, welche nach Inhalt des zur Zahl 104 ausgefertigten Urtheils mit der Freisprechung des Hieronym S. und mit der Verurtheilung des Joseph R. abschloß, fand das Kreisgericht trotz des von Joseph R. erhobenen Protestes den Hieronym S. als Zeugen in Betreff der Diebstahlstheilnehmung zu vernehmen. Daraus leitet der Verurtheilte in seiner wider das Urtheil angebrachten Beschwerde den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. ab. Der Cassationshof verwarf die Beschwerde auch in diesem Punkte.

Gründe:

Begrifflich ist der Zeuge eine außerhalb des Processes stehende Person, woraus folgt, daß die Rolle des Zeugen mit keiner anderen Proceßrolle vereinbar ist, und daß je nach Lage der Sache entweder die andere Proceßrolle aufgegeben werden muß, oder der Träger derselben nicht zum Zeugnisse zugelassen werden darf. Dieser Grundsatz gilt unzweifelhaft auch von jenen Personen, welche selbst einer strafbaren Handlung angeklagt erscheinen und bei gleichzeitiger Verhandlung über mehrere strafbare Handlungen über die strafbare Handlung eines anderen Angeklagten aussagen sollen. Denn, mag auch zwischen den Gegenständen der verschiedenen Anklagen gar kein Connex bestehen, so erscheint es zweifellos mit der Proceßstellung unvereinbar, daß dieselbe Person in derselben

Hauptverhandlung als Angeklagter und Zeuge figurire. Erachtete der öffentliche Ankläger, daß er in der Strafsache des Joseph R. wegen des Delictes nach §§. 185, 186 b St. G. des Zeugnisses des Hieronym S. nicht entbehren könne, dann hätte er gemäß §. 57 St. P. O. rechtzeitig für die Sonderung der wider den Letzteren anhängigen Strafsache wegen des Delictes nach §. 99 St. G. Sorge tragen sollen. Nur unter dieser Voraussetzung wäre die Vernehmung des Hieronym S. in der Eigenschaft eines Zeugen kein processuales Hinderniß im Wege gestanden. Vermöge dieser Erwägungen unterliegt es keinem Zweifel, daß das angefochtene Zwischenerkenntniß allerdings wider das Gesetz verstößt. Da jedoch der Gerichtshof seinen Ausspruch nicht blos auf die Aussage des Hieronym S., sondern auch noch auf eine ganze Reihe anderweitiger Zeugen stützte und nicht ausgeschlossen erscheint, daß der Gerichtshof der Aussage des Hieronym S. selbst dann Glauben geschenkt hätte, wenn er nicht als Zeuge vernommen worden wäre, und daher unzweifelhaft erkennbar ist, daß die gerügte Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Beschwerdeführer nachtheiligen Einfluß üben konnte, so stellt sich die Zurückweisung des in Rede stehenden Nichtigkeitsgrundes als gerechtfertigt dar.

Nr. 1863.

Zuständig für das Strafverfahren wegen Betruges, begangen durch Uebertretung des in einer Streitsache abzulegenden Eides, ist der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Proceßgericht liegt.

(Beschluß vom 19. Februar 1895, Z. 2061.)

Emanuel S. hat das Gesuch, mit welchem er den ihm in einer Streitsache vom Bezirksgerichte Urfahr auferlegten Eid antrat, im Budweiser Bezirke zur Post gegeben. Angerufen durch die Anzeige, daß der angetretene Eid falsch sei, erachteten sich in abweichender Auffassung des Begriffes des Thatortes weder das Landesgericht zu Linz, noch das Kreisgericht in Budweis zuständig, das Strafverfahren einzuleiten. Der Cassationshof entschied für die Zuständigkeit des Landesgerichtes,

„weil der Thatbestand des im §. 199 a St. G. bezeichneten Verbrechens erst durch die Anbietung zu einem falschen Eide bei Gericht begründet wird, somit für die Zuständigkeit des Strafgerichtes das Einlangen des Eidesantretungsgesuches bei

dem Proceßgerichte maßgebend erscheint, dieses aber — das Bezirksgericht in Urfahr — im Sprengel des Landesgerichtes in Linz liegt".*)

Nr. 1864.

Maßgebend für die Hinterlegung von Pflichtexemplaren einer Druckschrift ist nach §. 17 des Preßgesetzes nicht der Druckort, sondern der Ausgabeort (der Ort, wo die Druckschrift „in's Publicum geht"). Im Versenden der fertiggestellten Auflage aus der außerhalb des Ausgabeortes befindlichen Druckerei an den im Ausgabeorte wohnhaften Herausgeber liegt noch kein Act der Verbreitung.

(Plenar-Entscheidung vom 5. Februar 1895, Z. 1246. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde das Urtheil des städt.-deleg. Bezirksgerichtes in Budweis vom 31. März 1894, Z. 618, und das dieses Urtheil bestätigende Erkenntniß des Kreis- als Berufungsgerichtes für Uebertretungen in Budweis vom 12. Juli 1894, Z. 4607, womit Franz S. der Uebertretung des §. 17 des Preßgesetzes schuldig erkannt wurde, unter Constatirung der unterlaufenen Verletzung des §. 17 des Pr. G. als nichtig behoben und den Franz S. von der Anklage wegen Uebertretung dieser Gesetzesstelle, begangen dadurch, daß er nicht zugleich mit der an den in Budweis wohnenden Herausgeber, Adolph P., erfolgten Versendung der nach vorgängiger Beschlagnahme in einer neuen Ausgabe erschienenen Nummer 2 der zu Strakonitz gedruckten periodischen Druckschrift „Budoucnost" vom 23. Februar 1894 das Pflichtexemplar bei der Bezirkshauptmannschaft und bei der Staatsanwaltschaft in Budweis hinterlegte, gemäß §. 259 Abs. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe:

Die Nummer 2 der in Strakonitz gedruckten und in Budweis erscheinenden periodischen Druckschrift „Budoucnost" vom 23. Februar 1894 ward mit Beschlag belegt. Mit Weglassung der beanständeten Stellen wurde von derselben eine neue Ausgabe veranstaltet, welche, vom selben Tage datirt, durch den für die Druckerei des Vincenz D., verantwortlichen

---

*) Vgl. Glaser's Ausführungen über Distanzverbrechen im Handbuch des Strafprocesses, Bd. II, S. 184 und 185.

Factor Franz S. noch am 23. Februar 1894 von Strakonitz mittelst Bahn an den in Budweis wohnenden Herausgeber Adolph P. gesendet wurde. Dortselbst noch an demselben Tage angelangt, wurde die Sendung nach Eintreffen des in Budweis um 11 Uhr 35 Minuten Nachts ankommenden Zuges von dem hiezu bestellten Augustin R. erhoben und in die Expedition des Blattes abgeliefert. Die an die Staatsanwaltschaft und Bezirkshauptmannschaft in Budweis adressirten Pflichtexemplare dieser neuen Ausgabe — von Franz S. der Postambulanz desselben Zuges als Expreßsendung übergeben — langten zwischen 12 Uhr Nachts des 23. und 6 Uhr Morgens des 24. Februar bei den Preßbehörden ein; speciell bei der Staatsanwaltschaft wurde das Pflichtexemplar um 6 Uhr 50 Minuten Früh der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen. Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde Franz S. mit den oben angeführten Urtheilen für straffällig erkannt. Den strafbaren Thatbestand erblicken beide Gerichte darin, daß zufolge der durch R. sofort bewirkten Erhebung der Frachtsendung diese an den Herausgeber thatsächlich früher gelangte, als die Zustellung der der Postmanipulation zu unterziehenden Expreßsendungen an die Preßbehörden erfolgen konnte, und daß auch, davon abgesehen, die Hinterlegung des Pflichtexemplares nicht gleichzeitig mit der als „Beginn der Austheilung oder Versendung“ der neuen Auflage erscheinenden Uebergabe an die Bahn zum Zwecke der Beförderung an den Herausgeber geschah.

Allein diese Anschauung beruht auf rechtsirrthümlicher Auslegung des §. 17 Pr. G. Ihm zufolge hat der Drucker allerdings zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung bei den dort bezeichneten Behörden des Ausgabeortes Pflichtexemplare zu hinterlegen. Ausgabeort im Sinne des Preßgesetzes läßt sich jedoch nicht mit Druckort identificiren. Es sind dies nicht blos ethymologisch verschiedene Bezeichnungen, sie bringen thatsächlich auch verschiedene Begriffe zum Ausdrucke; das Preßgesetz selbst wendet sie derart an, daß deutlich erkennbar wird, es wolle hiemit von einander Verschiedenes ausdrücken; so vor Allem §. 17 Pr. G. selbst, welcher den „Drucker“ zur Hinterlegung am „Ausgabeorte“ verpflichtet, während es doch nahe gelegen wäre, sich gleichwie im §. 9 Pr. G. des Ausdruckes „Druckort“ zu bedienen, wenn wirklich beide Worte identisch wären, oder während es unter dieser Voraussetzung sogar genügt hätte, über den Ort über-

haupt nichts zu sagen, weil, wenn einer bestimmten Person eine bestimmte Verpflichtung auferlegt wird, die nicht der Natur der Sache nach an einen andern Ort geknüpft ist, es wohl nicht bezweifelt werden kann, daß als Erfüllungsort der Wohnort jener Person anzusehen ist; so §. 10 Pr. G., welcher die Anzeigepflicht sowohl bezüglich des Wohnortes des Druckers, als auch des Herausgebers vorschreibt, was überflüssig wäre, wenn der Ort der Herausgabe und des Druckes schlechthin identisch wären. Die Festhaltung des Unterschiedes wird auch von der Doctrin gebilligt und auch das Justizministerium hat der vertretenen Auffassung mit den Erlässen vom 2. April 1880, Z. 19.240, und 22. September 1888, Z. 16.225, beigepflichtet.

Maßgebend für die im §. 17 Pr. G. normirte Pflicht ist demnach nicht der Druckort, sondern der Ort, wo mit der Austheilung oder Versendung begonnen wird, also wo die Druckschrift „in's Publicum geht". Hat auch die Hinterlegung des Pflichtexemplars der Zeit nach mit dem Anfange der Handlung, welche das Austheilen oder Versenden darstellt, zusammenzufallen, so kann doch als eine solche Handlung die Uebergabe einer nicht am Ausgabeorte hergestellten Druckschrift an die Verkehrsanstalt zum Zwecke der Beförderung an jenen Ort, an welchem erst mit der preßrechtlichen Verbreitung begonnen werden soll, nicht angesehen werden. Um die Straffälligkeit des zur Hinterlegung allerdings verpflichteten Druckereileiters zu begründen, müßte feststehen, daß mit der Austheilung und Verbreitung der fraglichen Druckschrift am Ausgabeorte, d. i. in concreto in Budweis, begonnen wurde, bevor das Pflichtexemplar hinterlegt wurde. Dieser Nachweis liegt nicht vor und war der Sachlage nach, der zufolge die Sendung der Druckschrift dem Herausgeber gegen 12 Uhr Nachts zukam, die Hinterlegung der Pflichtexemplare aber zwischen 12 Uhr Nachts und 6 Uhr des folgenden Morgens erfolgte, auch nicht zu erbringen. Dem Gesagten nach stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde als gegründet dar, weshalb derselben stattgegeben und, wie oben, erkannt wurde.

Nr. 1865.

Auf Grund des aus einem Diebstahle (oder einer Veruntreuung) herrührenden Sparcassebüchels erfolgtes Erheben der Sparcasseeinlage entspricht dem Begriffe des „Verhandelns“ (§. 185 St. G.). — Es ist keine irrige Rechtsbelehrung (§. 344 Z. 8 St. P. O.), wenn der Vorsitzende das Verhandeln einer Sache ihrem „zu Geld machen“ oder „in Geld umsetzen“ gleichstellt.

(Entscheidung vom 16. März 1895, Z. 789. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Dr. Sigmund Karplus.)

In der vom Landesgerichte zu Linz wider Theresia W. und Genossen wegen mehrerer Verbrechen vorgenommenen Hauptverhandlung haben die Geschwornen bei Beantwortung der wider Alois G. wegen verbrecherischer Theilnehmung am Diebstahle formulirten Hauptfrage von zwei zur Frage gestellten Alternativen des §. 185 St. G. nur das „Verhandeln“ bejaht, worauf der Angeklagte (mit Urtheil vom 18. December 1894, Z. 6421) des erwähnten Verbrechens schuldig erkannt worden ist. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten wurde vom Cassationshof verworfen.

Gründe:

Nach §. 318 St. P. O. haben die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, die Gegenstand der Anklage ist, den nothwendigen Inhalt der Hauptfrage zu bilden. Der Nichtigkeitswerber wurde der bei der Hauptverhandlung modificirten, ursprünglich auf das Verbrechen der Mitschuld und Theilnahme am Diebstahle nach den §§. 5, 171, 173, 174 II a und 179 St. G. gerichtet gewesenen Anklage gemäß wegen Diebstahlstheilnehmung verfolgt. Nach §. 185 St. G. macht sich dieses Delictes Derjenige schuldig, der eine gestohlene Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt. Vergleicht man diese gesetzliche Definition mit der beanständeten Hauptfrage, so ergibt sich, daß dieselbe den Anforderungen der gedachten gesetzlichen Bestimmung in allen Richtungen entspricht. In der That wird durch sie gefragt, ob Nichtigkeitswerber das Auszugsbüchel der allgemeinen Sparcasse in Linz Nr. 29.678, Folio 678, Buch 30, lautend auf Anna S., mit dem restlichen Saldo per 1030 fl. 57 kr. ö. W., somit eine gestohlene Sache an sich gebracht oder verhandelt habe, und schon diese wortgetreue Anlehnung an das Gesetz entkräftet den von der Be-

schwerde aus §. 318 St. P. O. hergeleiteten Vorwurf ungesetzlicher Fragestellung, auf welchen der Nichtigkeitsgrund des §. 344 Z. 6 St. P. O. gestützt werden will. Das bei der Hauptverhandlung von der Vertheidigung gestellte Begehren, es sei in die Frage der Zusatz: „obwohl er wußte, daß dasselbe gestohlen sei" aufzunehmen, beruht auf einer Verwechslung dessen, was nach dem Gesetze den Inhalt der Fragestellung abzugeben hat, mit dem, was Voraussetzung der Zurechnung ist. Allerdings kann von strafbarer Diebstahlstheilnehmung nur dann gesprochen werden, wenn der Theilnehmer weiß, daß er eine gestohlene Sache verhehle, an sich bringe oder verhandle; allein abgesehen davon, daß nach dem Schlußsatze der Hauptfrage „und ist dem Alois H. aus dem Betrage und aus dem Vorgange bekannt gewesen, daß der Diebstahl auf eine Art, die ihn zum Verbrechen eignet, begangen wurde" in dieser Hauptfrage ausdrücklich auch die Frage nach jenem Bewußtsein enthalten war, haben derlei allgemeine Voraussetzungen der Zurechnung allerdings einen Gegenstand der Erwägung für die Geschwornen (die in der Rechtsbelehrung hierauf nachdrücklichst aufmerksam gemacht wurden) zu bilden, keineswegs kann aber die nicht erfolgte Aufnahme derselben in die Frage eine Nichtigkeit begründen. Ebenso im Unrechte ist die Beschwerde, wenn sie in der Zurückweisung des mit Berufung auf §. 323 Al. 3 St. P. O. von der Vertheidigung gestellten Antrages auf Ausscheidung der Worte „und war ihm aus dem Betrage und aus dem Vorgange bekannt u. s. w." aus der Hauptfrage und Stellung einer hierauf bezüglichen Zusatzfrage eine Nichtigkeit nach §. 344 Z. 6 St. P. O. findet. Welche Umstände in Einer Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Frage zu machen sind, wird nach §. 323 St. P. O. der Beurtheilung des Gerichtshofes in jedem einzelnen Falle überlassen. Nun hat die Nichtigkeitsbeschwerde keinen Grund anführen können, der die beantragte Trennung zu einer zwingenden Nothwendigkeit gemacht hätte. Nur unter dieser Voraussetzung könnte aber Dasjenige, was das Gesetz dem Ermessen des Richters überläßt, in Beschwerde gezogen werden. Zudem folgt gerade aus dem von der Beschwerde selbst bezogenen §. 318 St. P. O., daß schon die Hauptfrage alle gesetzlichen Merkmale der unter Anklage gestellten That zu enthalten habe. Da nun das Verbrechen der Diebstahlstheilnehmung nach §. 186 St. G. durch das Bewußtsein des Theilnehmers von der verbrecherischen Qualität des

Diebstahls, aus dem die verhehlte, an sich gebrachte oder verhandelte Sache herrührt, bedingt ist, so war das Begehren auf Ausscheidung des erwähnten Momentes aus der Hauptfrage und Stellung einer besonderen Zusatzfrage hierauf ein dem Gesetze nicht entsprechendes. Auch der Nichtigkeitsgrund des §. 344 Z. 11 St. P. O. (richtig Z. 10 a) ist nicht gegeben. Abgesehen davon, daß aus dem Wahrspruche selbst nicht zu entnehmen ist, in welcher Weise der Angeklagte das Sparcassebuch verhandelte und daß demnach die Rechtsirrthümlichkeit des Ausspruches der Geschwornen nicht aus dem Wahrspruche selbst, sondern unter Heranziehung sonstiger Beweisergebnisse hergeleitet wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Erheben der Einlage eines Sparcassebuches unter den Begriff des Verhandelns fällt. Diesen letzteren auf den Fall der Weiterveräußerung zu beschränken, und andere Fälle der Versilberung, als welche sich die Erhebung der Spareinlage darstellt, davon auszuschließen, wie dies die Beschwerde gethan wissen möchte, dazu bietet das Gesetz keine Handhabe.

Auf den erst bei der Verhandlung vor dem obersten Gerichts- und Cassationshofe nach §. 344 Z. 8 St. P. O. geltend gemachten Nichtigkeitsgrund wegen irriger Rechtsbelehrung konnte schon wegen verspäteten Vorbringens desselben keine Rücksicht genommen werden. Daß übrigens die Belehrung „Verhandeln" sei gleichbedeutend mit „zu Geld machen" oder „in Geld umsetzen" keine irrige sei, folgt schon aus dem oben zum Nichtigkeitsgrunde des §. 344 Z. 10 a St. P. O. Gesagten. Es war daher die Nichtigkeitsbeschwerde des Alois H. nach jeder Richtung als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 1866.

Es ist keine Verletzung des Anklagegrundsatzes, wenn im Falle des in verabredeter Verbindung mit Anderen unternommenen und zur körperlichen Verletzung mehrerer Personen führenden Angriffes (§. 155 d St. G.) der Gesammterfolg jedem der Angreifer zugerechnet wird, obgleich die Anklage wegen einzelner Verletzungen nur wider einen oder den anderen gerichtet war.

(Entscheidung vom 6. Juni 1895, Z. 5950.)

Zwischen zwei im Gasthause weilenden Gruppen von jungen Leuten entstanden Streitigkeiten, die auf der Gasse zunächst in kleinen, nicht ernsten Balgereien, dann aber in einem Angriffe ihre Fortsetzung fanden, welchen Johann P. und Genossen verabredet und mit Prügeln versehen, auf die

Gegner unternahmen. Von den Letzteren wurden hiebei Mathäus B. schwer, Johann B. und Bartholomäus T. körperlich leicht verletzt. Die leichte Verletzung des Johann B. legte die Anklage nur dem Franz C., jene des Bartholomäus T. nur dem Franz B. zur Last. Das Urtheil des Landesgerichtes in Laibach vom 5. April 1895, Z. 3551, sprach aber auch die lediglich wegen der schweren Beschädigung des Mathäus B. belangten Johann P. und Genossen der leichten Verletzung des Johann B. und Bartholomäus T. schuldig. Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde der Verurtheilten, auch insoferne dieselbe den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 8 des §. 281 St. P. O. geltend macht.

Gründe:

Der angerufene Nichtigkeitsgrund soll darin liegen, daß der Gerichtshof auch jene sieben Angeklagten, die nur wegen der in verabredeter Verbindung verübten schweren Körperverletzung des Mathäus B. i i Anklage versetzt waren, wegen der leichten von Johann B. und Bartholomäus T. erlittenen Verletzungen ebenfalls verurtheilte, obwohl eine Ausdehnung der Anklage auf die letztere That nicht stattgefunden hat. Allein eine Ueberschreitung der Anklage liegt nicht vor; denn die sieben Angeklagten, um die es sich bei vorliegender Frage handelt, wurden derselben That schuldig erkannt, auf welche die ursprüngliche, auch bei der Hauptverhandlung aufrecht erhaltene Anklage lautete, nämlich des in verabredeter Verbindung unter einander (und mit Franz B. und Franz C.) unternommenen Angriffes auf Mathäus B. und seine beiden Genossen Johann B. und Bartholomäus T. Nur insoferne weicht das Urtheil von der Anklage ab, als letztere als Folge dieses Angriffes lediglich die schwere Verletzung des Mathäus B. auffaßte, und die Verantwortung für die leichten Verletzungen des Johann B. und Bartholomäus T. den beiden Angeklagten Franz C., beziehungsweise Franz B. allein zuschrieb, während das Urtheil, den Angriff gegen alle drei Verletzten als einheitliche That, und die Verletzung aller drei Beschädigten als Folge dieses einheitlichen Angriffes auffassend, dahin gelangen mußte, alle Angeklagten auch für die leichten Verletzungen des Johann B. und des Bartholomäus T. verantwortlich zu machen. Nicht also eine andere That als jene, die der Anklage zu Grunde liegt, bildet den Gegenstand des Urtheiles; das Urtheil beruht nur auf einer von der Anklage

verschiedenen thatsächlichen Auffassung der unter Anklage gestellten That betreffs ihrer Wirkungen. Eine Verletzung der Vorschrift des §. 267 St. P. O. hat demnach nicht stattgefunden: der Gerichtshof ist vielmehr nach den im im §. 262 St. P. O. aufgestellten Grundsätzen vorgegangen.

Nr. 1867.

Verleumdung (§§. 209 und 487 St. G.) bleibt strafbar auch dann, wenn sie im Andichten einer verjährten strafgesetzwidrigen Handlung besteht.*)

(Entscheidung vom 19. April 1895, Z. 2125. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr zu Grabegg; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Giacomo Z. hat nach Verbüßung einer fünfjährigen schweren Kerkerstrafe, welche ihm wegen an Maria L. verübten Verbrechens der Nothzucht im Jahre 1889 auferlegt worden war, die genannte Beschädigte durch das Versprechen einer Geldsumme verleitet, ihre ihn belastenden Angaben wahrheitswidrig zu widerrufen und zu behaupten, daß sie durch die ihm feindliche Witwe Angela V. zu denselben überredet worden sei. Giacomo Z. verfolgte hiebei den Plan, die im Gesetze vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, ungerechtfertigt Verurtheilten zugesicherte Entschädigung anzusprechen und zu erlangen. Da jedoch das nachfolgende Strafverfahren, in welchem Maria L. zur Wahrheit zurückkehrte, seine Umtriebe außer Zweifel stellte, erkannte ihn das Kreisgericht Rovereto mit Urtheil vom 26. Jänner 1895, Z. 291, straffällig wegen Mitschuld an den Verbrechen der Verleumdung nach §. 209 und des Betruges nach §. 199 a St. G. Die hiegegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Cassationshofe verworfen.

Gründe:

Die auf §. 281 Z. 9 lit. a gestützte Nichtigkeitsbeschwerde macht vorerst geltend, es sei nach den Urtheilsfeststellungen zweifelhaft, ob die von Maria L. auf Anstiftung des Angeklagten gegen Angela V. vorgebrachte Beschuldigung sich auf eine verbrecherische Handlung der V. beziehe; denn es fehle der zur Verleumdung qualificirten Beschuldigung der L. an der erforderlichen Bestimmtheit; diese Beschuldigung habe da-

*) Ebenso Entscheidung vom 3. März 1879, Z. 13.638.

her keinen Glauben gefunden. Allein das Urtheil läßt darüber keinen Zweifel, daß der Gerichtshof überzeugt war, Maria L. habe auf Anstiften des Angeklagten bei der Gendarmerie und dann beim Gerichte im Jahre 1894 fälschlich erklärt, ihre im Jahre 1889 gegen Giacomo Z. gemachte Aussage (in welcher sie denselben des an ihr begangenen Verbrechens der Nothzucht zieh), sei falsch und zu dieser falschen Aussage habe sie Angela V. angeleitet. Mit Recht erkennt daher der Gerichtshof in dieser Aussage der L. (vom Jahre 1894) die gegen Angela V. erhobene Beschuldigung der Anstiftung zu einer verleumderischen Zeugenaussage, also die Beschuldigung eines Verbrechens. Diese Beschuldigung wurde von der L. auf Anstiftung des Angeklagten vor öffentlichen Behörden, beziehungsweise deren Organen (nämlich dem Gerichte und der Gendarmerie) erhoben, und zwar mit dem Erfolge, daß, wie der Gerichtshof feststellt, gegen die von der Gendarmerie verhaftete und erst vom Gerichte gegen das im §. 191 St. P. O. vorgesehene Versprechen auf freiem Fuße gestellte V. gerichtlich vorgegangen wurde; damit ist aber den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde, welche die objective Gefährlichkeit der vom Angeklagten herbeigeführten falschen Beschuldigung bestreiten, nicht nur in rechtlicher, sondern auch in thatsächlicher Beziehung der Boden entzogen.

Des Weiteren erhebt die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das angefochtene Urtheil den Einwand, es könne deshalb im vorliegenden Falle vom Verbrechen der Verleumdung keine Rede sein, weil das der V. über Anstiftung des Angeklagten von Maria L. angedichtete Verbrechen zur Zeit der von Maria L. erhobenen Beschuldigung keinen Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen die V. bieten konnte. Daß das Gegentheil in Wirklichkeit geschah und die V. in der That gerichtlicher Verfolgung unterworfen wurde, ist schon hervorgehoben worden. Uebrigens entbehrt, auch abgesehen davon, die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde der Berechtigung und wurde dieselbe auch vom erkennenden Gerichte in zutreffender Weise zurückgewiesen. Das Rechtsgut, welches durch die strafrechtliche Bestimmungen über Verleumdung geschützt werden soll, ist die persönliche Freiheit des Verleumdeten; eine Gefährdung derselben trifft auch dort zu, wo das dem Verleumdeten angedichtete Verbrechen verjährt ist; denn es bedarf in jedem einzelnen Falle, in welchem die Verjährung zur Sprache kommt, erst noch der Prüfung, ob die übrigen Be-

dingungen der Verjährung (§. 229 St. G.) eingetreten sind; so lange dies nicht feststeht, und es kann unter Umständen eine längere Nachforschung zu diesem Zwecke nöthig sein, bleibt die Gefahr gerichtlicher Verfolgung für den Verleumdeten bestehen, ja er hat je nach der Sachlage während dieser Zeit seine Freiheit ernstlich bedrohende gerichtliche Maßnahmen zu gewärtigen. Die Auffassung des Gerichtshofes hat auch den Wortlaut des Gesetzes für sich, denn §. 209 St. G. macht den Thatbestand der Verleumdung nicht davon abhängig, ob die gerichtliche Bestrafung des Verleumdeten nach Lage der Sache eine Folge der Verletzung sein kann; dem Gesetze genügt es, selbst in jenen Fällen, in denen die Beschuldigung nicht „durch Angabe bei der Obrigkeit“ geschah — daß die Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könne, was, wie nachgewiesen, auch bei der verleumderischen Beschuldigung zutrifft, die ein verjährtes Verbrechen zum Gegenstande hat. Um so mehr muß dies dort der Fall sein, wo die verleumderische Anzeige, wie im vorliegenden Falle, unmittelbar bei der Obrigkeit erstattet wurde.

Auch betreffs der Verurtheilung des Angeklagten nach §. 199a St. G. macht die Nichtigkeitsbeschwerde im Anschlusse an ihre vorhergehenden Ausführungen den Mangel der Schädigungsabsicht und der Schadensmöglichkeit, immer mit Rücksicht auf die eingetretene Verjährung des angedichteten Verbrechens, geltend. In dieser Richtung erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde schon durch das oben Gesagte widerlegt; sie mußte daher verworfen werden.

Nr. 1868.

Die an einen Soldaten der exercirenden Mannschaft gerichtete Aufforderung, daß er dem commandirenden Unterofficier den Gehorsam versage und sich mit dem Aufforderer entferne, begründet wider den Letzteren, falls er dem allgemeinen Strafgesetze unterworfen ist, das im §. 222 St. G. vorgesehene Verbrechen.

(Entscheidung vom 1. Februar 1895, Z. 14.601. — Vorsitzender: Senatspräsident Mathiasch; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

An zwei Tagen — dem 7. und 21. October 1894 — hat Martin B., als er an den unter dem Commando eines Unterofficiers exercirenden Landwehrmännern vorüber kam, seinem unter ihnen befindlichen Freunde Johann U. zugerufen:

V . . . . se jim na to, neposlouchej ho, bojd s námi (Sch . . . . ihnen darauf, gehorche ihnen nicht, komme mit uns). Am 21. October 1894 erneuerte er diesen Zuruf auch ein zweites Mal, als die exercirende Mannschaft sich anschickte, in die Kaserne einzurücken. Das Kreisgericht Pilsen hat laut Urtheils vom 10. November 1894, Z. 11.717, diesem Verhalten die Deutung gegeben, daß der auf die Kriegsartikel beeidete und seit 1. October 1894 in das 7. Landwehrregiment eingereihte Johann U. verleitet werden sollte, dienstlichen Befehlen den Gehorsam zu versagen und sich dem Martin B. anzuschließen; es sprach den Martin B. nach §. 222 St. G. schuldig. In der Nichtigkeitsbeschwerde bestreitet der Verurtheilte die Richtigkeit der Auslegung seiner Zurufe; er wollte angeblich den Johann U. nur veranlassen, daß er sich wegschleiche und ein Gasthaus mit ihm aufsuche. Der Beschwerdeführer vertritt aber auch die Ansicht, daß die Strafbestimmung des §. 222 St. G. selbst vom Standpunkte des Gerichtes aus keine Anwendung erleide, da bei günstigem Erfolge der Verleitung Johann U. nur wegen des im §. 212 Mil. St. G. vorgesehenen Vergehens der eigenmächtigen Entfernung, beziehungsweise wegen einer nach §. 156 Mil. St. G. nur als Vergehen zu strafenden Subordinationsverletzung verantwortlich geworden wäre. Vor dem Cassationshofe bekämpfte der Generaladvocat die Beschwerde. Zur Frage der Gesetzanwendung bemerkte er insbesondere: „Der Fall des §. 212 Mil. St. G. zeigt sich schon bei einem flüchtigen Besehen der Gesetzesstelle unzutreffend. Er hätte vorausgesetzt, daß dem U. nichts Anderes zugemuthet wurde, als daß er sich eigenmächtig aus dem Standquartier entferne oder zur festgesetzten Zeit dahin nicht zurückkehre (selbstverständlich ohne die Absicht, zu desertiren). Nicht gegen die Pflicht des Gehorsams, auf deren Verletzung die Zurufe des Angeklagten abzielten, sondern gegen die Pflicht der Treue (§§. 143 und 144 Mil. St. G.) kehrt sich das im §. 212 Mil. St. G. bedrohte Thun oder Unterlassen (vgl. Dangelmaier, Lehrb. des Mil. St. R., S. 34, 46, 74; Hübner, Lehrbuch des Mil. St. R. S. 27, 38, 39; auch Feuerbach in der Morstadt'schen Ausgabe 1855, S. 804). Allein auch von dem in der Beschwerde angerufenen §. 156 Mil. St. G. kann keine Rede sein. Dort handelt es sich um Subordinationsverletzungen, gegen welche in den §§. 147 bis 155 l. c. eine für Verbrechen bestimmte Strafe nicht verhängt ist. Auf diese

mildere Behandlung hatte U., wäre er dem Verführer gefolgt, keinen Anspruch. Denn, da er sich, mit anderen Rekruten exercirend, in wirklicher Dienstleistung befand, hätte er dem Verführer im Sinne seiner Aufforderung nicht in continenti folgen können, ohne den dienstlichen Befehlen des vorgesetzten Unterofficiers den Gehorsam bewußt zu verweigern und dadurch allein schon den Thatbestand des Militärverbrechens der Insubordination nach §§. 145 und 146c Mil. St. G. zu verwirklichen. Der Beschwerdeführer irrt übrigens, wenn er meint, daß zu diesem Verbrechen ein dem §. 1 allg. St. G. (vgl. §. 1 Mil. St. G.) entsprechender Dolus erfordert werde. In Ansehung der specifischen Militärdelicte, welchen der Thatbestand der §§. 145 und 146c Mil. St. G. zugehört, gilt die Ausnahmsbestimmung des §. 2 Mil. St. G., wonach die Verletzung einer Militärdienst- oder Standespflicht jedenfalls als Verbrechen zu behandeln ist, sobald dieselbe im Militärstrafgesetze als ein Militärverbrechen bezeichnet erscheint."

Der Cassationshof beschloß, die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Gründe:

... In der richterlichen Feststellung über den Zweck, den Sinn und die Absicht der von dem Angeklagten dem Johann U. zugerufenen Worte ist ein Rechtsirrthum, von welchem Gesichtspunkte allein diese Feststellung anfechtbar wäre, nicht nachweisbar. Zweifellos liegt in dem festgestellten Zurufe an den Soldaten Johann U. zur Zeit, da er sich in wirklicher Dienstleistung, nämlich in der Uebung befand und in Reih und Glied stand, die Aufforderung zur Verachtung des Dienstes und zum Versagen des Gehorsams gegen den die Uebung leitenden vorgesetzten Unterofficier durch Nichtvollziehen der auf den Dienst Bezug nehmenden Befehle desselben, somit zur Subordinationsverletzung im Sinne der §§. 145 und 146 lit. c Mil. St. G. Diese Auffassung schließt aber die von der Nichtigkeitsbeschwerde vertretene Ansicht, daß Johann U., wenn er der Aufforderung des Angeklagten gefolgt wäre, lediglich das im §. 212 Mil. St. G. normirte Vergehen der eigenmächtigen Entfernung, beziehungsweise eine nach §. 156 Mil. St. G. nur als Vergehen zu strafende Subordinationsverletzung begangen hätte, gänzlich aus. Es kann demnach darin, daß der Gerichtshof in der dem Martin B. zur Last gelegten, an den in wirklicher Dienstleistung befind-

lichen Soldaten Johann U. gerichteten Aufforderung den Thatbestand der Verbrechens nach §. 222 a. St. G. erkannte, nicht eine Verletzung eines Gesetzes, sohin auch nicht das Vorhandensein des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes der Z. 9a des §. 281 St. P. O. gefunden werden und wurde deshalb die von dem Vater des Verurtheilten gegen das Urtheil angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet verworfen und derselbe gemäß §. 390 St. P. O. in den Ersatz der allfälligen Kosten des Cassationsverfahren verfällt.

Nr. 1869.

Der Stellungspflichtige, welcher die rechtzeitige Stellung unterläßt, wird durch das Vorhaben, zu einer späteren Zeit sich der Stellungspflicht zu unterziehen, und durch sein nachträgliches freiwilliges Erscheinen zur Stellung von der im §. 45 W. G. begründeten Verantwortlichkeit nicht befreit.

(Entscheidung vom 17. Juni 1895, Z. 6211. — Vorsitzender: Senatspräsident Rakwicz; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald.)

Die nach Lubaczow in Galizien zuständigen Eheleute H. hatten vor etwa 20 Jahren mit ihren Kindern die Heimat verlassen und sich bis zu ihrem Tode des Erwerbes wegen in Rußland aufgehalten. Zwei Söhne derselben, Ladislaus und Eduard, trotz vorausgegangener Assentirung ihrer Brüder Franz und Johann der österreichischen Staatsangehörigkeit und Militärpflicht angeblich nicht sicher, fanden sich — dem Alter nach längst stellungspflichtig — erst im Frühjahre 1894 in Lubaczow ein. Von einem Bezirkshauptmanne, bei dem sie anfrugen, über die Sachlage und über ihre Obliegenheiten belehrt, kehrten sie gleichwohl nach Rußland zurück, weil es ihnen, wie sie vorbringen, unbedenklich schien, daß sie sich erst im nächstfolgenden Jahre der Stellung unterziehen. Im Jahre 1895 reisten sie allerdings wieder nach Lubaczow; sie wurden aber nunmehr festgenommen und der Strafamtshandlung wegen des im §. 45 des Wehrgesetzes vorgesehenen Vergehens zugeführt. Dieses Vergehens erkannte sie der Cassationshof schuldig; im Gegensatze zu dem freisprechenden Urtheile vom 27. April 1895, Z. 8523, des Lemberger Landesgerichtes, gegen das die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde einlegte.

Gründe:

Die Rechtsirrthümlichkeit des angefochtenen Ausspruches läßt sich insoferne nicht verkennen, als der Gerichtshof in dem im Frühjahre 1894 erfolgten Verlassen des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie durch die Angeklagten nicht den Thatbestand des ersten Delictsfalles nach dem §. 45 des Wehrgesetzes ersah. Festgestelltermaßen war zu jener Zeit den Angeklagten bereits bekannt, daß sie österreichische Staatsangehörige sind und daß ihnen ebenso, wie ihren bereits assentirten Brüdern Franz und Johann obliegt, sich der Stellung zu unterziehen und demgemäß beim zuständigen Gemeindeamte in Lubaczow und bei der competenten Bezirkshauptmannschaft in Cieszanow sich zu melden. Es war Pflicht der Angeklagten, bereits im Frühjahre 1894 vor der Stellungscommission zu erscheinen und steht der Anwendung des ersten Delictsfalles nach dem §. 45 des Wehrgesetzes der Umstand nicht im Wege, daß die Angeklagten ihrer Stellungspflicht im Frühjahre 1895 nach erfolgter Rückkehr aus dem Auslande nachzukommen beabsichtigten. Denn nach der Natur der Sache und den besonderen Vorschriften (speciell der §§. 7 und 38 des Wehrgesetzes und der §§. 16, 18, 42, 43 und 89 der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45), ist das Erscheinen zur Stellung nicht von dem Belieben des Wehrpflichtigen abhängig und vermag das nachträgliche freiwillige Erscheinen der Angeklagten zur Stellung im Frühjahre 1895 gemäß der im §. 45 des Wehrgesetzes berufenen Vorschrift des §. 44 Al. 2 des Wehrgesetzes lediglich in Bezug auf die Rechtsfolgen der Strafthat Einfluß zu üben. Der Gerichtshof hätte daher die Angeklagten des ersten Delictsfalles nach dem §. 45 des Wehrgesetzes schuldig erkennen sollen (§§. 262 und 267 St. P. O.).

Demgemäß erscheint die von der Staatsanwaltschaft auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 lit. a des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde gerechtfertigt und mußten die Angeklagten nach §. 288 Z. 3 St. P. O., ohne in die Prüfung des ebenfalls angerufenen Nichtigkeitsgrundes der Z. 5 des §. 281 St. P. O. einzugehen, unter Behebung des angefochtenen Urtheils schuldig erkannt werden.

Nr. 1870.

Mit thatsächlichen Anführungen als nach Form und Inhalt angemessene Folgerung verbunden, lassen sich Ausdrücke, wie Lügner, Verleumder, Wucherer u. dgl., welche ihrer Bedeutung nach eine Schmähung in sich schließen, nicht Schimpfworten gleich der Strafbestimmung des §. 496 St. G. unterstellen. In welche andere Kategorie von Ehrverletzungen sie einzureihen seien, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles.

(Plenar-Entscheidung vom 12. Februar 1895, Z. 1897. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Gegen den Beschluß des Landes- als Berufungsgerichtes in Laibach vom 27. October 1894, Z. 10.523, womit dem städt.-deleg. Bezirksgerichte daselbst die meritorische Erledigung der von Jakob Z. gegen Anton G. wegen der im §. 496 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre erhobenen Privatanklage aufgetragen wurde, ferner gegen das Urtheil dieses Bezirksgerichtes vom 20. November 1894, Z. 6208, womit Anton G. der Uebertretung des §. 496 St. G. schuldig erkannt und deshalb in eine Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt wurde; endlich gegen das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes Laibach vom 18. December 1894, Z. 12.687, womit das erstrichterliche Urtheil im Punkte der Strafe abgeändert und die Strafe des dreiwöchentlichen, mit zwei Fasttagen in der Woche verschärften Arrestes verhängt wurde, ergriff die Generalprocuratur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. In Erledigung dieser Beschwerde fand der Cassationshof den Beschluß vom 27. October 1894, Z. 10.523, und die angefochtenen Urtheile unter Constatirung der unterlaufenen Verletzung des Gesetzes aufzuheben und dem Landesgerichte zu verordnen, daß es in der Richtung des durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre das gesetzliche Verfahren einleite.

Gründe:

Inhaltlich der Acten der Strafsache gegen Anton G. wegen Uebertretung des §. 496 St. G. gelangte in Nr. 15 der periodischen Druckschrift „Delavec“, welche in Laibach am 15. September 1894 erschien, unter dem Titel „Položaj pekovskih delavcev“ (Lage der Bäckerarbeiter) ein Artikel

zum Abdruck, der folgende Stelle enthielt: „Vor einiger Zeit hat Meister Z. irgendwo gesagt, er würde eher alle seine Arbeiter entlassen, als im Bäckergewerbe die Sonntagsruhe einführen!! Der gnädige Herr Z. vergißt vollständig, daß die Gehilfen für ihn arbeiten und ihm zu Gewinn verhelfen; gäbe es diese nicht, so weiß ich nicht, wie es mit dem Körper des beleibten Philosophen bestellt wäre. Ich muß erwähnen, daß man gerade bei ihm 18—20 Stunden täglich arbeitet, und dies Tag für Tag, ohne daß seine Arbeiter irgend einen Tag im Jahr hätten, den sie zu ihren Zwecken verwenden könnten .Bei einem solchen Wucherer (oderuh)*) verkauft sich der Mensch mit Seele und Leib für armselige 12 fl. monatlich." Bäckermeister Jakob Z. erhob anläßlich dieses Artikels mit Eingabe de praes. 3. October 1894, Z. 5132, vor dem städt.-del. Bezirksgerichte Laibach die Privatanklage gegen Anton G., verantwortlichen Redacteur des Blattes, und erklärte ausdrücklich, die Strafverfolgung nur wegen der nach seiner Ansicht die Uebertretung nach §. 496 St. G. begründenden Beschimpfung mit dem Worte „oderuh" zu begehren. Das städt.-del. Bezirksgericht wies die Privatanklage mit Beschluß vom 4. October 1894, Z. 5132, im Sinne des §. 450 St. P. O. wegen Unzuständigkeit zurück, weil man das Wort „oderuh" nicht aus dem Zusammenhange reißen dürfte, dasselbe vielmehr als ein Ganzes mit den übrigen im Artikel gegen den Privatankläger enthaltenen Vorwürfen aufzufassen sei, welche aber eines der in §§. 487—492 St. G. vorgesehenen, der schwurgerichtlichen Competenz zugewiesenen Vergehen (Art. VI A des Ges. vom 28. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119) begründen können. Ueber Beschwerde des Privatanklägers hat das Landesgericht Laibach als Berufungsgericht in Uebertretungssachen mit dem Beschlusse vom 27. October 1894, Z. 10.523, dem städt.-del. Bezirksgerichte daselbst die meritorische Erledigung der Privatanklage aufgetragen; dies in Erwägung, „daß sich nach dem gesammten Inhalte des in der Zeitschrift „Delavec" vom 15. September 1894 enthaltenen, mit „Položaj etc." überschriebenen Artikels und aus der Art und Weise, wie der incrimirte Ausdruck „oderuh" unvermittelt und ohne Angabe einer concreten That, welche

*) Die slovenische Ausgabe des Strafgesetzes (Art. VI des Kundmachungspatentes und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, §. 1001) übersetzt Wucher mit oderuija.

demselben zur Grundlage dienen würde, gebraucht wurde, ergibt, daß dieser Ausdruck unabhängig von dem übrigen Inhalte gebraucht wurde, daher den Thatbestand der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 496 St. G. zu begründen geeignet ist, weshalb die Competenz des städt.-deleg. Bezirksgerichtes zur Verhandlung dieser Strafsache gegeben ist". An diesen Auftrag, welcher zugleich ein Präjudiz in der Qualificationsfrage in sich schließt, nach §. 450 St. P. O. gebunden, hat das städt.-del. Bezirksgericht Laibach mit dem Urtheile vom 20. November 1894, Z. 6208, den Anton G. der Uebertretung nach §. 496 St. G., begangen dadurch, daß er den Privatankläger in einer Druckschrift „oderuh" nannte, schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt, statt welcher auf Berufung des Privatanklägers vom Berufungsgerichte mit Urtheil vom 18. December 1894, Z. 12.687, jene des dreiwöchentlichen mit zwei Fasttagen in der Woche verschärften Arrestes verhängt wurde.

Der Beschluß des Landesgerichtes Laibach als Berufungsinstanz vom 27. October 1894, Z. 10.523, welcher in weiterer Folge das verurtheilende Erkenntniß des Bezirksgerichtes herbeiführte, entspricht dem Gesetze nicht. Es gibt allerdings Worte, deren Gebrauch unter allen Umständen eine Beschimpfung (§. 496 St. G.) darstellt, so z. B. die in der österreichischen Judicatur als solche qualificirten Ausdrücke: Lump, Schuft, Gauner. Andere Ausdrücke wieder können unter besonderen Umständen, und zwar vornehmlich dann, wenn sie ganz allgemein, ohne Anlehnung an bestimmte Thatsachen gebraucht werden, als Schimpfworte wirken, obwohl sie einen concreten, schmähenden Inhalt haben, eine bestimmte verächtliche Eigenschaft Desjenigen zum Ausdrucke bringen, gegen den sie gerichtet sind, obwohl sie daher, an sich betrachtet, als Schmähungen sich darstellen. Zu dieser Kategorie von Ausdrücken gehören Worte, wie: „Lügner", „Verleumder" und wohl auch das im vorliegenden Falle gebrauchte „oderuh". Nur die Untersuchung im einzelnen Falle kann darthun, ob solche Ausdrücke eine Schmähung (§. 491 St. G.), eventuell eine falsche Beschuldigung (§§. 487 und 488 St. G.) oder eine Beschimpfung (§. 496 St. G.) begründen.

Das städt.-del. Bezirksgericht Laibach ist bei Fassung seines Beschlusses vom 4. October 1894, Z. 5132, den richtigen Weg gegangen, indem es den Zusammenhang geprüft hat, in welchem das fragliche Wort zur Anwendung gelangt

ist. In der That erhält der Ausdruck „oderuh“ erst durch seine Stellung in dem beanständeten Artikel seine richtige Bedeutung; nicht unvermittelt und selbstständig, nicht ohne Angabe einer concreten That, wie die Berufungsinstanz meint, wird der Privatankläger ein „oderuh“ genannt. Ihm werden vielmehr in ganz positiver Weise Thatsachen zur Last gelegt, die eine maßlose Ausbeutung der Arbeitskraft seiner Arbeiter darstellen und erst nach Schilderung dieses Sachverhaltes wird gesagt: „bei einem solchen „oderuh“ verkauft sich der Mensch ꝛc.“ Der Ausdruck „oderuh“ geht also in der Sache nicht über dasjenige hinaus, was im vorhergehenden Satze gesagt ist; er stellt sich vielmehr nur als Folgerung aus den vorausgeschickten Thatsachen dar; er verletzt aber auch nicht die Form, denn er verallgemeinert nicht die Beschuldigung und erscheint angemessen zur Bezeichnung einer Person, die sich der angedeuteten Handlungsweise schuldig macht; daher bildet der Ausdruck keine Beschimpfung.

Die Qualification der unter Anklage gestellten Handlung ist Sache des Richters (§. 267 St. P. O.). Unbenommen bleibt es allerdings dem Ankläger, einen beleidigenden Aufsatz nicht seinem ganzen Inhalte nach, sondern nur in einzelnen Stellen, oder selbst ein einziges Wort aus demselben zum Gegenstande der Verfolgung zu machen. Die richtige Anwendung des Gesetzes auf die unter Anklage gestellten Worte oder Sätze erfordert es aber unbedingt, daß der Richter dieselben im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Aufsatzes würdige, und es kann dem Ankläger nicht gestattet sein, diese dem Richter kraft seiner Amtspflicht obliegende Würdigung durch Beschränkung der Anklage auf einen Theil des Aufsatzes zu beeinflussen, bezw. die Nichtberücksichtigung des vollständigen Inhaltes des Aufsatzes durch diese Anklagebeschränkung herbeizuführen und dadurch die richtige juristische Auffassung auch des unter Anklage gestellten Theiles zu hindern.

Durch die unrichtige Auffassung der Qualificationsfrage seitens der Berufungsinstanz wurde (mit Rücksicht darauf, daß die in dem incriminirten Artikel enthaltenen Vorwürfe eines der in den §§. 487 bis 492 St. G. bezeichneten, der Competenz der Geschwornengerichte zugewiesenen Vergehen begründen können) nicht blos die Competenz verrückt; das rechtliche Interesse des Angeklagten wurde durch diese Entscheidung auch insoferne beeinträchtigt, als er nicht in die Lage kam,

einen Wahrheitsbeweis mit Erfolg anbieten zu können und dadurch möglicherweise seine vollständige Freisprechung zu erwirken. Dieser Gesichtspunkt gewinnt unmittelbare praktische Bedeutung durch das Ergebniß des in der verwandten Strafsache gegen Jakob S. (Z. 1813 ex 1894 des städt.-del. Bezirksgerichtes Laibach) durchgeführten Wahrheitsbeweises, welches im betreffenden Urtheile vom 12. December 1894 dahin zusammengefaßt wird, „es sei wahr, daß bei Z. die Arbeiter Tag für Tag 18—20 Stunden täglich arbeiten mußten". Wenn also auch die auf das Vergehen nach §§. 491, 493 St. G. entfallende Strafe strenger ist, als jene nach dem ersten Strafsatze des §. 496 St. G., der hier zur Anwendung gelangte, so erfordert es gleichwohl die Rücksicht auf den Verurtheilten, daß das Urtheil behoben und die Sache wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre in die Bahnen des schwurgerichtlichen Verfahrens geleitet werde, wo ihm der Wahrheitsbeweis offen steht, zumal der Verurtheilte auch durch die Bestimmung des §. 293 Abs. 3 St. P. O. vor einer Strafe geschützt ist, welche strenger wäre, als die durch das angefochtene Urtheil verhängte.

Demzufolge mußte über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Gemäßheit der §§. 33 und 479 bezw. 292 St. P. O. erkannt werden, daß das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei und es mußten sowohl der Beschluß des Landes- als Berufungsgerichtes Laibach vom 27. October 1894, Z. 10.523, und das Erkenntniß des städt.-del. Bezirksgerichtes daselbst vom 20. November 1894, Z. 6208, als auch das dieses Erkenntniß im Punkte der Strafe abändernde Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes Laibach vom 18. December 1894, Z. 12.687, als nichtig behoben und die Sache wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre in das gesetzmäßige Verfahren geleitet werden.

Nr. 1871.

Daß sich der Schädigung durch eine im Rechtsverfahren als Beweismittel producirte verfälschte Urkunde etwa durch Gegenbeweise begegnen läßt, schließt den Thatbestand des Betruges nicht aus. — Als zur Herbeiführung des strafgesetzwidrigen Zweckes absolut untauglich kann nur jenes Mittel angesehen werden, das selbst bei richtiger Anwendung die beabsichtigte Wirkung unter keinen Umständen hervorzubringen vermag.

(Entscheidung vom 9. Mai 1895, Z. 2821. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Herzberg-Fränkel.)

Rudolph M. hatte zum Nachtheile der Firma R. 792 fl. 62 kr. veruntreut. Ueber diesen Betrag stellten, um der Strafanzeige vorzubeugen, sein Bruder Eugen und seine Mutter Lotti M. ein Wechselaccept aus. Nach Erwirkung der Zahlungsauflage wider sie übergab Joseph M., ein zweiter Bruder des Rudolph M., der klägerischen Firma zu Handen der Procuristin Isabella R. an Zahlungsstatt das auf 300 fl. lautende Accept eines Joseph B. und zahlte 45 fl. baar. Bei dieser Gelegenheit unterfertigte ihm Isabella R. eine von ihm vorbereitete Erklärung folgenden Inhaltes: „Herrn Joseph M. in Wien. Hiermit bestätige ich, daß ich heute von Ihnen ein Accept per 300 fl. . . . richtig in Empfang genommen habe." Als später, durch das eingeleitete Vollstreckungsverfahren gedrängt, Eugen und Lotti M. eine Oppositionsklage anbrachten, ergab sich, daß diese in der Klage producirte Erklärung den zwischen die Worte „genommen habe" und die Unterschrift der Isabella R. eingefügten Zusatz enthielt: „und erkläre ich nach Zahlung restlicher 45 fl. meine Forderung an Herrn Rudolph M. für voll beglichen." Die Erhebungen stellten fest, daß die wahrheitswidrige Einfügung von Joseph M. herrühre, welcher deshalb wegen Verbrechens des Betruges nach §§. 197, 200 und 201 a St. G. verfolgt und mit Urtheil des Wiener Landesgerichtes vom 30. Jänner 1895, Z. 3307, auch schuldig erkannt worden ist. Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen.

Gründe:

In rechtlicher Beziehung macht die Nichtigkeitsbeschwerde die Nichtigkeitsgründe der Z. 9 a und 10 des §. 281 St. P. O.

geltend. Vom Gesichtspunkte der Z. 9 a bestreitet die Beschwerde den Thatbestand des verbrecherischen Betruges überhaupt, weil 1. die Verfälschung eines Beweisdocumentes im Allgemeinen keinen Betrug begründe, da dem Gegner durch Anbietung von Gegenbeweisen die Möglichkeit geboten sei, jeder nachtheiligen Frage vorzubeugen; weil ferner 2. insbesondere das vorliegende Beweisdocument ein zur Irreführung absolut untaugliches Mittel sei, indem es einen nach §. 881 a. b. G. B. wirkungslosen Vertrag zu Gunsten Dritter beinhaltet, und weil endlich 3. dieses Document auch deshalb als ein zur Irreführung und Schädigung untaugliches Mittel anzusehen sei, weil mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 891 und 894 a. b. G. B., wonach die Befreiung des einen Mitschuldners den übrigen Mitschuldnern nicht zu Statten kommt, der auf das fragliche Document gestützten Oppositionsklage der Lotti und des Eugen M. nie hätte Folge gegeben werden können. Allein diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Nichtigkeit des Urtheiles darzuthun.

Denn ad 1 kann es sich nicht darum handeln, ob im gegebenen Falle die Schädigung durch Anwendung bestimmter Mittel hätte abgewendet werden können, sondern darum, ob die Producirung eines verfälschten Documentes in einem Processe als Beweismittel an sich geeignet war, Schaden zuzufügen. Und diese Frage findet im Allgemeinen ihre Entscheidung in den einschlägigen Normen der allgemeinen Gerichtsordnung (§. 113 u. ff.) über die Bedeutung von im Processe producirten Urkunden. Gerade der Umstand, daß es bei Producirung von derlei Urkunden in der Regel eines Gegenbeweises bedarf, um die Wirkung der Producirung zu paralysiren, zeigt die Schädigungsgefahr, die in dem möglichen Fürwahrhalten der falschen Thatsache liegt und die zur wirklichen Schadenszufügung wird, wenn die Umstände derart sind, daß die Führung dieses Gegenbeweises dem Producenten aus irgend einem Grunde unmöglich gemacht werden sollte.

Ad 2 und 3 beruhen die Beschwerdeausführungen zunächst auf unrichtiger Auffassung des Begriffes eines absolut untauglichen Mittels, als welches doch nur dasjenige angesehen werden kann, welches auch bei an sich richtiger Anwendungsart unter keinen Umständen geeignet ist, die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen. Abstracte Eignung, den beabsichtigten Zweck herbeizuführen, kann jedoch der in Rede stehenden Urkunde sicherlich nicht abgesprochen werden, wenn

erwogen wird, daß ihr Inhalt für das betreffende Rechtsverhältniß juristisch relevant ist und daß sie in der üblichen Form abgefaßt und tauglich erscheint, über ihren Inhalt Beweis zu machen. Hat aber die von der Beschwerde behauptete Unmöglichkeit der Schadenszufügung nicht in der absoluten Untauglichkeit des angewendeten Mittels, nämlich der vorliegenden Urkunde, sondern in anderen Umständen, etwa in der Art der Anwendung des Mittels ihren Grund, so würde schon hieraus die Grundlosigkeit der erhobenen Beschwerde sich ergeben. Aber selbst eine auf den bestimmten Fall beschränkte concrete Untauglichkeit des angewendeten Mittels zur Erreichung des strafgesetzwidrigen Zweckes kann im vorliegenden Falle von der Nichtigkeitsbeschwerde mit Grund nicht behauptet werden.

Ad 2 versucht zwar die Nichtigkeitsbeschwerde den vorliegenden Fall ohneweiters unter §. 881 a. b. G. B. zu subsumiren; sie übersieht jedoch hiebei, ganz abgesehen davon, daß die Lehre von der Giltigkeit der Verträge zu Gunsten Dritter auch nach österreichischem Rechte eine sehr schwierige und bestrittene und nicht mit wenigen Worten in zweifelloser Weise zu erledigende ist, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Vertrag, sondern um die Befriedigung einer Forderung handelt und daß es ferner gar nicht unbedingt nöthig wäre, daß vorhandene Bevollmächtigungs- oder Geschäftsführungsverhältnisse in der Urkunde selbst zum Ausdrucke gelangen, sondern daß dieselben auch auf andere Weise geltend gemacht und erwiesen werden können, wie denn auch in der eingebrachten Oppositionsklage die Bevollmächtigung des Joseph M. durch Lotti und Eugen M. förmlich behauptet wurde. An der Relevanz der Thatsache der erfolgten Befriedigung der Forderung der Firma R. für die Entscheidung über die gegen diese Firma gerichtete Oppositionsklage kann aber nicht gezweifelt werden und geht es auch nicht an, eine Urkunde, deren Wichtigkeit seitens des Producenten in der Oppositionsklage mit allem möglichen Nachdrucke hervorgehoben wurde und die auch thatsächlich für die Entscheidung dieses Streites von Einfluß sein konnte, hinterher wieder als völlig belang- und wirkungslos erklären zu wollen.

Aber auch die ad 3 behauptete und auf die §§. 891 und 894 a. b. G. B. gestützte Untauglichkeit der ofterwähnten Urkunde kann selbst in concreto nicht als richtig zugegeben werden; denn diese Urkunde bringt den Umstand zum Aus-

drucke, daß die Firma R. bezüglich der Schuld des Rudolph M. voll beglichen wurde und nach dem Inhalte dieser Urkunde lag wohl die Möglichkeit vor, daß auf Grund derselben die Erlöschung der Executionsrechte ausgesprochen werde. Im gegenwärtigen Falle wurde nämlich nicht eine Nachsicht oder Befreiung behauptet, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält (§. 894), sondern die vollständige Befriedigung des Gläubigers und diese hat schon nach §. 893 a. b. G. B., namentlich aber, da hier ein Bürgschaftsverhältniß vorliegt, nach §. 1363 a. b. G. B. das Aufhören der Verbindlichkeit der Mitschuldner, beziehungsweise Bürgen, zur Folge.

Ebenso wenig begründet ist die Beschwerde vom Gesichtspunkte des weiter angerufenen Nichtigkeitsgrundes der Z. 10 des §. 281 St. P. O., welchen sie in der unrichtigen Subsumirung der Thathandlung des Angeklagten unter das Gesetz erblicken will, indem nach Anschauung der Beschwerde diese That schlimmsten Falles nur einen versuchten Betrug begründe. Dagegen ist lediglich zu erwidern, daß der Thatbestand des Verbrechens des Betruges im Sinne des §. 201 lit. a St. G. schon dann erschöpft und dieses Verbrechen als vollbracht anzusehen ist, sobald die Urkunde, damit Jemand Schaden leide, vom Fälscher als Beweismittel im Rechtsstreite producirt wird. Auf den speciellen Nachweis einer Irreführung kommt es bei diesen qualificirten Betrugsfällen, wo die allgemeinen Betrugsmerkmale des §. 197 St. G. durch specielle gesetzliche Merkmale ersetzt werden, nicht an.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Joseph M. ist somit zur Gänze ungegründet.

Nr. 1872.

Im Zweifel, welche der einander widersprechenden zwei Aussagen eines Zeugen falsch sei, muß die nach §. 199 a St. G. erhobene Anklage beide umfassen; eine derselben abgesonderte Verfolgung zuzuweisen, empfiehlt sich nicht. *)

(Entscheidung vom 1. April 1895, Z. 671. — Vorsitzender: Hofrath Czyszczan; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald; Vertheidiger: Dr. Franz Rappaport.)

Ivan H. war von der Anklage wegen des im §. 170 St. G. behandelten Verbrechens des Betruges nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen worden. Da wurde bekannt, daß ihn seine eigene Tochter Marianne als Thatzeugin dieses Verbrechens zeihe. Am 29. Mai 1894 einvernommen, bestätigte sie nach Verzicht auf die Begünstigung des §. 152 St. P. O. wirklich wider ihn die Thatverübung. Am 30. August 1894 erschien jedoch Marianne H., ohne vorgeladen zu sein, vor dem mit Erhebungen in der Richtung des §. 357 St. P. O. betrauten Untersuchungsrichter und widerrief die belastende Aussage als erdichtet. Daraufhin belangte sie der Staatsanwalt vor dem Kreis- als Schwurgerichte zu Sambor wegen Verbrechens der Verleumdung. In der hierüber vorgenommenen Hauptverhandlung kehrte Marianne H. zur Aussage vom 29. Mai 1894 zurück und gab an, dieselbe lediglich auf Antrieb ihres von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens bedrohten Vaters widerrufen zu haben. Demzufolge beantragte der Staatsanwalt, nebst der auf Verleumdung lautenden Hauptfrage, welcher die Aussage vom 29. Mai 1894 zu Grunde lag, auch eine Eventualfrage wegen Betruges nach §. 199 a St. G., begangen durch den am 30. August 1894 erfolgten Widerruf jener Aussage, für die Geschwornen zu formuliren; er wurde jedoch Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen und in dem Anbetrachte abgewiesen, daß ihm unbenommen sei, die Marianne H. wegen des Betruges abgesondert zu verfolgen, zumal sich diese That als vom Gegenstande der Anklage ganz verschieden darstelle. Nachdem die Geschwornen die Hauptfrage verneint hatten, erfolgte (mit Urtheil vom 22. November 1894, Z. 554) die Freisprechung

*) Vgl. den Beschluß des Cassationshofes vom 6. Juni 1889, Nowak'sche Slg. Nr. 1286; siehe auch die Cassations-Entscheidung vom 1. December 1885, Nowak'sche Slg. Nr. 855.

von der Anklage wegen Verleumdung. Der hiegegen angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft fand der Cassationshof im Zwecke der Erneuerung der Verhandlung und Entscheidung stattzugeben.

Gründe:

Das Zwischenerkenntniß des Schwurgerichtshofes, womit der Antrag auf Ergänzung der Fragenstellung durch Formulirung einer das Verbrechen des Betruges nach §. 199 a St. G. betreffenden Frage zurückgewiesen wurde, wird von der Staatsanwaltschaft unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 5, eigentlich Z. 6 des §. 344 St. P. O. mit Recht angefochten. Im Hinblick auf die Aussage vom 30. August 1894 ging die Anklageschrift von der Voraussetzung aus, daß die Angeklagte Unwahrheit bezeugt habe, als sie bei der Vernehmung am 29. Mai 1894 ihren Vater Jvan H. des betrügerischen Inbrandsetzens seiner Scheuer zieh. Ob für diesen Gesichtspunkt neben §. 209 nicht auch §. 199 a St. G. (wegen idealer Concurrenz der Delicte) anzurufen war, kann hier unerörtert bleiben.*) Aber der Anklageschrift war die Thatsache nachgefolgt, daß die Angeklagte die Aussage vom 30. August 1894 widerrief und zu den Angaben vom 29. Mai 1894 zurückkehrte. Wenn daraufhin die Staatsanwaltschaft zur Rechtfertigung der begehrten Frage nach §. 199 a St. G. hervorhob, es werde bei dem zwischen den beiden Zeugenaussagen bestehenden Widerspruche Sache der Geschwornen sein, zu beurtheilen, ob Verleumdung oder das im §. 199 a St. G. bestimmte Verbrechen des Betruges vorliege, also ob die Aussage vom 29. Mai 1894 oder jene vom 30. August 1894 falsch sei, so hat sie eben beide Aussagen in den Bereich der Anklage und des den Geschwornen zu überweisenden Fragestoffes einbezogen.

Bei dieser Sachlage war der Schwurgerichtshof nach §. 320 St. P. O. verpflichtet, den Thatbestand des §. 199 lit. a St. G. zur Frage zu stellen und er bedurfte hiezu weder der Zustimmung der Angeklagten, noch der Vorbereitung durch neue Erhebungen. Indem er aber, selbstständige Verfolgung nach §. 199 a St. G. vorbehaltend, den Antrag zurückwies, hat er den Erfolg des Strafverfahrens offenbarer Gefährdung

*) Vgl. die Cassations-Entscheidungen vom 22. April 1893, Z. 2205, und vom 24. Mai 1895, Z. 3328, Nowak'sche Slg. Nr. 1650 und 1832.

preisgegeben. Nach dem Verhältnisse, in welchem sich die beiden Zeugenaussagen zu einander befinden, steht außer Zweifel, daß eine von ihnen falsch ist; welche von ihnen sich als falsch erweise, bleibt für die Anwendung des §. 199 a St. G. völlig unentscheidend. Es hätte sich hiernach empfohlen, beide rechtlich äquivalenten Zeugenaussagen in die nach §. 199 a St. G. zu formulirende Frage als Alternativen aufzunehmen. Dadurch aber, daß der Schwurgerichtshof die Aussage vom 30. August 1894 abgesonderter Verfolgung zuwies, konnte es geschehen, daß die Geschwornen die Hauptfrage nach §. 209 St. G. verneinten, weil sie die Aussage vom 29. Mai 1894 für wahr und jene vom 30. August als falsch ansahen und die Folge kann sein, daß die Richter, welche über die Aussage vom 30. August abzusprechen haben würden, nach ihrer Auffassung der Beweisergebnisse wieder zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Aussage vom 30. August wahrheitsgetreu und jene vom 29. Mai falsch sei, daß also auch die abgesonderte Verfolgung mit einem freisprechenden Erkenntnisse endigt.

Auf Grund dieser Erwägungen mußte somit der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und nach §. 348 Abs. 1 St. P. O., unter Aufhebung des Wahrspruches der Geschwornen und des darauf beruhenden Urtheils, die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung desselben Gerichtshofes zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen werden.

Nr. 1873.

In den Bereich der Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten fällt auch die Aeußerung, welche nach §. 18 Al. 4 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, in Betreff der Verleihung eines concessionirten Gewerbes von der Gemeinde einzuholen ist.

(Entscheidung vom 15. Juni 1895, Z. 4843. — Vorsitzender: Senatspräsident: Mathiasch; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Johann B., welchen das Urtheil des Kreisgerichtes in Iglau vom 19. Jänner 1895, Z. 85, nur in der Richtung des §. 311 St. G. straffällig fand, wurde zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach §. 105 St. G. schuldig gesprochen.

Gründe:

Der Gerichtshof hat festgestellt, daß sich im Jahre 1892 mehrere Insassen von Rechnow, darunter auch Johann B., um Ertheilung der Concession zum Betriebe des Gasthausgewerbes bewarben, daß der damals amtirende Gemeinderath Joseph P. von der Bezirkshauptmannschaft in Neustadt aufgefordert wurde, hierüber im Sinne des §. 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Aeußerung abzugeben und daß ihm Johann B., um sein Ziel desto sicherer zu erreichen, 50 fl. mit dem Ersuchen übergab, er möge, wenn es sich um Ertheilung der Concession handeln wird, zu ihm stehen. Hierin erkannte der Gerichtshof, abweichend von der im Sinne des §. 105 St. G. erhobenen Anklage, lediglich den Thatbestand der Uebertretung des §. 311 St. G. in der Erwägung, daß zwar Johann B. den amtirenden Gemeinderath zu einer Parteilichkeit zu verleiten suchte, daß aber letzterer zu einer Entscheidung darüber, wem die Concession zu verleihen sei, nicht berufen war, daß ihm vielmehr nur oblag, im Sinne des §. 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, eine Aeußerung an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten, worin eine Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten nicht erkannt werden könne. Die hiegegen gerichtete, auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stellt sich als begründet dar.

Nach der Feststellung des Gerichtshofes war Joseph P. amtirender Gemeinderath, somit Beamter im Sinne des §. 101 St. G.; die Absicht des Angeklagten bei Verabreichung des Betrages von 50 fl. war darauf gerichtet, denselben zu bestimmen, zu ihm zu stehen, wenn es sich um die Ertheilung der Concession handeln werde, also den P. bei der bezüglichen Amtshandlung zu einer Parteilichkeit zu verleiten. Das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, reiht im §. 15 das Schankgewerbe unter die concessionirten Gewerbe ein. Als solche gelten nach §. 1 dieses Gesetzes jene Gewerbe, bei welchen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, den Betrieb von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Es ist demnach die Entscheidung darüber, ob und wem ein Schankgewerbe zu verleihen sei, als Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten zu würdigen. Diese Entscheidung steht unmittelbar allerdings der Bezirkshaupt-

mannschaft als Gewerbebehörde zu; allein §. 18 des bezogenen Gesetzes verordnet, daß die Gewerbebehörde vor Ertheilung der Concession die Gemeinde des Standortes der Unternehmung höre. Es bildet daher das im Sinne des §. 37 der Gemeindeordnung für Mähren (Gesetz vom 15. März 1864, L. G. Bl. Nr. 4) durch den Gemeindeausschuß zu erstattende Gutachten der Gemeinde die Grundlage der Entscheidung. Die Bedeutung dieses Gutachtens für die von der Gewerbebehörde zu fällende Entscheidung ergibt sich daraus, daß, wenn gegen die Einwendung der Gemeinde die Concession zum Betriebe des Schankgewerbes ertheilt wird, der Gemeinde der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung zusteht. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung führt der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle der amtirende Gemeinderath den Vorsitz im Ausschusse, stimmt bei gleichgetheilten Stimmen und gibt in diesem Falle mit seiner Stimme den Ausschlag; mithin hatte Joseph P. bei Erstattung der von der Bezirkshauptmannschaft abgeforderten Aeußerung über die Bewerbungen um Ertheilung der Concession zum Betriebe des Schankgewerbes in Rechnow, darunter auch über jene des Angeklagten mitzuwirken. Dieses Mitwirken bei Schaffung der Grundlage für die Entscheidung über die Verleihung der Concession zum Betriebe des Schankgewerbes stellt sich also das Mitwirken bei der Entscheidung selbst dar.

Hiernach erscheint die der Anklage zu Grunde liegende That vom Gerichtshofe durch unrichtige Auslegung des §. 105 St. G. einem Strafgesetze, nämlich dem §. 311 St. G., unterzogen, welches darauf keine Anwendung findet. Dem Gesagten zufolge wurde der staatsanwaltschaftlichen Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben.

Nr. 1874.

Bei Delicten, deren Thatbestand sich durch Nichterfüllung einer obligatio ad faciendum verwirklicht, ist der Beginn der Verjährung insolange ausgeschlossen, als die Pflicht zu handeln besteht und erfüllt werden kann.

(Plenar-Entscheidung vom 12. Februar 1895, Z. 1600. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des Kreis- und Be-

rufungsgerichtes in Eger vom 15. December 1894, Z. 12.079, durch welche Hans Sch. und Johann S. ob Eintrittes der Verjährung von der Anklage wegen der Uebertretung des §. 431 St. G. freigesprochen wurden, ist das Gesetz und insbesondere die Bestimmung des §. 531 St. G. verletzt worden.

Gründe:

Inhaltlich der bezüglichen Strafacten fällt dem Baumeister Hans Sch. und dem Maurerpolier Johann S. zur Last, daß sie — Ersterer als technischer Leiter des Neubaues des Hauses Tennyson in Karlsbad, Letzterer als mit dem Baue betrauter Polier — für die fachmännisch richtige Befestigung des bei einem Dachfenster an der Façade des Hauses angebrachten Cementgesimses, ungeachtet der Einsicht in die Gefährlichkeit der Unterlassung, nicht Sorge trugen, wodurch es geschah, daß, die körperliche Sicherheit der Passanten in hohem Grade gefährdend, am 25. August 1894 ein etwa 150 Kilogramm schweres Stück dieses Gesimses auf die sehr frequente Straße herabfiel.

Auf Grund dieser Sachlage sprach das Bezirksgericht mit Urtheil vom 28. October 1894, Z. 9602, die Angeklagten der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 431 St. G. schuldig, das Kreis- als Berufungsgericht Eger befreite sie dagegen laut Entscheidung vom 15. December 1894, Z. 12.079, von der Anklage, indem es sich bei voller Anerkennung des Delictsthatbestandes von der Ansicht leiten ließ, daß das Verfolgungsrecht durch Verjährung erloschen sei, da Sch. und S. erst am 3. September 1894 als Angeschuldigte vorgeladen wurden, während der Hausbau spätestens Ende April 1894 vollendet und damit auch die mit der Ausführung des Baues verknüpfte Unterlassung zum Abschlusse gelangt war. Diese Ansicht trägt jedoch dem Wesen des in Rede stehenden Delictes nicht Rechnung.

Das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu gefährden, ist verboten (§. 335 St. G.). Gegen dieses Verbot verstießen die Angeklagten, als sie die Erfüllung der Bedingungen unterließen, unter welchen allein die Anbringung des Fenstergesimses mit ihm vereinbar war. Bei Abschluß des Baues war das rechtliche Interesse, zu dessen Schutz das Verbot besteht, noch keineswegs erloschen; es bestand bis zum Zeitpunkte fort, in welchem das Gesimse auf die Gasse fiel, und bis zu diesem Zeitpunkte konnte

zweifellos auch die schuldbar versäumte Befestigung nachgetragen werden. Es handelt sich also um ein delictum commissum per omissionem, das sich als Dauerdelict darstellt, dessen Verjährung erst am 25. August 1894 zu laufen begann, und das zur Zeit der Urtheilsfällung sicherlich noch verfolgbar war.

Angesichts dessen mußte über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Grunde des §. 479, beziehungsweise §. 292 St. P. O. erkannt werden, daß das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei.*)

---

*) In der Verhandlung vor dem Cassationshofe gedachte der Generaladvocat auch einer am 2. November 1883 gefällten Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes (enthalten im 5. Bande der von der Reichsanwaltschaft herausgegebenen Rechtsprechung, S. 664), welche den Fall betrifft, daß in einer 1873 oder 1874 erbauten Villa am 7. Jänner 1883 Feuer ausbrach, weil ein vorschriftswidrig auf das Rauchrohr aufgelegter Balken in Brand gerieth. Die Einwendung der Verjährung, welche der wegen fahrlässiger Brandstiftung verurtheilte Baumeister erhob, wurde unter nachstehender Begründung zurückgewiesen:

„Die Verjährung beginnt an dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, also dann, wenn das strafbare Thun oder Unterlassen sein Ende erreicht hat; bei den durch fortdauernde Thätigkeit verübten Delicten erst dann, wenn diese Thätigkeit aufgehört hat; bei den Omissivdelicten, wenn die Unterlassung durch Vornahme der gebotenen Handlung aufgehört hat, oder die Zeit abgelaufen ist, innerhalb welcher dieselbe noch vorgenommen werden konnte und sollte; bei den Commissivdelicten durch Unterlassung mit dem Tage der Beendigung der Unterlassung, beziehungsweise des Eintrittes des Erfolges, wodurch die Beendigung herbeigeführt wird. Besteht die strafbare Handlung in der Herstellung eines rechtswidrigen Zustandes, so kann die Verjährung erst beginnen mit dem Aufhören des durch das verbrecherische Thun oder Unterlassen aufrecht erhaltenen Zustandes. Demnach kann es sich im untergebenen Falle nur darum handeln, wann das strafbare fahrlässige Verhalten des Angeklagten, welches den Brand herbeiführte, sein Ende erreicht hatte. Denn erst mit diesem Momente konnte der Lauf der Verjährung beginnen. Für diese Frage aber kommt in Betracht, daß es sich hier um ein fahrlässiges Verhalten des Angeklagten handelt, welches nicht dadurch beendigt wurde, daß er bei dem Baue selbst im Jahre 1873 oder 1874 die ihm als Baumeister obliegende Aufmerksamkeit nicht anwandte, obwohl er den späteren Erfolg seiner Sorglosigkeit vorhersehen konnte, welches vielmehr auch noch nach der Beendigung und polizeilichen Abnahme des Baues so lange fortdauerte, als es ihm noch möglich war, den demnächst eingetretenen Erfolg vorherzusehen und für Abwendung desselben zu sorgen. Denn der Angeklagte hatte mit der Ausführung des Baues nicht blos die Pflicht übernommen, das Gebäude und dessen Feuerungsanlagen in einem den Regeln der Technik und den baupolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustande herzustellen, sondern damit dem Strafrechte gegenüber zugleich auch die Verpflichtung übernommen, alle von ihm oder unter seiner Leitung gemachten, die fortdauernde Gefahr der Entstehung eines Brandes begründenden Anlagen wieder zu beseitigen, so lange er im Stande blieb, bei pflichtmäßigem Handeln die Gefahr eines Brandes vorherzusehen und

Nr. 1875.

Das in Ortschaften des Böhmerwaldes zur Carnevalszeit vorkommende Herumziehen sogenannter Faschingsburschen, welche, hie und da in Maskengewändern und von Musikern begleitet, für Musikaufführungen und das Aufsagen von Sprüchen freiwillige Gaben der Bewohner entgegennehmen, läßt sich der Strafbestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, nicht unterstellen. Auch die Erwerbsthätigkeit der sogenannten Bettelmusikanten (Decret der obersten Polizeihofstelle vom 21. Jänner 1821) gehört nicht hieher.

(Plenar-Entscheidung vom 9. April 1895, Z. 4442. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Auf Grund des in den §§. 33 und 292 St. P. O. vorgesehenen Verfahrens hat der Cassationshof zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des Bezirksgerichtes in Kalsching vom 5. Februar 1895, Z. 177 und 178, womit Florian G. und Genossen der Uebertretung der Bettelei nach §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, schuldig erkannt wurden, ist das Gesetz, insbesondere in Ansehung des §. 2 jenes Gesetzes verletzt worden; diese Urtheile werden behoben und die Angeklagten von der Anklage freigesprochen und vom Kostenersatze losgezählt.

Gründe:

Aus den Acten des Bezirksgerichtes Kalsching ergibt sich, daß dieses Gericht mit den vorstehend bezeichneten Urtheilen den Florian G. und Genossen der Uebertretung der Bettelei nach §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, schuldig erkannt und zu Arreststrafen verurtheilt hat. Die Verurtheilten ließen diese Urtheile, ohne sich eines Rechtsmittels zu bedienen, rechtskräftig werden und büßten (mit Ausnahme von zweien) ihre Strafen ab. Allen drei Urtheilen liegt im Wesentlichen der gleiche Thatbestand zu Grunde, daß die Angeklagten, in Gruppen getheilt, als sogenannte Faschingsburschen, öfter mit Maskenkleidern angethan, während des Faschings unter Mitnahme von Musi-

dem Mangel abzuhelfen. Erst mit dem Zeitpunkte, wo ihm dies nicht mehr möglich war, hört seine Fahrlässigkeit auf, und erst mit diesem Momente, in welchem seine fahrlässige Handlung zum vollen Abschlusse gelangte, war der Anfangstag der Verjährung für die fahrlässige Brandstiftung gegeben . . .“

kanten die Ortschaften des Kalschinger und Krumauer Bezirksgerichtssprengels durchzogen, in den Dörfern die Musik spielen ließen, vor den Häusern einen Spruch aufsagten und dafür von den Bewohnern Geschenke erhielten. Dieses Vorgehen wurde vom Bezirksgerichte Kalsching als „ein Betteln von Haus zu Haus" im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, aufgefaßt. Jedoch mit Unrecht. Denn abgesehen von dem Hinweise auf die Ortsüblichkeit solcher Faschingsveranstaltungen, die von der Gemeinde Höritz in ihrem den Acten beiliegenden Berichte an die Bezirkshauptmannschaft Krumau als eine alte Böhmerwaldsitte bezeichnet werden, und abgesehen von der Frage, ob die schriftliche Bewilligung des Bürgermeisteramtes Höritz und die mündliche Zustimmung anderer Gemeindevorsteher, auf welche sich die Angeklagten zu ihrer Entschuldigung berufen, das Vorgehen der Angeklagten ausreichend zu rechtfertigen vermag — Fragen, die mit Rücksicht auf die nicht ganz klaren Urtheilsfeststellungen bei Seite gelassen werden müssen — so steht es außer Zweifel, daß der Begriff des „Bettelns" auf den festgestellten Thatbestand nicht zutrifft.

Auf Erwerb waren die Angeklagten zweifellos bedacht; sie hatten ja bei ihrem Unternehmen auch Auslagen für den eigenen Unterhalt, gleichwie für die den Musikern gebührende Entlohnung und Verköstigung; aber daß der Erwerb der Angeklagten im „Betteln" bestand, läßt sich mit Grund nicht behaupten. Die Angeklagten boten den Dorfbewohnern durch das Erscheinen in Maskenkleidern, durch Veranstaltung von Musikaufführungen und durch Aufsagen von Sprüchen immerhin eine Leistung, wenn auch bescheidener, den Ortsverhältnissen angepaßter Art, welche Leistung ihnen durch die Gaben der Dorfbewohner entlohnt wurde. Es handelt sich also um die Veranstaltung einer öffentlichen Belustigung gegen eventuelles Entgelt (Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung V lit. o); eine Veranstaltung, die auch auf ihren untersten Stufen mit Bettelei nicht verwechselt werden darf. Nach den vom Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung aufrecht erhaltenen politischen Vorschriften ist die Ertheilung von Licenzen an wandernde Musikanten und selbst an sogenannte Bettelmusikanten auch fortan gesetzlich gestattet, trotz des im §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, enthaltenen Verbotes der Ausstellung sogenannter Bettelzeugnisse. Daraus folgt, daß die Gesetzgebung die Thätigkeit selbst der

sogenannten Bettelmusikanten (es sind dies nach dem Hofdecrete vom 21. Jänner 1821 solche, die meist nur einzelne Stücke aufzuspielen im Stande sind oder die keines Instrumentes kundig sind, sondern nur eine Drehorgel oder einen Schaukasten besitzen und dafür freiwillige Geschenke erhalten) mit Rücksicht auf die von ihnen gebotene, wenn auch noch so geringe Leistung nicht dem Begriffe des Bettelns im strengen gesetzlichen Sinne unterordnet, weil ja sonst die Ertheilung solcher Licenzen unzulässig wäre.

Darin liegt allerdings eine Gesetzesverletzung, wenn diese, an behördliche Bewilligung gebundene Thätigkeiten ohne diese Bewilligung unternommen werden; ob dies im vorliegenden Falle zutrifft, wird die Verwaltungsbehörde zu beurtheilen haben, an welche die Acten abzutreten sind. Die Eingangs erwähnten Urtheile aber erweisen sich als dem Gesetze nicht entsprechend.

Es waren daher nach §. 292 St. P. O. in Stattgebung der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die angefochtenen Urtheile wegen der unterlaufenen Gesetzesverletzung als nichtig aufzuheben und die Angeklagten von der wider sie erhobenen Anklage freizusprechen.

Nr. 1876.

Im Falle des §. 312 St. G. muß die Beleidigung des öffentlichen Organs durch eine mit demselben während der Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrags oder der Ausübung des Amtes oder Dienstes am Thatorte anwesende Person (von Person zu Person) erfolgt sein.

(Plenar-Entscheidung vom 15. Jänner 1895, Z. 259. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.)

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Reichenberg vom 20. October 1894, Z. 7622, womit Ferdinand B. der im §. 312 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt wurde, zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Reichenberg vom 20. October 1894, Z. 7622, ist das Gesetz und insbesondere die Vorschrift des §. 312 St. G. verletzt worden; dieses Urtheil wird als nichtig behoben und Ferdinand B. von der Anklage wegen Uebertretung des §. 312 St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe:

Der Bezirksrichter S. in Friedland erhielt im Juni 1894 durch die Post einen an ihn adressirten anonymen Brief, worin ein vom Bezirksgerichte aufgestellter Vormund des Betruges geziehen und unter Anderem bemerkt wird: „Würde dieser Betrüger Schutz finden, so werden wir um der Gerechtigkeit willen Sie nicht nur als Mündel-, sondern als Staatsbetrüger an einer höheren Stelle anzeigen." Wegen dieser auf den Adressaten bezogenen Worte wurde der Urheber des Briefes, Ferdinand B., vom staatsanwaltschaflichen Functionär bei dem obergerichtlich zur Verhandlung und Entscheidung bestimmten städt.-deleg. Bezirksgerichte in Reichenberg wegen Uebertretung des §. 312 St. G. angeklagt, von dieser Anklage aber laut Urtheiles vom 11. September 1894, Z. 5115, aus dem Grunde freigesprochen, weil als wörtliche Beleidigung im Sinne des §. 312 St. G. nur eine mündlich unmittelbar von Person zu Person und während der Amtshandlung oder Dienstausübung des Beleidigten vorgebrachte Aeußerung angesehen werden kann. Das Kreisgericht Reichenberg dagegen fand den strafbaren Thatbestand hergestellt; es sprach mit Erkenntniß vom 20. October 1894, Z. 7622, den Ferdinand B. der Uebertretung des §. 312 St. G. schuldig und verhängte dreitägigen Arrest und Strafkostenersatz wider ihn, geleitet vornehmlich von der Erwägung, daß mit der unzweifelhaften Beziehung der beanständeten Worte auf den Bezirksrichter auch außer Frage gestellt sei, daß sie ihn als den Vorsteher des Bezirksgerichtes und in Ausübung seines Dienstes treffen. Die Rechtsirrthümlichkeit dieser Anschauung liegt jedoch zu Tage. Die wörtliche Beleidigung braucht allerdings keine mündliche zu sein, sie kann auch symbolisch, durch Mienen, Gesten u. dgl., begangen werden. Aber ihre Beziehung auf eine Amtshandlung oder Dienstausübung reicht für §. 312 St. G. nicht aus. Mit den §§. 81 und 314 St. G., aus dem Hofkanzleidecrete vom 10. April 1802, Z. 13.016, hervorgegangen und dieselben ergänzend, verfolgt die Strafbestimmung des §. 312 St. G. gleich ihnen den Zweck, neben der öffentlichen Autorität auch den ungestörten Vollzug der Amtshandlung oder Dienstesausübung zu sichern. Ganz zutreffend wird also im erstrichterlichen Urtheile hervorgehoben, daß die Beleidigung während der Amtshandlung oder Dienstesausübung und von einer zur Zeit und am Orte derselben anwesenden Person (unmittelbar von Person zu Person) erfolgen

müsse. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird übrigens auch durch Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, bestätigt, der für die wegen einer Berufshandlung zugefügten Beleidigungen Vorsorge trifft. Wie sonach der gegebene Fall liegt, fiel die Verfolgung des Ferdinand B. lediglich der Privatanklage anheim, und eine solche wurde nicht erhoben.

Angesichts dessen mußte über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Grunde der §§. 33 und 292 St. P. O. erkannt werden, daß das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei. Zugleich wird, da der Angeklagte Ferdinand B. in Strafe gezogen worden ist, das angefochtene Urtheil der Berufungsinstanz als nichtig aufgehoben und Ferdinand B. von der Anklage wegen der vorgedachten Uebertretung bei Abgang des Thatbestandes derselben gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Nr. 1877.

Das nach Artikel 266 H. G. und §. 1175 a. b. G. B. zu beurtheilende Rechtsverhältniß schließt nicht aus, daß der Compaciscent, welcher über Gegenstände des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes widerrechtlich verfügt, nach dem Strafgesetze verantwortlich gemacht werde.

(Entscheidung vom 21. Juni 1895, Z. 4092. — Vorsitzender: Hofrath Ritter v. Aull; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Franz T., mit Urtheil des Kreisgerichtes in Tabor vom 6. Februar 1895, Z. 461, von der Anklage wegen Verbrechens der Veruntreuung nach §. 183 St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen, wurde dieses Verbrechens zufolge der von der Staatsanwaltschaft angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde schuldig erkannt.

Gründe:

Aus den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters ergibt sich, daß der angeklagte Franz T. und Eduard N. im Juni 1894 sich zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dahin vereinigten, daß T. das von N. auswärts angekaufte Borstenvieh in Prag auszuschrotten und für gemeinschaftliche Rechnung zu verkaufen hatte, daß zufolge dieser unter die Bestimmungen des Art. 296 H. G. und §. 1175 a. b. G. B. fallenden Vereinbarung Franz T. durch Eduard N. gesendete Schweine thatsächlich an Prager Fleischhauer und Selcher veräußerte, daß sich bei den am 1. September und 31. October

1894 gepflogenen Abrechnungen zeigte, N. habe aus der Geschäftsverbindung 796 fl. 36 kr. an T. zu fordern, welchen Betrag ihm der Letztere als Kaufpreis für von N. gekaufte, dem T. nach Prag übersendete, und daselbst durch diesen zu Geld gemachte Schweine abzuführen hatte; daß die Angabe T.'s, es hafte dieser Betrag hinter den Kunden aus, eine leere Ausflucht gewesen sei, daß vielmehr als erwiesen feststehe, Franz T. habe Schweine im Betrage von 926 fl. 68 kr. an verschiedene Geschäftsleute, denen er diverse Beträge allein schuldete, in der Weise veräußert, daß die Gläubiger ihre wider ihn bestehenden Forderungen mit den betreffenden Verkaufspreisen compensirten, zumal er die Käufer darauf aufmerksam zu machen unterließ, daß das ihnen kaufweise abgetretene Fleisch nicht sein Eigenthum sei. Der Gerichtshof ging bezüglich der auf Veruntreuung nach §. 183 St. G lautenden Anklage mit einem Freispruche vor, weil aus den festgestellten Thatsachen ersichtlich sei, daß T. das Kaufgeld überhaupt nicht erhalten habe, mithin dasselbe weder vorenthalten, noch sich zueignen konnte, welchen Freispruch die Staatsanwaltschaft mit dem Nichtigkeitsgrunde der Z. 9 a des §. 281 St. P. O, bekämpft. Die Beschwerde ist begründet.

Der zwischen T. und N. getroffenen Vereinbarung gemäß hatte Letzterer die ihm von Ersterem zugeschickten Schweine auf gemeinschaftliche Rechnung zu veräußern. Darnach läßt sich nicht zweifeln, daß nur jene Veräußerung als eine vertragsmäßige sich darstellt, welche die Möglichkeit bot, daß dem N. der auf ihn entfallende Theil des Kaufpreises zukomme. Angeklagter war demnach sicherlich nicht berechtigt, die durch N. gelieferten Schweine wie sein Alleineigenthum zu behandeln und dieselben an seine Gläubiger in der Weise zu veräußern, daß diese in der Lage waren, ihre Forderungen an T. mit dem Kaufpreise der Schweine zu compensiren. Die im Urtheile festgestellte, unter Verschweigung des wahren Sachverhaltes erfolgte Veräußerung von Schweinen im Werthe von 926 fl. 68 kr. war demnach eine rechtswidrige und begründet allerdings nicht ein Vorenthalten des erzielten Kaufpreises, wohl aber eine Aneignung des Kaufgegenstandes selbst, die nur dann des strafgerichtlichen Charakters entbehren würde, wenn Angeklagter anderweitig über die Mittel verfügt hätte, den Kaufpreis an N. jederzeit abzuführen. Es liegt sonach eine strafbare Veruntreuung vor, da wegen einer solchen, unbeschadet eines nach Art. 266 H. G. und §. 1175 a. b. G. B.

zu beurtheilenden Rechtsverhältnisses, auch ein Contrahent zum Nachtheile des anderen sich strafrechtlich verantwortlich machen kann, wenn er sich rechtswidrig an Objecten des gemeinschaftlichen Vermögens vergreift.

Für die Frage, ob eine strafbare Veruntreuung vorliege, ist es gleichgiltig, ob als Object der Zueignung das anvertraute Vorstenvieh oder der für dasselbe zu lösende Preis erklärt wird. Die Veruntreuung qualificirt sich aber auch mit Rücksicht auf die Höhe des Betrages zum Verbrechen; denn es ist festgestellt, daß Angeklagter rechtswidrig Schweine um 926 fl. 68 kr. seinen Gläubigern überließ, ferner, daß die Verrechnungen zwischen den Contrahenten ein Guthaben von 796 fl. 36 kr. zu Gunsten des N. ergaben, woraus folgt, daß der Werth des zugeeigneten Gegenstandes mindestens den Betrag von 796 fl. 36 kr. erreicht — somit den Betrag von 300 fl. überstiegen habe. Im Grunde dieser Erwägungen war der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattzugeben, das auf unrichtiger Gesetzesanwendung beruhende Urtheil aufzuheben und nach §. 288 Z. 3 St. P. O. auf Grund der Feststellungen des Gerichtshofes erster Instanz in der Sache selbst zu erkennen, daß Franz T. des Verbrechens der Veruntreuung nach §. 183 St. G. schuldig sei.

Nr. 1878.

Im Falle des §. 147 St. G. begründet schon der Versuch das vollendete Verbrechen; freiwilliger Rücktritt (§. 8 St. G.) wirkt nicht als Strafaufhebungsgrund; Subject des Verbrechens kann auch der Vater der Leibesfrucht sein.

(Entscheidung vom 14. Juni 1895, Z. 3393. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Victor Rosenfeld.)

Die von Joseph N. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Salzburg vom 21. Jänner 1895, Z. 8033, welches denselben des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht nach §. 147 St. G. schuldig erkennt, wurde verworfen.

Gründe:

Nach §. 147 St. G. macht sich Derjenige des Verbrechens der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Wollen der

Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht. Aus dieser Diction des Gesetzes im Entgegenhalte zu jener des §. 144 St. G. mit der Aufschrift: „Abtreibung der eigenen Leibesfrucht" und lautend: „Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig" — ergibt sich, daß nach §. 147 St. G. die blos versuchte, wenn auch nicht bewirkte (gelungene) Abtreibung einer fremden Leibesfrucht der vollbrachten, d. i. bewirkten (gelungenen) vollkommen gleichgestellt, daher auch schon die blos versuchte als vollbrachtes Verbrechen bestraft wird und erklärt sich, wie nebenbei bemerkt werden soll, diese Gesetzesbestimmung daraus, daß bei der von einem Dritten ohne Wissen und Wollen der Mutter unternommenen Abtreibung zu dem an sich strafbaren Angriffe auf die Leibesfrucht, noch die rechtswidrige Einwirkung auf die Mutter hinzutritt und daß daher, wenn auch die Abtreibung selbst im Stadium des Versuches geblieben ist, schon durch die zur wirklichen Ausführung unternommene Handlung der sträfliche Eingriff in die Rechtssphäre der Mutter gesetzt und vollendet ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des §. 281 Z. 9 lit. a St. P. O., daß, wofern, wie im vorliegenden Falle, die Abtreibung der Leibesfrucht nicht bewirkt, sondern nur zu bewirken versucht wurde, sämmtliche Merkmale eines strafbaren Versuches nach §. 8 St. G. zutreffen müssen, und zwar: a. die böse Absicht, b. das Unternehmen einer zur wirklichen Ausübung führenden Handlung und c. das Unterbleiben der Vollbringung nur wegen Unvermögenheit oder Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall, und macht geltend, daß, da eine Feststellung im Urtheile darüber, weshalb die Vollbringung unterblieben ist, nicht vorliegt, das sub c erwähnte dritte Erforderniß eines strafbaren Versuches mangle. Allein bei Ueberprüfung des Urtheiles, und zwar sowohl des Enunciates, als seiner Begründung, zeigt sich, daß dasselbe allen zum Schuldspruche wegen des Verbrechens nach §. 147 St. G. nothwendigen gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Zunächst schließt sich der Urtheilstenor dem Wortlaute des §. 147 St. G. vollständig an und ist daher jeder Anfechtung entzogen. Was

aber die Begründung des Urtheiles betrifft, so bestreitet die Nichtigkeitsbeschwerde selbst nicht, daß der Gebrauch eines zur wirklichen Ausübung der strafbaren Handlung, d. i. die Anwendung eines zur Erzielung der Abtreibung der Leibesfrucht der Katharina H. tauglichen Mittels durch den Angeklagten Joseph N. und die Absicht des Letzteren, die Fruchtabtreibung (Abortus) zu bewirken, von dem Gerichtshofe in den Urtheilsgründen festgestellt worden ist. Dies genügt aber vollends zum Schuldspruche wegen des Verbrechens nach §. 147 St. G. Was die Nichtigkeitsbeschwerde vermiß, ist lediglich die Feststellung, daß die Vollbringung des Verbrechens nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist und sie meint, daß daher die Urtheilsbegründung nicht erkennen lasse, ob nicht ein freiwilliger Rücktritt vom Versuche stattgefunden habe, oder ob ein solcher ausgeschlossen sei. Dieser Mangel wäre jedoch nur dann vorhanden, wenn es sich um den strafbaren Versuch eines Verbrechens im Sinne des §. 8 St. G. handeln würde. Wenn nun aber, wie im vorliegenden Falle bei §. 147 St. G., auch der Versuch schon das vollendete Verbrechen bildet, wäre es wohl ganz widersinnig, auszusprechen, es liege ein bereits vollbrachtes Verbrechen vor, allein die Vollbringung desselben sei nur durch Unvermögenheit, Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben. Hat der Angeklagte — und dies stellt das Urtheil fest — durch zweimaliges Einführen von Sonden der Katharina H. wider ihr Wissen und Wollen die Leibesfrucht abzutreiben, d. i. die Abtreibung ihrer Leibesfrucht in hierauf gerichteter Absicht zu bewirken versucht, so hat er eben hiedurch schon nach dem klaren Wortlaute des §. 147 St. G. das vollbrachte Verbrechen der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht begangen und es ist daher ganz gleichgiltig, daß und warum der gewünschte Erfolg nicht eingetreten ist, da der Eintritt dieses Erfolges zur Vollbringung dieses Verbrechens nach §. 147 St. G. nicht erforderlich ist.

Der Angeklagte wäre daher selbst dann nicht mehr straflos geworden, wenn er selbst späterhin freiwillig seine Absicht, der H. die Leibesfrucht abzutreiben, aufgegeben und deshalb nichts weiter unternommen haben würde, um diesen Erfolg herbeizuführen. Es ist daher auch ganz unentscheidend, daß — worauf die Nichtigkeitsbeschwerde verweist — Katharina H. bei der Hauptverhandlung angegeben hat, daß der Angeklagte

ihr beide Male beim Herausziehen der Sonde erklärte, sie sei nicht schwanger und daraus schließt, der Angeklagte habe entweder selbst die H. nicht für schwanger gehalten oder er sei freiwillig von jedem weiteren Unternehmen, die Leibesfrucht abzutreiben, abgestanden, weil eben durch die zweimalige Manipulation mit der Sonde das Verbrechen nach §. 147 St. G. bereits vollbracht gewesen ist.

Hieraus ergibt sich aber auch die Hinfälligkeit des in eventum angerufenen Nichtigkeitsgrundes des §. 281 Z. 9 lit. b St. G., für welchen auch die Feststellungen des angefochtenen Urtheiles selbst keinen Raum bieten. Auch der weiters angerufene Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 10 St P. O. wegen angeblich unrichtiger Anwendung des §. 147 St. G. ist nicht gegeben. Das Urtheilsenunciat stellt ausdrücklich fest, daß der auf Abtreibung abzielende Eingriff wider Wissen und Wollen der Mutter erfolgt sei und die Urtheilsgründe stellen diesfalls fest, daß der Angeklagte sein Vorgehen der Katharina H. gegenüber mit dem Vorwande einer bloßen ärztlichen Untersuchung bemäntelte, ohne ihr einen weiteren Zweck zu nennen.

Unrichtig ist aber auch die von der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellte Ansicht, wonach der Vater des Fötus das Verbrechen nach §. 147 St. G. deshalb nicht begehen könne, weil die Leibesfrucht für ihn keine fremde sei. Indem die übrigens unzweifelhaft zu bejahende Frage, ob auch der uneheliche Vater im Sinne des Strafgesetzes und insbesondere des §. 146 St. G. als Vater anzusehen sei, im vorliegenden Falle gar nicht in Betracht kommt, ist darauf zu verweisen, daß nach dem klaren Wortlaute und der Aufschrift des §. 144 St. G. die eigene Leibesfrucht nur die schwangere Frauensperson abtreiben kann, hiebei mitwirkende dritte Personen und insbesondere auch der Vater (nach §. 146 St. G.) als Mitschuldige in Betracht kommen, während nach §. 147 St. G. und dessen Aufschrift die Abtreibung einer fremden Leibesfrucht von Jedem (also auch von dem ehelichen oder unehelichen Vater) dann begangen wird, wenn wider Wissen und Willen der Mutter deren Leibesfrucht abgetrieben oder abzutreiben versucht wird. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher als unbegründet zu verwerfen.

Nr. 1879.

Zum „Hause" (§. 83 St. G.) gehört auch der anschließende, häuslichen Zwecken der Bewohner gewidmete Garten des Hausherrn.

(Entscheidung vom 25. April 1895, Z. 2660. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.)

Der Cassationshof hat auf Grund der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde das Urtheil des Kreisgerichtes in St. Pölten vom 11. Jänner 1895, Z. 7749, womit Anton B. und Genossen von der gegen sie wegen des im §. 83 St. G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit erhobenen Anklage freigesprochen wurden, aufgehoben und die Angeklagten im Sinne der Anklage schuldig erkannt.

Gründe:

Den Thatort für das Anklagedelict bildete nach dem in den Urtheilsgründen bezogenen Localaugenscheinsprotokolle ein zum Gasthause des Joseph G. gehöriger und mit dessen Hofraume durch ein Thor verbundener Obstgarten, welcher theils durch die Gölsen, theils durch einen Zaun abgeschlossen ist und einen zweiten, durch einen eisernen Riegel gesperrten Eingang auch gegen die Dorfseite besitzt. In diesem Garten befindet sich nebst den Aborten auch ein Eiskeller, dessen Bodenkammer Arbeitern des Straßenbauunternehmers Alois S. als als Quartier überlassen war. In diesen Garten sind nach der thatsächlichen Annahme des Urtheils, der Aufforderung des Joseph P. Folge leistend, am 14. October 1894, Abends etwa 10 Burschen, worunter auch die Angeklagten, zum Theile mit Knitteln versehen, eingedrungen, indem sie, um die kurz vorher erfolgte, körperliche Verletzung von Genossen an den Arbeitern zu rächen, die Gartenthüre überstiegen, worauf sie auch von den Bewohnern der erwähnten Bodenkammer die im Garten betretenen Mathias H. und Samuel S. mißhandelten und nach dem Expertengutachten körperlich leicht verletzten. Auf dieses Verhalten die in den §§. 83 und 84 St. G. enthaltenen Strafbestimmungen über Hausfriedensbruch anzuwenden, trug jedoch der erste Richter Bedenken. In der Erwägung, „daß das Haus des Joseph G. mit den Hof- und Wirthschaftsgebäuden ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet und gegen den Obstgarten mit einem Thore

abgeschlossen ist, und daß sowohl der Obstgarten, als das Haus von der Straße aus separate Zugänge haben", schien es ihm nicht statthaft, diesen Garten als zu den mit dem Ausdrucke „Haus" bezeichneten Räumlichkeiten gehörig zu betrachten. Allein mit Unrecht. Denn die Zugehörigkeit des Gartens zum Hause kann wegen seiner Lage, die Bestimmung des Gartens zu häuslichen Zwecken wegen der von ihm umschlossenen, einen thatsächlich benützten Wohnraum enthaltenden Baulichkeiten keinen begründeten Zweifel unterliegen. Der Thatort liegt somit im Bereiche des Hausfriedens, in dessen Schutz Joseph G. die mißhandelten Arbeiter aufnahm, als er ihnen das Bewohnen der oberhalb des Eiskellers befindlichen Bodenkammer einräumte.

Da somit auf den Anklagefall die gesetzlichen Merkmale des nach §. 83 St. G. als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit strafbaren Hausfriedensbruches zutreffen und die Angeklagten für die (zur Befriedigung des Rachebedürfnisses) ausgeübte Gewalt nach den Grundsätzen über Mitthäterschaft verantwortlich sind, mußte der auf §. 281 Z. 9 a St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattgegeben, das angefochtene Urtheil als nichtig aufgehoben und gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. in der Sache selbst, wie oben, erkannt werden.

Nr. 1880.

Die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhange zwischen einer Handlung (oder Unterlassung) und dem eingetretenen Erfolge ist von jener des Verschuldens unabhängig zu lösen; daß zur Wirksamkeit von zum Erfolge führenden Umständen auch eine dritte Person beitrug, hebt diesen Zusammenhang nicht auf. — Zur Anwendung des §. 335 St. G. wird nicht erfordert, daß die schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen als Erfolg vorausgesehen werden könne.

(Entscheidung vom 11. October 1895, Z. 6179. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Das am 5. Juli 1893 geborene Kind der Tagelöhners-Eheleute Sylvester und Katharina D. litt seit December 1894 an einem Ausschlage, der sich besonders an seinem linken Arme befindlich bemerkbar machte. Nach fruchtloser Anwendung von Hausmitteln wendeten sich am 22. Jänner 1895 die Eltern an die wegen Kurpfuscherei bereits abgestrafte Witwe Walpurga K., welche dem Kinde am kranken Arme

drei Blutegel setzte, diese, bis sie abfielen, saugen ließ und die Bißwunden sodann mit Watte verband. Da jedoch aus denselben während des ganzen Tages und in der folgenden Nacht Blut floß, welches die Eltern nicht zu stillen vermochten, zogen sie die Walpurga K. am 23. Jänner 1895 abermals zu Rathe. Sie gab ihnen etwas zum Auflegen auf die Wunden; die Anregung, einen Arzt herbeizuholen, lehnte sie mit dem Bemerken ab, es möge dies bis zum nächsten Tage verschoben werden. Allein, da auch das neue Mittel ohne Wirkung blieb, wurde Med. Dr. S. noch am 23. Jänner 1895 gerufen, welcher zwar alsbald erschien, aber keine Hilfe mehr leisten konnte, da das Kind, während er es untersuchte, starb. Als Todesursache wurde Verblutung festgestellt. Die Staatsanwaltschaft erhob wider Walpurga K. wegen Vergehens nach §. 335 St. G. die Anklage; das Kreisgericht Bozen dagegen fällte laut Urtheils vom 4. April 1895, Z. 1709, nur in der Richtung des §. 343 St. G. den Schuldspruch. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Verurtheilten wurde vom Cassationshofe verworfen.

Gründe:

Die Angeklagte nach §. 335 St. G. verantwortlich zu machen, lehnte der Gerichtshof vermöge der Erwägung ab, daß Walpurga K. dem Bluten der Wunden durch Anlegung eines Verbandes vorzubeugen suchte, daß sie der Mutter des Kindes Verhaltungsmaßregeln gab, daß das Kind durch rechtzeitige ärztliche Hilfe gerettet werden konnte, und daß es Sache der Eltern gewesen wäre, diese herbeizurufen; daß der nach §. 335 St. G. erforderliche Causalzusammenhang durch eine Zwischenursache, nämlich durch die Unterlassung des rechtzeitigen Beiziehens der ärztlichen Hilfe, unterbrochen worden sei, sowie endlich, daß die Angeklagte mit Rücksicht auf ihre Erfahrungen bei Anwendung speciell des gebrauchten äußeren Mittels auch nicht einmal indirect den Tod des Kindes voraussehen konnte. Die Ablehnung der Strafsanction des §. 335 St. G. erfolgte rechtsirrthümlich, und wenn auch keine Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vorliegt, so ist dieser Standpunkt doch festzuhalten, weil der Cassationshof vermöge des Schlußsatzes des §. 290 St. P. O. auch bei einer blos zu Gunsten des Verurtheilten überreichten Beschwerde in der richterlichen Beurtheilung der Strafthat nicht beschränkt ist, vielmehr nur das vom Unterrichter verhängte Strafübel

nicht erhöhen darf. Es beruht aber zweifellos auf einem Rechtsirrthum, wenn im gegebenen Falle der Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg negirt, beziehungsweise als in für die strafgerichtliche Beurtheilung maßgebender Weise unterbrochen angesehen wird. Das Sickern des Blutes aus den Bißwunden wurde ja nach den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters eben durch das Setzen der Blutegel und den mangelhaften Verband hervorgerufen und wenn aus dem Sickern ein Verbluten und aus diesem der Tod des Kindes hervorging, so standen Handlung und Erfolg sicherlich im Bande der Causalität. Rechtsirrthümlich ist es, das Nichtbeiziehen ärztlicher Hilfe seitens der Eltern als Unterbrechung des Causalzusammenhanges zu bezeichnen. Der Gerichtshof verwechselte hier die Frage des ursächlichen Zusammenhanges mit jener des Verschuldens. Ob b aus a folge, ist unabhängig von der Frage, wer b und wer a verschuldet habe. Ob b aus a folgt, ist rein objectiv, als die natürliche Consequenz eines dieser Umstände aus dem anderen zu prüfen und erst nach Feststellung des Causalitätsverhältnisses ist die Frage des subjectiven Verschuldens zu lösen. Steht fest, daß aus a, b und dem Zusammenwirken beider der Erfolg c eintrat, dann kann die Thatsache, daß der Angeklagte an a ausschließlich, an b (der Zwischenursache) mit noch einer andern Person Schuld trägt, seiu Verschulden an dem schließlichen Erfolge c nicht aufheben. Es war also rechtsirrthümlich, das Verschulden der Angeklagten zu verneinen, weil zu ihrer mit dem Erfolge in ursächlichem Zusammenhange stehenden Handlung auch die Unterlassung einer anderen Person hinzutrat, welche den eingetretenen Erfolg mitverschuldete. Es war aber auch rechtsirrthümlich, den Thatbestand des im §. 335 St. G. bezeichneten Vergehens aus dem Grunde auszuschließen, weil die Angeklagte den Tod des Kindes nicht vorauszusehen vermochte. Nicht das ist für das Verschulden nach §. 335 St. G. maßgebend, es handelt sich nicht um ein Erfolgsdelict; festzustellen war blos, ob Angeklagte aus der speciellen Handlung eine Gefährdung körperlicher Sicherheit, der Gesundheit oder des Lebens nach gewöhnlicher Erfahrung einzusehen vermochte. . . .

Die Wahrnehmung, daß die thatsächlichen Annahmen des ersten Richters zu dem Schlusse drängen, daß die Anklagethat bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Strafbereiche des §. 335 St. G. als Vergehen zu unterstellen war,

ist aber auch von Werth für die Beurtheilung der Grundhältigkeit der Beschwerde, ja ihrer Zulässigkeit überhaupt; denn steht fest, daß die Subsumirung unter den Gesichtspunkt des §. 335 St. G. stattzufinden hatte, so erweist sich die Beschwerde der nur wegen Uebertretung des §. 343 St. G. verurtheilten Angeklagten formell unstatthaft, weil jedes Rechtsmittel eine Beeinträchtigung von Rechten zur Voraussetzung hat, und Niemand sich dadurch beschwert sehen kann, daß er milder behandelt wurde, als er von Rechtswegen verdient. Mit Rücksicht hierauf erscheint es überflüssig, die Nichtigkeitsbeschwerde in der Richtung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe der Ziffern 8, 5, 9 und 10 des §. 281 St. P. O. noch weiter zu erörtern; dieselbe war zu verwerfen.

Nr. 1881.

Von der in den §§. 312 und 313 St. G. behandelten thätlichen Beleidigung unterscheidet sich das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 St. G. durch die auf Vereitlung (oder Erzwingung) einer Amtshandlung oder Dienstverrichtung gerichtete Absicht. — Es ist kein Thatbestandsrequisit des Auflaufes nach §. 279 St. G., daß die in der Gesetzesstelle bezeichnete Aufforderung zu einer Zusammenrottung von Menschen führe; hat sich der Auffordernde nicht an eine Person allein, sondern an eine Mehrheit von Menschen gewendet, so ist er nicht nach §§. 9, 239 und 314 St. G., sondern nach §. 279 St. G. zu beurtheilen.

(Entscheidung vom 11. October 1895, Z. 7947. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Dr. Povinelli.)

Die von Andreas H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Salzburg vom 14. Mai 1895, Z. 2969, womit er wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 St. G. und wegen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach §. 279 St. G. schuldig erkannt ward, wurde verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde macht den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 lit. a und 10 St. P. O. geltend, indem sie ausführt, daß die wider den Angeklagten festgestellte Handlungsweise weder den Thatbestand des §. 81, noch auch jenen des §. 279 St. G. erfülle, daß darin vielmehr in ersterer Beziehung lediglich die Uebertretung des §. 312 St. G. mit dem Strafzumessungsgrunde des §. 313 Al. 2 St. G., in letzterer Beziehung aber höchstens versuchte Verleitung zur Uebertretung

des §. 314 St. G. Verwirklichung finde. Der Gerichtshof hat jedoch in vor dem Cassationshofe unanfechtbarer Weise festgestellt, daß Angeklagter sich der wegen excessiven Benehmens vorgenommenen Verhaftung, um dieselbe zu vereiteln, dadurch widersetzte, daß er dem Gendarmen Johann E., welcher ihn festhielt, mehrere Schläge auf die Hand versetzte, und sodann sich aus dessen Armen losriß und davonlief, so daß die Arretirung vereitelt wurde.

Mit Recht hat hiernach der Gerichtshof den Thatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 St. G. als vorhanden angenommen. Daß der Angeklagte an die obrigkeitliche Person wirklich gewaltsam Hand anlegte, läßt sich nicht läugnen. Zutreffend hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, daß diese Delictsvoraussetzung keineswegs nur durch einen Act erfüllt werde, der eine Ueberwältigung des amtlichen Organes zu bewirken geeignet ist, daß vielmehr Gewaltanthuung, also vis compulsiva genüge, welche das Amtsorgan nöthigt, auch seinerseits Gewalt anzuwenden, oder aber von der Amtshandlung abzulassen. Die Beschwerde übersieht, daß die Abgrenzung zwischen dem Verbrechen des §. 81 St. G. und der Uebertretung der thätlichen Wachebeleidigung keineswegs in dem Maße der entwickelten Thätigkeit, sondern in dem Vorhandensein, bezw. Abgange der Absicht, eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu vereiteln, bezw. zu erzwingen, liegt. Verfehlt ist die Anschauung, daß die nach §. 313 Al. 2 St. G. strafbare Uebertretung des §. 312 St. G. bei Anwendung des sogenannten dolus indirectus des §. 1 stets den Thatbestand des §. 81 St. G. verwirklichen würde. Der indirecte dolus ist eben nur bei jenen Delicten ausreichend, bei welchen das Strafgesetz dies ausdrücklich vorsieht. Der Thatbestand des §. 81 St. G. ist aber nur bei directem dolus vorhanden; geht dieser ab, dann läßt sich vom Falle des §. 312 und §. 313 St. G. sprechen.

Ebenso unbegründet ist die Anschauung, daß die während der Arretirung vom Angeklagten an seine versammelten Kameraden gerichtete Aufforderung, ihm zu helfen, lediglich als versuchte Verleitung zur Uebertretung des §. 314 St. G. anzusehen sei. Die Abgrenzung zwischen den Delicten des §. 279 und der §§. 9, 239 und 314 St. G. liegt in der Thatsache, daß bei ersterem die Aufforderung zum Widerstande gegen die Obrigkeit an mehrere Menschen gerichtet ist, während das zweite Delict dann vorliegt, wenn sich die Aufforderung zur

Einmengung an eine einzelne Person gewendet hat. Auch in Bezug auf dieses Delict ist die Beschwerde in einem Rechtsirrthume befangen. Der Wortlaut des §. 279 St. G. streitet dagegen, daß die dort beschriebene Thätigkeit unter den Delictsbegriff nur dann falle, wenn sie eine Zusammenrottung von Menschen zur Folge hatte. Auch wenn dies nicht eintrat, wenn die Aufforderung ohne jeden Erfolg blieb, machte sich der Auffordernde schon durch die Aufforderung allein straffällig. Dies geht aus der Norm des §. 280 St. G. hervor, welche überflüssig wäre, wenn die Zugesellung in Mithilfe oder Widersetzung ein nothwendiges Requisit des §. 279 St. G. abgäbe. Eine unrichtige Gesetzesanwendung ist daher im angefochtenen Urtheile nicht wahrzunehmen, weshalb die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen war.

Nr. 1882.

Wer eine Sache, welche er im guten Glauben an sich brachte, in einem der später erlangten Kenntniß von ihrer Abstammung aus einem Diebstahle (oder einer Veruntreuung) nachfolgenden Zeitpunkte verhehlt oder verhandelt — haftet nach §. 185 St. G.

(Entscheidung vom 8. Juni 1895, Z. 3484. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr zu Graßegg; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Ritter von Girtler.)

Der Cassationshof verwarf die von Benedict T. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Bozen vom 16. Februar 1890, Z. 879, womit der Beschwerdeführer des Verbrechens der Theilnehmung an der Veruntreuung im Sinne der §§. 185, 186a St. G. schuldig erkannt wurde.

Gründe:

In thatsächlicher Beziehung nimmt das angefochtene Urtheil als erwiesen an, es habe der Angeklagte am 2. Jänne 1895 das auf den Namen der Josephine H. lautende, derselben durch Anna R. veruntreute Sparcassebuch über eine Einlage von 103 fl. 53 kr. von der Letzteren als Pfand für ein ihr gegebenes Darlehen von 70 fl. in Empfang genommen und wenn auch nicht im Momente der Empfangnahme, so doch unmittelbar darauf noch am selben Tage in unzweideutiger Weise davon unterrichtet, daß das Sparcassebuch der Josephine H. veruntreut wurde, auf Grund desselben ungeachtet der Kenntniß von seiner verbrecherischen Provenienz am 3. Jänner 1895 die gesammte Einlage sammt Zinsen erhoben

und für sich behalten. In der Unterstellung dieser That unter die Strafnorm des §. 185 St. G. läßt sich eine unrichtige Gesetzanwendung nach keiner Richtung hin wahrnehmen. Wenn auch im Hinblicke auf die im Momente der Empfangnahme des fraglichen Sparcassenbuches constatirte bona fides des Angeklagten von einem gemäß §. 185 St. G. straffälligen Ansichbringen desselben keine Rede sein kann, so wurde doch in der nachfolgenden, bereits von der Kenntniß der verbrecherischen Provenienz desselben begleiteten Bethätigung des Angeklagten mit Recht das Verhandeln einer veruntreuten Sache angenommen.

Die veruntreute Sache verliert keineswegs diese ihre Eigenschaft, wenn sie in's Eigenthum (§. 367 a. b. G. B.) oder in den Pfandbesitz (§. 456 a. b. G. B.) einer dritten Person redlicher Weise gelangt. Das vitium rei inhaerens wird durch die bona fide possessio nicht geheilt, da durch die bona fides des Erwerbers im Momente der Besitzerwerbung die durch das Delict dem bisherigen berechtigten Eigenthümer, respective Besitzer geschaffene widerrechtliche Vermögenslage nicht aufgehoben wird. Jede weitere Verfügung des neuen Erwerbers erhält vielmehr den rechtswidrigen Zustand aufrecht, indem hiedurch dem Beschädigten die Wiedererlangung der Verfügungsgewalt erschwert, respective unmöglich gemacht wird. Das trifft bereits bei der bloßen weiteren Verwahrung, beziehungsweise Verhehlung der Sache zu, um so mehr aber dann, wenn dieselbe verhandelt, veräußert wird, da hiemit die Perpetuirung der Rechtswidrigkeit verbunden ist. Erfolgte nun dieses Verhandeln zu einer Zeit, wo der Angeklagte bereits Kenntniß von der verbrecherischen Provenienz der Sache hatte, so vermag der Umstand, daß er vorher die Sache bona fide erworben hatte, und daß die böse Absicht nach §. 1 St. G. dem Erwerbe nachfolgte (mala fides superveniens), die Straffälligkeit des nachträglich gesetzten Verhandelns unter dem Gesichtspunkte des §. 185 St. G. nicht zu beirren, da das Gesetz in dieser Beziehung keinen Unterschied statuirt. Um so weniger aber kann im gegebenen Falle der Angeklagte sich auf seine bona fides berufen und Straflosigkeit in Anspruch nehmen, wenn erwogen wird, daß derselbe über seine Pfandforderung per 70 fl. hinaus die ganze Sparcasseeinlage einlöste und sich zueignete, wozu er selbst vom Standpunkte des §. 456 a. b. G. B. nicht berechtigt war (§. 461 a. b. G. B.).

Der unter dem Gesichtspunkte des §. 281 Z. 10 St. P. O.

erhobene Einwand, daß die That des Angeklagten lediglich als Uebertretung der Theilnehmung an der Veruntreuung nach §. 464 St. G. qualificirt werden könnte, weil höchstens der sich auf 33 fl. 53 kr. belaufende Ueberschuß des Erlöses in Rechnung gebracht werden durfte, findet seine Widerlegung in der Erwägung, daß für die criminelle Eigenschaft der That nicht der etwaige Vortheil und Nutzen des Theilnehmers, sondern der Werth des verhandelten Objectes maßgebend ist und dieser sich mit 103 fl. 53 kr. darstellt. Es vermag aber auch der Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 367 und 456 a. b. G. B. nicht verwerthet zu werden (wie die Beschwerde vermeint), um der Handlungsweise des Angeklagten die Eigenschaft einer widerrechtlichen zu benehmen, respective den behaupteten Strafausschließungsgrund des §. 2 lit. e St. G. zur Existenz zu bringen. Denn, abgesehen davon, daß gemäß §. 338 a. b. G. B. auch der redliche Besitz in einen unredlichen übergehen kann, daß ferner auch die im §. 368 a. b. G. B. angeführten Voraussetzungen die Redlichkeit des Besitzes an und für sich ausschließen, so betreffen die angerufenen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches lediglich die civilrechtliche Seite des Rechtsverhältnisses eines bona fide-Besitzers zum berechtigten Eigenthümer, respective Vorbesitzer, und die daraus sich ergebenden vermögensrechtlichen Consequenzen können in keiner Weise den Bestimmungen des Strafgesetzes derogiren, und deren Anwendung dort beirren, wo festgestelltermaßen dolos widerrechtliche Handlungen gesetzt wurden. Ist gemäß §. 364 a. b. G. B. selbst der Eigenthümer in der Ausübung seiner Rechte durch öffentlichrechtliche Rücksichten eingeschränkt, so muß dies bezüglich aller anderen Rechtsverhältnisse gelten, insofern solche in das Gebiet des Strafgesetzes fallen.

Wenn aber die Beschwerde aus den Bestimmungen der §§. 367 und 456 a. b. G. B. einen Thatirrthum von der Qualität des §. 2 lit. e St. G. auf Seite des Angeklagten abzuleiten versucht, so übersieht dieselbe, daß diese Bestimmungen vom Bestande eines strafrechtlich qualificirten Dolus absehen und daß die Vertheidigung des Angeklagten ihrem Wesen nach nur dahin geht, er habe sich in Unkenntniß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befunden, was gemäß §. 3 St. G. dessen Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt.

Es mußte somit die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Nr. 1883.

Der Irrthum, daß sich das in §. 3 der Jagdordnung vom 28. Februar 1786 bezeichnete Raubwild Jedermann zueignen könne, entschuldigt nicht dessen im fremden Reviere erfolgte Wegnahme.

(Plenar-Entscheidung vom 29. Mai 1895, Z. 6564. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald.)

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Innsbruck als Berufungsgerichtes vom 1. Mai 1895, Z. 2520, womit der Berufung des st. a. Functionärs gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes in Landeck vom 22. März 1895, Nr. 50/420, insoferne mit demselben: 1. Rudolf K. von der Anklage wegen der Uebertretung des Diebstahls nach §§. 171 und 460 St. G. und 2. Joseph S. von der Anklage wegen der Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung nach §§. 171 und 464 St. G. freigesprochen wurde — keine Folge gegeben und das erwähnte erstrichterliche Urtheil bestätigt wurde, zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des Landesgerichtes in Innsbruck als Berufungsinstanz vom 1. Mai 1895, Z. 2520, ist das Gesetz, und zwar bezüglich des Angeklagten Rudolf K. in dem §. 2 lit. e St. G. und bezüglich des Angeklagten Joseph S. in den §§. 6 und 464 St. G. verletzt worden.

Gründe:

Wegen widerrechtlicher Wegnahme und Aneignung eines im Reviere des Landecker Bezirkshauptmannes verendet aufgefundenen Fuchses des Diebstahls beschuldigt, hat der Dienstknecht Rudolf K. in der Verhandlung vor dem Bezirksgerichte in Landeck zur Rechtfertigung der einbekannten That vorgebracht, er habe gemeint, daß Raubthiere Jedermann gehören. Der Dienstknecht Joseph S., welcher im Auftrage des Rudolf K. den von demselben um 2 fl. 20 kr. an den Metzger L. veräußerten Fuchsbalg abzog, gab dies in der vom Landesgerichte in Innsbruck vorgenommenen Berufungsverhandlung unter dem Zugeständnisse zu, daß er wußte, daß K. den Fuchs gefunden habe. Daß auch Raubthiere der freien Occupation entzogen seien, hat der Cassationshof wiederholt schon ausgesprochen. Aber Rudolf K. und Joseph S. wurden in beiden Instanzen freigesprochen. Das vom Bezirksgerichte Landeck unter dem 22. März 1895, Z. 420, gefällte Urtheil vermißt

bezüglich des Rudolf K. die „böse" Absicht; in Ansehung des Joseph S., der von der Verhandlung weggeblieben war, erachtet es einen strafbaren Thatbestand überhaupt nicht festgestellt. Eben dieser Standpunkt erscheint auch in der vom st. a. Functionär herbeigeführten Entscheidung der Berufungsinstanz vom 1. Mai 1895, Z. 2520, beibehalten. Nach einer Einleitung, welche die Frage berührt, ob nicht zwischen „Wild" im Sinne des §. 1 des Jagdnormales vom 28. Februar 1786 und zwischen „schädlichen Raubthieren" im Sinne des §. 3 dieses Normales unterschieden werden müsse — führen die Entscheidungsgründe aus, daß Unkenntniß nur in Ansehung strafgesetzlicher Bestimmungen nicht entschuldige, daß aber Rudolph K. als Bauernknecht gewiß nicht verpflichtet sei, den Inhalt des Jagdnormales von 1786 zu kennen; daß ihm somit der Strafausschließungsgrund des Irrthums (2 §. lit. e St. G.) zu Statten komme. In Betreff des Joseph S. aber wird in den Gründen noch insbesondere hervorgehoben, ihm gehe nichts Anderes zur Last, als daß er (gegen eine Entlohnung von 30 kr.) den Fuchsbalg abzog; verhandelt habe denselben K.

Es mag dahingestellt bleiben, ob das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 mit seinen §§. 20 und 26 ohneweiters nicht strafrechtlichen, in den §§. 3 und 233 St. G. inbegriffenen Nebengesetzen, sondern politischen Gesetzen zuzuzählen ist, deren Unkenntniß nach §. 2 lit. e St. G. etwa mit Erfolg angerufen werden kann. Allein den aus fremdem Reviere weggenommenen Fuchs hat Rudolph K. nicht selbst erlegt (der Forstwart des Revierinhabers hatte dem Thiere Gift gestreut) und wenn Angeklagter wirklich der Meinung war, daß sich Raubwild Jedermann aneignen dürfe, so konnte er doch Andere und somit auch den Revierinhaber von dieser Befugnis nicht ausgeschlossen wähnen. Daß er aber das Thier als eine werthlose, von Niemandem occupirte oder vom Occupanten wieder aufgegebene Sache angesehen habe, hat der Angeklagte selbst nicht behauptet. Seine Rechtfertigung vermag also — ganz abgesehen von der ihr an sich inhärirenden, auch rücksichtlich eines minder gebildeten Menschen kaum zweifelhaften Unhaltbarkeit selbst vom Standpunte der Untergerichte aus betrachtet, die Zurechnung des Diebstahls ebenso wenig zu hindern, als es mit dem Gesetze (§§. 6 und 464 St. G.) vereinigt werden kann, daß bezüglich des Joseph S. unbeachtet blieb, er habe, wie nach den Verhältnissen anzunehmen ist, in Kenntniß der der Sachlage durch das Abbalgen des Fuchses zum Bergen

oder Verhandeln desselben strafgesetzwidrig mitgewirkt. Da nun der unter Nichtbeachtung der citirten Gesetzesstellen ergangene Freispruch infolge der Berufungsentscheidung vom 1. Mai 1895, Z. 2520, in Rechtskraft erwachsen ist, mußte der Cassationshof auf Grund der gemäß der §§. 33 und 292 St. P. O. von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, die sich nach dem eben Erörterten als eine begründete darstellt, erkennen, daß durch das Urtheil der Berufungsinstanz das Gesetz, wie oben angegeben, verletzt worden ist.

Nr. 1884.

Bleibende Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift gehört nicht zu jenen Veränderungen, zu deren Anzeige das Preßgesetz (§. 10) verpflichtet.

(Entscheidung vom 15. Mai 1895, Z. 2228. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Advocat Dr. Emanuel Dyk.)

Anton K., welchen das Urtheil des Kreisgerichtes in Jičin vom 10. Jänner 1895, Z. 13.960, der in den §§. 10 und 11 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, bezeichneten Uebertretung schuldig erkannte, wurde von der in dieser Richtung erhobenen Anklage auf Grund seiner Nichtigkeitsbeschwerde freigesprochen.

Gründe:

Anton K. wurde der in den §§. 10 und 11 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 bezeichneten Uebertretung deshalb schuldig erkannt, weil er als ehemaliger Redacteur der Druckschrift „Časopis pokrokového študenstva v Hořicích“ anzuzeigen unterließ, das am 17. October 1894 und 7. November 1894 die programmmäßig an diesen Tagen herauszugebenden Nummern der gedachten Zeitschrift nicht erscheinen werden, vielmehr das weitere Erscheinen der Druckschrift, welche nach der ursprünglichen Anzeige in der ersten und dritten Woche eines jeden Monates herauskommen sollte, ohneweiters einstellte. Mit Berufung auf Z. 9 lit a des §. 281 St. P. O. behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zunächst in formeller Beziehung, es sei in dem Urtheile nicht angegeben, in welcher Eigenschaft er sich der Uebertretung nach §. 10, beziehungsweise §. 11 des Preßgesetzes schuldig gemacht haben soll. In dieser Beziehung genügt es jedoch, darauf hinzu-

weisen, daß Anton K. im Enunciate des angefochtenen Urtheiles als ehemaliger Redacteur der obigen Druckschrift bezeichnet, hiemit aber auch die Grundlage seiner strafgerichtlichen Verantwortlichkeit hinreichend zum Ausdrucke gebracht wird. Dagegen ist die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde in der Sache selbst allerdings begründet. Denn das angefochtene Urtheil hält die im §. 11 Abs. 1 benannten Personen im Falle der Einstellung des weiteren Erscheinens einer Druckschrift für nach §. 10 Abs. 3 Pr. Ges. ebenso anzeigepflichtig, wie dann wenn es sich um eine während der Herausgabe eintretende, Aenderung in dem Erscheinen einer solchen Druckschrift (§. 10 Abs. 2 Z. 1—3) handelt. Diese Auffassung ist jedoch irrthümlich.

Die §§. 10 und 11 des Pr. Ges. hängen nämlich mit der Beseitigung des früher bestandenen Concessionssystems zusammen und bestimmen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in Preßsachen in dieser Beziehung, daß, sobald während der Herausgabe eine Veränderung eintreten sollte, diese binnen bestimmter Frist anzuzeigen, sowie, daß die Unterlassung einer solchen Anzeige strafbar sein soll. Sowohl §. 10 als auch §. 11 des Pr. Ges. setzen jedoch voraus, daß die fragliche Druckschrift überhaupt noch erscheint, daß also mit der Herausgabe derselben fortgefahren wird, nicht aber, daß die Druckschrift zu erscheinen überhaupt aufhört. Das Aufhören des Erscheinens zur Anzeige zu bringen, wird den in Al. 2 §. 11 Pr. Ges. bezeichneten Personen in Al. 3 §. 10 Pr. Ges. nicht zur Pflicht gemacht und es widerspräche dem im Art. IV Kundm. P. ausgesprochenen Grundsatze gänzlich, eine Anordnung, welche für eine bestimmte Eventualität Vorsorge trifft, auch dann, wenn diese Eventualität entfällt, zur Anwendung zu bringen. Zugegeben mag werden, daß es für die Preßbehörden nicht ohne Interesse sein mag, zu erfahren, ob eine periodische Druckschrift, deren Erscheinen angezeigt wurde, zu erscheinen aufgehört hat. Diesem Interesse trägt jedoch der zu den §§. 3 und 4 Amtsinstr. in Preßsachen ergangene Just.-Min.-Erl. vom 8. October 1878 Z. 13.392, Rechnung, welcher überdies ganz deutlich zum Ausdrucke bringt, daß die unterlassene Anzeige von Aenderungen in den Zeitabschnitten des Erscheinens nur dann zu bestrafen ist, wenn die durch die Preßbehörden zu pflegenden Erhebungen ergeben haben, daß beabsichtigt wird, die Druckschrift noch weiter erscheinen zu lassen, nicht aber dann, wenn sie überhaupt nicht mehr erscheinen soll.

Der Nichtigkeitsbeschwerde des Anton K. mußte daher in der bezeichneten Richtung aus dem von ihm geltend gemachten Nichtigkeitsgrunde der Z. 9 lit. a des §. 281 St. P. O. Folge gegeben, das erstrichterliche Urtheil behoben, Anton K. von der Anklage wegen der in den §§. 10 und 11 des Pr. Ges. vom 17 December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, bezeichneten Uebertretung nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen und demzufolge auch nach §. 390 St. P. O. von dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt werden.

Nr. 1885.

Der Thatbestand des §. 399 St. G. setzt, wenn auch nicht böse Absicht, so doch ein Verschulden voraus.

(Entscheidung vom 20. Februar 1895, Z. 558.)

Die Anklage wider den Fleischhauer Joseph P. war unter Anderem wegen der Uebertretung des §. 399 St. G. erhoben worden. Zu seiner Rechtfertigung hatte der Angeklagte, indem er jede Kenntniß des Vorfalls bestritt, vorgebracht, daß er sich nur mit dem Einkaufe von Schlachtvieh befasse, während die Leitung des Ausschrotens in der Fleischbank ausschließlich seiner Gattin übertragen sei; und letztere hatte dies bestätigt. Aber der ihm zur Last gelegten Uebertretung wurde mit Urtheil des Landesgerichtes zu Laibach vom 12. Juli 1894, Z. 6940, Joseph P. in dem Anbetrachte schuldig erkannt, daß er für die Verletzung des Verbotes, Fleisch von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe zu verkaufen, als Gewerbeinhaber unbedingt hafte. Einen Beleg dafür fand das Landesgericht insbesondere im Schlußsatze der Gesetzesstelle, welche für den dritten Uebertretungsfall den Verlust des Gewerbes androht. Der Cassationshof vernichtete auf Grund der von Joseph P. angebrachten Beschwerde das Urtheil und verwies die Strafsache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung vor das Laibacher städt.-del. Bezirksgericht.

Gründe:

. . . . Insoweit die Beschwerde unter Geltendmachung der Nichtigkeitsgründe der Z. 9 lit. a und Z. 10 des §. 281 St. P. O. die Verurtheilung des Joseph P. wegen Uebertretung gegen die Gesundheit gemäß §. 399 St. G. zum Gegenstande hat, kommt zu bemerken, daß die Rechtsansicht, von welcher das erkennende Gericht bei Beurtheilung dieser Uebertretung

ausgeht, nicht zu billigen ist. Gleichgiltig ist es allerdings für den vorliegenden Fall, in welchem lediglich Joseph P. angeklagt war, ob der Gerichtshof die Möglichkeit der Verfolgung auch anderer Personen wegen der besprochenen Uebertretung zugibt; von Wichtigkeit sind aber die Voraussetzungen, unter denen nach dem Gesetze die Strafbarkeit des Gewerbeinhabers eintritt. Gewiß ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 238 St. G. die Nichtigkeitsbeschwerde im Unrechte, wenn sie zur Uebertretung des §. 399 St. G. böse Absicht erfordert; aber gerade die citirte Gesetzesstelle läßt keinen Zweifel darüber, daß auf Seite des Thäters mindestens ein Verschulden, bestehe dieses auch nur in mangelhafter Aufsicht, zutreffen müsse, damit §. 399 St. G. zur Anwendung gelangen könne. Der Gerichtshof unterläßt es jedoch, irgend ein Verhalten festzustellen, aus dem sich das Verschulden des Angeklagten ergäbe, und begnügt sich mit der Thatsache, daß der Verurtheilte der Gewerbeinhaber sei, als ob unabhängig von jedem persönlichen Verschulden, schon diese Thatsache die Strafbarkeit des Nichtigkeitswerbers nach §. 399 St. G. zur nothwendigen Folge hätte. Eine besondere Feststellung der das Verschulden darstellenden Umstände aber war im vorliegenden Falle um so mehr erfordert, als die Rechtfertigung des Nichtigkeitswerbers, sowie jene seiner Gattin das offenbare Bestreben darthut, den Nichtigkeitswerber zu entlasten. Es zeigt sich daher, daß der Gerichtshof, von unrichtiger Rechtsansicht geleitet, es unterlassen hat, die zu einem sofortigen meritalen Erkennen des Cassationshofes nöthigen Feststellungen vorzunehmen (§. 288 Z. 3 St. P. O.), was die Aufhebung des Urtheils in diesem Ausspruche und, da es sich um einen vom übrigen Inhalte des Urtheiles trennbaren Theil desselben handelt, die Rückverweisung der Sache an das zur Verhandlung desselben nunmehr zuständige Bezirksgericht bedingt hat.

Nr. 1886.

Das im Eingange des §. 114 St. P. O. gewährte Beschwerderecht umfaßt auch den Fall der Ablehnung des Antrages auf Verhängung (oder Aufhebung) der Haft.

(Plenar-Entscheidung vom 7. Mai 1895, Z. 5600. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat in Anwendung der §§. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch den Beschluß des

Oberlandesgerichtes in Zara vom 21. Juli 1894, Z. 3944, insoferne damit die Beschwerde der Staatsanwaltschaft in Ragusa gegen die von der dortigen Rathskammer beschlossene Ablehnung des staatsanwaltschaftlichen Antrages auf Verhängung der Untersuchungshaft gegen Karl R. für unzulässig erklärt wurde, ist das Gesetz, und zwar im §. 114 St. P. O. verletzt worden.

Gründe:

In dem beim Kreisgerichte Ragusa unter Z. 765 anhängigen Strafverfahren gegen Karl B. hatte die Staatsanwaltschaft Einleitung der Voruntersuchung und Verhängung der Untersuchungshaft gegen B. beantragt. Der Untersuchungsrichter trug Bedenken, dem Antrage auf Haftverhängung stattzugeben; er holte die Entscheidung der Rathskammer ein, welche den Antrag ablehnte, wogegen die Staatsanwaltschaft die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz ergriff. Dieser nun erkannte mit Beschluß vom 21. Juli 1894, Z. 3944, die Beschwerde der Staatsanwaltschaft für unlässig, da nach §. 114 St. P. O. die Beschwerde gegen eine der im §. 13 St. P. O. vorgesehenen Entscheidungen der Rathskammer nur dann zulässig sei, wenn diese Entscheidung die Verhängung oder die Aufhebung der Haft betrifft, während hier durch den angefochtenen Beschluß „weder die Untersuchungshaft gegen Karl B. verhängt, noch vorher verhängte Haft aufgehoben wurde. Der Beschluß des Oberlandesgerichtes in Zara ist rechtsirrthümlich. Er beruht auf einem Mißverständnisse des Wortlautes und des Geistes der hier in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmung.

Wenn §. 114 St. P. O. die Zulässigkeit einer Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz von der Voraussetzung abhängig macht, daß „die Entscheidung die Verhängung oder Aufhebung der Haft betrifft, so ist dadurch der Fall, wie er dem Oberlandesgerichte vorlag, deutlich mit umfaßt. Denn die angefochtene Entscheidung der Rathskammer betraf die Verhängung der Haft, sobald der Staatsanwalt die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt hatte, die Rathskammer aber diesen Antrag ablehnte. Gegenstand des Rathskammerbeschlusses war die Frage, ob die Untersuchungshaft zu verhängen sei oder nicht — also gerade die Frage nach Verhängung der Haft; sein Inhalt ging dahin, daß dies nicht zu geschehen habe. Hätte das Gesetz jenen Gedanken zum Ausdrucke bringen

wollen, welchen das Oberlandesgericht irrigerweise in dasselbe hineinlegt, so hätte es von Beschlüssen gesprochen, „durch welche die Untersuchungshaft verhängt oder aufgehoben wird", gleichwie §. 114 St. P. O. am Schlusse des ersten Absatzes dem Staatsanwalte und Privatankläger Beschwerde gegen jene Entscheidungen gewährt, „durch welche ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt wird", womit in deutlicher Weise die Beschwerde des Beschuldigten gegen die verfügte Einleitung der Voruntersuchung als unzulässig erklärt ist. Die Motive zur Strafproceßordnung (S. 51 der amtlichen Ausgabe) sagen, man habe es nicht zweckmäßig gefunden, in jedem Falle eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidungen der Rathskammer zu gestatten. Der Entwurf (das Gesetz) hebe daher nur jene Fälle hevor, in welchen ein wichtiges Interesse an die sofortige Entscheidung geknüpft ist (Haft, Sicherheitsleistung, Ausscheidung einzelner Strafsachen), oder in welchen der Beschluß der Rathskammer eine endgiltige Entscheidung enthalten würde. Auch daraus ergiebt sich, daß das Gesetz alle Fragen, welche die Untersuchungshaft betreffen, wegen ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung im Beschwerdezuge vorbehalten, dabei aber die Parteien mit Beziehung auf das Beschwerderecht gleichstellen wollte. Dem entgegen würde sich nach der Ansicht des Oberlandesgerichtes die Folge ergeben, daß der Staatsanwalt gegen die von der Rathskammer verfügte Aufhebung der Haft, nicht aber gegen die Ablehnung seines Antrages auf Verhängung derselben Beschwerde führen dürfte; während umgekehrt dem Beschuldigten allerdings die Beschwerde gegen die Haftverhängung, nicht aber gegen die Zurückweisung seines Antrages auf Aufhebung der Haft wegen Entfallens der gesetzlichen Haftgründe (§. 190 St. P. O.) zustünde. Es ist klar, daß es für solche Unterscheidungen an jedem inneren Grunde fehlt. Und selbst die Beschwerde des Beschuldigten gegen jenen Beschluß der Rathskammer müßte nach der hier bekämpften Ansicht als unzulässig gelten, mit welchem die vom Untersuchungsrichter verhängte Haft genehmigt wird; denn auch in diesem Falle hat die Rathskammer die Untersuchungshaft weder verhängt, noch aufgehoben. Es käme sonach im offenbaren Widerspruche zu den Absichten des Gesetzes nicht auf den Inhalt der Entscheidung, gegen welche die Beschwerde ergriffen werden soll, sondern auf den nebensächlichen Umstand an, ob die betreffende Verfügung schon ursprünglich vom Unter-

suchungsrichter getroffen und von der Rathskammer nur genehmigt oder ob sie von der letzteren gegen die Ansicht des Untersuchungsrichters getroffen worden ist.

Dem Gesagten zufolge war der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und, wie oben, zu erkennen.

Nr. 1887.

Die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung (§. 114 Al. 1 St. P. O.) darf das Oberlandesgericht nicht aus dem Grunde ablehnen, weil es den Antrag als überflüssig oder inopportun ansieht; es hat über denselben nach dem Gesetze zu erkennen.

(Plenar-Entscheidung vom 9. April 1895, Z. 4018. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat infolge der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes in Zara vom 1. Februar 1895, Z. 248 und 249, durch welche ohne in die Sache selbst einzugehen, gleichwohl die Beschwerden der Staatsanwaltschaft in Ragusa gegen die, die Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Karl B. wegen des Verbrechens des Betruges und der Erpressung zurückweisenden Rathskammerbeschlüsse des dortigen Kreisgerichtes vom 24. December 1894, Z. 765 ex 1893, verworfen worden sind, ist das Gesetz, insbesondere in Ansehung des §. 91 St. P. O. verletzt worden.

Gründe:

Aus den Acten des Kreisgerichtes Ragusa ergibt sich Folgendes: In der Strafsache gegen Karl B., welche beim Kreisgerichte Ragusa anhängig ist, hatte der Staatsanwalt zwei Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung, den einen wegen Verbrechens des Betruges mit einem 300 fl. übersteigenden Schaden, den anderen wegen Verbrechens der Erpressung gestellt. Nach gepflogenen Erhebungen trug der Untersuchungsrichter Bedenken, den Anträgen des Staatsanwaltes stattzugeben und holte die Entscheidung der Rathskammer ein, welche mit den Beschlüssen vom 24. December 1894, Z. 765, die Anträge auf Einleitung der Vorunter-

suchung aus meritorischen Gründen zurückwies. Ueber die gegen diese Beschlüsse nach §. 114 St. P. O. erhobenen staatsanwaltschaftlichen Beschwerden erkannte das Oberlandesgericht Zara mit den gleichlautenden Beschlüssen vom 1. Februar 1895, Z. 248 und 249, auf Zurückweisung der Beschwerden in Erwägung, daß nach §. 91 St. P. O. der Zweck der Voruntersuchung darin liegt, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, um den Sachverhalt soweit in's Klare zu setzen, als es zur Feststellung jener Momente nöthig ist, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in Anklagestand vorzubereiten; in Erwägung, daß im vorliegenden Falle zufolge Beschlusses des Untersuchungsrichters die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung auszusetzen, schon alle Erhebungen über die den Gegenstand der Vorfolgung bildende That gepflogen wurden, und daß daher die Einleitung der Voruntersuchung wegen dieser That keinen Zweck hat, weil schon so viel erhoben vorliegt, als nöthig ist, damit man das Verfahren einstellen oder die Klage überreichen könne.

Es zeigt sich sofort, daß die Begründung der Beschlüsse diese nicht deckt. Das Obergericht hat es abgelehnt, in die Sache einzugehen, es hat also in der Sache selbst nicht gesprochen, gleichwohl aber die Beschwerden der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen und damit die Rechtskraft der Rathskammerbeschlüsse herbeigeführt, durch welche die Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung aus meritorischen Gründen abgelehnt worden waren. Es ist hier nicht zu untersuchen, inwieweit diese Entscheidungen des Obergerichtes, beziehungsweise die aufrecht erhaltenen Rathskammerbeschlüsse auf Ablehnung der staatsanwaltschaftlichen Anträge der etwa von der Staatsanwaltschaft in Aussicht zu nehmenden und offenbar auch vom Oberlandesgerichte für zulässig erachteten weiteren Verfolgung (durch Erhebung der Anklage) im Wege stehen können, gewiß ist aber, daß das Oberlandesgericht von seinem Standpunkte aus, wenn und weil es eine meritorische Entscheidung über die staatsanwaltschaftlichen Anträge nicht zulassen wollte, die Beschlüsse der Rathskammer hätte beheben und aussprechen sollen, es werde über die (als zwecklos erachteten) Anträge der Staatsanwaltschaft auf Einleitung der Voruntersuchung überhaupt in keine Entscheidung eingegangen.

Damit erst wäre, der Ansicht des Oberlandesgerichtes entsprechend, jede Entscheidung über die staatsanwaltschaftlichen Anträge vermieden und der Staatsanwaltschaft volle Freiheit zur Erhebung der Anklage belassen worden. Aber die Anschauung des Oberlandesgerichtes ist auch an sich nicht zu billigen. Hat der Richter im Allgemeinen nur nach Recht und Gesetz zu erkennen, ist er daher nicht berechtigt, ein dem Gesetze entsprechendes Begehren deshalb abzuweisen, weil möglicherweise ein anderer, zum selben Ziele führender Weg hätte eingeschlagen werden können, so erklärt §. 91 Abs. 1 St. P. O. für den besonderen Fall ganz ausdrücklich, daß in allen Fällen, in denen das Gesetz nicht die Einleitung der Voruntersuchung vorschreibt, es dem Ermessen des Staatsanwaltes (Privatanklägers) anheimgestellt bleibe, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei. Verweist demnach das Gesetz auf das Ermessen des Staatsanwaltes, der also, ohne die ihn bestimmenden Gründe angeben zu müssen, die Einleitung der Voruntersuchung beantragen darf, sei es auch nur um eine richterliche Vorprüfung der Verdachts- oder Qualificationsfrage anzuregen, so ist damit ganz deutlich ausgesprochen, daß das Gericht über diesen Antrag nach dem Gesetze zu erkennen hat, daß es ihn allerdings aus materiell- oder proceßrechtlichen Erwägungen abweisen, daß es aber keineswegs die Entscheidung über denselben aus dem Grunde ablehnen darf, weil es die Stellung dieses Antrages für nicht opportun, für nicht nothwendig, für überflüssig hält. Dazu kommt aber noch gegebenen Falles, daß nach Inhalt des Antrages das Betrugsfactum ein solches ist, welches für sich der schwurgerichtlichen Aburtheilung unterliegen würde, daher betreffs dieser That die Voraussetzungen einer nothwendigen Voruntersuchung (§. 91 St. P. O.) gegeben waren.

Die angefochtenen Beschlüsse verstoßen sonach gegen das Gesetz, insbesondere den §. 91 St. P. O., weshalb der in Gemäßheit des §. 292 St. P. O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und obiger Ausspruch zu fällen war.

Nr. 1888.

Der Zustellungsvormerk, welchen der Gerichtsdiener beim Behändigen einer gerichtlichen Erledigung auf der für die Partei bestimmten Ausfertigung anbringt, läßt sich den öffentlichen Beurkundungen (§. 199 d St. G.) nicht zuzählen.

(Entscheidung vom 24. Mai 1895, Z. 3130. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.

Von der Anklage wegen des Verbrechens des versuchten Betruges im Sinne der §§. 8, 197 und 199 lit. d St. G. mit Urtheil des Kreisgerichtes in Wr.-Neustadt vom 1. Februar 1895, Z. 421, nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen, wurde Franziska R. auf Grund der von der Staatsanwaltschaft angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zwar nicht des Anklageverbrechens, wohl aber der Uebertretung des versuchten Betruges nach §§. 8, 197 und 461 St. G. schuldig erkannt, welche sie dadurch beging, daß sie am 13. October 1894, in der Absicht, das städt.-deleg. Bezirksgericht Wr.-Neustadt in Irrthum zu führen, durch welchen Joseph J. in der Ausübung seiner Executionsrechte gegen ihren Ehegatten Ludwig R. behindert werden und somit an seinen Rechten Schaden leiden sollte, auf dem ihrem Ehegatten am 26. September 1894 zugestellten, über die Mahnklage des Joseph J. wegen 10 fl. ſ. W. erlassenen bedingten Zahlungsbefehle des Bezirksgerichtes die Zustellungsaufschreibung des Amtsdieners Ferdinand L. durch Abänderung des Zustellungsdatums verfälschte und sohin am selben Tage das mit der Erklärung des Widerspruches gegen diesen Zahlungsbefehl versehene Klagspare bei dem Bezirksgerichte überreichte, wodurch sie eine zur wirklichen Ausübung des geplanten Betruges führende listige Handlung unternahm, dessen Vollbringung nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, nämlich durch Entdeckung der Fälschung seitens des Amtsleiters des Bezirksgerichtes, unterblieb.

Gründe:

Die auf den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 lit. a St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft rügt, daß der Gerichtshof trotz Feststellung des im Enunciate angeführten Sachverhaltes doch mit einem Freispruche der Angeklagten vorging und diesen Ausspruch mit der irrigen Anschauung begründete, der von der Angeklagten verfälschte

Zustellungsvormerk sei keine öffentliche Urkunde und die von ihr begangene Fälschung ein zur Verübung des geplanten Betruges absolut untaugliches Mittel gewesen. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur insoweit begründet, als sie sich gegen letztere Anschauung des Gerichtshofes richtet.

Zwar kann der Auffassung nicht beigepflichtet werden, daß der Charakter einer öffentlichen Urkunde von der Beisetzung des Siegeldruckes abhängig sei. Aus der Bestimmung des Hofdecretes vom 19. April 1799, J. G. S. Nr. 466, läßt sich die Nothwendigkeit eines Amtssiegels für jede öffentliche Urkunde keineswegs ableiten, wie der Gerichtshof versucht hat, weil dieses Hofdecret nur anordnete, daß fortan das in früherer Zeit üblich gewesene Ausstellen von Amtsurkunden unter alleiniger Beidrückung des Amtssiegels und ohne Unterschrift des zur Ausstellung berufenen Beamten nicht mehr statthaben solle. Auch der nach Form. 17 des k. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, auszufertigende Zustellungsbogen, welchem das Erkenntniß selbst den Charakter einer öffentlichen Urkunde zuweist, bedarf keiner Siegelung. Allein dem fraglichen Zustellungsvormerke geht der Charakter einer öffentlichen Urkunde deshalb ab, weil er, wenn auch vielleicht im Interesse der Erleichterung der Geschäftsbehandlung bei einzelnen Gerichten eingeführt, doch nach den diesfalls maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 395 a. G. O., Hofdecret vom 28. Mai 1783, J. G. S. Nr. 139, lit. c, §. 214 Ger. Instr.) nicht als Beweis der Thatsache der erfolgten Intimation anzusehen ist und weil Fälschung (Verfälschung) einer öffentlichen Urkunde nur dann vorliegt, wenn die Urkunde bezüglich eines solchen Umstandes abgeändert, bezw. nachgemacht wurde, über welchen sie nach den bestehenden Vorschriften einen Beweis liefern soll.

Dagegen trägt die Handlungsweise der Angeklagten alle Merkmale einer versuchten Uebertretung des Betruges an sich. Daß die Angeklagte bei Vornahme der Fälschung in betrügerischer Absicht handelte, hat der Gerichtshof festgestellt. Daß sie hiebei ein zur Irreführung ganz, d. h. abstract ungeeignetes Mittel anwendete, läßt sich nicht behaupten, da die beabsichtigte Täuschung gelungen wäre, falls das Gericht die Richtigkeit des gefälschten Vormerkes nicht überprüft hätte. Die Anschauung des Gerichtshofes, daß Betrug auszuschließen sei, weil die Täuschung durch Aufmerksamkeit der zu Täuschenden abgewehrt werden konnte, würde zur Straflosigkeit

nahezu jeden betrügerischen Vorgehens führen, da ja eben der Mangel an Vorsicht dasjenige Moment bildet, auf welches der Betrüger seinen Plan, zu täuschen, baut und betrügerische Irreführungen bei Aufwendung entsprechender Aufmerksamkeit in der Regel nicht gelingen würden. Hingegen blieb die Handlung der Angeklagten im Versuchsstadium. Wenn auch im Falle des Betruges durch Gebrauch falscher Urkunden zur Annahme des vollendeten Delictes die Feststellung nicht unbedingt nothwendig erscheint, daß die Irreführung gelang, so kann doch im vorliegenden Falle, in welchem feststeht, daß die Irreführung thatsächlich nicht gelungen ist, nur auf Versuch erkannt werden.

Der Nichtigkeitsbeschwerde war daher in dieser Richtung stattzugeben.

Nr. 1889.

Für die Staatsanwaltschaft läuft die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 285 St. P. O.) von Mittheilung der Urschrift des Urtheiles (§. 78 St. P. O.) an, auch wenn ihr die etwa begehrte Urtheilsabschrift erst später zugestellt worden ist.

(Beschluß vom 14. Mai 1895, Z. 5762.)*)

In der bei dem Kreisgerichte zu Wadowice zur Entscheidung gelangten Strafsache des Mathias S. wegen Raubmordes meldete die Staatsanwaltschaft gleich nach Kundmachung des Urtheils, von dem sie Abschrift erbat, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an. In die Urschrift des Urtheiles nahm sie am 16. März 1895 Einsicht (die Zustellung der Abschrift erfolgte einige Tage später); aber die Ausführung ihrer Beschwerde kam erst am 27. März 1895 zu Gericht. Vor dem Cassationshofe betonte der Vertreter der Generalprocuratur, daß zwar die achttägige Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde mit Zustellung des Urtheiles beginne (§. 285 St. P. O.), daß jedoch diese Zustellung in Ansehung der Staatsanwaltschaft durch Mittheilung der Urschrift des Urtheiles ersetzt werde (§. 78 St. P. O.), welche den Anfangstermin der Ausführungsfrist begründet, so daß eine etwa erst später erfolgte Behändigung der Urtheilsabschrift in dieser Beziehung völlig außer Betracht bleibt (vgl. Abs. III des Justizmin.-Erlasses v. 25. Nov. 1873, Z. 14.956, in der

*) Ebenso: Beschluß vom 20. December 1893, Z. 11.465.

Manz'schen Ausgabe der Strafproceßordnung auf Seite 1 und den folgenden abgedruckt).

Der Cassationshof fand die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß §. 4 Z. 1, bezw. §. 1 Z. 2 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 v. J. 1878, zurückzuweisen, weil bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde kein im §. 344 St. P. O. aufgeführter Nichtigkeitsgrund deutlich und bestimmt bezeichnet, „weil ferner die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde seitens der Staatsanwaltschaft gegen das ihr gemäß §. 78 St. P. O. durch Mittheilung der Urschrift am 16. März 1895 zugestellte Urtheil erst am 27. März 1895, somit nach Ablauf der im §. 285 St. P. O. bestimmten achttägigen Frist eingebracht wurde, daher diese verspätete Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde gar nicht berücksichtigt werden kann und weil sonach die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft schon vom Gerichtshofe erster Instanz gemäß §. 1 Z. 2 des obigen Gesetzes zurückzuweisen war."

Nr. 1890.

Bei Anrufung der gesetzlichen Vertretungsbefugniß (§. 152 a. b. G. B.) kann der Vater die vom minderjährigen Sohne angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde für denselben ausführen; aus dem Grunde allein, weil er die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst angemeldet hat, läßt sich diese Ausführung nicht zurückweisen.

(Entscheidung vom 14. Mai 1895, Z. 5978.)

Der vom Landesgerichte in Wien eines Verbrechens schuldig erkannte, noch minderjährige Otto R. meldet durch seinen Vertheidiger rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde an; einen Nichtigkeitsgrund bezeichnet er nicht. Nicht von ihm, wohl aber von seinem Vater Karl R. wurde innerhalb acht Tagen eine Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde überreicht. Das Landesgericht wies mit Beschluß vom 3. Mai 1895, Z. 19.673, gemäß §. 1 Z. 1 und 2 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 v. J. 1878, beide Eingaben zurück. Der wider diesen Beschluß angebrachten Beschwerde stattgebend fand der Cassationshof in die Erledigung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde einzutreten.

Gründe:

Der Vater eines minderjährigen Verurtheilten muß, wenn er auf Grund des §. 282 St. P. O. proprio jure eine

Nichtigkeitsbeschwerde anbringen will, diese in gesetzlicher Frist anmelden; es steht ihm jedoch auch die Befugniß zu, die vom Minderjährigen angemeldete und nicht zurückgezogene Beschwerde unter Anrufung seiner gesetzlichen Vertretungsbefugniß (§. 152 a. b. G. B.) für denselben auszuführen. Mit dieser Anrufung hat Karl R. die vom Landesgerichte zurückgewiesene Ausführung eingeleitet. Der Verurtheilte war allerdings befugt, seine Beschwerde selbstständig auszuführen; aber hätten sich Zweifel ergeben, ob er der Ausführung durch den Vater zustimme, so stand dem Landesgerichte bevor, seine Vernehmung hierüber zu veranlassen. . . .

Nr. 1891.

Zum Thatbestande des Auflaufes nach §§. 283 und 284.

(Entscheidung vom 18. October 1895, Z. 8175. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Die Vornahme einer Verhaftung zog vor dem Amtsgebäude der Sicherheitsbehörde eine Menschenansammlung nach sich, der sich unter Anderen Anton R. und Franz T. zugesellten. Der an die Menge gerichteten Aufforderung, auseinander zu gehen, leisteten die Genannten keine Folge. Anton R. ließ sich überdies in eine Entgegnung ein, als ihn ein dienstthuender Sicherheitswachmann sich wegzubegeben mahnte. Anton R. und Franz T. wurden mit Urtheil des Grazer Landesgerichtes vom 31. Mai 1895, Z. 9214, des Vergehens nach §. 283 St. G., Ersterer auch nach §. 284 St. G. schuldig erkannt. Ihre Nichtigkeitsbeschwerde fand der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anwesenheit der Angeklagten bei der am 14. April 1895 vor dem Amtsgebäude der Sicherheitsbehörde stattgehabten Ansammlung von Menschen eine zufällige war. Dadurch, daß sie sich zur Menschenmenge gesellten, erscheint ihre Betheiligung an der Ansammlung festgestellt. Ist nun erwiesen, daß die angesammelte Menge, und die Angeklagten überdies noch speciell, von der Wache aufgefordert wurden, von dem Orte, an welchem die Ansammlung stattfand, sich zu entfernen, dann

ist nach dem klaren Wortlaute und Sinne des Gesetzes bezüglich eines Jeden, welcher der Aufforderung nicht nachkam, der Thatbestand des Auflaufes gegeben. Im Sinne des §. 283 St. G. wird eben die aus was immer für einem Grunde, sei es auch nur Neugierde, oder eine an sich nicht unberechtigte Anwesenheit, hervorgerufene Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen in dem Momente zum Anlaufe, in welchem der Aufforderung der Wache, auseinander zu gehen, nicht nachgekommen wird, und Jeder betheiligt sich an diesem Auflaufe, der der Aufforderung nicht entspricht. Die Auffassung des Gerichtshofes ist somit keine rechtsirrthümliche; es bedurfte keines besonderen Actes der Widersetzlichkeit, wie solcher z. B. im §. 279 St. G. zu dem dort normirten Delictsfalle erfordert wird; es genügte, daß die Angeklagten die Aufforderung, die Ansammlung zu verlassen, vernahmen und derselben keine Folge leisteten.

Die Auffassung des Gerichtshofes ist auch insoferne eine richtige, als er in der auf die Aufforderung, sich weg zu begeben, von R. an den Wachmann gerichteten Antwort, ein Einlassen in Zank und Wortstreit erkannte. R.'s Worte: „Er könne sprechen und stehen, wie und wo er wolle; auf offener Straße könne ihn Niemand wegschaffen“ sind sicherlich weit entfernt von der in der Nichtigkeitsbeschwerde vertretenen Auffassung als ruhige und maßvolle Aufklärung über den Grund der Weigerung des Angeklagten, der ergangenen Aufforderung nachzukommen. Sie bilden geradezu einen Act der Widersetzlichkeit gegen den Wachmann, der nur deshalb dem milderen Strafrahmen des §. 284 St. G. an Stelle jenes des §. 279 St. G. zufällt, weil die in ihnen enthaltene Aufreizung sich lediglich an den Wachmann und nicht an die angesammelte Menge kehrte. Von einer unrichtigen Anwendung der §§. 283 und 284 St. G. auf die festgestellte That kann daher keine Rede sein. Es war somit die Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 288 St. P. O. als unbegründet zu verwerfen.

Nr 1892.

Wenn sich der Einwand ungehöriger Besetzung des Gerichtshofes (§. 281 Z. 3 St. P. O.) lediglich als ein Bekämpfen seiner Zuständigkeit darstellt, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde Mangels der Bezeichnung eines dem §. 281 St. P. O. entnommenen Nichtigkeitsgrundes in Ansehung dieses Beschwerdegrundes nach §. 1 Z. 2 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1878, zurückzuweisen.

(Entscheidung vom 6. Juni 1895, Z. 6561.)

Die Hauptverhandlung wider Joseph P. wegen eines Preßdelictes, welche wegen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte vor einem nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, zusammengesetzten Senate begonnen hatte, wurde vertagt und gelangte erst zur Fortsetzung und Beendigung, als Schwurgerichte wieder in Wirksamkeit getreten waren. Darauf gestützt, hatte der Angeklagte Abgabe der Strafsache an das Geschwornengericht beantragt, er war jedoch mit diesem Antrage abgewiesen worden und macht deshalb in der Beschwerde wider das unter dem 22. Februar 1895, Z. 6091, gefällte Endurtheil „wegen nicht gehöriger Besetzung des Gerichtshofes" den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 1 des §. 281 St. P. O. geltend. In der Sitzung des Cassationshofes äußerte sich die Generalprocuratur hierüber ungefähr nachstehends:

Den angerufenen Nichtigkeitsgrund vermag das, worüber sich der Verurtheilte beklagt, überhaupt nicht herzustellen. In Wirklichkeit erhebt er die exceptio fori, während §. 281 St. P. O. in Ziffer 1 das Feststehen der Zuständigkeit des Urtheilsgerichtes geradezu voraussetzt, und nur Unregelmäßigkeiten in dessen Zusammensetzung zum Gegenstande nimmt. Beides zu identificiren, ist nicht statthaft. Mangel der Zuständigkeit hätte das Gesetz, wie im §. 216 St. P. O., auch hier in den Bereich des Nichtigkeitsgrundes ausdrücklich einbeziehen müssen. Allein auch aus dem Gesichtspunkte der Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. erweist sich die Beschwerde unhaltbar. Nach Rechtskraft der Anklageschrift die Zuständigkeit des in derselben bezeichneten Gerichtes zu bestreiten, wird Angeklagten im §. 219 St. P. O. untersagt; auch von einem irrthümlich in die Verhandlung eintretenden Erkenntnißgerichte können sie rechtswirksam den im §. 261 St. P. O. vorgesehenen Ausspruch nicht verlangen. Das Erkenntnißgericht selbst darf,

wie die Regierungsmotive zu §. 219 St. P. O. betonen, außer dem Falle des §. 261 St. P. O. seine Competenz nicht mehr in Frage stellen. Ein die Zuständigkeit betreffendes Rechtsmittel ist denn auch in Ziffer 6 des §. 281 St. P. O. den Proceßparteien nur unter der hier nicht zutreffenden Voraussetzung gewährt, daß der Erkenntnißgerichtshof mit Unrecht seine Zuständigkeit zu Gunsten des Schwurgerichtes verneint. Diese Rechtslage gilt aber zweifellos auch für den Bereich des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120; zugleich mit der Strafproceßordnung berathen, sanctionirt und kundgemacht, sind dessen Bestimmungen bei Formulirung des §. 219 St. P. O. sicherlich nicht übersehen worden. In ihm sucht die Beschwerde überhaupt vergeblich Unterstützung. Der Auslegung, daß zufolge des §. 4 des bezogenen Gesetzes eine noch unbeendete Hauptverhandlung, um vor dem Ausnahmsgerichte fortgesetzt und zum Abschlusse gebracht zu werden, gerade an jenem Tage begonnen haben müsse, wo die Einstellung der Geschwornengerichte aufhört, läßt sich doch gewiß nicht zustimmen. Für zwei Fälle, die auseinander zu halten sind, wird in der Gesetzstelle vorgesorgt; nur auf den Fall, der in ihrem ersten Satze behandelt ist, bezieht sich die Vorschrift, daß §. 3 lediglich für eine Wiederholung der Verhandlung in Betracht komme. Die im zweiten Satze des §. 4 erwähnten Processe sind nach den Bestimmungen des §. 3 ausnahmslos durchzuführen. Die in der Beschwerde vertretene Ansicht muß nothwendig zu der Folgerung gelangen, daß Straffälle vor dem Ausnahmsgerichte nicht mehr ausgetragen werden können, wenn in denselben vor Wiederaufleben der Geschwornengerichte zwar die Hauptverhandlung, aber ein gemäß §. 288 St. P. O. die Wiederholung der Verhandlung anordnendes Erkenntniß der Rechtsmittelinstanz erst nach diesem Zeitpunkte erfolgte. Und doch spricht die Gesetzstelle in dürren Worten aus, daß derlei Processe auf die im §. 3 bezeichnete Art zu Ende zu führen sind und nirgends bietet sich ein Anhalt für die Annahme, daß sich das Verfahren ändere, je nachdem die Verhandlung bereits stattfand oder nur begann. Begonnen an dem Tage, wo die Einstellung der Geschwornengerichte aufhört, ist sicherlich auch jene unbeendete Verhandlung, welche zwar während dieser Einstellung, aber vor jenem Zeitpunkte ihren Anfang nahm. Für die Richtigkeit der von der Generalprocuratur vertretenen Meinung bürgt auch der Gang der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause. Ein Redner hatte beantragt, daß

Processe, in welchen zur Zeit der Einstellung der Geschwornengerichte die Hauptverhandlung begann, aber nicht zum Abschlusse gelangte, zu unterbrechen und den in Wirksamkeit tretenden Schwurgerichten zu überweisen seien. Darauf entgegnete der damalige Justizminister Dr. Glaser: „Mir scheint, die erste Forderung, die jedes Strafproceßgesetz stellen muß, ist doch wohl, daß eine begonnene Verhandlung nicht unterbrochen werde durch die Hineinziehung eines neuen Proceßgesetzes. Das erste Recht des Angeklagten ist, daß, wenn einmal eine Verhandlung begonnen hat, sie auch zu Ende geführt werde, wie sie begonnen hat, und nicht in willkürlicher Weise durchkreuzt werden könne. . . Die Verhandlung muß von einem Ende zum anderen, von der Eröffnung der Sitzung bis zum Urtheile als etwas Einheitliches genommen werden. . . Der einzig correcte Vorgang scheint mir der zu sein, daß man untersuche, ob die Hauptverhandlung begonnen hat, oder nicht. Hat sie begonnen, so scheint es eine gerechte Forderung, daß nach allen Seiten hin die begonnene Verhandlung nach der Procedur, nach welcher sie begonnen hat, auch zu Ende geführt werde." (S. Kaserer's Materialien, Bd. XIV, S. 33 und Mayer, Oesterr. St. P. O. S. 309—317.)

Der Cassationshof beschloß, die Nichtigkeitsbeschwerde nach Zulaß der Bestimmungen des §. 1 Z. 2 und des §. 4 Z. 2 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1878, vermöge der Erwägung zu verwerfen, daß sich der auf Z. 1 des §. 281 St. P. O. gestützte Beschwerdegrund einem der im §. 281 St. P. O. angeführten Nichtigkeitsgründe überhaupt nicht unterstellen und demnach mittelst einer Nichtigkeitsbeschwerde auch nicht geltend machen läßt.

Nr. 1893.

„Verschluß“ des Sprengmaterials nach §. 107 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, fordert nicht nothwendig dessen Versperren, aber doch eine diesem gleichwerthige Vorkehrung. — Der im zweiten Alinea des §. 107 vorgeschriebenen Absonderung ist nicht entsprochen, wenn die Schachtel, in welcher sich Kapseln befinden, unter den übrigen Sprengmitteln verwahrt wird.

(Entscheidung vom 9. Mai 1895, Z. 2834. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Mit Urtheil des Landesgerichtes in Linz vom 4. Februar 1895, Z. 11, wurde Jakob S. des Vergehens nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, schuldig erkannt. Es fällt ihm zur Last, daß er als Vorarbeiter eines Steinbruchs das für den Tagesbedarf bestimmte Dynamit nahe dem Arbeitsplatze in einer unversperrten und von Tabak rauchenden Arbeitern häufig betretenen Werkhütte hielt, wo er dasselbe zugleich mit den in einer Papierschachtel befindlichen Sprengkapseln in einem offenen, nur mit Fetzen zugedeckten Gefäße untergebracht hatte. Nach dem Ausspruche der Sachverständigen konnte unter den gegebenen Verhältnissen eine Explosion leicht erfolgen, welche Menschenleben auch außerhalb der Hütte gefährdet hätte. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten verwarf der Cassationshof.

Gründe:

Angesichts der Feststellungen des erstrichterlichen Urtheiles kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Jakob S. den Pflichten, welche ihm als verantwortlichen Vorarbeiter in Bezug auf die Deponirung des während des Arbeitstages zu verwendenden Sprengmaterials gemäß §. 107 Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, oblagen, nicht entsprochen hat. Mit Rücksicht auf die überaus große Gefährlichkeit und die leichte Entzündbarkeit des Sprengmaterials verordnet nämlich der citirte Paragraph kategorisch, daß das für den täglichen Bedarf bestimmte Sprengmaterial unter Verschluß an einem kühlen, vor directer Bestrahlung durch die Sonne, sowie vor Regen gesicherten Orte aufzubewahren sei. Den an den Aufbewahrungsort gestellten Anforderungen mag die Werkzeughütte entsprochen haben; der Anordnung des „unter Verschlußhaltens“ dieses Ortes wurde

jedoch gewiß nicht nachgekommen, da die Verwahrung des Sprengmateriales in einem offenen, nur mit Fetzen verdeckten und im unversperrten Locale stehenden Gefäße als ein „unter Verschlußhalten“ des Sprengstoffes gewiß nicht angesehen werden kann. Dazu ist doch, wenn auch nicht gerade ein Absperren mit einem Schloße, so doch mindestens ein Verschlossenhalten, wie z. B. in einer vernagelten Kiste u. dgl. erforderlich.

Aber auch die Verwahrung der Sprengkapseln kann nicht als der Vorschrift der obcitirten Verordnung entsprechend erachtet werden. Der Umstand, daß die Kapseln in einer Schachtel sich befanden, läßt sie noch nicht als von den Patronen „abgesondert“ verwahrt erkennen, wie dies der 2. Absatz des §. 107 der citirten Ministerialverordnung vorschreibt, womit doch nur eine örtliche Trennung gemeint sein kann, wie dies übrigens der §. 111 auch ausdrücklich verlangt. Von einer solchen örtlichen Trennung jedoch kann hier, wo die Schachtel mit Kapseln in demselben unverschlossenen Gefäße, wie das Dynamit, also in dessen unmittelbarster Nähe sich befand, gewiß keine Rede sein.

Da endlich für den Delictsbegriff des §. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, das Vorliegen der objectiven Gefahr genügt, so ist es irrelevant, ob der Angeklagte, wie die Beschwerde vermeint, das Rauchen in der Zeughütte verboten habe, sowie auch, ob nebst den Arbeitern auch noch andere Personen gefährdet erschienen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist somit völlig ungegründet und war als solche nach §. 288 Al. 1 St. P. O. zu verwerfen.

Nr. 1894.

Der Versehgang des katholischen Priesters ist von Erhebung des Allerheiligsten aus dem Tabernakel an bis zu dessen ebendort verfügter Reponirung als öffentliche Religionsübung (§. 303 St. G.) anzusehen.

(Entscheidung vom 18. October 1895, Z. 8261. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocurator: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Dr. Isidor Ingwer.)

Die von Franz W. und Johann L. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Salzburg vom 1. Juni 1895, Z. 3447, welches dieselben des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche nach §. 303 St. G. schuldig erkennt, wurde verworfen.

Gründe:

Der Gerichtshof erster Instanz hat in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß die Angeklagten dem im kirchlichen Gewande auf einem Versehgange begriffenen, das Allerheiligste tragenden Pfarrer K. begegneten, daß sie in unmittelbarer Nähe an ihm vorübergingen, aber gleichwohl den Hut nicht abnahmen, trotzdem sie sehen mußten, daß sie einen im Versehgange begriffenen Priester vor sich haben, von dem sie überdies wegen Unterlassung der Ehrenbezeugung zur Rede gestellt wurden. Da der Gerichtshof in diesem Verhalten unanständiges, zum Aergerniß für Andere geeignete Betragen während einer öffentlichen Religionsübung und sohin die Angeklagten für straffällig erkannte, die Nichtigkeitsbeschwerde aber lediglich die Berechtigung zur Unterstellung der obigen That unter den §. 303 St. G. vom Standpunkte des §. 281 Z. 9 a St. P. O. bestreitet (die Z. 10 wurde ohne jede Begründung mit bezogen), so hat der Cassationshof zu untersuchen, ob die von der Vertheidigung richtig aufgezählten constitutiven Merkmale dieses Vergehens, nämlich 1. eine öffentliche Religionsübung, 2. unanständiges Betragen während derselben und 3. dessen Eignung, zum Aergerniß für Andere zu dienen, vorhanden sind.

Die Vertheidigung läßt die Frage offen, ob eine öffentliche Religionsübung vorliege. Es kann jedoch nach Ansicht des Cassationshofes nicht zweifelhaft sein, daß das Merkmal ad 1 im vorliegenden Falle gegeben sei, da der öffentliche Versehgang des Priesters von der Erhebung des Allerheiligsten aus dem Tabernakel bis zur Reponirung des hochwürdigsten Gutes ebendaselbst gewiß als eine öffentliche Religionsübung anzusehen ist.

Bestritten wird das Merkmal eines unanständigen Benehmens. In dieser Richtung wird von der Vertheidigung angeführt, daß das unanständige Betragen in einer positiven Handlung bestehen und qualitativ an die Merkmale der Verspottung, Herabwürdigung oder Beleidigung hinanreichen müsse, welche rücksichtlich der im vorausgehenden Theile des §. 303 St. G. normirten Delictsfälle aufgenommen sind. Allein für diese letztere Auffassung bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt, denn die Voraussetzungen der ersten zwei Delictsfälle des §. 303 St. G. sind eben völlig verschieden von der hier in Betracht kommenden Bestimmung. In Beziehung auf diese

muß §. 303 St. G. nach seinem Inhalte im Zusammenhalte mit §. 122 lit. b St. G. interpretirt werden, wonach jede Störung einer im Staate bestehenden Religionsübung bereits das Verbrechen der Religionsstörung begründet. Der von der Vertheidigung vertretenen Interpretation des Wortes „unanständig“ kann mit Rücksicht hierauf nicht beigepflichtet werden, weil es gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, im letzten Falle des §. 303 St. G. einen mit §. 122 lit. b St. G. sich fast in allen Fällen deckenden Thatbestand aufzustellen — ein Resultat, zu welchem die seitens der Vertheidigung vertretene Interpretation unfehlbar führen müßte. Was als ein unanständiges Benehmen zu betrachten sei, muß vielmehr nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entschieden werden und nach diesem ist jedes Verhalten unanständig, welches den allgemein giltigen Regeln des Anstandes widerspricht. Danach liegt unanständiges Betragen gewiß auch bei Unterlassung derjenigen Höflichkeitsacte vor, deren Bezeigung Anstand und Sitte zur Bethätigung von Achtung vorschreiben. Jedes vorsätzliche Unterlassen einer solchen Achtungsbezeigung involvirt demnach eine Verletzung des Anstandes und erscheint „unanständig“. Auch ist es unbestreitbar, daß der gewöhnlichen Sitte und dem allgemeinen Gebrauche nach durch Abnahme der Kopfbedeckung Achtung und beziehungsweise Ehrfurcht, durch Verweigerung derselben Mißachtung, beziehungsweise Geringschätzung bezeigt wird. Nach dem Gesagten ist es also z. B. gewiß unanständig, bei dem Betreten einer Kirche und dem Verweilen in derselben das Haupt bedeckt zu lassen, und es gilt dies ebenso gewiß für Jedermann ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Wenn nun der Staat gestattet, daß eine öffentliche Religionsübung auf der Straße vorgenommen werde, so muß in gleicher Weise auch da anständiges Betragen von Jedermann verlangt werden, der an einer solchen Religionsübung theilnimmt, oder auch nur bei derselben gegenwärtig ist. Mit Rücksicht hierauf war der erkennende Gerichtshof im Rechte, wenn er das Benehmen der Angeklagten als ein unanständiges bezeichnete.

Ob auch das dritte Delictsmerkmal, daß die Handlung, beziehungsweise Unterlassung Aergerniß zu erregen geeignet war, vorliege, kann allerdings nicht blos nach einander widersprechenden subjectiven Ansichten der Zeugen beantwortet werden; sondern nach objectiven Gesichtspunkten mit Beachtung der Zeit und des Ortes, wo sich der Vorfall ereignet

hat, und hienach war das Benehmen der Angeklagten, wie der erste Richter festgestellt hat, zweifellos geeignet, für Andere Aergerniß zu erregen.

Was schließlich die unter Berufung auf den Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, vorgebrachte Behauptung anbelangt, daß das Abnehmen des Hutes während einer Religionsübung als eine der Religionsübung dargebrachte Verehrung, somit als Theilnahme an einer kirchlichen Handlung erscheine, zu welcher die Angeklagten nach der citirten Gesetzesstelle nicht verhalten werden konnten, so ist es allerdings richtig, daß Niemand zur Theilnahme an einer Religionsübung gezwungen werden kann. Allein die Achtung, welche einer Religionsübung bezeigt wird, ist mit dem Anschlusse an diese Uebung, also mit der Theilnahme an einer kirchlichen Handlung keineswegs gleichbedeutend, und aus der Gestattung, selbst als Glaubensgenosse den Religionsübungen ferne zu bleiben, kann die Befugniß, sich während derselben auf eine zum Aergernisse für Andere geeignete Weise unanständig zu betragen, gewiß nicht hergeleitet werden. Anständiges Benehmen gegenüber einer öffentlichen Religionsübung ist in Ansehung einer jeden im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Jedermann zur Pflicht gemacht. Es kann daher von einer unrichtigen Gesetzesanwendung bei Verurtheilung der Angeklagten wegen Vergehens des §. 303 St. G. keine Rede sein und mußte die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen werden.

Nr. 1895.

In der Hauptverhandlung kommt für §. 152 St. P. O. nur das Verhältniß zum Angeklagten in Betracht; die Gefahr, daß die Aussage des Zeugen in die Anklage nicht einbezogene Angehörige desselben belaste, kann nur im Rahmen des §. 153 St. P. O. Berücksichtigung erlangen.

(Entscheidung vom 22. Juni 1895, Z. 3992. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Lenoch.)

Die in Croatien wohnhafte Kleinhändlerin Jeta C. kam zu Einkäufen häufig auf die dalmatinische Insel Pago. Am 25. April 1889 bestieg sie daselbst, um nach Hause zurückzukehren, das Schiff des Pava M.; seither wurde sie vermißt.

Der Verdacht, daß sie ihrer Habe wegen ermordet worden sei, führte zu Erhebungen wider den Schiffsherrn und dessen Leute; das Verfahren wurde jedoch eingestellt, zumal auch Carlo C., der Vater der Jeta C., in einer bei Gericht überreichten Eingabe die Grundhältigkeit des Verdachtes verneinte. Im November 1893 bemerkte der Zeuge Joe B. an einer bestimmten Stelle der Küste von Pago einen menschlichen Schädel und bei der behördlich veranlaßten Nachgrabung kam daselbst ein Skelett zum Vorschein, das nach bestimmten Merkmalen als jenes der Jeta C. erkannt worden ist. Pava M. wurde aufgegriffen und die steckbriefliche Verfolgung der Genossen eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft am Landesgerichte zu Zara erhob wider ihn die Anklage wegen Verbrechens des Raubmordes; wider Carlo C. wurde bei dem Gerichtshofe in Gospic in der Richtung des §. 214 St. G. die Verfolgung eingeleitet, da Grund zur Annahme bestand, daß er, durch Geschenke veranlaßt, zur Entdeckung und Ueberweisung der Thäter führende Anzeigungen absichtlich verheimlicht habe. Als Angehörige des Carlo C. in der wider Pava M. vorgenommenen Hauptverhandlung als Zeugen vernommen werden sollten, lehnte der Gerichtshof den Antrag ab, ihnen die Begünstigung des §. 152 St. P. O. zuzuwenden. Darauf gestützt, wird das Urtheil vom 11. Februar 1895, Z. 9852, des genannten Landes- als Schwurgerichtes, welches den Pava M. des Verbrechens des Raubmordes schuldig spricht, mit dem Nichtigkeitsgrunde der Ziffer 4 des §. 344 St. P. O. angefochten. Der Cassationshof beschloß, die Beschwerde zu verwerfen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde macht den Nichtigkeitsgrund des §. 344 Z. 4 St. P. O. deshalb geltend, weil Zeugen ohne Vorhalt der Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. vernommen worden sind, obwohl sie zu Carlo C., welcher vor dem kön. croatischen Gerichtshofe in Gospic des Verbrechens der Vorschubleistung (§. 214 St. G.) durch Begünstigung des Angeklagten Pava M. und seiner Genossen beschuldigt ist, in dem vom §. 152 Z. 1 St. P. O. vorgesehenen Verhältnisse stehen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint unbegründet; denn der Cassationshof theilt die Ansicht des Gerichtshofes, welcher den Antrag, den Zeugen die Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O.

vorzuhalten, zurückwies. Mit Recht hebt der Gerichtshof in seinem Zwischenerkenntnisse hervor, daß als jener Beschuldigte, dessen §. 152 Z. 1 St. P. O. erwähnt, im Stadium der Hauptverhandlung, in welchem die Beschuldigung durch die Anklageschrift schon eine bestimmte Richtung und Begrenzung erhalten hat, nur ein Angeklagter verstanden werden kann, gegen welchen die Hauptverhandlung geführt wird, und dies nicht nur mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes, sondern vornehmlich in der Erwägung, daß nach den Grundsätzen unserer Strafproceßordnung, welche für die Entscheidung der Frage seitens eines österreichischen Gerichtes wohl ausschließlich maßgebend sein müssen, die sich aber in diesem Falle mit jenen der croatischen Strafproceßordnung vom 17. Mai 1875 (L. u. V. Bl. vom 25. Juni 1875, Stück XIX, Nr. 29, §§. 143 Z. 1 und 243 Z. 3 St. P. O. [entsprechend den §§. 152 Z. 1 und 252 Z. 3 der österr. St. P. O.]) decken, die bei einer Hauptverhandlung abgegebenen Aussagen der Zeugen nur für oder gegen jene Angeklagten Wirkung äußern können, welche eben das Object dieser Verhandlung bilden. Nun stehen aber die Zeugen im vorliegenden Falle zu diesem Angeklagten (Pava M.) nicht in einem der im §. 152 Z. 1 St. P. O. vorgesehenen Verhältnisse; wollte man aber ihre Aussagen seinerzeit gegen ihren Verwandten (Verschwägerten) Carlo C. verwerthen, so könnte dies nicht geschehen, ohne den Zeugen vorher über ihr Recht auf Entschlagung von der Aussage zu belehren. In der vorliegenden Verhandlung hatte es sich ausschließlich um die Verfolgung des Pava M. gehandelt, daher war für die Anwendung des §. 152 St. P. O. ausschließlich das Verhältniß dieser Zeugen zu diesem Angeklagten maßgebend; die Verfolgung des Carlo C. hingegen liegt den croatischen Gerichten ob; die österreichische Justiz hat keinen Einfluß auf dieselbe, ist dazu nach §. 38 St. G. auch gar nicht zuständig; da es sich daher bei der gegenwärtigen Verhandlung nicht um die Strafverfolgung des Carlo C. gehandelt hat, so war kein Anlaß gegeben, den Zeugen wegen ihrer Beziehungen zu dem in dieser Strafsache nicht als Angeklagter (Beschuldigter) erscheinenden Carlo C. die Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. vorzuhalten. Hatten die Zeugen trotzdem aus Rücksicht für ihren Verwandten (Verschwägerten) Carlo C. Bedenken, ihre Aussage abzugeben, so durften sie sich auch auf den §. 153 St. P. O. berufen, dessen Bestimmung sie aber nicht für sich in Anspruch genommen haben und auf

welche von Amtswegen Rücksicht zu nehmen vom Gesetze nicht angeordnet ist (§§. 158, 281 Z. 3, 344 Z. 4 St. P. O.). . . .

Nr. 1896.

Wird ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil infolge der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten zur Wiederholung der Verhandlung und Entscheidung aufgehoben und in dieser der Beschwerdeführer abermals in eine Freiheitsstrafe verurtheilt, so ist die Zeit, welche er seit Kundmachung des ersten bis zur Verkündigung des zweiten Urtheiles in Haft zubrachte, in die Strafzeit einzurechnen (§. 400 St. P. O.) — Die Frage der Einrechnung der Untersuchungshaft fällt in den Bereich des Strafvollzuges; im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen hat nicht der Gerichtshof der Hauptverhandlung, sondern ein nach dem letzten Alinea des §. 13 St. P. O. zusammengesetzter Senat über dieselbe abzusprechen, gegen dessen Entscheidung die Aufsichtsbeschwerde des §. 15 der St. P. O. offen steht.

(Entscheidung vom 14. Juni 1895, Z. 4359. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Sigmund Karplus.)

Ein wider S. wegen verbrecherischen Diebstahls gefälltes Urtheil des Landes- als Schwurgerichtes zu Salzburg vom 13. September 1894, Z. 2827, war infolge der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten unter dem 7. December 1894, Z. 12.147, vom Cassationshofe zur Wiederholung der Verhandlung und Entscheidung aufgehoben worden. In derselben (Urtheil vom 5. März 1895, Z. 711) erneuerte das Landesgericht den früheren Ausspruch über Schuld und Strafe, fand aber zugleich zu erklären, daß die Zeit, welche S. seit Verkündigung des ersten Urtheiles in Haft zubrachte, in die Strafe nicht einzurechnen sei. Der Cassationshof, dessen Entscheidung der Verurtheilte abermals anrief, wies zwar die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung desselben zurück, erkannte aber,

„daß die vom 13. September 1894 (dem Tage der Verkündigung des ersten Urtheiles bis zum 5. März 1895 (dem Tage der Verkündigung des zweiten Urtheiles von S. in der Untersuchungshaft zugebrachte Zeit in die Strafzeit einzurechnen ist, weil dies der klaren Vorschrift des Schlußsatzes des §. 400 St. P. O. entspricht, nachdem die von S. gegen das Urtheil vom 13. September 1894 eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde den Erfolg erzielte, daß dieses Urtheil mit der Cassationsentscheidung vom 7. December aufgehoben und eine neuerliche Verhandlung angeordnet wurde, wobei der Umstand, daß S.

mit dem zweiten Urtheile, gleichwie mit dem ersten, schuldig erkannt und zur gleichen Strafe, wie früher, verurtheilt wurde, nicht weiter mehr in Betracht zu kommen hat".

Dem Landesgerichte wurde bemerkt, daß „die Frage der Einrechnung einen Gegenstand des Urtheiles und seiner Begründung nicht zu bilden und der Schwurgerichtshof selbst sich mit dieser Frage nicht zu befassen gehabt hätte, die diesfällige Beschlußfassung vielmehr erst bei Einleitung des Strafvollzuges nach §. 13 St. P. O. dem Gerichtshofe obgelegen wäre, gegen welchen Beschluß dann nach §. 15 St. P. O. die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen gestanden hätte (Plenarentscheidung vom 14. Februar 1893, Z. 1430, Nowak'sche Sammlung Nr. 1636)".

Nr. 1897.

Im Vorverfahren vorgebrachte Behauptungen des Angeklagten nach §. 319 (§. 320) St. P. O. zu beachten, ist der Schwurgerichtshof nicht verpflichtet, wenn sie der Angeklagte bei der Hauptverhandlung ausdrücklich oder durch mit denselben unvereinbarliche Angaben zurücknahm.

(Entscheidung vom 8. Juni 1895, Z. 2544. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Karl Ružicka.)

Der Cassationshof verwarf die von Jakob U. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das wegen Todschlags wider ihn gefällte Strafurtheil des Landes- als Schwurgerichtes in Zara vom 13. December 1895, Z. 8897, auch insoferne dieselbe auf den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 6 des §. 344 St. P. O. gestützt ist.

Gründe:

Der Nichtigkeitsgrund des §. 344 Z. 6 St. P. O. wird von der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht, weil keine Frage auf Nothwehr gestellt worden ist; allein mit Unrecht. Denn, wenngleich der Angeklagte bei seiner Vernehmung im Vorverfahren, auf welche die Nichtigkeitsbeschwerde sich beruft, nebenbei erwähnte, seine Absicht sei nicht die gewesen, den Bruder zu tödten, sondern „sich vor ihm zu schützen", so hat er doch in der Hauptverhandlung von der Nothwendigkeit seiner Vertheidigung kein Wort erwähnt, vielmehr ausdrücklich zugestanden, daß er seinen über die Stiege des Hauses K.'s fliehenden Bruder J. verfolgt habe. Es kann aber keinem

Zweifel unterliegen, daß, wenn ein Angeklagter bei der Hauptverhandlung Behauptungen aufstellt und festhält, welche denen des Vorverfahrens widersprechen, nur die ersteren als „Behauptungen" im Sinne des §. 319 St. P. O. angesehen werden können, da der Angeklagte damit das von ihm im Vorverfahren Ausgesagte für falsch erklärt und er keinen Grund zur Beschwerde hat, wenn eine von ihm selbst zurückgenommene und als falsch gekennzeichnete Behauptung vom Gerichtshofe nicht weiter in Betracht gezogen wird, die Fragestellung vielmehr jener Rechtfertigung sich anschließt, auf welche der Angeklagte bei der Hauptverhandlung sich stützt.

Nr. 1898.

Die Ausfertigung eines Viehpasses durch den Revisor (Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 38, zu §. 9 des Rinderpestgesetzes) ist als Entscheidung über eine öffentliche Angelegenheit anzusehen.

(Entscheidung vom 6. September 1895, Z. 7099. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Edler v. Siegler; Vertheidiger: Dr. Ludwig Herzberg-Fränkel, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien.)

Die von Leo H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Suczawa vom 9. April 1895, Z. 1060, womit derselbe des Verbrechens der Geschenkannahme in Amtssachen nach §. 104 St. G. schuldig erkannt wurde, beschloß der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe:

Der Angeklagte wurde nach Inhalt des angefochtenen Urtheiles des Verbrechens der Geschenkannahme im Sinne des §. 104 St. G. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er in der Eigenschaft als Viehrevisor im Sommer des Jahres 1894 bei Ausstellung von Viehpässen für das auf die Sommerweide abzutreibende Rindvieh, somit als Beamter bei Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten, zwar sein Amt nach Pflicht ausgeübt, aber, um es auszuüben, von mehreren Viehbesitzern Geschenke angenommen hat. Dieses Urtheil wird aus dem Gesichtspunkte einer rechtsirrthümlichen Gesetzesanwendung nach Z. 9 a des §. 281 St. P. O. als nichtig angefochten und gegen dasselbe geltend gemacht: 1. Die Ausstellung eines Rindviehpasses enthalte keine Entscheidung, weil der Viehrevisor nach §. 22 der Verordnung vom 15. August 1883,

Z. 8046, L. G. Bl. Nr. 12, für das Herzogthum Bukowina, zur Ausstellung von Viehpässen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist und seine Thätigkeit bei Ausfertigung eines Viehpasses sich als bloße Manipulation darstellt, die auf die Meldung des Besitzers, der einen bleibenden Wechsel des Standortes seines Viehstandes beabsichtigt, erfolgen muß. Zwar habe der Ausstellung des Viehpasses die Beschau und die Constatirung des Gesundheitszustandes voranzugehen; diese aber erfolgen nicht durch den Viehrevisor, es könne demnach in der dem Viehrevisor über Meldung des Viehbesitzers unbedingt zur Pflicht gemachten Ausstellung des Viehpasses eine Entscheidung nicht ersehen werden. 2. In der Ausfertigung des Viehpasses sei irrig eine öffentliche Angelegenheit im Sinne des §. 101 St. G. erblickt worden, weil die Ausfertigung und Uebergabe des Viehpasses an eine Partei, welche den Standort ihres Viehstückes bleibend zu wechseln beabsichtigt, wohl den Interessenkreis dieses einzelnen Viehbesitzers, nicht aber den der Gesammtheit berührt. 3. Endlich könne in den dem Angeklagten zugewendeten Vermögensvortheilen eine Geschenkannahme im Sinne des §. 104 St. G. nicht ersehen werden, weil der Erlaß der Bukowinaer Landesregierung vom 17. Mai 1881, Z. 4791, die Entlohnung der Viehrevisoren für die außer ihrem vorgeschriebenen Turnus auf Verlangen einer Partei vorzunehmenden Reisen zunächst dem freien Uebereinkommen zwischen dem Viehrevisor und der Partei überläßt, welche die Amtshandlung benöthigt, und diese Bestimmung keineswegs, wie der Gerichtshof feststellt, durch die Verordnung derselben Landesregierung vom 15. August 1883, Z. 8046, L. G. Bl. Nr. 12, aufgehoben wurde. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Inhalte der in der Nichtigkeitsbeschwerde in Abschrift angeschlossenen Erlässe der Landesregierung vom 22. Jänner 1895, Z. 19, und vom 21. Mai 1895, Z. 1568, nach welchem die Landesregierung einerseits erheben ließ, ob betreffs der Entlohnung zwischen den Parteien und dem Angeklagten ein freiwilliges Uebereinkommen geschlossen wurde, und ob die angebliche Entlohnung für Ausfertigung von Viehpässen thatsächlich an Turnustagen erfolgte, anderseits aber anerkannte, daß die Gebühren der Viehrevisoren für außertourliche Reisen behufs Ausstellung von Viehpässen mit dem Erlasse vom 17. Mai 1881, Z. 4790, geregelt wurden.

Allein die Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich als unbegründet

dar. ad 1. Der Viehrevisor hat vor Ausstellung des Viehpasses sorgfältig zu prüfen, ob das ihm producirte Beschauercertificat von dem hiezu berechtigten sachverständigen Viehbeschauer ausgestellt wurde, ob das aus seinem Standorte abzutreibende Viehstück mit dem vorgeschriebenen Brandzeichen versehen ist und in dem Viehkataster eingetragen erscheint. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, darf er den Viehpaß ausstellen; er ist berechtigt, die Ausstellung des begehrten Viehpasses zu verweigern, sofern sich diesbezüglich Bedenken ergeben. Der Viehrevisor ist sonach nicht blos ein Manipulant und die Ausstellung des Viehpasses, durch welchen dem Viehbesitzer das Recht des Abtriebes seiner Viehstücke aus dem Standorte erwächst, fällt unter den Begriff einer Entscheidung. Die in der Nichtigkeitsbeschwerde vertretene Ansicht, als ob der Viehrevisor zur Ausstellung des Viehpasses unbedingt verpflichtet und nur ein Manipulant wäre, ist eine irrige. ad 2. Die Ausstellung von Viehpässen bezweckt, die Einschleppung und Weiterverbreitung der Rinderpest zu verhindern, und berührt als eine gesetzlich angeordnete Maßregel zum Schutze des inländischen Viehstandes das durch öffentliches Recht geschützte Interesse aller Viehbesitzer, betrifft daher zweifellos eine öffentliche Angelegenheit. ad 3. Nach dem Erlasse der Landesregierung vom 17. Mai 1881, Z. 4791, darf der Viehrevisor nur für die auf Verlangen der Partei außer dem Turnus vorgenommenen Reisen, wenn nicht zwischen ihm und der Partei ein Uebereinkommen getroffen wurde, die auf 12 kr. per Kilometer und 1 fl. 50 kr. Fahrgeld pro Tag festgesetzte Entlohnung beziehen. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß der Viehrevisor für die nach dem vorgeschriebenen Turnus vorgenommenen Reisen von den Viehbesitzern eine Vergütung zu beanspruchen nicht berechtigt erscheint. Da nun festgestelltermaßen der Angeklagte mit Ausnahme der von Simon B. und Georg S. für die außertourliche Ausstellung von Viehpässen begehrten Entlohnung in allen übrigen Fällen der Vorschrift des citirten Erlasses zuwider, auch für die im vorgeschriebenen Turnus ausgestellten Viehpässe Geschenke annahm, so stellt sich schon aus diesem Grunde die Beschwerde lediglich als eine nach §§. 258 und 288 Z. 3 St. P. O. unzulässige Anfechtung des durch den Gerichtshof für erwiesen angenommenen Thatbestandes dar.

Es war sonach die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Nr. 1899.

Der Begriff des Verhehlens (§§. 185 und 196 St. G.) umfaßt jede Handlung im weiteren Sinne, welche bestimmt und geeignet ist, dem Berechtigten die Wiedererlangung der Verfügungsgewalt über die entzogene Sache unmöglich zu machen oder zu erschweren.

(Entscheidung vom 27. September 1895, Z. 8313. — Vorsitzender: Hofrath Ritter von Aull; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz.)

Der Cassationshof verwarf die von Anna H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Brünn vom 13. Mai 1895, Z. 5241, womit dieselbe des in den §§. 185 und 186 a St. G. bezeichneten Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung schuldig erkannt wurde.

Gründe:

Der erste Richter hat in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß Anna H. mehrere durch ihren Schwager Johann W. gestohlene Werthpapiere im Gesammtwerthe von 1500 fl., im Bewußtsein, daß dieselbe aus einem Diebstahle herrühren, eine Zeit lang bei sich aufbewahrt und sodann ihrem Bruder Johann H., der sie bereits vordem in Verwahrung hatte, in die Wohnung gebracht hat. In der auf §. 281 Z. 9 a St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde der Anna H. wird bestritten, daß der festgestellten Handlungsweise die Merkmale der Verhehlung, bezw. des Verhandelns oder des Ansichbringens anhaften. Angenommen wurde selbst vom Gerichtshofe, daß Nichtigkeitswerberin nur zufällig in den Besitz der Papiere kam; zudem stehe fest, daß sie dieselben, beim Bruder angekommen, sofort auf's Bett legte, mit dem Bemerken, daß sie damit Nichts zu thun haben wolle. Bei Abgang jeder bösen Absicht lege ihr eine Verpflichtung, die Papiere dem Eigenthümer zurückzustellen, kein Gesetz auf; ganz abgesehen davon, daß sie ihr Verhältniß sowohl zu dem Entwender (ihrem Schwager) als auch zu dem Verhehler (ihrem Bruder) straflos erscheinen ließe, wollte ihre Thätigkeit etwa selbst im Sinne des §. 214 St. G. aufgefaßt werden. Diese Ausführungen sind jedoch haltlos; zunächst ist hervorzuheben, daß jene Thätigkeit, welche §. 214 St. G. verpönt, soferne sich dieselbe auf gestohlene (veruntreute oder geraubte) Sachen bezieht, nach der Rechtsregel: lex specialis derogat generali stets nur unter dem Gesichtspunkte des §. 185 (resp. §. 196)

St. G. in Betracht kommen kann*). Allerdings fällt die von Anna H. entwickelte Thätigkeit weder unter den Begriff des „Verhandelns" noch unter jenen des „Ansichbringens"; allein zweifellos erfüllt sie den Begriff des „Verhehlens", worunter jede Handlung im weiteren Sinne fällt, welche unternommen wird und geeignet ist, dem Berechtigten die Wiedererlangung der Verfügungsgewalt über das entzogene Gut zu erschweren oder unmöglich zu machen, wenn erwogen wird, daß Anna H. die Werthpapiere, deren Provenienz sie kannte, nichtsdestoweniger Demjenigen übergab, von dem sie wußte, daß er sie schon früher verhehlt habe. Ob sie hiebei erklärte, sie wolle damit Nichts zu thun haben, ist, ganz abgesehen davon, daß diese Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde den thatsächlichen Feststellungen des Urtheils nicht entnommen ist, für die strafrechtliche Beurtheilung ihrer That bedeutungslos. Da die Sachhehlerei nichts Anderes ist, als eine Aufrechterhaltung, bezw. Vertiefung und Sicherung der durch den Hauptthäter geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage des Eigenthümers und diese erst dann aufhört, wenn die Sache dem Eigenthümer restituirt oder ihm die Möglichkeit gegeben wird, so wie früher darüber zu verfügen, so wäre das Handeln der Anna H. nur dann straflos gewesen, wenn sie die Gewißheit gehabt und nur zu diesem Zwecke die Papiere dem Bruder Johann H. übergeben hätte, daß sie dem Eigenthümer zurückerstattet werden. Legte sie aber die Papiere mit der Bemerkung im Hause des Johann H. nieder, daß sie damit nichts zu thun haben wolle, so erklärte sie hiemit nur so viel, daß sie die Verhehlung nicht weiter fortsetzen wolle, keineswegs aber, daß sie die Sachen zurückgegeben haben wolle. Soferne sie zu erkennen gab, es sei ihr gleichgiltig, ob der rechtswidrige Zustand andauere oder aufhöre, handelte sie in einem dolus, der als eventueller bezeichnet wird. Unbegründet ist es, vom Abgange rechtlicher Pflicht zur Restituirung zu sprechen, da Jeder, der eine gestohlene (veruntreute, geraubte) Sache in Kenntniß ihrer Provenienz an sich bringt (mag dies auch, wie im gegebenen Falle angenommen worden ist, zufällig geschehen sein) und diese bei sich behält, also die rechtswidrige Vermögenslage des Eigenthümers aufrecht erhält, als Theilnehmer anzusehen ist, so ist es klar, daß nur durch Besei-

*) Im gleichen Sinne: Entsch. v. 7. Dec. 1875, Z. 13.458; 12. Oct. 1885, Z. 1273, Nowak'sche Sammlung Nr. 92 und 825 u. a. m.

tigung dieses Zustandes der Delictsthatbestand hinfällig wird. Da endlich gewinnsüchtige Absicht kein Thatbestandsrequisit der Theilnehmung bildet, zur Zurechnung vielmehr genügt, daß der Thäter wußte, daß seine Handlung sich auf ein gestohlenes (veruntreutes, geraubtes) Gut beziehe und dieses Bewußtsein im vorliegenden Falle festgestellt ist, so ist die Auffassung des Gerichtshofes in rechtlicher Beziehung eine richtige. Insoferne aber die Nichtigkeitsbeschwerde den bösen Vorsatz der Anna H. bestreitet, die gestohlenen Werthpapiere zu verhehlen, stellt sich dieselbe lediglich als eine nach §§. 258 und 288 Z. 3 St. P. O. unzulässige Anfechtung der vom Erkenntnißgerichte festgestellten Thatsachen dar und entbehrt der gesetzlichen Ausführung im Rahmen des §. 281 Z. 9 St. P. O.

Es wurde demnach die Nichtigkeitsbeschwerde der Anna H. als unbegründet verworfen.

Nr. 1900.

Das Protokoll über die Abhörung eines Mitbeschuldigten (§. 252 Z. 1 St. P. O.) darf in der Verhandlung auch dann verlesen werden, wenn das Verfahren wider ihn eingestellt wurde und er als Zeuge wegen seines Ablebens nicht mehr vernommenen werden kann. Ob ihm die Begünstigung des §. 152 St. P. O. zustände, bleibt außer Betracht.

(Entscheidung vom 14. September 1895, Z. 7629. — Vorsitzender: Senatspräsident Mathiasch; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Carl Dostal.)

In Sachen des Martin T. wegen Mordes war als der Betheiligung verdächtig anfänglich auch dessen Gattin Anna verhaftet und einvernommen worden. Das Verfahren gegen dieselbe wurde eingestellt und in der Anklageschrift wider Martin T. regte der Staatsanwalt an, sie als Zeugin zur Hauptverhandlung vorzuladen. Als sodann noch vor der Verhandlung bekannt wurde, daß Anna T. inzwischen gestorben sei, beantragte der Staatsanwalt ihr im Vorverfahren aufgenommenes Verhörsprotokoll nach §. 252 Z. 1 St. P. O. zur Verlesung zu bringen und der Angeklagte stimmte bei, obgleich er die Richtigkeit der Angaben seiner Ehegattin nicht zugab. In der Hauptverhandlung verwahrte sich der amtswegig bestellte Vertheidiger gegen die Verlesung; daß sie dessenungeachtet zugelassen wurde und stattfand, gab Veranlassung, in der zu Gunsten des Martin T. angebrachten

Nichtigkeitsbeschwerde das auf Todesstrafe lautende Straferkenntniß (Urtheil des Kreis- als Schwurgerichtes in Neutitschein vom 14. Mai 1895, Z. 3554) auf Grund der Ziffer 5 des §. 344 St. P. O. anzufechten. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde stellt sich als ungegründet dar. Sie verkennt vor allem die Sachlage, welche durch den vor der Hauptverhandlung erfolgten Tod der Anna T. geschaffen worden ist. Der in der Anklageschrift gestellte Antrag auf Vorladung der Anna T. als Zeugin zur Hauptverhandlung kommt nicht weiter in Betracht. Der Staatsanwalt mußte auf den durch Anna T. zu führenden Zeugenbeweis verzichten und sich, wenn er überhaupt auf ihre Aussage reflectiren wollte, mit der weniger wirksamen Verlesung einer nicht unter Eid abgegebenen Aussage begnügen, deren Richtigkeit, weil Anna T. als Mitbeschuldigte, ohne zur Angabe der Wahrheit unter Strafsanction verbunden zu sein, vernommen wurde, der freien Beurtheilung unterlag. Zwar hat mit der Verlesung dieser Aussage der Angeklagte sich einverstanden erklärt. Allein es muß zugegeben werden, daß im Falle der nothwendigen Vertheidigung bei einer Differenz zwischen dem Angeklagten und dem Vertheidiger in Ansehung eines Antrages die Haltung des Vertheidigers und nicht jene des Angeklagten die maßgebende ist. Die vorliegend von dem Vertheidiger gegen die Verlesung eingelegte Verwahrung war jedoch unberechtigt. Angesichts der Bestimmung des §. 252 Z. 1 St. P. O. lag kein Grund vor, gegen die Verlesung zu protestiren, insbesondere nicht mit der Motivirung, es gehe nicht an, die Aussage eines Mitschuldigen als Zeugenaussage zu behandeln. Das Protokoll der Anna T. konnte und sollte lediglich als Protokoll einer Mitschuldigen zur Verlesung gebracht werden, was ja der §. 252 St. P. O. unter der darin angegebenen Voraussetzung gestattet und diese Voraussetzung traf im gegebenen Falle zu. Die Beschwerde bewegt sich in dem Irrthume, daß durch die unmöglich gewordene Vorladung der Anna T. als Zeugin die von ihr in der Eigenschaft der Mitbeschuldigten in der Voruntersuchung abgelegte Aussage nunmehr, weil das Strafverfahren gegen sie eingestellt worden ist, den Charakter einer Zeugenaussage habe. Zu dieser Annahme bietet das Zwischenerkenntniß keinen Anhaltspunkt, da es ausdrücklich darauf hinweist, daß Anna T. als Beschuldigte vernommen worden

ist, woraus klar hervorgeht, daß es sich um Verlesung der Aussage einer Mitbeschuldigten und nicht jener einer Zeugin handelt. Hiedurch ist auch die in der Beschwerde zum Ausdrucke gebrachte Besorgniß, ob und wieferne sich jeder der Geschwornen dieses Unterschiedes bewußt gewesen sei, beseitigt. Ein Ablehnungsrecht im Sinne des §. 152 St. P. O., auf dessen Umgehung die Nichtigkeitsbeschwerde durch Berufung auf §. 252 Z. 3 St. P. O., insbesondere durch Hervorhebung der Worte: „. . . wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein . ." hinzudeuten scheint, wäre der Anna T. nur dann zugestanden, wenn sie als Zeugin vernommen worden wäre; der Verlesung der Aussage einer Mitbeschuldigten stand es nicht im Wege, und zwar formell nicht, weil der Mitbeschuldigten ein Entschlagungsrecht nicht zusteht; materiell nicht, weil ein als Beschuldigter Vernommener weder unter dem Drucke der Zeugenpflicht, noch unter den Garantien der Zeugenaussage deponirt, seine Aussage daher als Zeugniß nicht gelten kann, wie denn auch jene der Anna T. als Zeugenaussage nicht gebraucht worden ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war demnach gemäß §§. 288 Abs. 1 und 346 St. P. O. zu verwerfen.

Nr. 1901.

Der Zeuge, welcher in der Hauptverhandlung die im Vorverfahren abgelegte falsche Aussage widerruft, wird dadurch nicht straffrei.

(Entscheidung vom 28. Juni 1895, Z. 4698. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter v. Cramer; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ludwig Gelber.)

Der Cassationshof verwarf die von Anna S. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Korneuburg vom 16. März 1895, Z. 1411, womit dieselbe des in den §§. 197 und 199 lit. a St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges schuldig erkannt worden war.

Gründe:

Die Beschwerdeführerin meint, Straflosigkeit für die in der Voruntersuchung wider K. abgelegte falsche Zeugenaussage beanspruchen zu können, weil sie dieselbe in der nachfolgenden Hauptverhandlung durch wahre Angaben ersetzt und dadurch die Freisprechung der Angeklagten herbeigeführt hat. Denn, so wird behauptet, die Rechtswidrigkeit der in der

Voruntersuchung abgelegten falschen Aussage sei darin begründet gewesen, daß durch diese Aussage ein der Wahrheit widersprechendes Erkenntniß gegen K. hervorgerufen werden sollte und solange nur diese Aussage vorlag, habe die Gefahr eines solchen Erkenntnisses bestanden, der noch vor Fällung desselben erfolgte Widerruf aber habe es ausgeschlossen; das im §. 199 a St. G. vorgesehene Delict sei daher im Versuchsstadium verblieben und nach §. 8 St. G. durch freiwilligen Rücktritt straflos geworden. Allein mit der Beendigung des in der Voruntersuchung aufgenommenen Verhörs, als deren äußeres Zeichen in Gemäßheit der Schriftlichkeit der Voruntersuchung der Abschluß des Protokolles und die Unterfertigung desselben durch den Zeugen gelten kann, war das im §. 199 lit. a St. G. vorgesehene Verbrechen bereits vollendet. Daß Anna S. nachfolgend auch in der wider K. anberaumten Hauptverhandlung vernommen wurde, kann nicht als Fortsetzung des in der Voruntersuchung vorgenommenen Verhöres, sondern muß im Hinblicke auf den Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des strafgerichtlichen Hauptverfahrens und auf die Bestimmungen der §§. 247 und 248 St. P. O. der Form und der Sache nach als Erneuerung des Verhörs angesehen werden. Das Anklagedelict gehört aber nicht zu jenen Handlungen, deren Strafbarkeit durch eine der Vollendung nachfolgende thätige Reue wieder aufgehoben werden kann. Es läßt sich also nicht behaupten, daß durch die wahren Angaben in der Verhandlung die falschen der Voruntersuchung aus der Welt geschafft wurden, oder daß das vollendete Verbrechen in das Versuchsstadium zurückgedrängt und deshalb durch den Widerruf der falschen Aussage straflos geworden sei. Eine solche Auffassung wäre auch mit dem Wesen des Delictes und den Anforderungen der Rechtssicherheit unvereinbar. Denn der Grund der Strafbarkeit der falschen Zeugenaussage, die, sei es auch nur abstracte Ge-Gefährdung der Rechtspflege — trifft auch bei Aussagen zu, die in der Voruntersuchung abgegeben werden und mancherlei für den Beschuldigten folgenschwere Acte, wie Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens, Verhängung oder Aufhebung der Haft, Versetzung in den Anklagestand und die Ergebnisse der Hauptverhandlung selbst, sind von ihnen vielfach abhängig.

Es war demnach die Nichtigkeitsbeschwerde auch in der Richtung der Z. 9 lit. a und b des §. 281 St. P. O. nach §. 288 St. P. O. als ungegründet zu verwerfen und gemäß

§. 390 St. P. O. unter Einem auszusprechen, daß die Beschwerdeführerin die allfälligen Kosten des Cassationverfahrens zu ersetzen habe.

Nr. 1902.

Zum Begriffe des gerichtlichen Anbietens eines falschen Zeugnisses.*)

(Entscheidung vom 23. November 1894, Z. 11.772. — Vorsitzender: Hofrath Ritter v. Aull; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Im Bagatellverfahren, welches wegen einer Forderung von 50 fl. Amalia B. wider die Eheleute Joseph und Maria B. bei dem städt.-deleg. Bezirksgerichte in Reichenberg anhängig gemacht hatte, zog sie bei einer Verhandlungstagfahrt die Klage wider den Erstgeklagten zurück, und als daraufhin unter Anrufung seiner Zeugenschaft Maria B. eine Abstattung von 30 fl. einwendete, erklärte sich ungeachtet der Kenntniß, daß die eingewendete Thatsache erdichtet sei, Joseph B., vom Verhandlungsrichter befragt, bereit, dieselbe als Zeuge mit seinem Eide zu bekräftigen. In diesem auf Irreführung des Gerichtes und Schädigung der Klägerin abzielenden Verhalten erblickt das am 26. Juli 1894 unter Z. 5184 gefällte Urtheil des Kreisgerichtes in Reichenberg den Thatbestand des im §. 199 a St. G. textirten Betruges, begangen durch Anbietung eines falschen Zeugnisses, und es ging hiebei von der Ansicht aus, daß Joseph B. durch die vorausgegangene Klagsablassung der Eigenschaft einer Proceßpartei entkleidet worden sei. In der auf Z. 9 a des §. 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wird diese Ansicht aus dem Grunde bestritten, weil im Zeitpunkte der incriminirten Erklärung noch kein den Joseph B. von der Klage formell entbindendes Erkenntniß gefällt und er berechtigt war, seinen Schlußantrag zu stellen und Kosten anzusprechen; es wird hervorgehoben, daß kein richterlicher Beschluß vorlag, den zu den Parteien gehörenden Joseph B. als Zeugen zu vernehmen. Vom Cassationshofe wurde Joseph B. freigesprochen.

Gründe:

. . . Ob der Angeklagte, als er die Erklärung abgab, bereits aufgehört hatte, Proceßpartei zu sein, oder nicht, bleibt

*) Vergl. Entscheidung vom 6. September 1886, Z. 13.821, Nowak'sche Sammlung Nr. 959.

bei richtiger Würdigung des Falles unentscheidend. In dem einen, wie in dem anderen Falle mußte seiner Vernehmung, sollte dieselbe unter der Sanction des §. 199 lit. a St. G. stattfinden, der Beschluß des Richters, ihn als Zeugen abzuhören, vorausgehen (§§. 40, 44 und 59 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66). Zur Zeit der beanständeten Erklärung war aber seine Abhörung nach §. 40 Bag. Ges. noch nicht verfügt; die in den Urtheilsgründen festgestellte, ganz zufällige Episode einer richterlichen Anfrage, ob Joseph B. die Behauptung seiner Gattin beschwören könne, reicht dazu nicht aus. Wider den Angeklagten ist eben nur eine Vorbereitungshandlung zur Ablegung eines falschen Zeugnisses erwiesen, und diese ließ sich, wie aus der im §. 199 a St. G. ersichtlichen Coordinirung des Anbietens eines falschen Zeugnisses mit dessen wirklicher Ablegung hervorgeht, nach der bezeichneten Gesetzesstelle doch nur dann bestrafen, wenn sie auf Grund einer im Rahmen des Bagatellverfahrens vorgekommenen Beweiszulassung erfolgt wäre.

Es mußte daher der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und nach den §§. 288 Z. 3 und 259 Z. 3 St. P. O. in der Sache sofort mit einem Freispruche vorgegangen werden.

Nr. 1903.

Auf die mit der Handhabung der Thierkrankheitengesetze betrauten Amtsorgane als solche finden Strafbest'mmungen dieser Gesetze, sofern darin nicht ausdrücklich anders verfügt ist, keine Anwendung; die Amtsorgane unterliegen nur disciplinärer Ahndung, es wäre denn, daß sich in der Vernachlässigung der dienstlichen Obliegenheiten auch eine Verletzung oder Gefährdung der allgemeinen Rechtsordnung birgt (§§. 101, 102, 104 u. a. St. G.).

(Entscheidung vom 19. October 1895, Z. 8487. — Vorsitzender: Hofrath Ritter v. Aull; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Advocat Dr. Joseph R. Kliment.)

Der Thierarzt Ottokar J. war des im §. 45 Z. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, vorgesehenen Vergehens angeklagt, weil er als amtlich bestellter Substitut des landesfürstlichen Thierarztes am 29. October 1894 das Auswaggoniren und Schlachten von aus Ungarn bezogenem, an Klauenseuche erkranktem Borstenvieh zuließ, ohne die Bedingungen zu beachten, unter welchen allein dies nach der Kundmachung der Prager Statthalterei vom 30. November 1889, Z. 119.023, gestattet war. Von dieser Anklage spricht

ihn das unter dem 29. April 1895, Z. 4037, gefällte Urtheil des Landesgerichtes in Prag frei. Die hiegegen angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft fand der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe:

Die Frage, ob und inwieweit die in dem Thierseuchengesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, enthaltenen Strafbestimmungen auch gegen die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Functionäre zur Anwendung zu gelangen haben, findet ihre Lösung in den bezüglichen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes. Nach den §§. 2, 18 und 21 dieses Gesetzes ist die Ueberwachung der bei dessen Durchführung getroffenen Maßregeln den politischen Behörden übertragen. Ihnen obliegt also auch die Wahrnehmung von Außerachtlassungen dienstlicher Obliegenheiten der dabei thätigen Amtsorgane und deren disciplinäre Ahndung, zumal sie ein etwa vorliegendes Verschulden und seine Tragweite am besten zu beurtheilen vermögen. Der strafgerichtlichen Verantwortung erscheinen diese Organe insolange entrückt, als ihre Handlungsweise nicht neben der Verletzung der Amtspflicht auch noch eine Gefährdung der allgemeinen Rechtsordnung in sich birgt (§§. 101, 102, 104 u. a. St. G.). Hingegen spricht das Gesetz dort, wo es mit seinen Strafbestimmungen auch amtliche Organe treffen will, dies, wie im §. 44 Abs. 2, ausdrücklich aus. Den Feststellungen zufolge wird dem Ottokar J. lediglich eine Außerachtlassung seiner amtlichen Obliegenheiten zur Last gelegt; deren Ahndung entzieht sich also dem Wirkungskreise der Gerichte. Hiernach erscheint seine Freisprechung von der Anklage begründet und stellt sich die von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet dar, weshalb ihre Verwerfung nach Abs. 1 des §. 288 St. P. O. erfolgte.

Nr. 1904.

In Ansehung der Begehungsarten sind die im §. 491 St. G. bezeichneten zwei Thatbestände gleichgestellt; die Strafbarkeit Desjenigen, der einen Anderen dem öffentlichen Spotte aussetzt, läßt sich auf den Fall der Thatverübung durch Druckwerke, verbreitete Schmähschriften oder bildliche Darstellungen nicht beschränken.

(Plenar-Entscheidung vom 1. October 1895, Z. 11.758.) — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Ueber die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde erkannte der Cassationshof zu Recht: Durch das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Innsbruck vom 17. April 1895, Z. 1788, insoferne mit demselben das wider Adalbert K. wegen Uebertretung des §. 491 St. G. gefällte Strafurtheil des Bezirksgerichtes Silz vom 11. Februar 1895, Z. 138, abgeändert und Adalbert K. von der Anklage wegen dieser Uebertretung freigesprochen ward, wurde das Gesetz und insbesondere §. 491 St. G. verletzt.

Gründe:

Das Bezirksgericht Silz hat mit dem Urtheile vom 11. Februar 1895, Z. 138, den Adalbert K., Viehhändler daselbst, unter Anderem auch wegen Uebertretung des §. 491 St. G. straffällig erkannt, begangen dadurch, daß er am 18. September 1894 den Notariatscandidaten Meinard G., als dieser sich mit dem um 4½ Uhr Nachmittags von Innsbruck in Silz ankommenden Eisenbahnzuge nach seinem neuen Bestimmungsorte Bludenz begab, durch Joseph und Lorenz K. mittelst mehrerer Böllerschüsse ausschießen ließ, wodurch Meinard G. dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wurde. Das Bezirksgericht stellte hiebei auf Grund der übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen fest, daß nach der localen Auffassung eine Person, bei deren Abgange von Silz absichtlich Böller abgefeuert werden, dem öffentlichen Spotte und Hohne preisgegeben werde. Es nahm auch an, daß Adalbert K. das Ausschießen des G. absichtlich zu dessen Verunehrung veranlaßte. Ueber Berufung des K. änderte das Landesgericht Innsbruck das erstrichterliche Erkenntniß mit Entscheidung vom 17. April 1895, Z. 1788, ab; es sprach in Betreff der Uebertretung des §. 491 St. G. den Angeklagten frei und auferlegte dem Privatankläger den Kostenersatz. Bei Be-

gründung des Freispruches ließ das Berufungsgericht die vom Berufungswerber angefochtene Beweisfrage unerörtert; auch mit der vom Berufungswerber übrigens nicht aufgeworfenen Frage, inwieferne die That ein dem öffentlichen Spotte Aussetzen involvire, beschäftigte sich dasselbe nicht; es verneinte den Delictsthatbestand, ausgehend von der Erwägung, daß eine öffentliche Verspottung im Sinne des §. 491 St. G. ihn nur dann erfülle, wenn diese Verspottung in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen erfolgte Zur Begründung dieser Anschauung verwies es auf die Bestimmung des §. 237 des 2. Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803, der zufolge als vierter Fall der Ehrenbeleidigung angesehen wurde, „wenn Jemand durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung von was immer für einer Gattung, es sei namentlich, oder durch auf ihn bestimmt und einzeln anwendbare Kennzeichen, dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird"; es schien dem Berufungsgerichte klar, daß die Einschränkung der Begehungsarten des in der citirten Stelle umschriebenen Delictes auch für den Bereich des nun in Wirksamkeit stehenden §. 491 St. G. Geltung beanspruche, zumal die zwischen den Worten „zeiht" und „oder" vorkommende Interpunktion die allenfalls die Deutung zuließe, daß die für das Vorliegen einer öffentlichen Schmähung in's Auge gefaßten Begehungsarten auch für den Begriff der öffentlichen Verspottung heranzuziehen seien, mit Rücksicht auf den häufigen Gebrauch derartiger Zeichen im geltenden Gesetze sich bedeutungslos erweist.

Die Anschauung des Berufungsgerichtes ist zweifellos eine rechtsirrthümliche. Sie widerspricht, um zuvörderst bei der wörtlichen Interpretation zu bleiben, dem Wortlaute des Gesetzes selbst. Schon aus der Marginalrubrik erhellt, daß das dem öffentlichen Spotte Aussetzen vom geltenden Gesetze als eine Art der öffentlichen Schmähung im weiteren Sinne aufgefaßt werde, und daß es sonach schon aus diesem Grunde unstatthaft erscheine, bei gleichwerthigen Alternativen ohne ausdrückliche Anordnung des Gesetzes den vom Berufungsgerichte in Bezug auf die Art der Begehung aufgestellten Unterschied zu ziehen. Bei Anwendung der allgemein giltigen Auslegungsregel des §. 6 des allg. bürg. Gesetzbuches wird aber sicherlich nicht behauptet werden können, daß §. 491 St. G. rücksichtlich der Begehungsarten öffentlicher Schmähungen im weiteren Sinne eine solche Unterscheidung aufstellt.

Im Gegentheile geht aus der eigenthümlichen Bedeutung der gebrauchten Worte in ihrem Zusammenhange klar hervor, daß das Gesetz die öffentliche Verspottung in allen jenen Fällen verpönt, in welchen die Schmähung im engeren Sinne (d. i. der Vorwurf verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen) als strafwürdig bezeichnet wird; denn indem es für die letztere als eines der Kriterien der Strafwürdigkeit öffentliches, oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen erfolgtes Vorbringen des Vorwurfes verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen hinstellt und am Schlusse ausspricht, daß eine Ehrenbeleidigung auch Derjenige begehe, der einen Anderen „dem öffentlichen Spotte aussetzt“, erklärt es deutlich, wann die Verspottung als eine öffentliche anzusehen sei und daß es in allen jenen Fällen, in welchen das Kriterium der Eingangs umschriebenen Oeffentlichkeit zutrifft, Strafe eintreten lassen will. Aber auch die Berufung auf das Strafgesetz des Jahres 1803 erscheint verfehlt; sie ist am allerwenigsten auf einem strafrechtlichen Gebiete am Platze, auf welchem, wie kaum auf einem anderen, der Wechsel der Anschauungen so deutlich zu Tage tritt. Die Norm des §. 237 des II. Theiles des St. G. v. 1803 entsprach gleich den Bestimmungen des Art. 101 §. 1 des C. Ther. und der §§. 53, 54 des II. Theiles des Josephinischen St. G. eben der gemeinrechtlichen Lehre über die Strafwürdigkeit des sogenannten Pasquilles als einer gesetzlich besonders qualificirten Injurie*), die allerdings nur dann vorlag, wenn die Beleidigung in Form sei es des Pasquills im weiteren Sinne, des famosus libellus (des anonymen Pasquills) oder der pictura famosa vorgebracht wurde. Nicht nur durch Erweiterung des Begriffes öffentlicher Schmähungen, sondern auch durch Gleichstellung der Strafwürdigkeit einer durch Schmähschrift oder bildliche Darstellung begangenen Injurie mit jener, die öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken vorgebracht wurde, weicht das geltende Gesetz von seinen Vorgängern ab. Es läßt sich sonach zur Auslegung neu geschaffener Delictsthatbestände nicht auf Bestimmungen zurückgreifen, welche eine Strafbarkeit unter wesentlich anderen Voraussetzungen normiren.

---

*) Vgl. Feuerbach, Com. in Morstadt's Ausgabe, 1885, S. 502 u. ff.; Weber, über Injurien und Schmähschriften III, S. 108 u. ff.; Kubler I, S. 493.

Demgemäß war der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und wie oben zu erkennen.

Nr. 1905.

Es ändert nichts an dem Thatbestande des Betruges, daß die List in fälschlicher Zusicherung einer unerlaubten Leistung bestand.

(Entscheidung vom 7. Juni 1895, Z. 4154. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter v. Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Victor Rosenfeld.)

Auf Grund des Wahrspruches der Geschwornen wurde Roman H. mit Urtheil vom 23. Februar 1895, Z. 65.744, des Wiener Landesgerichtes des Verbrechens des versuchten Betruges schuldig erkannt, weil er dem Handlungsreisenden Arnold G. unter den Voraussetzungen des §. 8 St. G. Geld mittelst des Vorwandes zu entlocken suchte, daß er hiefür falsche österreichische Banknoten zu 20 pCt. des Nominalwerthes liefern werde. Der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten, welche sich an die Bestimmung des §. 1174 a. b. G. B. anlehnt und die Möglichkeit einer Schädigung des Arnold G. bestreitet, wurde vom Cassationshofe verworfen.

Gründe:

. . . Um die Anwendbarkeit des §. 1174 a. b. G. B. handelt es sich gegebenen Falles gar nicht. Es kam ja die effective Lieferung von Falsificaten gar nicht in Frage. Das eben war die listige Vorstellung, daß dem Arnold G. vorgegeben wurde, es seien Falsificate um 20 pCt. des Nominalwerthes erhältlich, daß es darauf abgesehen war, echtes Geld von G. zu erhalten, ihm aber gar nichts zu geben. Nicht also die Frage ist entscheidend, ob der Angeklagte verpflichtet gewesen wäre, Falsificate zu liefern, und ob für G. die Berechtigung erstanden wäre, solche zu verlangen, sondern maßgebend ist, daß in G. die Meinung erweckt werden sollte, der Angeklagte sei im Besitze von Gegenständen, welche der Irregeführte zum mindesten für so viel werth hielt, als er dafür gab und die der Angeklagte zu liefern gar nicht in der Lage war. Nicht also um eine Schädigung an Rechten des Arnold G. handelt es sich, sondern um Herauslockung eines Geldbetrages, um eine Vermögensbeschädigung, die um so größer erscheint, je geringwerthiger das in Aussicht gestellte Aequivalent thatsächlich ist; wodurch auch der Einwand entfällt, daß der even-

tuell zu Beschädigende einen Schaden erleiden wollte, weil er wußte, daß er etwas ganz und gar Werthloses, das überdies durch ein Verbrechen geliefert werden mußte, erhalten solle. Es ist ja eben das Charakteristische des in concreto unternommenen Betruges, daß der Beschädigte zu dem Glauben gebracht werden und dafür sein gutes Geld hergeben sollte, daß das in Aussicht gestellte Aequivalent für ihn einen weit größeren Werth habe, als das hiefür hinzugebende Geld.

Wenn sich aber die Beschwerde auch darzuthun bemüht, daß G. gar kein Vermögen besitze, also niemals um irgend einen Betrag, geschweige denn um mehr als 300 fl. geschädigt werden konnte und daß von einem Betrugsversuche schon deshalb nicht gesprochen werden könne, weil G. erklärte, daß er auf H.'s Antrag niemals eingegangen wäre, so muß bemerkt werden, daß nicht die concrete, sondern daß die abstracte Eignung zur Irreführung und Schädigung die betrügerische Handlung strafbar macht. . .

Nr. 1906.

Der Dienstbote, welcher nach Auflösung des Dienstverhältnisses, bevor er des Dienstgebers Haus bleibend verläßt, diesen oder dessen Hausgenossen bestiehlt, unterliegt der Strafbestimmung des §. 176 II b St. G.

(Entscheidung vom 12. October 1895, Z. 11.254. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter v. Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Gottfried K., welchen das Kreisgericht in Rovigno laut Urtheiles vom 26. August 1895, Z. 4351, nur wegen Uebertretung des Diebstahls nach §. 460 St. G. straffällig fand, wurde vom Cassationshofe in Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft des Verbrechens des Diebstahls nach §§. 171, 176 II b und 178 St. G. schuldig erkannt.

Gründe:

In thatsächlicher Beziehung steht fest, daß der Angeklagte, dessen Dienst als Kellner beim Wirth Franz K. infolge Kündigung mit dem 1. Juli l. J. zu Ende ging, und der am Abende dieses Tages ausgezahlt wurde, bis halb zwölf Uhr Abends im Geschäfte seines Dienstgebers arbeitete, sodann in dessen Hause übernachtete, welches er erst am Morgen des 22. Juli l. J. bleibend verließ, und daß er, bevor er aus demselben wegging, Gegenstände und Geld im Gesammtbetrage

von mehr als 5 fl. zum Schaden des mit ihm im gleichen Dienste gestandenen Kellners Albert P. entwendete. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß der Angeklagte zur Zeit der Diebstahlsverübung zum Wirthe K. nicht mehr im Dienstverhältnisse stand, daß er kein Recht hatte, in der kritischen Nacht Herberge von ihm zu fordern, daß die Gewährung derselben somit nicht die Folge des zwischen Beiden bestehenden Dienstverhältnisses, sondern nur ein Act der Liberalität war, zu welchem der Wirth nur durch die Rücksicht auf die ihm vom Angeklagten früher geleisteten Dienste bestimmt wurde, und daß daher die Pflicht des Angeklagten zur besonderen Treue gegen seinen Dienstherrn zur Thatzeit schon erloschen war.

Diese Anschauung des Gerichtshofes ist eine irrige, denn die fragliche Verpflichtung des Angeklagten bestand so lange, als das Gelegenheitsverhältniß dauerte, in welchem derselbe sich infolge seines Dienstverhältnisses zu den gestohlenen Gegenständen befand. Dieses Gelegenheitsverhältniß hat aber gegebenen Falles nach den erstrichterlichen Feststellungen bis zum definitiven Fortgange des Angeklagten aus dem Hause seines Dienstherrn nicht nur thatsächlich und ununterbrochen fortbestanden, sondern auch — insbesondere zur Diebstahlszeit — als Folge des fraglichen Dienstverhältnisses angedauert, wie sich aus der Feststellung ergibt, daß nur Letzteres den Wirth K. bestimmte, dem Angeklagten das Uebernachten in seinem Hause zu gewähren. Der Angeklagte war daher zur Thatzeit allerdings zu jener besonderen Treue des Dienstboten gegen seinen Dienstgeber und dessen Hausgenossen verpflichtet, welche unter den strafrechtlichen Schutz des §. 176 II b St. G. gestellt ist und deren Verletzung unter den übrigen Voraussetzungen der citirten Gesetzesstelle einen verbrecherischen Diebstahl begründet. Die gegentheilige Anschauung des ersten Richters erweist sich somit als rechtsirrthümlich und der auf Grund derselben im Punkte der Schuld und Strafe gefällte Ausspruch im Sinne des §. 281 Z. 10 St. P. O. als nichtig.*)

*) Der Generaladvocat äußerte sich zur einschläglichen Rechtsfrage im Wesentlichen nachstehends: „Das Argument, welches der erste Richter aus der Verpflichtung zur Treue ableitet, ist deshalb nicht durchschlagend, weil das Gelegenheitsverhältniß, welches mindestens ebenso sicher bei der legislativen Regelung des Dienstbotendiebstahls in's Gewicht fiel, im vorliegenden Falle zweifellos noch fortgedauert hat. Allerdings ist zu erwägen, daß dieses Gelegenheitsverhältniß auch von längst aus dem Dienste getretenen Dienstboten noch verwerthet werden kann, und daß das angefochtene Urtheil insofern im Rechte ist, als es nicht auf das Gelegenheitsverhältniß allein,

Es war daher dieser Theil des angefochtenen Urtheiles gemäß §. 288 Abs. 2 St. P. O. aufzuheben und nach Z. 3 cit. legis in der Sache selbst zu erkennen, Angeklagter habe durch die im Urtheilstenor angeführte That das Verbrechen des Diebstahls im Sinne der §§. 171 und 176 II b St. G. begangen.

Nr. 1907.

Der Inhalt des Markenrechtes bildet die ausschließliche Befugniß des Berechtigten, die von ihm erzeugte (oder dem Handelsverkehre zugeführte) Waare als von ihm herrührend zu kennzeichnen. Diese Befugniß ist verletzt, auch wenn die unter seiner Marke oder einer täuschungsfähigen Nachbildung derselben unterschobene Waare sich beliebter, oder sogar besser erweist, als jene des Berechtigten. Daß die Absicht auf Einschränkung seines Absatzgebietes gerichtet sei, wird zur Strafbarkeit der Verletzung (§§. 23 und 25 M. G.) nicht erfordert.

(Entscheidung vom 25. Mai 1895, Z. 3044. — Vorsitzender: Senatspräsident Mathiasch; als Vertreter der Anklage: Advocat Dr. Julius Rejedly; für den Angeklagten: Advocat Dr. Berthold Thorsch.)

Der Cassationshof hat der von Dr. Z. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 1. December 1894, Z. 33.188, womit

---

sondern vielmehr darauf Gewicht legt, ob dieses Verhältniß eine Folge des Dienstverhältnisses war. Darin aber irrt der Gerichtshof, wenn er annimmt, der Aufenthalt des Angeklagten im Hause K. in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli sei lediglich auf eine freiwillige Gestattung K.'s und nicht auf das Dienstverhältniß zuzuführen. Denn wenngleich die Frage, um die es sich hier handelt, weder, wie das Urtheil bemerkt, in der Dienstbotenordnung, noch in der hier maßgebenden Gewerbeordnung ausdrücklich geregelt ist, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß der Angeklagte, welcher bis in die späte Nacht des 21. Juli im Dienste seines Herrn arbeitete, und der ein Recht darauf hatte, mindestens bis zur Mitternachtszeit des 21. Juli im Hause seines Dienstgebers zu verbleiben, nicht um diese späte Stunde (soferne er eben für ein anderes Schlaflocal nicht Sorge getragen hatte) auf die Straße gesetzt werden durfte, was nicht nur im hohen Grade unbillig, sondern auch polizeilichen Rücksichten zuwider gewesen wäre. Es zeigt sich also, daß, sobald das Dienstverhältniß den Beginn der nächtlichen Ruhe des Bediensteten im Hause des Dienstgebers erheischt, daraus auch die Nothwendigkeit der Fortsetzung und Beendigung derselben bis zur entsprechenden Morgenstunde sich ergibt. Dementsprechend hat auch Zeuge K. ausgesagt, er und die anderen Wirthe Polas hätten sich für verpflichtet erachtet, einem Bediensteten, der den ganzen Tag für sie gearbeitet hat, auch das Nachtlager in der auf den letzten Tag des Dienstes folgenden Nacht zu gewähren. Es hat daher das Dienstverhältniß seine factische Lösung erst am Morgen gefunden, und der Angeklagte den Diebstahl zu einer Zeit verübt, zu der er thatsächlich noch im Dienstverhältnisse stand; daher ist die Sanction des §. 176 II b St. G. auf ihn anwendbar. Anders wäre allerdings der Fall zu beurtheilen, wenn der Dienstgeber einer nicht mehr in seinem Dienste stehenden Person aus freien Stücken, unabhängig vom Dienstverhältnisse, den Fortgenuß der Wohnung bewilligt hätte.

Wenzel D. von der Anklage wegen des Vergehens gegen die §§. 23 und 25 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, stattgegeben, das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erkenntnißgericht verwiesen.

Gründe:

Den Gründen des freisprechenden Urtheiles zufolge nahm der Gerichtshof den objectiven Thatbestand des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens deshalb nicht als hergestellt an, weil die Vergleichung der geschützten Marken des Privatanklägers Dr. Z. mit den vom Angeklagten Wenzel D. verwendeten Marken solche Abweichungen nachweise, daß die in Betracht kommenden Marken selbst von einem gewöhnlichen Käufer unterschieden werden können, eine Täuschungsmöglichkeit somit nicht vorliegt. Als derlei besonders hervorstechende Unterscheidungsmerkmale führen die Urtheilsgründe an: Die rothe Marke (für Himbeerlimonade) und die grüne Marke (für Citronenlimonade) des Angeklagten unterscheiden sich von der Schutzmarke des Privatanklägers durch den Druck, die etwas dunklere Farbe, sowie auch durch die Anordnung der Farben; während die rote Schutzmarke des Anklägers auf rothem Grunde einen weißen (soll wohl richtig heißen, einen Gold-) Druck trägt, sei dies bei der correspondirenden Marke des Angeklagten umgekehrt. Bei der runden (für destillirtes Sodawasser gebrauchten) Marke des Anklägers findet der Gerichtshof als kennzeichnendes Merkmal das in der Mitte der Marke befindliche Kreuz, welches auf der diesbezüglichen Marke des Angeklagten fehlt. Ueberdies sei auf allen Marken des Angeklagten im Gegensatze zu jenen des Privatanklägers die Firma desselben auf eine auf den ersten Blick in die Augen fallende Weise eingestellt. Allein die eben hervorgehobenen Unterscheidungsmerkmale und die daran geknüpfte Schlußfolgerung lassen nicht zweifeln, daß der Gerichtshof das Wesen und den Zweck des Markenschutzgesetzes nicht klar erfaßte und sich bei seinem Freispruche von einer rechtsirrthümlichen Anschauung leiten ließ.

Das Object der nach §. 25 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, erforderlichen Vergleichung bildet das Gesammtbild der Marken; nur der Gesammteindruck, welchen dieselben gewähren, ist für das Moment ihrer Aehnlichkeit

entscheidend, in ihm tritt jener Effect hervor, der dem Berechtigten durch den Schutz seiner Marke im Handelsverkehre zu Theil werden soll. Bei dieser Vergleichung muß an den gewöhnlichen Käufer der Waare gedacht werden, der nicht selten auf einer niederen Bildungsstufe steht und zuweilen des Lesens gar nicht kundig ist. Es muß ferner berücksichtigt werden, daß dem Käufer die echte Marke regelmäßig nicht zur Verfügung steht, daß er die Prüfung aus dem Gedächtnisse vorzunehmen hat und diesem wird sich in der Mehrzahl der Fälle doch nur die Configuration der Marke und ihr Farbeneindruck eingeprägt haben, wogegen subtile Abweichungen, unwesentliche Einzelheiten bei dem Zustandekommen des Erinnerungsbildes ganz in den Hintergrund treten. Danach kann es nicht darauf ankommen, daß Farbenelemente in des Klägers Marke um eine Nuance dunkler oder in einem Detail anders gestellt erscheinen.

Die vom Gerichtshofe betonte Verschiedenheit der Schrift kommt außer Betracht, da nicht festgestellt ist, daß sie durch ein differenzirendes Alphabet, Ort und Art der Anbringung u. dgl. den Eindruck des Markenbildes erheblich verändert. Eben deshalb erweist es sich nicht ausschlaggebend, daß der Angeklagte seine Firma an Stelle der klägerischen in die Marken eingestellt hat; lehrt doch die Erfahrung, daß sich sehr viele Käufer mehr an das figurative Bild der Marken, als an die in demselben vorkommenden Worte halten. Auch das in der weißen, runden Marke des Klägers (für destillirtes Sodawasser) ersichtliche Kreuz kann bei einer Vergleichung, bei welcher nicht beiderlei Marken neben einander liegen, als Unterscheidungsmerkmal nicht in Betracht kommen . . .

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich, daß der Ausspruch des Gerichtshofes, wonach der objective Thatbestand des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens nicht als vorliegend angenommen wurde, auf eine Verkennung der dem Richter durch das Gesetz auferlegten Pflicht zurückzuführen ist, die nicht darin besteht, mit kritischen Blicke alle diejenigen Momente sorgfältig zusammenzutragen, durch welche die Identität der verglichenen Marken thatsächlich aufgehoben wird, sondern vielmehr darin, denjenigen Standpunkt in's Auge zu fassen, welchen nach dem Vordargestellten der gewöhnliche Käufer, insbesondere bei einem geringwerthigen Gebrauchsartikel, in der Regel einzunehmen pflegt.

Die in den Gründen des angefochtenen Urtheils zum

Ausdrucke gelangte Rechtsansicht läßt sich aber mit dem Gesetze auch insoferne nicht vereinigen als der Gerichtshof den Dolus des Angeklagten aus dem Grunde nicht vorhanden erachtete, weil den Angaben der Zeugen Joseph H. und Anton S. und der in der Verhandlung (strafproceßordnungswidrig) verlesenen Erklärung zahlreicher Insassen von Kladno vom 13. November 1894 entnommen wurde, daß in Kladno die Producte des Angeklagten beliebter seien, als jene des Klägers. Darin tritt ein völliges Verkennen dessen zu Tage, was als Gegenstand des Markenrechtes und im Sinne des §. 53 des vorbezogenen Gesetzes als Dolus anzusehen ist. Es handelt sich um das Recht des Klägers, als Producent anerkannt zu werden; zu verlangen, daß ihm kein fremdes Product unterschoben werde. Dieses Individualrecht aber ist auch dann verletzt, wenn sich die unterschobene Waare beliebter und sogar besser als jene des Markenberechtigten erweist. Die Absicht, des Klägers Absatzgebiet einzuschränken, bildet kein Thatbestandsmerkmal; die Frage nach dem Schaden ist lediglich für den Straf- und Ersatzanspruch von Bedeutung . . .

Aus den Gründen des angefochtenen Urtheiles ist nicht zu entnehmen, welche besondere, einen strafbaren Eingriff in das Markenrecht des Privatanklägers darstellende Handlungen der Angeklagte neben der Nachbildung der Marken gesetzt hat, was der judex facti festzustellen um so mehr berufen erscheint, als sich vorliegendenfalls die Anklageschrift in einer alternativen Anführung der im Gesetze aufgezählten strafbaren Eingriffsarten ergeht. Ebenso wenig erscheint in den Urtheilsgründen das Thatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit in's Klare gesetzt. Erweist sich hienach die Nichtigkeitsbeschwerde, insoferne sie unter Anrufung der Z. 9 a des §. 281 St. P. O. die dem Freispruche zu Grunde gelegte Rechtsansicht als rechtsirrthümlich bekämpft, berechtigt, so war, ohne in eine Erörterung der weiter geltend gemachten Nichtigkeitsgründe eingehen zu müssen, das angefochtene Urtheil als nichtig aufzuheben und die Strafsache, weil in dem Urtheile nicht jene Thatsachen festgestellt erscheinen, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen wären, nach Vorschrift des §. 288 Z. 3 St. P. O. zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das erkennende Gericht zu verweisen.

Nr. 1908.

Die Begriffe „Bewerbung“ nach §. 199 a St. G. und „Anstiftung“ nach §. 5 decken sich nicht; ersterer ist der umfassendere; ihn vermögen auch Handlungen darzustellen, welche als Anstiftung noch nicht gelten können. — Wenn die Bewerbung um falsches Zeugniß den Zeugen nicht erreicht, weil das Behändigen des sie enthaltenden Schriftstückes oder das Herantreten der mit ihrer mündlichen Ueberbringung betrauten Mittelsperson an den Zeugen, vom Willen des Urhebers unabhängig, auf die im §. 8 St. G. vorgesehene Weise vereitelt worden ist, so liegt Versuch des in den §§. 197 und 199 a St. G. vorgesehenen Verbrechens des Betruges, und rücksichtlich der dolos eintretenden Mittelsperson Mitschuld an diesem Verbrechen vor.

(Entscheidung vom 14. December 1895, Z. 10.126. — Vorsitzender: Hofrath Lauseker; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz.)

Die von Joseph O., Franz M. und Anton H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Reichenberg vom 24. Juni 1895, Z. 4919, welches den Joseph O. und Franz M. des Verbrechens der versuchten Verleitung zum Betruge nach den §§ 9, 197 und 199 a St. G., sowie des Verbrechens des versuchten Betruges durch versuchte Bewerbung um ein falsches Zeugniß nach §§. 8, 197 und 199 a St. G. und den Anton und Johann H. des Verbrechens der Mitschuld an der versuchten Verleitung zum Betruge und des Verbrechens des versuchten Betruges durch versuchte Bewerbung um ein falsches Zeugniß nach §. 5, 8, 9, 197 und 199 a St. G. schuldig spricht, wurde verworfen, das Urtheil jedoch dahin richtiggestellt, daß Joseph O. und Franz M. nur wegen des in den §§. 8, 197 und 199 a St. G. bezeichneten Verbrechens des versuchten Betruges und Anton und Johann H. wegen Mitschuld an diesem Verbrechen straffällig erkannt wurden.

Gründe:

Der Gerichtshof erster Instanz hat in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß Joseph O., welcher beim Kreisgerichte in Reichenberg wegen der Verbrechen des Betruges und des Diebstahls verhaftet war, am 12. und 13. Februar 1895 durch Vermittlung der Sträflinge Johann H. und Anton H. 16 Schriftstücke an seine Mutter Barbara O. zu befördern suchte, in denen er, um den Gang der gegen ihn anhängigen Untersuchung zu seinen Gunsten zu beeinflußen und seine Freisprechung herbeizuführen, Anweisungen ertheilt, wie die in

seiner Strafsache zu vernehmenden Zeugen vor Gericht auszusagen, resp. welche (gefälschten) Beweismittel sie zu seiner Entlastung bei Gericht zu produciren haben. Die Schriftstücke sind zum Theile an die betreffenden Zeugen selbst adressirt und sollten ihnen von Barbara und Selma O., Mutter und Gattin des Beschuldigten Joseph O., übergeben, zum Theile aber sollte den Zeugen durch Barbara und Selma O., eventuell auch durch andere Mittelspersonen, mündlich bekanntgegeben werden, was sie als Zeugen vor Gericht auszusagen haben. Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, daß jene Thatsachen, welche die geworbenen Zeugen vor Gericht bestätigen sollten, unwahr sind. Ingleichen hat der Gerichthof als erwiesen angenommen, daß der Häftling Franz M. durch Vermittlung seines Mitschuldigen Joseph O. einen Brief an seine Eltern, die Eheleute Franz und Ottilie M., zu befördern suchte, worin er dieselben theils bittet, in der gegen ihn anhängigen Strafsache als Zeugen vor Gericht wahrheitswidrig auszusagen, theils von ihnen verlangt, andere Personen zur falschen Zeugenaussage zu veranlassen. Die betreffenden Schriftstücke wurden aufgefangen und gelangten nicht an ihren Bestimmungsort.

Der erste Richter fand in dem dargelegten Thatbestande, insoweit die als corpora delicti vorliegenden Schriften direct an die als Zeugen zu vernehmenden Personen adressirt sind, versuchten Betrug nach §§. 8, 197 und 199 a St. G.; insoweit dieselben aber eine mündliche Beeinflußung der Zeugen durch die Adressaten bezwecken, versuchte Verleitung zum Betruge nach §. 9, 197 und 199 a St. G. Die Nichtigkeitsbeschwerden des Joseph O., Franz M. und Anton H. bekämpfen diese im Urtheile zum Ausdrucke gelangte Subsumtion der That als eine rechtsirrthümliche unter Anrufung der Nichtigkeitsgründe des §. 281 Z. 9 a und Z. 10 St. P. O., indem sie, im Wesentlichen im Einklange, ausführen, daß die ihnen zur Last gelegten Thathandlungen außerhalb jener Sphäre liegen, welche vom Gesetze mit Strafe bedroht ist, da es eben nur straflose Vorbereitungshandlungen waren, weil von einem strafbaren Versuche wegen deren zu großer Entfernung von der wirklichen Ausführung gar nicht gesprochen werden kann. Da der Cassationshof seiner Entscheidung jene Thatsachen zu Grunde zu legen hat, welche der Gerichtshof ohne — von den Nichtigkeitswerbern übrigens gar nicht behauptete — Ueberschreitung der Anklage festgestellt hat, so ist lediglich zu

prüfen, ob die hier in Rede stehenden Thathandlungen der Angeklagten als strafbar überhaupt, und als unter die in den genannten §§. 9, 197 und 199 a St. G., beziehungsweise in den §§ 8, 197 und 199 a und in den §§. 5, 8, 9, 197 und 199 a St. G. enthaltenen Bestimmungen subsumirbar anzusehen sind.

Der Thatbestand des Versuches setzt sich aus einem Willens- und einem Thatmomente zusammen. Das Wesen des Vesuches ist eben darin begründet, daß aus einer vom Willen des Uebelthäters unabhängigen Ursache das Thatmoment hinter dem Willensmomente zurückbleibt. Es kann sonach kein Zweifel obwalten, daß eine zur Ausführung einer strafgesetzwidrigen Absicht führende Handlung mit einer zur Ausübung der Uebelthat führenden Handlung vollkommen identisch ist, und daß §. 8 St. G. unter dem Ausdrucke „Versuch einer Uebelthat" eben nur die zur Ausübung einer strafgesetzwidrigen Absicht führende, jedoch wegen eines der daselbst bezeichneten Hindernisse mißlingende Handlung begreife. Die Grenzscheide zwischen Versuch und Vorbereitungshandlung liegt indessen nicht in der größeren oder geringeren Annäherung an das gesetzwidrige Ziel. Ob eine Handlung mehr oder ob sie weniger Bedingungen zur Erreichung dieses Zieles enthält, ist ebenso wenig ausschlaggebend. Entscheidend ist lediglich, ob trotz des nicht erreichten Zieles die auf dasselbe gerichtete Absicht eine aus dem äußerlichen Vorgange vollkommen erkennbare Darstellung fand. Da es ferner für den Thatbestand des versuchten Betruges im Hinblicke auf die gesetzliche Begriffsbestimmung des §. 197 St. G. vollkommen belanglos ist, welches vom Thäter nicht gewollte Hinderniß der Vollbringung des Betruges entgegentrat, wenn nur feststeht, daß der Nichteintritt des beabsichtigten Erfolges nicht auf dem eigenen freiwilligen Rücktritte des Uebelthäters beruht, so ergibt sich hieraus, daß die dem Joseph D. und dem Franz M. zur Last gelegten Thathandlungen, deren Zweck blos deshalb nicht erreicht wurde, weil diese Schriftstücke noch in dem Gefangenhause der behördlichen Beschlagnahme verfielen, sich als strafbarer Versuch und die dem Anton H. zur Last fallenden, vom Gerichtshofe festgestellten Thathandlungen, sich als Mitschuld am Versuche des Verbrechens des Betruges, begangen durch Bewerbung um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, darstellen.

Das Erkenntnißgericht war sich, insoferne es die hier in Rede stehenden Thathandlungen auch unter die im §. 9 St. G.

enthaltene Bestimmung subsumirt hat, nicht klar darüber, daß der Inhalt des Begriffes „Bewerbung“ des §. 199 a St. G. nicht in den Rahmen des Begriffes „Anstiftung“ des §. 5 St. G. falle, daß die „Bewerbung“ Handlungen umfasse, die begrifflich noch nicht als „Anstiftung“ anzusehen sind, zumal die Bewerbung um ein falsches Zeugniß, falls sie überhaupt als „Bewerbung“ in's Leben trat, auch dann, wenn sie ganz erfolglos blieb, nicht als Versuch des Verbrechens des Betruges, sondern als vollbrachtes Verbrechen des Betruges anzusehen und zu bestrafen ist, da ja zur Vollendung dieses Delictes nur erfordert wird, daß sich die strafbare Willensrichtung des unmittelbaren Thäters (des Bewerbers) beziehungsweise des Mitschuldigen auf ihrem Wege zur Bethätigung in einer äußeren Handlung manifestirt habe, wogegen, wenn die gedachte Bewerbung Erfolg hatte und das falsche Zeugniß vor Gericht abgelegt wurde, die allgemeinen Grundsätze über Mitschuld (Anstiftung und Beihilfe) Anwendung finden und der Anstifter in einem solchem Falle nicht wegen Bewerbung um ein falsches Zeugniß, sondern nach §. 5, 197 und 199 a St. G. zu bestrafen ist. Es ist sonach klar, das hiedurch der im §. 9 St. G. aufgestellte Begriff der versuchten Verleitung in Ansehung der falschen Aussage alterirt wird, und daß demnach die Thätigkeit Desjenigen, der die Anstiftung erfolglos versuchte, unter den Begriff der „Bewerbung“ fällt.

Es liegt somit in dem angefochtenen Urtheil eine unrichtige Subsumtion der That, aber nicht in dem von den Nichtigkeitsbeschwerden unter Anrufung des §. 281 Z. 10, resp. Z. 9 a St. P. O. angedeuteten Sinne vor, weshalb die Nichtigkeitsbeschwerde zwar als unbegründet zu verwerfen, das Urtheil jedoch in seinem Schuldspruche gemäß §. 290 St. P. O. von Amtswegen, und zwar auch in Betreff des Johann H., der wohl eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht überreichte, bei welchem jedoch das in Bezug auf Anton H. Gesagte gilt, in obiger Weise richtigzustellen war.

Nr. 1909.

Auch wenn die Hauptverhandlung wider den der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Angeklagten bereits eröffnet ist, erfolgt die im Schlußsatze des §. 60 St. P. O. vorgesehene Verfügung nicht in Urtheilsform, sondern mittelst Beschlusses. Der Beschwerdezug führt (im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen) an das Oberlandesgericht (§. 15 St. P. O.).

(Beschluß vom 17. September 1895, Z. 8979.)

Das Kreisgericht in Wadowice gewann bei der wider Franz J. und Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit am 28. Mai 1895 vorgenommene Hauptverhandlung die Ansicht, daß die Angeklagten der Militärgerichtsbarkeit unterstehen. In Urtheilsform erklärte es sich hienach unzuständig und sprach aus, daß die Acten der Militärbehörde abzutreten seien. Die hiegegen angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft als solche fand der Cassationshof gesetzlich unzulässig und zurückzuweisen; da sie aber dem Wesen nach als Beschwerde gegen den Abbruch der Verhandlung erscheint, ordnete er zugleich an, daß dieselbe im Grunde des §. 15 St. P. O. dem Oberlandesgerichte in Krakau zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugesendet werde. Der Cassationshof zog hiebei vornehmlich in Erwägung, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde nur wider die im §. 261 und §. 281 (§. 344) St. P. O. vorgesehenen Urtheile eingeräumt ist; daß gegebenen Falles, zumal §. 261 St. P. O. auch analog nicht angewendet werden kann, kein Urtheil zu fällen, sondern gemäß §. 60 St. P. O. ohne Rücksicht auf das Proceßstadium einfach durch Beschluß die Verhandlung abzubrechen war; sowie endlich, daß für das anzuwendende Rechtsmittel nicht die Form, sondern das Wesen der Entscheidung Ausschlag gibt.

Nr. 1910.

Das Expertengutachten, wenngleich für den Urtheiler nicht bindend (§. 258 St. P. O.), muß von ihm, wie jede andere Erkenntnißquelle, eingehend und sorgsam gewürdigt werden; erachtet er, sich dasselbe nicht aneignen zu können, so hat er die Gründe, welche ihn zur Ablehnung bestimmen, anzugeben (§. 281 Z. 5 St. P. O.).

(Entscheidung vom 16. November 1895, Z. 12.684. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Der Cassationshof hat das Urtheil des Landesgerichtes zu Graz vom 12. September 1895, Z. 18.200, womit Michael F. von der Anklage wegen Verbrechens der Schändung freigesprochen wurde, zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft behufs Erneuerung der Verhandlung und Entscheidung aufgehoben.

Gründe:

Dem bereits wegen Verbrechens der Schändung im Jahre 1888 abgeurtheilten und im Jahre 1892 nur wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen Angeklagten wird wieder ein Schändungsact zur Last gelegt. Der Gerichtshof hat im Gegensatze zu dem Gutachten der Gerichtsärzte, welche den Angeklagten für vollkommen zurechnungsfähig erklärten, ihn abermals wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen. Mit Recht ficht die Staatsanwaltschaft, gestützt auf Z. 5 und 9 lit. b des §. 281 St. P. O., diesen Spruch als nichtig an.

Sicherlich ist kraft des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung dem Thatrichter unverwehrt, auch Feststellungen vorzunehmen, welchen die Meinung von Sachverständigen entgegensteht und im Allgemeinen wird zuzugeben sein, daß, auch wenn der Gerichtshof durch das Hinwegsetzen über ein Expertengutachten ein ihm fremdes Gebiet betritt, darin allein noch keine Handhabe liegt, seine Feststellung als nichtig zu erklären. Allein gleich anderen Beweismitteln bildet das Expertengutachten eine Erkenntnißquelle für den Richter; ihm obliegt nicht allein die Pflicht, es bei der Urtheilsfällung seinem vollen Inhalte nach und nach jeder Richtung hin zu würdigen; er muß, wenn er sich dasselbe nicht aneignen will, auch die Gründe angeben, welche ihn bestimmten, in einer Frage, deren gründliche Lösung besondere technische Vorbildung voraussetzt, über das Gutachten der Sachverständigen hinweg zu gehen.

Die angefochtene Sentenz entspricht jedoch den entwickelten Grundsätzen nicht. Es mag dahingestellt bleiben, ob einzelne darin enthaltene Sätze, wie z. B. „daß sich aus der Wiederholung der Acte mit Nothwendigkeit ergebe, daß der Angeklagte lediglich einem perversen Drange entspreche, welcher ihn trotz eingetretener Corrective zur That drängt", an sich als zutreffend bezeichnet werden können. Da der Gerichtshof ausspricht, daß der perverse Drang für sich allein nicht hinreicht, um einen Exculpationsgrund zu bilden, so kann die diesfällige Erörterung unterbleiben, die übrigens, wollte den Anschauungen des Gerichtshofes beigepflichtet werden, nur zu dem Resultate führen könnte, die die perverse Befriedigung des Geschlechtstriebes ahndenden Gesetzesstellen überflüssig erscheinen zu lassen. Allein eine Unvollständigkeit in Würdigung des Expertengutachtens liegt sicher insoferne vor, als demselben entnommen wurde, daß Angeklagter eine in geistiger Beziehung minderwerthige, inferiore Persönlichkeit sei, während die weiter darin angeführten Beobachtungsresultate, wonach Angeklagter auf einer solchen Stufe des Erkenntnißvermögens steht, daß er Recht von Unrecht, Erlaubtes von Verbotenem ganz gut unterscheiden und die Tragweite seiner Handlungen vollkommen ermessen kann, unberücksichtigt blieben. Unvollständigkeit, beziehungsweise Widerspruch mit dem Gutachten, ergibt sich auch daraus, daß demselben unterstellt wird, es erkläre den Angeklagten für zurechnungsfähig, weil keine dauernden pathologischen Erscheinungen an ihm constatirt wurden, während dasselbe die volle Zurechnungsfähigkeit aus dem gänzlichen Abgange pathologischer Erscheinungen folgert.

Als mangelhaft und deshalb mit der These nicht schlüssig muß eine Ausführung bezeichnet werden, welche von der Anschauung ausgeht, daß der Grad des perversen Dranges und die hiedurch eingetretene Willensbeschränkung nicht nach vorhandenen pathologischen Erscheinungen allein gemessen werden könne, sondern daß auch andere Gründe hiefür in Betracht kommen, ohne anzuführen, welches diese anderen zu berücksichtigenden Umstände überhaupt und insbesondere in concreto seien. Unbegründet blieb, warum der trotz einer Strafcorrective eingetretene Rückfall des Angeklagten gegen die entgegenstehende Meinung der Aerzte als Factor eines psychischen Zwanges hingestellt wurde. Im crassen Widerspruche mit dem Gutachten endlich ist es, wenn als Begründung der Unzurechnungsfähigkeit, hervorgerufen durch Zwang und Sinnesverwirrung,

der durch das Gutachten festgestellte Zustand des Angeklagten berufen wird, während doch dieser Zustand im ärztlichen Gutachten gerade die Grundlage für den Schluß auf volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bildet.

Schon diese formellen Gebrechen bedingen die Nichtigkeit des Urtheiles; ist doch auf ihnen allein die ob „Unzurechnungsfähigkeit" erfolgte Freisprechung des Angeklagten aufgebaut. Unter diesen Umständen wäre es entbehrlich, auf die von der Beschwerde gleichfalls angeregte Frage rechtsirrthümlicher Anschauung in Betreff der Straf-, beziehungsweise Schuldausschließungsgründe nach §. 2 lit. g und c St. G. einzugehen. Gleichwohl sei hervorgehoben, daß sich diese beiden Gründe nach geltendem Gesetze dadurch unterscheiden, daß Voraussetzung des ersteren Mangel der Willensfreiheit, Bedingung des letzteren vollständiger Abgang des Bewußtseins bildet, und daß es, ganz abgesehen von dem Widerstreite mit dem Expertengutachten, angesichts der Darstellung, welche der Angeklagte selbst von dem geklagten Vorfalle gab, unverständlich bleibt, wie zur Folgerung völligen Abganges des Bewußtseins gelangt werden konnte.

Die Nichtigkeit nach Z. 5 des §. 281 St. P. O. bedingt die Cassirung des Urtheiles und die nochmalige Verweisung der Anklagesache an die erste Instanz.

Nr. 1911.

In Ansehung des Ausspruches über die Schuld wird der Richter durch das Verbot der reformatio in pejus (§§. 290, 293, 295, 359 und 477 St. P. O.) nicht beschränkt; das Verbot bezieht sich nur auf die Strafbestimmung. Unter Strafe ist jedoch nicht blos das Strafübel, welches der Richter ausdrücklich verhängt, sondern auch jenes zu verstehen, das zufolge der Verurtheilung kraft des Gesetzes eintritt.

(Plenar-Entscheidung vom 29. October 1895, Z. 12.937. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: General advocat Dr. Schrott.)

Das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Kuttenberg vom 14. August 1895, Z. 5769, wodurch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Humpoletz vom 25. Juni 1895, Z. 3163, welchem gemäß Joseph J. und Wenzel S. der im § 468 St. G. bezeichneten Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums schuldig erkannt worden waren, über Berufung des Joseph J. dahin abgeändert wurde, daß

Joseph J. der Uebertretung des Diebstahls nach §§. 171 und 460 St. G. schuldig sei, fand der Cassationshof unter Constatirung der unterlaufenen Verletzung des Gesetzes, und zwar insbesondere der Vorschrift der §§. 171, 460 St. G. und §. 477 Al. 2 St. P. O. in Erledigung der von der Generalprocuratur nach §. 33 St. P. O. angebrachten Beschwerde als nichtig aufzuheben und dem genannten Berufungsgerichte die Erneuerung der ihm infolge der Berufung des Joseph J. gegen das erstrichterliche Urtheil obliegenden Amtshandlungen zu verordnen.

Gründe:

Aus den Acten der Strafsache wider Joseph J. und Wenzel S. wegen Uebertretung nach §. 468 St. G. ist nachstehender Sachverhalt zu entnehmen:

Zur Verhinderung des unbefugten Fahrens über ein Grundstück des Philipp Z. hatte dessen Bruder Ferdinand den Joseph J. gedungen, gegen Entlohnung mit 5 fl. Steine beizustellen und auf das Fahrgeleise zu führen. In der bei dem Bezirksgerichte Humpoletz überreichten Strafanzeige vom 18. Juni 1895 wird Josoph J. beschuldigt, daß er diese Steine unter Mithilfe des Wenzel S. eigenmächtig der auf einem anderen Felde des Philipp Z. errichteten Terrasse entnommen, hiedurch die Terrasse beschädigt und schließlich Zahlung für Steine angenommen habe, welche dem Philipp Z. bereits gehörten. Bei der Hauptverhandlung behauptete Joseph J., er sei vom Gemeinderathe Moriz D. angewiesen worden, zur Ausbesserung des Weges einige kleinere Steine aus der Terrasse zu nehmen, was der als Zeuge vernommene Moritz D. für unwahr erklärte. J.'s Antrag, durch Augenschein festzustellen, daß die Terrasse nicht beschädigt sei, wies der Verhandlungsrichter ohne Angabe von Gründen zurück. Wenzel W. läugnete seine Betheiligung, wurde derselben aber durch den Zeugen Johann M. geziehen, welchen J. zum Ueberführen der Steine aufgenommen hatte. Den an der Terrasse zugefügten Schaden setzte Philipp Z. auf mindestens 6 fl. an. Das Bezirksgericht fand laut Urtheils vom 25. Juni 1895, Z. 3163, beide Angeklagten der Uebertretung der boshaften Beschädigung nach §. 468 Si. G. schuldig und verhängte Arreststrafen — bei Joseph J. in der Dauer von 3 Tagen, bei Wenzel S. von 24 Stunden — Strafkostenersatz und solidarische Entschädigung des Philipp Z. mit 6 fl. wieder sie.

Nur Joseph J. ergriff das Rechtsmittel der Berufung; Wenzel S. hat seine Strafe angenommen und abgebüßt. In der Berufungsverhandlung erfolgte keine neue Beweisaufnahme. Nach Anhörung der Proceßparteien entschied mit Urtheil vom 14. August 1895, Z. 5769, das Kuttenberger Kreis- als Berufungsgericht, das angefochtene Urtheil werde abgeändert, Joseph J. der Uebertretung des Diebstahls nach §. 171 und 460 St. G. schuldig erkannt und im Hinblicke auf §. 477 Al. 2 St. P. O. in die Strafe des dreitägigen Arrestes und in den Ersatz der Strafkosten verfällt; Philipp Z. werde mit seinem Ersatzanspruche auf den Civilrechtsweg gewiesen. Den Delictsthatbestand erblickte das Kreisgericht in der ohne Einwilligung des Besitzers bewirkten Wegnahme von Steinen aus der Terrasse des Philipp Z.; daß sie lediglich auf ein anderes Feld desselben Besitzers überführt wurden, galt für irrelevant, da mit der Wegnahme der Diebstahl vollendet gewesen sei.

Die Rechtsirrthümlichkeit dieses Standpunktes indessen liegt zu Tage. Von dem im Diebstahlsbegriffe vorausgesetzten Bruche der Gewahrsame kann keine Rede sein, insoferne Angeklagter die Steine nur zu dem Zwecke aus der Terrasse nahm, um sie auf einem anderen Grundstücke desselben Besitzers für diesen zu verwenden. Hier tritt vielmehr der Gesichtspunkt des Betruges nach §. 197 und 461 St. G. hervor, da J. vertragsmäßig verpflichtet war, für den Betrag von 5 fl. auch Steine aus Eigenem beizuschaffen, während er sich, die Unkenntniß des Besitzers benützend, diesem gehörige Steine bezahlen ließ. Und mit dem Betruge trifft die Uebertretung des §. 468 St. G. zusammen, falls der Angeklagte dessen bewußt gewesen ist, daß er durch das Herausziehen von Steinen die Terrasse beschädige, was allerdings das erstrichterliche Urtheil ausdrücklich nicht feststellt.

Aber die Berufungsinstanz hat überdies das Verbot der reformatio in pejus (§. 477 Al. 2 St. P. O.) verletzt. Unter „Strafe" ist nicht blos dasjenige Strafübel zu verstehen, welches der Richter ausdrücklich ausspricht, sondern auch dasjenige, welches sonst infolge der Verurtheilung kraft des Gesetzes eintritt. War es demnach trotz des nur zu Gunsten des Verurtheilten angebrachten Rechtsmittels der Berufungsinstanz unverwehrt, diesen eines schwerer verpönten Delictes schuldig zu erkennen, so mußte sie doch zugleich aussprechen, daß nur die mit dem Urtheile des ersten Richters verbun-

denen Straffolgen einzutreten haben. Ein solcher Ausspruch wurde nicht gefällt; und doch zeigt schon ein flüchtiger Blick auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, daß es des Ausspruches bedurfte, soll die Lage des Verurtheilten nicht sehr erheblich verschlimmert erscheinen.

Angesichts dessen mußte über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Wahrung des Gesetzes im Grunde des §. 479, beziehungsweise §. 292, St. P. O. erkannt werden, daß das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei. Bei Bestand der im Schlußabsatze des §. 292 St. P. O. gedachten Voraussetzung wird zugleich das angefochtene Urtheil der Berufungsinstanz als nichtig aufgehoben und im Interesse einer sorgfältigeren Feststellung des Sachverhaltes die Erneuerung des Verfahrens vor der Berufungsinstanz angeordnet.

Nr. 1912.

Auch wenn der Recurs wider die Untersagung des Verpachtens einer Gast- und Schankgewerbeconcession (§. 19 der Gewerbeordnung) nicht als Vorstellung behandelt, sondern, sei es sofort, sei es nach Vornahme von Erhebungen, an die höhere Instanz vorgelegt wird, ist der mit dieser Amtshandlung befaßte Beamte der Gewerbebehörde als in der Entscheidung über eine öffentliche Angelegenheit begriffen anzusehen (§§. 104 und 105 St. G.)

(Entscheidung vom 2. November 1895, Z. 6274. — Vorsitzender: Senatspräsident Mathiasch; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Ritter von Girtler.)

Die von Johann M. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Troppau vom 1. April 1895, Z. 1357, womit derselbe des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach §. 105 St. G. schuldig erkannt worden ist, wurde verworfen.

Gründe:

Der Gerichtshof hat in den Gründen zu dem mit der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten unter Anrufung der Nichtigkeitsgründe des §. 281 Z. 9 a und 10 St. P. O. angefochtenen Urtheile als Thatsachen festgestellt, daß der Angeklagte als Eigenthümer des Gasthauses in Pittarn und im Besitze der Concession zum Gast- und Schankgewerbe, welches er jedoch nicht persönlich ausübt, am 6. Mai 1894 und

wiederholt am 7. Jänner 1895 bei der Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf um Genehmigung der Verpachtung des Gast- und Schankgewerbes an Alois M. eingeschritten, aber jedes Mal abgewiesen worden ist; daß er am 21. Jänner 1895 bei dem Regierungsconcipisten J., welcher in der Angelegenheit als Referent fungirte, erschien und ihn zur Abänderung der abweislichen Erledigung zu bewegen versuchte, von demselben aber auf den Recursweg gewiesen wurde; daß er sich am 24. Jänner 1895, nachdem er am selben Tage den Recurs gegen die abweisliche Erledigung eingebracht hatte, wieder im Amtslocale bei dem genannten Regierungsconcipisten einfand und ihm, verschmitzt lächelnd, in der rechten Hand eine 5 fl.-Note mit den Worten hinhielt: „Sie werden es doch thun können", und endlich, daß die Anbietung des Geschenkes lediglich den Zweck hatte, eine günstige Erledigung seiner Angelegnheit damit zu bewirken. In der Nichtigkeitsbeschwerde werden die Nichtigkeitsgründe des §. 281 Z. 9 a und 10 St. P. O. dahin ausgeführt, daß, nachdem die Bezirkshauptmannschaft das Gesuch des Angeklagten abgewiesen hatte und dagegen der Recurs eingebracht war, von einer weiteren Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft nicht mehr die Rede sein könne, weil der Recurs (allenfalls auf Grund der über die darin vorgebrachten neuen Umstände gepflogenen Erhebungen oder auch ohne dieselben) der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen war; selbst wenn der Mißbrauch des exceptionellen Rechtes, einen Recurs als Vorstellung zu behandeln, in's Auge gefaßt werde, würde der verantwortliche Amtsleiter eine Abänderung der abweislichen Entscheidung nur auf Grund der über die Recursangaben zu pflegenden Erhebungen gutheißen, auf die Erhebungen habe aber der Referent keinen Einfluß, weil selbe an Ort und Stelle von der Gendamerie und der Gemeindebehörde gepflogen werden; hienach habe der Angeklagte bei Anbietung des Geschenkes nicht die Absicht haben können, den Regierungsconcipisten zu einer Parteilichkeit zu verleiten. Mit dieser Ausführung ist jedoch die Rechtsirrthümlichkeit des Erkenntnisses keineswegs dargethan. Vor Allem läuft die Behauptung, daß der Angeklagte nicht die nach §. 105 St. G. erforderliche böse Absicht haben konnte, den Beamten im Falle der Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit zur Parteilichkeit zu verleiten, der erstrichterlichen Feststellung zuwider; muß ja die Beschwerde selbst zugeben, daß die Absicht des Angeklagten bei

Anbietung der 5 fl.-Note darauf gerichtet gewesen ist, den Referenten für die Sache günstig zu stimmen, und hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Anbietung des Geschenkes lediglich den Zweck verfolgte, eine günstige Entscheidung jener Angelegenheit herbeizuführen. Das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, rechnet im §. 15 das Gast- und Schankgewerbe zu den concessionirten Gewerben, als welche nach §. 1 dieses Gesetzes jene zu behandeln sind, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, und ist die Ausübung eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen (§. 19). Es ist daher die Entscheidung darüber, ob die Verpachtung des dem Angeklagten concedirten Gast- und Schankgewerbes an Alois M. statthaft sei, die Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit. Unrichtig ist die Behauptung, daß die Bezirkshauptmannschaft, nachdem sie in der Angelegenheit eine abweisliche Entscheidung gefällt hat und dagegen der Recurs eingebracht war, nichts mehr zu entscheiden hatte. Die Bezirkshauptmannschaft ist nach dem Gesetze in der Lage, den Recurs in dem Falle, daß darin neue Umstände vorgebracht werden, als Vorstellung zu behandeln und auf Grund der Erhebungen hierüber von der früheren Erledigung abzugehen und eine neue Entscheidung zu fällen. Aber selbst, wenn der Recurs, sei es ohne Verfügung von Erhebungen, sei es mit denselben zur höheren Entscheidung vorgelegt wird, ist die Bezirkshauptmannschaft in der Lage, durch Hervorhebung von zu berücksichtigenden oder Verschweigung von entgegenstehenden Umständen auf eine günstige Erledigung desselben hinzuwirken. Wenngleich die diesfällige Schlußfassung dem verantwortlichen Amtsleiter — Bezirkshauptmann — und nicht dem mit der Bearbeitung des Gegenstandes betrauten Regierungsconcipisten zustand, so lag diesem doch ob, die für die seinerzeitige Entscheidung über den Recurs bei Behandlung desselben als Vorstellung durch den Bezirkshauptmann erforderlichen Grundlagen zu schaffen und dadurch zu der Entscheidung beizutragen, respective bei derselben mitzuwirken, und es ist daher in der Anbietung des Geschenkes in der festgestellten Absicht, den Regierungsconcipisten zur Parteilichkeit zu verleiten, mit Recht der Thatbestand des Verbrechens nach §. 105 St. G. erkannt worden.

Da sonach die angerufenen Nichtigkeitsgründe nach §. 281

Z. 9a und 10 St. P. O. nicht vorliegen, mußte die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen werden.

Nr. 1913.

Zu entscheiden, an welches der mehreren zur Armenpflege berufenen Organe Strafbeträge, welche §. 241 St. G. dem Armenfonde des Thatortes zuweist, abzuführen seien, ist Sache der Administrativbehörden. Einstweilig, bis diese Entscheidung erfolgt, die Stelle zu bezeichnen, welcher die Geldbeträge eingesendet werden sollen, dazu ist zuständig nicht das Oberlandesgericht, sondern die Justizverwaltung (Oberlandesgerichtspräsidium, Justizministerium).

(Plenar-Entscheidung vom 8. October 1895, Z. 11.972. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch den Beschluß des Oberlandesgerichtes in Zara vom 6. April 1895, Z. 1670, vermöge dessen verfügt wurde, daß künftighin den Wohlthätigkeitscommissionen jene Geldstrafen zu übersenden sind, welche für Delicte verhängt werden, die an Orten, wo die Commissionen ihren Sitz haben, begangen wurden, während Geldstrafen für an Orten, wo solche Commissionen nicht bestehen, begangene Delicte der Gemeinde zuzuweisen sind, sei das Gesetz, und zwar in den §§. 8 Z. 4 und 15 St. P. O. verletzt worden, dieser Beschluß werde behoben und das Oberlandesgericht in Zara beauftragt, die Zuschrift des dalmatinischen Landesausschusses vom 19. Februar 1895, Z. 773, dem Oberlandesgerichtspräsidium zur Amtshandlung vorzulegen.

Gründe:

Mit Note vom 31. December 1894, Z. 8380 ersuchte das Bürgermeisteramt Zara die dortige Staatsanwaltschaft, dafür Sorge zu tragen, daß die wegen Uebertretungen verhängten Geldstrafen an die Gemeinde als diejenige, welcher die Armenpflege obliegt, abgeliefert werden. Die Staatsanwaltschaft richtete, dieser Aufforderung entsprechend, die Zuschrift vom 7. Jänner 1895, Z. 109, an das städt.-deleg. Bezirksgericht Zara, von welchem die eingehobenen Geldstrafen fortan an die Gemeinde Zara abgegeben wurden. Dies hatte jedoch eine Vorstellung der Wohlthätigkeitscommission in Zara zur Folge, welche vom Landesausschusse in seiner am 19. Februar

1895, Z. 773, an das Oberlandesgericht gerichteten Zuschrift unterstützt wurde. Der Landesausschuß vertritt den Standpunkt, daß in erster Reihe die auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1876, dalm. L. G. Bl. Nr. 13, organisirten Wohlthätigkeitscommissionen für die Bedürfnisse der Armen zu sorgen haben, daher diesen Commissionen und nicht den erst subsidiär nach §. 38 des Gemeindegesetzes (vom 30. Juli 1864, dalmat. L. G. Bl. für 1865 Nr. 1) haftenden Gemeinden die Geldstrafen zuzuwenden seien. Nachdem das städt.-deleg. Bezirksgericht Zara über Auftrag des Oberlandesgerichtes seine Anschauung im Berichte vom 20. März 1895, Z. 572, eingehend gerechtfertigt hatte, kam die Frage am 6. April 1895 unter Z. 1670 zur Berathung bei dem Oberlandesgerichte in Zara. Nach Ablehnung der in der Competenzfrage aufgetauchten Bedenken wurde beschlossen, das Oberlandesgericht finde nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft auf Grund des §. 15 St. P. O. zu verfügen, daß künftighin den Wohlthätigkeitscommissionen jene Geldstrafen zu übersenden sind, welche für Delicte verhängt werden, die an Orten begangen wurden, wo diese Commissionen ihren Sitz haben, während Geldstrafen für Delicte, die an Orten begangen wurden, wo solche Commissionen nicht bestehen, den Gemeinden zuzuwenden sind. Dieser Vorgang, welcher dem k. k. Justizministerium durch Bericht der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntniß kam, hat demselben Anlaß gegeben, mit Erlaß vom 19. Juni 1895, Z. 11.176, die Generalprocuratur zu beauftragen, daß sie gegen den bezeichneten Erlaß des Oberlandesgerichtes Zara die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhebe.

Das Strafgesetz bestimmt im §. 241, daß die an Geld verhängte Strafe dem Armenfonde des Ortes verfalle, wo die strafbare Handlung begangen worden ist, und §. 7 der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Einbringung der Geldstrafen, verfügt im Anschlusse an diese Bestimmung des Strafgesetzes, daß die eingehobenen Strafbeträge von Fall zu Fall unter Benennung des Verurtheilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Casse jenes Armeninstituts abzuführen seien, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat. Die Entscheidung darüber, welches Organ unter der vom Strafgesetze gebrauchten Bezeichnung „Armenfond" zu verstehen sei, falls eben mehrere Behörden, Fonde und Institute nach Lage der Sache die Geldstrafen beanspruchen, entzieht

sich der gerichtlichen Competenz, diese Frage verwaltungsrechtlicher Natur zu entscheiden, ist Aufgabe der Administrativbehörden. In dem Sinne hat auch das k. k. Justizministerium mit dem an das Oberlandesgericht Brünn gerichteten Erlasse vom 27. Juli 1859, Z. 11.243 (Kaserer, Bd. 3, S. 251) angeordnet, daß, wenn an einem Orte mehrere Abtheilungen des Armenfondes bestehen, die weitere Verfügung mit den Strafbeträgen ausschließlich der Amtswirksamkeit derjenigen politischen Behörde zusteht, welcher die Verwaltung des Armenfondes des betreffenden Ortes obliegt. Indem also das Oberlandesgericht Zara im vorliegenden Falle auf Grund der Vorschrift des §. 15 St. P. O. in die meritorische Entscheidung der Frage eintrat, ob die vom städt.-deleg. Bezirksgerichte Zara eingebrachten Geldstrafen an die Gemeindebehörde, oder an die Wohlthätigkeitscommission abzuliefern seien — hat dasselbe seinen Wirkungskreis überschritten und in einer Sache zu Recht erkannt, die einen Gegenstand gerichtlicher Entscheidung nicht bildet.

Das Oberlandesgericht hat aber auch insoferne seine Competenz nicht eingehalten, als dasselbe ein ihm nicht zustehendes Verordnungsrecht in Anspruch nahm. Wollte nämlich unbeschadet der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über die endgiltige Verfügung den Gerichten nur vorläufig die Stelle bezeichnet werden, an welche die Geldstrafen einzusenden sind, und würde in dieser Richtung eine allgemeine Norm erlassen, so handelt es sich um eine in den Bereich der Justizverwaltung (Oberlandesgerichtspräsidium und Justizministerium) fallende Amtshandlung. Es hatte sonach das Oberlandesgericht auch unter diesem Gesichtspunkte jede Entscheidung abzulehnen und die Eingabe des dalmatinischen Landesausschusses dem Oberlandesgerichtspräsidium abzutreten.

Es war daher über die seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit des §. 292 St. P. O. unter Constatirung obiger Gesetzverletzung diese Entscheidung zu beheben und das Oberlandesgericht Zara zu beauftragen, die oben erwähnte Zuschrift des dalmatinischen Landesausschusses dem Oberlandesgerichtspräsidium zur Amtshandlung vorzulegen.

Nr. 1914.

Für dolose Beschädigung von Bestandtheilen der gemeinschaftlichen Sache (§. 361 a. b. G. B.) haftet auch der Miteigenthümer nach §. 85 (§. 468) St. G.

(Entscheidung vom 21. October 1895, Z. 9052. — Vorsitzender: Hofrath Kochanowski; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Girtler Ritter von Kleeborn; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ludwig Herzberg-Fränkel.)

Die von Valentin G. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Krakau vom 15. Mai 1895, Z. 6492, welches ihn des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 85 lit. b und der Uebertretung nach §. 468 St. G. schuldig erkennt, wurde verworfen.

Gründe:

Den in der Richtung des Verbrechens nach §. 85 lit. b St. G. und der Uebertretung nach §. 468 St. G. ergangenen Schuldspruch vermeint die Beschwerde insoferne auf eine unrichtige Anwendung des Gesetzes (§. 281 Z. 9 lit. a und Z. 10 St. P. O.) zurückführen zu können, als ihrer Ansicht nach der Angeklagte als Miteigenthümer der Realität, an deren Bestandtheilen (Thüren und Fenstern) die Beschädigung gesetzt wurde, auch Miteigenthümer dieser beschädigten Objecte ist, daher solche ihm gegenüber keineswegs als fremdes Eigenthum im Sinne des §. 85 lit b, respective §. 468 St. G. angesehen werden können. Die Beschwerde ist jedoch im Unrechte.

Wenn die bezogenen Strafnormen die Beschädigung fremden Eigenthums als Delictsmerkmal aufstellen so handelt es sich hiebei um eine juristische Frage, welche im Hinblicke darauf, daß ein Unterschied zwischen dem Begriffe des Eigenthums im strafrechtlichen und civilrechtlichen Sinne nicht besteht, lediglich an der Hand des bestehenden Civilgesetzes beantwortet werden kann. Diese Frage wurde auch vom Erkenntnißgerichte vollkommen richtig gelöst. Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 361, 362, 364, respective §§. 825, 828, 829, 834 a. b. B. G. kann es wohl nicht zweifelhaft erscheinen, daß qualitativ das Recht jedes einzelnen Miteigenthümers an der gemeinschaftlichen Sache selbst ein gleiches ist. Aus dem Begriffe des Miteigenthums aber als eines condominium ex indiviso ergibt sich auch weiter, daß dem Miteigenthümer nur ein ideeller Antheil an der gemein-

schaftlichen Sache zusteht, daß Gegenstand seines Eigenthums nicht die ganze Sache, sondern nur ein Antheil an derselben ist. Insoferne ist derselbe in der Verfügung über die Sache selbst beschränkt, so daß er an derselben keine Veränderungen vornehmen kann, durch welche über die Antheile der anderen Theilhaber verfügt würde. Mit Rücksicht auf die ihm nicht gehörigen ideellen Antheile ist ihm gegenüber die Sache daher eine fremde. Nimmt er eine Veränderung an der gemeinsamen Sache ohne Zustimmung der übrigen Theilhaber, also widerrechtlich, vor, so verletzt er Rechte Dritter, und ist sein Miteigenthumsrecht sonach nicht geeignet, das Thatbestandsmerkmal einer „fremden Sache" in Frage zu stellen.

Nr. 1915.

Mitglieder der Schulgemeindevertretung sind in Ansehung des ihnen zustehenden Vorschlags- oder Präsentationsrechtes für Lehrstellen Beamte im Sinne des §. 101 St. G. Die Ausübung dieses Rechtes erfüllt den Begriff der Dienstverleihung (§. 104 und 105 St. G.), auch wenn es die Schulgemeinde zufolge der Landesgesetze mit anderen Körperschaften oder Personen theilt.

(Entscheidung vom 27. September 1895, Z. 5550. — Vorsitzender: Hofrath Ritter v. Aull; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter v. Cramer; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ferdinand Pohl.)

Der Cassationshof hat in Beziehung auf das Urtheil des Landesgerichtes in Troppau vom 15. November 1894, Z. 8127, womit die wegen des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach §. 105 St. G. angeklagten Franz S. und Eugen P. lediglich wegen der Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach §. 311 St. G. straffällig erkannt wurden, die Nichtigkeitsbeschwerde des Franz S. und Eugen P. verworfen, der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft dagegen stattgegeben, das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Angeklagten in Gemäßheit der Anklage schuldig gesprochen.

Gründe:

Vor der zur Wahl des Oberlehrers von Wüst-Pohlom bestimmten Sitzung der Gemeindevertretung suchte Angeklagter Franz S. das Vertretungsmitglied Johann K., indem er demselben 100 fl. und selbst 150 fl. in Aussicht stellte, zu bewegen, seine Stimme dem Candidaten Johann J. zu geben

oder wenigstens von der Sitzung wegzubleiben. Dem der Gemeindevertretung gleichfalls angehörenden Valentin J. versprach S. zu Gunsten der Wahl des genannten Candidaten freie Zeche für einige Tage und zahlte thatsächlich einen Liter Bier für ihn. Der Angeklagte Eugen P. aber steckte zu gleichem Zwecke dem Mitgliede der Gemeindevertretung Johann S. 150 fl. zu, welche vom Empfänger allerdings nicht behalten wurden. Auf diese, in den Urtheilsgründen festgestellten Vorfälle die Strafbestimmung des §. 105 St G. anzuwenden, schien dem Erkenntnißgerichte unstatthaft, einmal deshalb, weil die Schulgemeinde, da sie zur Dotation der Lehrer aus Landesmitteln Unterstützungen bezieht (§§. 39 und 49 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, L. G. Bl. für Schlesien Nr. 16) ihr Ernennungsrecht mit dem Landesausschusse theilen muß (§§. 6 und 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 und vom 5. Jänner 1873, L. G. Bl. für Schlesien Nr. 17 und 4) — oder mit den Worten des Gesetzes, „weil der Landesschulrath den von ihr Ernannten erst nach Zustimmung des Landesausschusses bestätigt" — wodurch nach Ansicht des Gerichtshofes das Ernennungsrecht zu einem bloßen Vorschlagsrecht herabsinkt; dann aber auch aus dem Grunde, weil die Angeklagten von der völligen Eignung ihres auch vom Ortsschulrathe einhellig empfohlenen Candidaten überzeugt, in seiner Wahl ein rein sachliches Interesse verfolgten. Nach der einen Richtung vermißt also das Erkenntnißgericht das Delictsmerkmal der Diensteverleihung, nach der anderen den verbrecherischen dolus, zu welchem ihm erforderlich scheint, daß die Verleitung zu einem Amtsmißbrauche angestrebt werde. Da jedoch — so führen die Urtheilsgründe aus — die Verleitung stimmberechtigter Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Parteilichkeit gegeben ist, haben sich die Angeklagten wider §. 311 St G. vergangen, dessen Uebertretung ihnen auch zugerechnet wurde.

Wider diesen Schuldspruch haben Staatsanwaltschaft und Angeklagte das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen. Von den Angeklagten knüpft Eugen P. in seiner auf §. 281 Z. 9 a St. P. O. gestützten Beschwerde an den Grundsatz des §. 50 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, an, nach welchem sich das Ernennungsrecht der Gemeinde als Ausfluß ihrer Pflicht, die Schule zu erhalten, darstellt. Da nun die Sorge für Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Volksschulen nach Art. V des Reichsgemeindegesetzes vom

5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18 (§. 27 Punkt 10 des schlesischen Gemeindegesetzes vom 15. November 1863, L. G. Bl. Nr. 17) dem selbstständigen Wirkungskreise zufällt, so meint der Beschwerdeführer bestreiten zu können, daß hiebei im Sinne des §. 101 Al. 2 St. G. Regierungsgeschäfte besorgt werden. Die Beschwerde des Franz S., in welcher neben Z. 9a fälschlich auch Z. 10 des §. 281 St. P. O. angerufen wird, gelangt zu dem gleichen Schlusse, indem sie die Besetzung eines Lehrpostens der Ernennung eines Gemeindebeamten gleichstellt.

Aus dem Hofdecrete vom 9. November 1816, J. G. S. Nr. 1293, welchem das 2. Alinea des §. 101 St. G. entstammt, ergibt sich indeß, daß der Ausdruck „Geschäfte der Regierung“ nur den Gegensatz zu Privatgeschäften der Patrimonialgerichtsherren ausdrücken sollte; und ein Blick auf die von Eugen P. angerufenen Gesetzesstellen zeigt, daß der sogenannte selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde zahlreiche Geschäfte umfaßt, welche, wie gerade das Schulwesen, öffentliches Interesse überhaupt und nicht etwa blos jenes der Gemeindeangehörigen berühren, welche eben deshalb den Gegenstand fortgesetzter Fürsorge der Reichs- und Landesgesetzgebung abgeben und daher sicherlich auch Geschäfte der Regierung sind. So bezeichnet denn auch das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, im §. 48 den Dienst an öffentlichen Schulen als ein öffentliches Amt und §. 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, Nr. 17 des schles. L. G. Bl., läßt den Lehrer durch die Landesschulbehörde ernennen, falls die Schulgemeinde die Ernennung in der gesetzlichen Frist nicht vornimmt. Die Entlassung des Lehrers, welche nur auf Grund eines Disciplinarverfahrens erfolgen darf, steht ausschließlich dem Landesschulrathe zu (§. 42 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, Nr. 17 des schles. L. G. Bl.), ein Aufsichtsrecht über die Lehrer steht der Gemeinde nicht unmittelbar, sondern nur insoferne zu, als sie im Orts- und Bezirksschulrathe vertreten ist. Daß also die Mitglieder der Gemeindevertretung bei Ausübung des der Schulgemeinde zustehenden Ernennungsrechtes als Beamte im Sinne des §. 101 Alinea 1 St. G. anzusehen sind, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist, insoferne sie in der rechtsirrthümlichen Anwendung des §. 311 St. G. an Stellen des §. 105 St. G. einen Widerspruch von

der Qualität der Ziffer 5 des §. 281 St. P. O. erblickt, unhaltbar, denn dort werden Widersprüche in thatsächlichen Festsetzungen vorausgesetzt. Im Rechte ist dagegen die Staatsanwaltschaft, wenn sie unter Anrufung der Ziffer 9 a (richtig Z. 10) des §. 281 St. P. O. für die Verurtheilung der Angeklagten nach der Strafbestimmung des §. 105 St. G. eintritt. Es ist unbegründet, das Ernennungsrecht der Gemeinde lediglich deshalb als ein bloßes Vorschlagsrecht zu erklären, weil es im Einklange mit dem Grundsatze des §. 50 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, in Gemeinschaft mit dem Landesausschusse auszuüben war. Aber an der Rechtslage würde sich nichts ändern, wäre die Gemeindevertretung auch nur zur Erstattung eines Vorschlages berufen gewesen. Denn es kann nicht gefordert werden, daß dem Beamten, an welchen der Bestechungsversuch herantritt, die Dienstverleihung unmittelbar zugewiesen sei, es genügt vielmehr, wenn er berufen ist, durch seine Amtsthätigkeit eine Voraussetzung, eine Grundlage für dieselben herzustellen.

Der klare Wortlaut des §. 105 St. G. zeigt, daß auch die Auffassung des Erkenntnißgerichtes über den dolus eine rechtsirrthümliche ist. Den Angeklagten fällt zur Last, daß sie darauf ausgingen, auf Seite der betreffenden Mitglieder der Gemeindevertretung ein persönliches, unlauteres und der objectiven Prüfung der Candidaten um die Oberlehrerstelle abträgliches Motiv zu Gunsten des Johann J. zu schaffen; sie waren somit von der Absicht geleitet, die Gleichheit in der Behandlung der Candidaten in seinem Interesse zu stören, also zu einer Parteilichkeit zu verleiten, und diese Absicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie von der Eignung ihres Candidaten überzeugt waren.

Es war sohin unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde der Beschuldigten jener der Staatsanwaltschaft stattzugeben, das angefochtene Urtheil als rechtsirrthümlich zu beheben und die Angeklagten waren auf Grund der Feststellungen des Erkenntnißgerichtes im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

Nr. 1916.

Das Oberlandesgericht ist an die Rechtsansicht, vermöge welcher es eine Anklageschrift nach §. 211 St. P. O. zurückwies, bei Erledigung des Einspruches wider die neuerlich überreichte Anklageschrift nicht gebunden.

(Entscheidung vom 12. October 1895, Z. 6804. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

In Sachen des Carlo B. und seiner Genossen wegen Auflaufes nach §. 283 St. G. hatte das Oberlandesgericht in Zara mit Beschluß vom 6. October 1894, Z. 5438, die Anklageschrift auf Grund des §. 211 St. P. O. vorläufig zurückgewiesen, geleitet von der Ansicht, daß der Delictsthatbestand eines nach §. 279 St. G. qualificirten Auflaufes bedürfe. Diese Ansicht wurde in der nach §. 33 St. P. O. eingeholten Plenarentscheidung des Cassationshofes vom 4. December 1894, Z. 14.382 (veröffentlicht in Reihenzahl 1152 der Beilage zum Justizministerialverordnungsblatt und in Nr. 1846 der Nowak'schen Sammlung), als rechtsirrthümlich erklärt. Als sodann wider die neuerlich überreichte Anklageschrift abermals Einspruch erhoben wurde, gab das Oberlandesgericht, ohne bei der früheren Rechtsansicht zu beharren, der Anklage Folge; das Landesgericht in Zara schritt zur Hauptverhandlung und in derselben wurden nebst Anderen Heinrich S. und Nicolaus B. des im §. 283 St. G. bezeichneten Vergehens schuldig gesprochen (Urtheil vom 8. April 1895, Z. 834). Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde der genannten Verurtheilten.

Gründe:

Ohne ziffermäßige Anrufung eines bestimmten Nichtigkeitsgrundes behauptet die Beschwerde die Nichtigkeit des angefochtenen Urtheiles, weil einerseits die Anklage nicht gehörig fortgesetzt wurde und anderseits die Verfolgung der der Anklage unterstellten That durch Verjährung aufgehoben war; sie macht hiedurch den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 b des §. 281 St. P. O. geltend. In beiden Richtungen erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet.

Was zunächst die Behauptung der nichtgehörigen Fortsetzung der Anklage betrifft, so steht dieselbe mit der Thatsache im Widerspruch, daß die Staatsanwaltschaft es nicht

unterließ, nach der vorläufigen Zurückweisung der ersten Anklageschrift eine neue Anklage zu überreichen und dieselbe bis zur Stellung des Schlußantrages in der Hauptverhandlung entsprechend zu vertreten. Wenn aber die Nichtigkeitsbeschwerde ausführt, die Fortsetzung des Verfahrens sei ungesetzlich, weil auf Grund einer Anklageschrift erfolgt, welche, weil im Wesentlichen mit der früher vorläufig zurückgewiesenen übereinstimmend, vom Oberlandesgerichte hätte ebenfalls zurückgewiesen werden müssen, wenn dasselbe an seiner ursprünglichen Rechtsanschauung festgehalten hätte, so ist diese Ausführung unzutreffend, denn durch die vorläufige Zurückweisung der ersten Anklage wurde das Verfahren keineswegs definitiv abgeschlossen, wie dies im Falle der Einstellung der Untersuchung infolge Rückweisung der Anklage der Fall gewesen wäre; es wurde vielmehr der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, die Verfolgung fortzusetzen, offen gehalten und letztere hat hievon dadurch Gebrauch gemacht, daß sie eine neue Anklage einbrachte, über welche infolge Einspruches eine neuerliche Erledigung des Oberlandesgerichtes erging, durch welche Acte das Verfahren im legalen Gange erhalten wurde. Für die von der Beschwerde vertretene Ansicht, es sei das Oberlandesgericht bei Erledigung des zweiten Einspruches an seine frühere, bei Erledigung des ersten Einspruches geäußerte Rechtsansicht gebunden gewesen und es durfte letztere nicht berichtigen, obwohl dieselbe in der Zwischenzeit über eine zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde, wenn auch ohne unmittelbare praktische Wirksamkeit für den bereits erledigten Fall, als irrig bezeichnet worden war, fehlt es an jedem gesetzlichen Anhaltspunkte und es kann für diese Anschauung insbesondere nicht auf die Analogie des §. 293 St. P. O. hingewiesen werden, da es dem über den Einspruch gegen die zweite Anklage entscheidenden Oberlandesgerichte mit Rücksicht auf die ihm gewährte Freiheit der Judicatur vollkommen freistand, eine andere als die in der Sache früher geäußerte Rechtsansicht zur Geltung zu bringen, sobald ihm hiezu die processuale Möglichkeit gegeben war, was vorliegendenfalls zutrifft, da die vorläufige Rückweisuug der ersten Anklage mit Rücksicht auf ihren provisorischen Charakter die Erhebung einer neuen Anklage und die Entscheidung über ihre Zulässigkeit, wie erwähnt, nicht ausschloß. Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich demnach in dieser Richtung als unbegründet.

Was weiters die von der Beschwerde behauptete Ver-

jährung der dem Urtheile unterstellten That anlangt, so liegt dieselbe gegebenen Falles nicht vor. Mit Recht hat der Gerichtshof die richterliche Verfügung, mit welcher die Zustellung der Anklage an die Angeklagten angeordnet wurde, als Unterbrechungsact der Verjährung angesehen. Die von ihm hiefür angeführten Gründe, welche sich im Wesentlichen mit jenen decken, die in der Cassationsentscheidung vom 25. Mai 1894, Z. 3505 (Sammlung Nr. 1729) bei Entscheidung der gleichen Frage angeführt sind, erscheinen vollkommen zutreffend und widerlegen zugleich die diesbezüglichen Einwendungen der Nichtigkeitsbeschwerde. Dieselbe ist somit auch in diesem Punkte unbegründet und war daher zurückzuweisen.

Nr. 1917.

Geht im zweiten Falle des §. 157 Alinea 2 St. G. einer der Personen, welche an den Mißhandelten Hand anlegten, nur Nothwehrexceß (Schlußsatz des §. 2 St. G.) zur Last, so ist dieselbe nicht nach §. 335 sondern nach §. 431 St. G. zu beurtheilen.

(Entscheidung vom 12. October 1895, Z. 8683. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz.)

Johann S., welchen das Urtheil des Kreisgerichtes in Pisek vom 27. März 1895, Z. 1035, der Uebertretnng gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. schuldig spricht, wurde vom Cassationshofe nur in der Richtung des §. 431 St. G. straffällig befunden.

Gründe:

Der Gerichtshof stellt fest, daß Adolph J. und Johann K. am 2. December 1894 im Gasthause des Johann S. excedirten und hiebei Letzteren insbesondere mit einem Stocke schlugen; daß sie, als er zu seiner Vertheidigung einen Ochsenziemer holte, zwar das Gasthaus verließen, aber, dessen hinter ihnen abgesperrte Thüre mit Gewalt sprengend, dahin wieder eindrangen; daß im Vorhause Adolph J. den Johann S. mit einem Stocke bedrohte und thatsächlich auch auf ihn einschlug; daß dagegen auch Johann S. den Adolph J. mit dem Ochsenziemer schlug; daß sich diese Schlägerei bis auf die Straße fortsetzte, wo sich auf den Hilferuf des Johann S. auch noch andere Personen, indem sie mit Steinen, Biergläsern und dergleichen auf Adolph J. einschlugen, an dem Raufhandel

betheiligten; sowie endlich, daß Adolph J. infolge dieser Mißhandlung eine nach §. 155 lit. b St. G. qualificirte schwere Verletzung erlitt, ohne daß sich erweisen ließe, wer ihm dieselbe zugefügt hat. Hinsichtlich des Johann S. aber nimmt der Gerichtshof an, derselbe habe, als er in feindseliger Absicht an Adolph J. Hand anlegte, in Nothwehr gehandelt, die Grenzen der nöthigen Vertheidigung jedoch aus Furcht, Bestürzung und Schrecken überschritten.

Es ist eine irrthümliche Anschauung der Staatsanwaltschaft, daß beim Vorhandensein einer nach §. 157 St. G. zu qualificirenden Handanlegung seitens mehrerer Personen keine derselben Nothwehr für sich geltend machen könne. Der vom Beschädigten thätlich Angegriffene, der sich nur abwehrend verhält, kann dies mit Erfolg zu seiner Rechtfertigung vorbringen. Es ist somit nicht unrichtig, wenn der Gerichtshof, von der Ansicht ausgehend, daß Johann S. rechtswidrig angegriffen, sich durch Schläge mit dem Ochsenziemer gegen den Angriff wehrte, ausspricht, daß derselbe in Ausübung der Nothwehr gehandelt habe.

Rechtsirrthümlich ist aber die vom Gerichtshofe vorgenommene Subsumtion der That unter das Gesetz und wird diesbezüglich mit Recht der Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 10 St. P. O. geltend gemacht. Denn der Thatbestand der im §. 335 St. G. bezeichneten Uebertretung setzt Causalität zwischen That und Erfolg voraus, während der Thatbestand des vom Gerichtshofe angenommenen zweiten Delictsfalles des zweiten Absatzes des §. 157 St. G. die Erweisbarkeit der Causalität geradezu ausschließt. Eine That, welche, abgesehen von dem Strafausschließungsgrunde des §. 2 lit. g St. G., das im §. 157 St. G. 2. Abs. 2. Fall bezeichnete Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung begründen würde, kann sohin, culpos begangen, nie den Thatbestand der im §. 335 St. G. bezeichneten Uebertretung erschöpfen. Sobald der Gerichtshof annahm, es könne nicht festgestellt werden, wer dem Adolf J. die schwere Verletzung zugefügt hat, konnte er nicht gleichzeitig deduciren, es sei diese Verletzung eine Folge der culposen Thätigkeit des Johann S. gewesen.

Es war daher der Nichtigkeitsbeschwerde des Johann S. stattzugeben, das angefochtene Urtheil in dem ihn betreffenden Ausspruche über Schuld und Strafe gemäß §. 288 St. P. O. 2. Abs. aufzuheben und gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. in der Sache selbst zu erkennen, Angeklagter habe durch die ihm

vom Gerichtshofe zur Last gelegte That, da sie keinen wirklichen Schaden erweisbar herbeigeführt hat, die Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit im Sinne des §. 431 St G. begangen.

Nr. 1918.

In Betreff der für Niederösterreich im Gesetze vom 3. Juni 1886 und in der Verordnung vom 31. März 1887, L. G. Bl. Nr. 40 und 21, geregelten Mitwirkung bei dem Zusammenlegen landwirthschaftlicher Grundstücke (Gesetz vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92) ist der von der Landescommission dem Localcommissär beigegebene Geometer als Beamte im Sinne der §§. 104 und 105 St. G. anzusehen.

(Entscheidung vom 25. October 1895, Z. 7024. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Girtler v. Kleeborn; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Porzer.)

Mit Urtheil des Kreisgerichtes in Korneuburg vom 2. Mai 1895, Z. 2083, wurde Michael H. des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt im Sinne des §. 105 St. G. schuldig erkannt, weil er dem von der Landescommission für agrarische Operationen zum Geometer ernannten und mit den Commassationsarbeiten betrauten Alois G. im Schreiben vom 15. November 1894 hundert Gulden versprach, falls ihm derselbe behilflich sein werde, daß er seine in die Theilung einbezogenen Grundstücke behalte.

Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten.

Gründe:

Die auf Z. 9 a und Z. 10 des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde, welche die gänzliche Freisprechung des Angeklagten oder wenigstens dessen Schuldigsprechung nur wegen der im §. 311 St. G. bezeichneten Uebertretung anstrebt, macht geltend, durch den angefochtenen Schuldspruch sei das Gesetz in dreifacher Richtung verletzt worden, und zwar: 1. dadurch, daß der Gerichtshof dem Geometer Alois G. die Eigenschaft eines Beamten zuerkannte, dessen Functionen wenigstens mittelbar die Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten zum Gegenstande haben, obwohl dem Geometer nach dem Gesetze nur Arbeiten technischer Natur zugewiesen erscheinen, welche mit der Entscheidung über die Zusammenlegung

nicht einmal mittelbar etwas zu thun haben; 2. dadurch, daß der Gerichtshof von der Auffassung ausging, daß zur Zeit, als der Brief vom 15. November 1894 geschrieben wurde, die Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit überhaupt noch in Frage stand, und endlich 3. dadurch, daß er aus dem Inhalte des gedachten Briefes die Absicht des Angeklagten abgeleitet hat, den Geometer Alois G. zu einer Parteilichkeit oder einer Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten. Allein die Nichtigkeitsbeschwerde kann in keiner dieser Richtungen als unbegründet erkannt werden.

Anbelangend zunächst den Einwand, daß dem Geometer Alois G. in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke, die Eigenschaft eines Beamten im Sinne §. 105 St. G. nicht zukommt, so müssen zur Lösung dieser Frage auch die Landesgesetze herangezogen werden, welchen durch das erwähnte Reichsgesetz die Regelung des bei Vornahme der Vorarbeiten und bei Aufstellung des Zusammenlegungsplanes zu beobachtenden Verfahrens vorbehalten wurde. Aus dem diesbezüglichen, für das Erzherzogthum Niederösterreich erlassenen Landesgesetze vom 3. Juni 1886, L. G. Bl. Nr. 40, insbesondere aus dessen §§. 65, 70, 74, 76 und 78 geht hervor, daß die Leitung der für die Zusammenlegung und den Zusammenlegungsplan nothwendigen Vorarbeiten dem Localcommissär zugewiesen erscheint, daß hiebei das für die geometrischen Arbeiten nothwendige Personal mitzuwirken hat, unter welches der Localcommissär die Arbeiten derart einzutheilen hat, daß Jeder für die Richtigkeit der ihm übertragenen Arbeit persönlich verantwortlich gemacht werden kann. Der Localcommissär hat im Einverständnisse mit dem Geometer vorzugehen; im Falle ihrer Nichtübereinstimmung entscheidet die Landescommission. Schon daraus ergibt sich zur Genüge, daß die Thätigkeit des Geometers im Zusammenlegungsverfahren nicht eine blos nebensächliche, manipulative sei, sondern daß dieselbe eine wesentliche Voraussetzung bilde, indem durch sie die nothwendigen technischen Grundlagen für das Zusammenlegungsoperat geschaffen werden. Noch deutlicher tritt der Charakter des Geometers als eines Beamten im Sinne des §. 105 St. G. in der Durchführungsverordnung vom 31. März 1887, Z. 7772, L. G. Bl. Nr. 21 für Niederösterreich, zu Tage, dergemäß dem bestellten und beeideten Geometer die Feststellung der Besitzstand- und Werth-

register, wie auch die Feldeintheilung im Operationsgebiete obliegt (§. 19); derselbe ist in Abwesenheit des Localcommissärs zur Correspondenz mit Behörden und Aemtern berechtigt (§. 22), bezüglich seiner Person können Ausschließungsgründe geltend gemacht werden (§. 44), es kann ihm der Localcommissär unter gewissen Voraussetzungen die Leitung der Erhebungen und Verhandlungen übertragen (§. 60) und er hat ihn bei Einwendungen gegen die Daten der Besitzstandregister und des Zusammenlegungsplanes in der Regel beizuziehen (§. 65); der Geometer hat dem Localcommissär Vorschläge zu erstatten, über welche im Nichtübereinstimmungsfalle die Landescommission entscheidet (§. 85); der Geometer verfaßt die Berechnung der Flächen, der einzelnen Besitzcomplexe, der Werth- oder Bonitätsabtheilungen, er hat die gemeinsamen Anlagen zu projectiren (§. 97), die Abfindungsberechnung anzufertigen (§. 102), das Entscheidungsproject auf der Mappe zu entwerfen, nach Auflegung des Zusammenlegungsplanes den Betheiligten in Vertretung des Localcommissärs Aufklärungen zu geben und schließlich auch Einwendungen gegen den Zusammenlegungsplan entgegenzunehmen (§. 117). Gegenüber diesem, durch die vorbezeichneten Vorschriften umschriebenen Wirkungskreise des Geometers kann mit Grund nicht bestritten werden, daß demselben der Charakter eines Beamten im Sinne des §. 105 St. G. zukomme, und daß er zur Mitwirkung bei Entscheidung von öffentlichen, das Interesse der betheiligten Bevölkerung in hohem Maße berührenden Angelegenheiten in der Weise berufen ist, daß er der zu fällenden Entscheidung die thatsächlichen Grundlagen liefert und somit als wichtiger Factor zur Erreichung der vom Gesetze angestrebten Zwecke in Betracht zu kommen hat. Nicht von geringerer Bedeutung erscheint die Mitwirkung des Geometers bei etwaigen, gegen den Zusammenlegungsplan eingebrachten Einwendungen, da in Gemäßheit der im §. 118 der Durchführungsvorschrift enthaltenen Weisung die Möglichkeit vorliegt, daß der Localcommissär in eine nachträgliche Erhebung bezüglich der thatsächlichen Berechtigung der Einwendungen eintrete und hiebei die Thätigkeit des Geometers in Anspruch nehme. Die Richtigkeit dieser Annahme wird auch insbesondere durch die Aussage des Geometers Alois G. selbst bekräftigt, derzufolge sich letzterer darüber zu äußern hatte, ob eine Verschiebung der zugewiesenen Grundstücke möglich sei, und auf welche Weise diese erfolgen könnte, wobei immerhin die

Möglichkeit offen stand, für den Angeklagten Partei zu ergreifen und eine neuerliche Vertheilung herbeizuführen. Hiedurch erscheint der doppelte, unter Z. 1 und 2 geltend gemachte Einwand, womit der diesfällige Ausspruch des Gerichtshofes als rechtsirrthümlich hingestellt wird, widerlegt.

Anbelangend endlich die unter Z. 3 enthaltene Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, die Entscheidung des Erstgerichtes sei insoferne rechtsirrthümlich, als dasselbe angenommen hat, der Angeklagte habe den Geometer Alois G. zu einer Parteilichkeit oder zu einer Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten gesucht, da der incriminirte Brief vom 15. November 1894 keine derartige Aufforderung enthält und darauf auch die Absicht des Angeklagten nicht gerichtet war, Letzterer vielmehr den Geometer lediglich zur Unterstützung seiner Einwendungen innerhalb des Rahmens seiner Amtspflicht zu bewegen suchte, zumal die angestrebte Zuweisung des mehrwerthigen sogenannten Roßackers auch nur gegen eine Abfindung durch eine Geldentschädigung hätte erfolgen können, so stellt sich diese Ausführung als eine Bekämpfung der auf Grund der richterlichen Ueberzeugung festgestellten Thatsachen dar, welche sich nach Vorschrift der §§. 258 und 288 Z. 3 St. P. O. einer Berücksichtigung im Cassationsverfahren um so mehr entzieht, als die Nichtigkeitsbeschwerde den behaupteten Rechtsirrthum nicht concretisirt und ein solcher nach Maßgabe der festgestellten Thatsachen auch nicht wahrzunehmen ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich demzufolge sowohl in Ansehung des angerufenen Nichtigkeitsgrundes des §. 281 Z. 9 lit. a St. P. O., als auch, da die Bestimmung des §. 311 St. G. nur dann Anwendung findet, wenn der Thatbestand des Verbrechens nach §. 105 St. G. nicht gegeben ist, bezüglich des eventuell geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes des §. 281 Z. 10 St. P. O. als unbegründet dar und war als solche zu verwerfen.

Nr. 1919.

Als gesetzlicher Vertreter der Gattin ist der Ehemann, sofern nicht Zweifel an ihrer Zustimmung auftauchen, zur Erhebung der Privatanklage Namens derselben berechtigt; aber der Gattin steht auch frei, die Anklage unmittelbar selbst zu besorgen.

(Plenar-Entscheidung vom 26. November 1895, Z. 14.107. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Angeklagt der an den Eheleuten Simon und Maria E. verübten Uebertretungen der §§. 411 und 487 St. G., erhob Alois E. in der vom Bezirksgerichte Zell am See am 20. März 1895 vorgenommenen Hauptverhandlung neue Anwürfe wider die als Privatbetheiligte und beziehungsweise Privatankläger anwesenden Eheleute, indem er den Simon E. eines Diebstahls und dessen Gattin des Ehebruches beschuldigte. Simon E. beschränkte sich in dieser Beziehung auf die Bemerkung, daß er sich das nicht gefallen lasse, daß er klagen werde; ob auch seine Gattin irgend eine Aeußerung abgegeben habe, ist im Verhandlungsprotokolle nicht ersichtlich. Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung des Anklagten. Der neuen Beschuldigungen geschah im Urtheile keine Erwähnung; ihre Verfolgung wurde den Beleidigten nicht vorbehalten. Aber drei Tage später überreichte Simon E. wegen der wider ihn und Gattin vorgebrachten neuen Beschuldigungen wirklich die Strafklage. Auch diese führte nach Inhalt des vom Bezirksgerichte Zell am See unter dem 8. Mai 1895, Z. 479, gefällten Urtheils zum Schuldspruche. Der Berufung des Verurtheilten gab das Landes- als Berufungsgericht zu Salzburg laut Entscheidung vom 20. Juni 1895, Z. 3951, keine Folge, indem es hervorhob, daß der auf §§. 263 und 279 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsgrund der Ziffer 9 b des §. 281 St. P. O. nicht zutreffe, da Simon E., der auch gesetzlicher Vertreter seiner Gattin sei, sich die Verfolgung des Angeklagten vorbehalten und die Klage rechtzeitig angebracht habe. Der Cassationshof dagegen erkannte in dem nach §§ 33 und 292 St. P. O. eingeleiteten Verfahren in den Erkenntnissen beider Instanzen eine Verletzung der Grundsätze der §§. 56 und 263 St. P. O., hob dieselben auf und sprach nach §. 259 Z. 1 St. P. O. den Angeklagten frei.

Gründe:

. . . Zugegeben kann werden, daß dem Ehegatten

Recht zusteht, in der Rolle eines Privatanklägers seine Gattin zuvertreten. Gewiß bleibt ihr volle civilrechtliche Handlungsfähigkeit gewahrt und sonach selbst Klage zu führen unbenommen. Allein ebenso stellen die Bestimmungen der §§. 91, 1034, 1238 a. b. G. B. das Recht des Ehegatten zur gerichtlichen Vertretung seiner Gattin außer Zweifel, falls das vorzunehmende Geschäft nicht die Darthuung besonderer Bevollmächtigung (§. 1008 a. b. G. B.) erheischt; mit gleicher Rechtswirksamkeit kann der Gatte auch im Strafprocesse die Gattin vertreten (§. 50 St. P. O.), soferne nicht Zweifel an ihrer Zustimmung auftauchen. Zur selbständigen Verfolgung der am 20. März 1895 vorgebrachten Beschuldigungen waren jedoch gegebenen Falles die Beleidigten nicht berechtigt (Z. 9 b §. 281 St. P. O.). In Consequenz der für die Strafbemessung bei zusammentreffenden Delicten aufgestellten Regel (§§. 34, 267 St. G.) und zu Gunsten des Beschuldigten auf dem Grundsatze aufgebaut, das über alle einem Angeklagten zur Last fallenden und bis zur Urtheilsfällung bekannt werdenden Anschuldigungspunkte durch ein Urtheil entschieden werde (§. 56 St. P. O.), gestattet §. 263 St. P. O. im Falle des bei der Verhandlung erfolgten Hervorkommens, beziehungsweise Begehrens (§. 279 St. P. O.) neuer strafbarer Handlungen auf Antrag des Klageberechtigten zunächst im Absatze 1 die Möglichkeit der Ausdehnung von Verhandlung und Urtheil. Abgesehen hievon ist nur in vom Gesetz besonders erwähnten Fällen (Absatz 2), deren einen der gleichfalls über ausdrücklichen Antrag des Berechtigten erlangte Vorbehalt selbstständiger und sohin binnen bestimmter Frist (letzter Absatz) einzuleitender Verfolgung der neuen That bildet. Kam auch Simon E. der Bedingung der Frist nach, so ward doch den übrigen Voraussetzungen nicht genügt. Seine bei der Verhandlung vorgebrachte Bemerkung, daß er sich die Beschuldigungen nicht gefallen lasse und wegen derselben Klage führen werde, drückt kaum mehr als die Absicht aus, einen Verfolgungsantrag in Zukunft zu stellen, in ihr das Verlangen auf Vorbehalt separater Verfolgung (Abs. 2 §. 263 St. P. O.) erblicken zu wollen, daran hindert der Abgang des vorgeschriebenen, in bestimmten Ausdrücken zu formulirenden Begehrens. Endlich mangelt es auch an der im Urtheile aber durch den Richter auszusprechenden Einräumung des Vorbehaltes separater Verfolgung, ohne welche letztere nur auf Grund neuer Thatsachen im Wege der nach §. 352 St. P. O.

einem Privatankläger versagten Wiederaufnahme möglich wäre*).

Da nach dem Gesagten das Verfolgungsrecht des Simon E. gemäß §. 263 Abs. 2 St. P. O. erloschen war, erweisen sich die obigen Urtheile nach Z. 9 lit. b des §. 281 St. P. O. nichtig; sie waren somit unter Constatirung der Gesetzesverletzung zu beheben und Alois E. mußte gemäß §. 259 Z. 1 St. P. O. von der Anklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre freigesprochen werden.

Nr. 1920.

Es ist nicht rechtsirrthümlich, die Aeußerung, „der Geistliche fahre mit dem Herrgott zu dem Schweine des S.“ (eines Grundbesitzers), vorgebracht in Ansehung eines zum Spenden der Sterbesacramente vorbeikommenden katholischen Priesters, dem Gesichtspunkte des §. 122 b St. G. zu unterstellen. — Nicht an ein subjectives Moment, sondern an den objectiven Erfolg der That ist der Strafsatz des §. 123 St. G. geknüpft.

(Entscheidung vom 4. Jänner 1896, Z. 11.101. — Vorsitzender: Hofrath Ritter von Aull; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz.)

Die von Joseph S. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Königgrätz vom 5. August 1895, Z. 9709, womit derselbe des im §. 122 b St. G. bezeichneten Verbrechens der Religionsstörung schuldig erkannt ward, wurde verworfen.

Gründe:

Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des §. 281 Z. 10 St. P. O. rügt die Nichtigkeitsbeschwerde die Subsumtion der im Urtheile festgestellten That unter den §. 122 b St. G., indem sie geltend macht, dieselbe könnte höchstens das im §. 303 St. G. bezeichnete Vergehen begründen — allein mit Unrecht. Sobald festgestellt erscheint, der Angeklagte habe in Bezug auf den Priester, der soeben mit dem Allerheiligsten auf dem Wege zu einem Kranken vorübergefahren sei, zu seinen Genossen sich geäußert: „Der Geistliche fahre mit dem Herrgott zu dem Schweine des Grundbesitzers S.“, so ist nicht zu bezweifeln, daß durch diese Aeußerung die gewöhnlich mit dem Empfange des heiligen Abendmahles verbundene

*) Im gleichen Sinne: Entscheidung vom 26. Februar 1891, Z. 10.419, Nowak'sche Slg. Nr. 1414.

letzte Oelung, welche nach den Lehren der römisch-katholischen Kirche sacramentalen Charakter an sich trägt, auf's tiefste verunehrt und, da der Angeklagte diese Worte an einem öffentlichen Orte vorbrachte, dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wurde. Es mag dahingestellt bleiben, ob die unmittelbare Beziehung, in welcher der Name Gottes zu dem allenthalben als Sinnbild der Unreinigkeit geltenden Thiere gebracht wurde, nicht schon den Begriff der Gotteslästerung im Sinne des §. 122 a St. G. erschöpft. Gewiß ist aber die Anschauung des Gerichtshofes, welcher diese Aeußerung dem §. 122 b St. G. unterstellt, keine rechtsirrthümliche. In dem allerheiligsten Altarsacramente ist nach den Lehren der katholischen Kirche das Fleisch und Blut Christi enthalten. Es ist dies ein Fundamentalsatz des katholischen Glaubens, dessen Anerkennung von jeher als Bedingung katholischer Religionsgemeinschaft galt. Eine Verspottung des allerheiligsten Altarsacramentes trifft also die katholische Religion selbst in einer ihrer Grundlagen, sie stellt sich als Verspottung des katholischen Gottesbegriffes dar und ist darum Ausdruck der Verachtung gegen die katholische Religion als solche.

Auf §. 281 Z. 11 St. P. O. gestützt, bekämpft die Nichtigkeitsbeschwerde auch die Bemessung der Strafe; sie findet den ersten Satz des §. 123 St. G. nicht anwendbar, weil der Angeklagte selbst die ihm zur Last fallende Aeußerung in der Oeffentlichkeit nicht verbreitet und darum auch nicht „öffentliches Aergerniß" erregt habe. Eine Ueberschreitung der Strafbefugniß hat aber nicht stattgefunden, da der höhere Straffatz des §. 123 St. G. nicht an ein subjectives Moment, sondern an den objectiven Erfolg der That gebunden ist, das öffentliche Aergerniß sich an die Aeußerung selbst knüpfte, auf ihrem Wortlaute und der Art ihres Vorbringens beruht. Auch in dieser Beziehung ist somit der Ausspruch des Gerichtshofes kein rechtsirrthümlicher. Bei Abgang der geltendgemachten Nichtigkeitsgründe war somit die Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 288 St. P. O. als ungegründet zu verwerfen.

Nr. 1921.

Im §. 94 St. G. ist der höhere Strafsatz an objective Voraussetzungen geknüpft; unter der Freiheitsbeschränkung schuldigen Personen trifft er auch jene, aus deren unmittelbarer Thätigkeit der erschwerende Erfolg nicht hervorging.

(Entscheidung vom 25. October 1895, Z. 6955. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Ritter Girtler v. Kleeborn; Vertheidiger: Dr. Isidor Ingwer.)

Mit Urtheil des Wiener Landesgerichtes vom 13. Mai 1895, Z. 22.537, wurden Robert B. und Genossen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 93 St. G. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß sie am 27. April 1895 anläßlich einer Lohndifferenz mit Otto J., Director einer Eisengießerformerei und Dampfmaschinenfabrik, diesen umringten, am Genick, an den Händen und anderen Körpertheilen erfaßten und daraufhin mit Gewalt durch die Werkstätte und den Hof führten und zum Thore hinausdrängten und ihm durch Stöße und Schläge den Wiedereintritt verwehrten, so daß Otto J. neben der Beschädigung seiner Kleider auch eine leichte Körperverletzung davontrug. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Verurtheilten beschloß der Cassationshof zu verwerfen, auch soferne dieselbe wegen nach dem höheren Strafsatze des §. 94 St. G. erfolgter Strafbemessung die Ziffer 11 des §. 281 St. P. O. anruft.

Gründe:

... Anlangend den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 11 St. P. O., so hat der Gerichtshof in den Gründen seines Urtheiles ausgesprochen, daß die höhere Strafsanction des §. 94 St. G. (schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren) im gegebenen Falle deshalb platzzugreifen habe, weil thatsächlich Otto J. sowohl an seinem Körper als auch an seiner Kleidung, somit an seinem Eigenthum Schaden und überhaupt nebst der Freiheitsbehinderung Ungemach erlitten hat, wie dies aus einer Aussage und dem verlesenen Parere hervorgeht. Wenn nun die Nichtigkeitsbeschwerde vermeint, daß dieser Strafsatz nur gegen jene Angeklagten zur Anwendung hätte gebracht werden sollen, durch deren Handlungsweise dem Otto J. neben der Freiheitsbehinderung auch Schaden am Körper, an der Kleidung oder überhaupt Ungemach zugegangen ist, so bewegt sie sich nicht auf gesetzlichem Boden,

weil der §. 94 St. G. zur Anwendung des höheren Strafsatzes nur in objectiver Richtung das Erforderniß aufstellt, daß der Angehaltene einen Schaden oder nebst der entzogenen Freiheit auch anderes Ungemach zu leiden gehabt habe. Dieses Erforderniß ist aber im vorliegenden Falle auch gegeben; es ist die allen Angeklagten als Verbrechen zur Last fallende Einschränkung der persönlichen Freiheit des Otto J. für diesen mit einem Schaden und sonstigem Ungemache begleitet gewesen, weshalb auch das nach §. 93 St. G. qualificirte Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit an jedem dieses Verbrechens Schuldigen nach dem höheren Strafsatze des §. 94 St. G. zu ahnden ist und mit Recht geahndet wurde, ohne daß es noch weiters nothwendig wäre, festzustellen, welche Thätigkeit des Einzelnen diesen oder jenen Schaden, dieses oder jenes Ungemach herbeigeführt habe. Hiernach erscheint auch der Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 11 St. P. O. hinfällig.

Nr. 1922.

Zum §. 214 St. G. Dem Richter, welcher über eine nach dieser Gesetzesstelle erhobene Anklage zu entscheiden hat, steht auch die Beurtheilung zu, ob die begünstigte Person ein Verbrecher ist (§. 5 St. P. O.). — Unter der „nachforschenden Obrigkeit“ wird die inländische verstanden; ob zur Nachforschung, weil etwa die Hauptthat im Auslande begangen wurde, eine ausländische Behörde den Anstoß gab, ob die Begünstigung auch nach dem für den Hauptthäter geltenden ausländischen Gesetze strafbar erscheint, ob in Rücksicht derselben von den ausländischen Gerichtsbehörden materielle Reciprocität geübt wird — darauf kommt es nicht an. Die Begünstigung ist trotz des Zusammenhanges mit der Hauptthat ein für sich bestehendes, selbstständiges Delict. — Den Ausdruck „Entdeckung“ gebraucht die Gesetzstelle im Sinne von „Auffindung“; er umfaßt auch den Fall, in welchem nur der Aufenthalt des Thäters unbekannt ist.

(Entscheidung vom 16. November 1895, Z. 9108. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Wilhelm Schneeberger.)

Die von Wolf B. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 2. Juni 1895, Z. 31.350, welches denselben des Verbrechens der Vorschubleistung nach §. 214 St. G. schuldig erkennt, beschloß der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe:

Der Gerichtshof hat in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der Angeklagte Wolf B. am 20. März 1895 den nach dem Verbleiben und dem damaligen Aufenthalte der Eheleute Jacob und Sophie L. nachforschenden Polizeiagenten, nachdem ihm bedeutet worden war, daß Jacob L. ein Verbrecher sei und wegen eines in Rußland begangenen bedeutenderen Diebstahls von der Polizei gesucht werde, und daß sich Angeklagter durch Verhüllung der Wahrheit strafrechtlicher Verantwortung aussetze, gegen besseres Wissen eröffnete, daß L. (der sich thatsächlich nach Amerika begeben wollte) am 18. März 1895 nach Ungarn, und zwar, wie er glaube, nach Pest abgereist sei; und daß Angeklagter erst, nachdem der Aufenthaltsort L.'s durch ein von diesem aus Hamburg an den Angeklagten gerichtetes und ihm in Anwesenheit der Agenten zugekommenes Telegramm den Letzteren verrathen worden war, zugestand, gewußt zu haben, daß sich L. auf der Reise nach Amerika via Hamburg befinde. Die Beschwerde wendet gegen den im Sinne des §. 214 St. G. ergangenen Schuldspruch ein, daß die Voraussetzungen verbrecherischer Vorschubleistung abgehen, weil nicht durch die hiezu competente russische Behörde constatirt erscheine, ob der Begünstigte thatsächlich ein Verbrechen begangen habe, da ein Urtheil des russischen Gerichtes gegen Jacob L. wegen Verbrechens des Diebstahls bisher nicht ergangen sei. Aus diesem Mangel versucht sie drei Nichtigkeitsgründe abzuleiten. Zunächst jenen der Z. 4 des §. 281 St. P. O., weil dem Antrage der Vertheidigung auf Vertagung der Verhandlung bis zur Feststellung der verbrecherischen Handlungsweise des Begünstigten durch die competente Behörde keine Folge gegeben wurde; dann den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a des §. 281 St. P. O., weil ohne diese Feststellung in dem Verhalten des Nichtigkeitswerbers der Thatbestand einer verbrecherischen Vorschubleistung erblickt wurde; endlich den Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des §. 281, weil schlimmsten Falles die That des Angeklagten wegen Abganges des legalen Nachweises eines von Jacob L. begangenen Verbrechens nur der Sanction des §. 307 St. G. unterliege. Ohne Zusammenhang mit den Grundlagen dieser Rechtsfrage versucht weiters die Beschwerde unter Anrufung der Z. 9 lit. a des §. 281 St. P. O. den Standpunkt zu vertreten, daß ein österreichisches Gericht ohne Feststellung materieller Reciprocität nicht

berechtigt war, eine sich nur gegen die Jurisdiction der russischen Gerichte kehrende Begünstigungshandlung dem Strafbereiche des §. 214 St. G., der doch nur den Schutz der österreichischen Rechtsprechung und Strafverfolgung bezwecke, zu unterziehen. Weiters wurde von Seite der Vertheidigung bei der heutigen Verhandlung darauf hingewiesen, daß ein Schuldspruch des Angeklagten nach §. 214 St. G. nicht hätte erfolgen sollen, und daß hiedurch die Nichtigkeit des §. 281 Z. 9 a und 10 St. P. O. begründet wurde, weil die gesetzlichen Worte „Endeckung des Thäters" sich nur auf den Fall beziehen können, wenn die Person des Thäters unbekannt ist und erst eine Beziehung zwischen That und Thäter hergestellt werden soll, keineswegs jedoch auf den Fall, wenn wohl der Thäter der Behörde bereits genau bekannt ist und nur dessen Aufenthaltsort eruirt werden soll, da unter solchen Umständen nicht von einer Entdeckung (worunter nach dem Sprachgebrauche nur das zu Tage Fördern von etwas Unbekanntem verstanden werden kann), gesprochen werden könne. Endlich wurde sich noch auf Art. IX des Auslieferungsvertrages mit Rußland vom 15. October 1874, R. G. Bl. Nr. 128 vom Jahre 1875, bezogen und behauptet, daß mit Rücksicht auf die mangelhaften Mittheilungen der russischen Behörde über den von L. begangenen Diebstahl eine Auslieferung desselben an die russische Regierung seitens Oesterreichs gar nicht hätte erfolgen dürfen. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann jedoch in keiner Beziehung als begründet erkannt werden.

Allerdings ist der Beschwerde zuzustimmen, wenn sie zum Ausgangspunkte der die Nichtigkeitsgründe der Z. 4, 9 a und 10 des §. 281 St. P. O. darthuenden Argumentation die Behauptung nimmt, daß Voraussetzung einer verbrecherischen Vorschubleistung nach §. 214 St. G. die Thatsache bilde, daß sich die Begünstigungshandlung auf ein vom Begünstigten begangenes Verbrechen bezieht. Allein die Beschwerde ist im Unrechte, wenn sie vermeint, daß diese Feststellung nur von jenem Gerichte vorgenommen werden könne, welchem die That des Begünstigten zu beurtheilen obliegt. Wenn die Strafproceßordnung im §. 5 ausdrücklich als in den Bereich des erkennenden Gerichtshofes gehörig erklärt, über privatrechtliche Vorfragen, so weit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, schlüssig zu werden, so kann dem Gerichtshofe um so weniger versagt sein, daß er sich über eine Vorfrage strafrechtlicher Natur

ausspreche, deren Beurtheilung dem Strafgerichte ausschließlich zugewiesen ist. Denn die Natur der Dinge fordert Selbstständigkeit der einzelnen Strafsachen und ungeachtet des, sei es incidenten, präparatorischen oder gar präjudiciellen Charakters derartiger Vorfragen kann daran nichts geändert werden, daß die dem inländischen Gerichte zur Beurtheilung vorliegende Sache, soweit sie Strafsache ist, d. h. auf die Verurtheilung einer bestimmten Person wegen einer bestimmten strafbaren Handlung hinauslaufen soll, selbstständig anhängig gemacht, verhandelt und entschieden werden muß. Es folgt dies mit Nothwendigkeit auch daraus, daß man, wenn der Thatrichter bei Anwendung des §. 214 St. G. immer den Ausspruch des competenten Strafgerichtes über die verbrecherische Eigenschaft der That des Begünstigten abwarten müßte, zu dem widersinnigen Resultate käme, daß — falls es dem Begünstigten infolge der Verhehlung seitens des Vorschubleisters gelingt, sich zu flüchten und dauernd dem Arme der Gerechtigkeit sich zu entziehen — auch Letzterer für seine Handlungsweise von dem Strafrichter nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte, weil in einem solchen Falle die That des Begünstigten nicht zur Aburtheilung durch das hiezu competente Gericht gelangt ist. Wenn erwogen wird, daß der Gerichtshof im gegebenen Falle in richtiger Anwendung des oben erwähnten Grundsatzes, auf Grund des ihm in reichlichem Maße zustehenden Materiales festgestellt hat, daß die That des Begünstigten allerdings sowohl nach österreichischem als auch nach russischem Gesetze, wie wohl die Feststellung der Qualification nach dem ersteren genügt hätte, — ein Verbrechen begründe, so ist durch diese Feststellung der Argumentation der Beschwerde, soweit die Nichtigkeitsgründe der Z. 4, 9 a und 10 des §. 281 St. P. O. in Betracht kommen, der Boden entzogen; es war vielmehr sowohl die Zurückweisung des Vertagungsantrages als auch die gesetzliche Beurtheilung der That des Angeklagten eine vollkommen zutreffende. Aber auch die Anschauung, daß nur im Falle materieller Reciprocität das Verhalten des Angeklagten dem Strafbereiche des §. 214 St. G. zu unterstellen war, ist nicht stichhältig. Zwar ist nicht zu verkennen, daß jener Fall der Vorschubleistung, der im §. 214 St. G. behandelt wird, seinem Wesen nach einen Angriff gegen staatliche Einrichtungen verwirklicht, und daß hiebei die Begünstigung des Thäters nur in zweiter Linie in Betracht kommt. Es ist aber auch nicht

zu übersehen, daß die Vorschubleistung trotz des Zusammenhanges der Begünstigungsthätigkeit mit der Hauptthat ein für sich bestehendes, selbstständiges Delict bildet, bezüglich dessen demnach unabhängig von der Hauptthat zu beurtheilen ist, von wem, wo und wie es begangen wurde. In dieser Beziehung kann aber für den gegebenen Fall nicht bezweifelt werden, daß die festgestellte Handlung von einem Inländer im Inlande gegenüber der nachforschenden inländischen Obrigkeit rücksichtlich ihren Organen begangen wurde, und daß demnach naturgemäß die That nur nach österreichischem Gesetze beurtheilt werden kann. Dem Wortlaute und Sinne des letzteren nach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, sobald einmal die österreichische Obrigkeit den zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen nachforscht, für den Staatsbürger die der Sanction des §. 214 St. G. entsprechende Verpflichtung besteht, der nachforschenden inländischen Obrigkeit die hiezu dienlichen Anzeigen nicht zu verheimlichen, d. h. deren Bekanntwerden nicht absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren, mag auch das Nachforschen der österreichischen Obrigkeit durch eine ausländische Behörde veranlaßt worden sein; gerade der Bestand von Auslieferungsverträgen, die Existenz gegenseitig garantirter Rechtshilfe in Bezug auf Verbrechen bietet dafür den besten Beleg, daß es für den Thatbestand des §. 214 St. G. keinen Unterschied machen kann, ob die österreichische Obrigkeit im eigenen oder fremden Staatsinteresse der That oder dem Thäter nachforscht. Demnach kann es sich weder darum handeln, ob die That des Angeklagten auch nach dem Gesetze, welchem der Begünstigte bezüglich seiner That untersteht, strafbar sei, und ob bezüglich der Thätigkeit des Begünstigers vom ausländischen Gerichte materielle Reciprocität geübt wird für den Fall, als ein Ausländer im Auslande ein im Inlande von einem Inländer verübtes Verbrechen begünstigt hätte. Wenn die Beschwerde aber auch vermeint, daß die Worte „Entdeckung des Thäters" nach §. 214 St. G. sich nur auf den Fall beziehen, wenn der Thäter unbekannt ist, so ist auch dies unrichtig. Denn das Wort „Entdeckung" kann nach der Absicht des Gesetzes nur gleichbedeutend mit „Auffindung" genommen werden und bezieht sich daher auch auf den Fall, daß die Person des Thäters zwar der Obrigkeit bekannt, dessen Aufenthaltsort aber unbekannt ist. Dies folgt auch aus der ratio legis, da gar nicht abzusehen wäre, warum das Gesetz im §. 214 St. G.

gerade nur die Verheimlichung eines der Obrigkeit der Person nach noch unbekannten Thäters und den weiters daselbst bezogenen Fall, wenn der Begünstigter den bereits bekannten Thäter der Obrigkeit gegenüber verborgen hält, mit Strafe belegen sollte, während alle anderen in Mitte liegenden möglichen Fälle straflos ausgehen würden. Die Berufung auf Art IX des Staatsvertrages mit Rußland vom 15. October 1874, R. G. Bl. Nr. 128 ex 1875, ist schon deshalb ohne jeden Belang, weil sich dieser Betrag nur auf die Auslieferung der Verbrecher an den fremden Staat selbst, nicht aber auf deren Habhaftwerdung im Inlande bezieht, letztere aber der Auslieferungsverhandlung, bei welcher allerdings den in diesem Staatsvertrage vorgesehenen Bedingungen entsprochen werden muß, vorangeht.

Aus diesen Gründen war die Nichtigkeitsbeschwerde zurückweisen und gemäß §. 390 Abs. 2 St. P. O. auszusprechen, daß der Beschwerdeführer die allfälligen Kosten des Cassationsverfahrens zu ersetzen habe.

Nr. 1923.

In diebischer Absicht erfolgtes Verstecken der fremden Sache an dem von ihrem bisherigen Inhaber gewählten Verwahrungsorte begründet vollendeten Diebstahl, wenn es diesen Inhaber außer Stand setzt, sein Verfügungsrecht auszuüben.

(Entscheidung vom 11. October 1895, Z. 7183. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Dr. Ernst Weil.)

Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde der Ernestine T. gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Korneuburg vom 11. Mai 1895, Z. 2182, womit die Beschwerdeführerin des Verbrechens des versuchten Diebstahls nach §§. 8, 171, 176 II b St. G. schuldig erkannt wurde,

Gründe:

Festgestellt erscheint, daß die Angeklagte um ihres Vortheils willen Selchfleich im Werthe von 10 fl. zum Nachtheil ihrer Dienstgeber, der Eheleute K., von dem gewöhnlichen Verwahrungsorte am Dachboden des Hauses wegnahm und dasselbe ebendort, zum Theile unter einem Haufen Zwiebel, zum Theile unter einem Tram versteckte, um es bei günstiger

Gelegenheit aus dem Hause zu schaffen. In diesem Vorgehen erblickte der Gerichtshof einen Diebstahlsversuch, während die Nichtigkeitsbeschwerde, den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 lit. a des §. 281 St. P. O. anrufend, mit Rücksicht darauf, daß das Selchfleisch in den den Eheleuten K. gehörigen und denselben zugänglichen Räumlichkeiten verblieb, in dem Verstecken desselben lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung erblickt, und für den Fall der Annahme einer Versuchshandlung freiwilligen Rücktritt vom Versuche deshalb postulirt, weil die Angeklagte selbst es war, welche das Verschwinden des Selchfleisches den Beschädigten zur Anzeige brachte, mithin von dessen Enttragung ohne einen außerhalb ihr liegenden zwingenden Grund abließ.

Für die Abgrenzung der Vorbereitungshandlung vom Versuche entscheidet die erkennbare Verkörperung des Delictswillens im äußeren Handeln des Thäters. Daß solche in concreto schon in dem Verbergen der fremden Sachen Verwirklichung fand und hiedurch somit eine Thatsbestandshandlung und nicht blos eine denselben vorbereitende Thätigkeit gesetzt wurde, unterliegt keinem Zweifel. Von bloßer Vorbereitung des Diebstahls läßt sich somit sicherlich nicht sprechen, ebenso wenig aber auch von einem freiwilligen Rücktritt vom Versuche. Erfolgte doch die Anzeige, daß Selchfleisch weggekommen ist, seitens der Angeklagten gleichzeitig mit dem Bemerken, auch ihr seien Gegenstände gestohlen worden, also nicht, um von dem Fortschaffen des Selchfleisches vom Boden abzustehen, sondern im Gegentheile, um es um so sicherer bewerkstelligen zu können. Die Rechtsanschauung der Beschwerde ist demnach unter allen Umständen eine verfehlte; ganz abgesehen davon, daß man es im gegebenen Falle überhaupt nicht mit einem versuchten, sondern mit einem bereits vollendeten Diebstahle zu thun hat. Denn vollbrachter Diebstahl liegt vor, wenn der Dieb sich die Gewahrsame der gestohlenen Sache verschafft und dadurch die Gewahrsame des bisherigen Besitzers durchbricht. Dies geschah dadurch, daß die Angeklagte das Selchfleisch in diebischer Absicht von dem gewöhnlichen Verwahrungsorte wegnahm und es an einem Orte verbarg, den der Eigenthümer nicht kannte. Denn in diesem Augenblicke bereits gewann sie die Möglichkeit, über die entwendeten Gegenstände zu verfügen, während diese Möglichkeit dem Eigenthümer durch die Besitzentziehung infolge der Unkenntniß des neuen Verwahrungsortes benommen

war. Die Sicherung des Besitzes der gestohlenen Sache war zur Zeit der Entdeckung der That noch nicht in's Werk gesetzt, aber die Besitzentziehung war durch das Verbergen bereits bewirkt und dadurch der Diebstahl vollbracht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen.

Nr. 1924.

Die Vorschrift des §. 261 St. G. findet Anwendung auch bei Delicten, für welche der Arrest cumulativ mit einer Geldstrafe angedroht ist.

(Entscheidung vom 28. September 1895, Z. 7410. — Vorsitzender: Senatspräsident: Dr. Ritter v. Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Wider die wegen Vergehens nach §. 9 des Pr. G. straffällig erkannten Raimund D. und Paul P. hat das Urtheil des Kreisgerichtes Rovigno vom 2. April 1895, Z. 5728, nur Geldstrafen verhängt, indem es in Anwendung des §. 261 St. G. auch an Stelle des neben der Geldstrafe angedrohten Arrestes eine Geldstrafe bestimmte. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, welche in diesem Vorgange eine Ueberschreitung des Strafumwandlungsrechtes erblickt, wurde verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde ist von der Anschauung beherrscht, daß die Strafumwandlung nach §. 261 St. P. O. nur dort zulässig sei, wo die Strafe des einfachen Arrestes vom Gesetze ausschließlich angedroht ist, daß hingegen dort, wo das Gesetz Geld- und Arreststrafe cumulativ androht (§. 250 St. G.), die Strafe des Arrestes in jedem Falle neben der Geldstrafe auszusprechen sei. Allein der Wortlaut des §. 261 St. G. bietet für diese Anschauung keine Stütze; derselbe gestattet ganz allgemein und ohne jede Beschränkung die Umwandlung jeder Strafe des einfachen Arrestes in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe, und der Hinweis des Gesetzes auf „besonders rücksichtswürdige Umstände" gestattet nicht, die von der Nichtigkeitsbeschwerde vertretene Beschränkung als gerechtfertigt zu erkennen; denn solche Umstände können bei cumulativ angedrohter Arreststrafe gerade so eintreten wie dort, wo die Arreststrafe vom Gesetze als einzige Strafe bestimmt ist. Es würde zu ungerecht-

fertigter Härte führen, wenn eine Strafumwandlung in diesem Falle unbedingt ausgeschlossen wäre (sie wäre z. B. bei der Uebertretung des Diebstahls nach §. 460 St. G. zulässig, bei dem Vergehen nach §§. 9 und 11 des Pr. G. nicht). Die Bestimmung des §. 261 St. G. bezweckt ja nicht eine Strafmilderung, sie bietet vielmehr die Möglichkeit, im Wege der zulässigen Strafumwandlung die Strafe im concreten Einzelfalle dem individuellen Verschulden anzupassen. Consequenterweise müßte die von der Beschwerde vertretene Auffassung auch zur Unzulässigkeit der Umwandlung einer cumulativ angedrohten Geldstrafe im Wege des §. 260 a St. G. führen, was dort offenbare Unzukömmlichkeiten bedingen würde, wo die Voraussetzungen des §. 260 a St. G. vorliegen; und ebenso wäre eine Umwandlung der einfachen Arreststrafe in eine Geldstrafe überall dort unzulässig, wo dieselbe neben einer anderen Strafe (Gewerbeverlust, Verfall von Gegenständen, Abschaffung) gesetzlich angedroht ist. Die cumulative Androhung von Arrest- und Geldstrafen verliert gleichwohl nicht ihre Bedeutung; denn in jenen Fällen, in denen der Richter bei cumulativer Strafandrohung lediglich auf Geldstrafe erkennt, wird er darauf Rücksicht nehmen müssen, daß er neben der gesetzlich bestimmten Geldstrafe noch eine weitere, die Arreststrafe vertretende und den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten entsprechende Geldstrafe zuverhängen hat, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit jene Arreststrafe zu treten hat, auf welche der Richter nach dem Gesetze, abgesehen von der Strafumwandlung, erkannt haben würde, während im Falle der Uneinbringlichkeit der schon im Gesetze bestimmten Geldstrafe der Umwandlungsmaßstab durch §. 260 St. G., beziehungsweise §. 1 der Justizministerialverordnung vom 11. Februar 1855, R. G. Bl. Nr 30, gegeben ist.

Nr. 1925.

Zum Thatbestande der Uebertretung des §. 331 St. G. (§. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87.)

(Plenarentscheidung vom 29. October 1895, Z. 13.060. — Vorsitzender Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat anläßlich der von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt:

Durch die Urtheile des Bezirksgerichtes in Arbe vom 21. November 1894, Z. 458, und des Landes- als Berufungsgerichtes in Zara vom 15. Februar 1895, Z. 241, insoferne damit Anton J., Bürgermeister von Arbe, der Uebertretung nach §. 331 St. G. und §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, schuldig erkannt worden ist, ist das Gesetz in den bezogenen Vorschriften und in den §§. 175 und 177 St. P. O. verletzt worden; diese Urtheile werden, soweit sie sich auf Anton J. beziehen, ihrem vollen Inhalte nach behoben und wird Anton J. von der Anklage wegen der vorgedachten Uebertretung gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe:

Aus den die Strafsache betreffenden Acten ist nachstehender Sachverhalt zu entnehmen: Mit Urtheil des Bezirksgerichtes Arbe vom 21. November 1894, Z. 458, wurde der dortige Bürgermeister Anton J. der Uebertretung nach §. 331 St. G. und §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 5 fl., sowie zum Kostenersatze verurtheilt; dieses Urtheil wurde auf Berufung des Verurtheilten vom Landesgerichte Zara am 15. Februar 1895, Z. 241, aus den Gründen der ersten Instanz bestätigt. Der strafbare Thatbestand wurde darin gefunden, daß J. in seiner Eigenschaft als Bürgermeister am Abende des 29. Juli 1894 aus Anlaß von Unruhen, welche in Arbe durch Reibungen zwischen der italienischen und croatischen Partei, entstanden waren, den Joseph B., einen Angehörigen der croatischer Partei, angeblich ohne gesetzlichen Anlaß, verhaftete. Der Bürgermeister führte zur Rechtfertigung seines Vorgehens an: 1. Daß B. sich an jenem Abende in unruhiger und herausfordernde Weise benahm, indem er insbesondere an der Spitze seiner Genossen mit Ungestüm die aus Veglia herbeigekommene Musikbande, welche italienisch-nationale Weisen spielte, zum Einstellen des Spieles aufforderte und dadurch in einen Conflict mit einem Angehörigen der italienischen Partei gerieth; 2. daß B. trotz der wegen dieser Ruhestörungen im Auftrage des Bürgermeisters J. durch den Gemeindewachmann Giacomo C. geschehenen Aufforderung zum Auseinandergehen mit seinen Genossen unter der loggia des Gemeindehauses verblieb; 3. daß B. an jenem Abende und an jenem Orte im Besitze einer verbotenen Waffe (Stockdegen) betreten wurde.

Wenn man selbst von der Erörterung der Frage absehen

will, ob die unter 1. angeführten Umstände nicht aus dem Gesichtspunkte der vom Bürgermeister zu wahrenden Ortspolizei (§. 59 der Gemeindeordnung für Dalmatien vom 30. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 1 für 1865) dem Angeklagten zu Statten kommen, so erscheint die Handlungsweise des Bürgermeisters durch die Umstände ad 2. und 3. ohne Zweifel gerechtfertigt.

Das erkennende Gericht selbst anerkennt, daß an die unter der loggia des Gemeindehauses versammelten Personen der behördliche Befehl zum Auseinandergehen ergieng; die Nichtbefolgung dieses Befehles begründet aber das Vergehen des Auflaufes nach §. 283 St. G. Wenn Bürgermeister J. kurz nach Erlassung dieser Aufforderung den Joseph B. am erwähnten Orte im Besitze einer verbotenen Waffe betrat und demnach, weil er dessen Anwesenheit daselbst als für die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährlich erachtete, zur Verhaftung desselben schritt, so hatte er offenbar die Bestimmung des §. 175 Z. 1 bezw. §. 177 Z. 1 St. P. O. für sich, wonach bei Vergehen (und im vorliegenden Falle lag das Vergehen des Auflaufes in Concurrenz mit der Uebertretung des Waffenpatentes vor) die Verhaftung des auf frischer That ergriffenen Verdächtigen zulässig ist. Wenn das Urtheil Zweifel darüber ausspricht, ob B. die Aufforderung der Wache zum Verlassen der loggia vornommen habe, da er nach Aussage einiger Zeugen in jenem Zeitpunkte in seinem Hause, somit nicht unter der loggia weilte, so erscheint dieser Umstand, gegen den übrigens das Zeugniß des Bürgermeisters J. und des Wachmannes C. spricht, ohne Erheblichkeit; denn Bürgermeister J. hatte allen Grund, den unter der loggia, also an jenem Orte, zu dessen Räumung eben der Befehl ergangen war, im Besitze eines Stockdegens betretenen B. für verdächtig zu halten, daß er der behördlichen Aufforderung zum Weggehen nicht entsprochen habe, und dieser Verdacht rechtfertigt an sich schon das Vorgehen des Bürgermeisters, welchem es ja in diesem Augenblicke nach der Natur der Sache unmöglich war, die Frage des subjectiven Verschulden B.'s näher zu untersuchen. Auch findet das Vorgehen des Bürgermeisters darin seine Rechtfertigung, daß die Staatsanwaltschaft Zara auf Grund der ihr vorgelegten Aussagen des Bürgermeisters J. (ferner des Gendarmeriewachtmeisters Peter P., des Gendarmen Anton S. und des Wachmannes Jacob C.) Vorerhebungen gegen Joseph B. und dessen Gefährten in der Richtung des Vergehens des Auflaufes beantragte, welche in weiterer Folge zur Erhebung

der Anklage gegen B. führten. Daß das Landesgericht Zara sodann, zum Theile auf Grund von Rechtsansichten, welche mit der Judicatur des Cassationshofes nicht übereinstimmen, den Angeklagten freisprach, hat keinen Belang für die hier allein entscheidende Thatsache des gegen denselben zur Zeit der Verhaftung bestandenen Verdachtes. Ebenso wenig kann es der Rechtmäßigkeit der Verhaftung Abtrag thun, daß der Bürgermeister, nachdem B. bereits auf freien Fuß gestellt war (§. 177 letzter Absatz St. P. O.), die Anzeige über den Fall an die Bezirkshauptmannschaft Zara, statt unmittelbar an's Gericht geleitet hat.

Angesichts dessen mußte die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Grunde des §. 479 beziehungsweise §. 292 St. P. O. als begründet befunden und erkannt werden, daß das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei. Zugleich werden, da der Angeklagte Anton J. in Strafe gezogen erscheint, die obbezogenen Urtheile in den ihn betreffenden Absätzen als nichtig aufgehoben und wird Anton J. bei Abgang des Thatbestandes der ihm zur Last gelegten Uebertretung gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. von der Anklage freigesprochen.

Nr. 1926.

Insoferne die Wirksamkeit der Verjährung durch Wiedererstattung bedingt ist (§§. 229 lit. b und 531 lit. b St. G.), muß der Thäter selbst, und nicht etwa ein Dritter für ihn, dieser Bedingung entsprechen. Dem nicht eigenberechtigten Thäter, der selbstständig nur über Mittel verfügt, welche er durch seinen Fleiß erwirbt (§§. 151 und 246 a. b. G. B.), läßt sich jedoch die Begünstigung der Verjährung nicht schon deshalb aberkennen, weil mit seiner Zustimmung sein Dienstgeber, zu dessen Entschädigung er fällig werdenden Lohn zurückläßt, den zu erstattenden Betrag vorschußweise beglich.

(Entscheidung vom 11. December 1895, Z. 11.893. — Vorsitzender: Senatspräsident Mathiasch; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Der Cassationshof hat das Urtheil des Kreisgerichtes in Olmütz vom 8. August 1895, Z. 6387, insoferne mit demselben Franciska S. der im §. 460 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt wurde, in Erledigung der von der Verurtheilten angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben und die Strafsache zur neuer-

lichen Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Bezirksgericht verwiesen.

Gründe:

Der Gerichtshof hat als erwiesen angenommen, daß Maria V. und Franciska S. in Gesellschaft im Jahre 1893 je ein Bündel Kohl im Werthe von zusammen unter 5 fl. von dem Felde des Laurenz M. entwendeten, daß sie sich beim Gemeindevorsteher Johann K. zu diesem Diebstahle bekannten, daß Maria V. und Ignaz S. für Franciska S. Ersatzleistung von je 50 fl. versprochen und daß endlich dieser Ersatz von Franciska V. persönlich, von Franciska S. durch Ignatz S. thatsächlich auch geleistet worden sei. Auf Grund dieses Sachverhaltes ging der Gerichtshof bezüglich der Maria V. nach §. 531 St. G. mit einem Freispruche vor, verurtheilte dagegen die Franciska S. wegen Diebstahlsübertretung zu fünftägigem Arrest, von der Erwägung geleitet, daß wohl Ignatz S. für sie den Schaden vergütete, aber daß nichts zu dem Schlusse Anhalt biete, daß er durch die Thäterin zu dieser Ersatzleistung berechtigt worden wäre. Diese Verurtheilung wird von Franciska S. unter Anrufung der Z. 9 lit. b des §. 281 St. P. O. angefochten, weil die Einwendung der Verjährung mit Unrecht ausgeschlossen wurde, indem einerseits in's Gewicht falle, daß §. 531 St. G. im Gegensatze zu §. 187 St. G. das Erforderniß, daß der Schade durch den Thäter selbst gutgemacht werde, nicht aufstelle, anderseits aber zu beachten gewesen wäre, daß die Nichtigkeitswerberin minderjährig sei, ihr Geld in der Waisencasse habe und nur mit dem nach Willkür verfügen könne, was sie sich verdient, daß sie bei ihrem Schwager S. Lohn erhalte und daß sie sich, gleich nachdem der Schwager vom Gemeindevorstande zurückgekehrt war, und ihr von dem Vorgefallenen Mittheilung gemacht hatte, mit der Ersatzleistung einverstanden erklärte und den ausgelegten Betrag dem S. vom Lohne zu vergüten versprach.

Es kann zwar nicht zugegeben werden, daß die Auffassung der Beschwerde, daß §. 531 St. G. zum Eintritte der Straflosigkeit durch Verjährung keineswegs die Schadensgutmachung durch den Thäter erfordere, sondern sich damit begnüge, daß der Schade, sei es von wem immer, gut gemacht wurde, auf Richtigkeit Anspruch habe. Dem widerstreitet schon der Wortlaut des Gesetzes. Setzt doch dasselbe im

2. Absatze, in welchem es die Bedingungen der Straflosigkeit zufolge Ablaufes der Zeit aufstellt, ausdrücklich fest, daß der Thäter Erstattung geleistet haben müsse. Wäre die Auffassung der Beschwerde richtig, so müßte auch dem Mitthäter welcher den Schaden nicht ersetzt hat, Straflosigkeit zustatten kommen, wenn sein Genosse Ersatz leistete; eine Folge, welche dem Geiste des Gesetzes, das für den Eintritt der Verjährung außer dem Zeitverlaufe noch besondere Bedingungen aufstellt, sicherlich nicht entspräche. Allein nach den Ergebnissen der Untersuchung handelt es sich nicht um einen von einem Dritten aus dessen Vermögen für die Thäterin geleisteten Ersatz, sondern wie die Aussagen der Marie S. und Franciska S. darthun, um eine Ersatzleistung für welche letztere aus ihrem Verdienste selbst aufzukommen nicht nur bereit war, sondern der sie auch thatsächlich nachkommt. Es war Pflicht des Gerichtshofes, auf diese Beweisergebnisse um so mehr Rücksicht zu nehmen, als einerseits auf die Verjährung und demnach auch auf die Bedingungen und Voraussetzungen derselben von Amtswegen Bedacht zu nehmen ist, anderseits aber es sich um eine nicht eigenberechtigte Thäterin handelt, die, wenn sie selbst auch über ein nicht unbeträchtliches Vermögen verfügt, doch ohne Mitwirkung eines Dritten in der Regel nicht in der Lage ist, einen Schadenersatz sofort zu leisten, von der also bei so bewandten Umständen auf den Strafaufhebungsgrund der Verjährung überhaupt nicht, oder doch nur unter besonderen Verhältnissen Anspruch erhoben werden könnte.

Die Auffassung des Gerichtshofes, daß dieser Strafaufhebungsgrund in concreto nicht zutreffe, ist demnach bei Berücksichtigung der Beweisergebnisse in den angedeuteten Richtungen nicht haltbar, weshalb der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, mangels thatsächlicher Feststellungen in der hervorgehobenen Richtung aber nach §. 288 Z. 3 St. P. O. die Sache zur neuerlichen Verhandlung, und zwar bei Wegfall der Gerichtscompetenz, an das zuständige Bezirksgericht zu verweisen war.

Nr. 1927.

Von der einen Eingriff in privatrechtliches Interesse darstellenden Erpressung (§. 98 St. G.) unterscheidet sich das im §. 76 St. G. verpönte Einwirken auf behördliche Beschlüsse durch die Qualität der zu erzwingenden Leistung (Schlußfassung in einer öffentlichen Angelegenheit). „Gefährlich“ ist die hiezu angewendete Bedrohung, wenn sie einem oder dem anderen der zur Schlußfassung oder zur Mitwirkung an derselben berufenen Beamten grundhältig Besorgniß einzuflößen, ihn einzuschüchtern geeignet erscheint.

(Entscheidung vom 30. November 1895, Z. 11.644. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.)

Das Landesgericht Brünn hat laut Urtheils vom 26. Juli 1895, Z. 8873, den Franz G., Johann M. und Richard H. nach §. 87 St. G. straffällig erkannt, weil sie, um ihrer Abneigung gegen den slavischen Theil der Brünner Bevölkerung Ausdruck zu geben, am 19. März, 17. April und 7. Mai 1895 Sprengkörper, welche sie angefertig und mit Nägeln, Glassplittern, Scherben u. dgl. mehr ausgestattet hatten, in und bei Wohngebäuden der Stadt zur Explosion brachten. Franz G. und Johann M. waren aber auch a) des Verbrechens der Erpressung nach §. 98 b St. G. und b) gemeinschaftlich mit Richard H. überdies des Verbrechens des Diebstahls nach §§. 171 und 174 II b St. G. angeklagt. Franz G. und Johann M. ließen nämlich der Brünner Postdirection am 4. Juni 1895 eine anonyme Correspondenzkarte zugehen, in welcher sie das Postgebäude in die Luft zu sprengen drohen, falls die böhmischen Amtstafeln dort nicht sofort entfernt werden. Die Postdirection theilt im Schreiben vom 15. Juni 1895, Z. 98, mit, daß diese Drohung im Hinblicke auf die unerhörte Frechheit, mit welcher in jüngster Zeit die (von den Angeklagten veranlaßten) Explosionen in verhältnißmäßig sehr frequentirten Häusern in's Werk gesetzt wurden, bei den Beamten der Direction immerhin einige Besorgnisse erregte, daß aber, davon abgesehen, insbesondere die Vermuthung nahe lag, daß mindestens die am Postgebäude angebrachten böhmischen Tafeln beschmutzt, bezw. beschädigt werden könnten. Postamtsdirector H. — der Oberdirector wurde als Zeuge nicht vernommen — versichert, er habe ursprünglich der Drohung, die er für ein Bubenstück hielt, keine ernste Bedeutung beigelegt und nur eine Beschädigung der Amtstafeln besorgt;

allerdings habe es aber einige Beamte gegeben, welche die Sache mit den Sprengattentaten in Verbindung brachten und in Furcht und Unruhe versetzt waren. Ungeachtet dieses in den Urtheilsgründen festgestellten Sachverhaltes sprach das Landesgericht die Angeklagten frei (§. 259 Z. 3. St. P. O.); ihm schienen, da es als in Betracht kommende Repräsentanten der Postdirection lediglich die Vorsteher ansah, für den Delictsthatbestand die ausreichenden Besorgnisse nicht gegeben. — Rücksichtlich der Anklage wegen Diebstahls nehmen die Urheilsgründe als erwiesen an, daß Franz G., Johann M. und Richard H. eine Anzahl böhmischer Firmentafeln von den Häusern rissen, in einem im Ganzen 25 fl. nicht übersteigenden Umfange beschädigten und, damit die Eigenthümer wieder in den Besitz gelangen, sodann an einen dieser Absicht günstigen Ort warfen. Darin fand das Landesgericht nur die Merkmale der Uebertretung der §. 468 St. G. verwirklicht; wie ausdrücklich hervorgehoben wird, vermöge der Erwägung, daß es den Angeklagten nicht darum zu thun war, die bezeichneten Vermögensobjecte den Eigenthümer für immer zu entziehen.

In Ansehung beider Urtheilspunkte hat die Staatsanwaltschaft eine Nichtigkeitsbeschwerde angebracht. Dieser gab der Cassationshof zu a) insofern Folge, als er die Angeklagten des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 76 St. G. schuldig erkannte; zu b) wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

Zu a). Seinem Wesen nach erscheint das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung als Eingriff in ein privatrechtliches Interesse*). Gegebenen Falles aber hatten es die Thäter, wie aus den Urtheilsfeststellungen hervorgeht, darauf abgesehen, einen Beschluß der öffentlichen Behörde zur Beseitigung der böhmischen Amtstafeln vom Postgebäude zu erzwingen. Hiernach stellt sich die zur Anklage

---

*) In dieser Weise erfaßt auch Glaser das Wesen der Erpressung (vgl. dessen Abhandlung über strafbare Drohung), indem er (Seite 166) ausspricht: Das Verbrechen der Erpressung ist seiner Natur nach ein Privatdelict; sein charakteristisches Merkmal liegt also darin, daß es einen Eingriff in die Rechtssphäre einer Privatperson enthält und ohne einen solchen nicht vorhanden sein kann.

gebrachte That nicht als Erpressung nach §. 98 b St. G., sondern als das im §. 76 St. G. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine öffentliche Behörde dar, falls der in der Correspondenzkarte enthaltenen Drohung das Merkmal der Gefährlichkeit im Sinne der Gesetzesstelle zukommt. Diese Frage jedoch ist zu bejahen. Wie im Falle des §. 81 St. G., so ist auch hier das Merkmal der Gefährlichkeit nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß die Drohung in Furcht und Unruhe zu versetzen geeignet sei. Es bedarf also nicht der Eignung, bei den zur Schlußfassung oder zur Mitwirkung an derselben berufenen Beamten Furcht und Unruhe hervorzurufen; es genügt, wenn die Drohung Einem oder dem Anderen aus ihrer Mitte grundhältig Besorgniß einzuflößen, ihn einzuschüchtern vermochte; und daran ist nicht zu zweifeln im Hinblicke auf die Feststellung, daß die Drohung mit den vorausgegangenen Attentaten in Verbindung gebracht wurde und thatsächlich auch Besorgnisse (nach Aussage des Franz H. sogar Furcht und Unruhe) hervorgerufen hat. Da nach dem Gesagten alle Thatbestandserfordernisse des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Sinne des §. 76 St. G. festgestellt vorliegen, war es dem Cassationshofe ermöglicht, in der Sache selbst zu erkennen und, der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwalt theilweise stattgebend, in der oben angeführten Richtung mit einem Schuldspruche gegen Franz G. und Johann M. vorzugehen.

Zu b). Betreffend das dem Franz G., Johann M. und Richard H. zur Last gelegte Verbrechen des Diebstahls stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft als ungegründet dar. Wenn nämlich auch von der Frage abgesehen wird, ob nicht aus §. 171 St. G. in Verbindung mit §§. 187, 188 und 306 St. G. sich ergebe, daß, um Diebstahl zu begründen, die Absicht des Thäters bei Entziehung der fremden Sache auf Erlangen eines Vermögensvortheiles gerichtet sein muß, so ist es doch unzweifelhaft, daß der Wille, dem Berechtigten die Sache für immer zu entziehen, als wesentliches Merkmal der diebischen Absicht erscheint. Dieser Wille kann aber als vorhanden dort nicht angesehen werden, wo schon bei Entziehung der fremden Sache das Vorhaben besteht, sie, wenn auch nach erfolgter Beschädigung, in den Besitz des Eigenthümers zurückgelangen zu lassen. Die Anwendung der Strafbestimmung des §. 468 St. G. auf den festgestellten Thatbestand stellt sich also als dem

Gesetze vollkommen entsprechend dar, und die Beschwerde war in dieser Richtung nach §. 288 Abs. 1 St. P. O. zu verwerfen.

Nr. 1928.

Eine Körperverletzung, welche die Gerichtsärzte aus Rücksicht auf die Gefahr des Eintrittes bestimmter Folgen als an sich schwer (§. 152 St. G.) erklärten, geht dieser Qualität nicht deshalb verlustigt, weil die Folgen thatsächlich nicht eingetreten sind.

(Entscheidung vom 9. December 1895, Z. 11.715. — Vorsitzender: Hofrath Uhle; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald.)

Der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Neu-Sandez vom 9. Juli 1895, Z. 3336, stattgebend, wurde die wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung angeklagte, jedoch nur in der Richtung des §. 411 St. G. straffällig befundene Sophie M. des Anklagedelictes schuldig erkannt.

Gründe:

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte, welches auch der Gerichtshof als beweismachend ansah, zog der von der Angeklagten wieder Chaja K. in feindseliger Absicht geführte Schlag eine Trommelfellruptur nach sich, welche von den Experten trotz der nur einige Tage andauernden Gesundheitsstörung deshalb als an sich schwere Verletzung qualificirt wurde, weil die Trommelfellruptur leicht den Verlust des Gehörs am linken Ohre nach sich ziehen konnte. Trotzdem sprach der Gerichtshof die wegen Verbrechens nach §. 152 St. G. angeklagte Sophie M. blos der Uebertretung nach §. 411 St. G. schuldig, da die Trommelfellruptur vor Verlauf von 20 Tagen heilte und Taubheit am linken Ohre nicht nach sich zog. Dieser Ausspruch wird von der auf Z. 10 des §. 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft mit Recht als ein dem Gesetze nicht entsprechender bezeichnet. Nach dem klaren Wortlaute des §. 152 St. G. kann darüber kein Zweifel obwalten, daß das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, ganz abgesehen von der Dauer der Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit, auch dann vorliegt, wenn die Verletzung mit Rücksicht auf die Erheblichkeit des dem Körper zugefügten Nachtheils und der wichtigen, wenn auch ganz kurz andauernden Ge-

sundheitsstörung vom rein ärztlichen Standpunkte als eine an sich schwere erklärt werden muß. Dieser Strafbestimmung liegt offenbar der Zweck zu Grunde, auch jene Fälle, in denen die durch eine Verletzung primär oder secundär veranlaßten Erscheinungen solche sind, daß ihre Bedeutung gleich hoch angeschlagen werden kann, wie die übrigen im §. 152 St. G. als Criterien einer schweren körperlichen Beschädigung angeführten Verletzungsfolgen, ebenso wie diese letzteren zu ahnden. Daraus, sowie aus den Bestimmungen der §§. 155 lit. a und 156 lit. a St. G., nach welchen die Absicht, einen der im §. 152 St. G. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, rücksichtlich: der wirkliche Verlust oder die bleibende Schwächung des Gehörs lediglich für das Strafausmaß von Bedeutung erscheint, ergibt sich, daß der Thatbestand des Verbrechens nach §. 152 St. G. nicht erst dann vorliegt, wenn der Erfolg, wegen dessen Voraussicht die Gerichtsärzte die Verletzung als eine schwere Verletzung bezeichneten, wirklich eingetreten ist, sondern auch, wenn die zugefügte Verletzung diesen Erfolg nicht nach sich zog. Nachdem nun festgestelltermaßen die Beschädigte infolge des von der Angeklagten geführten Schlages eine Trommelfellruptur erlitt und diese Verletzung vom ärztlichen Standpunkte deshalb als eine schwere bezeichnet wurde, weil diese, wenn auch nur einige Tage andauernde Gesundheitsstörung leicht Taubheit am linken Ohre nach sich ziehen konnte, so erscheint dadurch der Thatbestand des Verbrechens nach §. 152 St. G. hergestellt und irrt der Gerichtshof, wenn er die Thathandlung blos deshalb nicht dem Delictsbegriffe nach §. 152 St. G., sondern jenem nach §. 411 unterzog, weil Taubheit nicht eintrat. Angesichts dieser Erwägungen mußte der auf Z. 10 des §. 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. die Angeklagte des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 152 St. G. schuldig erkannt werden.

Nr. 1929.

Die Richtigkeit der Thatsachen, woraus der Anspruch auf Begünstigung des §. 153 St. P. O. abgeleitet wird, beurtheilt der Richter nach seiner freien Ueberzeugung.

(Entscheidung vom 29. November 1895, Z. 4274. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Johann Lenoch.)

Die von Matthäus D. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landes- als Schwurgerichtes in Zara vom 9. November 1894, Z. 6805, welches denselben des Verbrechens der Amtsveruntreuung nach §. 181 St. G. schuldig erkannte, wurde auch in der Richtung des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes der Ziffer 5 des §. 344 verworfen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde macht den Nichtigkeitsgrund des §. 344. Z. 5. St. P. O. deshalb geltend, weil dem Antrage der Vertheidigung, den Zeugen Johann P. zur Nennung jener Person zu zwingen, welche ihm mittheilte, daß D. durch Kojo B. ärarische Schuhe verkaufe, nicht stattgegeben wurde. Allein der Vorgang des Gerichtshofes erscheint dem Gesetze entsprechend. Der Zeuge hat sich darauf berufen, das er dem betreffenden Vertrauensmann auf seine Seele und seine Kinder zugeschworen habe, ihn nicht zu verrathen, daß er für den Fall des Verrathes bedroht wurde, und daher für sich und seine Kinder fürchte, falls er ihn angäbe. Wenn nun der Gerichtshof nach dieser ihm glaubhaft erscheinenden Darstellung der Sachlage erachtet, zu Gunsten des Zeugen die Bestimmung des §. 153 St. P. O. zur Anwendung zu bringen, so kann der Vorgang als rechtsirrthümlich nicht bezeichnet werden. Ob jene Thatsachen richtig seien, aus denen der Zeuge die Befürchtung ableitet, daß ihm Schande oder Gefahr drohe, hat der Gerichtshof nach seiner freien Ueberzeugung zu beurtheilen. Wenn übrigens der Gerichtshof in Berücksichtigung, daß die von P. erstatteten Mittheilungen in den gerichtlichen Erhebungen volle Bestätigung gefunden haben, die Nennung des Vertrauensmannes daher vom Standpunkte der Strafverfolgung nicht mehr unerläßlich erscheine, den Zeugen von Nennung desselben entheben zu dürfen erachtete, so hat der Angeklagte gewiß keinen Grund zur Beschwerde, zumal der Erfolg des Gerichtsbeschlusses darin liegt, daß ein Belastungs-

zeuge nicht erforscht und demgemäß nicht vernommen wurde. Wie dieser Vorgang der Vertheidigung des Angeklagten abträglich sein soll, ist nicht abzusehen. . . .

Nr. 1930.

Zur Strafbarkeit der Bewerbung um ein falsches Zeugniß (§. 199 a St. G.) bedarf es nicht der juristischen, sondern nur der abstracten Möglichkeit seiner gerichtlichen Ableistung. Es ist nicht erforderlich, daß die Rechtssache, in Ansehung welcher das Zeugniß abgelegt werden soll, bei Gericht bereits anhängig sei.

(Entscheidung vom 9. November 1895, Z. 7932. — Vorsitzender: Hofrath Ritter v. Aull; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Advocat Dr. Adolph Stransky.)

Franz B., welchen das Urtheil des Kreisgerichtes in Budweis vom 20. Mai 1895, Z. 2696, von der Anklage wegen Verbrechens des Betruges durch Bewerbung um ein falsches vor Gericht abzulegendes Zeugniß freisprach, wurde vom Cassationshofe auf Grund der von der Staatsanwaltschaft angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde des Anklagedelictes schuldig erkannt.

Gründe:

Der erkennende Gerichtshof hat festgestellt, der Angeklagte habe am 28. Februar 1895 vor dem Gebäude des städt.-deleg. Bezirksgerichtes in Budweis den Franz L. in Gegenwart des Karl S. und Karl F. an der Ehre verletzt, Franz L. habe deshalb die beiden Letzgenannten sofort als Zeugen des Vorfalles aufgerufen und sie erinnert, daß sie ihm die von dem Angeklagten vorgebrachten beleidigenden Worte vor Gericht werden bezeugen müssen; der Angeklagte sei sodann mit Karl S. und Karl F. im Gasthause „Algier" zusammengekommen und dort habe er sich zu ihnen geäußert: „Ich weiß, daß ich gefehlt habe, ich bitte Euch, wenn es gehen wird, saget, Ihr hättet nichts gehört und gebet nichts an." Der Gerichtshof lehnte indeß die von der Anklage beantragte Anwendung der Strafbestimmung der §§. 197 und 199 a St. G. auf diesen Thatbestand aus dem Grunde ab, weil der Angeklagte, da die Privatanklage des Franz L. erst am 4. März 1895 bei Gericht überreicht wurde, zur Zeit der obigen Aeußerung nicht wissen konnte, Franz L. werde ihn wegen der angethanen Ehrenbeleidigung klagen; bis zur Ueberreichung dieser Privatanklage habe es weder einen Ankläger oder An-

geklagten, noch Zeugen gegeben, bei denen sich der Angeklagte um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, hätte bewerben können; es habe sich gegebenen Falles um eine Privatanklage gehandelt, der Angeklagte konnte mithin nicht wissen, ob die beiden oben Genannten als Zeugen vor Gericht werden einvernommen werden; es fehle daher die im §. 197 St. G. vorgesehene listige Handlung des Angeklagten. Diese Anschauung wird von der Staatsanwaltschaft mit der auf Z. 9 a §. 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht angefochten.

Für die Annahme des erkennenden Gerichtshofes, daß die strafrechtliche Zurechnung der Bewerbung um ein falsches, vor Gericht abzulegendes Zeugniß von der erfolgten Anhängigkeit der Sache bei Gericht abhängig sei, bietet das Gesetz keine Grundlage. Die von dem §. 199 a St. G. in Betreff der Bewerbung um ein falsches Zeugniß gewählten Worte: so „vor Gericht" abgelegt werden „soll", lassen unzweifelhaft erkennen, daß einerseits das vor Gericht abzulegende falsche Zeugniß einer vor anderen Behörden zu machenden falschen Zeugenaussage gegenübergestellt und als eine besondere Art des Verbrechens des Betruges bezeichnet werden wollte, und daß andererseits darunter sowohl der Fall der Bewerbung um ein falsches Zeugniß in einer bei Gricht bereits anhängig gemachten, als auch jener in einer erst bei Gericht anhängig zu machenden Sache zu verstehen ist. Nicht minder haltlos ist es, zur Bestrafung wegen Bewerbung um ein falsches, vor Gericht abzulegendes Zeugniß die juristische Möglichkeit der Ableistung des Zeugnisses zu fordern, da doch hiezu schon die abstracte Möglichkeit genügt. Das vom Gerichtshofe vermißte Merkmal der List aber liegt in der Bewerbung um ein falsches, vor Gericht abzulegendes Zeugniß, weil die allgemeinen Erfordernisse des Betrugsverbrechens nach §. 197 St. G. durch die im 199 a St. G. angeführten besonderen Merkmale ersetzt erscheinen. Insoferne jedoch hiemit die Wirkung der List, nämlich die Irreführung, ausgeschlossen werden wollte, ist zu bemerken, daß es zum Thatbestande des Verbrechens des Betruges durch Bewerbung um ein falsches, vor Gericht abzulegendes Zeugniß nothwendig gehört, daß das falsche Zeugniß nicht wirklich abgelegt mithin eine Irrführung nicht bewirkt werde. Vielmehr wird durch die Strafbestimmung lediglich beabsichtigt, die in der abstracten Möglichkeit der Irreführung staatlicher Rechtsprechung liegende Gefährdung zu bestrafen.

Dem Gesagten zufolge genügt also, daß die Bewerbung um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, an eine Person gerichtet werde, die Zeuge ist. Zeuge ist aber diejenige Person, die in der Lage ist, über ihre in einer fremden Sache gemachten Wahrnehmungen Aussagen zu machen. Daß diese Eigenschaft dem Karl S. und Karl F. zukam, dessen war sich der Angeklagte nach den obigen Feststellungen des Gerichtshofes bewußt und dennoch hat er in Beziehung auf diese ihre Eigenschaft an sie das vorerwähnte Ansinnen gestellt. Hierin ist sonach der Thatbestand des Verbrechens des Betruges durch Bewerbung um ein falsches Zeugniß, so vor G icht abgelegt werden soll, im Sinne der §§. 197 und 199 a St. G. nicht zu verkennen. Es war daher der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, das angefochtene Urtheil als nichtig zu beheben und gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. in der Sache selbst, was Rechtens ist, zu erkennen.

Nr. 1931.

Versuchte Verleitung zur Theilnehmung an dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher, als Münze geltender Creditspapiere (§. 9 und 109 St. G.).

(Entscheidung vom 10. Jänner 1896, Z. 12.979. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Dr. Heinrich Geiringer.)

Die von Joseph S. und Genossen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Geschwornengerichtes in Bozen vom 22 September 1895, Z. 4263, welches dieselben des Verbrechens der versuchten Verleitung zum Verbrechen der Theilnehmung an der Nachmachung öffentlicher, als Münze geltender Creditspapiere im Sinne der §§. 9, 106 und 109 St. G. schuldig erkannte, beschloß der Cassationshof auch in der Richtung der Ziffer 10 lit. a des §. 344 St. P. O. zu verwerfen.

Gründe:

... Inhaltlich des Wahrspruches haben sich die Nichtigkeitswerber an Valentin C. fruchtlos gewendet, um von ihm Falsificate österreichischer, als Münze geltender Creditspapiere zu dem Zwecke der Verausgabung an Stelle echter zu erhalten, in der bei ihnen damals feststehenden Meinung, daß C. der-

artige Falsificate zu verschaffen in der Lage sei. Die Beschwerde bezweifelt mit Unrecht, das diese That den Begriff des in den §§. 9 und 109 St. G. definirten Delictes erfülle. Festzuhalten ist, daß die im §. 9 St. G. statutirte Anstiftung nicht den Versuch des vom Anstifter in's Auge gefaßten Delictes straft, sondern den Versuch der Anstiftung zu demselben. Erfolglosigkeit der entwickelten Thätigkeit ist also Voraussetzung dieses Delictes, als dessen Object nicht jenes Rechtsgut erscheint, welches der Anzustiftende nach Absicht des Anstifters verletzen oder gefährden soll, sondern dessen Object der Anzustiftende selbst ist. Darnach wird es unzweifelhaft ohne Belang sein, ob die Anstiftung mißlang, weil der Anzustiftende die ihm angesonnene That nicht begehen wollte, oder ob die Erfolglosigkeit ihren Grund im Nicht-verüben-können des Delictes durch den Anzustiftenden hatte. In letzterer Beziehung käme höchstens die Frage in Betracht, ob versuchte Anstiftung auch dann strafbar sei, wenn das Rechtsgut, zu dessen Verletzung oder Gefährdung anzustiften versucht wird, überhaupt nicht existirt (z. B. wenn zur Tödtung eines Menschen angestiftet werden will, der nicht mehr lebt), eine Frage, die für den gegebenen Fall unerörtert bleiben kann, weil die Unmöglichkeit der Verübung des anzustiftenden Delictes aus dem Wahrspruche nicht hervorgeht, und wenn sie überhaupt vorlag, nur eine concrete, nicht aber eine abstracte genannt werden könnte. Allerdings ist es richtig, daß sich die Thätigkeit des Anstifters, soll von versuchter Anstiftung gesprochen werden können, auf ein concretes Delict beziehen müsse, insoferne nämlich, als erforderlich ist, daß der Anzustiftende, wenn er der Verleitung nachgegeben hätte, wirklich das anzustiften versuchte Delict begangen haben würde. Dies läugnet gegebenen Falles die Nichtigkeitsbeschwerde unter der Behauptung, daß nach dem Wahrspruche C., wenn er der Anstiftung Folge geleistet hätte, sich nicht der Theilnehmung an der Creditpapierverfälschung nach §. 109 schuldig gemacht hätte, da als Theilnehmer im Sinne dieser Gesetzesstelle nur Derjenige anzusehen sei, der unter den übrigen daselbst hervorgehobenen Voraussetzungen Falsificate von Creditpapieren „verausgabt", während nach dem Wahrspruche die Thätigkeit der Nichtigkeitswerber dahin zielte, den C. zu veranlassen, er möge mit Fälschern, Mitschuldigen oder Theilnehmern in Verbindung treten, um im Einverständnisse mit denselben Falsificate „zur Verausgabung zu erhalten". Zunächst muß betont werden, daß nach der Natur

des zur Anklage gebrachten Delicts aus der Thatsache, daß eine Verausgabung von Fasificaten überhanpt nicht stattfand, absolut keine Consequenz zu Gunsten der Straflosigkeit der Nichtigkeitswerber abgeleitet werden kann. Aber diese Thatsache bedingte eine Modificirung der Ausdrucksweise des §. 109 St. G. Der Umstand, daß eine versuchte Anstiftung zu einer That behauptet wird, welche Verwirklichung erst durch den Abschluß einer Thätigkeit findet, nöthigt eben, diese Thätigkeit als eine blos beabsichtigte zur Frage zu stellen. Belangend jedoch die vom Gerichtshofe vorgenommene Substituirung des Wortes „auszugeben“ durch die Worte „um . . . zur Verausgabung zu erhalten“, so mag zugestanden werden, daß zwischen dem beabsichtigten Ausgeben von Falsificaten und der Uebernahme derselben zum Zwecke der Verausgabung ein Unterschied insoferne besteht, als die Uebernahme der betreffenden Sache der Thätigkeit des Ausgebens vorhergehen muß. In rechtlicher Beziehung indessen erweist sich dieser Unterschied bei näherer Würdigung ohne Belang. Denn Derjenige, der vom Fälscher, Mitschuldigen oder anderen Theilnehmern im Einverständnisse mit denselben Falsificate zur Verausgabung übernimmt und die schließliche „Inverkehrsetzung“ der Falsificate auf diese Weise ermöglicht, begeht Theilnehmung an dem Delicte des §. 109 St. G; wenn er auch nicht unmittelbarer Thäter ist, so ist er doch mitschuldig. Wenn also C., der Verleitung nachgebend, mit Fälschern rc. in Verbindung getreten wäre, wenn er von ihnen Falsificate zum Zwecke der Verausgabung übernommen und diese den Nichtigkeitswerbern zum gleichen Zwecke übergeben hätte, so würde sich daraus noch keineswegs ergeben, daß er eine Thätigkeit entwickelt haben würde, die nicht in den Strafrahmen des §. 109 fiele. Denn die Theilnehmung nach §. 109 ist ein besonderes, selbstständig für sich bestehendes Verbrechen, in Ansehung dessen sonach unter den Voraussetzungen des §. 5 St. G. auch Mitschuld zugerechnet werden kann.*) Bei Festhaltung des von der Beschwerde behaupteten Unterschiedes hätte sich also C., wäre er der Verleitung erlegen, der Mitschuld an dem Verbrechen nach §. 109 schuldig gemacht, und würden somit die Nichtigkeitswerber, weil C. ihrem Ansinnen nicht nachkam, denselben zu dem Verbrechen nach §§. 5 und 109 erfolglos zu verleiten

* Ebenso: Entscheidung vom 19. September 1879, Z. 7316.

gesucht haben, eine Thatsache, die die Rechtslage deshalb nicht alteriren kann, weil sich hiedurch nur die Form der Betheiligung des C. an der Strafthat — ohne die Identität derselben zu berühren — ändert. Unter diesen Umständen erweist sich die Ersetzung der Worte: „den C. zu verleiten gesucht . . . Falsificate auszugeben" durch die Worte: „den C. zu verleiten gesucht . . . mit Fälschern in Verbindung zu treten, von ihnen Falsificate zur Verausgabung zu erhalten — in Bezug auf die Strafthat, zu welcher C. fruchtlos zu verleiten gesucht wurde, in sachlicher Beziehung als gleichwerthig und kann weder eine unrichtige Gesetzesanwendung, noch auch eine Verletzung der betreffs der Fragestellung geltenden Grundsätze zugegeben werden.

Nr. 1932.

Wo persönliche Ausübung des Wahlrechtes vorgeschrieben ist, liegt Wahlfälschung vor, sofern ein Wählender unter eines Anderen Namen fälschlich mitstimmt (Art VI des Ges. v. 17. December 1862, R. G. Bl. für 1863, Nr. 8.) In dem Abgeben des Stimmzettels auf Grund der fremden Ligitimationsurkunde bei Verschweigung des Mangels der Identität mit der in der Urkunde bezeichneten Person verkörpert sich das Delictsmerkmal der List.

(Entscheidung vom 16. November 1895, Z. 9419. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ed. A. Pollak.)

Die von Leopold S. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 10. Juli 1895, Z. 31.855, welches denselben des versuchten Vergehens nach §. 8 (239) St. G. und Art. VI des Gesetzes vom 17 December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, schuldig erkennt, wurde vom Cassationshofe zurückgewiesen.

Gründe:

Der Gerichtshof nahm in thatsächlicher Beziehung als erwiesen an, das Leopold S. am 28. März 1895 einem ihm unbekannten Manne seine zur Vornahme der Wahl in den Wiener Gemeinderath nothwendigen Papiere (Legitimationsurkunde und Stimmzettel), nachdem sein ursprünglich gehegtes Bedenken dadurch, daß der Unbekannte den Stimmzettel mit dem Namen des Candidaten, welchem S. die Stimme geben wollte, ausfüllte, beschwichtigt worden war, zu dem Zwecke übergab, damit jemand Anderer das Wahlrecht für ihn aus-

übe. Festgestellt ist auch, daß der Unbekannte den Franz L. damit betraute, für S. und statt desselben zu wählen, daß L. diesem Ansinnen entsprach, daß jedoch die Wahlcommission, bei welcher die Identität L.'s mit S. bezweifelt wurde, den Umtrieb endeckte. Endlich nahm der Gerichtshof auch noch als erwiesen an, daß sowohl dem S., als auch dem L. die (auch auf der Legitimationsurkunde ersichtlich gemachte) Bestimmung des §. 16 der Wahlordnung, vermöge welcher das Wahlrecht durch den Berechtigten nur persönlich ausgeübt werden darf, bekannt war. Die auf Ziffer 9 lit. a des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Leopold S. erscheint unbegründet. Denn mit Recht erfolgte die Verurtheilung des Angeklagten nach §. 8 (239) St. G. und Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß der Delictsbegriff der Wahlfälschung dort, wo die Vorschrift persönliche Ausübung des Wahlrechtes erheischt, schon dadurch hergestellt wird, daß ein Wählender fälchlich unter dem Namen eines Anderen mitstimmt, und daß es eines weiteren listigen Vorgehens, als der Ueberreichung des Stimmzettels unter Producirung der auf einen Anderen lautenden Legitimationsurkunde, ohne daß bei Abgabe des Stimmzettels ausdrücklich bemerkt wird, daß das Stimmrecht nur für diesen Anderen ausgeübt werden wolle, nicht bedarf. Denn durch ein solches Vorgehen wird eine Alterirung des Stimmenverhältnisses herbeigeführt, welche darin liegt, daß bei Beobachtung der Verpflichtung zur persönlichen Stimmenabgabe der Candidat um eine Stimme weniger erhalten hätte, und daß, wäre der Umtrieb gelungen, auf den Candidaten um eine Stimme mehr entfallen wäre, als Stimmen auf ihn zu entfallen hatten.

Daß es unter solchen Umständen keinen Unterschied macht, ob der Stimmzettel wirklich jenen Candidaten aufweist, welchem der Wahlberechtigte seine Stimme gegeben hätte, wenn er sein Wahlrecht den Wahlvorschriften gemäß persönlich ausgeübt hätte, liegt zu Tage. War er an der persönlichen Abgabe des Stimmzettels verhindert, so war eben seine, möglicherweise ausschlaggebende Stimme für den Candidaten verloren; diesen Verlust zu verhindern, wurde der Umtrieb in voller Kenntniß der gesetzlichen Unstatthaftigkeit desselben versucht und liegt in einem solchen Vorgange allerdings eine listige Fälschung des Wahlresultates.

Nur ein Irrthum über die Bestimmung der Wahlord-

nung in Bezug auf die Verpflichtung persönlicher Ausübung des Wahlrechtes, oder die Anwendung eines vollkommen untauglichen Mittels (wenn also etwa der Stimmzettel durch einen Boten, der sich als solcher der Wahlcommission vorstellt, und wobei eine Täuschung der Commission unmöglich wäre), könnte den Angeklagten von Schuld und Strafe befreien. Von einem Irrthume über die Bestimmungen der Wahlordnung kann aber keine Rede sein, da der Gerichtshof einen solchen Irrthum in unanfechtbarer Weise ausgeschlossen hat; ebenso wenig wurde in concreto ein untaugliches Mittel angewendet, da L. sich der Commission nicht als Bote oder bloßer Bevollmächtigter des Leopold S. vorstellte, sondern sich den Anschein gab, als wäre er S., und der Umtrieb wäre auch gelungen, wenn Franz L. bei Abgabe des Stimmzettels unter Vorweisung der Legitimationsurkunde des Leopold S. nicht gefragt worden wäre, ob er selbst der Leopold S. sei, worüber er in Verlegenheit gerieth und seinen wahren Namen angab.

Aus diesen Gründen war die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

Nr. 1933.

Mit einem bestimmten Vorfalle als Folgerung verbunden begründet der Ausdruck „Stänker" eine Schmähung (§. 491 St. G.); sonst — eine Beschimpfung (§. 496 St. G.).

(Plenarentscheidung vom 28. December 1895, Z. 15.314. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.)

Der Cassationshof hat in dem von der Generalprocuratur nach §. 33 St. P. O. angeregten Verfahren zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Innsbruck vom 20. März 1895, Z. 512, womit der Berufung des Joseph S. gegen das Urtheil des städt.-del. Bezirksgerichtes in Innsbruck vom 26. Juni 1894, Z. 3893, stattgegeben und Joseph S. von der Anklage wegen Uebertretung nach §. 491 St. G. freigesprochen worden ist, wurde das Gesetz, und zwar in den Bestimmungen der §§. 491, 496 St. G. verletzt.

Gründe:

Das mit dem Erkenntnisse des Landes- als Berufungsgerichtes Innsbruck vom 5. September 1894, Z. 4882, be-

stätigte Urtheil des Innsbrucker städt.-del. Bezirksgerichtes vom 26. Juni 1894, Z. 3893, erkannte den Gemeindearzt Joseph S. unter Verhängung einer Geldstrafe von 5 fl. für straffällig nach §. 491 St. G., weil derselbe am 27. April 1894 in einem Restaurationslocale während der Ausschußsitzung des österreichischen Touristenclubs dem Buchhalter Hans v. S., welcher sich eine Einwendung erlaubte, vorwarf, er (Joseph S.) habe von einem Verwandten gehört, Hans v. S. sei überhaupt ein „Stänker". Das Erkenntniß des Berufungsgerichtes wurde vom Cassationshofe mit der Plenarentscheidung vom 3. Jänner 1895, Z. 15.671, aufgehoben und diesem Gerichte die Erneuerung der Berufungsverhandlung aufgetragen, da aus einem muthmaßlich durch die Gleichheit der Zunamen der Proceßparteien hervorgerufenen Versehen die Vorladung des Angeklagten und Berufungswerbers zum Gerichtstage unterblieben war. Bei der nach zweimaliger Vertagung am 20. März 1895 neuerlich durchgeführten Berufungsverhandlung erfolgte, Zeuge des zur Z. 512 ausgefertigten Urtheils bei gleichzeitiger Verfällung des Privatanklägers in den Kostenersatz — die Freisprechung des Joseph S. Inhaltlich der Gründe scheint das Berufungsgericht den vom ersten Richter festgestellten Sachverhalt als erwiesen angenommen zu haben; es vermißte jedoch den Thatbestand einer, sei es nach §. 491, sei es nach §. 496 St. G. verpönten Beleidigung, weil der Ausdruck „Stänker" nach Adelung's Wörterbuch der hochdeutschen Mundarten einen Menschen bedeute, der gerne unnütze Streitigkeiten anfängt und Unfrieden zu stiften bestrebt ist, worin eine zwar unangenehme, aber nicht verächtliche Eigenschaft zu erkennen ist, und weil der Ausdruck „Stänker" auch als Schimpfwort nicht aufgefaßt werden kann.

Ob es statthaft erscheint, Bedeutung und Tragweite eines Ausdruckes, dem ein beleidigender Sinn beigemessen wird, nur nach der einem Wörterbuche entnommenen Erklärung zu beurtheilen, mag dahingestellt bleiben; bei Verbaldelicten wird doch wohl auch localen Auffassungen Rechnung getragen werden müssen. Allein davon abgesehen, wird schon nach jener Auslegung, welche das Berufungsgericht Adelung's Wörterbuche Band 4, S. 295, entlehnt, nicht zu bezweifeln sein, daß der Jemandem gemachte Vorwurf der gewohnheitsmäßigen Streitsucht, Verhetzung und Anstiftung von Streitigkeiten und Zerwürfnissen allerdings die Beschuldigung einer nicht blos für den gesellschaftlichen Verkehr unangenehmen, sondern,

eben wegen der in den angedeuteten Richtungen gewissermaßen systematisch entwickelten Thätigkeit, auch verächtlichen Eigenschaft enthält. Danach erfüllt der bezeichnete Ausdruck allerdings den Begriff einer Schmähung im Sinne des §. 491, beziehungsweise, wenn er, wie in concreto, ohne Verbindung mit irgend einem bestimmten Vorfalle gebraucht wurde, jenen einer Beschimpfung nach §. 496 St. G. Der ergangene Freispruch beruht somit auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung der für den Bereich der §§. 491, 496 St. G. maßgebenden Begriffe, weshalb der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben und wie oben erkannt werden mußte.

Nr. 1934.

Des schuldtragenden Verwalters wird im vorletzten Alinea des §. 486 St. G. neben dem Handelsmanne, welcher die Geschäfte nicht selbst führte, erwähnt, um die Verantwortlichkeit unmittelbarer Thäter Beiden aufzuerlegen.

(Entscheidung vom 19. December 1895, Z. 12.332. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, hat der Cassationshof das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 18. September 1895, Z. 38.848 insofern mit demselben Johanna F. von der Anklage wegen Vergehens des §. 486 St. G. nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, als nichtig behoben und die Strafsache gegen Johanna F. zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Landesgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Gegen Johanna F. wurde die Anklage nach §. 486 St. G. erhoben, weil sie als Inhaberin des unter ihrem Namen betriebenen Geschäftes sich nicht auszuweisen vermöge, daß sie nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, ihre Gläubiger vollständig zu befriedigen, und weil sie, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht und Zahlungen geleistet habe. Ihrem Gatten, Rudolph F., aber legte die Anklage zur Last, daß er, der die gesammte Gebarung des Geschäftes der Gattin führte, zu dem von ihr begangenen Delicte Hilfe geleistet habe.

Das Urtheil sprach den Rudolph F. nach dem ersten und dritten Delictsfalle des ersten Absatzes des §. 486 St. G. schuldig, weil er als thatsächlicher Inhaber des unter dem Namen Johanna F. betriebenen Buchdruckereigeschäftes seit October 1894 in Zahlungsunfähigkeit verfallen, sich nicht auszuweisen vermöge, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unvermögenheit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, und weil er nach Ueberwiegen des Passivstandes, anstatt Concurs anzumelden, neue Schulden gemacht und Zahlung geleistet habe. Johanna F. dagegen wurde von der Anklage freigesprochen, da sie zwar civilrechtlich für die Schulden, welche aus dem auf ihren Namen betriebenen Geschäfte entstanden, haftbar sei, und dadurch, daß sie die Geschäftsführung auf ihren Namen zuließ, ihrem Gatten es überhaupt ermöglichte, ein Geschäft zu etabliren, andererseits aber sowohl aus der Verantwortung der Angeklagten, als auch aus den übrigen Beweisergebnissen hervorgehe, daß Johanna F .nicht nur dem eigentlichen Geschäftsbetriebe, sondern auch der Eingehung der Verbindlichkeiten für denselben fernstand, daß thatsächlich Rudolph F. das neue Geschäft, wie sein erstes Geschäft für seine Rechnung führte, und dies auch seinen Gläubigern bekannt war, wogegen nicht hervorkam, daß Johanna F. auf den Fortbestand des insolventen Geschäftes irgend einen Einfluß übte und in die Geschäftslage Einblick nahm und, in Unkenntniß der wahren Sachlage, diese überdies des guten Glaubens sein konnte, sie werde von ihrem Pflegevater unterstützt werden. Mit Recht bekämpft die Staatsanwaltschaft den Freispruch mit der auf Z. 9 a des §. 281 St. P. O. gestützten Beschwerde.

Daß als Schuldner im Sinne des §. 486 St. G. der Geschäftsinhaber anzusehen sei, geht nicht nur aus der Natur der Sache, sondern ausdrücklich aus der citirten gesetzlichen Bestimmung sebst hervor. Es wäre überflüssig gewesen, im vorletzten Absatze des §. 486 St. G. die Verfügung zu treffen, daß im Falle ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, die im ersten Absatze angedrohte Strafe auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen sei, wenn die Thatsache der ausschließlichen Geschäftsführung durch den Verwalter eine Aenderung in der Auffassung des Begriffes „Schuldner" im Sinne des ersten Absatzes des §. 486 St. G. nach sich zöge. Durch die getroffene Anordnung kam zum Ausdrucke, daß, falls eine solche ausschließliche Geschäftsführung durch den Verwalter eines Ge-

schäftes platzgreift, sowohl dieser als auch der Geschäftsführer als unmittelbare Thäter den Concursfall im Sinne des ersten Absatzes des §. 486 St. G. zu verantworten haben, soferne ihnen ein Verschulden im Sinne dieser Gesetzesstelle nachgewiesen werden kann; daß also Rudolph F. im Einverständnisse mit seiner Frau, auf deren Namen das Geschäft geführt wurde, und die demnach, wie der Gerichtshof selbst hervorhebt, civilrechtlich als Eigenthümerin desselben gilt, dieses Geschäft führte, hinderte beim Bestande der Vorschriften der §§. 233, 238 St. G. die Verurtheilung der Johanna F. keineswegs. Denn ihr Verschulden liegt eben darin, daß sie als Geschäftsinhaberin sich um den Geschäftsgang und dessen Gebaren nicht kümmerte und ihren Gatten handeln ließ, wie er es für gut fand.

Es war sonach in Stattgebung der Beschwerde das Urtheil im Punkte des Freispruches der Johanna F. von der Anklage als rechtsirrthümlich zu beheben. Da jedoch im gegebenen Falle nur feststeht, daß Johanna F. unter den Voraussetzungen des §. 486 St. G. gleich ihrem Gatten als unmittelbare Thäterin zu haften hat, in dem erstrichterlichen Urtheile hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen eines eventuellen Schuldspruches im Sinne des §. 486 St. G., ob nämlich Johanna F. sich nicht ausweisen könne, daß sie nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, ihre Gläubiger zu befriedigen, oder daß sie in Kenntniß ihrer Passivität nicht sofort den Concurs angemeldet, sondern weitere Schulden gemacht und Zahlung geleistet habe, keinerlei Thatsachen festgestellt sind, war der Cassationshof nicht in der Lage, in der Sache selbst zu erkennen und mußte die Anklagesache gegen Johanna F zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Wien zurückverweisen.

Nr. 1935.

Dadurch allein, daß der mit einem Bezugsbuche (Min.-Verordn. vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, §. 99) versehene Geschäftsunternehmer Sprengmittel nicht unmittelbar selbst, sondern durch seinen Vorarbeiter bezieht, wird der Thatbestand der Uebertretung des §. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, nicht verwirklicht. — Wer im Geschäftsbetriebe Sprengmittel verwendet, kann sich mit Unkenntniß der rücksichtlich derselben bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht entschuldigen. — Als sicherer, zur Aufbewahrung von Sprengmitteln geeigneter Ort (Min.-Verordn. vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, §. 115) läßt sich ein im Wohnhause befindlicher, den Hausgenossen zeitweilig zugänglicher Keller nicht ansehen.

(Entscheidung vom 25. Jänner 1896, Z. 13.835. — Vorsitzender: Hofrath Ritter v. Aull; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ferdinand Pohl.)

Der Cassationshof hat über die von Ignaz R. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Troppau vom 19. September 1895, Z. 4941, womit derselbe des Vergehens nach §§. 1—3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, schuldig erkannt wurde, zu Recht erkannt: Der Nichtigkeitsbeschwerde des Ignaz R. wird stattgegeben, das Urtheil in dem denselben betreffenden Ausspruche und in Anwendung des §. 290 St. P. O. auch in dem den Mitangeklagten Eduard J. betreffenden Ausspruche, bis auf den aufrecht erhaltenen, die Verurtheilung beider Angeklagten zum Strafkostenersatze und die Verweisung des Privatbetheiligten auf den Civilrechtsweg betreffenden Absatz aufgehoben und in der Sache selbst erkannt: 1. Ignaz R. ist schuldig der im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, bezeichneten Uebertretung, begangen dadurch, daß er in den Jahren 1894 und 1895 beim Betriebe seines Steinbruches in Schwarzwasser seinem Vorarbeiter und Aufseher Eduard J. eine vorschriftswidrige Aufbewahrung von Dynamit und Kapseln gestattete; 2. Eduard J. ist schuldig des Vergehens nach §. 2 Abs. 2 und 3 des vorgenannten Gesetzes, begangen dadurch, das er anläßlich der vorerwähnten Arbeiten die ihm als Vorarbeiter und Aufseher anvertraut gewesenen Sprengmittel vorschriftswidrig verwahrte, wobei Umstände vorlagen, die eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben dritter Persoren herbeizuführen geeignet waren.

Gründe:

Die Nichtigkeitswerber Ignaz R. und Eduard J. wurden des in den §§. 1—3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, bezeichneten Vergehens schuldig erkannt, weil sie in den Jahren 1894 und 1895 beim Betriebe eines dem Ersteren gehörigen Steinbruches den bezüglich des Besitzes von Sprengstoffen und deren Verwahrung erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt haben, wobei Umstände vorlagen, welche eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben dritter Personen herbeizuführen geeignet waren. Diesem Ausspruche liegt die Feststellung zu Grunde, daß Eduard J. im Steinbruche des Ignaz R. als Vorarbeiter und Aufseher bestellt war, daß sich Letzterer ein Dynamitbezugsbuch erwirkt hatte, auf Grund dessen in seinem Auftrage und unter seiner Fertigung J. den jeweiligen Bedarf von Dynamit und Sprengkapseln bezog und in Verwahrung hielt, und zwar das Dynamit im Milchkeller des von seiner Familie bewohnten Hauses, die Kapseln aber in einem Kleiderschranke seines Schlafzimmers. Der Gerichtshof stellte ferner fest, daß sowohl der Milchkeller, als auch der Kleiderschrank den Hausgenossen J.'s zugänglich waren. Thatsächlich gelang es auch seinem zwölfjährigen Sohne, am 29. Juni 1895 sich zweier Dynamitkapseln zu bemächtigen; infolge unvorsichtigen Gebahrens seiner Spielgefährten explodirte die eine und verletzte von ihnen den Heinrich G. am Finger. Gegen seine Verurtheilung hat Ignaz R. die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, die Nichtigkeitsgründe der Z. 9a und 10 des §. 281 St. P. O. im Wesentlichen dahin ausführend, es könne von einem Inverkehrsetzen von Sprengstoffen (§. 1 des vorbezogenen Gesetzes) vorliegend keine Rede sein; der §. 115 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, beziehungsweise vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, finde vorliegend keine Anwendung, da diese Norm nur ein Mitnehmen von Sprengstoffen in die Wohnung der Arbeiter, nicht aber das ständige Verwahren derselben an dem bezeichneten Orte untersage. Die Nichtigkeitsbeschwerde kehrt sich auch gegen die Verurtheilung wegen der Verwahrung des Dynamits im Keller und gibt nur die Verwahrung der Dynamitkapseln im Schranke der Wohnung des Eduard J. als vorschriftswidrig zu, worin jedoch nicht das Vergehen nach §. 3 des citirten Gesetzes, sondern lediglich eine Uebertretung im Sinne des §. 2 desselben Gesetzes gefunden werden könne, weil zufolge

einer zwischen Ignaz R. und Eduard J. getroffenen Vereinbarung sowohl der Keller, als auch der Schrank stets verschlossen zu halten waren und R. nicht vermuthen konnte, daß J. der Vereinbarung zuwider handeln werde. Wiewohl dieser letztere Umstand weder in den Urtheilsgründen, noch auch in den Ergebnissen der Verhandlung eine Feststellung findet, so steht dennoch nichts der Annahme entgegen, daß auf Seite Beider stillschweigend vorausgesetzt wurde, daß sowohl der Schrank, in welchem die Kapseln verwahrt wurden, als auch der Keller als Verwahrungsort des Dynamits versperrt zu halten seien. Dagegen kann der Verantwortung des Ignaz R., er sei erst jetzt in die Kenntniß der diesfalls bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften gelangt, mit Rücksicht auf §§. 3 und 233 des St. G. eine Beachtung nicht zu Theil werden. Wohl aber muß die Nichtigkeitsbeschwerde insoferne als gerechtfertigt erkannt werden, als dieselbe den Ausspruch des Gerichtshofes als rechtsirrthümlich bezeichnet, demzufolge in der von J. für R. und unter dessen Namensfertigung im Bezugsbuche erfolgten Beschaffung von Dynamit und Kapseln ein unbefugtes Inverkehrsetzen, beziehungsweise auf Seite des J. ein unbefugter Besitz von Sprengstoffen im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 134, erkannt wurde. Denn, wenn auch die Ausfolgung der im §. 100 der Min.-Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, beziehungsweise vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, näher beschriebenen Bezugsbücher nach §. 99 daselbst an die Bedingung geknüpft ist, daß nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers und den Verhältnissen des Betriebes kein Mißbrauch zu besorgen sei, und daß auch die Voraussetzungen für eine entsprechende Aufbewahrung der Sprengmittel und die sachverständige Verwendung derselben gegeben seien, so kann dennoch der Sinn und die Tragweite dieser Vorschriften nicht dahin gedeutet werden, daß die Behebung der auf Grund solcher Bezugsbücher bestellten Sprengstoffe nur durch den zum Bezuge Berechtigten erfolgen dürfe; es soll damit vielmehr nur die Ueberlassung der Bezugsbücher an solche Personen untersagt werden, welche mit dem Betriebe, für den die Sprengstoffe dienen sollen, in keiner Verbindung stehen. Daß der Besteller die Sprengstoffe beim Lieferanten persönlich abholen müsse, ist nirgends vorgeschrieben; der §. 100 der citirten Verordnung verpflichtet ihn lediglich, die jeweilige Bestellung

der Sprengstofflieferung mit seiner Namensfertigung zu versehen. Ebenso wie in der Ueberlassung des Bezugsbüchels seitens des Nichtigkeitswerbers an Eduard J. zum Zwecke der Behebung von Sprengmitteln eine unbefugte Abtretung desselben nicht erblickt werden kann, was auch der Gerichtshof in seinen Urtheilsgründen hervorhebt, ebenso wenig kann auch die Behebnng der Sprengstoffe durch den Vorarbeiter J. und die Uebernahme derselben für den Betriebs- und Bezugsberechtigten Ignaz R. als ein unbefugtes Inverkehrsetzen, beziehungsweise als unbefugter Besitz dieser Sprengstoffe aufgefaßt werden, weil sowohl der Uebernahme, als auch dem Behalten derselben der Charakter des Mißbräuchlichen und Unbefugten abgeht. Anbelangend die Außerachtlassung der Bestimmungen über die Verwahrung der im gegebenen Falle im Besitze des Vorarbeiters und Aufsehers Eduard J. befindlichen Sprengstoffe, so findet allerdings der in den Urtheilsgründen bezogene §. 44 der citirten Verordnung keine Anwendung, da es sich vorliegend um die Aufbewahrung solcher Sprengmittel handelt, welche während der Arbeit im Steinbruche nicht verbraucht wurden. Wohl aber waren die Vorschriften des §. 115 in Verbindung mit dem §. 107 der citirten Verordnung in Betracht zu ziehen, denen zufolge die bei der Arbeit nicht verbrauchten Sprengmittel an sicheren, zur Aufbewahrung geeigneten Orten zu verwahren sind. Mit Unrecht bestreitet die Beschwerde, daß die Norm des §. 115 auf den gegebenen Fall angewendet werden könne, weil dieselbe den Arbeitern wohl das Mitnehmen von Sprengmitteln in die Wohnung, nicht aber die ständige Verwahrung derselben daselbst untersage; denn, wenn schon die zeitweilige Aufbewahrung untersagt ist, muß um so mehr die ständige Verwahrung als verpönt gelten. Ebenso unbegründet erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde, insoferne sie gegen die Ansicht des Gerichtshofes ankämpft, daß der Milchkeller des von Eduard J. bewohnten Hauses als ein geeigneter Aufbewahrungsort für Sprengmittel nicht gelten könne. Aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des §. 115 der citirten Verordnung ergibt sich nämlich unzweifelhaft, daß ein Wohnraum überhaupt nicht als ein zur Aufbewahrung geeigneter Ort erscheint und daß, wenn auch ein Keller an sich zweifellos als Wohnraum nicht angesehen werden kann, nichtsdestoweniger das im gegebenen Falle als Aufbewahrungsort des Dynamits verwendete Milch-

gewölbe zur Aufbewahrung deshalb nicht geeignet war, weil dasselbe mit Rücksicht auf seine Bestimmung als Wirthschaftsgelaß und die dadurch bedingte Zugänglichkeit für Hausgenossen in der That demselben Zwecke, wie ein Wohnraum diente. Mit Recht ward demnach in der Thatsache der Aufbewahrung des Dynamits im Milchgewölbe und der Dynamitkapseln in dem Schranke der Schlafstube des Eduard J. ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der bezogenen Verordnungen erkannt, und ebenso liegt ein solches Zuwiderhandeln auf Seite des Nichtigkeitswerbers Ignaz R. vor, da ihm als Arbeitsgeber nach §. 115 Abs. 2 der citirten Verordnung in erster Linie die Pflicht für die Eruirung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verwahrungsortes obliegt und er festgestelltermaßen die in Rede stehende Aufbewahrungsart kannte und genehmigte. Insoweit jedoch die strafrechtliche Zurechnung in Frage kommt, kann die dem Nichtigkeitswerber und dem Eduard J. zur Last fallende Außerachtlassung von sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht einer uud derselben Strafnorm unterstellt werden. Das straferhöhende, im §. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, aufgestellte Moment, daß nämlich durch die Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften eine concrete Gefahr für die körperliche Sicherheit herbeigeführt wurde, muß, insoweit das Verschulden des Eduard J. in Frage kommt, sowohl rücksichtlich der Aufbewahrung des Dynamits im Kellerraume, als auch der Dynamitkapseln in dem im Schlafzimmer stehenden Schranke als vorhanden angenommen werden. Daß die Aufbewahrungsart in Betreff der Dynamitkapseln eine in dem oben bezogenen Paragraphen gekennzeichnete Gefahr in sich barg, bedarf angesichts des dem Heinrich G. zugestoßenen Unfalles keiner weiteren Erörterung; aber auch die Aufbewahrung des Dynamits im Keller war für die körperliche Unversehrtheit mit keiner minderen, wenn nicht mit einer noch größeren Gefahr verbunden, nachdem festgestellt vorliegt, daß der Keller, mag er auch sonst die vom Gesetze geforderten Eigenschaften gehabt haben, nicht in der Art verschlossen gehalten wurde, daß die Zugänglichkeit für die übrigen Hausgenossen hiedurch aufgehoben und nur auf diejenigen Personen beschränkt geblieben wäre, welche mit dem Dynamit zu manipuliren berufen waren. Mit Recht hat sonach der Gerichtshof das Verschulden des Eduard J. als das Vergehen nach §. 3 des vorcitirten Ge-

setzes bezeichnet. Einen anderen strafrechtlichen Charakter trägt jedoch das Verschulden des Ignaz R. an sich. Es darf nicht verkannt werden, daß das erwähnte, im §. 3 des vorcitirten Gesetzes normirte straferhöhende Moment nur Demjenigen zugerechnet werden könne, der durch sein Verhalten die Bedingung für die Verwirklichung desselben schuf. Dies traf wohl nach dem Vordargestellten bei Eduard J., nicht aber auch bei Ignaz R. zu, dessen allerdings ebenfalls sträfliches Verhalten zu dem herbeigeführten gefahrbergenden Zustande insoferne nicht in dem Verhältnisse von Ursache und Wirkung stand, als ja dieser Zustand im gegebenen Falle erst durch das von R. unbeeinflußte Verhalten des Eduard J. geschaffen wurde. Diesen Darlegungen zufolge stellt sich das angefochtene Urtheil in einer doppelten Beziehung als rechtsirrthümlich dar: erstens, insoferne dasselbe auf Seite des Eduard J. einen unbefugten Besitz und auf Seite des Ignaz R. ein unbefugtes Inverkehrsetzen von Sprengstoffen angenommen, und zweitens, insoferne dasselbe ausgesprochen hat, daß die Letzterem zur Last fallende Unterlassung von solchen Umständen begleitet war, die eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben dritter Personen herbeizuführen geeignet waren. Die von Ignaz R. ergriffene, auf Z. 9 a und 10 des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde erscheint demzufolge nach beiden diesen Richtungen begründet, es war derselben sonach stattzugeben und das ergangene Urtheil gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. nicht nur in dem den Nichtigkeitswerber, sondern bei dem Umstande, als das Gesetz auch zum Vortheile des Eduard J., welcher ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat, unrichtig angewendet worden ist, auch in dem den Letzteren betreffenden Ausspruche als nichtig aufzuheben und in der Sache selbst, was Rechtens, zu erkennen.

Nr. 1936.

Den Gegenstand der Schädigung durch Betrug können auch solche persönliche Rechte abgeben, deren im ersten Theile des a. b. G. B. nicht insbesondere gedacht ist.

(Entscheidung vom 23. Jänner 1896, Z. 13.917. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ezechiel Friedmann.)

Stanislaus W. wurde mit Urtheil des Wiener Landesgerichtes vom 18. October 1895, Z. 31.075, des in den

§§. 197, 199 b und d und 202 St. G. vorgesehenen Verbrechens des Betruges schuldig erkannt, weil er unter dem Scheine eines protestantischen Geistlichen aus Oesterreich, angethan mit dem entsprechenden kirchlichen Gewande und den Ritus nachahmend, im December 1894 in München eine fictive Trauung des bereits verehelichten L. Cz. mit der Baronesse Z. vornahm, und hierauf zu Handen des angeblichen Bräutigams auch einen Trauschein ausfertigte, welchen er als „Pastor Dr. Werthemann" unterschrieb und mit dem Abdrucke einer auf „Pfarre Grindelwald" lautenden Stampiglie versah. L. Cz. wurde vom Landgerichte München I zur Verantwortung gezogen und in der Richtung der §§. 132, 267 und 268 des deutschen Strafgesetzbuches straffällig befunden. Die Nichtigkeitsbeschwerde des österreichischen Complicen beschloß der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe:

Für die Beurtheilung der That des Stanislaus W. ist mit Rücksicht auf dessen österreichische Reichsangehörigkeit nach §§. 36 und 235 St. G. lediglich das österreichische Gesetz maßgebend. Hiernach tritt in der Thätigkeit W.'s zunächst die Beilegung des Charakters eines öffentlichen Beamten hervor. Allerdings nicht in allen, wohl aber in Ansehung der hier in Betracht kommenden Beziehungen muß Seelsorgern der Charakter von öffentlichen Beamten im Sinne des §. 101 Abs. 2 St. G. beigemessen werden. Da ihnen vermöge gesetzlicher Anordnung nicht nur die Vornahme, sondern auch die Beurkundung von Trauungen zugewiesen ist, versehen sie hiebei, wie bei allen übrigen Functionen, kraft deren ihnen die Ausstellung öffentlicher Urkunden obliegt, Regierungsgeschäfte.

Die Thätigkeit W.'s enthält aber auch die Kriterien der Nachmachung einer öffentlichen Urkunde. Daß die Ausfertigung eines Auszuges aus dem Trauungsregister (des Trauungsscheines) ein Act öffentlicher Beurkundung sei, ist Angesichts der Bestimmungen des §. 112 der a. G. O. und des §. 180 der gal. G. O. — dann insbesondere des § 23 Z. 3 des Min.-Erl. vom 23. Jänner 1866, R. G. Bl. Nr. 15 außer Frage; daß aber eine solche öffentliche Urkunde nachgemacht (gefälscht, nicht verfälscht) wurde, ist nicht minder zweifellos. Wurde doch durch die Thätigkeit W.'s ein unechter Inhalt des als Beweismittel über rechtlich relevante That-

sachen zu dienen bestimmten Instrumentes erzeugt und demselben der Schein der Wahrheit gegeben, wobei nicht in Betracht kommen kann, daß eine protestantische Pfarre Grindelwald und demnach auch ein protestantischer Pfarrer Werthemann dieser Pfarre in Oesterreich nicht existirt. Denn, da es sich nicht um Verfälschung einer echten Urkunde, sondern um fälschliche Anfertigung einer Urkunde handelt, so fällt lediglich in's Gewicht, daß der angefertigten Urkunde der Schein gegeben wurde, sie sei von einem anderen als dem wirklichen Aussteller ausgestellt worden. Der durch die Thathandlung hervorgerufene Anschein der Echtheit bedingt aber auch nicht, daß eine Person mit dem Namen des angeblichen Ausstellers überhaupt existire oder nachweisbar sei; hievon unabhängig ruft die Unterschrift den Schein der Echtheit hervor, und nicht der Mißbrauch des Namens oder der Eigenschaft einer bestimmten Persönlichkeit, sondern die Gefährdung des öffentlichen Interesses durch Herstellung eines für den Rechtsverkehr wichtigen Beglaubigungsmittels ist der entscheidende Gesichtspunkt hiebei. Die Thätigkeit W.'s bildet also Requisite einerseits der in den §§. 199 b beziehungsweise 333 — andererseits der in den §§. 199 d beziehungsweise 320 lit. f St. G. behandelten Delicte. Daß der Angeklagte in betrügerischer Absicht, somit keineswges blos mit jenem Vorsatze gehandelt hat, der nur zur Annahme der Thatbestände nach den §§. 320 und 333 St. G. ausreichen würde, hat der Gerichtshof festgestellt. Diese Feststellung läßt sich als rechtsirrthümlich nicht bezeichnen. §. 197 definirt als betrügerisch die Absicht, Jemandem, sei es dem Staate, einer Gemeinde, oder einer anderen Person an Eigenthum oder anderen Rechten einen Schaden zuzufügen, gleichviel, aus welchem Motive gehandelt wurde. Danach kennzeichnet sich der Betrug, nicht als ein blos vermögensrechtliches Delict*). Es fußt vielmehr die Sanction des §. 197 St. G. in jener älteren gemeinrechtlichen Auffassung, die zur Zeit der Entstehung des Strafgesetzes vom Jahre 1803 die herrschende war, derzufolge das bezeichnete Delict in einer Handlung zur Darstellung gelangte, durch welche entweder eine Schädigung materieller Rechtsobjecte herbeigeführt, oder doch zum Mindesten das Recht eines Anderen auf Unterlassung der täuschenden Handlung verletzt

*) Siehe Plenarentscheidung vom 20. November 1894, Z. 13.735, Nowak'sche Sammlung Nr. 1855.

wurde, beziehungsweise verletzt werden sollte. Das Gesetz gibt keinen Anhalt zu der Behauptung, daß in Ansehung dieses Rechtes zwischen einer Einzel- und einer Collectivpersönlichkeit ein Unterschied bestehe; es liegt kein Grund vor, mit Berechtigung sagen zu können, daß der Staat, die Gemeinde für ihren Interressenkreis ein größeres Recht auf Unterlassung der Täuschungshandlung zu beanspruchen habe, als eine Einzelpersönlichkeit. Gestattet aber das Gesetz, daß die Strafsanction des Betruges auch bei vermögensrechtliche Consequenzen nicht nach sich ziehender Schädigung der Rechte von Einzelpersonen zur Anwendung gelange, so besteht kein Grund, bezüglich der Feststellung dieser Rechte in einschränkender Weise vorzugehen, es wäre denn, daß durch eine dem Strafgesetze nachgefolgte Gesetzgebung selbst Grenzen abgesteckt wurden, wie dies z. B. bei dem dem Betruge nahe verwandten Delicte der Executionsvereitlung geschah.

Es mag nun dahingestellt bleiben, ob für den gegebenen Fall von der Absicht, durch die irreführenden Handlungen vermögensrechtliche Schädigung herbeizuführen, mit Recht Umgang genommen wurde und ob mit Rücksicht darauf, daß dem Cz., auf dessen Anstiftung W. handelte, nach dem Wahrspruche der Münchener Geschwornen die auf rechtswidrige Vermögensvortheile gerichtete Absicht zur Last fiel, auf Seite des W. nicht wenigstens das Bewußtsein festzustellen war, daß seine von Cz. angestiftete Thätigkeit nach eben derselben Richtung ziele. Mag ferner auch zugegeben werden, daß die Schädigung des bayrischen Staates in seinem Rechte auf Ueberwachung der Standesverhältnisse mit Grund ausgeschlossen wurde, weil dort die obligatorische Vornahme der Eheschließung vor dem Standesbeamten geboten ist, welcher die kirchliche Trauung nachfolgen darf, so steht doch die abstracte Untauglichkeit des Täuschungsmittels (im gegebenen Falle der Aussertigung des Trauscheines) in Bezug auf die Schädigung der nicht unter Reichsrecht stehenden staatlichen Organe nicht in gleicher Weise fest, und erscheint daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die gefälschte Urkunde als taugliches Täuschungs- und Schädigungsmittel, und zwar nicht der Baronin Z. allein gegenüber, dienen konnte. Daß diese Irreführung und folgerichtig Schädigung wenigstens in eventum in der Absicht des Thäters lag, ist lediglich eine Schlußfolgerung aus der festgestellten Thatsache, daß die fragliche Urkunde nach ihrer Anfertigung dem Cz. als Beweismittel

überlassen wurde. Aber auch der Ausspruch des Gerichtshofes, daß Baronin Z. durch die Scheintrauung und Ausfertigung des Trauscheines in ihren persönlichen Rechten geschädigt werden sollte, erweist sich rechtlich ohne Einwand. Zunächst bietet das Gesetz keinen Anhalt, den Umfang dieser persönlichen Rechte auf den Bereich der im bürgerlichen Gesetzbuche als solche bezeichneten Beziehungen zu beschränken. Es kann unerörtert bleiben, ob von Schädigung eines Rechtes gesprochen werden kann, wenn in der Getäuschten durch die Vornahme der Täuschungshandlungen die Meinung hervorgerufen wurde, daß sie Dasjenige, was sie bisher dem Cz. freiwillig gewährte, nunmehr als Pflicht gestatten müsse, wenn sie wähnte, ihm zu Treue und Gehorsam verpflichtet zu sein und, soweit Rechtsterritorien in Betracht kamen, in welchen die Ehe eben nur oder doch in erster Linie durch die kirchliche Trauung eingegangen wird — auch nach allen äußeren rechtlichen Beziehungen als seine Gattin gelten zu dürfen. Allein geschädigt wurde sie in dem Rechte, eine wenigstens für den Gewissensbereich giltige Ehe zu schließen und in dem Rechte auf ihre Stellung in der Gesellschaft, für welche es sicherlich nicht gleichgiltig erscheint, ob sie bei ihrem ferneren Zusammenleben mit Cz. als dessen kirchlich giltig angetraute Ehefrau anzusehen war.

Dem Gesagten zufolge kann, selbst wenn in Betreff des Rechtes auf Wahrheit zwischen Einzel- und Collectivpersönlichkeiten ein Unterschied gemacht werden wollte, nicht angenommen werden, daß es sich gegebenen Falles, wie die Beschwerde behauptet, nur um Verletzung dieses Rechtes gehandelt habe. Der Ausspruch des Gerichtshofes ist demnach kein rechtsirrthümlicher, und ist sonach die That des Angeklagten als das Verbrechen des Betruges nach §. 199 b St. G. unbedingt anzusehen. Allein auch die Subsumirung unter die Bestimmung des §. 199 d St. G. unterliegt keinem Bedenken. Einwandfrei erscheint, wie dargethan, zunächst, daß die Anfertigung der unechten Urkunde in betrügerischer Absicht erfolgte, um in erster Linie die Baronin Z., aber auch Andere, eventuell selbst staatliche Organe zu täuschen. Richtig ist wohl, daß das geltende Gesetz die Urkundenfälschung nicht als delictum sui generis, sondern nur als Täuschungsmittel beim Betruge in Betracht zieht und daß dieser Auffassung gemäß von der verfälschten oder gefälschten Urkunde, damit das Delict als vollendet erkannt werden könne, auch Gebrauch gemacht worden

sein muß. Aus dem Zusammenfassen dieser beiden Erwägungen ergibt sich, daß durch Anfertigung der unechten Urkunde und Uebergabe derselben an Cz. zum Zwecke der Täuschung auf Seite W.'s zum mindesten ein Versuch des fraglichen Delictes zur Darstellung gelangt wäre, wenn constatirt ist, daß von der Urkunde kein Gebrauch gemacht wurde. Allein seine Handlungsweise gewann den Charakter einer Mitschuld an dem vollendeten Delicte in dem Augenblicke, in welchem feststand, daß thatsächlich durch Cz. von der Urkunde in der Folge Gebrauch gemacht worden ist. Der Einwand übrigens, daß Baronin Z. durch die Vornahme der Trauung und nicht erst durch die Anfertigung, beziehungsweise Möglichkeit der Wahrnehmung der Urkunde getäuscht und in ihren Rechten geschädigt werden sollte, hält nicht Stand, wenn erwogen wird, einerseits, daß die That des Angeklagten in mehrere Theilacte zerfällt, die nur durch die Einheit der Absicht, nicht aber durch die Gleichartigkeit der Thätigkeiten zusammengehalten werden, daß demnach auf dieselben nicht die Grundsätze über Fortsetzung des delictischen Handelns, sondern die Grundsätze über mehrthätige Concurrenz zur Anwendung kommen müssen, anderseits aber auch, daß die zunächst zu Täuschende durch die Existenz und Wahrnehmung der Urkunde in ihrem allerdings schon durch die erste Täuschungshandlung hervorgerufenen Irrthume noch bestärkt werden mußte, und dadurch möglicherweise von Veranstaltungen zur Beseitigung der Schädigung ihrer Rechte abgehalten werden konnte. Auch in der Subsumption unter die Sanction des §. 199 d St. G. läßt sich demnach rechtsirrthümliche Anwendung des Gesetzes nicht erkennen.

Es mußte daher die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Nr. 1937.

Die Fälschung eines von öffentlicher Lehranstalt ausgestellten Schulzeugnisses ist nach §. 199 d St. G. zu beurtheilen, wenn sie zum Nachweise eines Erfordernisses für die Bedienstung bei Staatsbahnen erfolgte.

(Entscheidung vom 3. Februar 1896, Z. 12.352. — Vorsitzender: Senatspräsident Ralwicz; für die Generalprocuratur: Oberlandsgerichtsrath Girtler Ritter v. Kleeborn.)

Das Urtheil des Landesgerichtes in Lemberg vom 22. Juli 1895, Z. 15.339, welches den Marian R. und Gustav S. von der Anklage wegen des in §§. 197 und 199 lit. d St. G. vorgesehenen Verbrechens des Betruges und auch von der

Anklage wegen Uebertretung des §. 320 lit. f St. G. nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freispricht, den Marian R. aber der Uebertretung nach §. 320 lit. f schuldig erkennt, fand der Cassationshof auf Grund der von der Staatsanwaltschaft überreichten Nichtigkeitsbeschwerde aufzuheben. Die Strafsache wurde zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Lemberger Landesgericht in Strafsachen zurückverwiesen.

Gründe:

Das Erkenntnißgericht nahm als erwiesen an, daß Gustav S. über Anstiftung des Mitangeklagten Marian R. im Jahre 1891 das von der Direction des vierten Gymnasiums in Lemberg unter dem 30. Jänner 1885 auf den Namen des Maximilian K. ausgestellte Zeugniß über im Jahre 1882 erfolgte Absolvirung der zweiten Gymnasialclasse in der Weise verfälschte, daß er an Stelle des Namens „Maximilian K." den Namen „Marian R." setzte, das Wort „zweite" (Classe) in „vierte" (Classe) und die Zahl 1885 in die Jahreszahl 1882 umänderte, daß ferner Marian R. dieses derart verfälschte Schulzeugniß seinem, unter dem 29. November 1894 bei der Betriebsdirection der Staatsbahnen in Lemberg eingebrachten Gesuche um Verleihung einer Conducteurstelle beilegte und derart davon Gebrauch machte. Ungeachtet dieser Feststellungen vermeinte das Erkenntnißgericht die den Angeklagten zur Last fallende That lediglich als Uebertretung des §. 320 lit. f St. G. qualificiren zu können, dagegen die Unterstellung derselben unter die strengere Strafnorm als Verbrechen des Betruges nach §§. 197, 199 d St. G. ablehnen zu müssen, indem es sowohl die Möglichkeit einer Rechtsschädigung, wie auch den Bestand der Schädigungsabsicht im Sinne des §. 197 St. G. auf Seite des Marian R. verneinte. Zu diesem Ausspruche gelangte es vermöge der Erwägung, daß durch den oben gedachten Gebrauch des gefälschten Schulzeugnisses der in Rede stehenden Betriebsdirection der Staatsbahnen ein Schaden weder in Privatrechten, noch in einem öffentlichen Rechte erwachsen konnte, da in letzterer Beziehung die Staatsbahnen als gewerbliche Unternehmungen des Staates Privatpersonen gleichgestellt seien, und die von der Staatsbahndirection für die Anstellung ihrer Functionäre postulirten Aufnahmsbedingungen nicht etwa ein Ausfluß öffentlichen Rechtes, sondern lediglich pro foro interno als Directiven bei Verleihung der Stellen zu gelten bestimmt sind.

Dieser, dem Ausspruche zu Grunde gelegten Rechtsanschauung kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Wenn auch zugegeben werden mag, daß bei dem vorliegenden Sachverhalte von einer Schädigung irgend welchen Vermögensrechtes keine Rede sein kann, so muß doch im Hinblicke auf den Wortlaut des §. 197 St.' G. (wie die Urtheilsgründe selbst zugestehen) als feststehend angenommen werden, daß das Gesetz auch die Schädigung anderweitiger Rechte des Staates, der Gemeinden oder anderer Personen unter seinen Schutz stellt. Der Betrieb der Staatsbahnen ist ein Regierungsgeschäft*); als solches gehört er dem öffentlichen Rechte an. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es aber nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Aufnahme und Anstellung des zum regelrechten Betriebe der Staatsbahnen erforderlichen Beamten- und Dienerpersonals (die Dienstverleihung) nicht etwa ein Act privatrechtlicher Natur, sondern ein Regierungsgeschäft von eminenöffentlich-rechtlichem Interesse ist, bei dessen Ausübung die damit betrauten Organe der Staatsbahnverwaltung als öffentliche Behörde fungiren. Dies findet seine Stütze auch in der Thatsache, daß die Dienstordnung (Dienstpragmatik) für das der Generaldirection der österr. Staatsbahnen unterstehende Personale mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 29. Mai 1892, Z. 3719, genehmigt wurde. Wenn nun infolge dieser Dienstordnung außer den im §. 7 ibidem vorgeschriebenen allgemeinen Aufnahmsbedingungen im §. 10 daselbst von Bewerbern um Dienerposten (zu denen die Conducteure gehören) Schulkenntnisse nachzuweisen sind, wie sie an der allgemeinen Volksschule erworben werden (vergleiche auch §. 4 der als Anhang zur Dienstpragmatik erlassenen Prüfungsvorschrift) — so ergibt sich daraus von selbst die Consequenz, daß der Staatsbahnverwaltung das concrete Recht zusteht, nur zureichend qualificirte Personen in ihren Dienst zu stellen, und zu dem Zwecke auf Grund verläßlicher Daten zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anstellung vorliegen, zumal dieselbe durch Anstellung und Verwendung der Angestellten in den einzelnen Zweigen auch die Verantwortlichkeit für deren Dienstausübung übernimmt, welche sich nicht nur auf privatrechtliche, sondern auch auf öffentlich-rechtliche Interessen erstreckt. Wurde also gegebenen Falles durch Vorlegung des gefälschten Gymnasial-

*) Siehe die Cassations-Entscheidung vom 21. October 1893, Z. 9589, in Reihenzahl 964 der Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums, Nowak'sche Sammlung Nr. 1688.

zeugnisses der Versuch unternommen, die Betriebsdirection der Staatsbahnen in Lemberg in Bezug auf das Maß der Vorbildung des Anstellungswerbers Marian R. zu täuschen, derselben der wahren Sachlage zuwider den Glauben beizubringen, daß er das Untergymnasium, somit auch die Volksschule absolvirt habe, so wurde durch diese Täuschungshandlung mittelst des gefälschten Schulzeugnisses (einer öffentlichen Urkunde) nicht nur das Aufsichtsrecht des Staates und seiner Organe im Allgemeinen verletzt, sondern auch die Möglichkeit einer Schädigung des obgedachten concreten Rechtes der mit der Verleihung der angestrebten Anstellung betrauten Betriebsdirection im Sinne des §. 197 St. G. gesetzt. Ist dies der Fall, so wird auch dem auf eine gegentheilige Prämisse gestützten Ausspruche des Gerichtshofes über den Mangel der Schädigungsabsicht auf Seite des Marian R. der Rechtsboden entzogen. Ebenso irrig ist aber diese Absicht auf Seite des Marian R. auch noch deshalb ausgeschlossen worden, weil derselbe die bei der Staatsbahnbetriebsdirection bestehende Manipulation bei Stellenverleihungen nicht kannte, das Erforderniß eines Schulzeugnisses als bloße Formalität ansah und deshalb nicht die Absicht hatte, die Direction bezüglich seiner Befähigung zu täuschen. Mögen auch die betreffenden Vorschriften der Dienstpragmatik dem Angeklagten unbekannt gewesen sein, mag er die Beibringung des Schulzeugnisses auch nur als eine unwesentliche Formalität angesehen haben, so ist damit noch immer die Annahme nicht ausgeschlossen, daß er der Rechtswidrigkeit der Gebrauchsnahme eines gefälschten Schulzeugnisses bei der Stellenbewerbung bewußt, wenn auch nur im Wege eines dolus eventualis sowohl die Täuschung, wie auch die Rechtsschädigung der fraglichen Betriebsdirection mit in seine Absicht und Willensbethätigung aufgenommen hatte. Wird dies doch durch den Umstand unterstützt, daß laut eigenen Zugeständnisses beider Angeklagten Gustav S. den Marian R. über dessen ausdrückliche Anfrage dahin belehrte, daß zur Anstellung in der Eigenschaft eines Conducteurs bei den Staatsbahnen der Nachweis des absolvirten Untergymnasiums erfordert werde, daß infolge dessen das Schulzeugniß verfälscht dem Bewerbungsgesuche auch beigelegt wurde. Es war demnach der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Urtheil als nichtig zu beheben und gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht in Lemberg zu verweisen.

Nr. 1938.

Neben der Gemeinsamkeit von Kost und Wohnung wird zum Begriffe der gemeinschaftlichen Haushaltung (§. 189 St. G.) auch erfordert, daß ein entsprechender Theil der Haushaltungskosten dem Unterhalte der betreffenden Person ständig gewidmet sei.

(Entscheidung vom 8. Februar 1896, Z. 15.342. — Vorsitzender: Hofrath Lauseker; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Dr. Gustav Stransky.)

Zur Zeit, als der kranke Johann N., etwa 14 Tage lang, als Gast bei seinem Bruder Franz verweilte, überbrachte ihm die Gattin zwei Sparcassebückel über eine für ihn besorgte Einlage von mehr als 300 fl., welche Johann N., als er den Heimweg antrat, im Hause des Bruders zurückließ. Ob er dieselben vergessen oder dem Bruder in Verwahrung gegeben habe, konnte wegen seines kurz nachher erfolgten Ablebens nicht außer Zweifel gestellt werden. Franz N. hat sich die Einlage widerrechtlich zugeeignet und wurde deshalb vor dem Kreis- als Schwurgerichte Tabor wegen verbrecherischen Diebstahls belangt, wogegen er die Begünstigung der §§. 189 und 463 St. G. anrief. Die Geschwornen verneinten die auf Diebstahl lautende Hauptfrage, bejahten aber eine Eventualfrage, welche unter dem Gesichtspunkte des §. 183 St. G. gestellt war. Darauf wurde Franz N. des Verbrechens der Veruntreuung schuldig erkannt. (Urtheil vom 15. November 1895, Z. 5127.) Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten, auch insoferne dieselbe den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 8 des §. 344 St. P. O. geltend macht.

Gründe:

. . . Unter Anrufung der Ziffer 8 des §. 344 St. P. O. führt die Nichtigkeitsbeschwerde aus, der Vorsitzende habe den Geschwornen eine unrichtige Rechtsbelehrung ertheilt, indem er denselben den Begriff des gemeinsamen Haushaltes dahin erläuterte, derselbe setze eine Art von Familienmitgliedschaft voraus, und dauere solange, bis ein Theil sich einen besonderen Haushalt gründe. Ein Rechtsirrthum kann in dieser Richtung nicht gefunden werden. Die Gemeinsamkeit des Haushaltes ist durch gemeinsame Kost und Wohnung bedingt, diese beiden Momente erschöpfen jedoch den Begriff des gemeinsamen Haushaltes durchaus nicht. Wer als Gast vorübergehend Wohnung und Verpflegung im Hause eines Anderen findet,

steht hiedurch allein noch nicht im gemeinsamen Haushalte; erst wenn ein entsprechender Theil der Haushaltungskosten dem Unterhalte einer bestimmten Person ständig gewidmet ist, nimmt sie am Haushalte der Familie theil. Dieser Anschauung entspricht aber im Wesen die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes. Die Richtigkeitsbeschwerde ist daher im Gesetze nicht gegründet.

Nr. 1939.

Wenn die Schwurgerichtsverhandlung einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt als den von der Anklage bezeichneten für die That nahe legt, so ist in der Fragenstellung vorzusorgen, daß er zur Geltung gelangen könne (§. 262 St. P. O.). — Auch wenn sich die Nothwendigkeit einer Ergänzung der Fragenstellung erst aus der Beantwortung der den Geschwornen vorgelegten Fragen ergibt, kann dieselbe, insolange das Endurtheil nicht verkündet ist, sei es auch durch Hinzufügung von Eventualfragen, erfolgen. Das Recht, eine solche Ergänzung zu verlangen, geht für die Processparteien deshalb, weil sie der Fragenstellung zustimmten, keineswegs verloren.

(Entscheidung vom 7. März 1896, Z. 608. — Vorsitzender: Hofrath Ritter von Aull; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Berthold Thorsch.)

Der Cassationshof hat auf Grund der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde das Urtheil des Geschwornengerichtes in Iglau vom 21. November 1895, Z. 5975, womit Laurenz P. von der Anklage wegen des Verbrechens der versuchten Nothzucht (§§. 8 und 125 St. G.) gemäß §. 334 St. P. O. freigesprochen wurde, unter Aufrechthaltung des freisprechenden Wahrspruches der Geschwornen aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung nach dem im §. 93 St. G. bezeichneten rechtlichen Gesichtspunkte an das Kreis- als Erkenntnißgericht in Iglau verwiesen.

Gründe:

Laurenz P., des in den §§. 8 und 125 St. G. bezeichneten Verbrechens der versuchten Nothzucht angeklagt, gestand ein, in auf Erzwingung des außerehelichen Beischlafes gerichteter Absicht der Anastasia S. Gewalt angethan zu haben, behauptete aber, von seinem Angriffe gegen dieselbe freiwillig abgelassen zu haben, weil sie sich stark wehrte. Bei der gegen den Angeklagten abgehaltenen Schwurgerichtsverhandlung wurde den

Geschwornen mit allseitigem Einverständnisse blos eine einzige, auf versuchte Nothzucht lautende Hauptfrage vorgelegt und von denselben verneinend beantwortet. Erst als der Obmann der Geschwornen den Wahrspruch kundgegeben hatte, beantragte der Staatsanwalt die Stellung einer Eventualfrage auf das im §. 93 St. G. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Diesen Antrag lehnte der Gerichtshof mit der Begründung ab, daß der Staatsanwalt bei Formulirung der den Geschwornen vorzulegenden Fragen einen solchen Antrag zu stellen unterlassen habe, daß der Wahrspruch der Geschwornen klar und deutlich, und daß mithin sofort mit einem Freispruche vorzugehen sei. In der gegen das freisprechende Urtheil angemeldeten, auf die Nichtigkeitsgründe der Z. 5 und 6 des §. 344 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde macht die Staatsanwaltschaft geltend, durch das die Stellung der Eventualfrage ablehnende Zwischenerkenntniß seien Grundsätze eines die Strafverfolgung sichernden Verfahrens hintangesetzt worden, die Zulassung von Eventualfragen sei auf ein bestimmtes Stadium der Hauptverhandlung nicht beschränkt und bis zur Fällung des Endurtheils statthaft. Die Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich als begründet dar.

Das von der Anklage verfolgte Verbrechen der Nothzucht gehört seinem Wesen nach zu den zusammengesetzten Delicten, es involvirt neben der Verletzung der Geschlechtssittlichkeit auch eine Verletzung der persönlichen Freiheit. Die Ueberwältigung der Person erscheint als das Mittel zur Erreichung des Beischlafes. Wird letzterer nicht erreicht, so ist allerdings zunächst mit einem Versuche der Nothzucht zu rechnen; dies hindert aber nach anerkannten Rechtsgrundsätzen keineswegs die Zurechnung der vollendeten Freiheitsbeschränkung, wenn aus rechtlichen Gründen die Strafbarkeit des Nothzuchtsversuches als solchen ausgeschlossen ist. Von der auf Nothzuchtsversuch gerichteten Anklage wird daher auch die vollendete Freiheitsbeschränkung als das im Plus enthaltene Minus mitgetroffen und es kann die Anklage erst dann für erledigt gelten, wenn das Urtheil, soferne dazu Anlaß gegeben ist, auch die Freiheitsbeschränkung als solche in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen hat. Nach §. 262 St. P. O. obliegt aber dem erkennenden Richter die Prüfung der unter Anklage gestellten That nach allen sie begleitenden Umständen und nach allen durch die Sachlage indicirten

Gesichtspunkten. Dieselbe Aufgabe hat der Richter im schwurgerichtlichen Verfahren; aus processualen Gründen gehalten, die Anklagethat in der ihr vom Ankläger beigemessenen juristischen Gestaltung dem Wahrspruche zuzuführen, muß er, wenn die Hauptverhandlung die Anwendbarkeit auch irgend eines anderen rechtlichen Gesichtspunktes nahe legt, Vorsorge treffen, daß den Geschwornen und dem Gerichtshofe die Möglichkeit gewahrt sei, die That auch von diesem Gesichtspunkte ihrer Beurtheilung zu unterziehen. Dieser Aufgabe wird sich der Richter vorzugsweise durch Stellung von Eventualfragen im Sinne des §. 320 St. P. O. zu entledigen haben.

Im concreten Falle wurde nun durch die den Geschwornen gestellte, die Merkmale des Verbrechens der versuchten Nothzucht enthaltende Frage und deren verneinende Beantwortung das Anklagefactum blos vom Gesichtspunkte des Nothzuchtsversuches und nicht auch von jenem der Freiheitsbeschränkung der Judicatur der Jury unterzogen und war demnach dem Gerichtshof in diesem Stadium und, ohne daß es erst der Voraussetzungen des §. 331 St. P. O. für die Einleitung des Moniturverfahrens bedurft hätte*), genügender Anlaß zur Stellung einer auf das im §. 93 St. G. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit lautenden Eventualfrage geboten, zumal durch den vom Angeklagten behaupteten freiwilligen Rücktritt vom Nothzuchtsversuche von selbst das Vorliegen einer einfachen, der Nothzucht gegenüber unter ein milderes Strafgesetz fallenden, aus der Darstellung der Anklage ersichtlichen Freiheitsbeschränkung behauptet war, mithin die Voraussetzungen des §. 320 St. P. O. zweifellos zutrafen. Es kann demnach mit Rücksicht auf die oben erörterten Umstände, auf die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles und die Beschaffenheit des Anklagedelictes, sowie auf die durch die verneinende Beantwortung der Hauptfrage geschaffene Lage, der Staatsanwaltschaft das Recht, unmittelbar nach Verkündigung des Verdictes die Stellung einer diesbezüglichen Eventualfrage zu beantragen, nicht abgesprochen werden, zumal im gegebenen Falle die Anklage als noch nicht zur

*) In diesem Sinne erklärt auch die Cassationsentscheidung vom 12. September 1885, Z. 4403: Die Einleitung des Berichtigungsverfahrens zum Zwecke einer durch theilweise Verneinung der Hauptfrage indicirten Ergänzung der Fragenstellung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der zur Hauptfrage abgegebene Wahrspruch an sich weder undeutlich, noch unvollständig, noch in sich widersprechend ist.

Gänze erledigt, sohin das Verfahren als noch nicht abgeschlossen anzusehen war, das Gesetz überdies den Zeitpunkt, bis zu welchem eine neuerliche Fragestellung zulässig erscheint, nicht positiv fixirt, die Strafklage erst durch das Urtheil verbraucht wird und der Gerichtshof die für nothwendig befundenen Fragen in jedem dem Beweisverfahren nachfolgenden Stadium der Verhandlung bis zur Schöpfung [und Verkündigung*)] des Erkenntnisses stellen kann, darin aber, daß sich der Ankläger mit der Stellung der einzigen, auf versuchte Nothzucht lautenden Hauptfrage für einverstanden erklärt hat, ein Verzicht desselben, in einem späteren Stadium des Verfahrens eine neuerliche Fragestellung zu beantragen, nicht erblickt zu werden vermag.

Die geltend gemachte Nichtigkeit liegt thatsächlich vor, weshalb der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, gemäß §. 348 St. P. O. das angefochtene Urtheil, unter Aufrechthaltung des von diesen Nichtigkeitsgründen nicht betroffenen freisprechenden Wahrspruches der Geschwornen, aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung unter Beschränkung auf das Verbrechen des §. 93 St. G., da nunmehr die schwurgerichtliche Competenz außer Betracht kommt, an das Kreis- als Erkenntnißgericht in Iglau zu verweisen war**).

---

*) Cassations-Entscheidung vom 18. Mai 1893, Z. 3920, Nowak'sche Slg. Nr. 1697.

**) Der Vertreter der Generalprocuratur führte unter Anderem aus: Den Wahrspruch bilden nicht lediglich die von den Geschworenen auf die Fragen ertheilten Antworten, die ja für sich allein ganz unverständlich wären, sondern Fragen und Antworten in ihrer Zusammenfassung als ein in sich zusammenhängendes Ganzes. Es ergibt sich daraus, daß die Mangelhaftigkeit des Wahrspruches sowohl in den Fragen, wie in den darauf ertheilten Antworten ihre Quelle haben kann und daß somit auch Mängel der Fragenstellung die Einleitung des Berichtigungsverfahrens zu begründen vermögen. Eine die Anklage nicht erschöpfende Fragenstellung hat auch bei deutlicher und vollständiger Beantwortung Unvollständigkeit des Wahrspruches zur nothwendigen Folge. Da nun in concreto durch die unterlassene Stellung einer Eventualfrage auf das im §. 93 St. G. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit ein wesentlicher Theil des unter Anklage gestellten Thatbestandes, obschon er für sich allein eine strafbare Handlung darzustellen geeignet war, der Cognition der Geschwornen entzogen wurde, so ist der Wahrspruch als solcher, weil er die Anklage nicht erledigt, unvollständig und der Ergänzung im Wege des Berichtigungsverfahrens bedürftig. Mit Recht hat daher der Ankläger nach Verkündigung des Wahrspruches die Stellung einer ergänzenden Eventualfrage verlangt.

Nr. 1940.

Den Verbrauch der Strafklage bewirkt das Endurtheil nur zu Gunsten des Angeklagten, in Ansehung dessen es gefällt ist; der nachträglichen Verfolgung Betheiligter, welche in die Anklage und Verhandlung nicht einbezogen waren, tritt der Grundsatz ne bis in idem nicht entgegen. — Verantwortlich wegen Beihilfe zu den in §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch ein Gläubiger des Schuldners werden, wenn er — sei es auch, um Zahlung zu erlangen — anderen Gläubigern zum Nachtheile zur Beseitigung von Vermögensstücken dolos mitwirkt.

(Entscheidung vom 17. Jänner 1896, Z. 13.408. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertreter der Subsidiaranklage: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. August Prinzinger; Vertheidiger: Advocat Dr. Hermann von Vilas.)

Im Juli 1894 hatte das Landesgericht in Salzburg den Georg L., damals Besitzer des sogenannten Fassergutes in Dorf, wegen des im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, vorgesehenen Vergehens verurtheilt, weil er sich des zur Realität gehörigen fundus instructus und seiner Fahrnisse entäußert hatte, um die Befriedigung seiner Gläubigerin, der Walburga A., zu vereiteln. Auf Grund der von Walburga A. erhobenen Subsidiaranklage erklärte später das Landesgericht laut Urtheiles vom 14. Sept. 1895, Z. 5985, den Alois M. und Jacob H. als dolose Uebernehmer solcher Gegenstände für straffällig wegen Mitschuld an dem bezeichneten Vergehen, wogegen sie das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen. Diese Beschwerde wurde vom Cassationshof verworfen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde stützt sich auf die Nichtigkeitsgründe der Z. 9 b und 11 (richtig 9 a) des §. 281 St. P. O. Den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 b St. P. O. macht die Beschwerde dahin geltend, daß bei Abgang des im §. 57 St. P. O. dem Ankläger auferlegten Vorbehaltes die Strafklage gegen die Mitschuldigen durch die am 24. Juni 1894 erfolgte Verurtheilung des unmittelbaren Thäters Georg L. erloschen sei, da die Betheiligung der Angeklagten an der dem Georg L. zur Last fallenden That bei dessen Verurtheilung bereits bekannt war. Allein ganz abgesehen davon, daß die das subjective Moment der Schuld begründenden Umstände zur richter-

lichen Kenntniß erst nach Verurtheilung des Georg L. gelangten, so ist daran festzuhalten, daß das Urtheil nur gegen jene Personen Rechtskraft gewinnt, gegen welche es erflossen ist, daß dadurch die Strafklage gegen andere Personen nicht verbraucht werden kann, da deren Betheiligung an einem bestimmten Factum als selbstständige That anzusehen ist, und daß daher der Grundsatz ne bis in idem der Verfolgung und Verurtheilung der Mitschuldigen nicht entgegensteht, wenn und insoweit dieselben in die gegen den unmittelbaren Thäter durchgeführte Untersuchung als Beschuldigte nicht einbezogen wurden. Nur in dem letzteren Falle wäre die Erneuerung des Strafverfahrens gegen die Mitschuldigen an die Voraussetzungen der Wiederaufnahme gebunden. Da nun in dem gegen Georg L. rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren die derzeit Angeklagten wohl als Zeugen vernommen wurden, die ihnen zur Last fallende Betheiligung an der Devastirung des „Fassergutes" aber den Gegenstand einer Beschuldigung nicht gebildet hat, so ist ein Verbrauch der Strafklage gegen die Angeklagten nicht eingetreten. Der Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 b St. P. O. liegt somit um so weniger vor, als §. 57 St. P. O. den Ankläger zu einem Vorbehalte separater Verfolgung nur dann verpflichtet, wenn es sich um mehrere gegen einen und denselben Beschuldigten vorliegende Anschuldigungspunkte handelt und eine Erklärung hierüber dem Ankläger mittelst gerichtlichen Beschlusses auferlegt wird.

Den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 11 (richtig 9 a) St. P. O. führt die Beschwerde dahin aus, die Angeklagten hätten als Gläubiger des Georg L. nur von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, wenn sie die ihnen von Georg L. an Zahlungsstatt angebotenen Fahrnisse annahmen; ihre Handlungsweise sei daher an sich straflos und nur durch unrichtige Gesetzesauslegung als das im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, und im §. 5 St. G. bezeichnete Vergehen erklärt worden. Auch in dieser Hinsicht ist die Nichtigkeitsbeschwerde unhaltbar. Der Gerichtshof hat, obschon er die Richtigkeit der von den Angeklagten gegen Georg L. geltend gemachten Forderungen wegen der dagegen obwaltenden schwerwiegenden Bedenken bezweifelt, gleichwohl nicht festgestellt, ob ihnen solche Forderungen thatsächlich zustanden, und ob daher die Uebergabe der aus dem „Fassergute" beseitigten Fahrnisse als eine datio in solutum aufzufassen sei oder nicht. Da aber das Urtheil auf Grund sach-

licher Erwägungen als erwiesen angenommen hat, daß die Angeklagten die auf die Vereitelung der Befriedigung der Walburga A. abzielende Absicht des Georg L. gekannt und ihm, um diese Absicht in's Werk zu setzen, bei Beseitigung der Fahrnisse Hilfe geleistet haben, so erscheint die Frage, ob die Angeklagten thatsächliche Gläubiger des Letzteren waren, ohne Belang. Es ist unbestritten, daß die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzes über Mitschuld und Theilnahme auch auf die im Gesetze vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Delicte Anwendung finden. Es kann aber auch der Umstand, daß der Mitschuldige selbst eine Forderung gegen den unmittelbaren Thäter zu stellen hat, die Anwendung des §. 5 St. G. nicht ausschließen, sobald seine Betheiligung an der Vereitelung der Zwangsvollstreckung eine dolose ist, weil das Gesetz eine Ausnahme zu Gunsten der Gläubiger nicht statuirt. Zugegeben ist, daß der innerhalb der Schranken des Gesetzes vorgenommene Gebrauch seines Rechtes Niemanden straffällig machen kann; der Gebrauch des Rechtes ist aber kein erlaubter mehr, sobald er in die durch eine strafrechtliche Norm geschützte Rechtssphäre eines Anderen eingreift und sich als wissentliche Herstellung eines strafbaren Thatbestandes äußert. Wenn daher der Gläubiger, um dem Schuldner die strafbare Beeinträchtigung eines anderen Gläubigers zu ermöglichen, die Beseitigung von Vermögensobjecten durch deren Annahme zur Verhehlung wissentlich vollenden hilft, so handelt es sich ihm nicht mehr allein um Deckung seiner Forderung, er nimmt vielmehr den Dolus des unmittelbaren Thäters als seinen eigenen auf. Hiezu kommt in concreto noch, daß die von den Angeklagten übernommenen Fahrnisse (Vieh, Heu, Getreide) ein Zugehör des der Walburga A. für den Kaufschillingsrest von 1480 fl. mit Pfandrecht verhafteten Fassergutes bildeten, daß die Angeklagten somit auf dieselben keinerlei Anrecht hatten, ihre Forderungen, da der Meistbot für diese Realität nicht einmal zur Deckung der Hypothekarschulden ausreichte, daraus niemals zum Zuge gelangen konnten, und daß daher die Beseitigung der fraglichen Gegenstände einen eclatanten Eingriff in die Rechtssphäre der Walburga A. bildet. Das Gesetz vom 15. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, kann ebenfalls nicht zur Rechtfertigung des Verhaltens der Angeklagten herangezogen werden, da letzteres lediglich nach den hierauf anzuwendenden strafrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen ist. Der Ausspruch des Gerichtshofes ist daher auch in dieser

Hinsicht kein rechtsirrthümlicher und der Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 a St. P. O. nicht vorhanden.

Nr. 1941.

Für eine von Folgen des §. 358 St. G. nicht begleitete Vernachlässigung des in Behandlung übernommenen Kranken haftet der Arzt auch nach §. 431 St. G. nicht.

(Plenarentscheidung vom 2. Jänner 1896, Z. 15.315 — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter v. Cramer.)

Der Cassationshof hat in der Anklagesache des Dr. W. wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 431 St. G. auf Grund des nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahrens zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des städt.-del. Bezirksgerichtes Währing vom 24. April 1895, Z. 1996, womit Dr. W. der in dem §. 431 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit schuldig erkannt und deshalb nach §. 431 St. G. mit Anwendung der §§. 261 und 266 St. G. zu einer Geldstrafe von 60 fl. zum Armenfonde der Gemeinde Wien, im Nichteinbringungsfalle zu einer 24stündigen Arreststrafe verurtheilt wurde, sowie durch das über die hiegegen von dem Angeklagten eingebrachte Berufung ergangene Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Wien vom 28 Juli 1895, Z. 1178, womit unter Zurückweisung dieser Berufung das erstrichterliche Urtheil bestätigt wurde, ist das Gesetz, und zwar in der Bestimmung des §. 431 St. G. verletzt worden; es werden daher in Gemäßheit der §§. 288 und 292 St. P. O. diese beiden vorbezeichneten Urtheile als nichtig aufgehoben und wird Dr. W. von der wider ihn erhobenen Anklage wegen der bezeichneten Uebertretung gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe:

Aus Anlaß einer in der Nummer 14 der Zeitschrift Währinger Bezirksnachrichten vom 1. Februar 1895 enthaltenen Notiz wurden zuerst von der Sicherheitsbehörde und sohin über Anzeige derselben von dem Landesgerichte Wien Vorerhebungen gegen den praktischen Arzt Dr. W., städtischen Armenarzt und Todtenbeschauer in Wien, in der Richtung des Vergehens nach §. 356 St. G. und eventuell

der Uebertretung nach §. 358 St. G. (respective der Uebertretung oder des Vergehens nach §. 335 St. G.) gepflogen. Aus denselben ergab sich, daß Dr. W. am 20. Jänner 1895 gegen halb zwei Uhr Nachmittags von Anna C. zu deren Gatten, dem Bäckergehilfen Joseph C., welche nach eingenommenem Mittagsmahle von einem plötzlichen, mit Erbrechen begleiteten Unwohlsein befallen worden war, gerufen, denselben ohne nähere Untersuchung und ohne eingehendes Befragen lediglich nach dem Geruche des Erbrochenen und wegen eines noch vorhandenen Weinrestes für berauscht erklärte, dem Unwohlsein keine größere Bedeutung beilegte, und sich, nachdem er angeordnet hatte, dem Erkrankten Sodawasser zu reichen und ihn ausschlafen zu lassen, wieder entfernte. Dr. W. behauptet wohl auch, daß er nebstdem noch kalte Umschläge auf den Kopf verordnet und aufgetragen habe, ihn, wenn sich etwas Besonderes ereignen sollte, wieder zu rufen; es wird jedoch diese Behauptung von Anna C. bestimmtest in Abrede gestellt. Da sich der Zustand des Joseph C. jedoch immer mehr verschlimmerte, wurde gegen $^1/_2$5 Uhr Nachmittags von Anna C. der praktische Arzt Dr. R. gerufen, welcher bei seinem Eintreffen den Joseph C. bereits bewußtlos und im Zustande der Agonie vorfand, eine Gehirnblutung diagnosticirte und bei dem Erkrankten bis zu dessen um 5 Uhr Nachmittags erfolgten Verscheiden verblieb. Als Todesursache wurde in dem von Dr. W. am 21. Jänner 1895 ausgestellten Todtenbeschaubefunde Gehirnlähmung bezeichnet, und sodann ohne Vornahme einer behördlichen Obduction die Leiche des Joseph C. am 22. Jänner 1895 beerdigt. Das auf Grund der gepflogenen Erhebungen von den Gerichtsärzten am 11. April 1895 abgegebene Gutachten ging dahin, daß sowohl die Frage, ob Dr. W. bei der Behandlung des Joseph C. eine Unwissenheit im Sinne des §. 356 St. G. an den Tag gelegt habe, als auch die Frage, ob der Tod des Joseph C. infolge einer Vernachlässigung seitens des Dr. W. erfolgte, vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus zu verneinen sei. Zufolge dieses Gutachtens wurden über staatsanwaltschaftlichen Antrag vom 13. April 1895 am selben Tage die landesgerichtlichen Vorerhebungen gegen Dr. W. in der Richtung des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 356, respective 335 St. G., sowie in der Richtung der Uebertretung nach §. 358, eventuell Uebertretung nach §. 335 St. G. gemäß §. 90 St. P. O.

zwar eingestellt, die Acten jedoch dem städt.-del. Bezirksgerichte Währing zur weiteren zuständigen Strafamtshandlung gegen Dr. W. wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 431 St. G. übermitteln.

Nach der am 24. April 1895 durchgeführten Hauptverhandlung, bei welcher der als Sachverständige beigezogene Gerichtsarzt Dr. P. angab, daß es allerdings richtig sei, daß durch das Vorgehen des angeklagten Dr. W. im concreten Falle ein Schade nicht herbeigeführt wurde, und daß unter den gegebenen Umständen wohl eine Sorglosigkeit seitens des Dr. W. unterlaufen sei, diese jedoch ohne Folgen blieb, daß aber angesichts der bedrohlichen Erscheinungen bei dem Patienten es Pflicht des Dr. W. gewesen wäre, eingehenden Nachforschungen und Untersuchungen nach den Ursachen und Symptomen der Erkrankung des Joseph C. anzustellen und daß die durch die Unterlassung dieser Pflicht begründete Sorglosigkeit des Dr. W. eine solche sei, von welcher ein Arzt wissen muß, daß sie unter Umständen allerdings geeignet sei, eine Gefahr für die körperliche Sicherheit herbeizuführen, beziehungsweise zu vergrößern, wurde Dr. W. von dem städt.-del. Bezirksgerichte Währing der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 431 St. G. schuldig erkannt.

Der Thatbestand dieser Uebertretung wurde darin gefunden, daß Dr. W. am 20. Jänner 1895, Nachmittags $^1/_2$2 Uhr zu dem erkrankten Joseph C. berufen, diesen nur oberflächlich untersuchte, sich um die etwaigen Ursachen des Unwohlseins nicht eingehend erkundigte, sondern sich damit begnügte, demselben Mittel, wie sie gewöhnlich bei Trunkenen angewendet werden, zu verordnen und hiedurch eine Unterlassung beging, von welcher er nach seinem Berufe einzusehen vermochte, daß sie eine Gefahr für die Gesundheit des Joseph C. zu vergrößern geeignet sei; die Urtheilsgründe sprechen sich in Ansehung der Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 431 St. G. auf den vorliegenden Fall dahin aus, daß es unschwer einzusehen und insbesondere durch das Gutachten des Gerichtsarztes Dr. P. festgestellt sei, daß das Vorgehen des Angeklagten Dr. W., wenn schon nicht gesagt werden kann, es sei ein Kunstfehler unterlaufen (§. 356 St. G.), und insbesondere, es sei der Tod des Joseph C. infolge des Vorgehens des Angeklagten erfolgt (§. 335 St. G.), wenigstens als ein solches bezeichnet werden muß, daß er nach seinem Berufe als Arzt einzusehen vermochte, es könne

sein Vorgehen, respective seine Unterlassung die Gefahr für die Gesundheit des Joseph C. vergrößern. Die gegen dieses Urtheil von dem Verurtheilten im Ausspruche über die Schuld und Strafe ergriffene Berufung blieb erfolglos. In den Gründen des Berufungsurtheiles wird die von der Vertheidigung bestrittene Anwendbarkeit des §. 431 St. G. in dem vorliegenden Falle deshalb als zulässig erachtet, weil einerseits nicht gesagt werden könne, daß es sich um ein bei der Behandlung oder in deren Verlaufe eingetretenes Verschulden des Dr. W. (§§. 356 und 358 St. G.), das ist, um einen Kunstfehler oder die Vernachlässigung eines Kranken während der Behandlung, sondern um die Unterlassung der eingehenden Untersuchung eines Kranken handle, anderseits es aber keinem Zweifel unterliegen könne, daß ein Arzt, abgesehen von den Delicten nach §§. 356 und 358 St. G., auch sonst wegen einer Handlumg oder Unterlassung nach §§. 431 und 335 bis 337 St. G. zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden könne, weil bei entgegengesetzter Auffassung der Arzt ein durch gar keine Gesetzesvorschrift gerechtfertigtes strafrechtliches Privilegium genießen und gewissermaßen extra legem stehen würde.

Allein die den Urtheilen des städt.-del. Bezirksgerichtes und des Landesgerichtes zu Grunde liegende Anschauung über die Anwendbarkeit des §. 431 St. G. auf den vorliegenden Fall muß als eine rechtsirrthümliche, und müssen diese beiden Urtheile daher als mit dem Nichtigkeitsgrunde des §. 281 Z. 9 lit. a der St. P. O. behaftet angesehen werden. Vor Allem ist hervorzuheben, daß, nachdem Dr. W. dem Rufe zu dem erkrankten Josepf C. — welche Berufung er schon mit Rücksicht auf seine Stellung als städtischer und Armenarzt wohl gar nicht ablehnen konnte, — thatsächlich Folge leistete und sich in eine Ordination gegen dessen von ihm allerdings sehr leichtfertig genommenes Unwohlsein (Verabreichung von Sodawasser und körperliche Ruhe) einließ, Dr. W. hiedurch zu Joseph C. in die Stellung des behandelnden Arztes gekommen ist, ganz abgesehen davon, daß er — allerdings unter Widerspruch der Anna C. — behauptet, auch den Auftrag gegeben zu haben, ihn im Falle einer Verschlimmerung des Zustandes des Joseph C. wieder zu rufen. Wird aber von dieser Stellung des Dr. W. rücksichtlich seiner Eigenschaft als behandelnder Arzt des Joseph C. ausgegangen, so kann derselbe für ein von ihm in dieser Eigenschaft allenfalls

begangenes Verschulden, rücksichtlich für die schuldbare Unterlassung nur dann strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn die für den behandelnden Arzt in den §§. 356 bis 358 St. G. getroffenen Specialbestimmungen, beziehungsweise die Voraussetzungen desselben zutreffen. Die privilegirte Stellung, welche diesfalls das Gesetz dem behandelnden Arzte im Verhältnisse zu seinen Patienten einräumt, findet wohl in der Natur und den Schwierigkeiten des ärztlichen Berufes ausreichende Erklärung. Nur theilweise sind der menschliche Organismus und dessen biologische Gesetze erforscht; im Fortschreiten begriffen, bringt die ärztliche Wissenschaft einen häufigen Wechsel der Anschauungen und Behandlungsmethoden mit sich. Selbst ein von nachtheiligen Folgen begleitetes Verschulden des Arztes ist objectiv oft schwerer festzustellen und die Schwierigkeiten des Beweises, der auch aus Laienangaben schöpfen muß, steigern sich noch, wenn für den Kranken ein wirklicher Nachtheil nicht eintrat. Es kann daher nicht befremden, wenn sich der Gesetzgeber entschied, des behandelnden Arztes Verantwortlichkeit auf die in den §§. 356 bis 358 St. G. ersichtliche Weise zu beschränken. In dem gegebenen Falle erscheint aber die Anwendung des §. 356 St. G., ebenso wie jene des §. 358 St. G. gegen Dr. W. als behandelnden Arzt des Joseph C., und zwar erstere deshalb ausgeschlossen, weil demselben ein Kunstfehler nicht zur Last gelegt werden kann, die letztere deshalb, weil die demselben zur Last fallende Unterlassung eingehender Untersuchung des Joseph C., dessen Behandlung er thatsächlich übernommen hatte, wohl gleichfalls als eine Vernachlässigung im Sinne des 358 St. G. anzusehen ist, dieselbe aber nur unter der Voraussetzung, und zwar als Uebertretung nach eben diesen Paragraphen (mit 50—200 fl. Geldstrafe) nur dann, wenn eine zum wirklichen Nachtheile der Gesundheit des Kranken gereichende wesentliche Vernachlässigung vorliegt, als Uebertretung oder Vergehen nach §. 335 St. G. dann, wenn aus dieser wesentlichen Vernachlässigung eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt ist, geahndet werden kann. Das gerichtsärztliche Gutachten wurde aber dahin abgegeben, daß das Vergehen des Dr. W. rücksichtlich dessen Sorglosigkeit in der Behandlung des Joseph C. einen Schaden nicht verursacht, nachtheilige Folgen nicht nach sich gezogen hat. Hieraus folgt nun, daß, mag auch das leichtfertige Vorgehen des Dr. W. in dem gegebenen Falle nicht zu entschuldigen sein, derselbe

doch strafrechtlich hiefür nicht verantwortlich gemacht werden kann, und geht es nicht an, Angesichts der Specialbestimmung des §. 358 St. G. die allgemeine Bestimmung des §. 431 St. G. auf das Vorgehen des Dr. W. deshalb zur Anwendung zu bringen, weil demselben bei Uebernahme des Joseph C. in die Behandlung wohl eine nicht entschuldbare Nachlässigkeit und Leichtfertigkeit zur Last fällt, dieselbe aber nachweisbar nachtheilige Folgen für den Erkrankten nicht gehabt und den letalen Ausgang weder herbeigeführt noch beschleunigt hat. Hiezu kömmt aber, daß schon begrifflich von einer wesentlichen Vernachlässigung eines Kranken und einem diesbezüglichen Verschulden des behandelnden Arztes wohl kaum dort gesprochen werden kann, wo ein Nachtheil für die Gesundheit gar nicht eingetreten ist, weil in einem solchen Falle wohl auch nicht gesagt werden kann, daß der behandelnde Arzt die von ihm gesetzlich geforderte oder nothwendige Sorgfalt dem Kranken nicht habe angedeihen lassen, und das ferner die Anwendung des §. 431 St. G. im Falle einer ohne Folgen gebliebenen Vernachlässigung eines Kranken durch den behandelnden Arzt auch schon nach dem in diesem Paragraphen bestimmten Maximum der Geldstrafe (500 fl.) und der wahlweise zulässigen Arreststrafe (3 Tage bis 3 Monate) in der Erwägung ausgeschlossen ist, daß es nicht angienge, bei eingetretenem wirklichem Nachtheile ein gelinderes Strafgesetz als in jenem Falle anzuwenden, wo ein solcher Nachtheil gar nicht eingetreten ist. Daß aber die Strafbestimmung des §. 431 St. G. gegenüber jener des §. 358 St. G. (erster Satz) eine strengere ist, ergibt sich, abgesehen von der im ersten Paragraphen wahlweise zugelassenen Arreststrafe, auch ungeachtet des geringeren Strafminimums der Geldstrafe bei §. 431 St. G (5 fl. gegen 50 fl.) im Hinblicke auf das Strafmaximum der Geldstrafe von 500 fl. im §. 431 St. G. schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 532 St. G. im Schlußsatze (das ist für den Fall der Verjährung). Aus diesen Erwägungen war daher der von der Generalprocuratur eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben und gemäß §§. 288 und 292 St. P. O. mit der Aufhebung der Urtheile des städt.-del. Bezirksgerichtes Währing vom 24. April 1895 und des Landesgerichtes Wien vom 28. Juni 1895 unter Constatirung der in denselben durch unrichtige Anwendung des Strafgesetzes, das ist des §. 431 St. G., unterlaufenen Gesetzesverletzung sofort in der Sache selbst

mit der Freisprechung des Dr. W. von der ihm angeschuldeten Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 431 St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. vorzugehen.

Nr. 1942.

Durch ein Verschulden, aus welchem neben der schweren körperlichen Beschädigung oder dem Tode eines Menschen auch noch die Gefährdung (oder leichte Körperverletzung) anderer Menschen hervorging, wird Idealconcurrenz der in den §. 335 und 431 St. G. vorhergesehenen Delicte nicht begründet; es ist nach der einschlägigen Strafbestimmung des §. 335 St. G. zu behandeln.

(Entscheidung vom 31. Jänner 1896, Z. 13.308. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Robert Pattai.)

Die von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft das Urtheil des Landesgerichtes in Innsbruck vom 19. September 1895, Z. 5663, insofern mit demselben Joseph H. von der Anklage wegen der im §. 431 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde. Der Cassationshof beschloß die Beschwerde zu verwerfen.

Gründe:

Die Anklage legt dem Joseph H. zur Last, er habe im April 1895 die Aufstellung einer Bauhütte dem Joachim H. in Kenntniß der Unfähigkeit desselben, Polierdienste zu verrichten, übertragen und überdies unterlassen, ihm sowie dem beigegebenen Zimmermanne Joseph A. Instructionen über den einzuhaltenden Vorgang und die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu ertheilen und sie dabei entsprechend zu beaufsichtigen, wodurch es geschehen sei, daß die von ihnen aufgestellte Bauhütte am 25. April 1895 zusammenstürzte und den Tod des in derselben beschäftigten Mathias L. und eine körperliche Gefährdung des Joseph W. herbeiführte. Hierin erblickte die Anklagebehörde den Thatbestand des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. in Concurrenz mit der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit im Sinne des §. 431 St. G., während der erkennende Gerichtshof in der Annahme, die Thatbestände beider strafbaren Handlungen seien übereinstimmend und die eine oder die andere Strafbestimmung gelange zur Anwendung nach Maßgabe des that-

sächlich eingetretenen Erfolges, mit Rücksicht auf den im gegebenen Falle erfolgten Tod des Mathias L. die That des Angeklagten unter Ausschluß einer Concurrenz strafbarer Handlungen lediglich der gesetzlichen Bestimmung des §. 335 St. G. unterzog, und in Betreff der wegen Uebertretung des §. 431 St. G. erhobenen Anklage nach §. 259 Z. 3 St. P. O. mit einem Freispruche vorging. Dieser Freispruch wird von der k. k. Staatsanwaltschaft mit der auf Z. 9 a bezw. 10 §. 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde angefochten; jedoch mit Unrecht. Gegebenen Falles trifft es zu, daß eine Handlung, bezw. Unterlassung unter zwei Strafgesetze, u. zw. unter die Bestimmungen der §§. 335 und 431 St. G. fällt. Dennoch aber liegt eine ideale Concurrenz strafbarer Handlungen nicht vor, da die Strafbestimmung des §. 431 St. G., wie sich aus ihrem Wortlaute ergiebt, nur dann zur Anwendung zu gelangen hat, wenn die darin angeführten Handlungen und Unterlassungen nicht nach Maßgabe der §§. 335—337 St. G. zu ahnden sind. Hiernach wird also das strengere Strafgesetz wirksam, wenn die in der fahrlässigen Handlung oder Unterlassung liegende Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen an einem Individuum einen der im §. 335 St. G. bezeichneten Erfolge herbeigeführt hat. Ist dies aber der Fall, dann erscheinen durch die Anwendung des strengeren Strafgesetzes die mitunterlaufenen Körperverletzungen geringeren Grades, bezw. die körperliche Gefährdung anderer Personen, die ohne jenen schweren Erfolg sonst der Strafbestimmung des §. 431 St. G. unterliegen würden, schon mitgesühnt, weil die angezogenen Gesetzesstellen die körperliche Sicherheit von Menschen überhaupt zu schützen bestimmt sind, durch dieselben also ein Schutz nicht lediglich einzelnen Personen gewährt werden will.

Mit Recht hat daher der erkennende Gerichtshof die Anwendung der Strafbestimmung des §. 431 St. G. neben jener des §. 335 St. G. auf den oben festgestellten Thatbestand abgelehnt. Dem Gesagten zufolge stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft als ungegründet dar und wurde nach §. 288 St. P. O. verworfen.

Nr. 1943.

Für das im §. 89 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, bezeichnete Vergehen wird ein anderer Dolus als die vom Bewußtsein der Unrichtigkeit der Angaben begleitete Vorsätzlichkeit des Vorbringens nicht erfordert.

(Entscheidung vom 7. November 1895, Z. 8017. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Joseph Stern.)

Adolph K., Obmann, und Clemens K., Schriftführer eines nach dem Gesetze über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, eingerichteten Arbeiter-Consumvereines, legten der Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht sammt Bilanz vor, worin zu Gunsten der Gebahrung mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmende Zifferansätze enthalten waren. Von der Opposition interpellirt, gaben sie ohneweiters zu, daß die Ansätze nur approximative seien, und sie willigten auch in die Einsetzung eines Revisionscomités, welche indessen nicht zu Stande kam. Mit Urtheil des Kreisgerichtes Leoben vom 11. Mai 1895, Z. 3454 des im §. 89 l. c. bezeichneten Vergehens schuldig erkannt, ergriffen die Verurtheilten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde; der Cassationshof gab demselben keine Folge.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten ruft zwar den Nichtigkeitsgrund der Z. 5 des §. 281 St. P. O. an, in Wirklichkeit macht sie aber den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a des 281 St. P. O. geltend. Sie spricht von einer Unvollständigkeit in den Feststellungen, da der Gerichtshof bei Annahme des delictischen Thatbestandes die von ihm selbst festgestellten Umstände, daß die Angeklagten eine andere Zusammenstellung als eine approximative mit Rücksicht auf unterbliebene Eintragungen und die eigenthümliche Art der monatlichen Abrechnung der Waarenvorräthe und Buchforderungen nicht verfassen konnten, daß ihnen Eigennutz ferne lag und daß in Wirklichkeit in ihrer Untauglichkeit der Grund der falschen Ansätze gelegen sei, als irrelevant erklärte. Bei der Cassationsverhandlung wurde dann als Unvollständigkeit und Undeutlichkeit auch noch hingestellt, daß der von den Angeklagten vorgelegte Rechenschaftsbericht mit der richtigen Ziffer

nicht verglichen wurde und als unrichtig deshalb nicht angesehen werden kann, weil die richtige Ziffer überhaupt nicht festgestellt worden ist. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Einwendungen als Unvollständigkeit und Undeutlichkeit im Sinne der Z. 5 des §. 281 St. P. O. nicht aufgefaßt werden können. Was hiemit gerügt wird, ist allenfalls eine unrichtige Auffassung der subjectiven Seite des Delictes. Belangend die Einwendung der unterbliebenen Vergleichung der Rechnung mit der sicherzustellenden richtigen Ziffer, so war angesichts der von den Angeklagten selbst zugegebenen Unrichtigkeit der Zifferansätze in den Posten der Waarenvorräthe und Buchforderungen für die Frage des Vorliegens des Delictsthatbestandes eine solche Vergleichung nicht mehr nothwendig. In Betreff der rechtlichen Seite aber fällt in die Waagschale, daß des in Rede stehenden Delictes sich Derjenige schuldig macht, der als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrathes, oder als Liquidator oder sonst Beauftragter einer Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft in den Generalversammlungsprotokollen, in den Rechnungsabschlüssen u. s. w. wissentlich falsche Angaben macht oder bestätigt. Es ist richtig, daß dieses Delict kein blos culposes, sondern daß es zu den vorsätzlichen zu rechnen ist. Allein es kann nicht verkannt werden, daß das Gesetz eben durch die besondere Betonung des Merkmals der Wissentlichkeit in klarer Weise zu erkennen gab, daß es den Dolus dieses Delictes lediglich in dem Bewußtsein des Mangels der Uebereinstimmung zwischen den Angaben und der Wirklichkeit und in dem Bewußtsein, daß dieser Mangel dem zu erstattenden Rechenschaftsberichte anhafte, verkörpert findet. Denn die in diesem Bewußtsein erfolgte falsche Berichterstattung involvirt bereits die Gefahr, daß eine Täuschung der Genossenschafter, eventuell der Aufsichtsbehörde stattfinde und vor dieser Gefahr wollte das Gesetz die Genossenschafter schützen. Darum ist es auch gleichgiltig, daß die Angeklagten weder eine Täuschung, noch andere Zwecke beabsichtigten. Es geht, wenn ein Gesetz den Dolus eines Delictes in ganz bestimmter Weise umgrenzt, nicht an, ihm einen über diese Grenzen hinausreichenden Inhalt zuzueignen und es ist dies insbesondere dann nicht statthaft, wenn dieses Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß, falls der Dolus weiter gehen sollte, die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung gelangen. Es ist aber auch gleichgiltig, ob eine Täuschung der Genossenschafter wirklich eingetreten sei. Das Gericht ver-

pönt die falsche Berichterstattung, ohne einen anderweitigen Erfolg als Delictsrequisit aufzustellen; dem Delicte in objectiver Beziehung einen größeren Umfang zu geben, ist daher unzulässig. Diese Erwägungen zeigen, daß der Delictsthatbestand weder dadurch alterirt werden konnte, daß die Angeklagten keine eigennützigen Nebenzwecke, keine Täuschungsabsichten verfolgten, noch auch dadurch, daß sie auf die Unrichtigkeiten aufmerksam gemacht, diese zugaben und aufzuklären trachteten; derselbe würde nur dann nicht vorliegen, wenn in dem Rechenschaftsberichte selbst die Aufklärung enthalten gewesen wäre, die mündlich zu geben, die Angeklagten sich angeblich vorbehielten.

Bei dieser Sachlage mußte die Nichtigkeitsbeschwerde gemäß §. 288 Z. 1 St. P. O. als ungegründet verworfen werden.

Nr. 1944.

Wider das im §. 492 St. P. O. vorhergesehene Erkenntniß kann eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen werden.

(Beschluß vom 18. Februar 1896, Z. 1683.)

Friedrich A. wurde mit Urtheil des Wiener Schwurgerichtes vom 11. Jänner 1896, Z. 62.438, von der Anklage wegen des im §. 300 St. G. bezeichneten Vergehens, begangen durch Veröffentlichung eines Artikels in der Arbeiterzeitung, auf Grund des die Hauptfrage verneinenden Wahrspruches der Geschwornen freigesprochen; unter ausreichender Bezeichnung aber ohne Wiedergabe des Artikels fällte jedoch der Schwurgerichtshof im Sinne des §. 492 St. P. O. zugleich das Erkenntniß, daß der beanständete Artikel den Delictsthatbestand begründe; er verbot dessen Weiterverbreitung und erkannte auf Vernichtung der saisirten Exemplare. Wider dieses auch dem Redacteur August R. zugestellte Erkenntniß ergriffen Beide das Rechtsmittel der „Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung, eventuell Beschwerde“. Sie stützten sich hiebei auf §. 344 Z. 10 a St. P. O., weil angesichts des freisprechenden Verdictes dem Gerichtshofe die Berechtigung abging, in dem Artikel eine strafbare That zu erkennen; auf §. 344 Z. 6 St. P. O., weil nach §§. 318—323 in Verbindung mit §. 492 St. P. O. eine objective Frage an die Geschwornen zu richten war, und auf §. 344 Z. 11 in Verbindung mit §. 281 Z. 5 St. P. O., weil der Gerichtshof ein Strafgesetz angewendet hat, ohne

die entscheidenden Thatsachen auch nur zu nennen. Gegen das im §. 492 St. P. O. vorgesehene Erkenntniß erachten sie alle im subjectiven Strafverfahren zulässigen Rechtsmittel für anwendbar zumal §. 492 St. P. O. im §. 494 St. P. O. nicht genannt wird, und mit Rücksicht auf die daselbst vorkommende Erwähnung der §§. 491 und 493 St. P. O. nicht angenommen werden kann, daß ein Versehen des Gesetzgebers unterlaufen sei*). Da nach §. 36 P. G. das Verbot nicht erlassen werden muß, auch wenn der Inhalt der Druckschrift als Vergehen erklärt ist, bringen sie zugleich Berufung an, und nur eventuell ergreifen sie das Rechtsmittel der Beschwerde.

Der Cassationshof hat die Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit des §. 4 Z. 1 bezw. §. 1 Z. 1 der Strafproceßnovelle sofort zurückzuweisen und auszusprechen befunden, daß über die mit dieser Nichtigkeitsbeschwerde verbundene „Berufung, eventuell Beschwerde" das Oberlandesgericht in Wien zu entscheiden habe, an welches dann auch die Acten abgetreten wurden.

Gründe:

Schon aus der textlichen Einreihung der Bestimmungen der §§. 280 bis 293 der St. P. O. (über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile der Gerichtshöfe I. Instanz) in das XVIII. Hauptstück der St. P. O. unter II, und der Bestimmungen der §§ 343 bis 351 St. P. O. (über die Rechtsmittel gegen die Urtheile der Geschwornengerichte) unter IV. des XIX. Hauptstückes der St. P. O. ergibt sich, daß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen Urtheile ergriffen werden kann, welche nach dem XVIII. Hauptstücke I, 8, §§. 268 bis 270 St. P. O. von dem Gerichtshofe I. Instanz als Erkenntnißgerichte oder nach dem XIX. Hauptstücke III, 7, §§. 334 bis 340 der St. P. O. von dem Schwurgerichtshofe gefällt werden. Schon hiernach wäre also das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse, welche in Gemäßheit des §. 492 St. P. O. (XXVII. Hauptstück) gefällt werden, ausgeschlossen, da weder diese, noch eine folgende Gesetzesbestimmung ein derartiges Rechtsmittel gegen solche Erkenntnisse einräumt. Es kann aber auch nach §§. 282

*) Vergleiche die zur Cassationsentscheidung vom 13. Juli 1892, Z. 8358 (Reihenzahl 813 der Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums und Nr. 1604 der Nowak'schen Sammlung), veröffentlichten Ausführungen der Generalprocuratur.

und 346 St. P. O. die Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeklagten, und zwar eines verurtheilten Angeklagten, nur von ihm selbst oder seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Vormunde und dem Staatsanwalte ergriffen werden. Hieraus folgt, das dem August R., welcher weder Angeklagter gewesen ist, noch auch zu dem angeklagt gewesenen Friedrich A. in einem solchen Verhältnisse steht, welches ihn nach den §§. 282 und 346 St. P. O. zur Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten desselben berechtigen würde, überhaupt die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukömmt; dem angeklagt gewesenen Friedrich A. aber gleichfalls, und zwar deshalb nicht, weil derselbe nicht verurtheilt, vielmehr mit dem am 11. Jänner 1896 zu Z. 62.438 geschöpften Urtheile des Schwurgerichtshofes auf Grund des die Schuldfrage verneinenden Wahrspruches der Geschwornen gemäß §. 334 St. P. O. freigesprochen wurde Endlich ergibt sich auch aus der Betrachtung der von den Beschwerdeführern angerufenen Nichtigkeitsgründe der Ziffer 6, 10 a und 11 des §. 344 St. P. O. selbst die Unhaltbarkeit ihrer Anschauung über die Anfechtbarkeit des in Rede stehenden, nach §. 492 St. P. O. geschöpften Erkenntnisses mit dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Denn von dem Nichtigkeitsgrunde des §. 344 Z. 6 St. P. O. wegen Verletzung der Vorschriften der §§. 318 bis 323 St. P. O. über die Fragestellung an die Geschwornen kann nur dort die Rede sein, wo es sich um ein Erkenntniß handelt, welches auf einem Wahrspruche der Geschwornen über an dieselben nach obigen Paragraphen (318 bis 323) gestellte oder zu stellende Fragen beruht oder zu beruhen hat, was bei einem Erkenntnisse nach §. 492 St. P. O. welches nach erfolgtem Freispruche des Angeklagten über die Verneinung der an die Geschwornen gestellten Schuldfrage, ergeht, sicherlich nicht der Fall ist. Der Nichtigkeitsgrund des §. 344 Z. 10 lit. a St. P. O. aber setzt eine einem Angeklagten zur Last fallende That, wegen welcher derselbe mit unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes verurtheilt oder freigesprochen wurde; und ebenso der §. 344 Z. 11 St. P. O. eine der Entscheidung zu Grunde gelegte That eines Angeklagten und deren unrichtige Subsumtion unter eine auf dieselbe nicht passende strafgesetzliche Bestimmung voraus, während das hier in Rede stehende, nach §. 492 St. P. O. geschöpfte, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochtene Erkenntniß über eine einem Angeklagten über-

haupt und dem Friedrich A. insbesondere zur Last fallende That nicht das Mindeste enthält, vielmehr über die That des Angeklagten bereits mit dem, diesem Erkenntnisse vorangegangenen freisprechenden Urtheile judicirt wurde. Da sonach weder dem Friedrich A. noch dem August R. sowohl der Sache als der Person nach das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in Rede stehende Erkenntniß vom 11. Jänner 1896, Z. 62.438, welches nach erfolgter Freisprechung des Angeklagten gemäß §. 492 St. P. O. gefällt wurde, zukommt, war deren Beschwerde als Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 4 Z. 1, resp. §. 1 Z. 1 der Strafproceßnovelle vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1878, sofort zurückzuweisen. Nachdem mit Rücksicht auf diesen Verwerfungsgrund die Bestimmung des §. 296 St. P. O. keine Anwendung findet, hat eine Entscheidung des obersten Gerichts- und Cassationshofes über die mit dieser Nichtigkeitsbeschwerde verbundene Berufung eventuell Beschwerde nicht zu erfolgen, und steht vielmehr die Entscheidung über Zulässigkeit und Stichhältigkeit dieser beiden Rechtsmittel dem Gerichtshofe II. Instanz zu (Analogie nach dem Schlußsatze des §. 2 des vorcitirten Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1878).

Nr. 1945.

Ein mit transmittirter Dampfkraft betriebenes Kalanderwerk ist einer Dampfmaschine (§. 85 lit. c St. G.) nicht gleichzustellen; fahrlässiges Nichtanbringen von Schutzvorrichtungen an demselben kann Verantwortlichkeit nach §. 335 St. G., aber nicht nach §. 337 St. G. begründen.

(Entscheidung vom 4. Jänner 1896, Z. 11.374 — Vorsitzender: Hofrath Ritter von Aull; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat: Dr. Karl Fuchs.)

Infolge der von Theodor B. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde wurde das Urtheil des Kreisgerichtes in Königgrätz vom 10. August 1895, Z. 9952, welches denselben des in den §§. 335 und 337 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens schuldig sprach, aufgehoben und zu Recht erkannt: Theodor B. ist schuldig der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G., begangen dadurch, daß er es unterlassen hat, die bei dem Kalander der von ihm gepachteten Bleiche und Appretur befindlichen Zahnräder mit einem Schutzbleche zu versehen, wiewohl er ver-

möge seines Gewerbes und seiner Beschäftigung einzusehen vermochte, daß diese Unterlassung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, und wiewohl der Gewerbeinspector am 9. Februar 1894 diesen Mangel gerügt und die Errichtung eines Schutzbleches angeordnet hat, aus welcher Unterlassung am 11. April 1894 eine schwere körperliche Beschädigung des Arbeiters Joseph P. erfolgte.

Gründe:

Das angefochtene Urtheil spricht den Angeklagten des in den §§. 335 und 337 St. G. bezeichneten Vergehens deshalb schuldig, weil er es entgegen der ihm mitgetheilten Anordnung des Gewerbeinspectors unterließ, die Zahnräder des in seiner Fabrik aufgestellten, mit Dampfkraft getriebenen Kalanderwerkes mit einem Schutzbleche zu versehen, wodurch der mit dem Schmieren des Werkes betraute Arbeiter Joseph P. eine schwere körperliche Beschädigung erlitt. Die auf die Nichtigkeitsgründe des §. 281 Z. 5 und Z. 9 a (richtig Z. 10) St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde, welche ausführt, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um eine Dampfmaschine, sondern lediglich um eine mit der Dampfmaschine durch Transmission verbundene Arbeitsmaschine, es sei daher das für die Anwendung des §. 85 c resp. §. 337 St. G. maßgebende Moment hervorragender Gefahr für eine Mehrheit von Menschen nicht vorhanden, es sei demnach der Thatbestand des im §. 337 St. G. bezeichneten Vergehens ausgeschlossen und höchstens jener der im §. 335 St. G. bezeichneten Uebertretung vorhanden, stellt sich als eine begründete und berechtigte dar.

Nach den Feststellungen des Gerichtshofes wird das Kalanderwerk in der zur Bleiche des Angeklagten gehörigen Appretur mit Dampf betrieben. Wenn auch das Urtheil eine klare Feststellung darüber, in welcher Art der Kalander mit der Dampfmaschine verbunden ist und wodurch das Räderwerk desselben unmittelbar in Bewegung gesetzt wird, vermissen läßt, so unterliegt es gleichwohl bei dem Umstande, als der Kalander in einem anderen Raume aufgestellt ist, als die Dampfmaschine, keinem Zweifel, daß die Kalanderwalzen nicht durch unmittelbare Einwirkung des Dampfes, sondern durch Transmission (mittelst eines Riemens, wie aus dem Sachverständigenbefund hervorgeht) in Rotation versetzt werden. Es ist somit zwar der Nichtigkeitsgrund nach §. 281 Z. 5

St. P. O. nicht vorhanden, wohl aber haftet dem Urtheile Nichtigkeit nach §. 281 Z. 10 St. P. O. an. Nach dem dem §. 337 St. G. zu Grunde liegenden Hofkanzleidecrete vom 30. März 1831, Z. 7627, sind unter Dampfmaschinen solche Vorrichtungen zu verstehen, bei welchen Dämpfe zu mechanischen Zwecken als eine bewegende Triebkraft erzeugt werden. Dadurch, daß das Kalanderwerk mit transmittirter Dampfkraft betrieben wird, wird es noch nicht zur Dampfmaschine, welche Letztere allein infolge der expansiven Kraft des Dampfes bei eintretender Explosion die ganze Umgebung und damit eventuell eine Mehrheit von Menschen an Leben und körperlichen Sicherheit gefährdet. Diese Gemeingefährlichkeit geht der nicht unmittelbar mit Dampf betriebenen Arbeitsmaschine, als welche sich im gegebenen Falle der Kalander darstellt, ab. Der Mangel der Schutzvorrichtung an demselben bedingt blos individuelle Gefährdung des bei Bedienung des Kalanders beschäftigten Arbeiters. Diese Gefahr ist die gleiche, ob nun die Rotation der Zahnräder durch Dampfkraft, oder im mechanischen Wege herbeigeführt wird. Es ist somit ein Rechtsirrthum, wenn der Gerichtshof, den Kalander dem Schutzbereiche des §. 85 c St. G. überantwortend, die dem Angeklagten zur Last fallende Unterlassung als das im §. 337 St. G. bezeichnete Vergehen qualificirt, zumal auch für die Annahme, die Unterlassung sei sonst unter besonders gefährlichen Umständen begangen worden, mit Rücksicht darauf, als das Kalanderwerk durch ein höheres Geländer abgeschlossen war, kein Anhaltspunkt vorliegt. Immerhin stellt sich jedoch die dem Angeklagten auf Grund der erstrichterlichen Feststellungen zur Last liegende Unterlassung als eine nach §. 335 St. G. zu ahndende Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens dar, wenn erwogen wird, daß sowohl auf Grund des Geständnisses der Angeklagten, als auch auf Grund der Zeugenaussage des Karl P. constatirt ist, daß der Gewerbeinspector M. bei der am 9. Februar 1894 vorgenommenen Besichtigung der Bleiche den Mangel des Schutzbleches bei den Zahnrädern des Kalanders rügte und die Anschaffung eines solchen dem Werkmeister Karl P. anordnete, und daß Letzterer sofort den zweiten oder dritten Tag danach dem Theodor B. hievon Mittheilung machte, daß dieser jedoch keine Schritte zur Anschaffung und Befestigung des Schutzbleches unternahm. Diese Unterlassung büßt an Strafbarkeit durch den Umstand, daß der Beschädigte durch geringere Achtsamkeit beim Schmieren

des Werkes sein Unglück möglicherweise mitverschuldet hat, nichts ein, und vermag letzterer Umstand den Causalnexus zwischen dieser Unterlassung und dem eingetretenen Erfolge nicht aufzuheben, da erstere eine der Bedingungen für die Wirksamkeit jener Umstände ist, aus denen der strafrechtlich relevante Erfolg hervorging, und die Mitwirksamkeit anderer Bedingungen für die Beurtheilung der Causalität gleichgiltig ist.

Es war daher der Nichtigkeitsbeschwerde in dieser Richtung stattzugeben, das Urtheil aufzuheben und der Angeklagte lediglich der im §. 355 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig zu sprechen.

Nr. 1946.

Auf die Quelle, aus welcher die Obrigkeit Kenntniß vom Verschulden des Thäters schöpft (§. 187 St. G.), kommt es nicht an; nicht gefordert wird insbesondere, daß der Beschädigte den Thäter benannt habe.

(Entscheidung vom 8. Mai 1896, Z. 3531. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz.)

Der Cassationshof hat, stattgebend der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, das Urtheil des Kreisgerichtes in Wiener-Neustadt vom 7. März 1896, Z. 1105, womit Joseph M. von der Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§. 171, 173 und 176 II a St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, aufgehoben und den Joseph M. des bezeichneten Verbrechens schuldig erkannt.

Gründe:

Das freisprechende Urtheil des Gerichtshofes erster Instanz beruht auf der Annahme, daß dem Angeklagten der Strafaufhebungsgrund des §. 187 St. G. zustatten komme. Der Gerichtshof ist von der Anschauung ausgegangen, daß der Anwendung des §. 187 St. G. weder die von der Beschädigten am 19. Februar 1896 bei dem Gendarmerieposten in Gloggnitz erstattete Anzeige von dem an ihr am 13. Februar 1896 verübten Diebstahle, noch die von ihr am 20. Februar 1896 bei Ignaz B., Vorstande der Ortsgemeinde Enzenreith, erstattete gleiche Anzeige entgegenstehen; die erstere nicht, weil bei Erstattung derselben die Beschädigte den Angeklagten der Thäterschaft nicht verdächtigte und der Gendarmeriepostenführer K. selbst es war, der aus verschiedenen, wider den

Angeklagten sprechenden Momenten Verdacht gegen denselben schöpfte und Erhebungen gegen ihn pflog; die letztere nicht, weil der Gerichtshof annahm, daß die Anzeige bei Ignaz V. nicht in dessen Eigenschaft als obrigkeitlicher Person, sondern als Dienstgeber des Angeklagten zu dem Behufe gemacht worden sei, damit V. das Gebahren desselben überwache.

Die Staatsanwaltschaft ficht dieses freisprechende Urtheil unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9 b des §. 281 St. P. O. an. Diesen Nichtigkeitsgrund leitet sie daraus ab, daß bei Beurtheilung der Bedeutung und Tragweite der von der Beschädigten bei dem Gendarmerieposten erstatteten Anzeige der Gerichtshof in einen Rechtsirrthum verfallen sei. Der Cassationshof ist der Ansicht, daß der erwähnte Nichtigkeitsgrund wirklich vorliegt. Der §. 187 St. G. spricht aus, daß, um Strafaufhebung zu bewirken, die Gutmachung des Schadens erfolgen müsse, bevor noch das Gericht oder eine andere Obrigkeit das Verschulden des Thäters erfährt; er abstrahirt daher zur Gänze von der Erkenntnißquelle, aus welcher die Obrigkeit diese Kenntniß schöpft, und es ist gleichgiltig, ob der Beschädigte selbst die Person des Thäters benennt, oder ob die Obrigkeit auf anderem Wege zur Kenntniß seiner Schuld gelangt. Die Bestimmung des §. 188 St. G. allg. Abs., wonach der Strafaufhebungsgrund des §. 187 St. G. dann wirksam wird, wenn der Beschädigte bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahles machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schaden gutgemacht wurde, kann zur Begründung der im Urtheile zu Geltung gebrachten gegentheiligen Anschauung nicht herangezogen werden, da auch dieser Paragraph als Voraussetzung der Straflosigkeit im Allgemeinen die Thatsache aufstellt, daß die Obrigkeit von der Schuld des Thäters keine Kenntniß habe, und nach seiner Textirung lediglich aus dem vorhergehenden Paragraph die Folge zieht („daher", „allerdings"), es könne Straflosigkeit eintreten, wenn der Beschädigte die That zwar angezeigt, aber den Thäter auch nicht im Entferntesten verdächtigt hat. Wohl aber bietet der § 188 St. G. Aufschluß darüber, wie weit die Kenntniß der Obrigkeit von der Schuld des Thäters gehen muß, um den Strafaufhebungsgrund des §. 187 St. G. auszuschließen. Wenn schon die Anzeige „entfernter Inzichten" denselben nicht in Wirksamkeit treten läßt, so ist es klar, daß es auf den Grad des gegen den Thäter

vorliegende Verdachtes nicht ankommen kann*), daß vielmehr auch nur entfernter Verdacht — die von der Obrigkeit auf Grund concreter Thatsachen erwogene Möglichkeit, daß Angeklagter der Thäter sein könne — zur Beseitigung des Strafausschließungsgrundes des §. 187 St. G. genügt.

Nun stellt der Gerichtshof in den Urtheilsgründen fest, daß der Gendarmeriepostenführer K. sofort, nachdem die Beschädigte am 19. Februar 1896 die Diebstahlsanzeige erstattet hatte, in Gegenwart der Beschädigten seinem vorgesetzten Wachmeister gegenüber den Angeklagten als den muthmaßlichen Thäter bezeichnete und daß er diesen Verdacht mit dem bemackelten Vorleben des wegen Diebstahls zweimal vorbestraften Angeklagten, mit Auslagen an Zechen in Wirthshäusern, welche dersebe in der Zeit nach dem Diebstahle machte, sowie damit motivirte, daß der Angeklagte am 13. Februar 1896 von Enzenreith nach Wörth, dem Wohnorte der Beschädigten, gekommen sei, um daselbst Zettel auszutragen, sich also am Tage der Verübung des Diebstahls an dem Orte der That befunden hat. Wird erwogen, daß nach Annahme des Gerichtshofes die Schadensgutmachung erst am 21. Februar 1896 erfolgt ist, so muß dem Gesagten zufolge der Ausspruch des Gerichtshofes, welcher trotz des auf Seite der Obrigkeit gegen den Angeklagten bereits vorgelegenen wohlbegründeten Verdachtes der Rückstellung des gestohlenen Gutes schuldaufhebende Wirkung zuerkennt, als ein rechtsirrthümlicher und der Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 b St. P. O. als thatsächlich vorhanden erkannt werden. Es wurde daher der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattgegeben.

Nr. 1947.

Dem Begriffe des „Versorgers“ nach §. 96 St. G. entspricht ein Verein, welcher, wie der Grazer Schutzverein zu Waltendorf, statutengemäß Zöglinge in Pflege und Erziehung zu dem Zwecke übernimmt, um sie für einen redlichen Erwerb heranzubilden, also in einen fortdauernden Nahrungszustand zu versetzen.

(Entscheidung vom 31. Jänner 1896, Z. 14.005. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr Schrott.)

Der Cassationshof verwarf die von Stephan P. und Ludmilla S. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden gegen des Urtheil

*) Im gleichen Sinne: Entscheidung vom 14. Mai 1886, Z. 1319, Nowak'sche Sammlung Nr. 917.

des Landesgerichtes in Graz vom 26. September 1895, Z. 14.472, welches den Stephan P. des in dem §. 96 St. G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Entführung und die Ludmilla S. der Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach §. 312 St. G. schuldig erkennt.

Gründe:

In Betreff des Stephan P. hat der erkennende Gerichtshof festgestellt, er habe den am 5. Februar 1881 geborenen Ignaz S., der mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters am 17. October 1892 in die Erziehungsanstalt des Grazer Schutzvereines zu Waltendorf überstellt wurde, mit dessen Einwilligung nach vollzogenem Umtausche der ihm über den Zaun des Anstaltsgarten gereichten Kleidungsstücke gegen die zurückgelassenen Anstaltskleider ohne Wissen der Direction dieser Anstalt heimlich, also mit List entführt. Der hienach gegen ihn wegen des in dem §. 96 St. G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Entführung ergangene Schuldspruch wird von ihm mit der auf Z. 9a des §. 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde deshalb angefochten, weil der erkennende Gerichtshof die der erwähnten Anstalt über ihre Zöglinge statutenmäßig eingeräumten Befugnisse rechtsirrthümlich dem gesetzlichen Begriffe des „Versorgers“ unterstellt habe, während die genannte Anstalt nach ihren Statuten lediglich als „zeitliche Verpflegerin“ ihrer Zöglinge in Betracht kommen könne. Allein mit Unrecht. Nach dem von Ludmilla S. als Mutter und von Peter L. als damaligem Vormunde des minderjährigen Ignaz S. am 17. October 1892 ausgestellten Reverse haben dieselben im Sinne des §. 18 der erwähnten Vereinsstatuten sämmtliche Erziehungsrechte über den obgenannten Knaben an diesen Verein abgetreten und sich zugleich verpflichtet, während der Dauer der Vereinsobsorge sich jedweder Einflußnahme auf den Knaben zu enthalten und denselben erst über Aufforderung von Seite des Vereines wieder in die eigene Versorgung zu übernehmen. Dieser Revers erscheint rechtsverbindlich, weil die Vormundschaftsbehörde von der Unterbringung des minderjährigen Ignaz S. in der Anstalt Kenntniß hatte und durch die am 16 Juni 1894, Z. 1179, erfolgte Zurückweisung des von Johann T., als dem nunmehrigen Vormunde des genannten Minderjährigen, überreichten Gesuches um Entlassung des Letzteren aus der Anstalt zum Ausdrucke brachte,

daß sie die Belassung desselben in der Anstalt billige. Der im §. 1 der behördlich genehmigten Vereinsstatuten ausgesprochene Zweck erscheint nicht auf die körperliche Pflege der Zöglinge während der Dauer der Vereinsobsorge beschränkt, derselbe geht vielmehr dahin, die Vereinszöglinge durch Erziehung und Unterricht heranzubilden und ihnen durch Verschaffung entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten die Begründung eines redlichen Erwerbes zu erleichtern, sie also in einen fortdauernden Nahrungszustand zu versetzen. Damit deckt sich aber der gesetzliche Begriff der Versorgung, wie er in den §§. 170 und 220 a. b. G. B. aufscheint.

Belangend die Ludmilla S., nahm der Gerichtshof als erwiesen an, dieselbe habe am 8. Mai 1895 im Directionszimmer der mehrerwähnten Anstalt deren Director Andreas K., als derselbe den aus der Anstalt entführten, über behördlichen Auftrag aber an dieselbe neuerlich überstellten Ignaz S. in die Anstalt übernehmen wollte, mit Schimpfworten belegt. Der Gerichtshof erkannte hierin den Thatbestand der Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen im Sinne des §. 312 St. G., wogegen die von Ludmilla S. auf Z. 9 a des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde bestreitet, daß Andreas K. sich zur Zeit der erfolgten Beleidigung in Ausübung seines Amtes befand, da ihm die Eigenschaft einer Amtsperson im Sinne des §. 68 St. G. nur dann zukomme, wenn er der mit der Anstalt verbundenen Schule vorstehe, nicht aber auch dann, wenn er als Leiter der einem Privatvereine gehörigen Anstalt deren Geschäfte verrichte. Da indeß Andreas K. auch in letzterer Beziehung als ein behördlich bestelltes Organ in Betracht kommt, kann ihm der den im §. 68 St. G. genannten Personen gewährte Schutz nicht streitig gemacht werden.

Dem Gesagten zufolge stellen sich die Nichtigkeitsbeschwerden beider Angeklagten als ungegründet dar, weshalb ihre Verwerfung erfolgte.

Nr. 1948.

Unbehindert durch §. 35 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, kann die Behörde unter der Sanction der Art. I §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, anordnen, daß Hunde außerhalb des Verschlusses der Wohnung, also außerhalb der von der Hausgenossenschaft bewohnten Räumlichkeiten, mit Maulkörben versehen sein müssen. Der Hofraum wird unter dem Verschlusse der Wohnung nicht begriffen.

(Entscheidung vom 25. November 1895, Z. 11.407. — Vorsitzender: Senatspräsident Rakwicz; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Max Neuda.)

Die von Leo B. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes Wien vom 3. September 1895, Z. 31.376, womit er der Uebertretung nach Art. I §. 45 Z. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, schuldig erkannt worden ist, wurde vom Cassationshofe verworfen.

Gründe:

Der Gerichtshof hat festgestellt, daß der Angeklagte am 3. April 1895 seinen Hund in dem zu seiner Lederfabrik gehörigen Hause ohne Maulkorb frei herumlaufen ließ, und darin eine nach §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, resp. Art. I Z. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, strafbare Handlung gegen die von der Polizeidirection in Wien erlassene Verordnung vom 25. April 1889, Z. 30.103, erkannt, wonach alle Hunde, sobald sie den Verschluß der Wohnung verlassen, mit einem zweckentsprechenden, sicheren Maulkorbe versehen sein, oder an der Leine geführt werden müssen. Die Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft diese Anschauung unter Anrufung der Nichtigkeitsgründe des §. 281 Z. 9 lit. a und 10 St. P. O., indem sie ausführt, der verschlossene Hofraum sei eine Appertinenz der Fabrik, gehöre mit zum Verschlusse der Wohnung; in den Hof haben nur die Arbeiter des Nichtigkeitswerbers Zutritt; nach §. 35 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, sei nur das freie Herumlaufen der Hunde auf der Straße zu verhindern, und darum sei der darüber hinausreichende Ausspruch des Gerichtshofes ein rechtsirrthümlicher. Welches andere Strafgesetz im concreten Falle zur Anwendung zu kommen hätte, führt die Beschwerde nicht aus, und es kann sich daher lediglich um den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 a St. P. O. handeln. Aber auch dieser ist nicht vorhanden.

Festzuhalten ist, daß zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten von den Verwaltungsbehörden auch über den Rahmen des IV. Abschnittes des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, hinausreichende Anordnungen getroffen werden können, wenn sich hiezu die Notwendigkeit ergibt. Dies erhellt aus dem Schlußsatze des §. 1, aus den §§. 2, 45, 52 dieses Gesetzes und aus den Durchführungsbestimmungen zu demselben, welche in der Ministerialalverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, enthalten sind. Es geht darum nicht an, aus dem §. 35 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, welcher die Festlegung der Hunde an der Kette, deren Sicherung mit einem Maulkorbe und Führung an der Leine, ferner die Tödtung frei herumlaufender Hunde als solche Maßregeln bezeichnet, die eventuell zur Abwehr und Tilgung der Wuthkrankheit der Hausthiere angewendet werden können, zu deduciren, daß die Verwaltungsbehörden zur Anordnung weitergehender Maßregeln nicht berechtigt seien. Wenn sonach auch mit der Nichtigkeitsbeschwerde angenommen werden wollte, daß die im §. 35 des cit. Gesetzes angeführten Maßregeln sich blos auf Hunde beziehen, die frei auf der Straße herumlaufen — obschon die in Aussicht genommene Festlegung der Hunde an der Kette gewiß innerhalb des Hauses und Hofes zu erfolgen haben wird und daher dieser Interpretation gewichtige Bedenken entgegenstehen — so ist gleichwohl auch der Anordnung der Polizeidirection in Wien vom 25. April 1889, Z. 30.103, welche die Sicherung der Hunde mit einem Maulkorb vorschreibt, sobald dieselben den Verschluß der Wohnung verlassen, bindende Kraft zuzuerkennen, und es ist jede Zuwiderhandlung gegen diese zur Durchführung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und daher auf Grund desselben erlassene Anordnung nach §. 45 dieses Gesetzes zu behandeln.

Es ist also nur zu untersuchen, ob der Hof, in welchem der Hund des Angeklagten ohne Maulkorb frei herumlief, zum Verschlusse der Wohnung gehört. Nach dem gemeinen Sprachgebrauche umfaßt die Wohnung die zum Aufenthalte von Menschen oder zu anderen Zwecken des häuslichen Lebens dienenden Räumlichkeiten. In derselben Bedeutung subsumirt auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im §. 521 unter den Ausdruck „Wohnung" die bewohnbaren Theile eines Hauses. Auch der §. 83 St. G. stellt dem Hause die Wohnung als einen engeren Begriff gegenüber, indem er beiden den Schutz

des Hausrechtes gewährleistet. Unter dem Verschlusse der Wohnung sind daher Hunde nur insolange, als sie innerhalb der von der Hausgenossenschaft bewohnten Räumlichkeiten gehalten werden. Der Hof aber gehört wohl in den Bereich des Hauses, nicht aber zum Verschlusse der Wohnung. Eine andere Auslegung würde auch dem Zwecke der Verordnung nicht entsprechen, welcher dahin geht, bei ausgesprochener Contumaz die Berührung der Hunde mit außerhalb der Hausgenossenschaft ihres Besitzers stehenden Personen zu verhindern. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn das freie Herumlaufen eines Hundes in einem zwar abgeschlossenen, aber gleichwohl, wie im concreten Falle festgestellt, vielen nicht zur Hausgenossenschaft des Angeklagten gehörigen Arbeitern zugänglichen Hofe gestattet würde.

Die Beschwerde ist daher unhaltbar und war gemäß §. 288 St. P. O. zurückzuweisen.

Nr. 1949.

Auch bei Abgang der Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B. ist der Urtheilsrichter verpflichtet, den in der Verhandlung zum Zwecke der Wiedererstattung nach §. 229 b (§. 531 b) St. G. erlegten Geldbetrag entgegenzunehmen und bei Entscheidung über die Frage der Delictsverjährung diesen Erfolg in Rechnung zu bringen.

(Entscheidung vom 8. April 1896, Z. 3692.)

Das Urtheil des Landesgerichtes Innsbruck vom 30. Jänner 1896, Z. 410, womit August P. wegen Vergehens der Unredlichkeit bei Creditgeschäften nach §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Z. 47, zum strengen Arreste in der Dauer von vierzehn Tagen und zu einer Geldstrafe von 50 fl., eventuell zu fünf Tagen Arrest und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurtheilt wurde, fand der Cassationshof behufs Erneuerung der Verhandlung und Entscheidung aufzuheben.

Gründe:

Die Beschwerde des Verurtheilten erscheint im Gesetze begründet. Soweit nämlich die Urtheilsfeststellungen reichen und durch die von Amtswegen zu berücksichtigende Actenlage in der gegenständlichen Richtung unterstützt werden, ist das incriminirte wucherliche Creditgeschäft (das Darlehen von 300 fl. an Marie K. gegen 60 fl. Zinsen für einen Monat) am 2. December 1893 zu Stande gekommen; gegen Ende

December 1893 wurde bereits auf Rechnung der Schuld per 360 fl. der Betrag von 334 fl. an den Angeklagten zurückgezahlt; am 10. März 1894, Z. 1403, klagte August P. den Restbetrag per 26 fl. s. N. G. ein, und wurde dieser sammt den mit 14 fl. aufgelaufenen Gerichtskosten laut Aussage der Marie K. und Zugeständnisses des Angeklagten im Juni 1894 an den Letzteren berichtigt, was unter dem 24. Juni 1894 die Sistirung der eingeleiteten Executionsschritte zur Folge hatte. Nachdem einerseits mit diesem Zeitpunkte (d. i. mit dem 24. Juni 1894) die letzte wucherliche Handlung gesetzt und die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer wucherlicher Forderungsansprüche entfallen war, somit auch von da an die mit einem Jahre (§. 532 St. G.) normirte Verjährung des in Rede stehenden Vergehens zu laufen begann, anderseits die Strafthat erst im Juli 1895 zur Gerichtskenntniß gelangte, August P. erst am 18. November 1895 als Beschuldigter (§. 38 St. P. O.) einvernommen wurde und somit bis dahin auch die gesetzliche Verjährungsfrist abgelaufen war, würde es sich lediglich darum handeln, ob zur Constituirung des Strafaufhebungsgrundes der Verjährung der Strafbarkeit der That auch die gesetzlichen Bedingungen des §. 531 St. G. zutreffen. Nach Ausweis des Verhandlungsprotokolles erbot sich nun, um den Bedingungen des §. 531 a, resp. b St. G. zu genügen, der Vertheidiger bei der Verhandlung vor Schöpfung des Endurtheiles, im Auftrage des Angeklagten das von der Beschädigten Marie K. erhaltene Zinsenübermaß sammt Anhang im Barbetrage von 81 fl. für Marie K. zu Gerichtshanden zu erlegen, mit der Bitte, diesen Erlag anzunehmen, zumal die Verletzte zur Verhandlung nicht vorgeladen, bei derselben auch nicht erschienen war. Dieser Erlag wurde jedoch zufolge Zwischenerkenntnisses des Erkenntnißgerichtes nicht angenommen, weil es sich dazu nicht für befugt erachtete, da der Erlag keinen Gegenstand der Untersuchung, sondern privatrechtliche Entschädigungsbeträge betrifft, zu deren Annahme und Weiterbeförderung im kurzen Wege das Erkenntnißgericht nicht zuständig sei. Von diesem Standpunkte ausgehend, wurde auch in den Gründen des angefochtenen Endurtheiles ausgeführt, daß, wenn auch der Angeklagte durch seinen Vertheidiger bei der Verhandlung bereit war, den der Marie K. gebührenden Ersatzbetrag von angeblich 81 fl. beim Erkenntnißgerichte zu erlegen, hiedurch die Strafbarkeit der That durch Verjährung nicht erloschen sei, da die Zahlung an die Beschädigte, deren

Ersatzansprüche übrigens actenmäßig nicht festgestellt sind, zu leisten war, der Fall des §. 1425 a. b. G. B. nicht vorliege und der Erlag des Entschädigungsbetrages beim Civilgerichte nicht ausgewiesen wurde — mithin das Erforderniß der Schadensgutmachung nicht erfüllt erscheint. Diese Rechtsansicht läßt sich jedoch mit dem Gesetze nicht in Einklang bringen. Die Bestimmungen nämlich der §§. 4, 5, 47, 99 St. P. O., ferner des XXI. Hauptstückes der Strafproceßordnung in Verbindung mit den Normen des IV. Hauptstückes der Strafgerichtsinstruction lassen außer Zweifel, daß der Gesetzgeber, der die Verbindung der Civil- und Strafsache innerhalb des Strafprocesses für zulässig erkärt, dem Strafrichter eine gewisse Officialpflicht auch in der Richtung auferlegte, daß den Ansprüchen des Verletzten Rechnung getragen, demselben zur rascheren Geltendmachung und Durchsetzung derselben verholfen werde, zu welchem Ende auch die privatrechtlichen Ersatzansprüche (offenbar innerhalb der durch den Antrag des Verletzten gezogenen Grenzen) im Strafprocesse von Amtwegen zu berücksichtigen sind. Daß diese Rücksichtnahme nicht nur im Vorverfahren, sondern auch bei der Verhandlung einzutreten habe, entspricht sowohl der Natur der Sache wie der Stellung des Spruchrichters, zumal dessen strafrichterliche Beurtheilung der Strafsache sich auch auf die privatrechtlichen Vorfragen zu erstrecken hat. Ebenso wenig, wie im Zuge des Strafprocesses die gerichtliche Beschlagnahme, Hinterlegung und Verwahrung von Gegenständen, welche als unmittelbares Angriffsobject der delictuosen That sich darstellen (corpora delicti) abgelehnt oder unterlassen werden darf, ebenso wenig darf die Ingerenz des Strafrichters dort ausbleiben, wo selbst mit Zustimmung oder sogar über ausdrückliches Anbot des Delinquirenden die Möglichkeit der Schadlosstellung des in seinen Rechten Verletzten durch Entgegennahme eines Geldbetrages geboten wird. In letzterem Falle ist der Strafrichter überhaupt (einerlei ob Untersuchungsrichter oder erkennender Gerichtshof) hiezu durch den Zweck des Strafverfahrens angewiesen, der, wenn er auch in erster Linie die Ahndung des Gesetzesübertreters anstrebt, so doch gleichzeitig mittelbar dem Verletzten zu seinem Rechte, resp. zur Entschädigung (selbst mit Umgehung des ordentlichen Rechtsweges) verhelfen will. Es geht demnach nicht an, daß der Strafrichter dieser Pflicht sich entziehe, etwa unter Hinweis auf die Bestimmungen des Civilrechtes oder Civilpro-

cesses und auf die durch letzteren dem Civilrichter gezogenen Grenzen. Mögen auch im gegebenen Falle die Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B., die den Erlag des fraglichen Geldbetrages per 81 fl. zu Handen des Civilgerichtes rechtfertigen könnten, nicht vorgelegen sein, so war doch das Erkenntnißgericht vom Standpunkte des Strafprocesses und Strafgesetzes verpflichtet, diesen Erlag entgegenzunehmen — und dies schon in der Erwägung, daß dieser angebotene Geldbetrag nicht nur mit der Entscheidung über die privatrechtlichen Ersatzansprüche des Verletzten (Privatbetheiligten) im Zusammenhange stand — sondern auch vom Standpunkte des Strafgesetzes (§§. 531, 532 St. G.) für die Entscheidung des Verhandlungsrichters über die Schuldfrage geradezu maßgebend sein konnte, thatsächlich auch entscheidend war. Durch Zurückweisung der Entgegennahme des ausdrücklich zum Zwecke voller Wiedererstattung für die Beschädigte Maria K. angebotenen Geldbetrages wurde dem Angeklagten die Möglichkeit benommen, trotz besten Willens den Anforderungen der bezogenen Gesetzesstellen im Zwecke der Erreichung seiner Straflosigkeit zu entsprechen. Ist doch der im §§. 531 Z. 6 St. G. als Verjährungsbedingung erforderte „Ersatz des Schadens nach Kräften“ an keine anderen Voraussetzungen geknüpft, als daß derselbe vor Schöpfung des Strafurtheiles erfolge (vgl. Cassationsentscheidungen Nr. 498, 525, 949 u. a. m. der Nowak'schen Sammlung); übrigens war dieser Erlag zu Gerichtshanden gegebenenfalls auch durch die Abwesenheit der Beschädigten bei der Verhandlung gerechtfertigt.

Wenn demnach das angefochtene Urtheil den Bestand der Verjährungsbedingung ex §. 531 Z. b St. G. auf der oben dargestellten rechtsirrigen Grundlage verneinte — so haftet diesem Ausspruche die angerufene Nichtigkeit ex §. 281 Z. 9 b St. P. O. an und erscheint die Beschwerde begründet. Da jedoch in Bezug auf die Frage, ob der erlegte Geldbetrag per 81 fl. im Sinne des §. 531 b St. G. (unter Bedachtnahme auf die Vorschrift des §. 7 des Wuchergesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47) als „volle Wiedererstattung nach Kräften“ gelten könne, und ob die anderweitigen Bedingungen der Verjährung zutreffen, keine Feststellungen des Untergerichtes vorliegen — somit auch die Voraussetzungen zur sofortigen Entscheidung der Sache seitens des Cassationshofes mangeln — erweist sich die Anwendung der Vorschrift des §. 5 der Strafproceßnovelle gerechtfertigt.

Nr. 1950.

Mitgliedern des Vorstandes einer israelitischen Cultusgemeinde (Gesetz vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57) kömmt in Ansehung der ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Geschäftsführung der Schutz des §. 68 St. G. nicht zustatten.

(Plenarentscheidung vom 14. Jänner 1896, Z. 282. — Vorsitzender: Senatspäsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Der Cassationshof hat, stattgebend der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, zu Recht erkannt: Das Bezirksgericht in Auspitz habe durch das Urtheil vom 27. September 1895, Z. 2130, womit Leopold K. der Uebertretung des §. 312 St. G. schuldig gesprochen, und das Landesgericht für Strafsachen in Brünn durch das Urtheil vom 19. October 1895, Z. 829, womit die von Leopold K. hiegegen angebrachte Berufung zurückgewiesen wurde, das Gesetz in den Bestimmungen der §§. 68 und 312 St. G. verletzt, diese Urtheile werden aufgehoben und der Angeklagte Leopold K. werde nach §§. 292, 259 Z. 3 St. P. O. von der Anklage wegen der bezeichneten Uebertretung freigesprochen.

Gründe:

Aus den Acten ergibt sich folgender Sachverhalt: In der am 5. September 1895 abgehaltenen Ausschußsitzung der Auspitzer israelitischen Cultusgemeinde erhob Leopold K. gegen den Vorsitzenden, Cultusvorsteher Jakob R., welcher sich bei Gelegenheit der Wahl des Cultusvorstandes über Joseph K., den Bruder des Leopold K., dahin geäußert hatte, derselbe habe sich um die Auspitzer israelitische Cultusgemeinde nicht nur keine Verdienste erworben, sondern sie sogar geschädigt, den Vorwurf, dies sei eine „gemeine Lüge". Jakob R. nahm diesen Vorfall zum Anlaß einer am 16. September 1895 gegen Leopold K. bei dem Bezirksgerichte Auspitz erstatteten Strafanzeige, worin er die Einleitung des Strafverfahrens gegen Leopold K. und dessen gesetzliche Bestrafung wegen „Amtsehrenbeleidigung, eventuell Ehrenbeleidigung" verlangt. Das Gericht leitete diese Anzeige an den staatsanwaltschaftlichen Functionär, welcher die Anwendung des Gesetzes wegen der nach seiner Ansicht vorliegenden Uebertretung des §. 312 St. G. beantragte. Trotz des Protestes des Angeklagten, der

in seiner Handlungsweise blos den Thatbestand einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre erblickte, führte das Bezirksgericht Auspitz das officiose Strafverfahren wegen der Uebertretung des §. 312 St. G. gegen Leopold K. durch. Bei der Hauptverhandlung stellte der öffentliche Ankläger den Schlußantrag auf Anwendung des Gesetzes; Jakob R. dagegen erklärte, daß er die Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung nicht aufrecht halte, und bat selbst um Freisprechung des Beschuldigten, da er sich mit demselben vollständig ausgesöhnt habe. Das Bezirksgericht Auspitz erkannte Leopold K. der im §. 312 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig und verurtheilte ihn nach §. 313 St. G. unter Anwendung der §§. 261 und 266 St. G. zu einer eventuell durch 48 stündigen Arrest zu supplirenden Geldstrafe von 10 fl. Nach den Entscheidungsgründen eignete das Bezirksgericht dem Jakob R. als Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde den Charakter einer obrigkeitlichen Person im Sinne des §. 68 St. G. deshalb zu, weil die Cultusgemeinde öffentlichrechtliche Angelegenheiten zu besorgen habe, weil ihr nach §. 1 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und die Erhaltung und Förderung der durch diesen Zweck gebotenen Anstalten obliege, weil §. 9 desselben Gesetzes die Bestellung eines Vorstandes zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten vorschreibe, §. 18 den Organen der Cultusgemeinde eine gewisse Amtsgewalt zugestehe und nach §. 30 deren Amtsführung der staatlichen Ueberwachung unterliege. Das Landesgericht für Strafsachen in Brünn als Berufungsgericht in Uebertretungen bestätigte unter Zurückweisung der Berufung des Leopold K. das Urtheil des Bezirksgerichtes seinem vollen Inhalte nach und begnügte sich mit der Hinweisung auf die Gründe des ersten Richters.

Der Ausspruch beider Instanzen beruht jedoch auf einem Rechtsirrthum. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß §. 68 St. G., insofern er Beamte, Abgeordnete, Bestellte oder Diener einer „Gemeindebehörde" neben den Functionären einer Staatsbehörde in seinen Schutzbereich einbezieht, zunächst den im Gesetze vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, fixirten Wirkungkreis der Ortsgemeinde in's Auge faßt. Sie gilt als Obrigkeit, insofern sie nicht nur im übertragenen Wirkungskreise für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung mitwirkend, unmittelbar Geschäfte der Regierung besorgt, sondern auch innerhalb des ihr zugewiesenen selbstständigen Wirkungskreises als autonomes Organ das Allgemeininteresse vertritt und

durch Förderung des allgemeinen Wohles Zwecke der staatlichen Verwaltung mitverwirklichen hilft. Eines ähnlichen Verhältnisses zur Staatsverwaltung entbehrt die israelitische Cultusgemeinde, deren rechtlicher Bestand durch das Gesetz vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, anerkannt ist. Ihre Aufgabe besteht lediglich darin, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen, und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern. Geschäfte staatlicher Verwaltung besorgt sie weder unmittelbar noch mittelbar; sie vertritt nur die Interessen einer bestimmten Religionsgenossenschaft und hat dabei jede Collision mit allgemein staatlichen Interessen zu vermeiden. Das Gesetz vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, regelt die Stellung der israelitischen Religionsgenossenschaft im Staate und ihre innere Verwaltung, verleiht aber keineswegs ihren Organen Attribute staatlicher Autorität, gleichwie das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, das Verhältniß zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt feststellt und das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, R. G. Bl. Nr. 41, in Verbindung mit der Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. December 1891, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1892, die Verfassung nnd Verwaltung der evangelischen Kirche ordnet.*) Die israelitische Religionsgenossen-

---

*) Die Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur führte in dieser Beziehung noch aus: „Alle diese Gesetze und Verordnungen scheiden streng zwischen der Staats- und Kirchengewalt, wie dies insbesondere aus dem Motivenberichte zum Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 (Beilage 40 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, Band I) klar hervorgeht. Der Staat betrachtet die Kirche als einen von ihm verschiedenen Organismus; er gewährt ihr eine gewisse Autonomie, respectirt ihre Grundsätze, insoweit sie dem Staatswohle nicht abträglich erscheinen, anerkennt ihre innere Verfassung und sichert sich nur jenen Einfluß auf ihre innere Verwaltung, der ihm zur Wahrung staatlicher Interessen unerläßlich scheint. Er behandelt sie somit als eine privilegirte öffentliche Corporation, der gegenüber er sich ein System von Evidenzen und Controlen vorbehält, durch welche es der Staatsgewalt möglich gemacht werden soll, dem kirchlichen Leben gegenüber die staatlichen Interessen zu vertreten. Demgemäß verwaltet die Hierarchie der katholischen Kirche blos die inneren kirchlichen Angelegenheiten nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen (Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und §. 14 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50). Dasselbe gilt betreffs der Organe des evangelischen Kirchenregiments (§. 5 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, R. G. Bl. Nr. 41, und §. 4 der Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. December 1891, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1892)

schaft genießt als solche staatlichen Schutz, wie ihn die Repräsentanz jeder staatlich anerkannten Corporation zu beanspruchen hat. Ein Irrthum aber wäre es, der kirchlichen Amtsgewalt um ihrer selbst willen den Schutz des §. 68 St. G. zur Seite zu stellen, zumal das Strafgesetz in den §§. 153 und 303 — dem principiellen Unterschied zwischen weltlicher Obrigkeit und kirchlicher Autorität Rechnung tragend — den kirchlichen Functionären einen besonderen, für die Interessen der gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften auch ausreichenden Schutz gewährt. Die Benennung der israelitischen Cultusgemeinde als solcher vermag den Richter ebenso wenig zu beirren, als der Ausdruck „Pfarrgemeinde", dessen Begriff §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, respective in Betreff der evangelischen Kirche die §. 3 und 4 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861 und §. 13 der evangelischen Kirchenverfassung feststellen, zumal sich aus §. 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68, die ausschließlich kirchliche Bedeutung der Cultusgemeinde zur Evidenz ergibt.

Ebenso wenig vermag das im §. 30 des Gesetzes vom 21. März 1890 dem Staate vorbehaltene Aufsichtsrecht an dem kirchlichen Charakter dieser Organisation etwas zu ändern. Die staatliche Aufsicht gestaltet die Repräsentanz der religiösen Corporation keineswegs zu einer obrigkeitlichen Behörde um, wie ja auch die Functionäre eines nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, intensiver staatlicher Aufsicht unterstehenden Vereines obrigkeitlichen Charakter sicherlich nicht an sich tragen.

---

und betreffs der Religionsdiener und anderen Organe der israelitischen Cultusgemeinde (§§. 9 und 18, dann §§. 29, 30 und 31 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57). Nur auf dem Gebiete der Matrikenführung ist den kirchlichen Functionären die Besorgung staatlicher Geschäfte übertragen, und nur insoweit diese in Frage kommt, ist ihnen als obrigkeitlichen Personen der Schutz des §. 68 St. G. zuzugestehen. Die „kirchliche Amtsgewalt" ist lediglich der Inbegriff der den kirchlichen Functionären bei Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Befugnisse. §. 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, stellt die kirchliche Amtsgewalt der Staatsgewalt gegenüber und es ist darum verfehlt, die erstere für einen Ausfluß der letzteren zu halten. Ebenso wahrt der Staat im §. 18 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, gegenüber der den Organen der israelitischen Cultusgemeinde zustehenden „Amtsgewalt" die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen und die freie Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte; ein Beweis, daß auch die den Organen der Cultusgemeinde zugestandene „Amtsgewalt" sich nur auf interne Angelegenheiten der israelitischen Religionsgenossenschaft bezieht und nur soweit staatliche Anerkennung findet, als sie sich mit der Staatsgewalt nicht in Widerspruch setzt."

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß Jakob R., als er in seiner Eigenschaft als Vorsteher der Auspitzer israelitischen Cultusgemeinde der Ausschußsitzung derselben präsidirte, den Schutz des §. 68 St. G. nicht genoß, und daß somit eine Beleidigung desselben den Thatbestand der im §. 312 St. G. bezeichneten Uebertretung nicht zu begründen vermochte, vielmehr nur nach den Bestimmungen des 12. Hauptstückes des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 zu beurtheilen war. Dem Gesagten zufolge wurde der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattgegeben und nach §§. 292, 259 Z. 3 St. P. O. wie oben erkannt.

Nr. 1951.

Wenn bei einer aus Bosheit unternommenen Beschädigung der für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten der zugefügte Schade mehr als 25 fl. ausmacht, treffen das Vergehen des §. 306 St. G. und das im §. 85 a St. G. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit ideell zusammen (§. 35 St. G.).

(Entscheidung vom 23. Jänner 1896, Z. 12.898. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

In der Gemeinde K. bestand zwischen der katholischen und der griechisch-orientalischen Bevölkerung des Glaubensbekenntnisses halber eine feindselige Stimmung. Unter dem Einflusse derselben betraten Marko S. und Marko G., Beide grichiesch-orientalischen Bekenntnisses, am Abende des 26. December 1894 den kotholischen Friedhof, rissen daselbst Grabkreuze aus der Erde und richteten an der Grabstätte der Familie F. einen Schaden von 260 fl. an. Deshalb mit Urtheil des Landesgerichtes Zara vom 4. Aprl 1895, Z. 1064, des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 85 a St. G. und des im §. 306 St. G. vorgesehenen Vergehens schuldig erkannt, ergriffen sie das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Der Cassationshof fand die Beschwerde zurückzuweisen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde macht den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 10 St. P. O. mit der Begründung geltend, daß die den Nichtigkeitswerbern zur Last fallende That nur als Vergehen nach §. 306 St. G. (Beschädigung von Grabstätten), nicht aber als Verbrechen der boshaften Beschädigung fremden

Eigenthums (§. 85 a St. G.) zu qualificiren war. Die Nichtigkeitsbeschwerde erachtet nämlich, das im §. 306 St. G. vorgesehene Thatbestandsmerkmal der Beschädigung sei in der Definition des §. 306 St. G. in dem Sinne enthalten, daß jede wie immer geartete Beschädigung von Grabstätten, ohne Rücksicht auf ihren Umfang und die Größe des verursachten Schadens, stets nur nach §. 306 St. G. zu behandeln sei. Dieser Ansicht der Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zuzustimmen. Würde es sich lediglich um eine muthwillige Beschädigung, welche niemals unter §. 85 St. G. fallen kann, handeln, so wäre die Nichtigkeitsbeschwerde im Rechte; im vorliegenden Falle ist aber eine „boshafte", d. i. eine bewußte und gewollte, von rechtswidrigem Vorsatze geleitete Beschädigung der Grabstätte F. (zu welcher nach der richtigen, auch von der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bestrittenen Ansicht des Gerichtshofes auch das Grabdenkmal und die an demselben angebrachte Gedenktafel gehört) in einem 25 fl. übersteigenden Betrage festgestellt, somit stehen alle Erfordernisse des Thatbestandes des Verbrechens nach §. 85 a St. G. außer Frage. Es würde nur der Natur der Sache und den gesetzlichen, in den §§. 34 und 35 des Strafgesetzes niedergelegten Grundsätzen widersprechen wenn eine That, die alle Merkmale des Verbrechens in sich schließt, deshalb zu einem bloßen Vergehen herabgedrückt würde, weil sie sich auf ein Object bezieht, bei welchem das Gesetz sich wegen dessen hoher Bedeutung veranlaßt sieht, selbst muthwillige Beschädigung ausnahmsweise als Vergehen zu strafen. Die in der Nichtigkeitsbeschwerde vertretene Ansicht würde zur Folge haben, daß die Zerstörung eines nach Tausenden von Gulden bewertheten Kunstwerkes, welches eine Ruhestätte als Grabmal ziert, nie als Verbrechen gestraft werden könnte. Ob den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde die Anschauung zu Grunde liegt, daß Grabstätten und die auf denselben befindlichen Denkmäler nicht als im Eigenthum bestimmter Personen stehend anzusehen seien*), ist der Beschwerde nicht zu entnehmen; im Gesetze fände diese Ansicht keine Stütze, da doch §. 306 St. G. in fine selbst Entwendungen an Grabstätten, die in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, als Diebstähle qualificirt, und damit den Grabstätten jenen Schutz gegen diebische Angriffe gewährt, den das Gesetz dem Privateigenthume überhaupt, in

*) So Herbst im Commentar zu §. 306 St. G.

welchem Grabdenkmäler zweifellos stehen, zuerkennt, Unterliegt es nach dem Gesagten keinem Zweifel, daß der Gerichtshof die That mit Recht unter die Bestimmung des §. 85 a St. G. subsumirt hat, so ist noch die Frage zu erörtern, ob der Gerichtshof ebenso im Rechte ist, wenn er gleichzeitig auch noch die Strafnorm des §. 306 St. G. zur Anwendung bringt. Unbezweifelt ist die Frage zu bejahen, soweit es sich um wirkliche (reale) Concurrenz handelt, welche im vorliegenden Falle insofern zutrifft, als die Angeklagten neben der Schädigung der Grabstätte F. auch noch deshalb schuldig erkannt wurden, weil sie, ohne Zufügung eines materiellen Schadens, die Kreuze auf den Grabstätten der Familien C. und D. umstürzten und durch letzteren Thatbestand das Vergehen des §. 306 St. G. begingen. Aber auch ideelle Concurrenz durch Schädigung der Grabstätte F. trifft zu, denn der Thatbestand des §. 85 a St. G. umfaßt lediglich die boshafte Beschädigung fremden Eigenthums ohne Rücksicht darauf, daß das geschädigte Eigenthum gerade eine Grabstätte ist; es ist daher bei Anwendung des §. 85 a St. G. lediglich der Eigenthumsschutz maßgebend und vom Gesetze berücksichtigt; der für die Anwendbarkeit des §. 306 St. G. maßgebende weitere Gesichtspunkt der Verletzung des religiösen Gefühles, der Verläugnung der Menschlichkeit und guter Sitte, der Schonung der Pietät gegen Familienangehörige ist durch die Anwendung des §. 85 a St. G. nicht gedeckt, und wird dem Schutze dieses Rechtsgutes erst dadurch Rechnung getragen, daß auch §. 306 St. G. zur Anwendung gelangt.

Nr. 1952.

Drohung (§§. 98 b u. a. m. St. G.) ist die Kundgebung des Willensentschlusses eines Menschen, ein Uebel, das der unmittelbar selbst oder durch eine Mittelsperson zu verwirklichen vermag, für einen anderen Menschen herbeizuführen.

(Entscheidung vom 1. Februar 1896, Z. 14.847. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz.)

Der Cassationshof hat in Erledigung der von Johann H., Schneidergehilfen in Pisek, erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde das Urtheil des dortigen Kreisgerichtes vom 31. October 1895, Z. 5419, insoweit mit demselben Johann H. des im §. 99 St. G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätig-

keit schuldig erkannt wurde, als nichtig behoben und den Johann H. von der Anklage wegen des bezeichneten Verbrechens nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe:

Der Gerichtshof hat in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der Angeklagte am 21. Juli 1895 zu dem Schneidergehilfen Johann B., als dieser die Einladung zu der Versammlung eines Vereines der Schneidergehilfen in Pisek ablehnte, geäußert habe: „Ty jsi Mrva, ty jsi zrádce, ty pujdeš jako Mrva ze světa“ (Du bist ein Mrva, ein Verräther, Du wirst die Welt wie er verlassen) und überdies noch hinzufügte „oni tě maji za zrádce“ (man hält Dich für einen Verräther). Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, Johann H. habe den Johann B., indem er ihm durch diese Aeußerung das Schicksal des ermordeten Rudolf M. in Aussicht stellte, in Furcht und Unruhe zu versetzen beabsichtigt und dies auch erreicht, da B. von Johann H. selbst oder von irgend einem anderen Mitgliede des Vereines erstochen zu werden befürchtete*). In der auf Z. 9 lit. a und 10 des §. 281 St. P. O. (richtig wohl nur Z. 9 lit. a) gestützten Nichtigkeitsbeschwerde wird ausgeführt, die dem Johann H. nach den Feststellungen des Urtheils zur Last fallende Aeußerung sei keine Drohung, sondern blos eine Warnung des Johann B. vor einem ihm möglicherweise bevorstehenden Uebel, im äußersten Falle eine Verwünschung desselben; H. habe nicht gedroht, er selbst wolle den Johann B. aus der Welt schaffen, sondern nur die Befürchtung ausgesprochen, Andere könnten ihm etwas anthun, weshalb auch der Thatbestand des §. 99 St. G. nicht vorliege. Diese Beschwerde erweist sich als gerechtfertigt.

Den Begriff der Drohung deckt lediglich die Ankündigung eines vom Drohenden selbst herbeizuführenden oder doch zu veranlassenden Uebels. Der Thäter muß zu erkennen geben, daß dessen Zufügung von seinem Entschlusse abhänge, daß entweder er selbst Alles in's Werk setzen werde, um den angedrohten Erfolg herbeizuführen, oder daß er Andere zu dessen Verwirklichung bestimmen werde. Weder das Eine, noch das Andere ist hier der Fall. Mag auch, wie der Gerichtshof festgestellt hat, Johann B. angenommen haben,

*) Rudolph Marva wurde als Verräther eines Geheimbundes ermordet.

es sei Johann H. selbst, der ihm das Schicksal Mrva's bereiten wolle, so fehlt es doch an einer Feststellung der Absicht des Drohenden, den Johann B. zu überzeugen, daß das Eintreten oder Nichteintreten des angedrohten Uebels von seinem Willen abhänge. Zur Feststellung dieses subjectiven Momentes bot der Wortlaut der als Drohung aufgefaßten Aeußerung des Angeklagten nicht den geringsten Anhalt und es rechtfertigen auch die begleitenden Umstände keineswegs den Schluß, Angeklagter habe dem Johann B. die Ueberzeugung beizubringen gesucht, er stehe mit den Mitgliedern des Vereines in derartiger Verbindung, daß diese für ihn handelnd aufzutreten entschlossen sind. Die dem Angeklagten zur Last gelegte Aeußerung trägt lediglich den Charakter einer Vorhersagung an sich, welche dadurch, daß sie den Effect einer Beunruhigung des Johann B. hatte, noch keineswegs zu einer Drohung im Sinne des Gesetzes gemacht wird. Bei Abgang einer solchen aber ist der Thatbestand des im §. 99 St. G. bezeichneten Verbrechens auszuschließen. Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich demnach als gerechtfertigt, weshalb auch, derselben stattgebend, daß Urtheil als gesetzwidrig aufgehoben und der Angeklagte im Grunde des §. 259 Z. 3 St. P. O. von der Anklage freigesprochen wurde.

Nr. 1953.

Placate politischen Inhaltes an öffentlichen Orten auszuhängen oder anzuschlagen, ist ohne Bewilligung der Sicherheitsbehörde nicht gestattet. Es gilt dies insbesondere auch von Placaten, durch welche Versammlungen der Wähler öffentlicher Vertretungskörper zu den im §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, bezeichneten Zwecken einberufen werden — mögen die Wahlen ausgeschrieben sein, oder nicht.

(Plenarentscheidung vom 2. Jänner 1896, Z. 15.417. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.)

Veranlaßt durch die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, hat der Cassationshof zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des städt.-del. Bezirksgerichtes in Olmütz vom 17. September 1895, Z. 5620, womit Dr. Johann H. von der Anklage wegen der im §. 23 des Pr. G. bezeichneten Uebertretung nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, ist das Gesetz, und zwar in der Bestimmung des §. 23 des Preßgesetzes verletzt worden.

Gründe:

Dr. Johann H. wurde von der Anklage wegen der im §. 23 des Pr. G. bezeichneten Uebertretung mit dem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile des städt.-del. Bezirksgerichtes Olmütz vom 17. September 1895, Z. 5620, nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen, obschon festgestellt war, daß derselbe eine von dem vereinigten böhmischen Wahlausschusse der Städte Olmütz und Proßnitz ausgehende gedruckte Einberufung zu der auf den 23. Juni 1895 in das Gasthaus des Karl V. in Proßnitz anberaumten Versammlung der Reichsrathswähler für die Städtebezirke Olmütz und Proßnitz ohne Bewilligung der Sicherheitsbehörde an den öffentlichen Plätzen in Proßnitz placatiren ließ. Das betreffende Placat enthält nebst der Mittheilung von Zeit und Ort der Wählerversammlung auch deren Programm, als dessen Gegenstände: 1. die Eröffnung der Versammlung, 2. die Erörterung der derzeitigen politischen Situation und der bevorstehenden politischen Arbeit und 3. die Debatte über den zweiten Programmpunkt — bezeichnet werden. Das erkennende Gericht motivirt seinen Freispruch dahin, die fragliche Druckschrift falle als Kundmachung von rein örtlichem Interesse unter Abs. 3 des §. 23 Pr. G.; es begründe darum deren Anschlag nicht den Thatbestand der im §. 23 Pr. G. bezeichneten Uebertretung. Diese Anschauung erweist sich jedoch nach Inhalt und Zweck der Druckschrift als rechtsirrthümlich.

Denn, daß das in der Druckschrift angegebene Programm über rein örtliches Interesse weit hinausgehe, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Die Affigirung galt einem politischen Placate; sie konnte behördlicher Bewilligung nicht entbehren. Es ist auch nicht zu verkennen, daß der Grund der Execution von Kundmachungen rein örtlichen und gewerblichen Interesses von dem sonst allgemein giltigen Placatirungsverbote, nämlich die strafrechtlich in der Regel totale Belanglosigkeit des Inhaltes solcher Druckschriften, bei Placaten politischen Inhaltes nicht zutrifft. Vorgängige Prüfung derselben durch die Sicherheitsbehörde entspricht darum den Anforderungen unbehinderter Wahrung staatlicher Interessen. An dieser Rechtslage ändert es nichts, daß die Affigirung — wie der Angeklagte unter Hinweisung auf §. 4 des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, betonte — in einen Zeitpunkt fiel, in dem die

Wahlen für den Reichsrath bereits ausgeschrieben waren. Ganz abgesehen davon, daß derlei Wählerversammlungen zwar von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, keineswegs aber von staatlicher Aufsicht überhaupt eximirt sind, so bewirkt das citirte Gesetz weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Aufhebung der im §. 23 Pr. G. aufgestellten Bestimmungen. Hier sind auch die Verhältnisse verschieden von dort; nicht an die Wähler allein, welche einberufen werden, an das große auch Nichtwähler enthaltende Publicum tritt das Placat heran, und es kann nicht bezweifelt werden, daß dasselbe unter Umständen ganz wohl geeignet ist, den öffentlichen Frieden strafgesetzwidrig zu gefährden. Gemäß §. 293 St. P. O. war daher der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben.

Nr. 1954.

Im Schutze des §. 467 St. G. stehen auch Jux-Gratulationskarten (Correspondenzkarten mit bildlichen Darstellungen und diesen beigegebenen Versen, bei welchen der auf der Reversseite befindliche Adressenraum nur als nebensächliches, zum bequemeren Umsatze des Gedankenausdruckes in den Verkehr bestimmtes Accedens erscheint).

(Entscheidung vom 10. Jänner 1896, Z. 11.484. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr; als Vertreter der Anklage: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. L. Pisk; für den Angeklagten: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. E. Benedikt.)

In Erledigung der von der Firma Adolph A. R. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde hat der Cassationshof das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 28. August 1895, Z. 34.525, womit Leo S. von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Vergehens gegen das literarische und artistische Eigenthum nach §. 467 St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde aufgehoben und den Leo S. des Anklagedelictes schuldig erkannt.

Gründe:

Der Gerichtshof hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte gegen Ende des Jahres 1894 einen ziemlich schwunghaften Handel mit Juxkarten in dem Bewußtsein betrieb, daß dieselben Nachbildungen und Vervielfältigungen von Jux-Gratulationskarten seien, welche der Privatanklägerin gehörten, somit die Thatbestandsmomente des Vergehens nach §. 467 St. G.

als gegeben erachtet, wenn diese Karten als artistisches oder literarisches Product anzusehen wären. Letzteres aber hatte der Gerichtshof verneint, weil, wenn auch zur Anfertigung der Zeichnungen eine die gewöhnliche manuelle Fertigkeit übersteigende Geschicklichkeit im Zeichnen nothwendig ist, dies doch ebenso wenig berechtigt, die Karten als artistisches oder literarisches Product gelten zu lassen, als der Umstand, daß jeder Zeichnung einige, weder durch ihre Form, noch durch ihren Gedankeninhalt irgendwie bemerkenswerthe Verse beigefügt sind, und weil die auf diesen Karten befindlichen Zeichnungen und Verse nicht als Selbstzweck, sondern nur als mehr oder weniger geschmackvolle Ausschmückung erscheinen, während der Hauptzweck der Karten ganz derselbe ist, wie der gewöhnlicher Correspondenzkarten. Diese Auffassung ficht die Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Nichtigkeitsgrunde des §. 281 Z. 9 a St. P. O. an, und dies mit Recht.

Die fraglichen Juxkarten fallen unter den Begriff eines literarischen und artistischen Erzeugnisses. Sowohl für das eine, wie für das andere kommt vorwiegend das Moment einerseits der geistigen Hervorbringung und anderseits der objectiven Zweckbestimmung in Betracht. Weder bei dem literarischen, noch bei dem artistischen Erzeugnisse ist eine graduelle, etwa nach dem Maße literarischer Kritik abzusteckende Qualification, ein Anspruch auf künstlerische Conception oder einen gewissen Kunstwerth erforderlich; bei beiden ist lediglich die Thatsache, daß das Erzeugniß das Product einer individuellen geistigen Thätigkeit, also eine individuelle Geistesschöpfung, die Verkörperung eines bestimmten, dem erzeugenden Individuum eigenthümlichen Gedankens, und zwar bei dem ersteren in der Form des Schriftwerkes, bei dem letzteren in der Form der Vorstellung und Anschauung sei, Voraussetzung. Diesem Erfordernisse genügen die fraglichen Juxkarten, deren Nachdruck verfolgt wird, unzweifelhaft. Aber auch das Moment der objectiven Zweckbestimmung trifft zu; denn nicht zu verkennen ist, daß die den bildlichen Darstellungen beigegebenen Verse und Wünsche an sich geeignet erscheinen, einen Gegenstand des literarischen Verkehres zu bilden, wie anderseits nicht zu bezweifeln ist, daß die fraglichen bildlichen Darstellungen, in der ihnen gegebenen Form sich von bloßen außerhalb der Nachdrucksgesetze stehenden industriellen Erzeugnissen abhebend, einer für den artistischen Markt tauglichen Gattung von Geistesproducten angehören. Unzutreffend erscheint

insbesondere die Anschauung des Landesgerichtes, der zufolge die Zeichnungen und Verse nicht als Selbstzweck, sondern nur als Ausschmückung der den Hauptzweck repräsentirenden Karten erscheinen. Gerade das Umgekehrte trifft nach der in seinem Producte zum deutlichen Ausdrucke gelangendeu Intention des Autors und nach der Gestaltung des Productes zu. Nicht als Correspondenzkarten in der denselben inhärirenden Zweckbestimmung, sondern als Ausprägung eines individuell geistigen Inhaltes kommen die erwähnten Producte in Betracht, bei denen der auf der Reversseite angebrachte Adressenraum vielmehr nur ein behufs bequemerer Umsetzung des Gedankenausdruckes in den Verkehr hinzugefügtes nebensächliches Accedens bildet.

Nr. 1955.

Die im §. 277 St. P. O. vorgesehene Protokollsaufnahme bewirkt nicht ohneweiters den Abschluß des Zeugenverhörs; sie kann dem Zeugen Gelegenheit bieten, die in der Verhandlung vorgebrachten falschen Angaben straffrei zu widerrufen.

(Entscheidung vom 21. Februar 1896, Z. 15.162. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. C. Povinelli.)

Der von Caspar M. namens seines minderjährigen Sohnes Johann und vom Letzteren im eigenen Namen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Salzburg vom 12. November 1895, Z. 7988, welches den Johann M. des Verbrechens des Betruges nach den §§. 197, 199 a St. G. schuldig erkennt, wurde stattgegeben, das angefochtene Urtheil aufgehoben und Johann M. von der Anklage wegen Verbrechens des Betruges nach den §§. 179, 199 a St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen und gemäß §. 390 St. P. O. vom Kostenersatze losgezählt.

Gründe:

Bei der am 2. September 1895 vor dem Landesgerichte Salzburg gegen Alexander W. wegen Verbrechens des Todtschlages abgehaltenen Schwurgerichtsverhandlung gab Johann M., als Zeuge eidlich vernommen, nach den Feststellungen des ersten Richters wahrheitswidrig an, er habe nicht gesehen, daß bei jenem Vorfalle, in welchem Johann K. die tödtliche Verletzung — einen Stich — empfing, Alexander W. das Messer gezogen oder damit „hantirt“ habe. Als der Gegenstand der Vernehmung erschöpft war, beantragte der Staats-

anwalt gemäß §. 277 St. P. O. die Vorführung des Johann M. vor den Untersuchungsrichter, zugleich aber auch die telegraphische Vorladung und die Vernehmung des Erhebungsrichters, welcher den Johann M. im Vorverfahren vernommen hatte. Nachdem Johann M. über Befragen eines Geschwornen auch noch verneint hatte, überhaupt etwas gesehen zu haben, was wie ein Stich aussah, ließ ihn der Vorsitzende abführen und nahm gemäß §. 277 St. P. O. über dessen Aussage ein Protokoll auf, welches nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von Johann M. unterfertigt wurde. In diesem Protokolle gab Johann M. an, er habe gesehen, wie Alexander W. in die linke Brusttasche griff, ein Messer herauszog und damit auf Johann K. losstürzte, worauf bei diesem sofort das Blut aus dem Schenkel floß, — womit er seine vorherige wahrheitswidrige Aussage dem Wesen nach berichtete. Der Vorsitzende ließ nunmehr den Johann M. neuerlich vorführen, constatirte, daß dieser in dem mit ihm aufgenommenen Protokolle seine Aussagen abgeändert habe und gab seinen Beschluß kund, denselben mit dem am Nachmittage desselben Tages zu vernehmenden Erhebungsrichter des Bezirksgerichtes Oberndorf zu confrontiren. Darauf wurde Johann M. abgeführt und in Haft genommen. Als Johann M, am Nachmittage desselben Tages nach der Vernehmung des Erhebungsrichters wieder vorgeführt wurde, widerrief er seine am Vormittage in der Verhandlung abgegebene Aussage und erklärte das mit ihm nach §. 277 St. P. O. aufgenommene Protokoll für richtig. Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde Johann M. des in den §§. 197, 199 a St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges schuldig erkannt. In der diesen Schuldspruch aus dem Grunde des §. 281 Z. 9 a und b St. P. O. bekämpfenden Nichtigkeitsbeschwerde wird ausgeführt, die von Johann M. bei der Hauptverhandlung gegen Alexander W. abgegebenen Aussagen seien als ein Ganzes aufzufassen und in ihrer Gesammtheit nicht falsch, weil die erste falsche Angabe nachträglich widerrufen und berichtigt wurde; es könnte höchstens von einem Versuche falscher Zeugenausgabe gesprochen werden, dieser aber sei wegen freiwilligen Rücktrittes straflos geworden, denn schon bei seiner Vernehmung gemäß §. 277 St. P. O. habe der Angeklagte seine falsche Angabe berichtigt und auch bei seiner nachmittägigen Vernehmung die Wahrheit ausgesagt. Der Nichtigkeitsbeschwerde ist Berechtigung nicht abzusprechen.

Erst mit dem Abschlusse der Vernehmung eines Zeugen

steht fest, ob seine Aussage der Wahrheit entspricht oder nicht. Die §§. 248, 105 und 106 St. P. O. gewähren ihm die Möglichkeit, seine Angaben während der Vernehmung zu berichtigen. Solange diese processuale Möglichkeit geboten ist, macht nicht jede einzelne falsche Angabe die Aussage zu einer falschen; dieser Charakter hängt vielmehr von ihrer definitiven Gestaltung ab, in welcher sie dem Proceßmaterial als Beweismittel einverleibt wird. Zugegeben ist allerdings, daß nicht erst der Schluß des Beweisverfahrens oder gar die Beendigung der Hauptverhandlung der Zeugenaussage den Charakter des Vollendeten aufprägt, und daß in dieser Beziehung vielmehr lediglich der formelle Abschluß der Vernehmung des Zeugen maßgebend ist. Die Vernehmung aber ist dann als geschlossen anzusehen, wenn der Richter auf weitere Aufklärungen seitens dieses Zeugen nicht mehr reflectirt und ihn somit für den bestimmten Proceßact der Zeugeneigenschaft enthebt. Die Gesammtheit seiner bis dahin vorliegenden Angaben bildet sodann seine Aussage und nur, wenn deren Totalergebniß der Wahrheit widerspricht, ist die Aussage eine falsche. Nachdem nun die durch den Vorsitzenden des Gerichtshofes gemäß §. 277 St. P. O. geschehene Aufnahme des daselbst bezeichneten Protokolles, sowie die am Nachmittage fortgesetzte Vernehmung des Johann M. nach den Verhältnissen des concreten Falles noch in den Rahmen des Zeugenverhörs fällt, so war die Vernehmung des Johann M. als Zeugen zur Zeit der Berichtigung der Aussage noch nicht beendet, daher die Möglichkeit, seine Angaben straflos zu berichtigen, noch immer offen*).

*) Der Vertreter der Generalprocuratur führte in dieser Beziehung aus: „Wäre Johann M. nach Zulaß des §. 277 St. P. O. sofort dem Untersuchungsrichter vorgeführt worden, so müßte seine bis dahin erfolgte Vernehmung in der Hauptverhandlung allerdings als geschlossen erachtet werden. Allein der Modalität, daß der Vorsitzende ein Protokoll über diese Vernehmung aufnahm, kann gleiche Wirkung mit der Vorführung vor den Untersuchungsrichter nicht zugeeignet werden. Dieses nach geschehener Verlesung und Genehmigung vom Zeugen zu unterfertigende Protokoll ist lediglich bestimmt, seine Aussage zu fixiren, die Grundlage für das wider ihn einzuleitende Strafverfahren herzustellen. Erst die Fertigung dieses Protokolles, auch wenn sie, wie §. 277 St. P. O. voraussetzt, durante sessione erfolgt, bewirkt den förmlichen Abschluß der in der Hauptverhandlung begonnenen Vernehmung, nach welchem der Zeuge etwaige falsche Angaben straffrei nicht mehr widerufen kann; mit diesem Protokolle überweist ihn der Vorsitzende dem Untersuchungsrichter und enthebt ihn damit der Zeugeneigenschaft, um ihm die Rolle eines Beschuldigten zuzutheilen. Falsche Angaben, welche der Zeuge bis zu der im §. 277 St. P. O. vorgesehenen

Bei Bestand des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes des §. 281 Z. 9 St. P. O. war somit der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, das Urtheil aufzuheben und zu erkennen, das M. von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen werde.

Nr. 1956.

Als Schade im Sinne des §. 197 St. G. ist auch der Rennpreis anzusehen, welchen ein listiger Veranstaltung des Eigenthümers zufolge gegen die Rennbedingungen zum Rennen zugelassenes Pferd gewann.

(Entscheidung vom 10. Jänner 1896, Z. 11.999. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Advocat Dr. Juro Hrašovec.)

Zu dem am 10. September 1894 in St. Bartholomä veranstalteten Rennen waren nur Pferde zuzulassen, welche sich mindestens ein halbes Jahr, vom Renntage zurückgerechnet, im Besitze desselben krainischen Landwirthes befanden. Anton S. senior aber betheiligte sich auf den Namen seines Vormannes mit einem Pferde, das er Tags zuvor von Michael Z. gekauft und übernommen hatte. Mit diesem Pferde gewann er einen Preis von 200 Kronen, welchen er sich zu Handen des Johann Z., eines Sohnes des Michael Z., als dessen angeblichen Stellvertreters auszahlen ließ. Auf Grund dieses Hergangs erhob die Staatsanwaltschaft wieder Anton S. senior und seinen gleichnamigen Sohn, dann wider Johann Z. Anklage wegen Betrugs. Das Kreisgericht Rudolfswerth fällte unter dem 20. Juli 1895, Z. 2996, ein Freisprechungserkenntniß. Dieses Erkenntniß wurde, der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattgebend, vom Cassationshofe behufs neuerlicher Verhandlung und Entscheidung (§. 288 Z. 3 St. P. O.) aufgehoben.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft erscheint zwar nicht unter dem Gesichtspunkte des §. 281 Z. 5 St. P. O., in welcher Richtung lediglich die Rechtsansicht des Gerichts-

---

Protokollsaufnahme in der Hauptverhandlung vorgebracht hat, können daher, soferne sie im Protokolle berichtigt wurden, nur als Versuch einer falschen Zeugenaussage in Betracht kommen; dieser Versuch aber ist nach §. 8 St. G. straflos geworden, weil der Rücktritt von demselben ein freiwilliger war, zumal die in der Anordnung der Protokollsaufnahme liegende psychische Einwirkung auf den Zeugen einem Zwange, die Wahrheit anzugeben, keineswegs gleich zu achten ist."

hofes bekämpft wird, wohl aber nach §. 281 Z. 9 a St. P. O. begründet. Wesentlich zwei Gründe sind es, auf welche der Gerichtshof den Freispruch der Angeklagten stützt, und zwar: a) daß die Zulassung zum Rennen, beziehungsweise die Entscheidung über die Befolgung der Rennnormen der Commission oblag, daher nicht von den Angeklagten abhieng; b) daß niemand als beschädigt erscheint, weil möglicherweise niemand prämiirt worden wäre, und weil das Pferd den Preis kraft seiner vorzüglichen Eigenschaft gewann. Allein diese Gründe erweisen sich als gänzlich unstichhältig. Daß die Commission die Frage zu entscheiden hatte, welche Pferde sich am Rennen betheiligen dürfen und ob die Rennregeln beobachtet wurden, ist richtig, aber ohne jeden Belang; da ja die Anklage eben die Behauptung aufstellt, daß der Angeklagte Anton S. senior, indem er die Zulassung des von ihm Tags vorher gekauften und daher vom Rennen nach den Bedingungen ausgeschlossenen Pferdes durch Täuschung der Commission bewirkte, durch List auf die Entscheidung der letzteren eingewirkt hat. Daß aber nach den Anklagebehauptungen eine Irreführung stattfand, steht außer Frage, wenn erwogen wird, daß der Angeklagte S. senior das Pferd auf den Namen des früheren Eigenthümers, den er (in Uebereinstimmung mit dem ebenfalls erschlichenen Gemeindezeugniß) als gegenwärtigen Eigenthümer des Pferdes ausgab, rennen ließ, und daß er nach dem Siege die Zuerkennung des Preises an Michael Z. und dessen Auszahlung an den angeblich für seinen Vater erschienenen Sohn Johann Z. erwirkte.

Aber auch die Beschädigung steht außer Frage Daß die Angeklagten den Sieg des Pferdes durch listige Mittel herbeigeführt haben, wird allerdings nicht behauptet; die Anklagebehauptung geht vielmehr dahin, daß die Betheiligung des Pferdes am Rennen von den Angeklagten durch Irreführung der Commission erschlichen und daß die Angeklagten, nachdem das Pferd im Rennen den ersten Preis gewonnen hatte, an der gelungenen Täuschung festhaltend, die Auszahlung des Preises erwirkten. Daß durch diese Handlungsweise eine Schädigung zunächst der Mitconcurrenten gegeben war, steht außer Frage. Wäre das Pferd nicht mitgelaufen, so hätte der Gewinner des zweiten Preises den ersten u. s. f. erhalten. Die Möglichkeit, daß der Preis keinem Bewerber zutheil geworden wäre, kann sonach für den concreten Fall, in welchem alle ausgeschriebenen Preise zuerkannt wurden,

füglich außer Betracht bleiben; wäre aber der Fall gegeben, daß keinem der übrigen Concurrenten ein Preis zuzuerkennen gewesen wäre, so hätte der Schade jenen Fond getroffen, welchem der Preis in diesem Falle verblieben wäre.

Es ergibt sich sonach, daß die Erwägungen, auf Grund deren der Freispruch erfolgte, rechtsirrthümlich sind. Damit ist die Nothwendigkeit der Aufhebung des Urtheils nach §. 281 Z. 9 a, beziehungsweise §. 288 Z. 3 St. P. O. gegeben. Ein sofortiges Erkenntniß in der Sache kann nicht ergehen, weil es an jeder Feststellung betreffs der Mitangeklagten Anton S. Sohn und Johann Z. fehlt, und weil auch jene betreffs des Erstangeklagten Anton S. senior besonders nach der subjectiven Seite (Schädigungsabsicht) zu mangelhaft sind, indem der Gerichtshof sich fast ausschließlich darauf beschränkte, die juristische Qualification der unter Anklage gestellten That zu erörtern. Die Sache mußte daher zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung rückverwiesen werden.

Nr. 1957.

Die Unterlassung der im §. 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorgeschriebenen Anzeige wird nach Art I §. 44 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, von der politischen Bezirksbehörde (bezw. Seesanitätsbehörde erster Instanz) bestraft.

(Plenarentscheidung vom 26. Februar 1896, Z. 2126. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes das Urtheil des Bezirksgerichtes in Castelnuovo vom 25. October 1895, Z. 1427, womit Mathias V. der Uebertretung gegen die Gesundheit im Sinne des §. 401, lit. a St. G. schuldig erkannt und deshalb nach §§. 400 und 401 St. G. zu 3 Tagen Arrest und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges verurtheilt wurde, wegen der in demselben hervortretenden Verletzung des Gesetzes, und zwar insbesondere der §§. 51 und 48 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und des Art. I, beziehungsweise des §. 44 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, aufgehoben und zugleich in der Sache selbst zu Recht erkannt, Mathias V. werde von der Anklage, er habe dadurch, daß er, auch ohne daß im Orte Ostrovica oder dessen Nachbarschaft

eine Viehseuche herrschte, die Anzeige von der innerlichen Erkrankung eines Schweines an den Ortsvorsteher vernachlässigte, die Uebertretung gegen die Gesundheit im Sinne des §. 401, lit. a St. G. begangen, gemäß §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen und gemäß §. 390 St. P. O. vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt. Unter Einem wurde die Abtretung der Acten an die Bezirkshauptmannschaft in Volosca verfügt.

Gründe:

Daß die Anwendung der Strafsanction des §. 401, lit. a St. G. unrichtig sei, bedarf mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 51 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, keiner weiteren Begründung. Allein die That des Mathias V. unterliegt gerichtlicher Competenz überhaupt nicht. Aus der dem Strafacte zuliegenden Note der Bezirkshauptmannschaft Volosca vom 13. Jänner 1896, Z. 297, geht allerdings hervor, daß anläßlich der in den benachbarten, zu Ungarn gehörigen Ländertheilen ausgebrochenen Schweinepest mit Currende vom 7. Juni 1895, Z. 6957, ein Einfuhrverbot kundgemacht und unter Einem die Gemeindeämter beauftragt wurden, den Gesundheitszustand der Schweine im Auge zu behalten, wie nicht minder verdächtige Erkrankungen unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Dem Einfuhrverbote wurde jedoch nicht zuwidergehandelt. Das Auftreten einer Schweinepest in Padež-Ostrovica erscheint nicht constatirt und die Unterlassung der allgemeinen im §. 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, normirten, nach der Ministerialverordnung vom 10. April 1885, R. G. Bl. Nr. 54, auch auf den Rothlauf bei Schweinen ausgedehnten Anzeigeverpflichtung begründet nach Art. I und §. 44 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, lediglich eine in Gemäßheit des §. 48 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr 35, der Ahndung durch die politische Behörde unterliegende Uebertretung.

Das angefochtene Urtheil verletzt somit die Bestimmungen der §§. 51 und 48 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und des Art. I und §. 44 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, weshalb der Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur stattzugeben und das Urtheil des Bezirksgerichtes Castelnuovo vom 25. October 1895, Z. 1427 unter Feststellung der vorgekommenen Gesetzesverletzung

gemäß §. 292 St. P. O. seinem ganzen Umfange nach aufzuheben, der Angeklagte aber von der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und von der Verpflichtung zum Kostenersatze gemäß §§. 259, Z. 3, respective 390 St. P. O. freizusprechen war. Nachdem die zur Anzeige gebrachte That der Jurisdiction der zuständigen politischen Behörde erster Instanz untersteht, wurde die Abtretung der Acten an die Bezirkshauptmannschaft Volosca verfügt.

Nr. 1958.

Im §. 103 St. G. ist nur ein Strafsatz aufgestellt; die Erklärung des Anklägers, daß er auf das Geltendmachen der in der Gesetzstelle erwähnten Erschwerungsumstände verzichte, kann eine Theilung des Strafsatzes nicht bewirken.

Entscheidung vom 28. Jänner 1896, Z. 584.

Wider den wegen Mißbrauches der Amtsgewalt nach §. 101 St. G. angeklagten Bartholomäus P. hatte das Kreis- als Schwurgericht zu Rovigno die Verhandlung auf den 5. December 1895 anberaumt. Der Angeklagte, in der Voruntersuchung wiederholt vernommen, fand sich nicht ein, obgleich ihm die Ladung zugestellt war. Der Staatsanwalt beantragte, die Verhandlung in Gemäßheit des §. 427 St. P. O. vorzunehmen. Er führte aus, daß im §. 103 St. G. namentlich bezeichnete Erschwerungsumstände die Grenzscheide zwischen zwei Strafsätzen bilden, daß in der Anklage weder von einem höheren Grade der Bosheit, noch von einem größeren Schaden die Rede sei, daß gegebenen Falles somit nur der mindere, mit 5 Jahren schweren Kerkers abschließende Strafsatz in Betracht komme, daß er übrigens zur Beseitigung eines jeden Zweifels ausdrücklich erkläre, daß er die Strafthat nur im Rahmen des minderen Strafsatzes verfolge und auf Geltendmachung jener Umstände, welche den höheren Strafsatz nach sich ziehen könnten, verzichte. Vom Vertheidiger dagegen wurde Vertagung der Hauptverhandlung begehrt; er hielt dafür, daß im §. 103 St. G. nur *ein*, von einem bis zehn Jahren schweren Kerkers reichender Strafsatz aufgestellt und §. 427 St. P. O. eben deshalb nicht anwendbar sei; auch betonte er im Hinblicke auf die §§. 262 und 267 St. P. O. die völlige Bedeutungslosigkeit des vom Staatsanwalte ausgesprochenen Verzichtes. Der Schwurgerichtshof schloß sich dem Standpunkte der Staatsanwaltschaft an; er verweigerte die Vertagung zugleich

in dem Anbetrachte, daß eine solche auch später noch erfolgen könne, sollten Umstände hervorkommen, welche die Staatsanwaltschaft zur Ausdehnung der Anklage und ihn zu der im §. 322 St. P. O. vorgesehenen Fragenstellung nöthigen würde. Die Hauptverhandlung schloß nach Inhalt des zur Z. 2978 ausgefertigten Urtheiles mit der Verurtheilung des Bartholomäus P. wegen des Anklagedelictes. Der Cassationshof beschloß, der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten im Sinne des §. 5 der Strafproceßnovelle stattzugeben, den Wahrspruch der Geschwornen und das darauf basirte Urtheil aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in der nächsten Schwurgerichtssitzung an das genannte Schwurgericht zu verweisen.

Gründe:

In der Nichtigkeitsbeschwerde wird vor Allem der Nichtigkeitsgrund des §. 344 Abs. 4 St. P. O. geltend gemacht, weil die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschwerdeführers vorgenommen und das Urtheil gefällt worden ist. Die Vorschrift des §. 427 St. P. O. sei verletzt, weil der genannte Paragraph die Vornahme der Hauptverhandlung und Urtheilsfällung in Abwesenheit des Angeklagten nur dann gestattet, wenn es sich um ein höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen handelt. Nun ist aber das Verbrechen, dessen der Angeklagte rechtskräftig angeklagt ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, nach der Größe der Bosheit und des Schadens auch bis auf zehn Jahre bedroht.

Der §. 103 St. G. hat nur einen Strafsatz, innerhalb dessen der Gerichtshof nach seinem Ermessen die Strafe ausmißt und eine Zweitheilung dieses Strafsatzes konnte durch das Zwischenerkenntniß des Gerichtshofes nicht herbeigeführt werden. Der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des §. 344 Abs. 4 St. P. O. ist in dem vorliegenden Falle gegeben, infolge dessen nach Maßgabe des §. 348 St. P. O. auch der Wahrspruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urtheil nach §. 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, sofort aufzuheben und sohin der Straffall, ohne in den weiters geltend gemachten Nichtigkeitsgrund des §. 344 Abs. 5 St. P. O. einzugehen, in die nächste Schwurgerichtssitzung des Gerichtshofes in Rovigno zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen war.

Nr. 1959.

Der Gemeindevorsteher betheiligt sich an der Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit (§§. 104 und 105 St. G.), wenn er zur Abschreibung der für einen Gemeindeinsassen in der öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten dessen Mittellosigkeit amtlich bestätigt.

(Entscheidung vom 4. Mai 1896, Z. 2332. — Vorsitzender: Hofrath Uhle; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter Girtler von Kleeborn; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Ritter von Duniecki.)

Der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Stanislau vom 9. Jänner 1896, Z. 11.144, womit Wilhelm L. von der Anklage wegen Verbrechens der Geschenkannahme in Amtssachen nach §. 104 St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen ward, wurde stattgegeben, das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an denselben Gerichtshof verwiesen.

Gründe:

Der Freispruch geht von der Erwägung aus, daß der Angeklagte, welcher anläßlich der Eintreibung der für die Spitalsbehandlung des Gemeindeangehörigen Peter F. aufgelaufenen Verpflegskosten im Betrage von 101 fl. 60 kr. als Gemeindevorstand über Ansuchen des Peter F. und über Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft in Kalusz ein Armuthszeugniß für denselben ausstellte, durch Ausstellung dieses Zeugnisses keine Entscheidung in öffentlicher Angelegenheit (§. 104 St. G.) getroffen habe, wozu er auch nicht competent gewesen sei, da erst die Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise der Landesausschuß, auf Grund dieses Armuthszeugnisses über die Einbringung oder Abschreibung der fraglichen Kosten zu entscheiden hatten. Diese Rechtsanschauung wird von der Staatsanwaltschaft mit Recht als eine irrige bezeichnet.

Gemäß §. 27 Z. 1 des galizischen Gemeindegesetzes gehört das Armenwesen überhaupt zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde und ist gemäß §. 50 ibd. die Verwaltung desselben dem Gemeindevorstande zugewiesen. Bei Ausstellung von Armuthszeugnissen intervenirt sonach der Gemeindevorstand als öffentlicher Beamte im Sinne des §. 101 St. G. Wenn auch zugegeben werden mag, daß die Ausstellung von Armuthszeugnissen an und für sich und der Regel nach in erster Linie nur das Privatinteresse Desjenigen betrifft, dessen Mittellosigkeit bestätigt werden soll, so darf doch nicht übersehen werden, daß

dasselbe im vorliegenden Falle den Zweck verfolgte, die Abschreibung aufgelaufener Spitalskosten zu veranlassen, beziehungsweise bei der zuständigen Behörde die Entscheidung herbeizuführen, daß diese Kosten dem Landesfonde zur Last fallen (Gesetz vom 19. November 1868, L. G. Bl. Nr. 29, und vom 12. December 1869, L. G. Bl. ex 1870 Nr. 8). Durch eine solche Entscheidung wird sicherlich ein Rechtsverhältniß geschaffen, welches, über den Rahmen des bloßen Privatinteresses einzelner Personen hinausragend, das Interesse eines größeren Kreises der Staatsbürger — der Gesammtheit der Steuerträger des Landes, die mit ihren Steuerzuschüssen für die Auslagen ihres Landes aufzukommen haben — in öffentlichrechtlicher Beziehung wesentlich berührt. Mag auch diese Entscheidung zunächst dem Landesausschusse im Vereine mit der politischen Bezirksbehörde zustehen, so bietet doch das vom Gemeindevorsteher zu diesem Zwecke ausgestellte Armuthszeugniß eine unerläßliche Voraussetzung, eine ämtliche Grundlage für dieselbe, und insoferne wirkt auch der Gemeindevorstand mit zum Zustandekommen dieser, eine öffentliche Angelegenheit betreffenden Entscheidung im Sinne und unter Sanction der Strafnorm des §. 104 St. G.

Es war demnach der Beschwerde der Staatsanwaltschaft stattzugeben, der angefochtene Freispruch aufzuheben und bei Abgang der in der Sache erforderlichen Feststellungen gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

Nr. 1960.

Die Gesetzmäßigkeit eines Ausweisungserkenntnisses (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18) richtet sich nach den bei seiner Fällung bestandenen Verhältnissen; nachfolgende Aenderungen im Status der ausgewiesenen Personen können nur Grund abgeben, die Aufhebung des Erkenntnisses zuständigen Ortes zu erwirken. Insolange die Aufhebung nicht erfolgt, muß die Wiederkehr in das verschlossene Gebiet, sollte sie auch nur im Durchreisen bestehen oder auf Fahrlässigkeit beruhen, nach §. 324 St. G. gestraft werden.

(Plenarentscheidung vom 13. Mai 1896, Z. 5642. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat in Gemäßheit des §. 33 St. P. O. zu Recht erkannt, durch das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Graz vom 17. März 1896, Z. 4369, womit Anna T. von der wegen Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vor-

kehrungen nach §. 324 St. G. erhobenen Anklage gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, ist das Gesetz, und zwar insbesondere in den Vorschriften der §§. 2, 3, 233, 238 und 324 St. G. verletzt worden.

Gründe:

Mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses von H. vom 14. October 1893, Z. 641, wurde Anna T., damals einundzwanzig Jahre alt, verheiratet, jedoch von ihrem Ehegatten geschieden, weil sie mit Franz W. in H. im öffentlichen Concubinate lebte, gemäß §. 10 der Gemeindeordnung für Steiermark vom 2. Mai 1864, L. G. Bl. Nr. 5, aus der Gemeinde ausgewiesen, wozu insbesondere der Umstand Anlaß bot, daß Anna T. im Sommer 1893 schwanger wurde, Franz W. und dessen Sohn Alois W. sich um die Vaterschaft zu dem anzuhoffenden Kinde stritten, und das unsittliche Verhältniß der Anna T. mit zwei in so naher Blutsverwandtschaft stehenden Personen öffentlich Aergerniß erregte. Die von Anna T. gegen das Ausweisungserkenntniß ergriffenen Rechtsmittel hatten keinen Erfolg. Der dasselbe bestätigende Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 27. December 1894, Z. 30.244, hebt insbesondere hervor, daß Anna T. in der Gemeinde H. das Heimatsrecht nicht besitzt, und daß daher der genannten Gemeinde das Recht zustand, ihr wegen unsittlichen Lebenswandels den Aufenthalt zu verweigern. Diese Gründe acceptirte auch das Ministerium des Innern laut Erlasses desselben vom 27. Juni 1895, Z. 6842. Ueber Auftrag der Bezirkshauptmannschaft vom 12. August 1895, Z. 11.556, wurde das in Rechtskraft erwachsene Ausweisungserkenntniß an Anna T. vollzogen. Wegen wiederholter Rückkehr nach H. wurde Anna T. mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes Stainz vom 10. October 1895, Z. 2191, der im §. 324 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt und zu 24 stündigem Arreste verurtheilt. Nichtsdestoweniger begab sich Anna T. am 23. October 1895 neuerlich nach H., was sie, hierüber vom Bezirksgerichte Stainz zur Verantwortung gezogen, damit rechtfertigte, ihr Dienstherr Johann O. in L., bei dem sie als Magd verdungen war, habe sie mit Ochsen, die ihm Franz W. zum Anbaue der Aecker geliehen habe, nach H. geschickt, diesem Auftrage sei sie nachgekommen und habe bei dieser Gelegenheit für ihr Kind, dessen Vater Alois W. sei, Milch geholt. Das Bezirksgericht Stainz erkannte auf Grund dieses Sachverhaltes mit dem Urtheile vom 26. October 1895, Z. 2383,

Anna T. abermals der im §. 324 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig. Dieses Urtheil focht Anna T. im Ausspruche über Schuld und Strafe mit dem Rechtsmittel der Berufung an. Bei der am 17. März 1896 beim Landes- als Berufungsgerichte in Graz vorgenommenen Berufungsverhandlung hob Anna T. abermals hervor, ihr Dienstherr Johann O. habe ihr ausdrücklich anbefohlen, die von Franz W. entliehenen Ochsen nach H. zurückzutreiben; zugleich berief sie sich aber auch auf den von ihrem Vertheidiger producirten Kaufvertrag vom 8. October 1895, womit sie von Franz W. die in der Katastralgemeinde H. gelegenen Parcellen 30/2 (Bauarea) und 268 (Acker) um den ratenweise zu bezahlenden und bis zur Bezahlung mit 5 Percent zu verzinsenden Kaufpreis von 100 fl. gekauft hatte, behauptete, sie sei der Ansicht gewesen, daß sie auf Grund dieses Kaufvertrages in H. das Heimatsrecht erworben habe, und bemerkte schließlich, daß ihr Aufenthalt daselbst ein nur ganz kurzer gewesen sei. Das Landes- als Berufungsgericht sprach mit dem Urtheile vom 17. März 1896, Z. 4369, Anna T. nach §. 259 Z. 3 St. P. O. von der Anklage frei, weil dieselbe in dem doppelten Irrthume befangen gewesen sei, daß sie als Magd dem Auftrage ihres Dienstgebers Johann O. nachzukommen habe, zumal derselbe die Verantwortung für ihre Rückkehr nach H. auf sich nehmen zu wollen erklärte, und daß der Abschluß des Kaufvertrages vom 8. October 1895 die Unwirksamkeit des Ausweisungserkenntnisses herbeigeführt habe. Der Gerichtshof nahm auch an, Anna T. habe diesen Kaufvertrag in der Absicht abgeschlossen, um die Ausweisung ungiltig zu machen, und habe überdies den so vorübergehenden Aufenthalt in H. als eine Rückkehr dahin im Sinne des Gesetzes gar nicht aufgefaßt.

Der Freispruch beruht jedoch auf einem Rechtsirrthume. Abgesehen davon, daß der Gerichtshof von einer Prüfung der Verantwortung der Angeklagten durch Vernehmung des Johann O. absah, obschon dieselbe vom Vertheidiger beantragt wurde und nach processualen Grundsätzen unerläßlich war, sobald dieser Verantwortung strafrechtliche Relevanz beigemessen ward, so begründet derselbe seinen Ausspruch ausschließlich mit der Unkenntniß der Angeklagten über die Gesetzwidrigkeit ihres Thuns, also mit einem auf dem Gebiete des Strafrechtes jeglicher Relevanz entbehrenden error juris. Unzweifelhaft wäre zunächst als solcher der Irrthum der Angeklagten über die sie vermeintlich exculpirende Wirkung des Auftrages ihres

Dienstherrn aufzufassen, weil er nur in einer irrigen Auslegung des §. 264 Al. d St. G. seine Quelle haben kann, sich also als directe Unkenntniß des Strafgesetzes selbst manifestirt. Aber auch der Irrthum über die dem Kaufvertrage vom 8. October 1895 in Bezug auf das rechtskräftige Ausweisungserkenntniß zukommende Wirkung tangirt unmittelbar das Gebiet des Strafgesetzes, weil er eine irrige Interpretation des §. 324 St. G. zur Grundlage hat, welche allerdings mit einer irrigen Auffassung der die Ausweisung betreffenden, dem Bereiche der Strafgesetzgebung nicht angehörigen Verwaltungsgesetze einhergeht. Da es sich in concreto um ein bloßes Zuwiderhandeln gegen ein polizeilich ausgesprochenes Verbot handelt, und nicht blos vorsätzliches, sondern auch fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot als reines Polizeidelict zu strafen ist, so gelangen die Bestimmungen der §§. 3, 233 und 230 St. G. im gegebenen Falle zur vollen Anwendung. Schon aus diesem Grunde hat Anna T. den nach den Feststellungen des Gerichtshofes auf ihrer Seite unterlaufenen Irrthum zu vertreten, der ihre Rückkehr nach H. zum mindesten als eine fahrlässige erscheinen läßt.

Vermag daher einerseits der vom ersten Richter festgestellte Irrthum die Angeklagte nicht zu exculpiren, so ist andererseits an dem Vorliegen der Thatbestandsmerkmale des §. 324 St. G. nicht zu zweifeln. Wenn gemäß Justizministerialerlasses vom 18. December 1867, Z. 14.181, angenommen wird, die Frage, ob eine rechtswirksame Ausweisung erfolgte, sei vom Strafrichter zu prüfen, so ist diese Vorfrage in concreto bejahend zu beantworten. §. 10 der Gemeindeverordnung für Steiermark (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18) gestattet der Gemeinde, Personen, die in derselben nicht heimatsberechtigt sind, auszuweisen, wenn sie oder ihre Angehörigen einen bescholtenen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen. Hiemit stimmt im Wesentlichen die Vorschrift des §. 2 des Gesetzes 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, überein. Unbescholten ist aber nach gewöhnlichem Sprachgebrauche nur Derjenige, der sich vom öffentlichen, entsprechenden Tadel frei erhielt; insbesondere bietet ein dem Sittengesetze nicht entsprechendes Concubinat, sobald es, wie in concreto, öffentliches Aergerniß erregt, gerechten Grund zur Ausweisung. Da überdies der Anna T. zur Zeit der Ausweisung aus H. ein Heimatsrecht in dieser Gemeinde nicht zukam, so stand der von der

Gemeinde getroffenen Maßregel ein Hinderniß nicht entgegen. Das einmal in Rechtskraft erwachsene Aufenthaltsverbot blieb aber für Anna T. so lange bindend, als nicht dessen Aufhebung durch die hiezu competente Verwaltungsbehörde erfolgte. Es kann dahingestellt bleiben, ob Anna T. bereits durch den Abschluß des Kaufvertrages vom 8. October 1895, oder erst durch dessen der Strafthat nachgefolgte Intabulation in der Gemeinde H. die Gemeindegenossenschaft im Sinne des §. 6 der Gemeindeordnung für Steiermark erwarb; sicherlich wurde Anna T. durch diesen Act in der Gemeinde nicht heimatsberechtigt, und das im §. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, bezeichnete allgemeine Ausweisungshinderniß hiedurch nicht geschaffen. Die §§. 8 und 10 der steiermärkischen Gemeindeordnung aber, welche — an dem im §. 6 aufgestellten Unterschiede zwischen „Gemeindeangehörigen" (d. h. in der Gemeinde Heimatsberechtigten) und „Gemeindegenossen" (d. h. den daselbst Begüterten, ein Gewerbe Betreibenden oder — im Falle ihres Domicils in der Gemeinde — sonst Steuerpflichtigen) festhaltend — allen diesen in die Kategorie der „Gemeindemitglieder" fallenden Personenn den ungestörten Aufenthalt im Gebiete der Gemeinde zusichern, wären nur einer neuerlichen Ausweisung der Anna T. entgegengestanden und boten ihr allerdings einen gesetzlichen Grund, bei der Verwaltungsbehörde die Aufhebung des Ausweisungserkenntnisses anzusuchen. Nie aber durfte Anna T. sich eigenmächtig über dieses rechtskräftige Aufenthaltsverbot hinwegsetzen, und wurde, so lange es bestand, durch jedes Zuwiderhandeln gegen dasselbe an und für sich straffällig, zumal für die Gesetzlichkeit des Ausweisungsbeschlusses nur maßgebend ist, daß im Zeitpunkte der Beschlußfassung die Voraussetzungen dafür vorhanden waren, nach der Beschlußfassung eingetretene Aenderungen aber die Wirksamkeit des Ausweisungsbeschlusses nicht beirren. Auch die kurze Dauer des Aufenthaltes in der fraglichen Gemeinde ist für die Beurtheilung des Thatbestandes ohne Belang, da der §. 324 St. G. schon die einfache „Wiederkehr" mit Strafe bedroht, also von der Dauer des Aufenthaltes gänzlich absieht. Selbst die bloße Durchreise durch ein dem Ausgewiesenen verschlossenes Gebiet würde den Begriff der „Wiederkehr" erfüllen, welcher dem gemeinen Sprachgebrauche gemäß nichts Anderes bedeutet, als das factische Wiederbetreten der zum Gebiete der Gemeinde gehörigen Gemarkung.

Angesichts dessen mußte über die von der Generalprocu-

ratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auf Grund des §. 479, beziehungsweise 292 St. G. erkannt werden, daß das Gesetz in der oben bezeichneten Richtung verletzt worden sei.

Nr. 1961.

Versuch des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Thäter bei seinem Handeln auf Erfolge des §. 152 St. G. nicht abzielte (§. 155 a St. G.), sondern nur in feindseliger Absicht vorging.

(Entscheidung vom 14. Jänner 1896, Z. 15.388.)

Der Nichtigkeitsbeschwerde des Ivan N. wurde stattgegeben, das Urtheil des Landesgerichtes in Zara vom 7. October 1895, Z. 5342, welches denselben des Verbrechens der versuchten schweren körperlichen Beschädigung nach §§. 8, 152 St. G. schuldig erkannte, aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung gegen Ivan N. in der Richtung der §§. 8, 153 St. G. an das Landesgericht in Zara zurückverwiesen.

Gründe:

Es liegt ebenso sehr im Begriffe als in der gesetzlichen Bestimmung (§. 8 St. G.) des Versuches, daß die Absicht des Thäters auf Erreichung des Verbrechenserfolges gerichtet sein muß. Versuch des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung wird daher nur dann anzunehmen sein, wenn die Absicht des Thäters auf Herbeiführung eines der im §. 152 St. G. erwähnten schweren Erfolge gerichtet ist (§. 155 a St. G.). Wo der Richter die auf Zufügung eines dieser schweren Erfolge gerichtete Absicht des Thäters verneint, wie dies im vorliegenden Falle zutrifft, ist ein Versuch der schweren körperlichen Beschädigung nicht denkbar, und es schließt einen Widerspruch in sich, wenn bei Feststellung blos feindseliger Absicht Versuch des Verbrechens nach §. 152 St. G. angenommen wird, weil eben in der blos feindseligen Absicht der directe, auf Herbeiführung einer der schweren Folgen des §. 152 St. G. gerichtete Vorsatz nicht enthalten ist. Insoferne also auf Versuch der schweren körperlichen Beschädigung (§§. 8, 152 St. G.), der überhaupt nur nach §. 155, und nicht nach §. 154 strafbar ist, erkannt wurde, erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde gerechtfertigt.

Mit einem Freispruche kann jedoch nicht vorgegangen werden. Denn der Gerichtshof hat es unterlassen, die durch die Behauptung der Anklage, Absicht des Angeklagten sei es

gewesen, dem Angegriffenen irgend eine körperliche Verletzung zuzufügen, indicirte Frage zu untersuchen, ob die Absicht des Angeklagten nicht auf Herbeiführung einer leichten Beschädigung gerichtet war. Ist der Gerichtshof in der Lage, die objectiven und subjectiven Elemente eines Versuches in dieser Begrenzung festzustellen, dann wird die Verurtheilung allerdings nicht in der Richtung der §§. 8, 152 St. G., wohl aber mit Rücksicht darauf, daß die verletzte Person ein im Dienste befindlicher Feldhüter war, in jener der §§. 8, 153 St. G. einzutreten haben.

Nr. 1962.

Durch Verleihung einer Lottocollectur wird über eine öffentliche Angelegenheit entschieden (§§. 104 und 105 St. G.).

(Entscheidung vom 4. Mai 1896, Z. 3336. — Vorsitzender: Hofrath Uhle; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter Girtler v. Kleeborn; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Geller.)

Die von dem Angeklagten Jonas Z. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Lemberg vom 29. Jänner 1896, Z. 23.083, welches denselben des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach §. 105 St. G. schuldig erkennt, wurde verworfen.

Gründe:

Der angerufene Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 10 St. P. O. will mit der Behauptung begründet werden, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte That rechtsirrthümlich der Strafnorm des §. 105 St. G. statt jener des §. 311 St. G. unterstellt wurde, weil nach Ansicht der Beschwerde die Vergebung von Lottocollecturen seitens des Lottoamtes nicht als Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit im Sinne des §. 105 St. G. gelten könne. Die Rechtsansicht der Beschwerde ist jedoch eine verfehlte.

Das durch das kais. Patent vom 13. März 1813 geregelte Lottogefälle bildet eine nicht unwichtige Quelle der zur Bestreitung der Staatserfordernisse nöthigen Staatseinnahmen und ist als solche ein dem Staate ausschließlich vorbehaltenes, im Abschlusse von Glücksverträgen unter bestimmten im bezogenen Patente specificirten Modalitäten bestehendes Recht, dessen Verkürzung durch das Gefällsstrafgesetz vom 11. Juli 1835 sowohl gegenüber Dritten, als auch gegenüber Denjenigen, die zur Uebernahme von Lottoeinsätzen für Rechnung des Staatsgefälles aufgestellt sind, geahndet wird. Als solches

bildet es einen Zweig der Staatsverwaltung, namentlich des Finanzministeriums, und es erhellet von selbst, daß die Vergebung der Lottocollecturen, respective die Bestellung der Collectanten von besonderem Interesse für das Finanzärar ist, weshalb auch dieselbe an gewisse Bedingungen geknüpft erscheint, welche insbesondere die Person des Collectanten, seine Verläßlichkeit betreffend, die ihm einzuräumende Vertrauensstellung gegenüber der Finanzverwaltung zu gewährleisten im Stande sind und deshalb auch bereits in der bezüglichen, mit der auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 29. März 1862 erlassenen Verordnung des Finanzministeriums vom 11. April 1862, Z. 19.071, Nr. 17 des Fin.-Min.-Verordnungsblattes für 1862, normirten Concursausschreibung zum Ausdrucke gelangen. Es mag dahingestellt bleiben, ob das zwischen dem Finanzärar und dem bestellten Collectanten bestehende Rechtsverhältniß öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, jedenfalls stellt sich die Vergebung der Lottocollecturen an bestimmte Personen, welche der Lottoverwaltung (Lottodirection, resp. den Lottoämtern) zugewiesen ist, als ein Regierungsgeschäft und die betreffende Behörde, beziehungsweise deren Organ, bei der Vergebung der Collecturen als Beamte im Sinne der §§. 101, 105 St. G. dar. Wenn auch die Vergebung der Collectur nicht als Diensteverleihung im Sinne des §. 105 St. G. gelten kann, so erweist sich dieselbe doch als Entscheidung über eine öffentliche Angelegenheit, weil hiedurch ein Rechtsverhältniß zwischen der Lottogefällsverwaltung und dem Collectanten geschaffen wird, welches nicht allein das privatrechtliche Interesse des Finanzärars als einer vertragsschließenden Partei, sondern in erster Linie das Interesse des Gesammtstaates an den Staatseinnahmen aus dem Lottoregale, wie auch das der am Orte der Lottocollectur Spielenden, somit eines größeren Kreises der Staatsbürger in öffentlichrechtlicher Beziehung berührt. Diesemnach war die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet gemäß §. 288 St. P. O. zu verwerfen.

Nr. 1963.

Ne bis in idem.

(Entscheidung vom 31. Jänner 1896, Z. 14.673. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.)

Zufolge der Antretung eines vom Bezirksgerichte Voitsberg in der Rechtssache des Johann Z. wieder Eva G. wegen

schuldiger 200 fl. ö. W. zugelassenen Haupteides, durch welchen Kläger die eingewendete Zahlung zu verneinen hatte, wurde gegen denselben nach Sistirung der Eidesabnahme in der Richtung des §. 199 a St. G. das Strafverfahren eingeleitet, das laut Urtheils des Grazer Landesgerichtes vom 22. Juni 1895, Z. 11.047, mit seiner Freisprechung endete. Als aber Kläger (am 16. August 1895) den sententionirten Eid ablegte, überreichte die Staatsanwaltschaft eine neue Anklageschrift, in deren Sinne nunmehr mit Urtheil des genannten Landesgerichtes vom 4. November 1895, Z. 20.108, seine Verurtheilung erfolgte. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Johann Z. wurde verworfen; der Cassationshof befreite ihn aber in Anwendung des §. 290 St. P. O. von der Anklage.

Gründe:

. . . Gleichwohl erscheint das ergangene Urtheil nach §. 281 Z. 9 b St. P. O. nichtig, weil gegebenen Falles die Verfolgung des Angeklagten wegen Verbrauches der Anklage ausgeschlossen war. Der Angeklagte wurde wegen Antretung des nunmehr abgelegten Eides bereits am 24. Mai 1895, Z. 3755, in den Anklagestand versetzt, indeß mit Urtheil des Landes- als Strafgerichtes in Graz vom 22. Juni 1895, Z. 11.047, von der Anklage freigesprochen, weil der Gerichthof dafür hielt, es lägen Umstände vor, welche einerseits den Eid objectiv nicht als falsch erscheinen lassen, anderseits aber für den Angeklagten einen strafausschließenden Irrthum begründen. Nachdem der Angeklagte den angetretenen Eid sodann abgelegt hatte, wurde gegen ihn die Anklage nunmehr wegen der in eigener Sache erfolgten Ablegung eines falschen Eides — ohne daß sonst eine Aenderung des Sachverhaltes eingetreten war — neuerlich erhoben, die zu dessen Verurtheilung führte. In diesem Vorgange liegt eine Verletzung des im Interesse eines geregelten Verfahrens unabweislichen Grundsatzes, daß über eine und dieselbe endgiltig entschiedene That nicht zweimal geurtheilt werde. Denn, wenn auch die erste Anklage auf Antretung, die zweite Anklage dagegen auf Ablegung des Eides lautete, so können darin doch nicht zwei verschiedene Handlungen erblickt werden. Allerdings geht es wegen des sittlich-religiösen Eindruckes, den die Eidesleistung auf den Schwurpflichtigen macht, nicht an, die Antretung und Ablegung des Eides in ihrer subjectiven Wirkung einander gleichzustellen. Allein in rechtlicher Beziehung stellen sich beide Acte aus

Gründen des Proceßrechtes als Theile einer und derselben Beweishandlung dar. Nur dann wäre die zweite Anklage berechtigt gewesen, wenn die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Sinne des §. 355 St. P. O. vorgelegen wären. Später hervorgekommene neue Thatsachen oder Beweismittel aber, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet wären, die im freisprechenden Urtheile zum Ausdrucke gebrachte Annahme des erkennenden Gerichtshofes, der Eid sei nicht falsch, zu widerlegen, liegen gegebenen Falles nicht vor.

Dem Gesagten zufolge war die Anwendung des §. 290 St. P. O. mit einem Freispruche des Angeklagten gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. vorzugehen.

Nr. 1964.

Findet der Cassationshof das mit Nichtbeachtung des Artikels VI des Einführungsgesetzes zur St. P. O. vom Erkenntnißgerichte gefällte Urtheil ob Unzulänglichkeit der Feststellungen aufzuheben (Schlußsatz des §. 288 und Al. 2 des §. 350 St. P. O.), so verweist er die nochmalige Verhandlung nicht vor das Erkenntnißgericht, sondern in die nächste Schwurgerichtssitzung.

(Entscheidung vom 3. März 1896, Z. 1753.)

Stattgebend der Nichtigkeitsbeschwerde des Simeon Z., welcher mit Urtheil des Landes- als Erkenntnißgerichtes in Zara vom 30. Mai 1895, Z. 1770, des Verbrechens der versuchten Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach §§. 9, 101 und 102 lit. a St. G. schuldig erkannt wurde, beschloß der Cassationshof, das angefochtene Urtheil nach §. 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Zara als Schwurgerichtshof zu verweisen.

Gründe:

Der Gerichtshof nimmt allerdings an, daß der Angeklagte Simeon Z. den Geschwornen Srećko K. zu einem Mißbrauche seiner richterlichen Amtsgewalt zu Gunsten des Franz S., in dessen Strafsache K. als Geschworner bestellt war, zu verleiten gesucht hat. Prüft man jedoch das thatsächliche Verhältniß näher, welches dieser nach §§. 9, 101 und 102 a St. G. als versuchte Verleitung zum Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt qualificirten Feststellung zu Grunde liegt, so zeigt

sich, daß der Gerichtshof lediglich annimmt, der Angeklagte Z. habe den Geschwornen K. wiederholt angegangen, den S. freizusprechen und auch andere Geschworne für den Freispruch zu gewinnen. Diese Feststellung an sich, welche eine andere Beeinflussung, als jene durch bloße Ueberredung ausschließt, erscheint jedoch zur Anwendung des angeführten Strafgesetzes nicht genügend. Der Richter hat sich nicht den Unterschied zwischen dem Versuche gegenwärtig gehalten, einen Richter (Geschwornen), wenn auch außergerichtlich und daher in unzulässiger Weise von der Unschuld eines Angeklagten zu überzeugen, ein Versuch, der wider das Strafgesetz nicht verstößt, indem gegen dessen Wirksamkeit Eid und Gewissen des Richters ausreichende Gewähr bieten, und zwischen dem allerdings dem Strafgesetze unterliegenden Bestreben, einen Richter zu bestimmen, gegen seine eigene Ueberzeugung, also mit Verletzung seiner Amtspflicht einen Angeklagten, von dessen Schuld er überzeugt ist, freizusprechen. Daß der vorliegende Fall in die letzte Kategorie einzureihen sei, dafür bieten die vorliegenden Feststellungen keine Gewähr, daher die Aufhebung des Urtheils und die Rückverweisung der Sache geboten ist.

Als zuständiges Gericht erscheint nach Art. VI, B. 5 des Einführungsgesetzes zur St. P. O. das Schwurgericht Zara, an welches die Sache schon vom Erstrichter nach §. 261 St. P. O. hätte verwiesen werden sollen.

Nr. 1965.

Als geladen (§. 373 St. G.) ist ein Gewehr anzusehen, wenn in den Lauf der zur Erzeugung eines Schusses nöthige Sprengstoff in solcher Art eingeführt ist, daß absichtliches oder zufälliges Entzünden desselben eine Entladung bewirkt. Dazu bedarf es bei Vorderladern nicht des Aufsetzens eines Zündhütchens auf den Piston.

(Entscheidung vom 15. Mai 1896, Z. 4095. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter v. Girtler-Kleeborn; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Leopold Ploderer.)

Die von Heinrich K. sen. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 12. März 1896, Z. 11.344, welches denselben des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach den §§. 373 und 335 St. G. schuldig spricht, wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des §. 281 Z. 9

lit. a St. P. O. vertritt die Nichtigkeitsbeschwerde die Meinung, daß ein Vorderladergewehr als geladen im Sinne des §. 373 St. G. insolange nicht anzusehen sei, als auf den Piston desselben kein Zündhütchen aufgesetzt wurde, weshalb der Angeklagte, da er das Gewehr seines zwölfjährigen Sohnes für entladen hielt, nicht verpflichtet war, dasselbe zu untersuchen oder in seinem Hause nach Vorschrift des obigen Paragraphen zu verwahren. Dem ist jedoch in keiner Richtung beizustimmen.

Als „geladen" ist ein Gewehr nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und der Natur der Sache auch dann anzusehen, wenn in seinen Lauf die zur Erzeugung eines Schusses nöthige Menge von Sprengstoff dergestalt eingeführt ist, daß bei absichtlicher oder zufälliger Entzündung desselben die Entladung der Waffe erfolgt. Da nun letztere bei Vorderladergewehren erfahrungsgemäß auch, ohne daß auf den Piston eine Kapsel aufgesetzt und diese mittelst Losdrücken des gespannten Gewehrhahnes zum Zündmittel würde, zuweilen schon durch Aufschlagen des Hahnes auf den freien Piston bewirkt werden kann, wodurch das im Piston befindliche Pulver entzündet wird, so ergibt sich hieraus, daß die Armirung des Pistons eines Vorderladergewehrs mit einer Kapsel keinen nothwendigen Bestandtheil seiner Ladung bildet, weshalb auch ihre Entfernung vom Piston ein sonst geladenes Gewehr nicht zu einem entladenen oder ungeladenen macht. Mit Recht hat daher der erste Richter im vorliegenden Falle das von Heinrich K. jun. gegen Anna S. losgedrückte Gewehr, auch bevor es vom Ersteren mit einem Zündhütchen versehen wurde, als geladen angesehen und die hiegegen ankämpfende Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich in dieser Richtung unbegründet.

War aber dem Gesagten zufolge das Gewehr im concreten Falle geladen, so hatte der Angeklagte auch die Pflicht es nach Vorschrift des §. 373 St. G. vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Dieser Pflicht ist er nach den erstrichterlichen Feststellungen nicht nachgekommen, da er es frei an die Wand eines seiner Zimmer hängte, wo es seinem im Kindesalter stehenden Sohne Heinrich jederzeit zugänglich war. In diesem Verhalten erblickte der erkennende Richter ein Verschulden, das sich mit Rücksicht darauf, daß der Tod eines Menschen hieraus hervorging, zum Vergehen nach §§. 335 und 373 St. G. qualificirt. Die Nichtigkeitsbeschwerde kämpft dagegen mit der Begründung, Angeklagter habe selbst gesehen, daß das Gewehr bei der letzten Jagd, bei

welcher es verwendet wurde, ausgeschossen worden sei, er habe es daher mit Grund für ungeladen gehalten und deshalb auch keine Veranlassung gehabt, es besonders zu verwahren, es könne ihm somit die Unterlassung dieser Verwahrung als ein strafbares Verschulden nicht zugerechnet werden. Allein zum subjectiven Thatbestande des Vergehens nach §§. 373 und 335 St. G. wird nicht erfordert, daß der Thäter bestimmt wisse, das Gewehr, dessen Verwahrung ihm obliegt, sei geladen, es genügt vielmehr, daß er sich zu versichern unterläßt, daß es ungeladen ist. Das kann aber in vollkommen verläßlicher Art nur durch Untersuchung des Gewehres auf seinen Zustand geschehen. Wird dieselbe, wie im vorliegenden Falle, versäumt, so kann auch keine Sicherheit darüber bestehen, daß das Gewehr nicht geladen ist, und es ist daher die fahrlässige Versäumung dieser Untersuchungspflicht mit Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit des Lebens, welche daraus in einer für jedermann leicht erkennbaren Art erfolgen kann, ein Verschulden, für welches, selbst abgesehen von der speciellen Bestimmung des §. 373 St. G. nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes der Schuldige zu haften hat. Gegenüber der Verantwortung des Angeklagten, welcher bei der drei Monate vor dem Unglücksfalle abgehaltenen Jagd gesehen und gehört zu haben behauptet, daß sein Sohn beide Läufe des Gewehres ausgeschossen habe, weist der Gerichtshof mit Recht darauf hin, daß hiebei ein Irrthum auf Seite des Angeklagten unterlaufen sein konnte in der Richtung, daß thatsächlich nicht die Entladung beider Gewehrläufe stattgefunden haben mochte. Die Möglichkeit eines solchen Irrthums mußte auch dem Angeklagten einleuchten und konnte er sich daher der Pflicht, das Gewehr zu untersuchen, nicht enthoben ansehen. Hiezu kommt der weiter vom Gerichtshofe festgestellte Umstand, daß dem Angeklagten vor Eintritt des Unglücksfalles bekannt geworden ist, sein Sohn benütze das Gewehr zum Abbrennen von Zündhütchen. Der Angeklagte war somit zur Anwendung besonderer Vorsicht, in Bezug auf die Verwahrung des Gewehres seinem Sohne gegenüber, verpflichtet, einer Vorsicht, welche er zu beobachten unterließ, wiewohl er die Gefährlicheit dieser Unterlassung für die körperliche Integrität dritter Personen einzusehen vermochte, und aus welcher thatsächlich der Tod eines Menschen erfolgte.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 1966.

Ein Hüttenwerk wird dadurch, daß einzelne Bestandtheile desselben (z. B. der sogenannte Zeughammer) durch Wasserkraft in Bewegung gesetzt werden, noch keineswegs zu einem Wasserwerke im Sinne des §. 85 c St. G.

(Entscheidung vom 29. Mai 1896, Z. 4213. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Girtler Ritter von Kleeborn.)

Der Nichtigkeitsbeschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Urtheil wird als nichtig behoben und in der Sache selbst zu Recht erkannt: Die Thathandlung des Franz K., welcher aus Bosheit in der Nacht vom 14. zum 15. Juli 1895 zu Eisenau in dem dortigen ärarischen Hütten- und Walzwerke den Stiel eines zu dem Werke gehörigen Zeughammers durchsägte und deshalb mit Urtheil des Kreisgerichtes in Suczawa vom 3. März 1896, Z. 836, des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 85 c St. G. schuldig erkannt worden war, fand der Cassationshof bei Erledigung der von dem Verurtheilten angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde dem Gesichtspunkte des §. 85 b St. G. zu unterstellen.

Gründe:

Gestützt auf Z. 10 des §. 281 St. P. O. wird in der Beschwerde behauptet, die Thathandlung des Angeklagten sei rechtsirrthümlich unter dem Delictsbegriffe nach §. 85 lit. c St. G., anstatt unter jenen nach §. 431 St. G. gebracht worden. Laut Feststellung des Gerichtshofes besteht die boshafte Beschädigung darin, daß der Angeklagte in dem durch Wasserkraft betriebenen Hütten- und Walzwerke zu Eisenau den Stiel eines sogenannten Zeughammers vorsätzlich ansägte. Allein dadurch, daß einzelne Bestandtheile des Hüttenwerkes und insbesondere der betreffende Hammer mittelst Wasserkraft in Bewegung gesetzt werden, erscheint der Begriff eines „Wasserwerkes" im Sinne des §. 85 lit. c St. G. keineswegs gedeckt. Nach dem Sprachgebrauche werden darunter nur solche Vorrichtungen und Anlagen verstanden, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, den Lauf desselben und die Höhe des Wasserstandes Einfluß über können, so insbesondere Triebwerke, Uferschutzbauten, Stauanlagen, Schleusen u. dgl. Dies entspricht auch der Tendenz des Gesetzes, das von der Voraussetzung einer größeren Gefährdung ausgeht. Die

boshafte Beschädigung des Hammers konnte, wie dies festgestellt erscheint, lediglich eine Lebensgefahr für die nächst dem Hammer Beschäftigten, keineswegs aber eine Wassergefahr für Personen oder fremdes Eigenthum herbeiführen. Demgemäß ersah der Gerichtshof in der Thathandlung des Angeklagten allerdings mit Unrecht die boshafte Beschädigung eines Wasserwerkes im Sinne des §. 85 c St. G.; dieselbe fällt vielmehr unter den Begriff des Delictes nach §. 85 lit. b St. G., weil festgestelltermaßen der Angeklagte sich dessen bewußt war, daß aus dieser Handlung eine Gefahr für die körperliche Integrität von Menschen eintreten könne. Es mußte demnach in diesem Sinne der in der Richtung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 10 des §. 281 St. P. O. eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben und unter Vernichtung des wegen §. 85 lit. c St. G. gefällten Ausspruches der Angeklagte des Verbrechens nach §. 85 lit. b St. G. schuldig erkannt werden.

Nr. 1967.

Das Eideshinderniß schwebender Untersuchung (§. 170 Z. 2 St. P. O.) richtet sich nach der im Zeitpunkte der Beeidigung bestehenden Sachlage; nicht ob die Untersuchung rechtlich begründet sei, nicht die Möglichkeit nachfolgender Wandlungen — die Untersuchung als Thatsache ist ausschlaggebend.

(Entscheidung vom 31. März 1896, Z. 3637.)

Zu der Hauptverhandlung, welche wider Marco P. am 31. Jänner 1896 bei dem Kreisgerichte in Rovigno stattfand, war als Zeuge Biagio P. vorgeladen, dessen Verfolgung wegen an dem Angeklagten verübter Uebertretung des §. 411 St. G. sich die Staatsanwaltschaft vorbehalten hatte. Abweichend von dem vorliegenden ärztlichen Gutachten behauptete der Angeklagte, daß er durch die erlittene Verletzung zwei Monate lang in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt worden sei. Daran knüpfte der Vertheidiger an, um die Erneuerung der ärztlichen Untersuchung zu verlangen und im Grunde des §. 170 Z. 2 St. P. O. auf Nichtbeeidigung des Zeugen anzutragen. Die Ablehnung dieses Antrages wird in der Beschwerde wider das nach Schluß der Verhandlung gefällte Strafurtheil vom Angeklagten als Nichtigkeitsgrund der Z. 3 des §. 281 St. P. O. geltend gemacht. Der Cassationshof verwarf die Beschwerde, geleitet insbesondere von der Erwägung:

„daß nach §. 170 Z. 2 St. P. O. jener Zeuge vom Eide

ausgeschlossen ist, der sich wegen Verbrechens in Untersuchung befindet; daß dies beim Zeugen Biagio P., betreffs dessen die Staatsanwaltschaft sich lediglich die Verfolgung wegen der Uebertretung nach §. 411 St. G. vorbehalten hat, nicht der Fall war; daß es sich bei der Entscheidung darüber, ob der Zeuge zu beeiden sei, nur um jene Proceßlage handeln kann, welche bezüglich des Zeugen im Zeitpunkte der Entscheidung vorliegt und die späteren Wandlungen, welche die Verfolgung des Zeugen erfahren kann, außer Betracht bleiben müssen, zumal aus Anlaß der Entscheidung über die Incidenzfrage der Beeidigung nicht die Schuld des Zeugen die Qualification der ihm zur Last gelegten That, die Berechtigung und juristische Begründung des staatsanwaltschaftlichen Antrages zu erörtern sind, sondern nur auf die formelle Thatsache Rücksicht genommen werden darf, ob der Zeuge wegen eines Verbrechens in Untersuchung steht oder nicht.

Nr. 1968.

Die Rechtsmittelfrist der Staatsanwaltschaft beginnt mit der Zustellung der gerichtlichen Verfügung an das staatsanwaltschaftliche Einreichungsprotokoll, und nicht mit der etwa an einem nachfolgenden Tage erst vom Staatsanwalte vollzogenen Einsichtnahme. Ist vor Mittheilung der Urschrift (§. 78 St. P. O.) eine Abschrift zugestellt worden, so bestimmt die Zustellung der Abschrift den terminus a quo.

(Entscheidung vom 24. März 1896, Z. 3329.)

Kozma J. war des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 St. G. angeklagt, wurde jedoch mit Urtheil des Kreisgerichtes in Ragusa vom 30. November 1895, Z. 1458, nur der Uebertretung des §. 314 St. G. schuldig erkannt. Die hiegegen angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde fand der Cassationshof als verspätet zurückzuweisen.

Gründe:

Die laut Zustellungsscheines am 6. December 1895 an den mit der Führung des Einreichungsprotokolles beauftragten Beamten der Staatsanwaltschaft vollzogene Zustellung einer Urtheilsabschrift muß als ordnungsgemäß an die Staatsanwaltschaft erfolgt angesehen werden. Dies ergibt sich sowohl aus §. 78 St. P. O., wonach der „Beamte der Staatsanwaltschaft“ die Einsichtnahme des Urtheiles unter Beifügung des Datums bestätigt, als aus §. 28 der Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1854, R. G. Bl. Nr. 201

(Staatsanwaltschaftliche Instruction), wonach die gerichtlichen Enderkenntnisse in's Einreichungsprotokoll der Staatsanwaltschaft einzutragen sind. Es bedarf also nicht der Zustellung an die Person des Staatsanwaltes, sondern es genügt, wie bei Behörden überhaupt, die Zustellung an den zur Empfangnahme von Acten durch Uebertragung der Führung des Einreichungsprotokolles berechtigten Beamten der Staatsanwaltschaft. Sache des Staatsanwaltes muß es sein, dafür Sorge zu tragen, daß ihm die einlaufenden Acten rechtzeitig zur Kenntniß gelangen. Ein in dieser Richtung unterlaufener Verstoß kann eine Verlängerung der gesetzlichen Präclusivfrist nicht zur Folge haben. Diese Verlängerung der Frist kann aber auch nicht dadurch herbeigeführt werden, daß der Staatsanwalt nachträglich in das Urtheilsoriginal Einsicht nimmt. Allerdings ist die Mittheilung der Urschrift die im §. 78 St. P. O. angeordnete gewöhnliche Art der Bekanntmachung von Acten an die Staatsanwaltschaft, und es wird, wenn diese erfolgt, die Frist von Mittheilung der Urschrift an zu berechnen sein, mag auch der Staatsanwaltschaft auf Begehren später noch eine Abschrift ertheilt worden sein (Cassationsentscheidung vom 14. Mai 1895, Z. 5762). Wurde aber der Staatsanwaltschaft zuerst eine Abschrift des Urtheiles mitgetheilt, wie im vorliegenden Falle, in welchem dies laut der vom Kreisgerichte ertheilten Aufklärung auf Grund eines allgemeinen Begehrens der Staatsanwaltschaft erfolgt ist, so entfällt an sich die Nothwendigkeit der Einsicht in die Urschrift des Urtheiles, und jedenfalls kann diese — verspätete — Einsichtnahme keine Bedeutung für die Berechnung der Frist beanspruchen, da es ja außer Zweifel steht, daß die ordnungsgemäße Mittheilung des Urtheiles schon durch Mittheilung der Abschrift desselben an die staatsanwaltschaftliche Kanzlei erfolgt ist. Im vorliegenden Falle läuft sonach die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde vom 6. und nicht vom 14. December; der 14. December war vielmehr der letzte Tag der Frist; an diesem hätten die Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde noch eingebracht werden können; am 24 December waren sie verspätet. Da die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde eine Angabe der Nichtigkeitsgründe nicht enthält, auf die Ausführung aber nach dem Gesagten kein Bedacht genommen werden durfte, mußte die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Nr. 1969.

Für ihr Verwaltungsgebiet kann rechtwirksam jede politische Landesstelle das in den §§. 5 und 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 R. G. Bl. Nr. 35, bezeichnete Einfuhrverbot erlassen. Mit dem Ueberschreiten der Gebietsgrenze vollzieht sich verantwortliches Zuwiderhandeln wider das Verbot; es wäre denn, daß die eingeführten Thiere schon vorher im Inlande in den Verkehr und zur Eignung gelangten, durch inländische Viehpässe gedeckt zu werden.

(Plenarentscheidung vom 19. April 1896, Z. 4420. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat auf Grund der von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Recht erkannt: Durch den Beschluß des Kreisgerichtes Feldkirch vom 12. October 1895, Z. 3051, mit welchem die Strafsache gegen Leopold F. als bloße Uebertretung des Thierseuchengesetzes an das Bezirksgericht Bregenz zurückgewiesen wurde, ist das Gesetz, und zwar in den §§. 5 und 46 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, dann im §. 45 Abs. 2 Nr. 1. desselben Gesetzes in der Fassung des Art. I des Ges. v. 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, verletzt worden.

Gründe:

Mit Unrecht ist das Kreisgericht der Ansicht, daß das im §. 5. Thierseuchengesetz vorgesehene, die Folgen des §. 46 (Verfall) nach sich ziehende Einfuhrverbot nur von den politischen Landesbehörden jener Länder verhängt werden dürfe, welche an das verseuchte Ausland, zu welchem im Sinne des Tierseuchengesetzes auch Ungarn gehört (siehe die Plenarentscheidungen Nowak Nr. 1351 und Nr. 1565) grenzen. Allerdings bedient sich §. 5 Thierseuchengesetz des Ausdruckes „Nachbarland"; aber ganz abgesehen von der hier nicht zu prüfenden Frage, ob damit nur angrenzende Länder gemeint seien, ist es gewiß, daß das Wort „Nachbarland" im §. 5 Thierseuchengesetz im Verhältniß zu Oesterreich (den im Reichsrathe vertretenen Ländern) und nicht im Verhältniß zu einem bestimmten österreichischen Kronlande gebraucht wird. Es war daher vollkommen gerechtfertigt und entsprach einer niemals in Zweifel gezogenen Uebung, wenn die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, obwohl ihr Verwaltungsgebiet an Ungarn nicht grenzt, auf Grund des §. 5 und mit der Wirkung des §. 46 Thierseuchengesetz die Einfuhr von Schweinen

aus Ungarn nach Tirol und Vorarlberg verbot, da doch nicht bestritten werden kann, daß Ungarn gegenüber dem Geltungsgebiete des Thierseuchengesetzes, d. i. den im Reichsrathe vertretenen Ländern ein „Nachbarland" ist. Diese selbstständige Befugniß der einzelnen politischen Landesbehörden ergibt sich aber nicht nur, wie gezeigt, aus dem Wortlaute des Gesetzes, sie erscheint auch durch die Verhältnisse geboten. Denn es ist ganz gut denkbar, daß sich das an das verseuchte Ausland unmittelbar grenzende Verwaltungsgebiet nicht in der Lage oder nicht in der Nothwendigkeit befindet, ein Einfuhrverbot zu verhängen, während dies beim Hinterlande allerdings der Fall sein kann. So mag z. B. mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Versorgung Wiens mit lebendem Vieh und auf die den Veterinärvorschriften entsprechenden Verhältnisse des Wiener Viehmarktes die n. ö. Statthalterei von Verhängung eines Vieheinfuhrverbotes gegen das verseuchte Ungarn absehen, und sich auf andere Vorsichtsmaßregeln beschränken, während die oberösterreichische Statthalterei, welche vorwiegend auf den Schutz des landwirthschaftlichen Viehbestandes ihres Gebietes zu achten hat, vielleicht keinen Anstand nehmen wird, gegen dasselbe verseuchte Nachbarland ein Einfuhrverbot zu erlassen.

Die durch §. 5 Thierseuchengesetz jeder politischen Landesbehörde gewährte Macht, durch die daselbst angeführten Maßregeln den Viehbestand ihres Verwaltungsgebietes vor Verseuchung zu bewahren, wäre daher, nach der dem angefochtenen Beschlusse zu Grunde liegenden Rechtsanschauung, vom Ermessen der Landesbehörden anderer Verwaltungsgebiete abhängig. An Stelle des äußerst wirksamen, weil unter der Sanction des §. 46 Thierseuchengesetz stehenden Einfuhrverbotes nach §. 5 Thierseuchengesetz träte die einfache Absperrung der Grenze des Verwaltungsgebietes gegen das Inland, ein Verbot, dessen Verletzung nur als Uebertretung zu strafen wäre, und den Verfall der eingeführten Producte nicht nach sich zöge.

War nach dem Gesagten die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg berechtigt, das Einfuhrverbot so zu erlassen, wie es in der That der Fall war, nämlich nach §. 5 und mit der Wirkung des §. 46 Thierseuchengesetz, so ergibt sich von selbst, daß die Verletzung dieses Verbotes nicht blos eine Uebertretung, sondern vielmehr im Sinne des §. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Thierseuchengesetzes (in der Fassung des Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51)

ein Vergehen begründet. Allerdings ist es richtig, daß dieses Verbot nicht schon durch die Ueberschreitung der ungarisch-steiermärkischen, sondern erst beim Uebertritte des Transportes über die tirolische Landesgrenze verletzt war, da eben der Inhalt des Verbotes dahin geht, daß Schweine aus Ungarn nicht nach Tirol und Vorarlberg eingeführt werden dürfen; aber gerade dadurch, daß der Transport ungarischer (d. i. aus Ungarn kommender und durch einen ungarischen Viehpaß gedeckter) Schweine die tirolische Grenze überschritt, also Schweine direct (im Transitowege) aus Ungarn nach Tirol zur Einfuhr gelangten, ohne daß dieselben vorher in den inländischen Verkehr getreten wären und die Eignung gewonnen hätten, durch einen inländischen Viehpaß gedeckt zu werden, war die Verletzung des Verbotes begründet und es ist für die Beurtheilung dieser Verletzung gleichgiltig, ob und welche Verkehrsbeschränkungen etwa in den anderen österreichischen Kronländern (Steiermark und Kärnten) bestanden, durch welche der Transport seinen Weg genommen hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der angefochtene Beschluß des Kreisgerichtes Feldkirch dem Gesetze nicht entspricht, daß hingegen das vom Oberlandesgerichte bestätigte Erkenntniß der Rathskammer auf Verfallenerklärung der mit Beschlag belegten Thiere, ein Erkenntniß, welches nur den objectiven Thatbestand der verbotswidrigen Einfuhr zu berücksichtigen hat, und von der Frage des Verschuldens einer bestimmten Person unabhängig ist, auf gesetzlicher Grundlage beruht. Nur war es mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit der Fassung dieses Beschlusses noch keine Gewißheit darüber bestand, es werde derselbe nicht mit dem Urtheile wider den Beschuldigten verbunden werden können (§. 46 Abs. 3), nicht am Platze, über den Verfall mit besonderem Beschlusse zu erkennen; es hätte vielmehr genügt, vorläufig die Thiere zu veräußern, und wäre die Bestimmung über deren Erlös dem Verfahren wider den Beschuldigten vorzubehalten gewesen.

Es war daher der nach §. 33 St. P. O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß §. 292 St. P. O. Folge zu geben und im Sinne ihres Schlußbegehrens zu erkennen.

Nr. 1970.

Auf „Andringen des Beschädigten“ erfolgte Gutmachung des Schadens stellt den Strafaufhebungsgrund des §. 187 St. G. nur dann her, wenn dem Thäter unbenommen war, sie mit Erfolg zu verweigern.

(Entscheidung vom 7. Februar 1896, Z. 14.369. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Herzberg-Fränkel.)

Anton S. wurde mit Urtheil des Wiener Landesgerichtes vom 11. November 1895, Z. 52.097, des in den §§. 171 und 176 II c St. G. vorgesehenen verbrecherischen Diebstahls schuldig erkannt. Das Urtheil stellt fest, daß er, als Commis im Handelsgeschäfte des Joseph G. bedienstet, diesem in wiederholten Angriffen einen Geldbetrag von 15 fl. 40 kr. entwendet habe. Hievon wurden anläßlich der am 27. August 1895 vor Erstattung der Anzeige vorgenommenen Durchsuchung 3 fl. 50 kr. unmittelbar an seiner Person und 4 fl. 90 kr. in seinem Sonntagsrocke vorgefunden. Obgleich den Diebstahl läugnend, widersetzte er sich der Abnahme dieser Geldbeträge nicht, ja er brachte ein Einguldenstück selbst aus der Westentasche, als der durchsuchende Geschäftsdiener in dieselbe greifen wollte. Aber so oft irgend ein Geldbetrag bei ihm zum Vorschein kam, erneuerte er stets die Behauptung, daß er an Geld sonst nichts mehr besitze.

Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde ficht den Schuldspruch unter Anrufung des §. 281 Z. 9 lit. a beziehentlich Z. 10 St. P. O. an, indem sie ausführt, der Diebstahl sei straflos geworden; Angeklagter, der nicht etwa auf der Flucht eingeholt wurde, habe sich gegen die Rücknahme des gestohlenen Gutes nicht gewehrt, obschon er redlichen Erwerb desselben hätte vorschützen können. Die Abnahme des Geldes falle unter den Begriff des „Andringens“ nach §. 187 St. G., Angeklagter habe die begangenen Diebstähle tief bereut und diese Reue auch durch den Ersatz des restlichen Betrages von 7 fl., welchen er am 31. August 1895 durch seine Cousine Marie T. überbringen ließ, und in Ansehung dessen der erkennende Gerichtshof im Hinblicke auf §. 187 St. G. mit einem Freispruche vorging,

bethätigt. Während die Beschwerde in der schriftlichen Ausführung den Strafausschließungsgrund des §. 187 St. G. für den ganzen Betrag von 8 fl. 40 kr., wegen dessen ein Schuldspruch erfolgte, in Anspruch nimmt, hat ihr Vertreter denselben bei der Verhandlung auf jene 4 fl. 90 kr. eingeschränkt, welche dem Angeklagten nicht unmittelbar bei der Leibesdurchsuchung abgenommen, sondern in dessen Sonntagsrocke vorgefunden wurden, und dabei betont, daß bezüglich des Restes von 3 fl. 50 kr. nur ein Schuldspruch wegen Uebertretung des Diebstahls hätte erfolgen sollen (§. 281 Z. 10 St. P. O.). Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich jedoch auch in dieser Einschränkung als unhaltbar.

Da Angeklagter, unmittelbar bei der That betreten, das gestohlene Gut, noch bevor er dasselbe in Sicherheit gebracht hatte, dem Beschädigten erst auf dessen Abforderung zurückgestellt hat, so wäre schon nach Analogie des §. 188 Al. a St. G., welcher Paragraph nur einzelne Fälle exemplicativ anführt, Straflosigkeit hinsichtlich des dem Angeklagten abgenommenen Betrages ausgeschlossen, zumal nach §. 188 a St. G. nicht die Flucht des Thäters, sondern vielmehr der Umstand, daß demselben das gestohlene Gut abgenommen wird, das Hinderniß für den Eintritt der Straflosigkeit bildet. Der §. 187 St. G. setzt volle Freiwilligkeit der Ersatzleistung und actives Eintreten des Thäters für dieselbe voraus. Davon kann im gegebenen Falle keine Rede sein. Denn Angeklagter hat, zur Rede gestellt, also über Andringen des Beschädigten, den Diebstahl geläugnet und nur, da er nicht anders konnte, geduldet, daß ihm die Geldstücke abgenommen werden; er hat, nach Abnahme des Betrages von 3 fl. 50 kr. neuerlich befragt, laut übereinstimmender Aussage der Zeugen Franz G. und Franz E. jeden weiteren Diebstahl verneint, und hierauf erst wurden in seinem, ungeachtet der Betheuerung, daß er nicht mehr habe, von Franz G. und Franz E. durchsuchten Sonntagsrocke weitere 4 fl. 90 kr., welche gleichfalls gestohlen waren, gefunden. Da nun Angeklagter trotz wiederholter Aufforderung des Beschädigten beharrlich läugnete und, soweit es in seiner Macht lag, den Erfolg der an ihm vorgenommenen Leibesdurchsuchung zu vereiteln suchte, so erscheint es vollkommen ausgeschlossen, von einer freiwilligen Rückstellung des gestohlenen Gutes aus thätiger Reue auch nur in Ansehung des zuletzt (in seinem Sonntagsrocke) gefundenen, gleichfalls von dem Diebstahle herrührenden Geldbetrages von 4 fl. 90 kr.

zu sprechen und erwies sich der Schuldspruch als im Gesetze begründet.

Nr. 1971.

Unbefugter Handel mit Pulver verwirklicht schon an sich den Thatbestand der im §. 445 St. G. bezeichneten Uebertretung. — Die in Betreff der Verwahrung der Pulvervorräthe in Gruppen von nicht mehr als drei Kilogramm gegebene Vorschrift des §. 18 Al. 3 der Ministerialverordnung vom 17. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 62, ist eben sowohl auf das Verschleißlocale (d. i. die Räumlichkeit, in welcher der Kleinverschleißer Pulver an die Konsumenten verabfolgt) als auf sein Handmagazin („den zweiten, dem Kleinverschleißer eventuell bewilligten Aufbewahrungsort“, Al. 1 des §. 18) zu beziehen.

(Plenarentscheidung vom 25. Februar 1896, Z. 2127. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

In dem nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahren hat der Cassationshof zu Recht erkannt: Es sei durch das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Feldkirch vom 23. October 1895, Z. 3448, womit Peter P. im Gegensatze zu dem Straferkenntnisse des Bezirksgerichtes in Montafon vom 23. September 1895, Z. 405, von der Anklage wegen Uebertretung des §. 445 St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, das Gesetz, und zwar in den Bestimmungen des §. 445 St. G. und des §. 18 der Ministerialverordnung vom 17. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 62, verletzt worden.

Gründe:

Aus den Acten der beiden Untergerichte ergibt sich nachstehender Sachverhalt: Am Abende des 26. Juni 1895 bezog der Angeklagte Peter P. vom Großverschleißer Raimund F. in Dornbirn ein Faß mit 110 Kilogramm Sprengpulver, von denen er etwa zehn Kilogramm aus dem Faße nahm und, in einem Hanfsacke verwahrt, in einer unbewohnten, gewöhnlich als Aufbewahrungsort von Schießpulver benützten Kammer des ersten Stockwerkes seines Hauses hinterlegte. In nicht aufgeklärter Weise wurde eine Explosion des in diesem Zimmer befindlichen Schießpulvers herbeigeführt, durch welche Josephine P., die Gattin des Angeklagten, das Leben verlor. Von der Verfolgung nach §. 335 St. G. wurde wegen nicht hergestellten Beweises des Causalzusammenhanges

zwischen der Nichtbeachtung der die Aufbewahrung des Pulvers betreffenden Vorschriften und dem Tode der Josephine P. abgesehen; dagegen wurde Peter P. vom Bezirksgerichte Montafon mit Urtheil vom 23. September 1895 der Uebertretung nach §. 445 St. G. schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell zu 24 Stunden Arrest verurtheilt. Dabei hebt das Bezirksgericht hervor: Peter P. habe auf Grund der seinem Vater Theodor ertheilten Licenz nach des Vaters Tode ohne Erwirkung einer neuen Licenz den Pulververschleiß fortgesetzt, habe aber insofern den Vorschriften der den Pulververschleiß regelnden Ministerialverordnung vom 17. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 62, entgegengehandelt, als er es unterließ, die im Verschleißlocale verwahrte Pulvermenge in kleine Partien derart zu theilen, daß nicht mehr als 3 Kilogramm an einem und demselben Orte untergebracht werden. Dabei ging das Bezirksgericht von der Ansicht aus, als Verschleißlocal könne nicht der Laden angesehen werden, weil dieser nicht als „schattiger und kühler Ort" erscheine, wie ihn §. 18 Abs. 1 der bezeichneten Verordnung erfordere; als Verschleißlocal erscheine vielmehr die Kammer im ersten Stockwerke, in welcher eben der Angeklagte in der Nacht des 26. Juni die Menge von zehn Kilogramm Pulver ungetrennt verwahrt hatte. Das Kreisgericht Feldkirch als Berufungsinstanz gab hingegen mit dem Urtheile vom 23. October 1895, Z. 3448, der Berufung des Verurtheilten statt und sprach denselben von der Anklage frei, indem es betonte, die Kammer im ersten Stocke sei von der ersten Instanz irrthümlicherweise als Verschleißlocal aufgefaßt worden, als solches könne nur jene Räumlichkeit angesehen werden, zu welcher die Kunden Zutritt haben und wo ihnen die Waare verabfolgt werde; §. 18 Abs. 2 und 3 der erwähnten Verordnung beziehe sich aber nur auf das Verschleißlocal, nicht auf das sogenannte Handmagazin („den zweiten, dem Kleinverschleißer eventuell bewilligten, außerhalb eines Pulvermagazins gelegenen Aufbewahrungsort").

Das Urtheil des Berufungsgerichtes entspricht dem Gesetze nicht. Nach §. 445 St. G. machen sich einer Uebertretung schuldig, diejenigen Kaufleute oder Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen feuergefährlichen Waaren handeln und den erlaubten Vorrath nicht vorschriftsmäßig verwahrt haben. Der Angeklagte hatte für seine Person nicht einmal eine Licenz zum Pulververschleiße, denn diese begründet nach

§. 13 der Ministerialverordnung ein blos persönliches Recht, welches weder vererbt, noch sonst übertragen werden kann; die dem Theodor P., Vater des Angeklagten, verliehene Licenz war sonach mit dem Tode des Ersteren erloschen. Wenn daher §. 14 der Ministerialverordnung vorschreibt, daß der Verschleißer das Pulver nicht in anderen Oertlichkeiten aufbewahren dürfe, als in der ihm ertheilten Pulverlicenz bestimmt ist, so hat der Angeklagte dieser Vorschrift nicht entsprochen, weil es ihm überhaupt an der behördlichen Bewilligung zum Pulververschleiße fehlte, die Kammer im ersten Stockwerke also nicht kraft behördlicher Genehmigung zur Aufbewahrung von Pulver bestimmt war. Schon dadurch hat sich der Angeklagte gegen §. 445 St. G. vergangen, zumal er selbst zugibt, bereits zu Lebzeiten seines Vaters die erwähnte Kammer an Stelle des Kellers eigenmächtig als Handmagazin für Pulver bestimmt zu haben. Aber auch die Art der Aufbewahrung des Pulvers in der Kammer entspricht nicht der Ministerialverordnung. Nach derselben gibt es drei Kategorien von Räumlichkeiten, die für die Aufbewahrung des Pulvers in Betracht kommen, und zwar: 1. das Pulvermagazin (§§. 7 und 8); 2. der zweite, dem Kleinverschleißer außer dem Verschleißlocale allenfalls zugestandene Aufbewahrungsraum, das sogenannte Handmagazin (§§. 9 und 18); 3. das Verschleißlocal (§§. 9, 16 und 18). Während nun das Pulvermagazin außer Betracht bleibt, weil betreffs der Verwahrung der in diesem Magazin aufgestapelten Pulvermengen kein Verschulden des Angeklagten in Frage steht, handelt es sich hier lediglich um die Pulvermenge, welche der Angeklagte im sogenannten Handmagazin aufbewahrt hat. Es ist den Erwägungen der zweiten Instanz insofern vollkommen beizutreten, als dieses Handmagazin nicht mit der ersten Instanz als Verschleißlocal aufgefaßt werden kann, sobald der Kundenverkehr im Kaufladen sich abwickelte, dieser sonach als Verschleißlocal sich darstellt. Nach Vorschrift des §. 9 der Verordnung darf der außer dem Pulvermagazin befindliche Pulvervorrath eines Kleinverschleißers 30 Kilogramm nicht überschreiten, und davon dürfen höchstens 15 Kilogramm im Verschleißlocale lagern. Diese Vorschrift hat der Angeklagte beobachtet, denn er hat im Verschleißlocale (dem Kaufladen) überhaupt kein Pulver hinterlegt, die im Handmagazine befindliche Pulvermenge aber betrug unter dem gesetzlichen Maximum von 30 Kilogramm.

Betreffs der Aufbewahrung des Pulvers im Verschleißlocale und dem zweiten, dem Kleinverschleißer eventuell bewilligten Aufbewahrungsorte enthält aber §. 18 der Verordnung nähere Bestimmungen. Der erste Absatz des §. 18 verfügt, es seien zu diesem Zwecke möglichst schattige und sichere Orte zu wählen, und ferner Zündwaaren und Knallpräparate, sowie überhaupt explodirbare Stoffe seien vom Pulver so entfernt wie möglich unterzubringen. §. 18 Abs. 2 ordnet an: Die Kleinverschleißer sind gehalten, die im Verschleißlocale vorhandenen Pulversorten in kleinere Partien von nicht mehr als je ein Kilogramm zu theilen und jeden solchen Theil in einer eigenen dichtschließenden Blechbüchse zu verwahren. Und §. 18 Abs. 3 fährt fort: Die Pulvervorräthe sind derart zu gruppiren, daß nicht mehr als drei Kilogramm an einem und demselben Orte, an möglichst von einander entfernten und thunlichst sicheren Räumen des Locales untergebracht werden. Während nun die Berufungsinstanz die Bestimmung des dritten Absatzes des §. 18 der Verordnung nur auf das Verschleißlocal bezogen wissen will, entspricht es einer richtigen Auffassung, diese Bestimmung sowohl auf das Verschleißlocal, als auf das Handmagazin (den sogenannten zweiten Aufbewahrungsort) anzuwenden. Dies ergibt sich aus der äußerlichen Anordnung der Bestimmungen des §. 18, dessen erster Absatz sich ganz deutlich sowohl auf das Verschleißlocale, als auf den zweiten, dem Kleinverschleißer eventuell bewilligten Aufbewahrungsort bezieht, während der zweite Absatz nur das Verschleißlocal erwähnt, der dritte Absatz aber mit dem Ausdrucke „Local“ wieder die beiden im ersten Absatze genannten Räumlichkeiten (Verschleißlocal und Handmagazin) bezeichnet. In der That wäre es nicht erklärlich, warum die Bestimmung betreffs der Gruppirung der Pulvervorräthe in einen eigenen (dritten) Absatz gefaßt worden wäre, wenn sich dieselbe blos auf das Verschleißlocal, dessen der zweite Absatz erwähnt, beziehen sollte; in diesem Falle wäre wohl die Bestimmung über die Gruppirung der Pulvervorräthe nicht in einem neuen Absatze, welcher offenbar die Anordnungen des ersten, auf beide Räumlichkeiten sich beziehenden Absatzes fortzusetzen bestimmt ist, sondern unmittelbar im zweiten Absatze ausgedrückt worden. So zeigt es sich, daß die Verordnung allerdings in den eigentlichen Pulvermagazinen, bei welchen durch Art des Baues und Isolirung (§§. 7 und 8) Schutz gegen Explosionsgefahr

geboten wird, von einer Gruppirung der Pulvervorräthe absieht; daß sie aber bei den Handmagazinen, welche (§. 9 Abs. 2) von anderen bewohnten isolirten Gebäuden nicht zu sein brauchen, außer der Beschränkung der Pulvermenge auf höchstens 30 Kilogramm, weiteren Schutz dadurch anstrebt, daß die Pulvervorräthe in Gruppen von höchstens 3 Kilogramm verwahrt werden müssen; während im Verschleißlocale noch höhere Sicherheit dadurch erzielt wird, daß das erlaubte Maximum auf 15 Kilogramm herabsinkt und außerdem die Theilung der Pulvervorräthe in Partien zu höchstens einem Kilogramm, die in dichtschließenden Blechbüchsen verwahrt und im Sinne des dritten Absatzes gruppirt sein müssen, vorgeschrieben ist. Den Ausdruck „Local" im dritten Absatze des §. 18 der Verordnung nur auf das Verschleißlocal zu beziehen, ist um so weniger gerechtfertigt, als die Verordnung das Verschleißlocal durchwegs ausdrücklich als solches und nicht mit dem umfassenderen Ausdrucke „Local" bezeichnet, welcher im §. 9 Abs. 1 gerade für das sogenannte Handmagazin (den zweiten Aufbewahrungsraum) gebraucht wird. Es lag nahe, gleichwie im zweiten, so auch im dritten Absatze des §. 18 das Wort „Verschleißlocal" zu brauchen, wenn die Bestimmung des dritten Absatzes ausschließlich auf letzteres bezogen werden wollte. Wenn die Verordnung im dritten Absatze des §. 18 vom „Local" im Singular spricht, worauf die Berufungsinstanz besonderes Gewicht legt, so ist dies wohl ohne Belang, indem die Verordnung von jener bestimmten Räumlichkeit sprechen wollte, in welcher eben die Unterbringung von Pulver in Frage kommt; gleichwie im §. 9 Abs. 2 von der „Verschleiß- und Aufbewahrungslocalität" die Rede ist, obwohl hier deutlich beide Räumlichkeiten gemeint sind. Hat also der Angeklagte die Gesammtmenge von 10 Kilogramm Pulver, ohne dieselbe in Gruppen zu 3 Kilogramm zu trennen, in seiner als Handmagazin verwendeten Kammer aufbewahrt, so hat er dadurch gegen die Vorschrift des §. 18 der Verordnung verstoßen.

Dem Gesagten zufolge wurde der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und wie oben erkannt.

Nr. 1972.

„In Untersuchung gezogen“ (§§. 227 und 531 St. G.) ist der Thäter, wenn der Untersuchungsrichter die Einleitung der Voruntersuchung wider ihn beschloß. — Die Handlungen, durch welche der Lauf der Verjährung unterbrochen wird, sind im Strafgesetze nur beispielsweise angegeben. Das an eine Gerichtsbehörde gerichtete Ersuchen des Untersuchungsrichters, Jemanden als Angeschuldigten zu vernehmen, steht in der Wirkung dem Erlassen einer Vorladung wider denselben gleich.

(Entscheidung vom 28. Februar 1896, Z. 283. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter v. Haslmayr; für die Anklage: Dr. Lazar Münzer; als Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Sigmund Schornstein.)

Alexander S. wurde von Lazar und David M. vor dem Landes- als Schwurgerichte zu Wien des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre angeklagt, begangen dadurch, daß er in Nr. 37 und 40 der „Oesterreichischen Wochenschrift“ ehrenrührige Aufsätze wider sie veröffentlichte. Von dieser Anklage spricht ihn das unter dem 11. December 1895, Z. 44.980, gefällte Urtheil des Schwurgerichtshofes frei. Der Nichtigkeitsbeschwerde der Privatankläger stattgebend, fand der Cassationshof dieses Urtheil aufzuheben und die Strafsache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die nächste Schwurgerichtssitzung des Landesgerichtes zu verweisen.

Gründe:

In thatsächlicher Beziehung erscheint in den Gründen des gemäß §. 317 St. P. O. gefällten Urtheils festgestellt, daß Alexander S., obwohl über die von Lazar und David M. am 24. October 1894 eingebrachte Strafanzeige die Voruntersuchung gegen ihn wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung von dem Untersuchungsrichter des Wiener Landesgerichtes am 14. November 1894 eingeleitet und sofort auch das Bezirksgericht in Drohobycz ersucht wurde, ihn hievon zu verständigen und als Beschuldigten zu vernehmen — in dieser Eigenschaft thatsächlich erst am 19. Jänner 1895 einvernommen und hiezu durch den Bezirksgerichtsadjuncten in Drohobycz Alois D. erst am 8. Jänner 1895 vorgeladen worden ist. Nach den Gründen des Urtheiles hat der Gerichtshof als erwiesen angenommen, daß diese Vorladung erst nach Ablauf der in dem §. 532 St. G. für das hier in Rede stehende Delict normirten dreimonatlichen Verjährungsfrist (der zweite und letzte incriminirte Artikel war in der am 5. October 1894

zur Ausgabe gelangten Nr. 40 der „Oesterreichischen Wochenschrift“ erschienen) erlassen wurde, und daß die Angabe des dem Gerichtsadjuncten Alois D. als Schriftführer zugetheilt gewesenen Zeugen Sigmund N.: „Er glaube schon in der zweiten Hälfte December 1894 über mündlichen Auftrag des Adjuncten D. die Vorladung an Alexander S. ausgefertigt und unterschrieben zu haben, durch die übrigen Erhebungen widerlegt worden sei. Von diesen Feststellungen hat auch der Cassationshof bei seiner Entscheidung auszugehen. Allein auch bei Festhaltung an der thatsächlichen Feststellung des Gerichtshofes, daß Alexander S. erst nach dem 5. Jänner 1895 zur Vernehmung als Beschuldigter vorgeladen wurde, entspricht die aus derselben abgeleitete Schlußfolgerung, daß die Verjährung eingetreten sei, weder dem Wortlaute, noch dem Sinne des §. 531 St. G. und muß dieselbe als eine rechtsirrthümliche bezeichnet werden.

Der §. 531 St. G. stellt in seinem ersten Satze, gleichwie der erste Satz des §. 227 St. G. für den Eintritt der Verjährung vor Allem das negative Erforderniß auf: „daß der Thäter (Schuldige) von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung oder der rechtskräftigen Freisprechung an zu rechnen in der von dem Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist.“

Ob ein derartiger Verfolgungsact vorliegt, durch welchen der Thäter als in Untersuchung gezogen anzusehen ist, kommt nach den jeweilig geltenden strafprocessualen Vorschriften zu beurtheilen. Es sind daher im vorliegenden Falle die Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 maßgebend und bedarf es nicht eines Zurückgreifens auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, auf das den §. 274 II. Theil desselben erläuternde Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1829, J. G. S. Nr. 2414, der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 (§§. 90 und 91) oder der St. P. O. vom 29. Juli 1853 (§. 145). Daß zufolge des Beschlusses des zuständigen Untersuchungsrichters auf Einleitung der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person wegen eines bestimmten Delictes diese Person als in eine strafgerichtliche Untersuchung gezogen anzusehen ist, kann wohl angesichts der Bestimmungen der §§. 91 bis 97 der St. P. O. vom 23. Mai 1873 keinem gegründeten Zweifel unterliegen. Nachdem nun in dem vorliegenden Falle der

Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wien bereits am 14. November 1894 den Beschluß auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Alexander S. wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung gefaßt hat, ist schon das im ersten Satze des §. 531 St. G. festgesetzte negative Erforderniß für den Eintritt der Verjährung nicht gegeben. Der Gerichtshof leitet wohl aus dem zweiten Satze des §. 531 St. G., sowie dem Umstande, daß in demselben die Worte des zweiten Satzes des §. 227 St. G., „oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft", nicht aufgenommen sind, die Anschauung ab, daß die Verjährung nur unterbrochen werden konnte, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen oder, wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden wäre, während im gegebenen Falle die Vorladung gegen Alexander S. erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeit (5. Jänner 1895), und zwar zum ersten Male am 8. Jänner 1895 von dem requirirten Gerichte erlassen worden ist. Allein schon die Verbindung des zweiten Satzes der §§. 531 und 227 St. G. mit dem ersten Satze durch das Wort „daher" (nicht etwa: nur) deutet darauf hin, daß die in dem zweiten Satze dieser beiden Paragraphe speciell aufgeführten Untersuchungsacte nicht taxativ, sondern demonstrativ oder exemplicativ aufgezählt werden. Hiezu kömmt, daß die Hinweglassung der Worte: „oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft wurde", im zweiten Satze des §. 531 St. G. wohl darin ihre Erklärung findet, daß bei Uebertretungen überhaupt (bei Vergehen in der Regel) keine Voruntersuchung eingeleitet wird, daß, wie sich aus der Aneinanderreihung der einzelnen Fälle im zweiten Satze des §. 227 St. G. ergibt, der Beschluß auf Einleitung der Voruntersuchung ein viel weitergehender und entscheidenderer Act als die bloße Vorladung einer Person zur Vernehmung als Beschuldigter ist, und daß meistentheils einem solchen Beschlusse auf Einleitung der Untersuchung (früher Specialuntersuchung, jetzt Voruntersuchung) die verantwortliche Vernehmung des betreffenden Beschuldigten vorausgehen wird.

Allein selbst wenn der Ansicht des Schwurgerichtshofes beigepflichtet werden könnte, daß durch den Beschluß des Untersuchungsrichters vom 14. November 1894 auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Alexander S. allein die Ver-

jährung nicht unterbrochen wurde, daß vielmehr auch die Erlassung einer Vorladung an denselben als Beschuldigten erforderlich gewesen sei, so erscheint im gegebenen Falle auch diesem Erfordernisse entsprochen. Nach §. 93 St. P. O. wird die Voruntersuchung in der Regel von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt; doch kann derselbe die Bezirksgerichte sowohl innerhalb, als außerhalb des Sprengels seines Gerichtshofes um die Vornahme einzelner gerichtlichen Handlungen ersuchen, und haben die Bezirksgerichte einem derartigen Ersuchen unter Beachtung der für den Untersuchungsrichter gegebenen Vorschriften zu entsprechen. Hiernach stand es in der vorliegenden Strafsache dem Untersuchungsrichter des Landgerichtes Wien vollkommen frei, den Alexander S. zur Vernehmung als Beschuldigten vor sich zu laden und allenfalls das Bezirksgericht Drohobycz um die Zustellung der betreffenden Vorladung an Alexander S. zu ersuchen. Durch die Erlassung einer derartigen Vorladung wäre gewiß auch nach der Anschauung des Schwurgerichtshofes über die Auslegung des zweiten Satzes des §. 531 St. G. die Verjährung selbst dann unterbrochen worden, wenn das Bezirksgericht Drohobycz diese Vorladung erst nach dem 5. Jänner 1895 zugestellt haben würde. Wenn nun der Untersuchungsrichter, statt den Alexander S. zur Vernehmung als Beschuldigten nach Wien vorzuladen, von dem in §. 93 St. P. O. eingeräumten Rechte Gebrauch machte und das Bezirksgericht Drohobycz um diese Vernehmung ersuchte, so muß doch die Erlassung dieses Ersuchschreibens die gleiche Wirkung wie die Erlassung der Vorladung seitens des Untersuchungsrichters haben, da nur die vom Letzteren vorgenommenen Untersuchungsacte, nicht das Verhalten des requirirten Gerichtes, von ausschlaggebender Bedeutung sind. Durch das von dem Untersuchungsrichter an das Bezirksgericht Drohobycz erlassene Ersuchschreiben um Vernehmung des Alexander S. als Beschuldigten über die gegen ihn erstattete Strafanzeige und um Bekanntgabe, daß gegen ihn von dem Untersuchungsrichter die Voruntersuchung eingeleitet worden sei, erscheint daher, da es nicht auf die Behändigung, sondern nur auf die Erlassung der Vorladung ankommt, die Verjährung ebenso unterbrochen, wie durch die Erlassung einer Vorladung seitens des Untersuchungsrichters, da eine derartige Requisition der Erlassung der Vorladung gleichgehalten werden muß und deren Stelle vollkommen vertritt. Da nun

diese Requisition an das Bezirksgericht Drohobycz am 14. November 1894, also lange vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist, ergangen ist, wurde durch dieselbe, gleichwie durch eine Vorladung oder Vorforderung des Beschuldigten vor den Untersuchungsrichter selbst die Verjährung bereits unterbrochen und erscheint es nicht von Belang, daß das Bezirksgericht Drohobycz (nachweisbar wenigstens) dieser Requisition erst nach dem 5. Jänner 1895 entsprochen hat.

Diese Erwägungen lassen daher das auf der Annahme eingetretener Verjährung beruhende freisprechende Urtheil des Schwurgerichtshofes als bei richtiger Anwendung des §. 531 St. G. unbegründet erscheinen, weshalb in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Privatankläger dieses Urtheil als nichtig aufgehoben und gemäß §. 350 Abs. 2 St. P. O. die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die nächste Schwurgerichtssitzung des Landgerichtes Wien verwiesen werden mußte.

Nr. 1973.

Das zweite und dritte Alinea der Durchführungsvorschrift vom 22. September 1892, R. G. Bl. Nr. 166, zu §. 20 des Gesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, regelt lediglich eine Beweisfrage in Betreff der Entschädigung für anläßlich der Lungenseuche getödtete Rinder; der zuwiderhandelnde Viehbesitzer wird nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, straffällig, er büßt nur ein für den Umfang seines Entschädigungsanspruches relevantes Beweismittel ein.

(Plenarentscheidung vom 8. April 1896, Z. 3866. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter v. Cramer.)

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Das Bezirksgericht in Roznau habe durch die Einleitung des Strafverfahrens gegen M., C. und H. wegen der im §. 44 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bezeichneten Uebertretung das Gesetz in den Bestimmungen des §. 48 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, des §. 29 des Gesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, der §§. 1 und 9 St. P. O. und des Art. VIII des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung, mit dem Urtheile von 29. October 1895, Z. 2049, womit C., und mit dem Urtheile vom 29. October 1895, Z. 2050, womit H. der

im §. 44 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bezeichneten Uebertretung schuldig gesprochen wurden, aber das Gesetz in den Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bezw. des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, und im §. 29 des Gesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, verletzt; diese Urtheile werden aufgehoben.

Gründe:

Mit der Kundmachung der mährischen Statthalterei vom 11. October 1892, Z. 35.664, wurde unter Hervorhebung der Bestimmungen der §§. 23 und 24 des Gesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, und der zugehörigen Durchführungsverordnung vom 22. September 1892, R. G. Bl. Nr. 166, die Nothwendigkeit der Behebung eines Viehpasses für jedes in eine Gemeinde aus einer anderen Gemeinde einzuführende Rindviehstück und der sorgfältigen Aufbewahrung des Passes behufs Vermeidung empfindlicher Nachtheile zur allgemeinen Kenntniß gebracht und vor unvorsichtigen Einkäufen von Rindvieh ausländischer Herkunft nachdrücklichst gewarnt. Auf Grund dieser Kundmachung und anderer hier nicht in Betracht kommender Verordnungen der Statthalterei publicirte die Bezirkshauptmannschaft in Wallachisch-Meseritsch in der am 1. Juni 1895 herausgegebenen Nummer 6 ihres Amtsblattes unter Z. 7629 eine in erster Linie an die Gemeindevorstände des Bezirkes gerichtete Belehrung über die Art der Ausstellung der Viehpässe und über gewisse, zur Durchführung des Gesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, zu treffende Verfügungen, worin unter Anderem den Gemeindevorstehern die sorgfältige Verwahrung der nach der Durchführungsverordnung zu §. 23 des citirten Gesetzes bei den Gemeindeämtern zu hinterlegenden Viehpässe eingeschärft wird, damit die Vieheigenthümer eventuell wegen Abganges des Viehpasses nicht Schaden erleiden. Ueber die von der Gendarmerie beim Bezirksgerichte Rožnau erstattete Anzeige, M. aus Groß-Bystřitz habe am 18. September 1895 zwei am Viehmarkte in Friedek gekaufte Rinder nach Groß-Bystřitz eingetrieben, den Eintrieb aber entgegen der im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft publicirten Verordnung erst am 22. September 1895 dem dortigen Gemeindevorsteher angemeldet, wurde auf Antrag des staatsanwaltschaftlichen Functionärs beim Bezirksgerichte Rožnau gegen M. das

Strafverfahren wegen der im §. 44 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bezeichneten Uebertretung eingeleitet. Dasselbe endete zufolge Urtheils vom 11. October 1895, Z. 1939, mit einem Freispruche der M. von der Anklage gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O., weil das Bezirksgericht der von der Angeklagten aufgestellten Behauptung, sie habe den Eintrieb des Viehes binnen 24 Stunden dem Gemeindevorsteher in Groß-Bystřitz angezeigt, Glauben schenkte, und lediglich aus diesem Grunde den Thatbestand der im §. 44 bezeichneten Uebertretung ausschloß. In zwei anderen Fällen dagegen führten Anzeigen ähnlicher Art zur Verurtheilung der Angeklagten. So wurde mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes Rožnau vom 29. October 1895, Z. 2049, C. der im citirten §. 44 bezeichneten Uebertretung schuldig gesprochen, deren Thatbestand darin erblickt wurde, daß C., welcher vier Kühe auf verschiedenen Märkten gekauft und nach Groß-Bystřitz eingetrieben hatte, es unterließ, den erfolgten Eintrieb dem Gemeindevorsteher von Groß-Bystřitz anzumelden und demselben die Viehpässe abzuführen. Mit dem Urtheile vom 29. October 1895, Z. 2050, aber erkannte das Bezirksgericht Rožnau den H., Häusler aus Groß-Bystřitz, der im §. 44 bezeichneten Uebertretnng schuldig, welche derselbe dadurch begangen haben soll, daß er es unterließ, den Viehpaß über eine am Viehmarkte in Wsetin gekaufte und nach Groß-Bystřitz eingetriebene Kuh dem dortigen Gemeindevorsteher vorzulegen. In allen diesen Fällen hat das Bezirksgericht Rožnau seine Competenz überschritten und das Gesetz unrichtig angewendet. Das Gesetz vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, sichert im §. 4 den Besitzern der gemäß §§. 1—3 dieses Gesetzes behufs Abwehr und Tilgung der Lungenseuche zu tödtenden Rinder eine verhältnißmäßige Vergütung des Schätzungswerthes aus dem Staatsschatze zu. Der volle Entschädigungsanspruch wird jedoch im §. 23 des citirten Gesetzes an gewisse Bedingungen gebunden, so namentlich auch an die mindestens 180 Tage währende Dauer des Aufenthaltes eines von der Lungenseuche zuerst ergriffenen, vom Auslande (worunter auch Ungarn zu verstehen ist) eingeführten Rindes innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, wofern nicht etwa nachgewiesen wird, daß die Ansteckung des Rindes erst nach Einführung desselben im Inlande stattgefunden hat. Liegt diese Voraussetzung bei einem Rinde ausländischer Provenienz nicht vor, so erwächst dem

Besitzer desselben aus dessen Tödtung nur der im §. 24 bestimmte beschränkte Entschädigungsanspruch. Die Durchführungsverordnung vom 22. September 1892, R. G. Bl. Nr. 166, zu §. 23 bezeichnet nun als vollgiltiges Beweismittel über die Herkunft und die Zeit der Einfuhr des Rindes den Viehpaß und ordnet an, daß derselbe zu diesem Behufe (also als eventuelles Beweismittel für den Viehbesitzer) auch dann beizubringen ist, wenn das betreffende Thier aus einer Entfernung von weniger als 10 km eingebracht wird, und daß zu eben diesem Zwecke der Viehpaß bei der Erwerbung eines Rindes durch Kauf, Tausch oder sonstiges Rechtsgeschäft bei der Ursprungsgemeinde zu beheben und bei der Vorstehung jener Gemeinde, in welche das Rind eingeführt wird, unter allen Umständen innerhalb 24 Stunden nach der erfolgten Einfuhr desselben vorzuweisen ist. Dadurch, daß der Viehbesitzer diese Anordnung nicht befolgt, verwirkt er also eventuell den ihm sonst zu Gebote stehenden, durch den Viehpaß zu erbringenden Beweis über die Provenienz des Viehes und die Dauer des Aufenthaltes desselben im Inlande und damit eventnell den Anspruch auf eine höhere Entschädigung gemäß §. 4 des Gesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142; er schädigt daher nur seine eigenen Interessen, aber keinerlei in öffentlichem Interesse zur Abwehr und Tilgung der Lungenseuche getroffene Maßregeln. Seine Unterlassung als ein Zuwiderhandeln gegen das Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, anzusehen, entspricht sicherlich nicht dem Gesetze, welches mit den fraglichen Bestimmungen blos den Zweck verfolgt, die Beweisfrage für die eventuell einzuleitende Entschädigungsprocedur zu regeln und den Viehbesitzer für den Fall nicht gehörig erfolgter Deponirung des Viehpasses vom Beweise durch diese öffentliche Urkunde zu präcludiren. Die Kundmachung der mährischen Statthalterei vom 11. October 1892, Z. 35.664, dient auch nur dem Zwecke, das Publicum durch Verlautbarung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vor vermögensrechtlichem Nachtheile zu wahren, und ebendasselbe gilt von der im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Wallachisch-Meseritsch publicirten Verordnung, welche den angeführten Statthaltereierlaß und das Gesetz vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, mit der zu demselben erlassenen Durchführungsverordnung zur Grundlage hat und auf die Sicherung des Viehpasses als Beweismittels für den Viehbesitzer bedacht ist.

Das Bezirksgericht in Rožnau ist daher in einem Rechtsirrthume befangen, wenn es die dem C. und H. laut der Urtheile vom 29. October 1895, Z. 2049 und 2050, zur Last fallenden Unterlassungen dem §. 44 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bezw. des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, als eine Uebertretung unterstellt. Auch hat das Bezirksgericht übersehen, daß nach §. 48 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, das Verfahren und die Urtheilsfällung hinsichtlich der im §. 44 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde zusteht, und daß eben diese Competenz nach §. 29 des Gesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, betreffs der Uebertretungen des letzteren Gesetzes platzgreift. Dem Gesagten zufolge wurde der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und wie oben erkannt.

Nr. 1974.

Wo die Bedingungen des §. 226 St. G. zutreffen, kann auch die absolut bestimmte Geldstrafe des §. 386 St. G. unter den gesetzlichen Strafsatz herabgesetzt werden. — Hat eine außerordentliche Milderung nicht rücksichtlich der als Hauptstrafe verhängten Geldstrafe, sondern nur im Ausmaße des gemäß §. 1 der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 30, an deren Stelle eventuell zu verbüßenden Arrestes stattgefunden, so ist die Berufung wider den Ausspruch über die Strafe zu Gunsten des Verurtheilten nicht ausgeschlossen.

(Plenarentscheidung vom 25. Februar 1896, Z. 2129. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Veranlaßt durch die von der Generalprocuratur angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde erkannte der Cassationshof zu Recht, das Landesgericht in Wien als Berufungsinstanz habe rücksichtlich der wegen Uebertretung des §. 386 St. G. verurtheilten Max W. und Wilhelm G. das Gesetz verletzt, und zwar durch die Entscheidung vom 16. October 1895, Z. 2109, in den §§. 464 und 283 St. P. O., und durch die Entscheidung vom 16. November 1895, Z. 2306, in Ansehung des §. 266 St. G. Dem Landesgerichte wurde unter Aufhebung dieser Entscheidungen verordnet, in die gesetzliche Erledigung der von Max W. und Wilhelm G. überreichten, gegen den Ausspruch über die Strafe gerichteten Berufungen einzutreten.

Gründe:

Max W. wurde mit dem Urtheile des städt.-del. Bezirksgerichtes Hernals vom 3. October 1895, Z. 4890, der im §. 386 St. G. bezeichneten, durch Vermiethung zweier Wohnungen in einem neuerbauten, der obrigkeitlichen Besichtigung noch nicht unterzogenen Hause begangenen Uebertretung schuldig erkannt und zu einer zu Handen des Armenfondes der Stadt Wien verfallenden Geldstrafe von 120 fl., im Nichteinbringlichkeitsfalle derselben aber unter Anwendung des §. 266 St. G. zu einer 48stündigen Arreststrafe verurtheilt. Diese Geldstrafe wurde gemäß §. 386 St. G. mit dem halbjährigen Miethzinse für die beiden Wohnungen bemessen. Von der Anschauung ausgehend, daß die im §. 386 St. G. angedrohte Strafe absoluten Charakter habe, hielt das städt.-del. Bezirksgericht Hernals die außerordentliche Milderung derselben für unzulässig; machte jedoch mit Rücksicht auf die zusammentreffenden Milderungsumstände des Geständnisses und der Unbescholtenheit bei Bestimmung der suppletorischen Arreststrafe von dem außerordentlichen Milderungsrechte des §. 266 St. G. Gebrauch. Die gegen dieses Urtheil im Ausspruche über die Strafe von Max W. angemeldete Berufung wurde mit Entscheidung des Landgerichtes in Strafsachen in Wien als Berufungsgericht vom 16. October 1895, Z. 2109, gemäß §. 469 St. P. O. als unzulässig verworfen, weil dem Angeklagten gemäß Abs. 2 des §. 464 St. P. O. und des §. 283 St. P. O. ein Berufungsrecht nicht zustehe.

In der Strafsache gegen Wilhelm G. wegen derselben Uebertretung erkannte das städt.-del. Bezirksgericht Hernals mit dem Urtheile vom 10. October 1895, Z. 5022, den Wilhelm G. der durch Vermiethung von neun Wohnungen in einem neugebauten, behördlich noch nicht für bewohnbar erklärten Hause begangenen, im §. 386 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig und verurtheilte ihn zur Strafe des halbjährigen Miethzinses im Betrage von 540 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit desselben aber unter Anwendung des §. 266 St. G. zu einer 48stündigen Arreststrafe. Auch in diesem Falle motivirte das Bezirksgericht das Ausmaß der über den Angeklagten verhängten Geldstrafe damit, daß die Strafbestimmung des §. 386 St. G. eine absolute sei, daß mit derselben das gewinnsüchtige Motiv der Handlungs-

weise getroffen werden soll, daß die Strafe in ein bestimmtes Verhältniß zum Miethzinse deshalb gebracht sei, damit sie vom Hauseigenthümer, der andernfalls aus der Vermiethung immer noch Vortheil zöge, als Strafe empfunden werde, und daß darum ein Hinabsteigen unter dieses absolute Strafmaß unzulässig sei. Dagegen brachte das Bezirksgericht ebenso wie im ersten Falle bei Bemessung der suppletorischen Arreststrafe wegen Zusammentreffens der Milderungsumstände des Geständnisses und der Unbescholtenheit gegenüber der als erschwerend angenommenen Extensität der That das außerordentliche Milderungsrecht des §. 266 St. G. in Anwendung. Das Landesgericht in Strafsachen Wien als Berufungsgericht wies mit Entscheidung vom 16. November 1895, Z. 2306, die gegen das Urtheil des städt.-del. Bezirksgerichtes Hernals vom 10. October 1895, Z. 5022, von Wilhelm G. im Punkte der Strafe ergriffene Berufung unter Hinweisung auf die erstrichterlichen Gründe gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurück.

Der Ausspruch beider Instanzen in den vorerwähnten Fällen beruht auf rechtsirrthümlichen Anschauungen. Der dem §. 139 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 über schwere Polizeiübertretungen entsprechende §. 386 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 hat seinen Ursprung in dem niederösterreichischen Regierungscirculare vom 15. Mai 1796, Z. 9714 (in von Lütgenau's Sammlung unter Nr. 509 abgedruckt), welches Denjenigen mit einer dem bedungenen Zinsbetrag angemessenen Geld- oder nach Beschaffenheit auch mit Leibesstrafe bedroht, der zugäbe, daß eine neue Wohnung in seinem Hause ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesstelle bezogen werde. Die niederösterreichische Regierungsverordnung vom 27. October 1808, Z. 27.367 (in von Lütgenau's Sammlung Nr. 515) schärft die Beaugenscheinigung neugebauter Häuser und das Verbot, dieselben vor ertheilter Bewilligung zu beziehen, ein, und bemerkt hiezu, daß der Zuwiderhandelnde mit der im §. 139 des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen bekannt gemachten Strafe des halbjährigen Miethzinses oder nach Beschaffenheit mit 8tägiger Arreststrafe bestraft werden wird. Der §. 386 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 droht neben der Strafe des halbjährigen Miethzinses wahlweise mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Daraus ergibt sich, daß die Strafdrohung des §. 386 St. G. (vgl. auch §§. 290

und 485 St. G.), zu den relativ bestimmten gehört, indem sie dem Richter die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten freiläßt. Das Strafmaß der in erster Linie angedrohten Arreststrafe ist ebenfalls relativ, dagegen aber die alternativ angedrohte Geldstrafe ihrem Maße nach insoferne allerdings absolut bestimmt, als sie einen aliquoten Theil des in jedem einzelnen Falle zu ermittelnden Jahresmiethzinses zu bilden hat. Dabei können die im Urtheile des Bezirksgerichtes Hernals vom 10. October 1895, Z. 5022, für die Absolutheit dieser Strafbestimmung hervorgehobenen Gründe im Allgemeinen als zutreffend erkannt werden. Gleichwohl aber ist es ein Irrthum, die außerordentliche Milderung dieser absolut bestimmten Geldstrafe für gesetzlich unzulässig zu halten. Der §. 266 St. G. bietet zu dieser Annahme keinerlei Handhabe, indem er im Allgemeinen sowohl die Veränderung der Arreststrafe in einen gelinderen Grad, als auch die Herabsetzung der gesetzlichen Strafe unter den geringsten Strafsatz für zulässig erklärt, ohne in letzterer Hinsicht zwischen Arrest- und Geldstrafe zu unterscheiden. Die Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 enthielt in den §§. 286, 294, 305 und 311 über die außerordenltiche Milderung der nach dem Strafgesetze wegen Vergehen der Uebertretungen zu verhängenden Strafen singuläre Bestimmungen. Das Milderungsrecht war nach Instanzen abgestuft, dem obersten Gerichtshofe die Milderung aller Freiheits-, Geld- und übrigen wegen Vergehen oder Uebertretungen zu verhängenden Strafen (§. 240 St. G.) und, insoferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, sogar deren Nachsicht gestattet. Das außerordentliche Milderungsrecht der unteren Instanzen war insoferne ein beschränktes, als von demselben die im Strafgesetze sub lit. b, c und h des §. 240 angeführten Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes von Rechten und Befugnissen und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates absolut ausgeschlossen waren; ausdrücklich war aber beiden Instanzen die Milderung, Nachsicht und Verwandlung von Geldstrafen nach Vorschrift des Strafgesetzes (§§. 260, 261, 262, 266) gestattet. Diese processualen Bestimmungen, die nicht etwa den §§. 260, 261, 262 und 266 St. G. derogiren, sondern vielmehr deren Anwendung regeln sollten, berechtigen zu dem Schlusse, daß unter den Voraussetzungen des §. 266

St. G. (Zusammentreffen mehrerer, und zwar solcher Milderungsumstände, welche die Besserung des Schuldigen mit Grund erwarten lassen) jede, also auch eine bestimmte Geldstrafe, gemildert werden kann, zumal auch absolute Strafbestimmungen dem Begriffe der „gesetzlichen Strafe“ entsprechen. Dagegen findet das außerordentliche Milderungsrecht auf die übrigen im §. 240 St. G. sub lit. b, c, g, f und h vorkommenden Strafen, insoferne sie eine Herabsetzung des Strafmaßes nicht gestatten, keine Anwendung. Wenn daher die Urtheile des Bezirksgerichtes Hernals vom 3. October 1895, Z. 4890, und vom 10. October 1895, Z. 5022, bei Bestimmung der über Max W. und Wilhelm G. verhängten suppletorischen Arreststrafen zwar das außerordentliche Milderungsrecht des §. 266 St. G. in Anwendung bringen, eine Milderung der als Hauptstrafe verhängten Geldstrafe aber für unzulässig halten, so entspricht diese Anschauung keineswegs dem Gesetze. Derselbe Rechtsirrthum findet sich auch in der Entscheidung des Landgerichtes in Strafsachen in Wien als Berufungsgerichtes vom 16. November 1895, Z. 2306, welches die rechtlichen Deductionen des ersten Richters, indem es die Berufung des Angeklagten als ungegründet zurückweist, schlechthin acceptirt. Dieser Irrthum in der Interpretation des §. 266 St. G. schuf auch zwischen Haupt- und suppletorischer Strafe eine Unverhältnißmäßigkeit, die den Bestimmungen des §. 260 widerstreitet. Die Entscheidung des Landgerichtes in Strafsachen in Wien vom 16. October 1895, Z. 2109, aber leidet an einer irrigen Anwendung der §§. 464 und 283 St. P. O., da es sich in erster Linie um die über den Angeklagten verhängte Geldstrafe handelt und diese vom ersten Richter nicht gemildert wurde, so fehlt es in Hinsicht der Geldstrafe sicherlich nicht an den Voraussetzungen des §. 283 St. P. O., unter denen das Gesetz die Berufung für zulässig erklärt. Daß die suppletorische Arreststrafe unter das gesetzliche Mindestmaß herabgesetzt wurde, vermag den Angeklagten das Berufungsrecht hinsichtlich der Hauptstrafe nicht zu schmälern, da ja die subsidiär verhängte Arreststrafe gar nicht in Wirksamkeit tritt, wenn die Geldstrafe erlegt wird, und dem Angeklagten die Wahl zwischen beiden Strafen nicht zusteht, der Eintritt der Arreststrafe vielmehr nur aus dem objectiven Grunde etwaiger Uneinbringlichkeit der Geldstrafe erfolgt. In der Nichtanwendung des §. 266 St. G. bei urtheilsmäßig fest-

gestelltem Bestande der Bedingungen seiner Anwendung ist eine Gesetzesverletzung nicht zu verkennen. Es wäre daher Sache des Landgerichtes in Strafsachen in Wien als Berufungsgerichtes gewesen, die Urtheile des ersten Richters, insoferne derselbe die vorliegenden Fälle zwar für die Anwendung des §. 266 St. P. O. geeignet erachtete, sich aber gleichwohl infolge irriger Auslegung des Gesetzes nicht für berechtigt hielt, diesen Paragraphen anzuwenden, einer Remedur zu unterziehen.

Dem Gesagten zufolge war der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und unter Constatirung der erfolgten Gesetzesverletzung wie oben zu erkennen.

Nr. 1975.

Der Rückhalt, welchen der Creditnehmer an dem Vermögen dritter, zu dem Creditgeber nicht in einem Verpflichtungsverhältnisse stehender Personen findet, bleibt außer Betracht bei der Frage, ob nach Voraussetzung des Gesetzes vom 21. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, §. 1, die versprochenen oder gewährten Vermögensvortheile „wirthschaftlich verderblich“ seien.

(Entscheidung vom 28. März 1896, Z. 1525. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter von Girtler; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Georg Waltner aus Graz.)

Katharina H., welche sich mit Geldverleihen befaßt, fand Kunden auch an den Zöglingen einer Cadettenschule. Die Modalitäten, unter welchen sie denselben (zur Bestreitung von Faschingsvergnügungen) Darleihen gewährte, führten zur Anklage wegen des im §. 1 und im zweiten Absatze des §. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, vorgesehenen Vergehens, und dieses Vergehens wurde Katharina H. mit Urtheil des Landesgerichtes in Graz vom 10. December 1895, Z. 24.525, auch schuldig erkannt. Ihre Nichtigkeitsbeschwerde fand der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe:

Gestützt auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a des §. 281 St. P. O. kehrt sich die Beschwerde lediglich gegen den Ausspruch des Urtheiles, wonach die der Angeklagten bei der Contrahirung der incriminirten Gelddarlehen versprochenen,

resp. gewährten Vermögensvortheile durch ihre Maßlosigkeit geeignet gewesen seien, das wirthschaftliche Verderben der Creditnehmer herbeizuführen, zum Mindesten aber zu befördern. Von der Anschauung ausgehend, daß nicht eben der aus dem Verhältnisse zwischen dem Darlehensbetrage und den versprochenen, rücksichtlich gewährten Vermögensvortheilen sich ergebende Percentsatz an und für sich, sondern die thatsächliche Höhe der Vermögensvortheile maßgebend sei, vermeint die Beschwerde, daß die vorliegendenfalls versprochenen Vermögensvortheile in Beträgen von 5 fl., 10 fl. bis höchstens 20 oder 30 fl. wegen ihrer Geringfügigkeit weder als maßlos, noch als wirthschaftlich verderblich gelten können und dies um so weniger, als die Eltern der minderjährigen Creditnehmer, welche größtentheils vermögend sind, zum Mindesten aber in geregelten Vermögensverhältnissen sich befinden, diese geringen Beträge für ihre Söhne zu bezahlen in der Lage waren, sogar sofort anstandslos bezahlten, als ferner diese versprochenen Vermögensvortheile angesichts der Minderjährigkeit der Creditnehmer nicht klagbar, und daher nicht einbringlich waren, als schließlich die weiteren eventuellen, vom Gerichtshofe mit in Anschlag gebrachten Folgen der Schuldencontrahirung für die die Cadettenschule besuchenden Creditnehmer, und zwar die Gefahr der Entlassung aus der Cadettenschule und des Verlustes jeder Aussicht auf seinerzeitige Ausmusterung mit Officiersrang nur als ein Erfolg des Schuldenmachens überhaupt, nicht aber als Folge der maßlosen, bei der Creditgewährung versprochenen Vermögensvortheile an die Angeklagte gelten können.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Denn, wenn auch zugegeben werden mag, daß die Straffälligkeit wucherlicher Ausbeutung nicht von einem ziffermäßig bestimmten Percentsatze bedingt ist, so kann doch nicht bestritten werden, daß Vermögensvortheile, die einer 30- bis 100percentigen Verzinsung des dargeliehenen Capitals gleichkommen, unter allen Umständen das den Verhältnissen des Geldmarktes und Verkehres entsprechende übliche Maß in bedeutendem Grade überschreiten, daher schon an sich den Stempel beabsichtigter Ausbeutung tragen, weil sie eben einem reellen Geschäftsbetriebe nicht entsprechen und nicht nach wirthschaftlich berechtigten Factoren bemessen sind. Diese Maßlosigkeit der Vermögensvortheile wird in keiner Weise durch die an sich geringe thatsächliche Betragshöhe derselben berührt, da doch das auf-

fallende Mißverhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung auch bei diesen zu Tage tritt. Wenn aber das Erkenntnißgericht feststellt, daß der Angeklagten der Leichtsinn, rücksichtlich die Nothlage der Creditnehmer bekannt war, und daß, wie sie daraus erkennen mußte, die versprochenen maßlosen Vermögensvortheile auch geeignet waren, das wirthschaftliche Verderben der Creditnehmer herbeizuführen oder doch zu befördern, so steht diese Annahme im Einklange mit dem Gesetze und den thatsächlichen Verhältnissen. Diesen Feststellungen zufolge wurden die fraglichen Credite vorwiegend an minderjährige Cadettenschüler, welche ohne jedes Vermögen auf monatliche Zuschüsse aus dem Elternhause im Betrage von 6 fl. bis 10 fl. angewiesen waren, gewährt, so daß zur schließlichen Begleichung der contrahirten Darlehensschulden sammt Zinsen die Vermögenskraft ihrer Eltern herangezogen werden mußte. Es erscheint ferner festgestellt, daß die von den Creditnehmern eingegangenen Verpflichtungen wesentlich über ihre Einnahmen hinausgegangen sind. Unter diesen Verhältnissen ist es evident, daß die versprochenen Vermögensvortheile den Principien einer geregelten Wirthschaft widerstreiten, und daß hiedurch das wirthschaftliche Verderben der Creditnehmer befördert werden konnte. Der Einwand, welcher vielleicht erhoben werden könnte, daß die Cadetten keinerlei Vermögen besaßen, daß daher von einer Gefährdung ihrer wirthschaftlichen Persönlichkeit nicht die Rede sein könne, ist nicht zutreffend, weil nach Absicht des Wuchergesetzes die Wirkung des verderblichen Creditgeschäftes auch in der Zukunft in's Auge zu fassen ist und die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung des genannten Gesetzes auch dann gegeben sind, wenn bei Gewährung von Credit gegenüber dem Creditnehmer in einer Weise vorgegangen wird, daß dessen wirthschaftliche Stellung, wenn auch nicht sofort, so doch in absehbarer Zukunft gefährdet erscheint. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß bei Feststellung des Delictsmomentes der Beförderung des wirthschaftlichen Verderbens des Creditnehmers es nicht darauf ankömmt, ob im concreten Falle die Maßlosigkeit der Vermögensvortheile thatsächlich die schädliche Wirkung in wirthschaftlicher Beziehung zur Folge hatte, und daß solche auch wirklich eingetreten sei; es reicht vielmehr hin, daß das Creditgeschäft an sich in abstracto diese Eignung besitzt, daß die Gefahr wirthschaftlichen Verderbens nahe gebracht werde.

Zum Ueberflusse liegt die genannte schädliche Wirkung in wirthschaftlicher Beziehung in den vorliegenden Fällen auch in concreto vor, weil es sich ausschließlich um consumtive Darlehen aus Leichtsinn oder Noth handelt, welche in der Absicht contrahirt werden, das Empfangene zur momentanen Beseitigung der Nothlage oder zum Vergnügen sofort wieder zu verausgeben, keineswegs um productive Darlehen, welche §. 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, vorzugsweise vor Augen hat, und bei welchen, als im Handelsverkehre zu productiven Zwecken contrahirt, nach der Natur der Sache nicht von vorneherein erkennbar ist, ob die versprochenen Vortheile maßlos sind und welchen Einfluß dieselben auf das Vermögen des Creditnehmers zu nehmen geeignet sind.

Angesichts dessen ist es sonach gleichgiltig, ob die versprochenen Vermögensvortheile nur in geringfügigen Geldbeträgen bestanden, da ja auch diese, wie dargethan wurde, für die Creditnehmer unerschwinglich waren. Der Rückhalt, welchen die Creditnehmer an dem Vermögen ihrer Eltern fanden, vermag an der Sache selbst nichts zu ändern, da die Qualitat der Creditgeschäfte von dem Standpunkte des Wuchers nur von den Verhältnissen der Creditnehmer, nicht aber von denen anderweitiger, außer jedem Verpflichtungsverhältnisse stehenden dritter Personen und Intercedenten abhängt. Uebrigens bietet gerade dieser Umstand, daß es der Intervention der Eltern bedurfte, den besten Beweis dafür, daß die übernommenen Verpflichtungen außer Verhältniß zur Capitalskraft der Darlehensnehmer standen und ihre wirthschaftliche Existenz gefährdeten.

Der Einwand endlich, daß das Schuldenmachen an sich, nicht aber die verderblichen Bedingungen, unter welchen die Gelder entlehnt wurden, die wirthschaftliche Stellung der Creditnehmer gefährdete, ist gleichfalls nicht zutreffend. Denn wenn auch zugegeben werden mag, daß schon das Schuldenmachen an sich die genannten nachtheiligen Folgen nach sich ziehen konnte, so steht doch außer Zweifel, daß die unter Ehrenwort versprochenen Vermögensvortheile diese Gefahr bedeutend vergrößerten, welcher Umstand zur Anwendung des Wuchergesetzes auf den vorliegenden Fall vollkommen ausreicht.

Es war sonach die Nichtigkeitsbeschwerde gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. zurückzuweisen.

Nr. 1976.

Wörtliche Beleidigungen, welche sich eine der im §. 68 St. G. bezeichneten Personen in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen zu schulden kommen läßt, sind unbeschadet der allenfälligen disciplinären Verantwortlichkeit nicht nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, sondern nach den Bestimmungen des 12. Hauptstückes des Strafgesetzes zu behandeln.

(Plenarentscheidung vom 29. April 1896, Z. 4991. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter Girtler v. Kleeborn.)

In dem nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahren hat der Cassationshof zu Recht erkannt: Es sei durch die Urtheile des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Lemberg vom 6. Novemb. 1894, Z. 9842, und des Landes- als Berufungsgerichtes daselbst vom 10. December 1895, Z. 12.432, insofern mit denselben Polizeiadjunct S. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. von der Anklage wegen Uebertretung des §. 496 St. G. freigesprochen wurde, das Gesetz, und zwar insbesondere die Vorschrift des §. 496 St. G. verletzt worden.

Dieser Ausspruch ist ohne Wirkung auf den Angeklagten.

Gründe:

Dieser Ausspruch stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Wie aus den vorgelegten Acten zu entnehmen ist, entledigte das Urtheil des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Lemberg vom 6. November 1894, Z. 9842, gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. den Adjuncten S. der Polizeidirection in Lemberg der Anklage wegen Uebertretung des §. 496 St. G., begangen dadurch, daß er am 1. Mai 1894 den Privatankläger Sch. und dessen Genossen öffentlich und vor mehreren Leuten mit den Worten „Diebe, Lumpen, Vagabunden“ und dergleichen beschimpfte. Das Spruchgericht ging von der Erwägung aus, daß der Angeklagte, da er im Auftrage der Polizeidirection bei einem Arbeiterfeste intervenirte, in Ausübung seines (obrigkeitlichen) Amtes gehandelt habe, daher wegen der ihm zur Last gelegten wörtlichen Beleidigung lediglich der Ahndung im Disciplinarwege verfalle (§. 12 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96). Dieser Freispruch wurde über Berufung des Privatanklägers auch mit dem Erkenntnisse des Lemberger Landes-

als Berufungsgerichtes vom 10. December 1895, Z. 12.432, unter Hinweisung auf die erstrichterlichen Gründe vollinhaltlich bestätigt.

Diese beiden Erkenntnissen zu Grunde liegende Rechtsanschauung ist jedoch irrig. Vor Allem ist es verfehlt, sie aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, abzuleiten. Diese ist ihrer Aufschrift, ihrem Inhalte und Zwecke nach lediglich angelegt, die Vollstreckung von Verfügungen und Erkenntnissen der landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Behörden zu regeln und zu sichern, das Amtsansehen der Behörden den Parteien gegenüber zu wahren; sie bezweckt auch in denjenigen Fällen, wo die Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nicht anwendbar wären, ja selbst neben denselben und „unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Verhandlung“ (§§. 11 und 13 ibid.) polizeiwidrige, die öffentliche Ordnung oder den Anstand störende, Aergerniß erregende, demonstrative Handlungen, sowie von den Parteien ausgehende Beleidigungen der in Ausübung ihres Amtes begriffenen Organe hintanzuhalten und vorkommendenfalls sie unter eine besondere Strafe zu stellen. Weit entfernt davon, etwa den allgemein geltenden Normen des Strafgesetzes zu derogiren oder sie abzuändern, stellt sich dieselbe ihrer Natur nach vielmehr als eine Ergänzung der Strafnorm dar, immer jedoch gekehrt gegen dritte Personen als Contravenienten, nicht aber gegen die Amtsorgane und deren Amtsführung selbst. Der Wortlaut des §. 12 dieser Verordnung insbesondere bietet nicht den mindesten Anhalt für die von den Unterinstanzen aus demselben abgeleitete Ansicht. Wohl wird daselbst erwähnt, „daß den politischen und Polizeiorganen unter strenger Verantwortung im amtlichen Verkehre mit Jedermann ein anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht ist“; dies geschieht aber lediglich zu dem Zwecke, um den Nachsatz zu motiviren, daß „ebenso auch diesen Amtsorganen bei ihren Amtshandlungen von Jedermann mit Achtung zu begegnen ist“, da sonst die nachfolgend concretisirten Zuwiderhandlungen der Parteien der Strafbehandlung gemäß §. 11 ibid. (unvorgreiflich etwa strafgerichtlich eintretender Behandlung) verfallen. Wenn übrigens die Bestimmungen des §. 15 Al. 2, 3 der gedachten Verordnung der Beschwerden gegen das Benehmen einer Polizeibehörde oder eines polizeilichen Organes als eines Gegenstandes der Verhandlung der ihnen vorgesetzten

Behörde erwähnen, so geschieht dies ausdrücklich unter Hervorhebung der Verantwortlichkeit eines jeden Beamten für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen, ohne daß zugleich ausgesprochen würde, eine Ahndung habe nur auf disciplinärem Wege und mit Ausschluß strafrechtlicher Haftung einzutreten.*)

Die gegebenenfalls, wo es sich um einen polizeilichen Beamten handelt, maßgebenden Disciplinarvorschriften des Gesetzes vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, enthalten wohl, abgesehen von den Bestimmungen der §§. 7 und 9 ibid. und abweichend vom §. 33 des richterlichen Disciplinargesetzes vom 31. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, und §. 16 des Disciplinarstatutes für Advocaten vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, keine ausdrückliche Bestimmung über den Vorgang in Fällen der Concurrenz von Disciplinarvergehen mit Contraventionen strafrechtlicher Qualität; im Hinblicke jedoch auf die allgemeinen Grundsätze strafgerichtlicher Zurechnung, insbesondere auf die Artikel I, IV und V des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze vom Jahre 1852, auf Artikel I und VIII des Kundmachungspatentes zur Strafproceßordnung vom Jahre 1873 und die §§. 1 und 2 St. P. O. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestrafung der im allgemeinen Strafgesetze oder dessen Nebengesetzen vorgesehenen Delicte ausschließlich der Competenz der Strafgerichte zugewiesen ist, und daß solche durch die allenfalls gleichzeitig zulässige Disciplinarbehandlung in keiner Weise beirrt wird, im Gegentheile sehr oft das Substrat für die letztere abgibt, ohne daß der Grundsatz des „ne bis in idem“ hiebei zur Geltung kommen könnte. Ist doch jeder Staatsdiener einerseits der allgemeinen Strafgewalt des Staates, wie jeder andere Staatsbürger, andererseits jener besonderen Gewalt unterworfen, welche Ausfluß des besonderen Rechtsverhältnisses ist, in das er sich durch Eintritt in den Dienst zum Staate gestellt hat.

Die angefochtene Freisprechung steht im Widerspruche mit den Principien und dem Geiste des allgemeinen Straf-

---

*) Treffend bemerkt in dieser Beziehung v. Liszt (in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, 1881, Band II, S. 970), daß dort, wo eine und dieselbe Handlung neben dem staatlichen Interesse an getreuer Pflichterfüllung und standesgemäßem Verhalten seiner Organe auch die öffentliche Rechtsordnung, also zwei innerlich verschiedene Rechtskreise verletzt, die Disciplinarstrafe und die öffentliche Strafe zu cumuliren seien.

gesetzes. Die Strafnormen desselben haben eine allgemeine Geltung, sie sind wirksam gegen jeden Gesetzesübertreter ohne Unterschied der Person, des Standes, insofern nicht besondere Ausnahmen ausdrücklich statuirt werden. Mit denselben werden auch obrigkeitliche oder sonstige amtliche Organe als Delictssubjecte getroffen, sofern sich dieselben bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes Ueberschreitungen des allgemeinen Strafgesetzes zu Schulden kommen lassen. Neben eigentlichen Amtsdelicten (z. B. §§. 101, 104 St. G. u. a.) kennt dieses sogenannte uneigentliche Amtsdelicte, nämlich Delicte, bei welchen der Umstand, daß der Thäter Staatsdiener ist, entweder einen Qualificationsgrund (z. B. §§. 181, 131 St. G.) abgibt, oder zur Androhung und Verhängung einer härteren Strafe (z. B. §. 210 St. G.) führt. Die Amtseigenschaft des Thäters bildet sonach für denselben kein privilegium gratuitum, welches ihn vor strafgerichtlicher (Verfolgung) Verantwortung schützen würde, sie erhöht vielmehr seine Verantwortlichkeit.

Wenn also die Vorschriften der §§. 487 bis einschließlich 496 St. G., insbesondere aber die letztere hier in Betracht kommende, ganz allgemein lauten, ohne einen Unterschied in der Person des Thäters zu statuiren, so besteht kein logischer Grund für die Annahme, daß von dieser Strafsanction die im §. 68 St. G. bezeichneten Personen gerade dann ausgenommen seien, wenn sie diese Handlungen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in rechtswidriger Weise, d. h. mit Ueberschreitung der durch ihre Amtspflicht gezogenen, zur Wahrung des amtlichen Interesses gebotenen Grenzen, sogar in einer durch Form und Inhalt bereits als injuriös sich kennzeichnende Weise gesetzt haben. Die Amtseigenschaft des Thäters, die demselben eingeräumte Autoritätsgewalt vermag keinen Freibrief dazu abzugeben, daß er über die Grenzen des Amtszweckes hinaus das Rechtsschutzobject der Ehre bei dritten, wenn auch durch die Amtshandlung betroffenen Personen geringer achte, als im sonstigen Verkehre, daß er es rechtswidrigerweise verletze.

Aus dem Bestande der Vorschrift des §. 331 St. G. Straflosigkeit wörtlicher Beleidigungen seitens obrigkeitlicher Organe (§. 68 St. G.) abzuleiten, geht gleichfalls nicht an. Denn wenn diese Norm blos der thätlichen Beleidigung (Verhaftnehmung in anderen als durch die Gesetze bestimmten Fällen u. s. f.) erwähnt, und solche als amtswegig zu ver-

folgende Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes qualificirt, so will damit noch keineswegs gesagt sein, daß wörtliche Beleidigungen seitens dieser Amtsorgane strafrechtlich nicht zu ahnden seien. Die Norm des §. 331 St. G. bezweckte lediglich, die darin specificirten Gesetzesübertretungen selbst dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen eines anderweitigen Officialdelictes (z. B. §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, §. 4 des Gesetzes von 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 88) oder eines Privatanklagedelictes (z. B. §§. 487—496 St. G.) nicht vorlägen, oder bezüglich letzterer die Privatanklage nicht erhoben worden wäre, mit Strafe zu bedrohen und der öffentlichen Anklage zuzuweisen, weil eben nach Ansicht des Gesetzgebers durch derartige Handlungen, das Privatinteresse des hiedurch Betroffenen überragend, das öffentliche Interesse, die öffentliche Sicherheit (§. 275 St. G.) verletzt erscheint. Die wörtliche Beleidigung bleibt Gegenstand der Privatanklage. Der Umstand, daß sie von einem öffentlichen Organe in Ausübung seines Amtes oder Dienstes verübt wurde, wird eben nur als erschwerend die Strafe beeinflussen (§. 496 St. G.).

Hiernach war gemäß §. 292 St. P. O. unter Stattgebung der von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die in den beiden untergerichtlichen Urtheilen enthaltene Gesetzesverletzung zu constatiren, welchem Ausspruche jedoch eine rückwirkende Kraft nicht zukommt.

Nr. 1977.

Der Vorwurf perfiden und unehrenhaften Verhaltens ist nach §. 491 (und nicht nach §. 488) St. G. zu beurtheilen, wenn er sich nicht als Andichtung, sondern als Kritik einer bestimmten Handlungsweise darstellt.

(Plenarentscheidung vom 13. Mai 1896, Z. 5612. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Veranlaßt durch die nach §. 33 St. P. O. angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde erkannte der Cassationshof zu Recht: Durch das Urtheil des städt.-del. Bezirksgerichtes Mariahilf vom 23. Jänner 1896, Z. 71/231, womit Otto G. der Uebertretung der Sicherheit der Ehre nach §. 488 St. G. schuldig erkannt wurde, und durch die es bestätigende Entscheidung

des Landes- als Berufungsgerichtes in Wien vom 3. März 1896, Z. 277/395, wurde das Gesetz, und zwar in den Vorschriften der §§. 488 und 491 St. G. verletzt; diese Erkenntnisse werden unter Verweisung der Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das städt.-del. Bezirksgericht Mariahilf aufgehoben.

Gründe:

Auf Privatanklage des Ingenieurs Max G. fällte das städt.-del. Bezirksgericht Mariahilf das Urtheil vom 23. Jänner 1896, Z. 71/231, mit welchem Otto G., Director der Firma R. Ph. der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 488 St. G. schuldig erkannt und nach §. 493 St. G. unter Anwendung der §§. 266 und 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 50 fl., im Nichteinbringungsfalle zu 10 Tagen Arrest verurtheilt wurde. Der strafbare Thatbestand ward in Folgendem erkannt: Der Angeklagte Otto G., erbittert darüber, daß Max G., welcher im Juli 1895 ein Dienstverhältniß als Ingenieur mit der Firma R. Ph. eingegangen hatte, obwohl schon damals ein von ihm eingebrachtes Gesuch um Verleihung einer Stelle bei der Donauregulirungs-Commission im Zuge war, sich im December 1895, als dieses Gesuch Erfolg hatte, bei Otto G. um Lösung des mit der Firma auf zwei Jahre abgeschlossenen Vertrages bewarb — gab seinem Unmuthe dadurch Ausdruck, daß er dem Privatankläger „Perfidie und eine unehrenhafte Handlungsweise“ vorwarf. Auf Berufung des Verurtheilten bestätigte das Landesgericht Wien als Berufungsgericht in Uebertretungssachen am 3. März 1896 unter Z. 277/395 dieses Urtheil aus den erstrichterlichen Gründen. Die Anwendung des §. 488 St. G. auf den vorliegenden Thatbestand erscheint rechtsirrthümlich.

Der §. 488 St. G. setzt voraus, daß Jemand fälschlich einer bestimmten unehrenhaften Handlung beschuldigt werde. Eine solche Beschuldigung liegt aber im gegebenen Falle nicht vor. Ueber jene Vorgänge, durch welche der Privatankläger Max G. die unter Anklage gestellte Aeußerung veranlaßt hat, herrscht kein Streit. Er selbst behauptet nicht und macht es nicht zum Gegenstande der Anklage und das Gericht stellt nicht fest, daß der Angeklagte dem Privatankläger eine unwahre Thatsache zum Vorwurfe gemacht habe. Was hier vorliegt, was den Gegenstand der Anklage und der gerichtlichen Feststellung bildet, ist lediglich die von Otto G. an der

Handlungsweise des Privatanklägers geübte Kritik. Letzterer hält seine Handlungsweise für correct, der Angeklagte hat sie als „perfid und unehrenhaft" bezeichnet. Es kann sich also nur um den Thatbestand des §. 491 St. G. handeln, dadurch begründet, daß der Angeklagte, ohne dem Privatankläger unwahre Thatsachen zur Last zu legen, denselben verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen hat. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte aber genügt es nicht zur Verurtheilung, daß das Gericht annimmt, die vom Angeklagten gebrauchten Ausdrücke seien durch das Vorgehen des Privatanklägers nicht gerechtfertigt (§. 401 Abs. 2 St. G.), was allerdings dem bezirksgerichtlichen Urtheile zu entnehmen ist, es kommt vielmehr für den Thatbestand des §. 491 St. G. auch das Moment in Betracht, ob die Schmähung „öffentlich oder vor mehreren Leuten" geschehen sei. Mit diesem Momente hat sich aber das erkennende Gericht nicht befaßt, weil dasselbe für die Anwendung des §. 488 St. G. ohne Belang war. So ist den Urtheilsfeststellungen zu entnehmen, daß die unter Anklage gestellten Worte „im Bureau der Firma R. Ph., Magdalenenstraße 24" fielen, aber über die „Oeffentlichkeit" dieses Ortes ist nach den Feststellungen ein Urtheil nicht möglich; ebenso wenig stellt der Richter fest, daß die Beleidigung „vor mehreren Leuten" erfolgt sei. Es erscheinen somit die Urtheile beider Instanzen als nichtig, ohne daß jedoch, mangels der maßgebenden Feststellungen, sofort ein Erkenntniß in der Sache möglich wäre (§§. 281 Z. 10, 288 Z. 3 St. P. O.).

Angesichts dessen mußte über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, wie oben, erkannt werden.

Nr. 1978.

Die Strafbestimmung des §. 427 St. G. ist auch auf Radfahrer anwendbar. — War mit dem schnellen, unbehutsamen Fahren (oder Reiten) concrete Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen verbunden, so gelangt nicht §. 427, sondern §. 431 St. G. zur Anwendung.

(Plenarentscheidung vom 29. April 1896, Z. 4964. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.)

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratr zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtig-

keitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Wien vom 14. Jänner 1896, Z. 2762, womit Ludwig J. der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit im Sinne des §. 431 St. G. schuldig gesprochen worden ist, wurde das Gesetz, und zwar in den §§. 427 und 431 St. G. verletzt; dieses Urtheil wird aufgehoben und in der Sache selbst erkannt: Ludwig J. ist schuldig der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit im Sinne des § 427 St. G., begangen dadurch, daß er am Nachmittage des 2. November 1895 die Mariahilferstraße in Wien entlang auf einem Fahrrade schnell und unbehutsam fuhr.

Gründe:

Die Acten des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Mariahilf und des Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes in Uebertretungssachen ergeben nachstehenden Sachverhalt: Ludwig J. wurde dem städtisch-delegirten Bezirksgericht Mariahilf angezeigt, weil er am 2. November 1895 um $^1/_2$4 Uhr Nachmittags die Mariahilferstraße entlang auf einem Fahrrade in sehr schnellen Tempo gefahren war. Aus dem Abs. XI der den Acten beigelegten, von der Polizeidirection Wien erlassenen Fahrordnung für Radfahrer im Wiener Polizeirayon vom 8. Februar 1894, ad. Z. 21.178 ergibt sich die Verpflichtung des Radfahrers, „mit mäßiger Geschwindigkeit" zu fahren. Bei der gegen Ludwig J. wegen Uebertretung nach §. 431 St. G. angeordneten Hauptverhandlung gestand er das schnelle Fahren ein, berief sich aber auf seine Gewandtheit als Fahrer, durch welche er in der Lage gewesen sei, jede Gefährdung der körperlichen Sicherheit zu vermeiden. In der That hat ihn die erste Instanz mit dem Urtheile vom 10. December 1895, Z. 7606, aus Gründen, welche sich im Wesentlichen mit dessen Verantwortung decken, von der Anklage freigesprochen. Dagegen hat über Berufung des öffentlichen Anklägers das Landesgericht Wien den Angeklagten mit dem Urtheile vom 14. Jänner 1896, Z. 2762, der Uebertretung nach §. 431 St. G. schuldig erkannt und zum Arreste in der Dauer von 8 Tagen verurtheilt. Der Gerichtshof sah als erwiesen an, daß der Angeklagte am 2. November 1895 um $^1/_2$4 Uhr Nachmittags auf der Mariahilferstraße, und zwar insbesondere in der Kreuzung derselben mit der Windmühl- und mit der Neubaugasse auf seinem Zweirade in schnellem Tempo gefahren sei, wodurch, wie das Urtheil

sagt, „begreiflicherweise eine Gefahr für die körperliche Sicherheit der Passanten gegeben war"; die Geschicklichkeit des Angeklagten im Fahren ändere nichts an diesem Sachverhalte, da auch ein geübter Fahrer die Sicherheit der Passanten gefährden könne.

Keines der beiden Urtheile entspricht dem Gesetze. Der Angeklagte war weder von der Anklage freizusprechen, noch der Uebertretung nach §. 431 St. G. schuldig zu erkennen; es hatte vielmehr §. 427 St. G. zur Anwendung zu gelangen. Die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des §. 427 St. G. auf Radfahrer unterliegt keinem gegründeten Bedenken. Das Gesetz spricht von „schnellem und unbehutsamem Fahren", umfaßt somit in seinem Wortlaute „jedes Fahrzeug". Allerdings mag der Gesetzgeber, wie dies der Entstehungszeit der betreffenden Gesetzesstelle entspricht, die sich schon im Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen von 1803 unter §. 179 findet, zunächst an mit Pferden bespannte Wagen gedacht haben, worauf der im weiteren Contexte vorkommende Ausdruck „Kutscher" hindeutet; aber so wenig ein Anstand dagegen obwaltet, den §. 427 St. G. auf Fahrzeuge anzuwenden, die auf freier Fahrbahn etwa durch Dampf, comprimirte Luft, Elektricität bewegt werden, ebenso wenig besteht in Wort und Geist des §. 427 St. G. ein Hinderniß gegen dessen Anwendung auf Fahrräder, welche ja auch in der Fahrordnung (s. z. B. die Art XIII und XXII) den Wagen gleichgestellt werden. Die Anwendung des §. 427 St. G. auf den Fahrradverkehr entspricht vielmehr einem praktischen Bedürfnisse. Mögen die durch Fahrräder herbeigeführten Unfälle auch ihrer Intensität nach leichter sein, als jene, welche mit Pferden bespannte Wagen herbeizuführen pflegen, so machen dieselben wegen ihrer Häufigkeit, bedingt durch die große Zahl der im Verkehre stehenden Räder und durch die für den Fußgeher bestehende Schwierigkeit, dem unhörbar daherrollenden Rade auszuweichen, einen besonders kräftigen Schutz nothwendig; es wäre bedenklich, hier auf die strafrechtliche Sanction des §. 427 St. G. zu verzichten und sich mit blos polizeilicher Ahndung zu begnügen. Die erste Instanz hat nun gegen das Gesetz verstoßen, indem sie, ohne die Frage auch nur zu prüfen, ob dem Angeklagten nicht etwa die Uebertretung nach §. 427 St. G. zur Last falle — eine Frage, die zu bejahen gewesen wäre — den Angeklagten freisprach. Aber auch der Auffassung der zweiten Instanz kann nicht zugestimmt werden,

welche den Angeklagten der auf den vorliegenden Fall nicht anwendbaren Strafbestimmung des §. 431 St. G. unterworfen hat. Nach §. 427 St. G. wird schon die einfache Uebertretung des Verbotes, schnell zu fahren (die Normwidrigkeit), bestraft. Eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen ist für den Thatbestand dieser Uebertretung gleichgiltig, darum hat das Berufungsgericht auch mit vollem Rechte die Einwendung des Angeklagten, der sich auf seine Geschicklichkeit im Radfahren und die darausfolgende angebliche Gefahrlosigkeit seiner Handlungsweise berief, zurückgewiesen. Anders verhält es sich bei Zurechnung der Uebertretung des §. 431 St. G. Hier ist die Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Sicherheit Dritter ein vom Gesetze erforderliches Delictsmerkmal. Liegt also eine solche Gefährdung nicht vor, so ist §. 427, liegt sie vor, so ist §. 431 St. G. anzuwenden. Das Berufungsgericht scheint allerdings dieses Thatbestandsmerkmal im vorliegenden Falle als vorhanden anzunehmen, indem es auf die Gefährdung der Passanten durch das schnelle Fahren des Angeklagten hinweist. Bei näherer Betrachtung zeigt es sich aber, daß das Berufungsgericht dabei nur jene abstracte Gefährdung im Auge hatte, welche das, wenngleich unausgesprochene legislative Motiv des §. 427 St. G. bildet, keineswegs aber eine concrete, wirkliche, durch den Einzelfall herbeigeführte Gefahr, wie sie z. B. dann vorhanden wäre, wenn der Angeklagte in seiner Fahrt einen Fußgeher niedergestoßen und dabei gar nicht oder nur leicht verletzt hätte. Daß dies der wirkliche Sinn der Feststellung des Gerichtshofes ist, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaute der Feststellung selbst (insbesondere dem dabei gebrauchten Worte „begreiflicherweise“), welcher deutlich erkennen läßt, daß der Gerichtshof nur an eine mögliche Gefährdung der Passanten, nicht an eine wirklich eingetretene Gefahr dachte, sondern auch aus der im Berufungsurtheile allerdings nicht ausdrücklich erwähnten, aber wohl nicht übersehenen Aussage des Sicherheitswachmannes Otto H., welcher conform dem Angeklagten ausdrücklich erklärt hat, in der Fahrtrichtung sei gerade damals Niemand gegangen. Was der Berufungsgerichtshof festgestellt hat, ist also nicht jene concrete, durch die dem Angeklagten zur Last fallende bestimmte Handlung bedingte Gefahr, die zum Thatbestande des §. 431 St. G. gehört, sondern jene abstracte, mit Vorgängen bestimmter Art im Allgemeinen verbundene Gefährdung, welche schon §. 427 St. G. berücksichtigt. Wäre die

sagt, „begreiflicherweise eine Gefahr für die körperliche Sicherheit der Passanten gegeben war"; die Geschicklichkeit des Angeklagten im Fahren ändere nichts an diesem Sachverhalte, da auch ein geübter Fahrer die Sicherheit der Passanten gefährden könne.

Keines der beiden Urtheile entspricht dem Gesetze. Der Angeklagte war weder von der Anklage freizusprechen, noch der Uebertretung nach §. 431 St. G. schuldig zu erkennen; es hatte vielmehr §. 427 St. G. zur Anwendung zu gelangen. Die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des §. 427 St. G. auf Radfahrer unterliegt keinem gegründeten Bedenken. Das Gesetz spricht von „schnellem und unbehutsamem Fahren", umfaßt somit in seinem Wortlaute „jedes Fahrzeug". Allerdings mag der Gesetzgeber, wie dies der Entstehungszeit der betreffenden Gesetzesstelle entspricht, die sich schon im Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen von 1803 unter §. 179 findet, zunächst an mit Pferden bespannte Wagen gedacht haben, worauf der im weiteren Contexte vorkommende Ausdruck „Kutscher" hindeutet; aber so wenig ein Anstand dagegen obwaltet, den §. 427 St. G. auf Fahrzeuge anzuwenden, die auf freier Fahrbahn etwa durch Dampf, comprimirte Luft, Elektricität bewegt werden, ebenso wenig besteht in Wort und Geist des §. 427 St. G. ein Hinderniß gegen dessen Anwendung auf Fahrräder, welche ja auch in der Fahrordnung (s. z. B. die Art XIII und XXII) den Wagen gleichgestellt werden. Die Anwendung des §. 427 St. G. auf den Fahrradverkehr entspricht vielmehr einem praktischen Bedürfnisse. Mögen die durch Fahrräder herbeigeführten Unfälle auch ihrer Intensität nach leichter sein, als jene, welche mit Pferden bespannte Wagen herbeizuführen pflegen, so machen dieselben wegen ihrer Häufigkeit, bedingt durch die große Zahl der im Verkehre stehenden Räder und durch die für den Fußgeher bestehende Schwierigkeit, dem unhörbar daherrollenden Rade auszuweichen, einen besonders kräftigen Schutz nothwendig; es wäre bedenklich, hier auf die strafrechtliche Sanction des §. 427 St. G. zu verzichten und sich mit blos polizeilicher Ahndung zu begnügen. Die erste Instanz hat nun gegen das Gesetz verstoßen, indem sie, ohne die Frage auch nur zu prüfen, ob dem Angeklagten nicht etwa die Uebertretung nach §. 427 St. G. zur Last falle — eine Frage, die zu bejahen gewesen wäre — den Angeklagten freisprach. Aber auch der Auffassung der zweiten Instanz kann nicht zugestimmt werden,

welche den Angeklagten der auf den vorliegenden Fall nicht anwendbaren Strafbestimmung des §. 431 St. G. unterworfen hat. Nach §. 427 St. G. wird schon die einfache Uebertretung des Verbotes, schnell zu fahren (die Normwidrigkeit), bestraft. Eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen ist für den Thatbestand dieser Uebertretung gleichgiltig, darum hat das Berufungsgericht auch mit vollem Rechte die Einwendung des Angeklagten, der sich auf seine Geschicklichkeit im Radfahren und die daraus folgende angebliche Gefahrlosigkeit seiner Handlungsweise berief, zurückgewiesen. Anders verhält es sich bei Zurechnung der Uebertretung des §. 431 St. G. Hier ist die Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Sicherheit Dritter ein vom Gesetze erforderliches Delictsmerkmal. Liegt also eine solche Gefährdung nicht vor, so ist §. 427, liegt sie vor, so ist §. 431 St. G. anzuwenden. Das Berufungsgericht scheint allerdings dieses Thatbestandsmerkmal im vorliegenden Falle als vorhanden anzunehmen, indem es auf die Gefährdung der Passanten durch das schnelle Fahren des Angeklagten hinweist. Bei näherer Betrachtung zeigt es sich aber, daß das Berufungsgericht dabei nur jene abstracte Gefährdung im Auge hatte, welche das, wenngleich unausgesprochene legislative Motiv des §. 427 St. G. bildet, keineswegs aber eine concrete, wirkliche, durch den Einzelfall herbeigeführte Gefahr, wie sie z. B. dann vorhanden wäre, wenn der Angeklagte in seiner Fahrt einen Fußgeher niedergestoßen und dabei gar nicht oder nur leicht verletzt hätte. Daß dies der wirkliche Sinn der Feststellung des Gerichtshofes ist, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaute der Feststellung selbst (insbesondere dem dabei gebrauchten Worte „begreiflicherweise"), welcher deutlich erkennen läßt, daß der Gerichtshof nur an eine mögliche Gefährdung der Passanten, nicht an eine wirklich eingetretene Gefahr dachte, sondern auch aus der im Berufungsurtheile allerdings nicht ausdrücklich erwähnten, aber wohl nicht übersehenen Aussage des Sicherheitswachmannes Otto H., welcher conform dem Angeklagten ausdrücklich erklärt hat, in der Fahrtrichtung sei gerade damals Niemand gegangen. Was der Berufungsgerichtshof festgestellt hat, ist also nicht jene concrete, durch die dem Angeklagten zur Last fallende bestimmte Handlung bedingte Gefahr, die zum Thatbestande des §. 431 St. G. gehört, sondern jene abstracte, mit Vorgängen bestimmter Art im Allgemeinen verbundene Gefährdung, welche schon §. 427 St. G. berücksichtigt. Wäre die

von der Berufungsinstanz ihrem Urtheile zu Grunde gelegte Auffassung dem Gesetze entsprechend, so würde §. 427 St. G. überhaupt niemals zur Anwendung gelangen, denn eine Gefahr in jener Allgemeinheit, wie das Berungsgericht sie annimmt, wird in jedem Falle des Schnellfahrens vorhanden sein.

Im vorliegenden Falle war sonach §. 427 St. G. in Anwendung zu bringen. Indem auf Grund der strengeren Bestimmung des §. 431 St. G. auf Arreststrafe anerkannt wurde, während §. 427 St. G. nur die Anwendung einer Geldstrafe bis hundert Gulden gestattet, wurde das Gesetz zum Nachtheile des Angeklagten verletzt. Es war sonach in Gemäßheit des §. 292 St. P. O. der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und wider den Angeklagten der Schuldspruch in der Richtung des §. 427 St. G. zu fällen. . . .

Nr. 1979.

An die Vorschriften der Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, ist unter der im Gesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, bezeichneten Haftung auch der Spediteur gebunden, welcher Sprengstoffe zu einer, sei es auch nur kurzzeitigen Verwahrung für den Bezugsberechtigten übernimmt. Die Haftung beginnt sofort mit dieser Uebernahme; sie kann weder durch den Mangel eines vorschriftsmäßigen Verwahrungsortes, noch dadurch abgewendet werden, daß sich der Bezugsberechtigte im Abholen der für ihn eingelangten Sprengstoffe säumig erwies.

(Entscheidung vom 3. Juli 1896, Z. 5575. — Vorsitzender: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Hauer; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Holzknecht.)

Anton J., welchen das Urtheil des Landesgerichtes in Klagenfurt vom 26. März 1896, Z. 1142, von der Anklage wegen Vergehens des §. 3 des Ges. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, freispricht, wurde auf Grund der von der Staatsanwaltschaft überreichten Nichtigkeitsbeschwerde des Vergehens nach §. 3 des Ges. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, und der Uebertretung nach §. 431 St. G. schuldig erkannt.

Gründe:

Aus den thatsächlichen Feststellungen des Urtheiles ergibt

sich, Angeklagter habe in seiner Eigenschaft als Spediteur eine an Josephine E. in Hermagor adressirte, 15 Kg. Dynamit enthaltende Kiste und ein Kistchen mit Sprengkapseln und Zündschnüren am 2. November 1894 auf der Bahnstation Thörl-Maglern übernommen, diese Sprengstoffe bis zum 4. November 1894 in einem unmittelbar bei seinem Wohnhause gelegenen, unversperrbaren, und daher vielen Leuten zugänglichen Magazine verwahrt und sie sodann dem Giuseppe M. ausgefolgt, welcher sie im Auftrage der Josephine E. abholte. Giuseppe M. lud das Dynamit sammt Sprengkapseln und Zündschnüren auf eine ihm vom Angeklagten Anton J. beigestellte, mit Federn versehene Kalesche, unterließ es aber — entgegen dem §. 78 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 78, und dem §. 80 der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156 — die Kisten auf Unterlagen von Rohr- oder Strohdecken zu betten, sie an das Fahrzeug mit Seilen gut zu befestigen, dieselben gegen Regen durch eine wasserdichte Plache gut zu verwahren und den Wagen durch eine schwarze Flagge kenntlich zu machen, und fuhr mit dieser mangelhaft ausgestatteten Ladung nach Arnoldstein. Den auf Grund dieses Sachverhaltes von der Staatsanwaltschaft wegen des im §. 3 des Ges. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, bezeichneten, durch vorschriftswidrige Verwahrung der Sprengmittel begangenen Vergehens und wegen Mitschuld an eben diesem von Giuseppe M. durch den vorschriftswidrigen Transport derselben begangenen Vergehens angeklagten Anton J. sprach der Gerichtshof mit der Begründung frei, Angeklagter habe die Sprengmittel nur zu einer ganz kurzzeitigen Verwahrung übernommen und sei, da er sich weder mit der Erzeugung, noch mit dem Verschleiße von Sprengmitteln befasse, noch auch solche in seinem Gewerbe gebrauche, an die blos auf diese Fälle anwendbaren Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, nicht gebunden; er habe durch wiederholte telegraphische Avisirung der zum Bezuge des Dynamits berechtigten Josephine E. Alles gethan, um die Einlagerung der Sprengmittel in sicherere Magazine möglichst zu beschleunigen; für die Art aber, wie Giuseppe M. dieselben weiter beförderte, sei Angeklagter nicht verantwortlich zu machen, da er ein hiezu vorzugsweise geeignetes Vehikel beigestellt und für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften beim Weitertransport der Spreng-

stoffe nur Giuseppe M. allein und voll zu haften habe. Den Freispruch bekämpft die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des §. 281 Z. 9a St. P. O., und dies mit Recht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Angeklagter sich nicht schon durch die Uebernahme der Sprengstoffe, insoferne er zu deren Besitz keine behördliche Bewilligung hatte, einer nach dem Gesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, strafbaren Handlung schuldig gemacht hat; sicherlich aber erfüllt die mangelhafte Verwahrung derselben, insoferne sie eine der im §. 3 des citirten Gesetzes angeführten Gefahren herbeizuführen geeignet war, den Thatbestand des im §. 3 des Ges. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, bezeichneten Delicts. Es kann vor Allem der kurzen Dauer der Verwahrung strafrechtliche Relevanz deshalb nicht beigemessen werden, weil die Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, insoweit sie die Aufbewahrung der Sprengstoffe an gewisse, ausnahmslos zu beachtende Vorsichten bindet, die Dauer der Verwahrung ganz außer Betracht läßt, die Gefährdung der im §. 3 des Ges. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, bezeichneten Rechtsgüter auch bei nur vorügergehendem Zuwiderhandeln gegen behördlich angeordnete sicherheitspolizeiliche Bestimmungen eintritt, die längere Andauer des normwidrigen Zustandes nach §. 263 lit. a St. G. schulderhöhend wirkt und nicht abzusehen ist, von welchem Momente an die Strafbarkeit der mangelhaften Verwahrung beginnen sollte, wenn sie nicht schon im Zeitpunkte der Uebernahme des Sprengstoffes und der damit eintretenden Pflicht besonderer Aufmerksamkeit vorhanden ist. Den Angeklagten kann auch weder die Thatsache exculpiren, daß er nicht im Besitze eines zur Verwahrung von Sprengstoffen geeigneten Magazins war, noch auch der Umstand, daß er Josephine E. sogleich zur Abholung des für sie übernommenen Dynamits aufforderte. Denn fehlte es dem Angeklagten an einem den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, entsprechenden Aufbewahrungsorte, so hatte er die Uebernahme des Sprengstoffes abzulehnen, und war Josephine E. in der Abholung derselben säumig, so hatte er für deren behördliche Deponirung Sorge zu tragen. Ebenso wenig kann zur Entschuldigung des Angeklagten die eventuell beim Transporte von Sprengstoffen mittelst der Eisenbahn eintretende Nothwendigkeit unzulänglicher Sicherung der in Betracht kommenden Gepäck-

stücke herangezogen werden, weil für den Transport explosiver Güter in der Ministerialverordnung vom 1. August 1893, R. G. Bl. Nr. 26, §§. 35 ff., specielle Bestimmungen gegeben sind, deren Nichteinhaltung die Transportunternehmung anderweitig verantwortlich macht. Rechtsirrthümlich ist aber die Anschauung des Gerichtshofes, daß die in den Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, über die Aufbewahrung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften für den Spediteur nicht bindend seien. Abgesehen davon, daß Verantwortlichkeit für die Gefährdung der im §. 13 des Ges. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, bezeichneten Rechtsgüter sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen der §§. 335, 336 f. und 431 St. G. ergibt und die in den citirten Ministerialverordnungen für befugte Besitzer von Sprengstoffen gegebenen Anordnungen sicherlich auf den nach den §§. 1 und 2 des Ges. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unbefugten Besitzer — als welcher in concreto Angeklagter erscheint — gleiche, wenn nicht noch strengere Anwendung zu finden haben, behandelt der 2. Titel der besonderen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, die Qualität der zur Aufbewahrung von Sprengstoffen bestimmten Magazine blos objectiv, ohne von einer Beschränkung subjectiver Schuld auf die Fabrikanten, Verkäufer und bezugsberechtigten Personen zu sprechen, oder gar die sich mit dem Transporte von Sprengstoffen befassenden Personen der daselbst angeordneten besonderen Vorsichten bei der Verwahrung derselben, sobald sie nöthig wird, zu entbinden. Die vom ersten Richter auf Grund des diesfälligen Geständnisses des Angeklagten constatirte Außerachtlassung der in den mehrerwähnten Ministerialverordnungen enthaltenen Vorschriften bei der zwei Tage lang fortgesetzten Verwahrung des Dynamits verkörpert daher unzweifelhaft den Thatbestand des im §. 3 des Ges. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, bezeichneten Vergehens, zumal die in dieser Gesetzesstelle vorausgesetzte Gefährdung des Eigenthums, der Gesundheit oder des Lebens Anderer eben in der Nichterfüllung jener Vorsichten gelegen ist, welche zur Hintanhaltung oder doch zu möglichster Verringerung dieser Gefahr, d. i. zur Verminderung der für den Eintritt normwidrigen Erfolges in dem Besitze des Sprengstoffes schon an sich liegenden Bedingungen erlassen wurden.

Aber auch bei der Ausfolgung des Dynamits an Giu-

seppe M. hat Angeklagter sich nicht vorwurfsfrei verhalten. Wohl gibt es nach strafrechtlichen Grundsätzen eine Mitschuld an culposen Handlungen, aber keine culpose Mitschuld und es hat weder die Anklage behauptet, noch das Urtheil festgestellt, Angeklagter habe, als er in die Beistellung eines Wagens an Giuseppe M. und in die Ausfolgung des Dynamits an denselben willigte, Kenntniß davon gehabt, daß M. die für den Transport erforderlichen Vorsichten außer Acht lassen werde, und kann darum von strafbarer Mitschuld an dem dem Giuseppe M. zur Last fallenden Vergehen des §. 3 des Ges. vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, keine Rede sein. Mit der Uebernahme des Dynamits war jedoch Angeklagter in einen Pflichtenkreis getreten, vermöge dessen er nicht allein zu angemessener Verwahrung des Dynamits, sondern auch dazu verhalten war, für dessen entsprechende Ueberführung an die Bezugsberechtigte nach Thunlichkeit vorzusorgen. Daß sich M. als deren Abgesandter legitimirte, kann den Angeklagten von dieser Obliegenheit um so weniger befreien, als er ihm nicht allein das Dynamit ausfolgte, sondern unter Vermittlung seines Sohnes Heinrich einen Wagen als Transportmittel zur Verfügung stellte. Insoferne er nach dem Maße der ihm als Spediteur obliegenden Einsicht vorauszusehen vermochte, daß für den weiteren Transport des Dynamits besondere Vorkehrungen zu treffen seien, um die sonst drohende Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen hintanzuhalten, lag eine entsprechende Belehrung des Giuseppe M. sicherlich innerhalb der vom Angeklagten vertragsmäßig übernommenen Pflichten, zumal er nicht wissen konnte, ob M. die einschlägigen Verordnungen kenne, und Niemand an strafbarem Verschulden des Angeklagten zweifeln würde, wenn er den Sprengstoff an eine mit dessen Behandlung ganz und gar unvertraute Person ausgefolgt hätte, ohne sich um die Art, wie diese damit umgehen wird, überhaupt nur zu kümmern. Da somit für den Angeklagten eine Pflicht zum Handeln jedenfalls vorlag, so liegt in der Unterlassung activen Eingreifens zweifellos ein Mangel rechtlichen Willens, jene Aufmerksamkeit anzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr in concreto nothwendig war, und darum der Thatbestand der im §. 431 St. G. bezeichneten Uebertretung. Da nun Angeklagter wegen der hier in Betracht kommenden Unterlassung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist in Untersuchung gezogen wurde und innerhalb der zur Verjährung

der mangelhaften Verwahrung des Dynamits bestimmten Zeit die Uebertretung des §. 431 St. G. begangen hat, so kann er gemäß §. 531 ad c St. G. auch auf die Verjährung des ihm zur Last fallenden, im §. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, bezeichneten Vergehens keinen Anspruch machen.

Bei Bestand des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes war daher der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, das angefochtene Urtheil seinem vollen Inhalte nach aufzuheben und der Angeklagte des im §. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, bezeichneten Vergehens und der im §. 431 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig zu sprechen.

Nr. 1980.

An sich indifferente unwahre Angaben erlangen das Gepräge der List (§. 197 St. G.), sobald sie auf Täuschung eines Vertrauens angelegt sind, das sich in vom Täuschenden geschaffenen oder doch gekannten und benützten Umständen gründet. — Die Aussage der nach §. 2 Z. 5 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, vom Gerichte vernommenen Auskunftspersonen ist als „Zeugniß" im Sinne des §. 199 a St. G. anzusehen.

(Entscheidung vom 26. Juni 1896, Z. 4775. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Hauer.)

Die von Martin Z. und Anton B. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Graz vom 12. Februar 1896, Z. 284, welches dieselben des Verbrechens des Betruges nach §§. 197, 199 a und 200 St. G., den Martin Z. auch nach §. 8 St. G. schuldig erkennt, wurde verworfen.

Gründe:

Mit dem Urtheile des Landesgerichtes in Graz vom 12. Februar 1896, Z. 284, wurden schuldig erkannt: a) Martin Z. des Verbrechens des Betruges nach §§. 8, 197, 199 a und 200 St. G., weil er durch Anmeldung von bereits bezahlten Forderungen zu dem Nachlasse seiner Ehegattin das Abhandlungsgericht in der Absicht in Irrthum zu führen versuchte, um den Staat an seinem Rechte auf Erforschung der Wahrheit und seinen minderjährigen erberechtigten Sohn in einem 25 fl. übersteigenden Betrage zu schädigen, dann weil er sich bei Anton B. um ein falsches gerichtliches Zeug-

niß bewarb. b) Anton B. des Verbrechens des Betruges nach §§. 197, 199 c und 200 St. G., weil er dieses falsche Zeugniß am 21. October 1895 vor dem Abhandlungsgerichte und am 5. November 1895 vor dem Erhebungsrichter in der Strafsache gegen Martin Z. wegen Betruges ablegte. Dieses Urtheil wird von den Angeklagten aus dem Grunde des §. 251 Z. 9 lit. a St. P. O. angefochten.

Was zunächst den dem Martin Z. zur Last gelegten Betrugsversuch betrifft, so vermißt die Beschwerde das gesetzliche Merkmal der List, behauptend, daß eine listige Handlung in der bloßen Anmeldung nicht zu Recht bestehender Forderungen bei einem Nachlasse nicht erblickt werden könne, zumal als listig nur eine mit erhöhter Verschlagenheit in's Werk gesetzte und nur schwer und bei gesteigerter Aufmerksamkeit zu durchblickende Täuschung anzusehen sei, wovon bei der dem Abhandlungsgerichte obliegenden Pflicht, die Liquidität angemeldeter Forderungen zu prüfen, keine Rede sein könne. Bei Geltendmachung dieses Beschwerdepunktes hat jedoch Martin Z. nicht beachtet, daß das Erkenntnißgericht in den Kreis seiner diesbezüglichen Erwägungen auch sein sonstiges, anläßlich dieser Forderungsanmeldung an den Tag gelegtes Gebahren einbezog; wie insbesondere, daß der beanständeten Anmeldung seine umständliche Belehrung durch den Gerichtscommissär und ein eindringlicher Appell zur Angabe der Wahrheit vorherging, und daß er im Interesse der Wirksamkeit seiner Anmeldung in der Person des Anton B. einen falschen Zeugen suchte und gewann. Da nun die Prüfung der Gesetzesanwendung auf der Grundlage des gesammten, erstrichterlich festgestellten Sachverhaltes zu geschehen hat, die Beschwerde jedoch, wie oben gezeigt, ihren Ausführungen nicht günstige, erstrichterlich festgestellte Umstände ignorirt, um eine ihr günstige Gesetzesanwendung zu erzielen, so erscheint sie in diesem Punkte in erster Linie als in gesetzlich unzulässiger Weise geltend gemacht. Aber selbst hievon abgesehen, muß den Ausführungen der Beschwerde Berechtigung versagt werden. Der von ihr entwickelte Begriff des Merkmals der List hat keine Stütze im Gesetze; er läßt außer Auge, daß im Allgemeinen nur mit gewöhnlichen, nach den concreten Umständen des einzelnen Falles zu würdigenden Verhältnissen zu rechnen ist (vgl. §. 201 b St. G.), daß die Gefahr einer Irreführung als schlechthin entfallend insbesondere nur dann angesehen werden könnte, wenn der Versuch

der Irreführung als solcher durch den Irreführenden ohne eine weitere Ueberlegung oder Nachforschung erkennbar ist. Von diesem Gesichtspunkte aus ergibt sich als Regel, daß unwahre Angaben ihren sonst indifferenten Charakter verlieren, sobald sie auf Täuschung eines Vertrauens angelegt sind, welches sich in vom Täuschenden geschaffenen oder doch von ihm gekannten Umständen gründet. Als eine solche, mindestens in abstracto zur Täuschung des Richters und Beirrung der außerstreitigen Rechtspflege sich eignende Handlung stellt sich nun offenbar die Anmeldung nicht zu Recht bestehender Forderungen bei dem Nachlasse eines Verstorbenen dar, wenn sie durch unverdächtige, gegen allfälligen Widerspruch dritter Personen gesicherte, nahe Verwandte erfolgt, weil deren Angaben, soferne nicht zufällig Bedenken obwalten, nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge nicht selten dem Abhandlungsgerichte für die weitere Erledigung zur Grundlage dienen. Im gegebenen Falle aber war die Gefahr der Beirrung der Rechtspflege um so näher liegend, als Martin Z., wie bereits erwähnt, auch durch sein sonstiges Verhalten seinen unwahren Angaben Wirkung zu verleihen trachtete.

Nicht in gesetzlicher Weise geltend gemacht ist ferner die Beschwerde, insoferne sie auf Seite des Martin Z. die zum Delictsthatbestande erforderliche Absicht, Jemanden zu schädigen, bestreitet. In offenbarem Widerspruche mit den §§. 258 und 288 Z. 3 St. P. O. ficht sie von der Thatseite her die Annahme der Urtheilsgründe an, daß Martin Z. die Uebernahme des Nachlasses seiner Gattin geplant und deshalb durch die Anmeldung nicht existenter Forderungsposten rechtswidrig sein persönliches Interesse auf Kosten des minderjährigen Erben zu fördern versucht habe, und nicht minder unstatthaft meint die Beschwerde, zur Entschuldigung der incrimirten Anmeldung einen richterlich nicht anerkannten, unverfänglichen Irrthum Martin Z.'s anrufen und behaupten zu können, es habe sich bei dem Martin Z. nur um Verringerung der Nachlaßgebühren gehandelt; — die von ihr aufgestellte Rechtsansicht aber, daß die Zuwendung unrechtmäßigen Gewinnes für den Delictsthatbestand nicht ausreiche, findet in dem §. 201 a und 203 St. G. ihre Widerlegung; gegebenenfalls entspricht ganz unmittelbar dem Gewinne des einen, der Schade des anderen Theiles. Die Beschwerde des Martin Z. versucht es außerdem, die Möglichkeit einer aus seiner Handlung resultirenden Schädigung sowohl der staatlichen Rechte, als auch der Rechte seines

minderjährigen Sohnes zu bestreiten. Insoferne wider die Grundsätze der §§. 258 und 288 Z. 3 St. P. O. auch hiebei verstoßen wird, besteht kein Anlaß, mit den Ausführungen der Beschwerde sich näher zu befassen. Ob die Abhandlungsinstanz in Rücksicht der Abhandlungsgebühren an sich nur administrative Verrichtungen besorgt, kann dahingestellt bleiben; auch ihnen gegenüber ist strafgesetzwidrige Schädigung nicht ausgeschlossen (vgl. §. 103 des St. G. über Gefällsübertretungen). Aber gegebenenfalls galt die Ingerenz der Abhandlungsinstanz auch und vor Allem der nach §. 2 Z. 5 des kais. Pat. vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, eventuell durch gerichtliche Erhebungen zu fördernden Sicherung von einem minderjährigen Berechtigten in Ansehung des Nachlasses zukommenden Rechten, und die Beeinträchtigung in den hierauf abzielenden Amtshandlungen erscheint unzweifelhaft als jene Schädigung staatlicher Rechte, von der im angefochtenen Urtheile die Rede ist.

Den von der Abhandlungsinstanz gepflogenen Erhebungen, wie sowohl Z. als B. in der Richtung des nach §. 199 a St. G. gefällten Schuldspruches unter Anrufung der Z. 9 a und 10 des §. 281 St. P. O. versuchen, den ihnen vom Gerichtshofe erster Instanz zugewendeten Schutz zu entziehen, hat im Strafgesetze keinen Halt. Auch die Angaben der in Gemäßheit des §. 2 Z. 5 des kais. Pat. vom 9. August 1854 vernommenen Auskunftspersonen sind ihrem Wesen nach nichts Anderes, als vor Gericht abgelegte Zeugenaussagen, und Sinn und Wortlaut des §. 199 a gestatten nicht, der Sanction dieser Gesetzesstelle nur im Streitverfahren abgelegte Aussagen zu unterstellen. Es wurde demnach Anton B. mit Recht sowohl wegen der am 21. October 1895 vor der Abhandlungsinstanz, als am 5. November 1895 vor dem Untersuchungsrichter abgelegten falschen Aussage als straffällig erkannt, zumal nicht vorliegt, daß für letzteren zur Zeit der am 5. November 1895 erfolgten Vernehmung gegründeter Verdacht bestand, daß der Zeuge an dem von Martin Z. unternommenen Betruge betheiligt sei, und nach den thatsächlichen Annahmen der Urtheilsgründe haftet Z. für beide Aussagen, da sie aus seiner Bewerbung hervorgegangen sind. . . .

Die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten war daher zu verwerfen.

Nr. 1981.

Der Ausdruck „Gewerbsleute" (§. 176 II c St. G.) umfaßt auch das gewerbliche Hilfspersonale (§§. 72 und 73 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22). — Auf den Fall des §. 176 II c St. G. lassen sich die in lit b) dieser Gesetzesstelle vorkommenden Worte „oder anderen Hausgenossen" nicht herüber beziehen.

(Entscheidung vom 12. Juni 1896, Z. 5054. — Vorsitzender: Hofrath Ritter v. Aull; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Hauer.)

Wenzel M., welchen das Kreisgericht in Königgrätz unter dem 21. März 1896, Z. 3764, wegen des in den §§. 171 und 176 II b) St. G. bezeichneten Verbrechens des Diebstahls verurtheilte, wurde vom Cassationshofe nur der Uebertretung des Diebstahls schuldig befunden.

Gründe:

Bei dem Urtheile vom 21. März 1896, Z. 3764, ging das Kreisgericht in Königgrätz von der Ansicht aus, daß Wenzel M. diesen Diebstahl als Dienstperson seines Arbeitgebers an einem Hausgenossen desselben begangen habe. Diese Ansicht bekämpft die auf §. 281 Z. 10 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, welcher als Gewerbsmann, weil nicht zu den Dienstleuten gehörig, seine Behandlung lediglich wegen Uebertretung des Diebstahls anstrebt. Die Beschwerde ist begründet.

Es geht nicht an, einen Gewerbsgehilfen, wenn und weil er Hausgenosse des Arbeitgebers ist, als Dienstperson desselben zu behandeln und ihm den an Hausgenossen des Arbeitgebers verübten Diebstahl nach §. 176 II b St. G. zuzurechnen. Dagegen spricht schon der Wortlaut des §. 176 II c St. G., welcher für die Bestrafung der von Gewerbsleuten an ihrem Meister oder Arbeitgeber verübten Diebstähle selbstständig Vorsorge trifft. Den Gewerbsleuten beizuzählen ist aber das gewerbliche Hilfspersonale, wozu nach §§. 72 und 73 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, Gehilfen, Fabriksarbeiter, Lehrlinge 2c. gehören, die nach §. 76 cit. Ges. zu häuslichen Arbeiten, insoferne sie nicht zum Gewerbebetriebe gehören, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, nicht verpflichtet sind und nach §. 78 cit. Ges. den Charakter von Gewerbspersonen selbst dann behalten, wenn sie vom Gewerbeinhaber Wohnung und Kost beziehen, oder, wie es bei Lehrlingen

im §. 100 eben dieses Gesetzes vorgesehen ist, in die Hausgenossenschaft des Arbeitgebers aufgenommen werden. Auf lit. c des §. 176 St. G. die in lit. b dieser Gesetzesstelle vorkommenden Worte „oder anderen Hausgenossen" zu übertragen, gestattet Art. IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze nicht. Es entspricht aber auch dem Sinne des Gesetzes nicht, die im §. 176 II c St. G. gedachten Gewerbsleute im Falle ihrer Hausgenossenschaft bei dem Arbeitgeber der für Dienstpersonen gegebenen strengeren Bestimmung des §. 176 II b St. G. zu unterwerfen. Maßgebend für die strengere Qualificirung der in den beiden Fällen der §§. 176 II b und 176 II c St. G. bezeichneten Diebstähle ist allerdings die Erwägung, durch diesen strengeren Schutz zu ersetzen, was der Eigenthümer zum Schutze seines Eigenthumes selbst nicht genügend vorkehren kann, nämlich, Diebstähle zu treffen, vor welchen man sich des freien Eintrittes oder besonderen Geschäftes wegen nicht so leicht schützen kann. Innerhalb dieser Rücksicht besteht aber wieder nach der Natur der Sache eine auffallende Verschiedenheit in dem Rechtsschutzbedürfnisse gegenüber Dienstpersonen im Sinne des §. 176 II b St. G., d. i. solchen, welche, ohne gerade Dienstboten zu sein, deren im Strafgesetze (z. B. im §. 210 e, 421) besonders gedacht ist, zur Besorgung von zum Hauswesen gehörigen Verrichtungen im privaten Lohnverhältnisse bestellt sind, und gegenüber dem im Gewerbe bestellten Hilfspersonale, weil im Hauswesen die Zugänglichkeit der gewöhnlich uncontrolirbar vorhandenen Vermögensobjecte eine ungleich größere ist, als in einem Gewerbe, wo zur Controle dienende Einrichtungen möglich und auch üblich sind. Dieser Unterschied wird aber noch keineswegs dadurch ausgeglichen, daß sich ein Gewerbegehilfe in der Hausgenossenschaft des Arbeitgebers befindet, weil dessenungeachtet seine sonstige Verwendung im Gewerbe der ein ungleich größeres Maß von Vertrauen bedingenden Beschäftigung von im Hauswesen verwendeten Personen nach dem obigen Gesichtspunkte nicht gleichkommen kann.

Es war sonach, da nicht vorliegt, daß dem Angeklagten neben seinen gewerblichen Verrichtungen auch die Thätigkeit einer Dienstperson im obigen Sinne oblag, seiner Beschwerde stattzugeben, das Urtheil des erkennenden Gerichtshofes als nichtig zu beheben und dem Gesetze gemäß zu erkennen, daß der Angeklagte durch die ihm zur Last gelegte That lediglich der Uebertretung des Diebstahls sich schuldig gemacht habe.

Nr. 1982.

Von der Voraussetzung, daß das Mandatsverfahren (§. 460 St. P. O.) auf einer von öffentlicher Behörde oder einer der im §. 68 St. G. bezeichneten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung erstatteten Anzeige beruhe — darf überhaupt nicht, daher auch dann nicht abgesehen werden, wenn sich die Anzeige auf Angaben eines unbedenklichen Thatzeugen und ein vor dem Anzeiger außergerichtlich abgelegtes Zugeständnis des Beschuldigten stützt.

(Plenarentscheidung vom 4. August 1896, Z. 9173. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter von Girtler.)

In dem nach §§. 33 und 292 St. P. O. eingeleiteten Verfahren hat der Cassationshof zu Recht erkannt, durch die Strafverfügung des Bezirksgerichtes in Dobczyce vom 29. April 1896, Z. 1115, gemäß welcher Rosalia D. der Uebertretung des §. 6 des Ges. vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, schuldig erkannt und hiefür in die Strafe des Arrestes in der Dauer von fünf Tagen verfällt wurde, sei das Gesetz, namentlich die Bestimmung des §. 460 St. P. O. verletzt worden; es werde daher gemäß §. 292 St. P. O. diese Strafverfügung als nichtig aufgehoben und dem genannten Bezirksgerichte verordnet, das weitere gesetzliche Amt zu walten.

Gründe:

Wie aus den Acten zu entnehmen ist, wurde Rosalia D. auf Grund der unter dem 24. April 1896, Z. 290, erstatteten Strafanzeige des Gendarmeriepostencommandos zu Dobczyce und des bezüglichen Antrages des staatsanwaltschaftlichen Functionärs mit der auf §. 460 St. P. O. gestützten Strafverfügung des Bezirksgerichtes in Dobczyce vom 29. April 1896, Z. 1115, der Uebertretung nach §. 6 des Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunkenheit vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, schuldig erkannt, begangen dadurch, daß sie gegen das unter dem 29. Jänner 1896, Z. 3181, seitens der Bezirkshauptmannschaft in Wieliczka erlassene Verbot am 21. April 1896 sich in der Schenke des Josef F. befand. Hiefür wurde die Strafe des fünftägigen Arrestes gegen sie verhängt. Die Strafverfügung erwuchs zwar in Rechtskraft, sie verstößt jedoch aufliegend gegen das Gesetz (§. 460 St. P. O.), und zwar in doppelter Richtung.

Wie nämlich der Inhalt der bezogenen Gendarmeriestrafanzeige darthut, stützte sich diese nicht etwa auf die eigene dienstliche Wahrnehmung des Gendarmeriepostenführers Isidor K. als eines der im §. 68 St. G. bezeichneten Organe, sondern lediglich auf die ihm von einem Thatzeugen gemachte Angabe, daß Letzterer die Angeklagte am 21. April 1896 in der Schenke zechen sah. Mag auch, wie die Strafanzeige hervorhebt, Rosalia D. am 23. April 1896 vor dem genannten Gendarmeriepostenführer die Thatsache des Betretens der Schenke des Josef F. mit dem Beifügen zugegeben haben, daß dies nur zum Zwecke des Abholens zurückgelassener Stiefel erfolgt sei, so berechtigte doch dieser Inhalt der Strafanzeige keineswegs zur Einleitung des im §. 460 St. P. O. vorgesehenen Mandatsverfahren. Dieses ausnahmsweise, nur auf Opportunitätsrücksichten basirende Verfahren, welches vom rechtlichen Gehöre des Beschuldigten selbst absieht, ist an vom Gesetze (§. 460 St. P. O.) streng umschriebene, ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft und in einer Weise begrenzt, welche die möglichste Gewähr für die Richtigkeit der thatsächlichen Unterlage der zu erlassenden Strafverfügung bietet und jede richterliche Willkür ausschließt. Zu diesem Zwecke stellt die Vorschrift des §. 460 St. P. O. unter Anderem auch die unabweisliche Bedingung auf, daß die Strafanzeige eines der im §. 68 St. G. gedachten obrigkeitlichen Organe auf Grund eigener, und zwar dienstlicher Wahrnehmung der Gesetzescontravention beruhe, daß dieses Organ in seiner Eigenschaft als Amtsperson unmittelbar die That selbst wahrgenommen habe, daß somit die Verübung der Strafthat in dieser Art höchst glaubwürdig gemacht sei. Daß aber der eigenen Wahrnehmung des obrigkeitlichen Organes die ihm gemachten, wenn auch noch so glaubwürdigen Angaben dritter Personen nicht gleichkommen, bedarf wohl keines Nachweises. Da nun die in Rede stehende Strafverfügung, diesen gesetzlichen Gesichtspunkt außer Acht lassend, die gedachte Strafanzeige zur Grundlage nahm, verletzt dieselbe die Vorschrift des §. 460 St. P. O.

Andererseits verstößt gegen diese Vorschrift auch die Verhängung einer fünftägigen Arreststrafe. Indem das Gesetz den Strafrichter zur Erlassung einer Strafverfügung ermächtigt, beschränkt es gleichzeitig die Maximalgrenze des concreten Strafausspruches ausdrücklich auf eine Arreststrafe in der Dauer von höchstens drei Tagen oder auf eine Geldstrafe von höchstens 15 fl., von der Voraussetzung ausgehend, daß nur

bei einer verhältnißmäßig so geringfügigen Strafe ohne Nachtheil für die Rechtspflege, resp. für den Beschuldigten (dem übrigens das Einspruchsrecht gewahrt bleibt) eine Ausnahme vom ordnungsmäßigen Strafverfahren gemacht werden könne.

Der Nichtigkeitsbeschwerde wurde sonach stattgegeben und nach §. 292 St. P. O. wie oben erkannt.

Nr. 1983.

Der im ersten Satze des §. 300 St. G. vorkommende Ausdruck „Behörden" umfaßt nur mit Besorgung von Regierungsgeschäften (§. 101 Al. 2 St. G.) betraute und nicht auch rein kirchliche (geistliche) Behörden. Nur insoweit, als sie, wie z. B. bei der Matrikenführung, staatliche Functionen ausüben, sind Geistliche den Regierungsorganen beizuzählen.

(Entscheidung vom 10. Juni 1896, Z. 5662.)

Der Nichtigkeitsbeschwerde des Matthäus M. wider das Urtheil des Schwurgerichtshofes in Triest vom 21. März 1896, Z. 520, womit derselbe des Vergehens des §. 300 St. G. schuldig erkannt worden war, wurde stattgegeben, das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht in Triest als Schwurgerichtshof verwiesen.

Gründe:

Die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche das im §. 300 St. G. vorkommende Wort „Behörde" auf einen katholischen Bischof anwendbar erklärt, verkennt nicht, daß §. 300 St. G. im zweiten Satze nur von Aufreizung zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung spricht; sie hebt hervor, daß diese Bestimmung auf geistliche Aemter und Functionäre nicht Anwendung erleide, eine Anschauung, welcher mit der Maßgabe beizutreten ist, daß unter Umständen auch geistliche Functionäre als Organe der Regierung erscheinen können, so weit sie, wie z. B. bei der Matrikenführung, im staatlichen Auftrage staatliche Functionen ausüben. Im Gegensatze zum zweiten Satze des §. 300 St. G. findet aber die Rechtsbelehrung den ersten Satz „Wer .... die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen sucht"

— auf alle Behörden mit Inbegriff der geistlichen anwendbar, und verweist geradezu auf den nach ihrer Ansicht bestehenden Gegensatz zwischen dem im ersten Satze der Gesetzesstelle gebrauchten allgemeinen Ausdruck „Behörden“ und den im zweiten Satze zur Anwendung gelangten Worten: „Staats- oder Gemeindebehörden oder einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung“. Dieser Auffassung ist nicht beizustimmen. Sie wird widerlegt 1. durch die Entwicklung der strafgesetzlichen Bestimmung des §. 300 St. G. — und 2. durch Vergleichung des Wortlautes dieser Bestimmung mit anderen Stellen des Strafgesetzes.

Ad 1. Daß der Ausdruck „Behörden“ im ersten Satze des §. 300 St. G. nicht einen Gegensatz zu den im zweiten Satze desselben Paragraphen erwähnten „Staats- und Gemeindebehörden ꝛc.“ enthalte, vielmehr durch die im zweiten Satz gebrauchten Worte (Staats- oder Gemeindebehörden) seine Erläuterung finde und in beiden Sätzen lediglich auf (staatliche und autonome) Behörden solcher Art sich beziehe, welche Regierungsgeschäfte zu besorgen haben (§. 101 St. G.), ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des §. 300 St. G. Dieser beruht auf §. 71 II. Th. des St. G. B. von 1803, nach dessen Inhalt als Aufwiegler zu bestrafen war, wer „Untergebene gegen ihre Obrigkeit durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht“. Object des Vergehens ist also nach dem Strafgesetze vom Jahre 1803 die Obrigkeit (§. 61, I. Th., jetzt §. 68 St. G.), worunter die Behörden im Staate im Gegensatze zum Landesfürsten zu verstehen sind, mit Einschluß allerdings der Grundherrschaften, ein Verhältniß, welches insbesondere durch die Randrubrik zu §. 71 „Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten“ erkennbar bezeichnet wird. Weist schon die erwähnte Bestimmung des §. 71 II. Th. St. G. von 1803 nicht im Entferntesten auf den Schutz kirchlicher Behörden, so wird dies vollends klar durch Art. XV des sogenannten Strafmilderungspatentes vom 17. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 24, welcher (im offenbaren Zusammenhange mit dem schon erwähnten durch §. 71 II. Th. des St. G. von 1803 gebotenen Schutz der Grundherrschaft) die Bestimmung enthält, die Anwendung des §. 71 des II. Theiles, über die Bestrafung der Aufwiegelung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, wird auf die dort bezeichnete Aufreizung gegen Staats- und Gemeindebehörden eingeschränkt.“ §. 300 St. G. beruht nun auf einer erweiternden Redaction des §. 71

II. Th. St. G. von 1803, (vielleicht auf §. 20 des Preßgesetzes vom 31. März 1848, Amtsblatt der „Wiener Zeitung" vom 1. April 1848, Nr. 72, Heysler's Sammlung S. 61, Nr. 20, in welchem Demjenigen einfache oder strenge Arreststrafe angedroht wird, der in Druckschriften „obrigkeitliche Personen in Bezug auf ihre Amtshandlung durch Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen angreift") und jedenfalls auf dem oben angeführten Art. XV des Strafmilderungspatentes, ohne daß jedoch irgend ein Umstand darauf hindeuten würde, daß die von den früheren Gesetzen berücksichtigten Schutzobjecte, denen §. 300 St. G. noch Zeugen und Sachverständige in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht anreihte, eine so bedeutende Erweiterung erfahren hätten, wie dies die Ausdehnung des §. 300 St. G. auch auf geistliche Behörden bedeuten würde. In jedem Falle hätte eine so radicale Aenderung der Gesetzgebung, wie sie sich zwischen Art. XV des Strafmilderungspatentes, in welchem nur Staats- und Gemeindebehörden genannt sind, und §. 300 des St. G. von 1852, wäre derselbe im Sinne der Rechtsbelehrung aufzufassen, ergeben würde, deutlichen Ausdruck im Gesetze gefunden.

Ad 2 kann nicht unbeachtet bleiben, daß das geltende Strafgesetz, soweit es kirchliche Functionen oder Functionäre schützt, dies in ganz ausdrücklicher, nicht mißzuverstehender Weise thut, daß aber die Schutzbestimmungen des Strafgesetzes, welche diesen Interessen zu dienen bestimmt sind, entweder selbstständige Thatbestände aufstellen, oder, wo (wie im §. 153 St. G., Art. V Abs. 3 der Strafgesetznovelle) geistliche Functionäre gleich Organen der Obrigkeit behandelt werden, dies im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wird. Aus den vielfachen Bestimmungen des Strafgesetzes, welche den Schutz geistlicher Functionen und Functionäre zum Gegenstande haben, ergibt sich in unzweifelhafter Weise, daß, wie die Staatsgesetzgebung überhaupt, so auch die Strafgesetzgebung insbesondere die hohe Bedeutung kirchlicher Aemter keineswegs verkennt, auf deren Besetzung und Führung der Staat sich vielfach maßgebenden Einfluß wahrt (so für die katholische Kirche durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50) und deren Schutz er daher ebenfalls als seine Aufgabe erkennt. Diese principiellen Gesichtspunkte, die legislativ gewiß von größter Bedeutung sind, haben jedoch für den erkennenden Richter nur untergeordneten Werth; dieser hat lediglich aus dem bestehenden Gesetz zu entnehmen, in welcher Weise und in

welchem Umfange die Gesetzgebung diesen Schutz gewähren will. Wie es nun auf dem Boden des §. 312 St. G., welcher als Schutzobject die im §. 68 St. G. genannten Personen bezeichnet, außer Frage steht, daß diese Gesetzesstelle auf Religionsdiener in Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen nicht anwendbar ist, zumal §. 303 St. G. für solche Fälle einen noch intensiveren Schutz gewährt, und gleichwie die Strafbestimmung über Religionsstörung (§. 122 b St. G.) regelmäßig auf Thatbestände Anwendung finden wird, welche, wenn gegen eine der im §. 68 St. G. genannten Personen gerichtet, unter §. 81 St. G. fallen würden, wie daher in diesen Gesetzesstellen eine den Bestimmungen der §§. 81 und 312 St. G. gegenüber principiell durchaus selbstständige Regelung des Schutzes der Religion und ihrer Diener zum Durchbruche gelangt, so ist es auch bei der Strafbestimmung des §. 300 St. G. der Fall, welcher ebensowenig als die §§. 81 und 312 St. G. auf Träger eines geistlichen Amtes anwendbar erscheint. Von entscheidender Bedeutung ist für die Auslegung des §. 300 St. G. insbesondere die Vergleichung mit §. 153 St. G. Letzterer Paragraph, nach dem Zeugnisse W ü r t h's (Ger.-Ztg. 78, 1852, S. 306) den §§. 154, 157 des preußischen Strafgesetzes vom 14. April 1851 nachgebildet, schützt nebst der körperlichen Integrität der leiblichen Eltern des Verletzers auch jene der öffentlichen Beamten, der Geistlichen, Zeugen und Sachverständigen, während sie in Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben. Wenn nun §. 300 St. G., der sich bezüglich der geschützten Objecte unverkennbar an die im §. 153 St. G. dem österreichischen Strafrecht neu einverleibten Bestimmungen anschließt, neben den einzelnen Organen der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung (entsprechend den öffentlichen Beamten im §. 153 St. G.) noch die Zeugen und Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussage vor Gericht nennt, und daher von den im §. 153 St. G. genannten Personen (nebst den Eltern, die natürlich im §. 300 St. G. nicht zu erwähnen waren) nur den Geistlichen mit Stillschweigen übergeht, so ist dadurch wohl deutlich gezeigt, daß das Gesetz den §. 300 St. G. auf geistliche Functionäre nicht bezogen wissen will. Findet aber §. 300 St. G. auf geistliche Functionäre keine Anwendung, so ist der Rückschluß gerechtfertigt, daß auch das Wort „Behörde" im ersten Satze des §. 300 St. G. sich auf kirchliche Behörden nicht beziehe, denn sonst würden, entgegen dem im §. 300 St. G. eingehaltenen System, sowohl den Behörden als

ihren einzelnen Organen gesetzlicher Schutz zu gewähren, wohl die kirchlichen Behörden, nicht aber deren Organe dieses Schutzes theilhaft werden. Von Bedeutung ist es endlich, daß im Gegensatze zu §. 300 St. G. die Strafgesetznovelle vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8, 1863, im Art. V Abs. 3 neben dem öffentlichen Beamten oder Diener und Militär, auch den Seelsorger mit Beziehung auf seine Berufshandlung nennt.

Auf den vorligenden Fall kann Art. V Abs. 3 der Strafgesetznovelle vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8, 1863, Anwendung finden; denn die Eigenschaft als Seelsorger kommt dem Bischof, dem die geistliche Oberleitung seiner Diöcese obliegt, gewiß zu, und die Anklagebehauptungen sind solche, daß sie, wenn durch Wahrspruch festgestellt, den Thatbestand eines durch die Presse begangenen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre allerdings darzustellen geeignet sein können. Auch wurde die in diesem Falle zutreffende öffentliche Anklage rechtzeitig, d. i. innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen sechswöchentlichen Frist erhoben, und nur die ausdrückliche Zustimmung des Beleidigten hat der Staatsanwalt, weil er sie nach der bisher maßgebend gewesenen Rechtsanschauung nicht nöthig zu haben glaubte, noch nicht ausgewiesen. Wäre der angedeutete richtige rechtliche Gesichtspunkt bei der Hauptverhandlung zum Durchbruch gekommen, so hätte der Gerichtshof Anlaß gehabt, den Staatsanwalt nach §. 262 und 320 St. P. O. zur Stellung seiner Anträge in der angedeuteten Richtung aufzufordern und eventuell die Verhandlung zu vertagen, um es dem Staatsanwalte zu ermöglichen, die Zustimmung des Beleidigten, von welcher das Gesetz in wohlerwogener Wahrung der Interessen des Letzteren die Zulässigkeit der Verfolgung abhängig macht, noch rechtzeitig, d. i. vor der Urtheilsfällung, deren Voraussetzung diese Zustimmung bildet, beizubringen. Indem das Urtheil wegen Vorliegens des Nichtigkeitsgrundes nach §. 344 Z. 8 St. P. O. aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung nach §. 348 St. P. O. und §. 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1878, verwiesen werden muß, wird es Aufgabe des mit der Sache neuerlich befaßten Schwurgerichtshofes sein, das dem Gesetze Entsprechende zu veranlassen.

Nr. 1984.

Zur Abgrenzung des im §. 87 St. G. vorgesehenen Thatbestandes.

(Entscheidung vom 30. September 1896, Z. 10.576.)

Die Fabriksunternehmung H. war der Arbeitseinstellung ihrer Leute wegen zur Aufnahme neuer Arbeiter genöthigt. Einer der letzteren, Anton S., wurde, als er zur Arbeit ging, von den Strikenden und darunter insbesondere von Anton B. mißhandelt. Als sich der Fabriksbedienstete Franz T. des Mißhandelten annahm, fuhr ihn die Arbeiterin Anna R. mit den Worten an: „Was mengen Sie sich hinein? Sie geht das nichts an! Er (Anton B.) kämpft nur um sein Brot!", zugleich aber wendete sich Anna R. an die versammelten Arbeiter mit dem Zurufe: „Schlagt ihn! Steinigt ihn!", worauf thatsächlich die Arbeiter über Franz T. herfielen, ihn mißhandelten und körperlich leicht verletzten. In dem Verhalten der Anna R. erblickt das Urtheil des Prager Landesgerichtes vom 24. Juli 1896, Z. 14.627, das Anpreisen einer gesetzlich verbotenen Handlung nach §. 305 St. G. und öffentliche Gewaltthätigkeit nach §. 87 St. G. Der Cassationshof hat dieses Urtheil in Beziehung auf §. 87 St. G. im Sinne des §. 5 der Strafprocessnovelle aufgehoben.

Gründe:

Die Verurtheilung wegen des im §. 87 St. G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit ficht Anna R. aus dem Grunde des §. 281 Z. 10 an, indem sie ausführt, der von ihr wegen der Einmengung des Franz T. an die zusammengerottete Volksmenge gerichtete Zuruf: „Schlagt ihn! Steinigt ihn!" sei nicht dem §. 87 St. G., sondern lediglich den §§. 5 und 411 St. G. zu unterstellen gewesen. Der Nichtigkeitsbeschwerde ist insoferne Berechtigung zuzuerkennen, als der Thatbestand des §. 87 St. G. hier allerdings auszuschließen ist.

Zwar würde die Anwendung dieses Paragraphen nicht der Umstand hindern, daß durch die Handlungsweise der Angeklagten nur die körperliche Integrität eines einzelnen Menschen gefährdet war, da der Gebrauch des Plurals („von Menschen") im §. 87 St. G. keineswegs darauf hinweist, das Gesetz habe blos die dolose Gefährdung einer Mehrheit von Menschen mit der Strafsanction des §. 88 St. G. zu bedrohen gedacht (wie ja auch im §. 335 und an anderen Gesetzesstellen

eben diese Ausdrucksweise vorkommt, ohne daß dies je zu einem Zweifel betreffs der Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf culpose Gefährdung eines Einzelindividuums Anlaß gegeben hätte), da vielmehr in den §§. 85 bis 88 St. G. (im Gegensatze zu den §§. 335 und 337 St. G., welche die culpose Gefährdung behandeln) die dolose Gefährdung im Allgemeinen mit Strafe bedroht wird, und im Falle einer solchen der §. 87 St. G. subsidiär dann einzutreten hat, wenn die speciellen Bestimmungen des §. 85 b und c St. G. mangels eines denselben entsprechenden Thatbestandes nicht zur Anwendung gelangen können. Gleichwohl aber kann in concreto, wo Anna R. die Anwesenden zu einem bestimmten strafbaren Thun gegen ein bestimmtes Einzelindividuum aufgefordert hat, nicht mehr von einer unbestimmten körperlichen Gefährdung eines Menschen gesprochen werden. Hat sie die an Franz T. constatirten Verletzungen, wie festgestellt ist, in einer dem §. 5 St. G. entsprechenden Weise vorsätzlich veranlaßt, so ist sie für den eingetretenen Verletzungserfolg nach den Bestimmungen des 18. Hauptstückes des I. Theiles des Strafgesetzes direct verantwortlich. Man kann nicht sagen, Anna R. habe blos eine Constellation von Verhältnissen geschaffen, aus der sich (nach den Principien strafrechtlich relevanter Causalität) eine Verletzung der im §. 87 St. G. geschützten Rechtsgüter regelmäßig entwickelt, oder doch leicht entwickeln kann; Angeklagte hat vielmehr zur directen Verletzung eines dieser Rechtsgüter Anstoß gegeben und strafbare Handlungen dritter Personen provocirt, durch die diese Verletzung verursacht wurde. Insoweit ihr dolus etwa über den factisch eingetretenen Erfolg hinausging, gehört derselbe dem Bereiche des §. 9 St. G. an; doch vermag auch dieser blos für die Anwendung strengerer Strafbestimmungen maßgebende Umstand den strafrechtlichen Charakter des auf Herbeiführung einer Verletzung unmittelbar gerichteten dolus nicht zu ändern.

Bei dem Vorhandensein der im §. 152 St. G. bezeichneten feindseligen Absicht (welcher die „Vorsätzlichkeit" des Thuns nach §. 411 St. G. entspricht) können daher gegebenen Falles nur die im Verhältnisse zum §. 87 St. G. specielleren Bestimmungen des 18. Hauptstückes des I. Theiles, resp. des 10. Hauptstückes des II. Theiles des Strafgesetzes zur Anwendung kommen, je nachdem der dolus der Angeklagten auf Herbeiführung eines der im §. 152 St. G. erwähnten schweren Erfolge, oder blos auf Herbeiführung einer leichten

körperlichen Beschädigung gerichtet war. Die Subsumtion der der Anna R. zur Last gelegten, die Volksmenge zur körperlichen Mißhandlung des Franz T. auffordernden Aeußerung unter die Strafnorm des §. 87 St. G. ist somit eine rechtsirrthümliche und der Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 10 St. P. O. vorhanden. Da jedoch der Gerichtshof festzustellen unterlassen hat, ob Anna R. die Absicht hatte, dem Franz T. einen der im §. 152 St. G. bezeichneten schweren Erfolge zuzuziehen, wofür in concreto mit Rücksicht auf die im Urtheile constatirte Aufregung der Menge und die Art des durch die Provocation herbeizuführenden Angriffes („Steinigt ihn!") allerdings bemerkenswerthe Momente vorhanden sind (§§. 9 und 155a St. G.), oder ob Angeklagte blos die Herbeiführung der thatsächlich eingetretenen leichten körperlichen Beschädigung des Franz T. bedacht hatte (§§. 5 und 411 St. G.), da es mithin an jenen Feststellungen mangelt, die bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Urtheile zu Grunde zu legen wären, und deshalb die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, so war der Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sie die Verurtheilung der Anna R. wegen des im §. 87 St. G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit anficht, gemäß §. 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, sofort Folge zu geben, das angefochtene Urtheil in dieser Beziehung und im Ausspruche über die Strafe aufzuheben und die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an das Landes- als Strafgericht in Prag zu verweisen.

Nr. 1985.

Object des Diebstahls kann auch ein Einlagsbuch der Postsparcasse sein; daß der Dieb zu dessen Verwerthung listiger Veranstaltungen bedarf, schließt die Anwendung des §. 171 St. G. nicht aus.

(Entscheidung vom 30. März 1896, Z. 1738. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter von Girtler-Kleeborn; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Herzberg-Fränkel.)

Franz S., unterstandsloser Kellner und wegen seiner Liederlichkeit aus dem Elternhause gewiesen, eignete sich daselbst in der Nacht vom 4. auf den 5. September 1895 die auf 150 fl. bewerthete Taschenuhr seines Vaters zu, welche er sofort versetzte. Am 8. September 1895 entwendete er sodann

im Einverständnisse mit dem flüchtigen Carl P. und mit Joseph Sz. ein in versperrtem Kasten verwahrtes Postsparcasseneinlagebuch über 407 fl. des Carl F., Stiefvaters des Carl P. Dieses Einlagebuch brachte folgenden Tages Joseph Sz. zum Postsparcassenamte, und erhob auf dasselbe mittelst Fälschung der Unterschrift des Carl F. auf der Zahlungsanweisung und Angabe des ihm bekannten Losungswortes die Summe von 400 fl., welche er mit den vor der Thüre harrenden Genossen theilte. Mit Urtheil des Kreis- als Schwurgerichtes zu Wien vom 10. Jänner 1896, Z. 63.524, des Diebstahls nach §§. 171, 173, 174 II b und d St. G. schuldig erkannt, ergriff Franz S. aus dem Grunde das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, weil die in der Verhandlung begehrte Ergänzung der Fragenstellung abgelehnt worden war. Diese Beschwerde wurde verworfen.

Gründe:

I. Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt, daß durch die Unterlassung der Stellung der von der Vertheidigung bei der Verhandlung begehrten Zusatzfrage auf den Strafaufhebungs-, resp. Strafausschließungsgrund des §. 189, bezw. §. 463 St. G. zur zweiten Hauptfrage, betreffend den von Franz S. an seinem Vater gleichen Namens verübten Diebstahl, die Vorschrift des §. 319 St. P. O. verletzt und hiemit auch die im §. 344 Z. 6 St. P. O. vorgesehene Nichtigkeit gesetzt worden sei; allein mit Unrecht.

Laut der zur Verlesung gebrachten Note des Polizeicommissariates Leopoldstadt hat der Angeklagte in der letzten Zeit bei seinen Eltern nicht gewohnt, sein letzter Wohnort konnte nicht eruirt werden; am 5. September 1895 erschien er spät Nachts im Hause seines Vaters, nächtigte daselbst und entfernte sich am folgenden Morgen aus demselben, ohne dahin zurückzukehren. Bei der Hauptverhandlung am 25. November 1895 gestand der Angeklagte, er habe in der letzten Zeit keinen festen Unterstand gehabt, nur in der Nacht vor dem Diebstahle im Elternhause übernachtet und daselbst auch früher schon wiederholt, selbst ohne Einwilligung seines Vaters, genächtigt. Erst bei der am 10. Jänner 1896 fortgesetzten und durchgeführten Hauptverhandlung bemerkte der Angeklagte, er habe, wenn er keinen Nachtdienst hatte, d. i. jede zweite Nacht, im Hause seiner Eltern geschlafen, ohne übrigens zu behaupten, daß er bei dem jeweiligen Uebernachten im Elternhause daselbst auch verköstigt worden wäre, oder sich sonst

an dem Haushalte betheiligt hätte. Nun läßt aber das Gesetz dem sogenannten Familiendiebstahl eine schonendere Behandlung nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu Theil werden, daß derselbe unter Angehörigen einer gemeinschaftlichen Haushaltung sich ereigne. Letztere besteht aber nur dann, wenn seitens der dazu Gehörigen in Absicht auf eine längere Zeitdauer nicht nur die Wohnung, sondern auch die Verköstigung, eventuell auch die Befriedigung anderer Bedürfnisse, wie Kleidung, Wäsche, Beheizung und Bedienung, unter einheitlicher Leitung und Aufsicht mit Zustimmung des Familienoberhauptes getheilt, unter Umständen auch zu den Kosten der Haushaltung gemeinschaftlich beigesteuert und hiedurch in ökonomischer Beziehung eine gewisse Interessensolidarität begründet wird.*) Da dem Schwurgerichtshofe nur die Behauptung des Angeklagten, nur zeitweilig im Elternhause übernachtet zu haben, nicht aber auch die Behauptung vorlag, er sei daselbst auch verköstigt worden, oder habe sich sonst irgendwie am Haushalte und dessen Kosten betheiligt, und da somit das Zutreffen des gemeinschaftlichen Haushaltes zu Gunsten des Angeklagten gar nicht behauptet wurde, hat der Gerichtshof mit Recht die Stellung einer darauf gerichteten Zusatzfrage abgelehnt. Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich somit in dieser Richtung als unbegründet.

II. Eine Verletzung der Vorschrift des §. 320 St. P. O. und die hierin begründete Nichtigkeit des §. 344 Z. 6 St. P. O. erblickt die Beschwerde weiter darin, daß der Antrag, zur ersten die Entwendung und Verwerthung des Postsparcassebüchels über 407 fl. betreffenden Hauptfrage eine Eventualfrage auf das Verbrechen des Betruges zu stellen, abgelehnt wurde. Bei Begründung dieses Einwandes führte die Beschwerde aus, daß von der Anklage nicht nur die widerrechtliche Entziehung des Einlagebuches aus dem Besitze des Carl F., sondern auch die widerrechtliche, erst im Wege nachträglicher Urkundenfälschung bewirkte Realisirung desselben und die Behebung und Aneignung der Einlage verfolgt wird, wie dies aus den Gründen der Anklage erhellt, und daß, da das erwähnte Einlagebuch an sich werthlos ist, der strafbare Eingriff in die Vermögensrechte des berechtigten Besitzers nicht schon durch die Entwendung desselben, sondern erst durch

*) Siehe die Cassationsentscheidung vom 8. Februar 1896, Z. 15.342, Slg. Nr. 1938.

seine betrügerische Realisirung gesetzt wurde, die Handlung sich also als das Verbrechen des Betruges im Sinne der §§. 197, 201 a und 203 St. G. darstellt, weshalb eine hierauf lautende Eventualfrage gemäß §. 320 St. P. O. den Geschwornen vorzulegen gewesen wäre.

Diesen Ausführungen ist darin beizustimmen, daß, wenn auch nach dem Wortlaute des Anklagetenors nur die Entwendung des Einlagebuches mit der Einlage von 407 fl. als Verbrechen des Diebstahls qualificirt, unter Anklage gestellt, die betrügerische Realisirung desselben aber lediglich in der Anklagebegründung erwähnt wurde, der Gerichtshof vom Standpunkte der §§. 262 und 267 St. P. O. dennoch berechtigt gewesen wäre, auch diese letzteren der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen, ohne daß es hiezu eines besonderen Verfolgungsantrages bedurfte, seiner Judicatur zu unterziehen und zu diesem Ende eine entsprechende Eventualfrage an die Geschwornen zu richten, falls er erachtet hätte, daß die angeklagte That nicht das in der Anklage bezeichnete Verbrechen des Diebstahls, sondern jenes des Betruges begründe, was jedoch augenscheinlich nicht der Fall war. Verpflichtet zur Stellung dieser Eventualfrage wäre der Schwurgerichtshof durch die Bestimmung des §. 320 St. P. O. eben nur dann gewesen, wenn vor demselben Thatsachen behauptet worden wären, wonach die dem Angeklagten zur Last gelegte, als Diebstahl verfolgte That unter die strafgesetzlichen Bestimmungen über das Verbrechen des Betruges gefallen wäre, da Letztere nicht strenger sind, wie die von der Anklage angerufenen über das Verbrechen des Diebstahls. Solche Behauptungen wurden aber nicht vorgebracht. Der Angeklagte hat keineswegs angegeben, an der Entwendung des Einlagebuches unbetheiligt zu sein und nur an der betrügerischen Realisirung desselben theilgenommen zu haben, er hat vielmehr seine Betheiligung sowohl bei der Entwendung, wie auch bei der betrügerischen Verwerthung desselben unumwunden eingestanden und, da beides sich als einheitliche That darstellt, so wäre eine Veranlassung zur Stellung einer Eventualfrage auf Betrug nur dann vorgelegen, wenn die Anschauung der Beschwerde, es könne die angeklagte That in ihrer Gesammtheit überhaupt nicht als Diebstahl, sondern nur als Betrug qualificirt werden, richtig wäre. In dieser Richtung kann jedoch den Ausführungen der Beschwerde nicht zugestimmt werden.

Unrichtig ist nämlich die Anschauung, daß die Einlagebücher der Postsparcassen an sich werthlos und deshalb kein mögliches Object eines Diebstahls seien. Aus den, das Postsparcassenwesen regelnden Gesetzen vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, Art. 14 und 17, vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133, Art. 5, 6, 13, und den zu diesen Gesetzen erlassenen Durchführungsverordnungen vom 10. October 1882, R. G. Bl. Nr. 163, und vom 22. November 1887, R. G. Bl. Nr. 134, ergibt sich, daß die nur auf den Einleger lautenden Einlagebücher des Postsparcassenamtes diesen, beziehentlich seinen gesetzlichen Vertreter, Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten, unter Beobachtung besonderer Cautelen zur Behebung des eingelegten Betrages befähigen, daß diese Einlagebücher weder mit Pfand, noch mit Verbot belegt, wohl aber rechtsgiltig an Dritte cedirt und im Falle des Verlustes mittelst eines besonderen vereinfachten Verfahrens amortisirt werden können. Dieselben sind also weder bloße Beweismittel, noch reine Legitimationspapiere, sie sind vielmehr in den Händen des berechtigten Einlegers oder seines Rechtsnachfolgers Vermögensobjecte, deren Werth dem eingelegten Betrage, über welchen diese Personen mittelst des Einlagebuches jederzeit unbeschränkt, wenn auch unter Beobachtung gewisser Formen verfügen können, entspricht. Als solche können sie aber sehr wohl Gegenstand eines Diebstahls sein, zumal sie auch in den Händen des Diebes, der aus ihrer Veräußerung jederzeit Vortheil ziehen kann, für diesen einen Werth repräsentiren, und es also unrichtig ist, daß sie nur im Wege betrügerischer Handlungen von ihm verwerthet werden können.

Hieraus folgt, daß die der Anklage zu Grunde liegende That von dieser mit Recht aus dem Gesichtspunkte des Diebstahls verfolgt und vom Gerichtshofe in diesem Sinne den Geschwornen zur Frage gestellt wurde, daß für den letzteren weder eine rechtliche, noch eine sachliche Veranlassung bestand, die incriminirte That nur als einen Betrug anzusehen, daß er daher um so weniger verpflichtet war, eine in diesem Sinne formulirte Eventualfrage den Geschwornen vorzulegen, und daß die Ablehnung des diesfälligen Antrages der Vertheidigung begründet ist.

Nr. 1986.

Ob der Inhalt einer Druckschrift, welche mit Beschlag belegt wurde, dieser selbst oder einer anderen ihn nach ihr reproducirenden Druckschrift entnommen sei, kommt für die im §. 24 des Preßgesetzes begründete Strafbarkeit seiner Veröffentlichung nicht in Frage. — Auf Sitzungsberichte eines Landesausschusses läßt sich die im §. 28 des Preßgesetzes eingeräumte Immunität nicht erstrecken. Der Irrthum, daß dieselben auch bei Wiedergabe des Inhaltes einer mit Beschlag belegten Druckschrift straffrei veröffentlicht werden dürfen, entschuldigt nicht.

(Entscheidung vom 26. September 1896, Z. 5974. — Vorsitzender: Hofrath Dr. von Pelser; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Alexander Nicoladoni.)

Die Nummer 5237 der periodischen Druckschrift „Wiener Allgemeine Zeitung" vom 20. August 1895 wurde wegen eines unter der Spitzmarke „Das Gestüt der Aerzte" veröffentlichten Aufsatzes, der wider den o. ö. Landesausschuß gerichtet war, mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme mit Beschluß des Wiener Landesgerichtes vom 22. August 1895, Z. 41.035, bestätigt. Ob wider Verfasser und Redacteur Anklage zu erheben sei, berieth der Landesausschuß in der nicht als vertraulich erklärten Sitzung vom 23. October 1895. Uebungsgemäß wurde das über die Sitzung aufgenommene Protokoll in Druck gelegt und als „Sitzungsbericht" an die Redactionen der in Linz erscheinenden Tagesblätter zur allenfälligen Veröffentlichung versendet. Dieser Bericht enthielt die theilweise Wiedergabe des Artikels „Das Gestüt der Aerzte". Er gelangte seinem vollen Inhalte nach in die Nummer 270 der in Linz erscheinenden periodischen Druckschrift „Tagespost". Von der aus diesem Grunde nach §. 24 Preß-Ges. erhobenen Anklage wurde der Redacteur G. der „Tagespost" mit Urtheil des Linzer Landesgerichtes vom 20. April 1896, Z. 1178, freigesprochen. Der Cassationshof, an welchen die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriff, erkannte ihn des Anklagedelictes schuldig.

Gründe:

Das angefochtene Urtheil stellt zwar fest, der durch den Druck veröffentlichte Sitzungsbericht des o. ö. Landesausschusses vom 23. October 1895 und der ihn unter der Spitzmarke „Vom Landesausschusse" in Nummer 270 vom 23. November 1895 der Linzer „Tagespost" im Auszuge reprodu-

cirende Aufsatz gebe zum Theile den Wortlaut des der Beschlagnahme verfallenenen Artikels „Das Gestüt der Aerzte" aus Nummer 5237 der „Wr. Allgem. Zeitung" vom 20. August 1895 wieder, geht aber gleichwohl mit einem Freispruche vor, weil in dem beanständeten Artikel „Vom Landesausschusse" lediglich eine Reproduction des Sitzungsberichtes, aber nicht eine Reproduction des Artikels „Das Gestüt der Aerzte" enthalten, und die Veröffentlichung des Inhaltes des letzteren nicht erst durch die Aufnahme des Artikels in die „Tagespost", sondern schon durch die Drucklegung des Sitzungsberichtes seitens des oberösterreichischen Landesausschusses erfolgt sei. Diese Argumentation bekämpft die Nichtigkeitsbeschwerde unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Z. 9 a St. P. O. mit Recht.

Für die Frage, ob der unter der Spitzmarke „Vom Landesausschusse" in die Linzer „Tagespost" aufgenommene Artikel den Inhalt der mit Beschlag belegten Druckschrift wiedergibt, kann unmöglich entscheidend sein, daß die Reproduction nicht unmittelbar aus der mit Beschlag belegten Druckschrift, sondern durch das Medium des Sitzungsberichtes erfolgte. Entscheidend ist vielmehr nur die Thatsache, daß einzelne der in dem saisirten Artikel ausgedrückten Gedanken, und zwar gerade jene, die dessen Strafbarkeit nach §§. 300 und 491 St. G., respective Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863 vorzugsweise begründen, in dem Artikel „Vom Landesausschusse" wieder vorkommen. Schon dieser Umstand allein charakterisirt den Aufsatz als theilweise Reproduction des Artikels, wenn auch zunächst nicht er, sondern der Sitzungsbericht des Landesausschusses die Quelle gewesen sein mag, aus welcher der Verfasser des in die „Tagespost" aufgenommenen Aufsatzes „Vom Landesausschusse" seinen Stoff geschöpft hat. Auch die Thatsache, daß der Text des verbotenen Artikels in der „Tagespost" nur auszugsweise wiedergegeben wird, vermag hieran nichts zu ändern, sobald nur der strafbare Inhalt, d. h. eben das, was die Confiscation veranlaßte, und was das Gericht in demselben für strafbar fand, in der Reproduction neuerlich zum Ausdrucke gelangt. Daß dies aber der Fall ist, wird von keiner Seite bestritten, und ergibt sich auch in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise aus der Vergleichung der beiden Artikel „Das Gestüt der Aerzte" in der „Wiener Allgemeinen Zeitung" Nr. 5237 vom 20. August 1895 mit „Vom Landes-

ausschusse" in der Nummer 270 der Linzer „Tagespost" vom 23. November 1895, sowie daraus, daß mit den Erkenntnissen des Landesgerichtes Wien vom 22. August 1895 und vom 5. November 1895 der Artikel „Das Gestüt der Aerzte" seinem ganzen Inhalte nach mit Beschlag und rücksichtlich Verbot belegt wurde. Es ist daher ein Rechtsirrthum, wenn der Gerichtshof den hier in Betracht kommenden Aufsatz mit dem mit Verbot belegten deshalb für nicht congruent erachtet, weil er nicht dem letzteren, sondern dem Sitzungsberichte entnommen erscheint, und mit Rücksicht auf diesen Umstand auch eine andere Tendenz verfolgt. Abgesehen davon, daß die Tendenz eines Artikels nicht jedem Leser desselben klar wird, und daß die Lectüre desselben geradezu die gegentheilige Wirkung erzeugen kann, hat dieses subjective Moment mit dem Thatbestande des §. 24 Pr. G. schon deshalb nichts zu schaffen, weil dieser in subjectiver Beziehung einzig und allein das Bewußtsein voraussetzt, daß der Inhalt des durch den Druck veröffentlichten Artikels zum Theile einer mit Beschlag oder Verbot belegten Druckschrift entstamme, und dieses Bewußtsein in concreto zugegeben wird. Daß Angeklagter, wie das Urtheil feststellt, nicht von der gleichen Absicht geleitet war, welcher der Artikel des Wiener Blattes entsprungen ist, hat strafrechtlich nur die Bedeutung, daß demselben neben dem Delicte des §. 24 Pr. G. nicht auch das durch den Inhalt des beanständeten Aufsatzes begangene Delict des §. 300 St. G. und §. 481 St. G. respective Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, zugerechnet werden kann.

Irrig ist nicht minder die Anschauung des ersten Richters, es könne von einer Veröffentlichung des confiscirten Artikels durch den Angeklagten nicht gesprochen werden, weil die Veröffentlichung desselben schon durch die Drucklegung des Sitzungsberichtes des o. ö. Landesausschusses stattfand. Diese nach dem 2. Absatze des §. 1 Pr. G. strafrechtlich irrelevante Thatsache schließt sicherlich eine neuerliche Veröffentlichung durch den Druck nicht aus. Es ergibt sich dies aus der Erwägung, daß der Begriff der Veröffentlichung lediglich das Zugänglichmachen des Inhaltes für eine individuell nicht begrenzte Mehrzahl von Personen in sich faßt. Wenn nun auch der Inhalt des mit Beschlag belegten Artikels bereits durch die Veröffentlichung im Sitzungsberichte einem unbegrenzten Kreise von Personen zugänglich gemacht war, so ist es doch aufliegend, daß dieser Kreis durch den neuerlichen Abdruck

in der „Tagespost" erweitert, und abermals einer individuell nicht begrenzten Zahl von Personen die Kenntnißnahme des strafbaren Inhaltes ermöglicht oder doch erleichtert wurde. Es wurde eben durch die unter Anklage gestellte Reproduction ein neues Medium der Verbreitung des strafbaren Inhaltes geschaffen und letzterer hiedurch dem Publicum zugänglicher gemacht. Zweifellos entspricht somit die Reproduction des für strafbar erkannten Artikels in der „Tagespost" dem im §. 24 Pr. G. aufgestellten Thatbestandsrequisite der Veröffentlichung durch den Druck, zumal das Gesetz zwischen einer erstmaligen oder einer mehrmaligen, rücksichtlich wiederholten (neuerlichen) Veröffentlichung nicht unterscheidet.

Wenn die Gegenausführung für den Angeklagten Straflosigkeit im Grunde des §. 28 Al. 2 Pr. G. in Anspruch nimmt, so ist dem zu entgegnen, daß blos der wahrheitsgetreuen Wiedergabe öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage das Privilegium des §. 28 zu statten kommt. Diese Ausnahmsbestimmung erfordert als solche eine strenge Interpretation. Sitzungen des Landesausschusses, welcher nach den Landesordnungen als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung anzusehen ist, sind den öffentlichen Verhandlungen des Landtages keineswegs gleichzuachten. Das dritte Hauptstück der Landesordnungen unterscheidet zwischen der Geschäftsbehandlung des Landtages, und jener des Landesausschusses. Während die Landtagssitzungen öffentlich sind, verhandelt und erledigt der Landesausschuß die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen, die, wenn sie auch nicht für vertraulich erklärt wurden, doch an und für sich der Oeffentlichkeit entbehren. Die Sitzungen des Landesausschusses entsprechen daher nicht dem Begriffe öffentlicher Landtagsverhandlungen im Sinne des §. 28 Pr. G. und es erstreckt sich die den Mittheilungen der letzteren gewährte sachliche Immunität keineswegs auch auf die erstere.

Ebenso wenig vermochte der zur Geltung gebrachte Irrthum des Angeklagten in Bezug auf die Frage, ob der Sitzungsbericht des Landesausschusses vom 23. October 1895 als solcher straflos reproducirt werden konnte, selbst wenn ein solcher Irrthum vorhanden gewesen wäre, was aber das Urtheil nicht constatirt, strafausschließend zu wirken, sobald feststeht, daß Angeklagter wußte, ein Theil des Berichtes enthalte den Inhalt einer mit Beschlag belegten oder verbotenen Druckschrift.

Denn dieser Irrthum würde sich lediglich als ein solcher über die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen der §§. 1 und 28 Pr. G., also als ein strafrechtlich indifferenter Rechtsirrthum qualificiren, dessen Berücksichtigung die §§. 233, 238 St. G. ausschließen.

Da somit der angefochtene Freispruch in jeder Beziehung ein rechtsirrthümlicher ist und daher der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 a thatsächlich vorliegt, so war der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, das Urtheil aufzuheben und in merito der Angeklagte gemäß der Anklage schuldig zu sprechen, wobei noch in Betracht zu kommen hatte, daß zur Zeit des Erscheinens des Artikels „Vom Landesausschusse" in der Nummer 270 der Linzer „Tagespost" vom 23. November 1895 in Ansehung des Artikels „Das Gestüt der Aerzte" in der Nummer 5237 der „Wiener Allgemeinen Zeitung" vom 20. August 1895 auch bereits das am 9. November 1895 gehörig kundgemachte Verbotserkenntniß des Landesgerichtes Wien vom 5. November 1895 vorlag.

Nr. 1987.

Wird nach Einstellung von Vorerhebungen, in welchen Jemand als Beschuldigter behandelt worden ist (§§. 90 und 363 Z. 1 St. P. O.), der vom Privatbetheiligten gestellte Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung wider den Beschuldigten (§. 48 St. P. O.) abgelehnt, so ist die Anklage verbraucht und eine neuerliche Verfolgung des Beschuldigten nur unter den Voraussetzungen des §. 352 St. P. O. statthaft.

(Entscheidung vom 1. October 1896, Z. 6470. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Perko; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Edm. Benedikt.)

Am 6. Juni 1895 besuchte Johann K. gelegentlich seiner Anwesenheit in Salzburg die ihm befreundeten Eheleute Paul und Marie M. in ihrer Marktḧütte. Dort vergaß er, als er sich wieder entfernte, unverwahrt auf einer Bank einen Papiersack, in welchem sich nebst anderen Gegenständen ein geladener Revolver befand. Als die später eintretende 22jährige Eleonore, Tochter der Eheleute M., den Papiersack untersuchte, entlud sich gegen sie ein Revolverlauf, und sie sank tödtlich getroffen der herbeieilenden Mutter in die Arme. Die wegen des im §. 335 St. G. vorgesehenen Vergehens und wegen Uebertretung

des §. 36 des Waffenpatentes geführten Vorerhebungen, während welcher Johann K. als Beschuldigter vernommen ward, wurden nach §. 90 St. P. O. eingestellt und den Antrag des Subsidiaranklägers Paul M. auf Einleitung der Voruntersuchung lehnte die Rathskammer ab. Aber ganz unvermittelt und ohne vorläufige Wiederaufnahme des Strafverfahrens wendete sich die Staatsanwaltschaft nachträglich wieder der Verfolgung des Johann K. zu; sie überreichte die Anklageschrift, welche zwar nicht wegen Verbrauches der Anklage, aber aus anderen Gründen mittelst Einspruches erfolglos angefochten wurde, und die nachfolgende Hauptverhandlung hatte daß Ergebniß, daß Johann K. mit Urtheil des Salzburger Landesgerichtes vom 18. April 1896, Z. 2308, der Anklagedelicte schuldig erkannt wurde. Der Cassationshof fand ihn freizusprechen.

Gründe:

Neben den Nichtigkeitsgründen der Z. 5 und 9 lit. a des §. 281 St. P. O. macht die Nichtigkeitsbeschwerde auch den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 lit. b des §. 281 St. P. O. geltend, welch' letzteren sie dahin ausführt, daß die Verfolgung wegen der dem Angeklagten zur Last gelegten That nach dem Grundsatz „ne bis in idem" ausgeschlossen sei, weil die über Antrag des öffentlichen Anklägers durchgeführten Vorerhebungen zufolge der staatsanwaltlichen Erklärung vom 6. Juli 1895, keinen Grund zur weiteren Verfolgung des Johann K. zu finden, von dem Untersuchungsrichter am 7. Juli 1895 nach §. 90 St. P. O. eingestellt wurden und dem am 14. September 1895 eingebrachten Antrage des Privatbetheiligten Paul M. auf Einleitung der Voruntersuchung gegen den Angeklagten mit dem Rathskammerbeschlusse vom 2. October 1895, Z. 7039, keine Folge gegeben worden ist. Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint in letzterer Beziehung begründet.

Im Zuge der in der Richtung des im § 335 St. G. bezeichneten Vergehens durchgeführten Vorerhebungen wurde Angeklagter über Requisition des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes Salzburg am 2. Juli 1896 von dem Bezirksgerichte Mattighofen nach §. 38 Abs. 3 und gemäß §. 198 St. P. O. als Beschuldigter vernommen; die am 6. Juli 1895 erfolgte Zurücklegung der Anzeige nach §. 90 St. P. O. seitens des Staatsanwaltes hatte die Einstellung der Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter zur nothwendigen processualen

Folge. Sie begründete aber auch zu Gunsten des Beschuldigten processuale Rechte, die unabhängig von der in concreto unterlassenen Verständigung desselben zur Wirksamkeit gelangten, da das Srafverfahren bereits die Richtung gegen eine bestimmte Person (die des Angeklagten) eingeschlagen hatte, und darum der Zurücklegung der Anzeige die Bedeutung beizumessen war, daß der Staatsanwalt zur strafgerichtlichen Verfolgung einen Grund überhaupt nicht finde. Wohl stand nunmehr dem von der Einstellung des Strafverfahren nicht verständigten Privatbetheiligten noch das im 2. Abs. der Al. 1 des §. 48 St. P. O. vorgesehene Recht zu, bei der Rathskammer den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung einzubringen und es war der Verbrauch der Strafklage bei Bestand der Bestimmungen des §. 49 St. P. O., welche dem Staatsanwalte jederzeit die Uebernahme der vom Privatbetheiligten aufrecht erhaltenen Verfolgung anheimstellen, nicht eingetreten, so lange über einen diesfälligen Antrag des Privatbetheiligten nicht rechtskräftig im negativem Sinne entschieden war. Dies war aber in concreto der Fall, da mit dem Beschlusse der Rathskammer vom 2. October 1895, Z. 7039, der von Paul M. eingebrachte Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Johann K. mit Zustimmung des öffentlichen Anklägers abgelehnt wurde, weil der Thatbestand eines nach §. 335 St. G., rücksichtlich nach §. 373 St. G., strafbaren Verschuldens als nicht vorhanden angenommen wurde.

Mag auch die Ablehnung eines vom Staatsanwalte gestellten Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung zunächst nur als proceßleitende Verfügung gelten und nicht nothwendig die Einstellung des Strafverfahrens zur Folge haben, vielmehr dem Staatsanwalte dessen anderweitige Fortsetzung offen lassen, so muß doch der Ablehnung eines vom Subsidiarankläger (Privatbetheiligten) gestellten gleichen Antrages eine wesentlich andere processuale Bedeutung beigemessen werden. Die Rechte des Privatbetheiligten sind im V. Hauptstücke der Strafproceßordnung taxativ aufgezählt. Hat der Staatsanwalt ohne Einleitung der Voruntersuchung die gerichtliche Verfolgung abgelehnt, so beschränkt sich das Recht des Verletzten einzig und allein auf den Antrag, gegen eine bestimmte Person die Voruntersuchung einzuleiten. Wird dieser Antrag von der Rathskammer abgelehnt, wogegen dem Privatbetheiligten gemäß §. 49 und 114 St. P. O. nicht einmal ein Rechtszug offen steht, so vermag er seinen Anspruch im Strafverfahren über-

haupt in keiner Form mehr zur Geltung zu bringen. Daraus ergibt sich, daß mit der Ablehnung des Antrages des Privatbetheiligten Paul M. das Schicksal der Strafklage definitiv entschieden, daß sie verbraucht ist, und daß nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme eine Fortsetzung des Strafverfahrens stattfinden kann. Es ist darum die Ablehnung des vom Privatbetheiligten eingebrachten Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung der definiten Einstellung des Strafverfahrens in ihrer Wirkung gleich zu achten, sie bedingt endgiltigen Abschluß des Processes auch für den öffentlichen Ankläger.

Die im §. 352 St. P. O. aufgestellten materiellen Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Strafverfahrens sind aber gegebenen Falles nicht vorhanden. Wohl hat der Staatsanwalt als neues Factum ermittelt, daß der Waffenpaß des Angeklagten zur Zeit der That keine Geltung mehr hatte. Damit war aber nur ein Moment der im §. 36 des kais. Patentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, bezeichneten Uebertretung festgestellt, ein neues Beweismittel für den Nachweis einer mit der Tödtung der Eleonore M. in causaler Verbindung stehenden Culpa des Angeklagten aber nicht gegeben. Verfehlt wäre es darum, für den Staatsanwalt das im §. 363 Al. 1 St. P. O. normirte Recht formloser Fortsetzung des Verfahrens in concreto in Anspruch zu nehmen. Nur so lange eine bestimmte Person nicht als Beschuldigter behandelt wurde, der Staatsanwalt sich also nicht bemüssigt fand, gegen eine bestimmte Person Stellung zu nehmen, wahrt ihm der §. 363 Al. 1 der St. P. O. das Recht, unabhängig von den Bedingungen der Wiederaufnahme das Verfahren fortzusetzen. Ob jemand als Beschuldigter behandelt wurde, ist nach §. 38 St. P. O. zu entscheiden, dessen zweiter Absatz ausdrücklich bestimmt, daß die den Beschuldigten betreffenden Vorschriften, insoweit sie ihrer Natur nach nicht auf die Voruntersuchung beschränkt erscheinen, auch auf Denjenigen Anwendung finden, welcher als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen, oder als solcher zur Vernehmung vorgeladen, oder in Verwahrung oder Haft genommen wurde. Da nun vorliegend Angeklagter vor Zurücklegung der Anzeige nach §. 90 St. P. O. als Beschuldigter vernommen und überdies gegen denselben vom Privatbetheiligten der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht wurde, so kann an dessen damaliger processualer Stellung als jener eines

Beschuldigten gar kein Zweifel obwalten, und es konnte daher eine Fortsetzung des Verfahrens bei Abgang der Voraussetzungen des §. 352 St. P. O. unter keinen Umständen stattfinden.

Da nun der etwa eingetretene Verbrauch der Strafklage in jedem Stadium des Verfahrens, also auch im Einspruchsverfahren als absolutes Proceßhinderniß von Amtswegen wahrzunehmen ist, so konnte auch der Umstand, daß Angeklagter die processuale Unzulässigkeit seiner weiteren strafgerichtlichen Verfolgung wegen Abganges der Voraussetzungen und der Förmlichkeiten der Wiederaufnahme des bereits längst eingestellten Strafverfahrens in dem gegen die Anklageschrift erhobenen Einspruche nicht zur Geltung brachte, eine Wiederherstellung des ein- für allemal consumirten Klagerechtes nicht zur Folge haben. Der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund der Z. 9 lit. b des §. 281 St. P. O. liegt somit thatsächlich vor. Es war daher der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und Angeklagter nach §. 259 Z. 3 St. P. O. von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen des im §. 373 und rücksichtlich im §. 335 St. G. bezeichneten Vergehens freizusprechen.

Dieser Freispruch bedingt jedoch zugleich den Freispruch des Angeklagten von der Anklage wegen der im §. 36 des kais. Patentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, bezeichneten Uebertretung, wegen deren die strafgerichtliche Verfolgung erst am 16. December 1895, also nach Ablauf der im §. 532 St. G. normirten Verjährungsfrist von drei Monaten eingeleitet wurde. Es liegt somit betreffs dieser Uebertretung, da Angeklagter während der Verjährungsfrist keine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er für schuldig befunden und mit Strafe belegt wurde (§. 531 Al. c St. G.), der Strafaufhebungsgrund des §. 531 St. G. vor, und es ist durch die Verurtheilung des Angeklagten zu dessen Nachtheile das Strafgesetz unrichtig angewendet worden, weshalb in Anwendung des §. 290 St. P. O. auch in dieser Beziehung wegen Vorliegens des im §. 281 Z. 9 lit. b St. P. O. bezeichneten, in der Nichtigkeitsbeschwerde blos anderweitig geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes der Schuldspruch aufzuheben und Angeklagter gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freizusprechen war.

Bei der erörterten Rechtslage kann von den außerdem noch geltend gemachten Nichtigkeitsgründen der Z. 9 und 5 lit. a St. P. O. abgesehen werden.

Nr. 1988.

Dem Begriffe der Feindseligkeit (§. 302 St. G.), entspricht auch das Boycottiren (Durchführung des Wahlspruches „Svůj k svému" im Geschäftsverkehre).

(Plenarentscheidung vom 27. October 1896, Z. 12.384. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.)

Der Cassationshof hat nach §§. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Neutitschein vom 12. März 1896, Z. 650, insofern mit demselben Johann P. von der Anklage wegen Uebertretung des Art. III, Z. 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, nach §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen ward, wurde das Gesetz, und zwar §. 302 St. G. verletzt.

Gründe:

Nach den im Jahre 1894 in Mährisch-Weißkirchen vorgenommenen Gemeindewahlen gelangten an zur slavischen Partei zählende Bewohner der Stadt und Umgebung mittelst Post unter Couvert Exemplare einer angeblich von einem „Aufsichtscomité" ausgehenden Druckschrift, worin der Empfänger vorerst als der nationalen Sache seit jeher treu ergebener, aufrichtiger Patriot begrüßt, dann aber aufmerksam gemacht wird, anscheinend seien jene Bestrebungen von ihm nicht beachtet worden, welche zu ihrer Verwirklichung und Geltung im Sinne des Wahlspruches „Svůj k svému" (der Seine zu dem Seinen) nicht blos die Stadt, sondern auch die ganze böhmische Umgebung in Bewegung versetzen müsse (hýbati). Daran reiht sich die Bitte, er möge nicht, wie es zum Beispiel an einem bestimmten Tage zu Gunsten eines namentlich bezeichneten Gegners geschah (der Tag und der Name des Gegners sind handschriftlich eingestellt), sein böhmisches Geld nationalen Gegnern zutragen. Am Schlusse wird dann ausgesprochen: „Führen Sie mit uns das „Svůj k svému" aus und es wird gehen." Gefertigt ist, wie erwähnt, das Aufsichtscomité (pozorovaci komité). Druckort, Drucker und Verleger sind nicht angegeben. Exemplare der Druckschrift, in welchen Eisenhändler Franz K. als nationaler Gegner bezeichnet ist, erhielten insbesondere Eduard H., Josef O. und Franz S.; ein von Johann P. vorgelegtes Exemplar warnt

vor Wilhelm B.; ein Exemplar, welches dem Thomas B. zukam, vor dem „Juden B.". Befaßt wurde die Behörde mit dieser Angelegenheit durch Franz K. Dieser zeiht seinen Geschäftsconcurrenten Johann P. der im Brotneide wurzelnden Urheberschaft; er hat wegen der Verbreitung der auf ihn hinweisenden Druckschrift, deren Empfang ihm mindestens 20 Kunden bestätigten, das Ausbleiben von wenigstens 100 größeren Abnehmern zu beklagen.

Durchgreifender Erfolg war den gerichtlichen Erhebungen nicht beschieden: Das zur Verhandlung berufene städt.-del. Bezirksgericht Neutitschein vermochte nichts Anderes festzustellen, als daß Johann P. den Franz K. schädigende Exemplare der Druckschrift verbreitet hat; es sprach ihn ungeachtet seines Läugnens der Uebertretungen des §. 23 des Preßgesetzes und des Art. III, Z. 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, und zwar der letzteren aus dem Grunde schuldig, weil die unbefugt verbreiteten Exemplare der im §. 9, Al. 1 Pr. G. vorgeschriebenen Angaben entbehren und in ihrem Inhalte den Thatbestand des im §. 302 St. G. vorgesehenen Vergehens darstellen (Urtheil vom 30. December 1895, Z. 3446). Die Urtheilsmotive bemerken in dieser Richtung, bei Würdigung des Inhaltes der Druckschrift müsse auf die im Jahre 1894 in Weißkirchen bestandenen Verhältnisse volle Rücksicht genommen werden; es seien damals vor und nach der Wahl die Gemüther der beiden Parteirichtungen angehörenden Wähler so aufgeregt gewesen, daß gegenüber dieser Stimmung der Inhalt dieser Druckschrift unbedingt als Aufforderung zu Feindseligkeiten gegen einen Volksstamm und zu feindseligen Parteiungen der Einwohner gegen einander aufgefaßt werden müsse. Dem Verurtheilten wurde eine Geldstrafe von 30 fl. und für den Fall der Uneinbringlichkeit sechstägiger Arrest auferlegt. Anders entschied das von Johann P. angerufene Kreis- als Berufungsgericht zu Neutitschein. Nur an dem nach §. 23 Pr. G. gefällten Schuldspruch festhaltend, hat es mit dem Erkenntnisse vom 12. März 1896, Z. 650, den Berufungswerber von der Anklage wegen der Uebertretung des Art. III, Z. 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, nach §. 259 St. P. O. freigesprochen und infolge dessen auch die Strafe auf 10 fl., eventuell zwei Tage herabgesetzt. Es verneint auf Seite der Versender der Druckschrift die Absicht, zu feindseligen Parteiungen oder zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten aufzureizen, „von denen man in so

kleinen Städten, wie Mährisch-Weißkirchen, gar nicht sprechen kann"; die Druckschrift bedeutet ihm nur „ein, wenn auch wenig ehrenhaftes Mittel in dem Concurrenzkampfe, der heute in der Geschäftswelt gang und gäbe ist", und daß die Versender die Zeit nach den politischen Wahlen erkoren, hält es für leicht erklärlich, „da sie auch bestrebt waren, die Aufregung, in der sich die Bewohner kleiner Städte bei dergleichen Anlässen befinden, auszunützen".

Der Ansicht der Berufungsinstanz ist jedoch nicht zuzustimmen. Es kann unerörtert bleiben, ob nach den Thatbestandsrequisiten des §. 302 St. G. die Handlung, zu welcher aufgefordert wird, an sich unsittlich oder durch die Gesetze verboten sein müsse (§. 305 St. G.). Die Druckschrift lediglich als Mittel des Concurrenzkampfes aufzufassen, daran hindert ihr Inhalt. Dort wird die Boycottirung der Parteigegner als Gebot der nationalen Interessen erklärt, an den Patriotismus (und wohl auch an die Eitelkeit) des Empfängers appellirt und diesem nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß ihn ein Comité überwache. Das schließt allerdings nicht aus, daß einzelne Anhänger der slavischen Partei und etwa auch Johann P. bei Verbreitung der Druckschrift, oder, sofern sie auf ihre Befolgung hinwirkten, auch von gewinnsüchtiger Triebfeder geleitet waren, und gerade in dieser kann der Apell an den Patriotismus hie und da einen mächtigen Bundesgenossen gewonnen haben. Allein die Druckschrift verräth diese Triebfeder der Gewinnsucht nicht; hat auch Franz K. aus den Exemplaren, in welche er Einsicht nahm, die Schriftzüge seines Concurrenten sofort herausgefunden, so steht nicht fest und ist auch gar nicht anzunehmen, daß auch andere Empfänger zu dieser Entdeckung gelangten, und P. selbst wurde nicht für vorsätzliche, sondern nur für fahrlässige Verletzung des §. 302 St. G. verantwortlich gemacht, ihm brauchte nur Mangel pflichtmäßiger Aufmerksamkeit, aber nicht das Vorhaben, Feindseligkeiten herbeizuführen, nachgewiesen zu werden. Daß aber die in der Druckschrift ausgedrückte Aufforderung — im Widerspruche mit dem jedem redlichen Erwerbe gebührenden Schutze, einzig und allein aus politischen Gründen von den Regeln abzusehen, nach welchen der Geschäftsverkehr sich entwickelt, bei Kauf und Verkauf daher insbesondere auch von der sonst entscheidenden Abwägung der Qualität und des Preisverhältnisses der Waare — auf materielle Schädigung der Parteigegner, also auf Feindseligkeit

abzielt, kann ebenso wenig bezweifelt werden, als sich den Angegriffenen, gleichviel ob sie als „Nationalität" oder als „Classe" in's Auge gefaßt werden, der Schutz des §. 302 St. G. versagen läßt. Der Ausdruck „Classe" begreift eben auch jene Personenmehrheiten, welche wegen Uebereinstimmung in politischen Ansichten, Interessen oder Zwecken als verbunden und — von anderen Personenmehrheiten unterscheidbar — eben deshalb als eine Gesammtheit betrachtet werden, d. i. die politischen Parteien. Geeignet, auf Seite der Angegriffenen das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern, vielleicht sogar in erklärlicher Reaction zu Gegenangriffen zu führen, jedenfalls aber Erbitterung hervorzurufen und in solcher Art die zwischen den Parteien bestehenden Gegensätze zu verschärfen, trägt die Verbreitung der Druckschrift jenen Charakter an sich, unter dessen Voraussetzung das im §. 302 St. G. behandelte Vergehen unter die Delicte wieder die öffentliche Ruhe und Ordnung eingereiht worden ist: sie vermag den öffentlichen Frieden zu gefährden.

Dem Gesagten zufolge wurde also §. 302 des St. G. verletzt, weshalb in Stattgebung der nach §§. 33 und 292 St. P. O. eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde die stattgefundene Gesetzesverletzung zu constatiren war.*)

---

*) Vgl. §. 26, lit. b des kais. Patentes vom 13. März 1849, R. G. Bl. Nr. 161, und die oberstgerichtliche Entscheidung vom 23. December 1862, Z. 1640, in Nr. 1012 der Glaser'schen Sammlung. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (§. 130) textirt: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Classen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander öffentlich anreizt, wird . . . . bestraft." Diese Gesetzesstelle trat an Stelle des aus §. 17 der preußischen Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849 hervorgegangenen §. 100 des preußischen Strafgesetzes vom Jahre 1851, welcher bestimmt: „Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen aneinander anreizt, wird . . . . . bestraft." Die Verordnung enthielt an Stelle des Ausdruckes „gefährdet" die Worte „zu stören sucht". In der Strafgesetzcommission der zweiten Kammer fand jedoch das Erforderniß, daß der Thäter bei der Anreizung die Absicht haben müsse, den öffentlichen Frieden zu stören, keine Stimmenmehrheit, wohl aber wurde zur objectiven Charakterisirung des Anreizens das Erforderniß der Gefährdung des öffentlichen Friedens festgehalten, damit nicht Fälle, welche für die öffentliche Ordnung ganz gleichgiltig sind und lediglich in das Gebiet der Beleidigungen und Verleumdungen gehören, mit Fällen von ganz anderer Bedeutung zusammengeworfen werden. Was der Verordnung von 1849 hier vorschwebe, sei offenbar jene Aufhetzung einer Classe des Volkes gegen die andere, wie sie, seit die sogenannten socialen Fragen in den Vordergrund treten, so häufig vorkomme. Es möge bedenklich sein, diesen Hauptfall als den einzigen anzunehmen und auf ihn die ganze Strafbestimmung zu beschränken; aber durchaus erforderlich sei eine Begrenzung des Thatbestandes,

Nr. 1989.

Der Ausdruck „Classe“ (§. 302 St. G.) begreift jede Gruppe von Personen, welche, wegen gleicher Lebensstellung oder wegen Uebereinstimmung der Ansichten, Interessen oder Zwecke als verbunden angesehen und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung als Ganzes genommen, sich äußerlich erkennbar von anderen Personen oder Personengruppen abhebt, daher auch die als Partei erfaßten Anhänger einer bestimmten politischen Richtung.

(Plenarentscheidung vom 27. October 1896, Z. 12.385. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Kramer.)

Veranlaßt durch eine nach §. 33 St. P. O. überreichte Nichtigkeitsbeschwerde hat der Cassationshof zu Recht erkannt: Durch das Erkenntniß des Kreis- als Preßgerichtes in Ungarisch-Hradisch vom 9. März 1895, Z. 918, betreffend die Aufhebung der Beschlagnahme, welcher wegen des mit „Za příklad jiným“ überschriebenen Artikels der Nr. 4 vom 25. Jänner 1895 der in Kremsier erscheinenden periodischen Druckschrift „Výškovské Noviny“ erfolgt war, und durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Brünn, vom 18. April 1895, Z. 3391, womit die gegen jenes Erkenntniß ergriffene Beschwerde der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurückgewiesen wurde, erscheint das Gesetz im §. 302 St. G. verletzt.

Gründe:

In Ansehung der Nr. 4 vom 25. Jänner 1895 der in Kremsier erscheinenden periodischen Druckschrift „Výškovské Novyni“ hat die Staatsanwaltschaft mehrere die Wischauer Gemeindewahlen betreffende Artikel beanständet. Einer derselben,

---

welche die Aufreizung einzelner Individuen als solcher gegen einzelne andere — ohne alle Gefahr für die öffentliche Ordnung — fernhält. (Siehe Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten [II. Theil, Seite 157] und Beseler's und Oppenhof's Commentare zu §. 100 des St. G. von 1851). Den Delictsthatbestand hat das preußische Strafrecht der französischen Gesetzgebung (Bestimmungen aus den Jahren 1822, 1835 und 1839) entlehnt (vgl. Hugo Mayer's Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, Erlangen 1888, S. 897). Der Ausschußbericht über den Entwurf eines neuen österreichischen Strafgesetzes beantragt nachstehende Thatbestandsbeschreibung: „Wer öffentlich . . . . eine inländische Nationalität, eine im Staate bestehende Kirche oder Religionsgenossenschaft, einen Stand oder Classe der Bevölkerung beschimpft, oder wer öffentlich . . . zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird . . . . bestraft“ (709 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893).

welcher hier allein in Betracht gezogen wird, bringt unter der Aufschrift „Za přiklad jiným“ (Anderen zum Beispiele) die Mittheilung, daß Leute vom Lande (venkované) das zu Einkäufen aufgesuchte Handlungsgewölbe des Karl M. unverrichteter Sache und mit der Erklärung, von ihm nichts zu kaufen, wieder verließen, als sie sich durch Befragen des Geschäftsherrn versichert hatten, daß er anläßlich der Wahlen nicht mit der (slavischen) Nationalpartei, sondern mit den Mährern (s Moravci) gewählt habe und kein Slave sei. An diese Mittheilung knüpft der Artikel folgende Sätze: „So wacker (statečně) und unerschrocken handle ein jeder vom Lande (každý z venkova), der, um Einkäufe zu machen, in die Stadt kommt. Wir werden dann sehen, wie die Mährer à la M. einschrumpfen, und wie wunderlich ihnen um's Herz sein wird, wenn sie sich im leeren Gewölbe umdrehen (otáčeti) werden. Wohl bekomme es den Mährern und den übrigen Renegaten (odrodilcům)!“ In diesen Sätzen erblickte der Staatsanwalt den Thatbestand des im §. 302 St. G. behandelten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung; er fügte sich auch in den Antrag vom 27. Jänner 1895, Z. 397, ein, mit welchem die Bestätigung der Beschlagnahme, die Fällung des Erkenntnisses, daß der bezeichnete strafbare Thatbestand vorliege, das Verbot der Weiterverbreitung und die Vernichtung der Druckschrift begehrt wurde. Diesem Antrage wurde mit Erkenntniß vom 29. Jänner 1895, Z. 918, des Kreisgerichtes in Ungarisch-Hradisch auch stattgegeben. Als aber das Kreisgericht in die Lage kam, über das vom Redacteur der Výškovské Noviny veranlaßte Einspruchsverfahren abzusprechen, fand es nach Inhalt des Erkenntnisses vom 9. März 1895, Z. 918, das frühere Erkenntniß wieder aufzuheben, ausgehend von der Erwägung, daß der beanständete Artikel lediglich ein häufig und ungestraft angewendetes Mittel des wirthschaftlichen Kampfes wider die Gegenpartei bilde, vom ethischen Standpunkte vielleicht als unsittlich zu bezeichnen, aber wegen Mangels des Merkmals der Anreizung (popuzováni) den Delictsthatbestand des §. 302 St. G. herzustellen nicht geeignet sei. Die hiegegen angebrachte Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde vom Brünner Oberlandesgerichte mit Entscheidung vom 18. April 1895, Z. 3391, zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht führt in den Entscheidungsgründen aus, der Artikel enthalte lediglich eine Aufforderung an die Angehörigen einer bestimmten politischen

Parteirichtung, ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse nicht bei den Angehörigen einer anderen politischen Richtung zu decken, in der Deckung solcher Bedürfnisse bei den eigenen Parteigenossen liege jedoch keine Feindseligkeit im Sinne des §. 302 St. G.; der Begriff der Feindseligkeit setze immer ein rechtlich oder moralisch unerlaubtes Handeln oder Benehmen gegen Dritte voraus, während das Unterlassen des Einkaufes bei gewissen Kaufleuten als unerlaubt nicht bezeichnet werden kann, ganz abgesehen davon, daß sich die verschiedenen politischen Parteien nicht als Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft gegenüberstehen, und daß auch die Nationalität mit der Parteirichtung sich nicht deckt; hier handle es sich eben nur darum, alle, auch die wirthschaftlichen, Kräfte einer Partei im politischen Kampfe gegen die andere Partei mit erlaubten Mitteln zusammenzuhalten, und von Strafbarkeit einer diesbezüglichen Aufforderung könne ebenso wenig die Rede sein, als wenn zum Zwecke der Bekämpfung einer anderen politischen Partei die Verderblichkeit der Principien derselben geschildert wird.

Im Gegensatze zur ersten Instanz anerkennt also das Oberlandesgericht, daß durch den Artikel „za příklad jiným“ zu Boycottirung der Parteigegner aufgefordert werde; daß es der staatsanwaltlichen Beschwerde gleichwohl keine Folge gab, ist auf offenbaren Rechtsirrthum zurückzuführen. Ohne Zweifel steht es jedermann frei, seine Einkäufe wann und wo immer zu besorgen; aber mit der Aufforderung, von bestimmten Personen nichts zu kaufen, ist die Freiheit der Wahl des Verkäufers nicht identisch. Es kann im Hinblicke auf §. 305 St. G., welcher vom Auffordern zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen spricht, dahingestellt bleiben, ob es ohneweiters richtig sei, daß eine schon an sich unerlaubte Handlung auch nach §. 302 St. G. das Ziel der Aufforderung bilden müsse. Gegebenenfalls indeß lag dieses Ziel in materieller Schädigung von Anhängern der gegnerischen Partei, herbeizuführen durch ein planmäßiges Absehen von den den Geschäftsverkehr bestimmenden Regeln, nach welchen bei Einkäufen doch wohl auch die bessere odere geringere Qualität der Waare und ihr Preis für die Wahl zwischen concurrirenden Verkäufern Ausschlag gibt. Aufgefordert wurde sonach im Widerspruche mit dem dem redlichen Verkehre gebührenden Schutze und genau so, wie §. 302 St. G. voraussetzt, zu einer wider die Anhänger der Gegenpartei zu bethätigenden Feind-

seligkeit, welcher die vom Oberlandesgerichte in Vergleich gezogene Darstellung der Verderblichkeit von Parteiprincipien sicherlich nicht gleichzustellen ist.

Rechtsirrthümlich ist aber auch der Versuch, die als Moravci bezeichneten Gegner der Wischauer Nationalpartei aus dem Schutzbereiche des §. 302 St. G. auszuschließen. Denn der in der Gesetzesstelle gebrauchte Ausdruck „Classe" begreift jede Gruppe von Personen, welche — wegen gleicher Lebensstellung oder wegen Uebereinstimmung der Ansichten, Interessen oder Zwecke als verbunden angesehen und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung als Ganzes genommen — von den übrigen Staatsbürgern oder von anderen Kategorien von Personen sich äußerlich erkennbar abhebt, daher auch die als Partei erfaßten Anhänger einer bestimmten polititschen Richtung. Es braucht somit nicht erst untersucht zu werden, ob dem im Artikel „za příklad jiným" liegenden Angriffe nicht geradezu die Richtung wider Mitbürger einer nicht slavischen, also — nach den Wischauer Bevölkerungsverhältnissen — der deutschen „Nationalität" (§. 302 St. G.) gegeben ist. Mit Rücksicht auf den Platz, welchen §. 302 im System des Strafgesetzes einnimmt, bleibt allein in Frage, ob der in Rede stehende Artikel die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden geeignet war, und daran ist nicht zu zweifeln. Die auf materielles Schädigen der Parteigegner berechnete Aufforderung fand Aufnahme in einer Darstellung, welche den Karl M. und dessen Parteigenossen als Renegaten verächtlich macht, während sie Leute vom Lande, weil dieselben wegen seines Verhaltens bei den Gemeindewahlen das Kaufgewölbe ohne einzukaufen verließen, nicht genug zu rühmen weiß; sie erfolgte zu einer Zeit, in welcher wegen der Wahlen erhöhte politische Erregbarkeit bestand, in dem Organe jener Partei, welche, wie es scheint, bei den Wahlen unterlegen war, und sie bezeichnete einen Weg, zu dessen Betretung — den Erfolg fördernd — unter der Hülle der Gesinnungstüchtigkeit auch menschlicher Egoismus und ganz gewöhnliche Gewinnsucht anzureizen vermochten; ihr läßt sich, ganz abgesehen von etwa auch noch vorhandenen nationalen Gegensätzen, die Eignung, in natürlicher Reaction die Stimmung der Parteien zu verbittern, den Zwiespalt zwischen ihnen zu verschärfen und auf Seite der Angegriffenen Beunruhigung in Betreff ihrer Rechtssicherheit hervorzurufen, grundhältig nicht aberkennen. Der Auffassung, welche in dem beanständeten Artikel nur ein

erlaubtes Mittel zur wirthschaftlichen Kräftigung der eigenen Partei erblickt, kann somit nicht zugestimmt werden.

Dem Gesagten zufolge verstoßen die oben angeführten Entscheidungen der beiden unteren Instanzen wider das Gesetz, weshalb der nach §§. 33 und 292 St. P. O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur stattzugeben war.

Nr. 1990 a.

Doloses Beistellen erschlichener Viehpässe zur nachfolgenden Umgehung des im §. 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorgesehenen Einfuhrverbotes ist als Beihilfe zu dem im Artikel I §. 45 Z. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bezeichneten Vergehen zu bestrafen. — Eine Vorschubleistung im Sinne der §. 214 und 307 St. G. vermag das unter den an der strafbaren Handlung betheiligten Personen erfolgte Verabreden unwahrer gerichtlicher Verantwortung nicht darzustellen.

(Entscheidung vom 13. Juni 1896, Z. 4318. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Sechun.)

Martin St. und Janko P., krainische Landleute, hatten für Jela S. aus Draga in Croatien erschlichene Viehpässe einer krainischen Gemeindevorstehung besorgt, welche von Jela S. zur Deckung von Vieh benützt wurden, das sie, gemeinschaftlich mit anderen Personen, entgegen dem bestehenden Einfuhrverbote, aus Croatien nach Krain eingeschmuggelt hatte. Das mit den Vorerhebungen betraute Gericht, obwohl es sofort den Sachverhalt durchschaute, ging von der Rechtsansicht aus, das die Thätigkeit des St. und P. eine nach dem Thierseuchengesetze strafbare Handlung nicht begründe; St. und P. wurden daher in der Strafsache wegen Einschmuggelung der Thiere nicht als Beschuldigte, sondern als Zeugen vernommen und sagten als solche fälschlich aus, daß sie die in den betreffenden Viehpässen angeführten Viehstücke an Jela S. wirklich verkauft und ihr sammt den Viehpässen übergeben haben. Wegen falschen Zeugnisses verfolgt, wurden sie vom Kreisgerichte Rudolfswerth des Verbrechens nach §. 199 a St. G. schuldig erkannt, weil sie, wenn auch ihre Handlung Mitschuld am Vergehen des §. 46 Thierseuchengesetzes begründe, doch als Zeugen vernommen wurden und, hiebei an ihre Wahrheitspflicht erinnert, im Bewußtsein dieser Pflicht ausgesagt haben; weil es zweifelhaft ist, ob sie der falschen Angaben sich nur

bedienten, um von der Verantwortlichkeit befreit zu werden, oder ob sie nicht vielmehr bestrebt waren, die Schmuggler in ihrer Verantwortung zu unterstützen; sowie endlich, weil ihnen auch die Bestimmung des §. 153 St. P. O. zustatten kam, von der sie nicht Gebrauch machten. Janko P. wurde außerdem der Uebertretung nach §. 307 St. G. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er anderen Personen, welche wegen der gleichen für Jela S. unternommenen Thätigkeit, wie ihm zur Last fiel, zu Gericht geladen waren, den Rath ertheilte, nicht zu gestehen, daß die Viehpässe fingirt seien, vielmehr zu behaupten, daß sie die in den Viehpässen angegebenen Thiere an Jela S. verkauft haben, daß sonach die Viehpässe für wirklich verkauftes Vieh ausgestellt worden seien (Urtheil vom 25. Jänner 1895, Z. 35 und 36).

Der hiegegen angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde der Verurtheilten stattgebend, fand der Cassationshof dieselben freizusprechen.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten Martin St. und Janko P. richtet sich gegen die Verurtheilung derselben im Sinne des §. 199 a St. G. und stützt sich auf §. 281 Z. 9 a St. P. O. Die Bescherde ist als begründet anzusehen. Mit Recht hält der Gerichtshof — im Gegensatze zur staatsanwaltschaftlichen Auffassung — dafür, daß sich die beiden Nichtigkeitswerber dadurch, daß sie der Jela S. behufs Einschmuggelung von Vieh aus Croatien Viehpässe des Gemeindeamtes Suhor in Krain verschafften, durch welche der Schein erweckt wurde, als hätten es die Nichtigkeitswerber der Jela S. verkauft, am Vergehen nach §. 45 Abs. 2 Z. 1 des Viehseuchengesetzes mitschuldig gemacht haben. Davon ausgehend, ergibt sich die Folge, daß die beiden Nichtigkeitswerber allerdings wegen des erwähnten Vergehens gegen das Thierseuchengesetz hätten zur Verantwortung gezogen werden können, daß es aber unzulässig war, dieselben über eine That, wegen der sie strafrechtlicher Verantwortung unterlagen, als Zeugen einzuvernehmen. Nur infolge der rechtsirrthümlichen Anschauung des vernehmenden Richters, dahin gehend, daß das Verschaffen fingirter Viehpässe zum Zwecke der Einschmuggelung von Vieh, eine Handlung, deren die Nichtigkeitswerber verdächtig waren, nicht strafbar sei, war es möglich, daß Personen, deren rechtliche Stellung als Beschuldigte oder Verdächtige im Sinne

des §. 38 Abs. 3 St. P. O. klar umschrieben war, als Zeugen vernommen wurden. Die Unzulässigkeit dieses Vorganges wurde von der Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht gerügt; denn es würde der Vorschrift des §. 202 St. P. O. und den Grundprincipien des geltenden Strafproceßrechtes widerstreben, dem Richter die Strafsanction des §. 199 a St. G. zu dem Zwecke zur Verfügung zu stellen, damit er einen Beschuldigten zu Aussagen verhalte, welche diesen selbst belasten. War aber aus objectiven Gründen die Vernehmung der Nichtigkeitswerber St. und P. als Zeugen unzulässig und stellt sich demnach in Wirklichkeit ihr Aussage nicht als Zeugniß, sondern als Verantwortung von Beschuldigten dar, so bedarf es keiner weiteren Erörterung jener subjectiven Gründe, aus denen der Gerichtshof trotzdem die Verurtheilung der Nichtigkeitswerber nach §. 199 a St. G. für gerechtfertigt erkennt. Eine Anklage wegen Mitschuld an dem Vergehen nach §. 45 Abs. 2 Z. 1 des Viehseuchengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51) liegt nicht vor und mußte daher der gänzliche Freispruch der Angeklagten erfolgen. Janko P. war auch von der Anklage wegen Uebertretung des §. 307 St. G. gemäß §. 290 St. P. O. von Amtswegen freizusprechen, und zwar in der Erwägung, daß der Gerichtshof selbst annimmt, daß sich Janko P. bis zum Zeitpunkte seiner gerichtlichen Vernehmung als Beschuldigter ansah, daß er es nach den Ausführungen des gegenwärtigen Erkenntnisses bei richtiger Rechtsauffassung in Wirklichkeit war, daß demnach seine an die Mitschuldigen gerichtete Aufforderung, zur Verdunkelung der Wahrheit vor Gericht mitzuwirken, sich als unsträfliche Verabredung mehrerer an derselben Strafthat Betheiligten, keineswegs aber als Uebertretung des §. 307 (214) St. G. darstellt, bei welcher vorausgesetzt wird, daß der Thäter nicht der Entdeckung der eigenen That vorzubeugen beabsichtige, sondern einen Dritten der gerichtlichen Verfolgung entziehen wolle.

Nr. 1990 b.

Ueber außergerichtliche Aeußerungen einer von der Zeugnißpflicht befreiten Person, welche vor dem Sicherheitsorgane anläßlich seiner im Gegenstande gepflogenen Erhebungen erfolgten, darf dasselbe als Zeuge vernommen werden.

(Entscheidung vom 24. October 1893, Z. 11 499.)

Johann B. erstattete bei der Görzer Staatsanwaltschaft die Anzeige, daß er am 12. März 1893 anläßlich eines

Wortwechsels von seinem Bruder Anton körperlich schwer verletzt worden sei. Auf die Begünstigung des §. 152 St. P. O. verzichtend, bestätigte der Beschädigte den strafgesetzwidrigen Hergang auch in der gerichtlichen Voruntersuchung; erst in der Hauptverhandlung verweigerte er die Ablegung einer Aussage. Der Staatsanwalt beantragte daher, den Gensdarmerie-Wachtmeister S., welcher Erhebungen vorgenommen und bei dieser Gelegenheit den Hergang vom Beschädigten erfahren hatte, als Zeugen über dessen Mittheilungen zu vernehmen und der Gerichtshof gab ungeachtet des vom Vertheidiger erhobenen Widerspruches dem Antrage statt. Mit Urtheil des Kreisgerichtes in Görz vom 28. Juli 1893 Z. 96 wurde Anton B. des an dem Bruder verübten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt. Seine Nichtigkeitsbeschwerde, in welcher Z. 2 und 4 des §. 281 der St. P. O. angerufen werden, beschloß der Cassationshof zurückzuweisen, ohne vorerst einen Gerichtstag anzuordnen.

Gründe:

Zur Darstellung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe wird ausgeführt, daß, nachdem sich der Beschädigte gemäß §. 152 Z. 1 der St. P. O. der Zeugenaussage entschlug, über seine den Angeklagten als Thäter beschuldigenden Aeußerungen auch der Gensdarmerie-Wachtmeister S. als Zeuge nicht vernommen werden durfte, weil dadurch die Begünstigung des §. 152 Z. 1 St. P. O. umgangen würde und weil die Aussage des S., da sie von ihm gepflogene Erhebungen betrifft, die Stelle eines Erhebungsprotocolls der Sicherheitsbehörde vertrete, das nach §§. 88 und 281 Z. 2 St. P. O. als Beweismittel bei sonstiger Nichtigkeit unzulässig ist. Durch das Zwischenerkenntniß, welches die Vernehmung des S. gegen den Antrag der Vertheidigung gestattete, seien demnach die bezeichneten Nichtigkeiten hervorgerufen worden.

Allein mit Recht hat der Gerichtshof den Antrag der Vertheidigung zurückgewiesen, weil die Begünstigung des §. 152 Z. 1 St. P. O., vermöge welcher sich ein Zeuge der Zeugenschaft entschlagen kann, nicht hindert, daß über außergerichtliche Aeußerungen des nach §. 152 Z. 1 St. P. O. begünstigten Person andere Personen als Zeugen vernommen werden, da die Begünstigung nicht für den Angeklagten gilt und derlei Aeußerungen gleich anderen Thatsachen der Erscheinungswelt den Gegenstand der Zeugenabhörung abgeben

können*); und weil die vor Gericht abgelegte eidliche Aussage eines Sicherheitsorgans, das Erhebungen über die That vornahm, mit dem im §. 88 St. P. O. bezeichneten Erhebungsprotokolle nicht verwechselt werden darf, woraus sich ergibt, daß durch die Einvernahme des S. weder die Vorschriften des §. 88 oder §. 152 St. P. O., noch sonst Grundsätze eines die Vertheidigung sichernden Verfahrens verletzt worden sind.

---

*) Vergleiche die hiemit übereinstimmenden Entscheidungen vom 25. September 1880, Z. 7102; 11. December 1885, Z. 7596; 1. März 1886, Z. 14458 und 26. Februar 1892, Z. 387 (Nowak'sche Slg. Nr. 278, 858, 891 und 1515). Das deutsche Reichsgericht hält es nach wiederholten Entscheidungen (vgl. z. B. jene vom 30. Juni und 1. Nov. 1881, dann vom 7. und 28. Mai 1885 u. a. m., von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft herausgegebene Rechtsprechung, Band III, S. 449 und 678, und Band VII, S. 278 und 336) sogar für rechtlich zulässig, daß der Untersuchungsrichter über vor ihm abgelegte Aussagen von Zeugen, welche in der Verhandlung von dem ihnen zustehenden Rechte der Zeugnißverweigerung Gebrauch machen und deren Verhörsprotokolle in Folge dessen nach §. 251 der d. St. P. O (ö. St. P. O. §. 252 Z. 3) nicht verlesen werden dürfen, als Zeuge vernommen werde. An dieser in der Literatur lebhaft bekämpften Auffassung (S. Glasers Handbuch des Strafprocesses, Band I, S. 546, Anm. 14 und Stengleins Strafproceß-Ordnung für das deutsche Reich, Commentar zu §. 251, S. 442 und die in denselben enthaltenen Literaturangaben) hat es indessen nicht jederzeit festgehalten (vgl. z. B. die Entscheidung vom 2. Mai 1884, Rechtsprechung Band VI, S. 337).

Alphabetisches Sachregister.

(Die in's strafrechtliche Judicatenbuch eingetragenen Plenarbeschlüsse sind durch ein beigesetztes J. gekennzeichnet, welchem die Nummer folgt, unter der die Eintragung erfolgte. Diese Judicate sind durch Angabe des Bandes und der Seitenzahl desselben, die Entscheidungen durch Angabe der Nummer indicirt, unter welcher dieselben in diese Sammlung aufgenommen sind.)

A.

tritt der Grundsatz ne bis in idem nicht entgegen. — Verantwortlich wegen Beihilfe zu den in §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch ein Gläubiger des Schuldners werden, wenn er — sei es auch, um Zahlung zu erlangen — anderen Gläubigern zum Nachtheile zur Beseitigung von Vermögensstücken dolos mitwirkt. Nr. 1940.

Aufreizung: Dem Begriffe der Feindseligkeit (§. 302 St. G.) entspricht auch das Boycottiren (Durchführung des Wahlspruches „Svuj k svému“ im Geschäftsverkehre). Nr. 1988.
— — Der Ausdruck „Classe“ (§. 302 St. G.) begreift jede Gruppe von Personen, welche, wegen gleicher Lebensstellung oder wegen Uebereinstimmung der Ansichten, Interessen oder Zwecke als verbunden angesehen und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung als Ganzes genommen, sich äußerlich erkennbar von anderen Personen oder Personengruppen abhebt, daher auch die als Partei erfaßten Anhänger einer bestimmten politischen Richtung. Nr. 1989.
Aufsichtsbeschwerde: Der Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz, durch welchen ein wider eine Entscheidung des Bezirksgerichtes gesetzmäßig angebrachtes Rechtsmittel unter der irrigen, auf einem Versehen beruhenden Voraussetzung der Verspätung verworfen wird, fällt in den Bereich der im §. 15 St. P. O. erwähnten Beschwerde, zu deren Erledigung das Oberlandesgericht kraft seines Aufsichtsrechtes zuständig ist. Nr. 1743.
Aufsichtspflicht: Die im §. 376 St. G. fixirte „natürliche“ und „übernommene“ Aufsichtspflicht findet in den gegebenen Verhältnissen ihre natürliche Begränzung. Nr. 70.
— — Zur Frage der Aufsichtspflicht nach §. 376 St. G. Nr. 1465.
Aufsichtsrecht: Das Oberlandesgericht ist nicht befugt, Urtheile der Berufungsinstanzen in Uebertretungsfällen auf Grund des §. 15 St. P. O. abzuändern oder aufzuheben. Nr. 1006.
Aufwiegelung: Der im ersten Satze des §. 300 St. G. vorkommende Ausdruck „Behörden“ umfaßt nur mit Besorgung von Regierungsgeschäften (§. 101 Al. 1 St. G.) betraute und nicht auch rein kirchliche (geistliche) Behörden. Nur insoweit, als sie, wie z. B. bei der Matrikenführung, staatliche Funktionen ausüben, sind Geistliche den Regierungsorganen beizuzählen. Nr. 1983.
Aufzüge, volksgebräuchliche: Das Gesetz verlangt, daß sich durch Volksgebrauch und Herkommen eine feste Regel gebildet habe, wornach ein bestimmter Aufzug bei einem bestimmten Anlasse, ohne weitere Veranstaltung, nur in Folge der traditionellen Uebung wiederkehrt. Fackelzüge, welchen von Fall zu Fall eine Beschlußfassung der Veranstalter vorangehen muß, gehören nicht hieher. Nr. 1305.

B.

Voraussetzungen des §. 411 St. G. ist nach §. 153 St. G. jede Verletzung der körperlichen Integrität als B. am Körper anzusehen, welche der gemeine Sprachgebrauch diesem Begriffe unterstellt. Nr. 1530.

Beschädigung, schwere körperliche: Von Thieren. Nr. 1575.

— — Den mit der Einhebung der Straßenmauth betrauten Organen gebührt der Schutz des §. 153 St. G. Nr. 1734.

— — Die von der autonomen Landesbehörde bestellten Aufseher in Zwangsarbeitsanstalten zählen zu den Schutzobjecten des §. 153 St. G. Nr. 1760.

— — Zum Thatbestande der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 157 al. 2 St. G. Nr. 1674.

— — Eine bei Ausübung des Züchtigungsrechtes zugefügte schwere Körperverletzung unterliegt dem §. 152 St. G., sofern sie aus feindseliger Absicht hervorging; animus corrigendi (§. 413 St. G.) reicht dazu nicht aus. Nr. 1775.

— — Der im ersten Satze des §. 155 a St. G. erwähnten Beschaffenheit und Gebrauchsweise des Werkzeuges muß sich der Thäter bewußt gewesen sein, wenn er wegen derselben dem Strafsatze der Gesetzstelle unterworfen werden soll. Nr. 1781.

— — „In verabredeter Verbindung mit Anderen" (§. 155 d St. G.). Dazu genügt die Verbindung von zwei Personen; daß jede derselben an den Angegriffenen Hand anlege, wird nicht erfordert; auch wer der Verabredung gemäß nur zur eventuellen Unterstützung des Angreifers bewaffnet am Thatorte erscheint, ist Thäter und nicht blos Mitschuldiger. Nr. 1802.

— — Eine Körperverletzung, welche die Gerichtsärzte aus Rücksicht auf die Gefahr des Eintrittes bestimmter Folgen als an sich schwer (§. 152 St. G.) erklärten, geht dieser Qualität nicht deshalb verlustigt, weil die Folgen thatsächlich nicht eingetreten sind. Nr. 1928.

— — Durch ein Verschulden, aus welchem neben der schweren körperlichen Beschädigung oder dem Tode eines Menschen auch noch die Gefährdung (oder leichte Körperverletzung) anderer Menschen hervorging, wird Idealconcurrenz der in den §§. 335 und 431 St. G. vorhergesehenen Delicte nicht begründet; es ist nach der einschlägigen Strafbestimmung des §. 335 St. G. zu behandeln. Nr. 1942.

— — Versuch des Verbrechens der schweren körperlichen B. ist ausgeschlossen, wenn der Thäter bei seinem Handeln

führung von Beschwerdegründen gewährten Frist ist die Zustellung des Urtheils auch dann anzusehen, wenn sie vor Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde erfolgte. Nr. 1335.

Beschwerdepunkte: Mangelhafte Bezeichnung derselben in einer Berufung, wann deshalb die Berufung sofort zu verwerfen? J. Nr. 25. Bd. I, Seite 3.

Bestrafungsantrag: Die Ansicht, daß, sobald ein nach §. 451 St. P. O. von Seite des Anklägers auf gesetzliche Bestrafung gestellter Antrag vorliegt, das Bezirksgericht zur Ablehnung der Strafverhandlung nicht mehr befugt, sondern zur Vornahme der Verhandlung, beziehungsweise zur Urtheilsfällung ausnahmslos gehalten sei, findet in den Bestimmungen der St. P. O. vom 23. Mai 1873 keine Begründung. Nr. 63.

Bethäuser: Zu den Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gehören auch ihre zum Gottesdienst bestimmten B. Nr. 854.

Betrug: Abgränzung des B. durch Fundzueignung von Diebstahl. Nr. 291, 942.

— — Es ist rechtsirrthümlich, wegen Grenzfälschung nach §. 199e St. G. den Theilhaber eines gemeinschaftlichen Grundstückes zu verfolgen, welcher im Verfahren wegen Aufhebung der Gemeinschaft die zur Theilung des Grundstückes amtlich angebrachten Markungen zu einer Zeit weggräumt, in welcher über die Zuweisung der Antheile (§. 841 a. b. G. B.) noch nicht entschieden ist. Nr. 1614.

— — Es begründet nicht lediglich eine unter den Gesichtspunkt des §. 320 lit. f St. G. fallende Schädigung staatlichen Aufsichtsrechtes, sondern ist als Verbrechen des B. nach §. 199d St. G. zu bestrafen, wenn Jemand die Fälschung des Viehpasses zu dem Zwecke vornimmt, um mittelst derselben den Eisenbahntransport für durch den Paß nicht gedeckte Thiere zu erschleichen (§. 10 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35). Nr. 1517.

— — Juristisch-technische Ausdrücke der Eidesformel, deren Sinn dem Schwörenden bekannt ist, schließen die Zurechnung des Meineides nicht aus. Nr. 1542.

— — in Concurrenz mit Verleumdung Nr. 1650.

— — Bedeutung der Formel „meines Wissens und Erinnerns“. Nr. 171, 535.

— — Wissentliches Gebrauchen geringhältiger Schankgläser

unerlaubten Handlung Geld ablockt, macht sich des B. schuldig. Nr. 326.

Betrug: Wenn ein Tabulargläubiger einverständlich mit dem Executen, um sich auf Kosten der Nachmänner unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, seine auf der überschuldeten Hypothek theilweise indebite haftende Forderung bei der Meistbotsberechnung zum vollen bücherlichen Betrage geltend macht, so liegt B. vor. Nr. 1106.

— — Wenn Jemand einen durch gerichtlichen Vergleich festgesetzten Eid falsch schwört, so kann er sich weder darauf berufen, daß der den Gegenstand des Vergleiches bildende Anspruch nicht zu Recht bestand, noch darauf, daß durch den Eid Niemand irregeführt wurde. Nr. 268.

— — Wenn Jemand, dessen öffentliches Gewerbe im Verkauf besteht, nur zum Einkauf falsches Maß und Gewicht verwendet, so fällt dies nicht unter §. 199, lit. c St. G. Nr. 307.

— — Wenn zu betrügerischem Zwecke eine Forderung erdichtet wird und der vorgeschobene Gläubiger aus einem diesen Zweck nicht berührenden Grunde, als Zeuge im nichtstreitigen civilgerichtlichen Verfahren vernommen, den Bestand der Forderung bestätigt, so macht er sich hiedurch des falschen Zeugnisses schuldig. Nr. 421.

— — Wer die für einen Anderen ausgestellte Eisenbahn-Freikarte, um sie statt desselben zur unentgeltlichen Fahrt zu benützen, an der Stationscasse abstempeln läßt, begeht B. Unter demselben Gesichtspunkte haftet der Berechtigte, der seine Karte zu diesem Zwecke zur Verfügung stellt. Nr. 1118.

— — Wer einen Reisepaß fälscht, um mittelst desselben durch unbefugte Auswanderung der Erfüllung der Wehrpflicht zu entgehen, ist strafrechtlich nicht nach §§. 45 oder 47 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41 in Verbindung mit §. 320 lit. f (lit. g) St. G., sondern nach §. 199 lit. d St. G. zu beurtheilen. Nr. 1436.

— — Wer fälschlich schwört, daß er eine Thatsache sich zutragen sah, bleibt darum nicht straflos, weil letztere Thatsache sich wirklich zutrug. Nr. 387.

— — Wer zur Verringerung der Concurrenz bei einer öffentlichen Versteigerung Mitbieter durch Geldgeschenke abhält, wird dadurch allein nicht zum Betrüger. Nr. 1013.

stampiglie (unzuständig) die Obliterirung von der stempelpflichtigen Urkunde rechtzeitig nicht angebrachten Stempelmarken vorzunehmen, trifft der Gesichtspunkt versuchter Verleitung zur Mitschuld am B. (§§. 5 und 197, §. 461 St. G.) zu. Nr. 1830.

Betrug: Es steht der Anwendung des §. 199 d des St. G. nicht im Wege, daß die zur Umgebung der ärztlichen Beschau mit gefälschtem Viehpasse zu Markte gebrachten Thiere bei der nachfolgenden amtlichen Besichtigung gesund befunden wurden. Nr. 1831.

— — Wenn sich der Thatbestand des §. 209 St. G. in einer vor Gericht abgelegten Zeugenaussage des Verleumders verwirklicht, so ist dem Zeugen neben der Verleumdung als ideell concurrirend auch das Verbrechen des B. nach §. 199 a St. G. zuzurechnen. Nr. 1832.

— — Auf Vermögensrechte läßt sich der Schutz des §. 197 St. G. nicht beschränken. — Eignung des angewendeten Täuschungsmittels (mindestens in abstracto) und Möglichkeit des Schadens setzt auch der versuchte B. voraus. Nr. 1855.

— — Zuständig für das Strafverfahren wegen B., begangen durch Uebertretung des in einer Streitsache abzulegenden Eides, ist der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Proceßgericht liegt. Nr. 1863.

— — Daß sich der Schädigung durch eine im Rechtsverfahren als Beweismittel producirte verfälschte Urkunde etwa durch Gegenbeweise begegnen läßt, schließt den Thatbestand des B. nicht aus. — Als zur Herbeiführung des strafgesetzwidrigen Zweckes absolut untauglich kann nur jenes Mittel angesehen werden, das selbst bei richtiger Anwendung die beabsichtigte Wirkung unter keinen Umständen hervorzubringen vermag. Nr. 1871.

— — Der Zustellungsvormerk, welchen der Gerichtsdiener beim Behändigen einer gerichtlichen Erledigung auf der für die Partei bestimmten Ausfertigung anbringt, läßt sich den öffentlichen Beurkundungen (§. 199 d St. G.) nicht zuzählen. Nr. 1888.

— — Es ändert nichts an dem Thatbestande des B., daß die List in fälschlicher Zusicherung einer unerlaubten Leistung bestand. Nr. 1905.

— — Den Gegenstand der Schädigung durch B. können auch solche persönliche Rechte abgeben, deren im ersten Theile des a. b. G. B. nicht insbesondere gedacht ist. Nr. 1936.

C.

pönte Rechtsverletzungen, welche nicht sämmtlich zum Begriffe eines einzelnen bestimmten Verbrechens gehören, und ist auch bei der gesetzlichen Normirung dieses Verbrechens für die Zufügung der betreffenden weiteren Rechtsverletzung nicht ein höherer Straffatz ausgesprochen, so muß, wenn die Merkmale eines anderen Verbrechens auch noch vorhanden sind, ein Zusammentreffen von Verbrechen angenommen werden. Nr. 53.

Concurrenz: Wenn aus Gründen der Connexität eine Anklage wegen einer Uebertretung vor dem Gerichtshofe oder Schwurgerichte erhoben wird, so hat der Angeklagte ein Recht auf Einhaltung der bezüglich der Fassung und Zustellung der Anklageschrift, des Einspruches wider dieselbe und der Vorbereitung der Hauptverhandlung für das Verfahren vor dem fraglichen Gerichte ertheilten Vorschriften. Nr. 625.

— — Wenn rücksichtlich einzelner wider den Beschuldigten zusammentreffender strafbarer Handlungen ein abgesondertes Strafverfahren nicht in Folge gerichtlichen Beschlusses, sondern nur thatsächlich stattfand, so bedarf der Ankläger, um die nicht einbezogenen Anschuldigungspunkte zu verfolgen, nicht des im §. 57, Al. 2 St. P. O. erwähnten Vorbehaltes. Nr. 994.

— — Gegenseitiges Verhältniß der in den §§. 331 und 411 St. G. enthaltenen Strafbestimmungen. Voraussetzungen, unter welchen Gemeindewachen außerhalb des Gemeindegebietes als im Amte handelnd anzusehen sind. Nr. 508.

— — reale, beim Diebstahl: Gutmachung eins der mehreren facta nach §. 187 St. G. Nr. 60.

— — ideale: Der Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 10 St. P. O. tritt nicht ein, wenn bei einer ohnehin als Verbrechen einer bestimmten Art richtig beurtheilten That ein weiterer Grund, der sie als Verbrechen derselben Art und desselben Grades qualificirt, mit Unrecht nicht anerkannt wurde. Nr. 345.

— — ideale: Wenn die Gewaltanwendung im Falle des §. 98 a St. G. bis zur Zufügung einer schweren Körperverletzung ausschritt, kann eine i. C. der Erpressung mit dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung begründet sein. Nr. 1000.

— — Idealconcurrenz der in den §§. 128 und 132 St. G. behandelten Delicte liegt vor, wenn der Verführer die unter §. 128 St. G. fallende unzüchtige Handlung, zu

Crida: Ein Kaufmann, der keine Inventur aufgenommen hat, hat die vorgeschriebenen Handelsbücher mangelhaft geführt. Nr. 789.

— — Der Socius einer offenen Handelsgesellschaft kann sich der Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, daß er geltend macht, er habe auf die Geschäftszweige, in denen das Verschulden hervortrat, keinen Einfluß genommen. Nr. 767.

— — Als „vorgeschrieben" sind diejenigen Handlungsbücher anzusehen, welche nach Beschaffenheit des concreten Geschäftsunternehmens zur übersichtlichen Darstellung des Geschäftsbetriebes und des Vermögensstandes des Handelsmannes erfordert werden. Nr. 1401.

— — An der Strafbarkeit der C. eines nach dem Vereinsgesetze begründeten Vereines wird durch die Solidarhaftung der Mitglieder nichts geändert; die Verantwortlichkeit trifft den Vorstand des Vereines. Nr. 318.

— — Anfangspunkt der Verjährung. Nr. 449.

— — Anfangspunkt der Verjährungsfrist beim Verschulden am Concurse durch Zahlungen und Ankäufe nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit. Nr. 777.

— — Der Anwendung des §. 486 St. G. steht es nicht entgegen, daß der Concurs weder förmlich eröffnet, noch vom Concursgerichte ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Concurseröffnung nur aus einem der im §. 85 St. P. O. erwähnten Gründe unterblieb. Nr. 487.

— — Der Bestand von Forderungen an den Gemeinschuldner bildet im Falle des §. 486 St. G. eine Vorfrage, welche der Strafrichter, ohne die Entscheidung des Civilrichters abwarten zu müssen, selbstständig zu lösen hat. Nr. 1289.

— — Die Strafbarkeit eines in Concurs verfallenen Handelsmannes nach §. 486, 2. Al. St. G. ist auf ein Verschulden im Sinne des 1. Abs. des §. 486 St. G. nicht bedingt. Nr. 133.

— — Es steht der Anwendung der in Betreff der Handelsbücher gegebenen Strafbestimmungen des §. 486 St. G. nicht entgegen, daß wider die im §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche erwähnte Steuer eine Recursbeschwerde des Schuldners anhängig ist. Nr. 1347.

— — „Neue Schulden". Darunter wird die Begründung von Schuldverhältnissen und nicht auch die mora solvendi in Ansehung bereits bestehender Verbindlichkeiten verstanden. Nr. 1154.

D.

Diebstahlstheilnehmung: Der Reisende, der aus Vergeßlichkeit seine Effecten im Eisenbahncoupé zurückläßt, wird dadurch allein der Gewahrsame derselben nicht verlustig. Nr. 985.

— — Der Werth der gestohlenen Sache, insoweit davon die Criminalität des Diebstahls abhängt, muß im Falle des §. 186 a St. G. dem Theilnehmer bekannt sein; dolus eventualis des Theilnehmers genügt nicht. Nr. 1326.

— — Derselben ist auch derjenige schuldig, welcher eine gestohlene Banknote unverkürzt an Zahlungsstatt annimmt oder einwechselt. Nr. 385.

— — Die im §. 186, lit. b St. G. genannten Erschwerungsumstände sind nicht als namentlich angeführt zu betrachten. Nr. 30.

— — Die Uebernahme der Haut eines gestohlenen Hirsches zur Bewirkung des Ausgärbens ist Verhehlung. Nr. 779.

— — Durch nachfolgendes doloses Verhehlen (oder Verhandeln) der gestohlenen (oder veruntreuten) Sache wird auch Derjenige nach §. 185 St. G. straffällig, welcher sie ohne Kenntniß der Provenienz an sich gebracht hat. Nr. 1191.

— — Im Falle des §. 186 b St. G. ist dem Angeklagten, welcher die Provenienz der verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Gegenstände kannte, criminelle Theilnehmung auch dann zuzurechnen, wenn er sich des 25 fl., oder beziehungsweise 50 fl. übersteigenden Werthes dieser Gegenstände nicht bewußt war; es wäre denn, daß erwiesen würde, daß seine Absicht bestimmt nur auf minderwerthige Gegenstände gerichtet war und daß er, wäre ihm der höhere Werth derselben bekannt gewesen, die Handlung unterlassen, oder doch beschränkt hätte. Nr. 1173.

— — Object der D. nach §. 185 St. G. kann in Ansehung eines diebisch entwendeten Sparcassabuches nur dieses selbst und nicht auch die auf Grund desselben erhobene Sparcassaeinlage sein. Nr. 1387.

— — Ist dem Theilnehmer bekannt, daß der Diebstahl, von dessen Ergebniß er einen, wenngleich 5 fl. nicht übersteigenden Betrag an sich bringt, vermöge der §§. 174 II oder 175 II ein verbrecherischer ist, so ist auch seine Theilnehmung eine verbrecherische. Nr. 516.

— — Unter den Begriff der Theilnehmung am Diebstahle (§. 185 St. G.) kann mit Beziehung auf §. 6 St. G. nicht

kündigt wird, ist der Vorschrift des Abs. 3 des §. 10 des Preßgesetzes nicht Genüge gethan. Nr. 341.

Druckschrift: Eine auf Grund des §. 325 St. G. verfügte Beschlagnahme einer D. begründet nicht die Anwendung des P. G. auf die Veröffentlichung des gleichen Textes unter §. 24 geänderter Form. Es genügt, wenn auf dem nach §. 17 P. G. vorzulegenden Exemplare einer D. die dem §. 9 P. G. entsprechenden Angaben mit Tinte geschrieben sind. Nr. 451.

— — Eine falsche Angabe im Sinne des §. 11 des P. G. ist auch dann vorhanden, wenn bei Namhaftmachung einer blos vorgeschobenen Persönlichkeit als Redacteur einer periodischen D. die amtlich erstattete Anzeige sich auf die Mittheilung beschränkte, daß der namhaft Gemachte „als Redacteur zeichnen" werde. Nr. 222.

— — Einspruch gegen das nach Abs. 1, §. 493 St. P. O. vom Obergerichte gefällte Erkenntniß. Nr. 333.

— — Es begründet keinen Widerspruch, wenn einer Person die gesetzliche Befähigung zum Redigiren einer periodischen D. zuerkannt, aus der thatsächlichen Unfähigkeit dieser Person zu Redactionsgeschäften aber gefolgert wird, daß sie als Redacteur nur zum Scheine benannt sei. Nr. 1149.

— — Es reicht zur Abwendung der im §. 24 P. O. angedrohten Strafe nicht aus, daß sich die verbreitete oder reproducirte D. mit Thatsachen befaßt, welche auch den Gegenstand einer im Reichsrathe angebrachten Interpellation abgegeben haben. Nr. 1595.

— — Für die Kosten der Veröffentlichung eines nach §. 493 St. P. O. (objectives Preßverfahren) ergehenden Verbotes haben die Interessenten der periodischen D., deren Inhalt für gesetzwidrig erklärt wird, nicht aufzukommen. Nr. 639.

— — Frist zur Beschwerde gegen die Bestätigung der Beschlagnahme einer D. verweigerndes Erkenntniß. Nr. 439.

— — „Gehörig kundgemacht" ist das Verbot mit der Einschaltung in das Amtsblatt jenes Landes, dem das Gericht, von welchem das Verbot ausgeht, angehört. Unverschuldete Unkenntniß des Verbotes entschuldigt. Nr. 1051.

— — In Ansehung der nach §. 493 St. P. O. gefällten Entscheidung läßt sich dem Staatsanwalte ein Beschwerderecht nicht schon aus dem Grunde aberkennen, weil das Gericht, wenn es auch von den mehreren, unter verschiedenen Gesichtspunkten incriminirten Stellen einer D. nur die eine oder nur die andere als strafgesetzwidrig erklärte,

Druckschrift: Versuch des im §. 24 Pr. G. bezeichneten Vergehens und nicht lediglich eine Vorbereitungshandlung fällt Demjenigen zur Last, der von einem den Inhalt einer mit Beschlag belegten oder verbotenen D. reproducirenden Aufsatze zwar nur Pflichtexemplare, aber zu dem behördlich vereitelten Zwecke drucken und hinterlegen ließ, um, falls die Behörde nicht einschreiten sollte, die Vervollständigung der Auflage und die Verbreitung derselben nachfolgen zu lassen. Nr. 1585.

— — Von der Vorschrift des §. 17 des Pr. G. sind gedruckte Mittheilungen über die Beschlagnahme einer Zeitung nicht befreit. Nr. 733.

— — Wegen eines wahrheitsgetreuen Berichtes über Verhandlungen des Reichsrathes oder eines Landtages kann auch die im §. 493 St. P. O. geregelte Verfolgung nicht eintreten. Nr. 452.

— — Wegen strafbarer Weiterverbreitung einer verbotenen D. kann derjenige nicht gestraft werden, der letztere nur einer Person zum Durchlesen übergab. Nr. 635.

— — Wenn auf einer periodischen D. als „Redacteur“ eine der Behörde nicht angezeigte Person genannt wird, so ändert der Umstand, daß auf demselben Blatte auch die in der Anzeige als „verantwortlicher Redacteur“ bezeichnete Person in dieser Eigenschaft angegeben ist, nichts an der Anwendbarkeit der Strafbestimmung des §. 11 des Preßgesetzes. Nr. 208.

— — Zum Thatbestande des im §. 24 des Preßgesetzes behandelten Vergehens wird nicht eine besondere Endabsicht, sondern nur das Bewußtsein erfordert, daß der zur Veröffentlichung gebrachte Inhalt einer mit Beschlag belegten (oder verbotenen) D. entnommen sei. Nr. 974.

— — Zum Begriffe der „Besprechung politischer Tagesfragen“ im Sinne der §§. 13 und 11, Abs. 1 Pr. G. Nr. 594.

— — Zum §. 24 Pr. G. Auch die Reproduction des Titels einer verbotenen Druckschrift kann Verantwortlichkeit in Gemäßheit dieser Gesetzesstelle begründen, wenn schon in ihm zum Ausdrucke gelangt, was an dem Inhalte der Druckschrift strafbar ist. — Nur Delictsversuch und nicht Vollendung liegt vor, wenn von der gesetzwidrigen Reproduction vorläufig nur der als Pflichtexemplar hinterlegte Abzug angefertigt, daraufhin aber die Fortsetzung der Drucklegung amtlich verhindert worden ist. — Die That-

Druckschrift: Der Thatbestand des im §. 9 Al. 4 Pr. G. vorgesehenen Vergehens wird durch das Uebereinstimmen der falschen Angaben mit der nach §. 10 Pr. G. erstatteten Anzeige nicht ausgeschlossen. — Der factische, aber den Behörden nicht angezeigte Redacteur eines Blattes haftet nicht für Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit (Art. 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142). Nr. 1796.

— — Daß die Entstellung einer Thatsache nur auf einem Druckfehler beruht, beseitigt nicht den §. 19 Pr. G. erwährten Berichtigungszwang. — Die Berichtigung kömmt als Ganzes in Betracht; der verantwortliche Redacteur darf ihre Aufnahme verweigern, wenn auch nur rücksichtlich einzelner Bestandtheile den Voraussetzungen des Berichtigungszwanges nicht entsprochen ist; eine Ausscheidung vorzunehmen, ist er nicht befugt. — Der Thatbestand des §. 21 Pr. G. erheischt auf Seite des Redacteurs ein Verschulden. Nr. 1806.

— — Von der im §. 24 Pr. G. vorgesehenen Verantwortlichkeit vermag der Nachweis, daß der verbotswidrig veröffentlichte Inhalt nicht der im gerichtlichen Erkenntnisse bezeichneten, sondern einer anderen unbeanständet verbliebenen oder in einem vorausgehenden Falle von einer anderen Gerichtsbehörde, sei es auch der zweiten Instanz, freigegebenen Druckschrift entnommen wurde, an sich nicht zu befreien. Doch kann der Bestand einer solchen obergerichtlichen Entscheidung nach Beschaffenheit der concreten Verhältnisse der Einwendung der Unkenntniß des verletzten Verbotes zustatten kommen. Nr. 1816.

— — Die Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift (§. 489 St. P. O.) unterliegt keinem Beschwerdezuge. — Die Ausnahmsbestimmung des §. 9 Al. 2 Pr. G. tritt nur zu Gunsten von Preßerzeugnissen ein, deren Inhalt über das Maß des für die Bedürfnisse des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens unbedingt Erforderlichen nicht hinausreicht. Auch sogenannte Visitenkarten können der im ersten Alinea des §. 9 Pr. G. aufgestellten Regel unterworfen sein. Nr. 1822.

— — Das Aushängen oder Anschlagen von Wahlaufrufen (Candidatenlisten) zu Gemeindewahlen bedarf der Bewilligung der Sicherheitsbehörde (§. 23 Al. 2 und 3 Pr. G.). Nr. 1826.

— — Der Bibliothekar, welcher eine verbotene D. an Leser

ausfolgt (§. 24 Pr. G.), kann sich mit Unkenntniß des Verbotes nicht entschuldigen, wenn in ihrem Titel zu einem näheren Besehen des Inhaltes und in diesem zu dem Verdachte, daß die Verbreitung verboten sei und hiernach zur Anfrage bei der localen Preßbehörde Anlaß lag. Nr. 1828.

Druckschrift: Von der Anklage nur wegen Veröffentlichung des Inhaltes eines mit Verbot belegten Preßerzeugnisses (§. 24 Pr. G.) verfolgt, kann der Verleger einer D. ohne Verletzung des §. 267 der St. P. O. nicht nach Artikel III Z. 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, straffällig erklärt werden. Nr. 1829.

— — Für ein Preßerzeugniß, welches die an die Arbeiterschaft gerichtete Aufforderung enthält, den ersten Mai als Arbeiterfeiertag zu begehen, läßt sich die Begünstigung des §. 9 Al. 2 Preßgesetz nicht in Anspruch nehmen. Nr. 1839.

— — Rechtlich wirksam (§. 24 Pr. G.) mit dem Augenblicke der Kundgebung an die betheiligte Partei ist die Beschlagnahme einer D. (§. 487 St. P. O.) auch rücksichtlich jener Exemplare, welche das vollziehende Amtsorgan in diesem Zeitpunkte noch nicht an sich nahm. Daß vorerst eine schriftliche Ermächtigung (§. 141 St. P. O.) vorgewiesen werde, ist für die Rechtsgiltigkeit der Beschlagnahme nicht wesentlich. Nr. 1854.

— — Mit Benützung der Presse erfolgte, eigenmächtige Veröffentlichung eines gerichtlichen Erkenntnisses, das in Rechtfertigung des Verbotes einer D. deren Inhalt ganz oder auszugsweise wiedergibt, kann Verantwortlichkeit nach §. 24 Pr. G. begründen. Es ist jedoch rechtsirrthümlich, den Drucker, wenn doloses Handeln wider ihn nicht festgestellt ist, nach dieser Gesetzesstelle lediglich deshalb zu bestrafen, weil er die Drucklegung zu hindern unterließ. (Vgl. Art. III Z. 1 und 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142.) Nr. 1857.

— — Maßgebend für die Hinterlegung von Pflichtexemplaren einer D. ist nach §. 17 des Preßgesetzes nicht der Druckort, sondern der Ausgabeort (der Ort, wo die D. „ins Publicum geht"). Im Versenden der fertiggestellten Auflage aus der außerhalb des Ausgabeortes befindlichen Druckerei an den im Ausgabeorte wohnhaften Herausgeber liegt noch kein Act der Verbreitung. Nr. 1864.

— — Bleibende Einstellung des weiteren Erscheinens einer

E.

es der Armee überhaupt, sei es einer Abtheilung derselben, wie z. B. eines Armee- oder Truppenkörpers, und daher insbesondere auch das Officierscorps einer Garnison, anzusehen. Nr. 1090.

Ehrenbeleidigung: Wo in Gemäßheit des §. 490 Al. 1 St. G. nur der Beweis der Wahrheit von Strafe befreit, dort liefert blos subjectives Fürwahrhalten der Beschuldigung kein Substrat für eine nach §. 319 der St. P. O. eingerichtete Zusatzfrage. Nr. 1353.

— — Zum Begriffe der „Belegung mit Schimpfworten“ und der „Bedrohung mit Mißhandlungen“. Nr. 495.

— — Zum §. 496 St. G.: a) Der Ausdruck „Classen oder Stände“ bezeichnet die aus der politischen und wirthschaftlichen Entwickelung hervorgegangenen, nach Rang und Beruf geschiedenen Abtheilungen und Schichten der bürgerlichen Gesellschaft; b) im Mindestmaße der Strafdauer stimmen beide Strafsätze der Gesetzstelle überein; nur durch Grad und Höchstmaß des Arrestes unterscheidet sich der höhere Strafsatz vom geringeren. Nr. 1267.

— — Zum Thatbestande der Uebertretung des §. 487 St. G. ist erforderlich, daß die fälschliche Beschuldigung gegenüber einer von dem Beschuldigten verschiedenen Person gemacht wurde. Nr. 175.

— — Zur Strafbarkeit der in den §§. 487—496 St. G. bezeichneten Angriffe auf die Ehre genügt es, daß sich der Angreifer dessen bewußt war, daß er die Ehre eines Anderen auf eine in den angeführten Gesetzesstellen angegebenen Arten verletze. Nr. 1634.

— Nicht unter Schmähungen (§. 491 St. G.), sondern unter Schimpfworte (§. 496 St. G.) ist der Ausdruck „Gauner“ einzureihen. Nr. 1723.

— — Um nach §. 493 Al. 2 St. G. zu haften, muß der Verbreiter einer ehrenrührigen Aeußerung dieses ihres Charakters und der Widerrechtlichkeit seines Verhaltens sich bewußt gewesen sein. Nr. 1744.

— — Ehrenrührige, von einer Amtsperson bona fide und nach Form und Inhalt innerhalb der Grenzen pflichtmäßiger Wahrung öffentlicher Interessen wider Jemanden erhobene Beschuldigungen können Verantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkte der Beleidigung gegen dieselbe nicht begründen. Nr. 1747.

— — Das im Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862,

R. G. Bl. Nr. 8 v. J. 1863, bezeichneten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre fallen der öffentlichen Anklage zu, wenn sie wider die k. k. Generaldirection der Tabakregie begangen wurden. Nr. 1765.

Ehrenbeleidigung: Der im §. 490 St. G. vorgesehene Beweis ist wirksam, sofern er im Zuge des wider den Beschuldiger eingeleiteten Strafverfahrens erbracht wird; daß für diesen Zweck Beweismittel schon im Zeitpunkte des Vorbringens der Beschuldigung verfügbar seien, kann nicht gefordert werden. Nr. 1807.

— — Die in der Erhebung einer falschen Privatanklage begründete E. ist kein Dauerdelict; es geht nicht an, erst vom nachfolgenden Widerrufe dieser Anklage die Frist des §. 530 St. G. zu berechnen. Nr. 1823.

— — Wenn in der Kundgebung wider eine Behörde (z. B. wider einen Gemeindevorstand) neben dieser auch erkennbar nicht bezeichnete Mitglieder derselben als solche einer bestimmten unehrenhaften Handlung fälschlich beschuldigt werden (Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863, und §. 488 St. G.), so steht das Recht, nach dieser Richtung hin Privatanklage zu erheben, jedem Mitgliede der Behörde zu. Die Herstellung des im §. 490 St. G. vorgesehenen Beweises zu Ungunsten einzelner Mitglieder schließt rücksichtlich der übrigen den Schuldspruch nicht aus. Nr. 1853.

— — Mit thatsächlichen Anführungen als nach Form und Inhalt angemessene Folgerung verbunden, lassen sich Ausdrücke, wie Lügner, Verleumder, Wucherer u. dgl., welche ihrer Bedeutung nach eine Schmähung in sich schließen, nicht Schimpfworten gleich der Strafbestimmung des §. 496 St. G. unterstellen. In welche andere Kategorie von Ehrverletzungen sie einzureihen seien, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Nr. 1870.

— — In Ansehung der Begehungsarten sind die im §. 491 St. G. bezeichneten zwei Thatbestände gleichgestellt; die Strafbarkeit Desjenigen, der einen Anderen dem öffentlichen Spotte aussetzt, läßt sich auf den Fall der Thatverübung durch Druckwerke, verbreitete Schmähschriften oder bildliche Darstellungen nicht beschränken. Nr. 1904.

— — Mit einem bestimmten Vorfalle als Folgerung verbunden begründet der Ausdruck „Stänker" eine Schmähung (§. 491 St. G.); sonst — eine Beschimpfung (§. 496 St. G.). Nr. 1933.

G.

an sich betrachtet, dem Strafsatze des §. 155 oder 156 St. G. unterliegen, kann Idealconcurrenz mit dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung begründet sein. Nr. 1088.

Gewaltthätigkeit, öffentliche, nach §. 81 St. G.: Die für den Bereitschaftsdienst bestimmte Abtheilung einer Militärtruppe wird mit dem Zeitpunkte der Signalisirung eines Schadenfeuers zur dienstthuenden Wache; der sie commandirende Garnisons-Inspectionsofficier steht unter dem Schutze des §. 68 St. G., wenn er in Beziehung auf das Feuer Anordnungen trifft. Nr. 1488.

— — nach §. 81 St. G.: Die Gewalt muß, sei es auch nur mittelbar, wider die Person des öffentlichen Organes gerichtet sein: der Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrages oder der Dienstverrichtung bereitete Hindernisse genügen an sich nicht. Nr. 952.

— — nach §. 81 St. G.: Die in Bosnien und der Herzegowina gemeinschaftlich bestellten, von der zuständigen politischen Behörde beeideten Feldhüter sind als öffentliche Wache im Sinne des §. 68 St. G. anzusehen. Das Tragen eines Dienstzeichens ist für dieselben nicht vorgeschrieben. Nr. 1406.

— — nach §. 81 St. G.: Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 16. Juni 1872, Nr. 84 R. G. Bl., ist durch das Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung oder Dienstesabzeichen bedingt. Nr. 276.

— — nach §. 81 St. G.: Die Mitglieder der königlich ungarischen Finanzwache sind den im §. 68 St. G. begünstigten Personen auch dann beizuzählen, wenn sie auf ungarischem Gebiete nicht im Finanzdienste, sondern als Organe der öffentlichen Sicherheit wider österreichische Staatsangehörige einschreiten. Nr. 983.

— — nach §. 81 St. G.: Die Vorschrift des §. 3 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1854, R. G. Bl. Nr. 4, wurde durch die Bestimmungen des Jagdgesetzes für Böhmen vom 1. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 49, nicht außer Kraft gesetzt. Nr. 1192.

— — nach §. 81 St. G.: Erschwerungsumstand nach §. 82 St. G. Nr. 6.

— — nach §. 81 St. G.: Es ist nicht passiver Widerstand, sondern eine für den Thatbestand des §. 81 St. G. ausreichende Drohung, wenn der Beschuldigte, nachdem er sich zu Boden warf, mit Händen und Füßen um sich schlägt, um seine Festnehmung zu vereiteln. Nr. 1202.

Gewaltthätigkeit, öffentliche, nach §. 81 St. G.: Im Verhältnisse zu den im Auslande befindlichen Oesterreichern gebührt auch ausländischen Organen der öffentlichen Gewalt (z. B. königlich sächsischen Grenzwächtern), wenn sie in Verrichtung ihres Dienstes begriffen sind, der Schutz des §. 68 St. G. Nr. 1461.

— — nach § 81 St. G.: In den Amtsbereich des zum Vollzuge einer Mobilarfeilbietung behördlich entsendeten Commissärs fällt auch das Ausfolgen der Sachen an den Ersteher und dessen Sicherung im Wegbringen derselben aus dem Feilbietungslocale. Nr. 1278.

— — nach §. 81 St. G.: In Nacheile (§. 415 St. P. O.) begriffen stehen Organe der Gemeindepolizei auch außerhalb ihres Amtsbezirkes unter dem Schutze des §. 68 St. G. Nr. 1483.

— — nach §. 81 St. G.: Um dem Forstschutzpersonale innerhalb eines bestimmten Forstgebietes die Wachequalität (§. 68 St. G.) zu sichern, dazu bedarf es neben der für den Forstschutzdienst überhaupt erfolgten Beeidigung nur des Actes der Bestellung für eben dieses Gebiet durch den Eigenthümer (Besitzer) des Forstes. Von der Erstattung der im §. 8 der Min.-Verordnung vom 1. Juli 1857, R. G. Bl. Nr. 125, vorgeschriebenen Anzeige ist der besondere Schutz des Gesetzes nicht abhängig erklärt. Nr. 1484.

— — nach §. 81 St. G.: Gewaltsamer Widerstand wider den Vollzug eines gegen Besitzrechte verstoßenden obrigkeitlichen Auftrages kann durch das im §. 344 a. b. G. B. gewährte Recht der Selbstvertheidigung nicht entschuldigt werden. Nr. 1243.

— — nach §. 81 St. G.: Umfang der Dienstesobliegenheiten der Finanzwachorgane bei Constatirung einer verbotswidrigen Erzeugung von Tabak. Nr. 1165.

— — nach §. 81 St. G.: Unter der Begünstigung des §. 68, Al. 2 St. G. Jagdpolizei auszuüben, ist in Tirol auch das nur für den Forstschutzdienst beeidete Personale berechtigt. Nr. 1142.

— — nach §. 81 St. G.: Wenn ein Finanzwächter im Dienste beleidigt wird, so ist seine auf Feststellung der Identität des Thäters und Herbeiführung der Bestrafung desselben gerichtete Thätigkeit eine Dienstesausübung. Nr. 409.

— — nach §. 81 St. G.: Widerstand gegen Jagdpersonal wird weder dadurch straflos, daß die Dienstkleidung nicht

H.

Angeklagten eine Ehrenbeleidigung begangen wird, ist bei Einbringung der Anklage wegen der letzteren an die im §. 263 St. P. O. vorgezeichnete dreitägige Frist gebunden. Nr. 583.

J.

L.

M.

Markeneingriff: Unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, verübte Eingriffe in das Markenrecht können in eine bei der früher competenten Behörde noch anhängige Verhandlung gemäß Alinea 3 des §. 33 dieses Gesetzes nur dann einbezogen werden, wenn sie eine Delictseinheit mit dem Verhandlungsgegenstande bilden. Nr. 1468.

— — Ausschließliches Gebrauchsrecht einer Marke (Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19) erwirbt Derjenige, der sie zuerst zur Registrirung bringt, sollte sich derselben ein Anderer auch schon vorher bedient haben. — Die einem Nachmanne bewilligte Registrirung derselben oder einer ähnlichen Marke beseitigt nicht dessen Verantwortlichkeit für den Eingriff in das Markenrecht des Vormannes; am wenigsten ist Letzterer deshalb genöthigt, die Löschung dieser Registrirung zu erwirken, ehe er strafrechtliche Repression zu Hilfe ruft. — Das Gebrauchsrecht, das der vor den Strafrichter belangte Nachmann in Anspruch nimmt, bildet keinen Gegenstand, der im §. 30 Al. 2 M. G. erwähnten Vorentscheidung. Nr. 1620.

— — Die Annahme der „Wissentlichkeit" des Eingriffes in das Markenrecht (§. 23 M. G.) ist weder durch den im Schlußsatze des §. 17 M. G. vorgeschriebenen Kundmachungsact, noch dadurch bedingt, daß der Beschuldigte von der Registrirung der Marke volle Kenntniß erlangt habe. Nr. 1635.

— — Im Gesammtbilde der Marken liegt das Object der nach §. 25 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, erforderlichen Vergleichung. Der Richter nimmt dieselbe vom Standpunkte des Publikums vor, das Marken regelmäßig nach dem Gedächtnisse, ohne eingehende Würdigung des Details, prüft. Der sachkundige Zwischenkäufer, welcher etwa den Uebergang der Waare auf das Publikum, vermittelt, kommt nicht in Betracht. Nebenumstände, welche die Verwechslung der Marken erleichtern können, z. B. die Gleichmäßigkeit in der Art, die Marke an der Waare anzubringen, die gleiche Form und Größe der mit den Marken bezeichneten Waarenpackete u. dgl. m., sind zu beachten. Den Gesammteindruck der Markenbilder hat der richterliche Ausspruch ausdrücklich zu constatiren. Nr. 1511.

— — Aenderungen in der Farbe des Markenbildes oder in den ein figuratives Element der Marke darstellenden Worten

schließen den Bestand einer nach §§. 23 und 25 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, strafbaren Nachbildung nicht ohneweiters und insbesondere dann nicht aus, wenn unverfänglich nur eine andere Nuance der Farbe angewendet und für die unterschobenen Worte die frühere Gestaltung beibehalten worden ist. Nr. 1722.

Markeneingriff: Das häufigere Vorkommen von der registrirten Marke ähnlichen Waarenbezeichnungen genügt nicht für die Annahme, daß die Marke nur Freizeichen (§. 3, Z. 3 M. G.) enthalte. — Farbenunterschiede zwischen der Marke und ihrer Nachbildung sind im Allgemeinen nach der Cynosur des §. 25 M. G. zu beurtheilen. Nr. 1789.

Markenfälschung: Durch die im §. 18 des kais. Patentes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, enthaltene Strafbestimmung wird der Schutzbereich des allgemeinen Strafgesetzes nicht beschränkt. Ein Eingriff in das Markenrecht kann Betrug begründen, auch wenn die Absicht, zu schaden, nur wider den Markenberechtigten gerichtet ist. Nr. 1156.

Markengesetz: Zur Anwendung des M. Nr. 1454.

— — Die Richtigkeit einer vom Handelsminister in Gemäßheit des §. 30 M. G. gefällten Entscheidung zu prüfen, sind die Gerichte nicht befugt. Nr. 1510.

Markenrecht: Das Essentielle des M. liegt im Charakterisiren der Waare durch die Marke; die Zulässigkeit von Nachbildungen, welche im Verkehre die gleiche Wirkung hervorzurufen geeignet sind, schließt es aus. Ob diese Eignung bestehe, darüber entscheidet nicht die Beschaffenheit der Nachbildung allein; es kommen auch concrete Verhältnisse des Lebens, Gangbarkeit der Waare, Qualität des kaufenden Publikums und ganz besonders jene Vorkehrungen in Betracht, deren sich zur Unterstützung des Verwechselns und Identificirens der Waarenbezeichnungen etwa der Verletzer des M. bedient. Nr. 1531.

— — Als Bestandtheil eines individualisirenden Gesammtzeichens können auch Freizeichen (§. 3 Z. 2 und 3 M. G.) in diesem ihrem Verhältnisse markenrechtlichen Schutz erlangen. Bei einer solchen Combination sind dieselben für die Ermittlung des Gesammteindruckes der Marke ebenso in Betracht zu ziehen, wie das beigegebene Individualzeichen. Nr. 1858.

— — Der Inhalt des Markenrechtes bildet die ausschließliche Befugniß des Berechtigten, die von ihm erzeugte (oder dem

zehn- bis zwanzigjährigen Kerkers nur einen Strafsatz. Nr. 1074.

Münzverfälschung: Auch auf Denjenigen, welcher für sich selbst „Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft", ist §. 118 d St. G. anwendbar. Nr. 492.

— — Der dolos unternommene Versuch, ein Banknoten-Falsificat zu einer Zahlung zu verwenden oder gegen echtes Geld umzuwechseln, wird der Eigenschaft „einer zur wirklichen Ausübung führenden Handlung" (§. 8 St. G.) nicht dadurch entkleidet, daß es der Schuldige zwar bei sich trug, aber nicht vorwies. Nr. 1812.

— — Versuchte Verleitung zur Theilnehmung an dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher, als Münze geltender Creditspapiere (§. 9 und 109 St. G.). Nr. 1931.

N.

Nachdruck: Auch Photographien genießen den gesetzlichen Schutz des Urheberrechtes. Nr. 859, 1272.

— — Bei Werken, welche der Träger des Urheberrechtes sofort selbst vervielfältigt, wird der im §. 10 erwähnte Vorbehalt nicht erfordert. Nr. 1272.

— — Der Handel mit unbefugt nachgebildeten literarischen oder artistischen Producten begründet nach §. 467 St. G. nicht lediglich ein accessorisches, sondern ein selbstständig für sich bestehendes Delict. Nr. 1099.

— — Der im §. 10 des Gesetzes vom 19. October 1846 erwähnte „Vorbehalt" ist bei Werken, die der Träger des Autorrechtes sofort selbst vervielfältigt, nicht nöthig. Unkenntniß des Gesetzes über literarisches und artistisches Eigenthum steht dem Irrthume über Strafgesetze gleich. Voraussetzungen der Erlöschung des Klagerechtes bei N. Nr. 455.

— — Die Voraussetzung des Erscheinens unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten besteht auch für Kunstwerke. Nr. 1272.

— — Die Vorschrift des §. 38 des kais. Patentes vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992, wurde durch die Auflösung des deutschen Bundes nicht außer Wirksamkeit gesetzt; den im ehemaligen Bundesgebiete erscheinenden literarischen und artistischen Werken kommt Schutz des Urheberrechtes auch ohne Nachweis der Reciprocität zu statten. Nr. 1099.

Nachdruck: Die im §. 3 des kais. Patentes vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992, aufgestellte Voraussetzung des Erscheinens „mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten" gilt auch für artistische Werke. Nr. 1524.

— — Der Anordnung des §. 9, Al. 3 Preß-Ges. ist nicht entsprochen, wenn die auf dem Blatte benannte Person an der Redaction überhaupt nicht, oder nicht in der gesetzlich vorausgesetzten Weise betheiligt ist. — Die Befugniß, ein fertiggestelltes Blatt, falls es sich strafgesetzwidrig zeigt, von der Verbreitung auszuschließen, erfüllt nicht den Begriff des Redigirens. Nr. 1518.

— — Handel mit autographirten Aufzeichnungen wissenschaftlicher, von Demonstrationen begleiteter Vorträge. Nr. 540.

— — In Ansehung Desjenigen, der ein literarisches oder artistisches Product unbedingt vervielfältigt, oder nachbildet. genügt Fahrlässigkeit im Sinne der §§. 233 und 238 St. G. zur Zurechnung des im §. 467 St. G. bezeichneten Delictes; die Kenntniß, daß die Vervielfältigung oder Nachbildung ohne Zustimmung des Berechtigten erfolge, bildet ein Thatbestandserforderniß nur bezüglich der Mitwirkenden und in Betreff des Handels mit den Erzeugnissen. Nr. 1601.

— — Vergehen gegen das artistische Autorrecht durch manuelle Nachbildung eines Gemäldes und Vervielfältigung der Copie. Nr. 458.

— — Wider die Verfügung, durch welche die N. gemäß §. 1 Z. 3 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1878, zur Fertigung durch einen berechtigten Vertheidiger zurückgestellt wurde, ist kein Rechtsmittel zulässig; durch Anbringung eines solchen läßt sich die in der Gesetzesstelle eingeräumte unerstreckbare Frist nicht offenhalten. Nr. 1607.

— — Zur Darstellung von Haarfrisuren angefertigte Wachsbüsten sind als Werke der plastischen Kunst und Schutzobject des §. 467 St. G. auch dann nicht anzusehen, wenn sie nach dem von einem Bildhauer gelieferten Modelle und ästhetischen Anforderungen entsprechend hergestellt worden sind. Nr. 1079.

— — Im Falle unbefugten Nachdruckes oder einer demselben gesetzlich gleichgeachteten Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes (§. 467 St. G.) beginnt für den Veranstalter, welcher von

Termines immer noch angemeldet werden. J. Nr. 27. B. I Seite 3.

Nichtigkeitsbeschwerde: Die ausschließlich auf Ziffer 4 des §. 281 (Ziffer 5 des §. 344) St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist nach §. 1, Z. 2 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3, zurückzuweisen, wenn aus dem Hauptverhandlungsprotokolle nicht hervorgeht, daß der Beschwerdeführer jenen Antrag wirklich gestellt hat, in dessen Ablehnung er die Nichtigkeit erblickt. Nr. 1663.

— — Insofern das Anbringen der Nichtigkeitsbeschwerde von der Zustimmung des Verurtheilten abhängig ist (§. 282 St. P. O.), kömmt es dem Richter zu, auf eine bestimmte Aeußerung desselben zu dringen (§. 397 St. P. O.). Hat der Verurtheilte erklärt, daß er mit der zu seinen Gunsten angebrachten Beschwerde nichts zu thun haben wolle und um Strafvollzug bitte, so ist dieselbe zurückzuweisen (§. 1, Z. 1 der Strafproceßnovelle). Nr. 1671.

— — Für die Staatsanwaltschaft läuft die Frist zur Ausführung der N. (§. 285 St. P. O.) von Mittheilung der Urschrift des Urtheiles (§. 78 St. P. O.) an, auch wenn ihr die etwa begehrte Urtheilsabschrift erst später zugestellt worden ist. Nr. 1889.

— — Bei Anrufung der gesetzlichen Vertretungsbefugniß (§. 152 a. b. G. B.) kann der Vater die vom minderjährigen Sohne angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde für denselben ausführen; aus dem Grunde allein, weil er die N. nicht selbst angemeldet hat, läßt sich diese Ausführung nicht zurückweisen. Nr. 1890.

— — Wenn sich der Einwand ungehöriger Besetzung des Gerichtshofes (§. 281 Z. 3 St. P. O.) lediglich als ein Bekämpfen seiner Zuständigkeit darstellt, so ist die N. Mangels der Bezeichnung eines dem §. 281 St. P. O. entnommenen Nichtigkeitsgrundes in Ansehung dieses Beschwerdegrundes nach §. 1 Z. 2 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1878, zurückzuweisen. Nr. 1892.

— — Wider das im §. 492 St. P. O. vorhergesehene Erkenntniß kann eine N. nicht ergriffen werden. Nr. 1944.

Nichtigkeitsgrund: Der N. des §. 281, Z. 9, lit. c tritt nur dann ein, wenn der Gerichtshof durch den Ausspruch, es sei die That des Angeklagten Gegenstand der Privat- oder der öffentlichen Klage, das materielle Gesetz unrichtig

Q.

R.

die Vertretung des Privatanklägers übernahm, wird dadurch allein nicht berechtigt, Namens desselben auch R. wider das Urtheil zum Nachtheile des Angeklagten anzubringen. Nr. 873.

Rechtsmittel: Die am letzten Tage der Frist bei Gericht eingelangte Anmeldung oder Ausführung eines R. ist als rechtzeitig anzusehen, sollte sie auch, weil das Einreichungsprotokoll bereits geschlossen war, erst folgenden Tags in dasselbe eingetragen worden sein. Nr. 1287.

— — Sie setzen die Beeinträchtigung in Rechten voraus. Aus dem Grunde, weil der Verurtheilte rechtsirrthümlich nicht nach der vollen Strenge des Gesetzes, sondern milder behandelt worden ist, kann er eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht anbringen. Nr. 1177.

— — Die Anmeldung (oder Ausführung) eines Rechtsmittels, welche am letzten Tage der Frist wegen Ablaufes der Amtsstunden der Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter übernimmt (§. 151 der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165), ist als rechtzeitig anzusehen, auch wenn die Uebernahme des Schriftstückes nicht im Gerichtshause erfolgt. Nr. 1780.

Rechtsmittelfrist: Die R. der Staatsanwaltschaft beginnt mit der Zustellung der gerichtlichen Verfügung an das staatsanwaltschaftliche Einreichungsprotokoll, und nicht mit der etwa an einem nachfolgenden Tage erst vom Staatsanwalte vollzogenen Einsichtnahme. Ist vor Mittheilung der Urschrift (§. 78 St. P. O.) eine Abschrift zugestellt worden, so bestimmt die Zustellung der Abschrift den terminus a quo. Nr. 1968.

Redacteur: s. Druckschrift.

Redigiren: Zum Begriffe des R. Nr. 1518.

Reformatio in pejus: Es verstößt nicht wider das Verbot der r. (§§. 290 Abs. 2 und 293 Abs. 3), wenn in der neuen durch eine Beschwerde des Verurtheilten herbeigeführten Verhandlung die früher als verbrecherische Sachbeschädigung behandelte That als Verbrechen des Diebstahls erklärt wird, sofern nur die Strafbestimmung keine dem Beschwerdeführer nachtheilige Aenderung erfährt. — Die Beschränkung, welche das zweite Alinea des §. 293 der St. P. O. dem Gerichte auferlegt, setzt Stetigkeit des Sachverhaltes voraus. Nr. 1469

— — In Ansehung des Ausspruches über die Schuld wird

ermittelten Gränzbezirkes begründet nicht ein Vergehen nach §. 38 dieses Gesetzes. Nr. 430.

Rinderpestgesetz: Im §. 9, Abs. 3 des R. ist ein Viehpaß für solches Vieh, welches in derselben Ortschaft den Besitzer wechselt, nicht gefordert. Nr. 431.

— — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Vieh- und Fleischbeschau begründen auch im Grenzbezirke und bei Ausbruch der Rinderpest nur eine nach §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, strafbare Uebertretung, es wäre denn, daß Voraussetzungen des zweiten Alinea der zuletzt bezogenen Gesetzstelle zutreffen, oder daß der Fall des §. 20 lit. e des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, gegeben ist. Nr. 1180.

— — s. auch Thierseuchengesetz.

Rücktritt von der Anklage oder nur Vertagungsantrag? Nr. 1409.

S.

Sachbeschädigung: Dem Gesichtspunkte der S. (§§. 85 und 468 St. G.) läßt sich eine an Leibesbestandtheilen des lebenden Menschen vorgenommene Veränderung, wie z. B. das widerrechtliche Abschneiden des Haupthaares einer Frauensperson, nicht unterstellen; die rechtliche Beurtheilung ändert sich nach der jeweiligen Sachlage; unter Umständen kann die Haftung des Thäters auf den Umfang des §. 496 St. G. beschränkt sein. Nr. 1466.

— — In Betreff des Zusammenrechnens von Beträgen findet der Grundsatz des §. 173 St. G. Anwendung auch auf S. (§. 85a St. G.). Nr. 1630.

— — Bei der S. (§. 85 St. G.) kommt es weder auf das Motiv des Thäters, noch auf dessen Endzweck an; es genügt, die vorsatzliche Handlung vom Bewußtsein der Widerrechtlichkeit begleitet war. Nr. 1513.

— — Der Begriff des Wasserwerkes (§. 85 c St. G.) schließt Vorrichtungen, welche den Schutz des Ufers gegen das Einreißen des Wassers bezwecken, nicht aus (vgl. §. 413 a. b. G. Bl.); es ist rechtsirrthümlich, denselben auf der wirthschaftlichen oder industriellen Verwerthung der Wasserkraft, dienliche Vorkehrungen zu beschränken. Nr. 1514.

— — Wer das auf seinem Grund und Boden betretene fremde Thier (§. 1325 a. b. G. B.) beschädigt, haftet nach §. 85a (§. 468) St. G., sofern er die Beschädigung vor-

Subsidiaranklage: Die Bestimmung des §. 48, Z. 1 St. P. O. ist auch dann maßgebend, wenn der Staatsanwalt Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter pflegen ließ. Nr. 818.

Subsidiarankläger: Nach dem Tode des S. kann die Anklage weder durch dessen Erben und Familienangehörige, noch durch einen auch für den Fall des Todes bestellten Bevollmächtigten weitergeführt werden. Nr. 680.

T.

Thatbestand: Der Ausspruch des Erkenntnißgerichtes über die Thatsache, mit welchem Zeitpunkte die Berufsunfähigkeit des Beschädigten aufgehört habe, ist auch für den Cassationshof bindend. Nr. 38.

— — Die Absätze Z. 9, lit. a und Z. 10 des §. 281 St. P. O. schreiben ausdrücklich nur die Vergleichung des der Entscheidung über die Anklage zu Grunde gelegten Th. mit dem St. G. vor und auch nach dem Absatze Z. 9, lit. b des §. 281 St. P. O. hat der Cassationshof nicht zu prüfen, ob wirklich Umstände vorhanden sind, vermöge welcher die Strafbarkeit der That ausgeschlossen war oder aufgehoben wurde, sondern nur, ob durch den Ausspruch darüber das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde, wodurch auch in diesem Falle nur eine Vergleichung der festgestellten Thatsachen mit dem Gesetze geboten und ein Eingehen in die Beweisfrage geradezu ausgeschlossen erscheint. Nr. 15.

— — Die Feststellung, welchen Betrag der Dieb sich bei Begehung des Diebstahls zuwenden wollte, gehört zum Th. Nr. 40.

— — Durch die Formel „Der Gerichtshof hat angenommen“ wird das Angenommene nicht zur Thatsache. Nr. 70.

— — Nur an die Thatsachen, welche der Erkenntnißgerichtshof festgestellt hat, ist der Cassationshof nach §. 288, Z. 3 St. P. O. bei der Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden gebunden, nicht aber auch an Rechtsansichten. Nr. 68.

Thatfrage: Abgrenzung von der Rechtsfrage. Nr. 752.

Thatort: Zum Begriffe des Th. Nr. 1219.

Theaterfreikarten: Listige Benützung erloschener Th.: s. Betrug.

Theilnehmung: Nicht im Erschweren der behördlichen Nachforschung nach dem Hauptthäter liegt der Grund für die

Strafnorm des §. 185 St. G., welche vor Allem bestimmt ist, die widerrechtliche Verfügung über die fremde Sache dem Hauptthäter zu erschweren. Ob die eine Th. darstellende Delictshandlung seiner Verurtheilung voranging oder nachfolgte, darauf kommt es nicht an. Nr. 1463.

Theilnehmung im Sinne des §. 185 St. G. kann nur an den mittelst Diebstahls oder durch Veruntreuung erlangten Sachen und nicht auch an dem Erlöse begangen werden, welchen der Thäter durch ihre Veräußerung erzielte. Nr. 1576.

— — Zum Verhehlen im Sinne des §. 185 St. G. genügt das Verwahren der Sache an sich, sofern es der Kenntniß des Berechtigten entzieht, wo sich die Sache befinde. Es begründet ein Dauerdelict, das erst dann zum Abschlusse gelangt, wenn die Sache aus der Verfügungsgewalt des Hehlers tritt. Nr. 1472.

— — Im Verhandeln (§. 185 St. G.) ist auch das Bestellen zum Pfande (Versetzen) inbegriffen. — Es steht der Anwendung des §. 186a St. G. nicht entgegen, daß eine verbrecherische That, an welcher theilgenommen wurde, der Strafbestimmung des §. 463 St. G. unterliegt. Nr. 1757.

— — Auf Grund des aus einem Diebstahle (oder einer Veruntreuung) herrührenden Sparcassebüchels erfolgtes Erheben der Sparcasseeinlage entspricht dem Begriffe des „Verhandelns“ (§. 185 St. G.). — Es ist keine irrige Rechtsbelehrung (§. 344 Z. 8 St. P. O.), wenn der Vorsitzende das Verhandeln einer Sache ihrem „zu Geld machen“ oder „in Geld umsetzen“ gleichstellt. Nr. 1865.

Thierseuchengesetz: Als Vergehen ist die im Art. I, §. 45, Z. 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, vorgesehene Zuwiderhandlung dann zu bestrafen, wenn zwischen ihr und dem in der Gesetzesstelle bezeichneten Erfolge ursächlicher Zusammenhang besteht. Nr. 1322.

— — Auch der Viehbesitzer, der sein Vieh im Marktorte selbst hält, muß beim Auftriebe auf den Markt mit einem Passe versehen sein. Nr. 381.

— — Auch für den Abtrieb des Viehes von der Alpenweide ist ein Viehpaß erforderlich, wenn die Entfernung der Alpenweide vom Winterstandorte 10 Kilometer übersteigt. Nr. 441.

— — Auch wegen Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Behörden, welche sich auf ansteckende Thierkrankheiten beziehen, die im §. 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, nicht erwähnt sind, kann

schaft bewohnten Räumlichkeiten, mit Maulkörben versehen sein müssen. Der Hofraum wird unter dem Verschlusse der Wohnung nicht begriffen. Nr. 1948.

Thierseuchengesetz: Die Unterlassung der im §. 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorgeschriebenen Anzeige wird nach Art. I §. 44 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, von der politischen Bezirksbehörde (bezw. Seesanitätsbehörde erster Instanz) bestraft. Nr. 1957.

— — Für ihr Verwaltungsgebiet kann rechtswirksam jede politische Landesstelle das in den §§. 5 und 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bezeichnete Einfuhrverbot erlassen. Mit dem Ueberschreiten der Gebietsgrenze vollzieht sich verantwortliches Zuwiderhandeln wider das Verbot; es wäre denn, daß die eingeführten Thiere schon vorher im Inlande in den Verkehr und zur Eignung gelangten, durch inländische Viehpässe gedeckt zu werden. Nr. 1969.

— — Das zweite und dritte Alinea der Durchführungsvorschrift vom 22. September 1892, R. G. Bl. Nr. 166, zu §. 20 des Gesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, regelt lediglich eine Beweisfrage in Betreff der Entschädigung für anläßlich der Lungenseuche getödtete Rinder; der zuwiderhandelnde Viehbesitzer wird nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, straffällig, er büßt nur ein für den Umfang seines Entschädigungsanspruches relevantes Beweismittel ein. Nr. 1973.

— — Doloses Beistellen erschlichener Viehpässe zur nachfolgenden Umgehung des im §. 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorgesehenen Einfuhrverbotes ist als Beihilfe zu dem im Art. I §. 45 Z. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bezeichneten Vergehen zu bestrafen. — Eine Vorschubleistung im Sinne der §. 214 und 307 St. G. vermag das unter den an der strafbaren Handlung betheiligten Personen erfolgte Verabreden unwahrer gerichtlicher Verantwortung nicht darzustellen. Nr. 1990a.

Todesstrafe: Der Verhängung der T. steht die wegen eines concurrirenden Delictes erfolgte, aber nicht vollstreckte Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe nicht entgegen. Nr. 529.

— — Erstreckte sich die wegen eines Capitalverbrechens

U.

gründet, so ist dieses bezirksgerichtliche Urtheil wegen sachlicher Incompetenz nichtig und muß auch dann, wenn wegen dieser Nichtigkeit von dem bei dem Bezirksgerichte eingeschrittenen staatsanwaltschaftlichen Functionär die Berufung nicht ergriffen wurde, nach §. 475, Abs. 2 St. P. O. auf Antrag des Staatsanwaltes von der Berufungsinstanz aufgehoben werden. Nr. 18.

Unzuständigkeitserklärung: Der Zustimmung des Staatsanwaltes zur U. bedarf das Erkenntnißgericht auch rücksichtlich jener Fälle nicht, welche der Staatsanwalt vor dem Geschwornengerichte nur dann anhängig machen kann, wenn er auf Verhängung einer mehr als fünfjährigen Kerkerstrafe in der Anklageschrift anträgt. Nr. 1265.

— — Wenn bei einer Verhandlung über eine Anklage nach dem 2. Satze des §. 143 St. G. das Gericht sich für unzuständig erachtet, weil es der Ansicht ist, es sei festgestellt, welcher der Angeklagten die tödtliche Verletzung zugefügt hat, muß sich die U. auf alle Angeklagten erstrecken. Nr. 624. 1286.

Urkunde: Abgrenzung der Uebertretung der Nachmachung einer U. von Betrug. Nr. 354.

— — Abgrenzung des Verbrechens des Betruges von der Uebertretung der Nachahmung oder Verfälschung öffentlicher U. Nr. 361.

— — Fälschung einer öffentlichen U. oder Erschleichung derselben? Nr. 1451.

— — öffentliche: Einlagebüchel der Postsparcasse. Nr. 1052.

— — Rechnungen, welche die Strafanstalt Abnehmern ihrer Erzeugnisse vorschriftsmäßig ausstellt, sind öffentliche U. Nr. 1098.

— — Das Entfernen der Spuren amtlicher Ueberstempelung (§. 6 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70) aus einer zur Erfüllung der Stempelpflicht bereits verwendeten Marke kennzeichnet sich nicht als Nachahmung oder Fälschung einer öffentlichen Beurkundung, sondern als Vernichtung derselben. — Dem Gesichtspunkte des §. 199 d St. G. läßt sich die Vernichtung öffentlicher Urkunden oder einer durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nicht unterstellen. Nr. 1690.

— — Bei einem Mangel, der sich nur auf einen Theil des Inhaltes einer öffentlichen Urkunde bezieht, kann es

V.

zu öffentlichen Zwecken, auch wenn es unbefugt erfolgt, erfüllt nicht diesen Begriff. Nr. 1452.

Vagabondage: Das in Ortschaften des Böhmerwaldes zur Carnevalszeit vorkommende Herumziehen sogenannter Faschingsburschen, welche, hie und da in Maskengewändern und von Musikern begleitet, für Musikaufführungen und das Aufsagen von Sprüchen freiwillige Gaben der Bewohner entgegennehmen, läßt sich der Strafbestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, nicht unterstellen. Auch die Erwerbsthätigkeit der sogenannten Bettelmusikanten (Decret der obersten Polizeihofstelle vom 21. Jänner 1821) gehört nicht hieher. Nr. 1875.

Verbreitung, preßgesetzliche: Dieselbe ist begründet durch die successive Vorweisung eines Oelfarbendruckes an mehrere Personen. Nr. 238.

Verdict: s. Wahrspruch.

Verdrehung der Masse: Die im §. 199, lit. f enthaltene Aufzählung der Mittel zur V. d. M. ist taxativ. Nr. 841.

— — V. des wahren Standes der Masse im Sinne des §. 199, lit. f St. G. Nr. 815.

Verein: Die Verantwortlichkeit für die Crida desselben trifft trotz der Solidarhaftung der Mitglieder den Vorstand. Nr. 318.

Vereinsrecht: Auch mit nichtpolitischen Vereinen dürfen politische Vereine nicht in Verbindung treten. Nr. 1419.

— — „Auf geladene Gäste beschränkt" sind im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, blos jene Versammlungen, in Betreff welcher nur an individuell im Vorhinein bestimmte, dem Einberufer bekannte Personen die Einladung erging und Vorkehrungen getroffen wurden, durch welche die Nichtzulassung Ungeladener gesichert ist. Dazu kann insbesondere auch das Anlegen eines Verzeichnisses der Geladenen erforderlich sein. Nr. 1615.

— — Der Begriff „geladene Gäste" im §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, setzt voraus, daß der Einberufer der Versammlung die Personen, welche er zulassen will, selbst wähle. Durch die an eine individuell nicht bestimmte Personenmehrheit (zum Beispiel an die „Gesinnungsgenossen" überhaupt) gerichtete Aufforderung, Abgesandte zu benennen, für welche Eintrittskarten auszustellen sich der Einberufer bereit erklärt, wird eine auf geladene Gäste beschränkte Versammlung nicht herbeigeführt,

geprüft und dieser verneint ist. — Es ist kein Widerspruch, wenn nur bei einem der Compaciscenten eines Scheinvertrages Betrug angenommen wird. Nr. 579.

Vereitlung von Zwangsvollstreckungen: Dem Schuldner, welcher gerichtlich gepfändete Fahrnisse mit Zustimmung des Pfandgläubigers veräußert, kann die Uebertretung des §. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, nicht zugerechnet werden. Nr. 1034.

— — Den Delictsthatbestand des §. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, kann der Ankauf von Sachen, welche wegen einer wider den Verkäufer bestehenden Forderung behördlich gepfändet worden sind, nicht begründen, wenn dieselben am bisherigen Orte belassen wurden und eine andere Folge, als der Wechsel in der Gewahrsame, aus der Eigenthumsübertragung nicht hervorging. Nr. 1374.

— — Der Ausdruck „Sachen" im §. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. Bl., bezieht sich auch auf Immobilien. Nr. 946.

— — Der Schuldner haftet nach §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78 nicht auch für Sachen, welche er ankaufte, deren Eigenthum sich jedoch der Verkäufer bis zur künftigen, noch nicht erfolgten Zahlung des Kaufschillings vorbehielt. Nr. 1507.

— — Der im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, vorgesehene Schade ist nicht nach dem Werthe der entzogenen Executionsobjecte, sondern ausschließlich nach jener Vermögensverringerung zu berechnen, welcher der Executionsführer bei Hereinbringung seiner Forderung durch die den Delictsthatbestand darstellende Handlungsweise ausgesetzt war. Nr. 975.

— — Der Irrthum, daß der Eigenthümer seine bei einem Dritten und für dessen Zahlungsverbindlichkeit gepfändete Sache, um sie der Zwangsvollstreckung, von welcher der Schuldner bedroht ist, zu entziehen, eigenmächtig an sich nehmen und fortschaffen dürfe, fällt unter den Gesichtspunkt des §. 3 St. G. Nr. 1205.

— — Der im §. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, vorkommende Ausdruck „gepfändet" umfaßt auch mit richterlichem Pfandrechte belegte Immobilien. Nr. 874.

— — Der Miteigenthümer einer Realität, welcher die auf V. einer Z. abzielende Veräußerung der Realitätenhälfte des Anderen vorsätzlich dadurch fördert, daß er seine Realitäten-

hälfte mitveräußern läßt, wird wegen Mitschuld an dem im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, vorgesehenen Delicte verantwortlich. Nr. 1056.

Vereitlung von Zwangsvollstreckungen: Der Schade kann auch in dem Vermögensnachtheile bestehen, welchen der Gläubiger durch die widerrechtliche Verzögerung seiner Befriedigung an sich erlitt; z. B. in den Zinsen eines Darlehenscapitals, das er, um seinen eigenen Verpflichtungen zu genügen, in Folge der Vereitlung einer bestimmten Executionsart aufzunehmen genöthigt war. Nr. 1103.

— — Der Schutz des §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, umfaßt auch in der Inhabung des Schuldners befindliche Vermögensobjecte des Gläubigers. Nr. 1477.

— — Der Verzicht auf eine angefallene Erbschaft kann das Vergehen nach §. 1 des Ges. vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, begründen. Das Strafgericht ist jedoch nicht berechtigt, die Ungiltigkeit des Verzichtes auszusprechen und so über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden, welche gegen andere Personen als den Angeklagten geltend gemacht werden müßten. Nr. 631.

— — Die Absicht „zu schaden" bildet kein Merkmal des im §. 1 des Ges. vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R. G. Bl., vorgesehenen Vergehens. Nr. 747.

— — Die Beurtheilung nach §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, unterliegen auch Deteriorirungen, welche der Execut an der mittelst Zwangsvollstreckung veräußerten Sache vornimmt, ehe dieselbe in den physischen Besitz des Erstehers übergeht. Nr. 1541.

— — Die im allgemeinen Theile des Strafgesetzes für Vergehen und Uebertretungen aufgestellten Grundsätze, und darunter insbesondere auch jene über Mitschuld, Theilnahme und Versuch, finden Anwendung auch auf die im Gesetze vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, behandelten Delicte. Nr. 1153.

— — Die Anordnung des §. 531 b (229 b) ist nicht durch die Voraussetzung bedingt, daß Zufügung eines Schadens als Delictsmerkmal erklärt sei; sie setzt nur voraus, daß ein Schade, der Wiedererstattung zuläßt, aus der strafgesetzwidrigen Handlung thatsächlich hervorging. Nr. 1138.

— — Die im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, vorkommenden Worte „anderen Falls" um-

sichtspunkte die That hiebei unterstellt worden ist, darauf kommt es nicht an. Nr. 1078.

Verjährung: Durch eine nach dem Anklagedelicte verübte, jedoch bereits wieder verjährte strafgesetzwidrige Handlung (§§. 229 d und 531 c St. G.) geht der Strafaufhebungsgrund der Verjährung für den Angeklagten nicht verloren. Nr. 1695.

— — Die Strafanzeige, welche der Verletzte, weil er das Privatanklagedelict für ein Verbrechen (Vergehen) hält, in der Frist des §. 530 St. G. bei dem Gerichtshofe erster Instanz anbringt, sichert ihm das Verfolgungsrecht auch vor dem an Stelle des Gerichtshofes tretenden Bezirksgerichte. Ob er Rechte und Pflichten des Privatanklägers übernehme, darüber hat, von der Frist des §. 530 St. G. nicht weiter abhängig, das Gericht seine Erklärung einzuholen. — Durch Vernehmung des Beschuldigten (§. 199 St. P. O.) wird der Lauf der Verjährung unterbrochen, auch wenn hiebei die strafbare Handlung einem nicht zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkte unterstellt worden ist. Nr. 1766.

— — Bei wahlweiser Androhung von Geld- und Arreststrafen richtet sich der Umfang der Verjährungsfrist nach jener Strafart, an welche im §. 532 St. G. die längere Verjährungszeit geknüpft ist. Uebertretungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, verjähren nach sechs Monaten (§. 36 l. c.). Nr. 1768.

— — Zu §§. 503 und 530 St. G. Die sechswöchentliche Frist zur Klageführung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist. Nr. 1841.

— — In der Fortsetzung eines durch das Verbrechen der Verführung (§. 132 III St. G.) eingeleiteten unzüchtigen Verhältnisses ist Fortsetzung des Verbrechens nicht nothwendig inbegriffen; diese bedarf fortgesetzter Erneuerung der Acte, in welchen das Verleiten zur Unzucht sich verwirklicht. Mit dem Abschlusse des Verleitens erst läuft für das Verbrechen die V. Nr. 1843.

— — Bei Delicten, deren Thatbestand sich durch Nichterfüllung einer obligatio ad faciendum verwirklicht, ist der Beginn der V. insolange ausgeschlossen, als die Pflicht zu handeln besteht und erfüllt werden kann. Nr. 1874.

— — Auch bei Abgang der Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B. ist der Urtheilsrichter verpflichtet, den in der

Verhandlung zum Zwecke der Wiedererstattung nach §. 229 b (§. 531 b) St. G. erlegten Geldbetrag entgegenzunehmen und bei Entscheidung über die Frage der Delictsverjährung diesen Erfolg in Rechnung zu bringen. Nr. 1949.

Verjährung: Insoferne die Wirksamkeit der V. durch Wiedererstattung bedingt ist (§§. 229 lit. b und 531 lit. b St. G.), muß der Thäter selbst, und nicht etwa ein Dritter für ihn, dieser Bedingung entsprechen. Dem nicht eigenberechtigten Thäter, der selbstständig nur über Mittel verfügt, welche er durch seinen Fleiß erwirbt (§§. 151 und 246 a. b. G. B.), läßt sich jedoch die Begünstigung der V. nicht schon deshalb aberkennen, weil mit seiner Zustimmung sein Dienstgeber, zu dessen Entschädigung er fällig werdenden Lohn zurückläßt, den zu erstattenden Betrag vorschußweise beglich. Nr. 1926.

— — „In Untersuchung gezogen" (§§. 227 und 531 St. G.) ist der Thäter, wenn der Untersuchungsrichter die Einleitung der Voruntersuchung wider ihn beschloß. — Die Handlungen, durch welche der Lauf der V. unterbrochen wird, sind im Strafgesetze nur beispielsweise angegeben. Das an eine Gerichtsbehörde gerichtete Ersuchen des Untersuchungsrichters, Jemanden als Angeschuldigten zu vernehmen, steht in der Wirkung dem Erlassen einer Vorladung wider denselben gleich. Nr. 1972.

Verlautbarung, öffentliche: Dem Begriffe der ö. V. entspricht nur jene Ausstreuung oder Verbreitung eines Gerüchtes (einer Vorhersagung), welche geeignet ist, dasselbe rasch und in größerer Ausdehnung zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen. Nr. 1252.

Verleitung: Die Handlung, zu welcher der Anstifter zu verleiten sucht, muß concret bestimmt sein; dazu bedarf es aber nicht unbedingt auch der individuellen Bezeichnung der Person, gegen welche der strafgesetzwidrige Angriff unternommen werden soll. Nr. 1104.

— — Für den Delictsthatbestand des §. 9 St. G. besteht nicht die Voraussetzung, daß der Anstifter demjenigen, den er zu einem Verbrechen verleiten will, auch Mittel und Wege zu dessen Verübung bezeichne. Nr. 1096.

— — Hat der Anstifter, was an ihm lag, zur Herbeiführung des beabsichtigten Verbrechenserfolges in's Werk gesetzt, so kann ihn der Umstand, daß gegen seinen Willen die versuchte Einwirkung auf den Anzustiftenden nicht zu Stande

er während einer Dienstverrichtung etwas angestochen gewesen sei, einen leichten Schwips gehabt habe, enthält nicht die Anschuldigung eines Verbrechens. Nr. 820.

Verleumdung: Die fälschliche Beschuldigung wegen eines Verbrechens wird dadurch nicht straffrei, daß sie nicht vor der Obrigkeit, sondern nur vor einer (vom Beschuldigten verschiedenen) Privatperson ausgesprochen worden ist. Nr. 1087.

— — Die „Wiedererstattung" kommt bei der Frage nach Verjährung derselben nicht in Betracht. Nr. 558.

— — eines k. k. Gendarmen durch Andichtung der Trunkenheit im Dienste. Nr. 158.

— — Falsche Anschuldigung wird dadurch nicht straffrei, daß sich ihrer der Thäter bedient, um den Verdacht der verübten strafbaren Handlung von sich abzulenken. Nr. 1440.

— — In Ansehung der den Bezirks-Gendarmeriecommanden zugetheilten Gendarmen ist der Abtheilungscommandant Obrigkeit im Sinne des §. 209 St. G. Nr. 1638.

— — In Betreff des Lehrers, welchen eine dem Bezirksschulrathe überreichte Anzeige fälschlich eines Verbrechens zeiht, ist der Bezirksschulrath Obrigkeit im Sinne des §. 209 St. G. Nr. 1617.

— — In der Andichtung, daß der Gläubiger auf Grund einer sofort executionsfähigen Urkunde wegen einer Forderung von mehr als 25 fl., deren bereits erfolgte Tilgung er vorsätzlich verschwieg, Executionsacte erwirkt habe, kann der Thatbestand des Verbrechens der V. begründet sein. Nr. 1053.

— — Ob in einer mündlichen Aeußerung die Beschuldigung eines wirklich verübten, jedoch dem Beschuldigten mit Unrecht zur Last gelegten Verbrechens enthalten sei, richtet sich nicht unbedingt nach dem Wortlaute allein; es kann dabei auch auf Umstände ankommen, welche das Verbrechen begleiteten und dem Aeußernden bekannt waren. Nr. 1087.

— — Voraussetzungen, unter welchen die gegen einen Gendarmen erhobene falsche Beschuldigung der Trunkenheit im Dienste das Verbrechen der V. begründet. Nr. 447.

— — Wer die Angaben seiner bei der Obrigkeit angebrachten Anzeige, durch welche er Jemanden fälschlich eines Verbrechens zeiht, in der nachfolgenden gerichtlichen Vernehmung als Zeuge bestätigt, wiederholt nicht blos das Verbrechen der V., sondern begeht zugleich das Verbrechen des Betruges. (§. 199 a St. G.) Nr. 1650.

Vorschubleistung: Eine falsche Selbstanzeige, durch welche Jemand das Verbrechen eines Verurtheilten auf sich nimmt, um ihn der Bestrafung zu entziehen, begründet, wenn der Anzeiger nur in der Eigenschaft eines Beschuldigten vernommen wurde, nicht Betrug nach §. 461, sondern V. nach §. 214 St. G. Hat der Begünstigte zur Anzeige angestiftet, so verantwortet er Mitschuld an der V. Nr. 1114.

— — Es ist nicht erforderlich, daß sich das im §. 217 St. G. erwähnte Hinderniß wider eine bestimmte zur Wiedereinbringung des Entwichenen getroffene Maßregel richte: die Richtung auf das Erschweren der Wiedereinbringung überhaupt genügt. Dieser Voraussetzung kann auch dadurch entsprochen sein, daß der Entwichene mit Kleidern versehen wurde. Nr. 1556.

— — „Nachforschende Obrigkeit" im Sinne des §. 214 St. G. ist auch das Gericht, bei welchem Jemand eine falsche Selbstanzeige zu dem Zwecke anbringt, um die wegen der angezeigten Handlung verurtheilte Person der Bestrafung zu entziehen. Nr. 1113.

— — Zur Abgrenzung der Mitschuld von der V. Nr. 1246.

— — Die Vorschrift des §. 216 St. G. kommt „Verwandten und Verschwägerten" des Verbrechers auch dann zu statten, wenn die „Verhehlung" auf Genossen desselben sich erstreckte, vorausgesetzt, daß die Absicht nur auf seine Begünstigung gerichtet und daß eine Absonderung der zu ihrer Verwirklichung bestimmten Acte unmöglich war. Nr. 1711.

— — Die an einen Soldaten der exercirenden Mannschaft gerichtete Aufforderung, daß er dem commandirenden Unterofficier den Gehorsam versage und sich mit dem Aufforderer entferne, begründet wider den Letzteren, falls er dem allgemeinen Strafgesetze unterworfen ist, das im §. 222 St. G. vorgesehene Verbrechen. Nr. 1868.

— — Zum §. 214 St. G. Dem Richter, welcher über eine nach dieser Gesetzesstelle erhobene Anklage zu entscheiden hat, steht auch die Beurtheilung zu, ob die begünstigte Person ein Verbrecher ist (§. 5 St. P. O.). — Unter der „nachforschenden Obrigkeit" wird die inländische verstanden; ob zur Nachforschung, weil etwa die Hauptthat im Auslande begangen wurde, eine ausländische Behörde den Anstoß gab, ob die Begünstigung auch nach dem für den Hauptthäter geltenden ausländischen Gesetze strafbar erscheint,

W.

bei Verschweigung des Mangels der Identität mit der in der Urkunde bezeichneten Person verkörpert sich das Delictsmerkmal der List. Nr. 1932.

Wahlkauf: Auch die Wahl der in den Landgemeinden zur Vornahme der Abgeordnetenwahlen für den Reichsrath berufenen Wahlmänner erfolgt zur Ausübung politischer Rechte. Nr. 827.

— — Der Kauf einer Wahllegitimationskarte (beziehungsweise der Wahlenthaltung) ist Kauf einer Wahlstimme. Strafbarkeit des Versuches. Nr. 770.

— — Derselbe bleibt auch strafbar, wenn die erkaufte Stimme nicht der Abmachung gemäß abgegeben wurde. Nr. 482.

— — Die Ausdrücke „Kauf" und „Verkauf" sind nicht civilrechtlich, sondern im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches aufzufassen. Auch die Gewährung freier Zeche kann als Kaufpreis dienen. Der strafbare Thatbestand erschöpft sich mit dem Abschlusse des Kaufes oder Verkaufes; ob der beabsichtigte Endzweck erreicht wurde, bleibt außer Betracht. Nr. 1036.

— — Es steht der Anwendung der Strafbestimmung des Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. vom Jahre 1863, Nr. 8, nicht entgegen, daß der Verkäufer der Wahlstimme schon vor dem Uebereinkommen mit dem Käufer entschlossen war, sein Wahlrecht im Sinne des Käufers auszuüben. Auch darauf fällt kein Gewicht, daß das Uebereinkommen civilrechtlich ungiltig ist. Nr. 1300.

— — Kann durch das auf Wahlenthaltung abzielende Versprechen a) die Strafe des Wählers, falls eine solche wegen Nichtausübung des Wahlrechtes verhängt werden sollte, auf sich zu nehmen, b) zur Reise, wodurch sich der zur Wahlenthaltung hinneigende Berechtigte entgegenarbeitenden Einflüssen entziehen könnte, auf dessen Wunsch das erforderliche Geld zur Verfügung zu stellen — das im Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. vom Jahre 1863, Nr. 8, vorgesehene Vergehen begangen werden? Nr. 1327.

— — Kauf von Wahllegitimationskarten ist als Kauf von Wahlstimmen strafbar; daß der mit der Legitimationskarte Betheilte thatsächlich kein Wahlrecht hatte, ändert daran nichts. Nr. 808.

— — Versuch des W. Nr. 827.

— — Auch das Unterlassen der Stimmenabgabe (die Wahlenthaltung) kann den Gegenstand des Wahlstimmenkaufes

welcher der im §. 16 Punkt 4 und Punkt 5 Alinea 1 der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45, angegebene Zeitraum noch vor Wirksamkeit des neuen W. abgelaufen ist. Nr. 1408.

Wehrgesetz: Als Thatort für den Versuch des im §. 45 des W. vom 11. April 1888, R. G. Bl. Nr. 41, behandelten Vergehens ist jener Ort anzusehen, in welchem der auf Vereitelung der Wehrpflicht durch Verlassen des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie berechnete Weg angetreten wurde. Nr. 1599.

— — Auch bei listiger Veranstaltung sind die auf Vereitelung der Wehrpflicht abzielenden Entweichungen Wehrpflichtiger nicht nach §. 47 W. G., sondern nach §§. 44 oder 45 W. G., und wenn der Wehrpflichtige bereits assentirt war, eventuell nach den einschlägigen Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes oder des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, zu bestrafen; die Vorsorge der §§. 47 und 48 W. G. betrifft Fälle, in welchen mittelst listiger Umtriebe anderer Art, z. B. durch Simulirung von körperlichen Gebrechen, Krankheiten u. dgl., die Vereitelung oder doch eine Erleichterung der Wehrpflicht angestrebt wird. Nr. 1519.

— — Der Wehrpflichtige, der von den zur Vereitlung der Stellungspflicht unternommenen Handlungen nur zufolge eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses abgestanden ist, unterliegt der Beurtheilung nach §. 8 St. G. Nr. 1419.

— — Der erste Delictsfall des §. 45 des W. vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, betrifft Wehrpflichtige, für welche die Voraussetzung des §. 7 W. G. noch nicht eingetreten ist. Bedingt durch dieselbe ist der zweite Delictsfall des §. 45 W. G. und der Fall des §. 44 Al. 2 dieses Gesetzes, welche die Stellungsflucht bedrohen und im Thatbestande sich nur dadurch unterscheiden, daß §. 45 die Entfernung des Flüchtlings nach dem Auslande, §. 44 aber dessen Verbleiben im Inlande im Auge hält. Nr. 1489.

— — Die Strafbestimmung des §. 47 W. G. findet Anwendung auch auf bereits assentirte Personen, aber durch Entweichen (Auswandern) Wehrpflichtiger, auch wenn es mittelst listiger Umtriebe erfolgt, läßt sich der ihr zu Grunde gelegte Thatbestand nicht verwirklichen; sie bedroht auf Ver-

Verfügung des §. 363, Z. 2 St. P. O. keine Anwendung. Nr. 1039.

Wiederaufnahme: Wenn in einem Falle, wo die Voraussetzungen der W. des Strafverfahrens zum Nachtheile des Angeklagten zutrafen, das wiederholte Strafverfahren auch ohne förmlichen Wiederaufnahmsbeschluß stattfand, so bedingt dies noch nicht den Ausspruch des Gerichtes, daß die Verfolgung aus Gründen des Proceßrechtes ausgeschlossen sei. Nr. 327.

— — Wenn nach W. des Strafverfahrens auf Grund des §. 356, Z. 3 St. P. O. der Gerichtshof auch erachtet, daß nur die im früheren Urtheile bezeichnete Uebertretung vorliege, so hat er sich dennoch der Urtheilsfällung zu unterziehen. Wird, weil er dies unterlassen hat, sein Urtheil vernichtet, so kann der Cassationshof die Sache auch an das Bezirksgericht verweisen. Nr. 424.

Wiedereinsetzung: Gewährung derselben zum Zwecke der Ergänzung der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde durch Angabe der Nichtigkeitsgründe. Nr. 678.

— — W. gegen den Ablauf von Fristen ist im §. 364 St. P. O. nur dem Beschuldigten und nicht auch den im §. 282 St. P. O. bezeichneten Personen gewährt. Nr. 1249.

— — Wurde die W. gegen den Ablauf von Fristen begehrt, um wider ein nach §. 427, Al. 1 St. P. O. gefälltes Urtheil Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde anzubringen, so entscheidet der Cassationshof auch in Ansehung des Einspruches über das Wiedereinsetzungsbegehren. Nr. 1017.

Wiederholung der strafbaren Handlung: Die Aufnahme des Wortes „wiederholt" (zur Bezeichnung der Concurrenz) in die Hauptfrage widerstrebt nicht der Vorschrift des §. 322 St. P. O. Nr. 104.

Wiener Bezirksausschuß-Wahlen. Nr. 1725.

Wilddiebstahl: s. Diebstahl.

Winkelschreiberei: s. Zeugenaussage.

Wuchergesetz, galizisches: Auch wo die Strafbestimmung des §. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1877, Nr. 66 R. G. Bl., anwendbar ist, kann der Richter auf bloße Geldstrafe erkennen. Nr. 392.

— — Die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1877, Nr. 66 R. G. Bl., findet auf die Geltendmachung des vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes begründeten

Anspruches auf Capital und Zinsen, auch wenn letztere für eine spätere Zeit entfallen, keine Anwendung. Nr. 391.

Z.

Register,

geordnet nach den einschlägigen Gesetzesstellen.

(Ein der Zahl des Paragraphen folgendes J. zeigt an, daß bezüglich der betreffenden Gesetzesstelle ein Eintrag in's strafrechtliche Judicatenbuch erfolgt sei. Diese Judicate, denen die Nummer des Eintrages beigefügt ist, sind durch Angabe des Bandes und der Seitenzahl desselben Bandes, die Entscheidungen durch Angabe der Nummer indicirt, unter welcher dieselben in diese Sammlung aufgenommen sind.)

I. Strafgesetz.

II. Strafproceßordnung.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.



